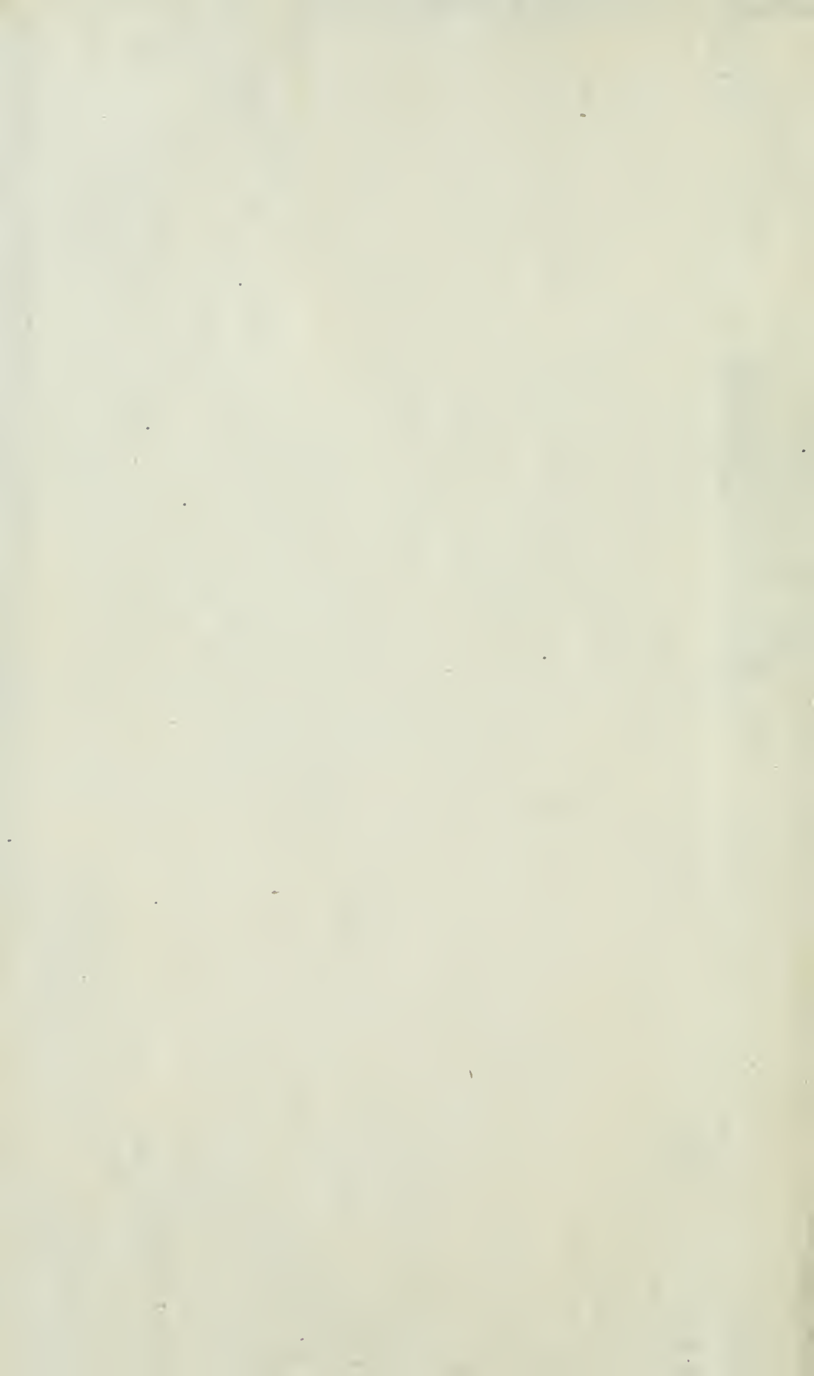






Geschichte
des
Kantons Schwyz.

Von dessen ersten Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung.

Verfaßt
von
Seiner Hochwürden Herrn
Thomas Faßbind,
bischöflichen Commissarius, Kammerer des Vierwaldstätter Kapitels, Protonotarius apostolicus und Pfarrer in Schwyz,

herausgegeben
von
einem Zögling und Verehrer des Verfassers.

Mit Hochheitlicher Genehmigung.

Schwyz,
Druck und Verlag von Jos. Thomas Kälin u. Comp.
1834.





Nikolaus von Flüe,
Geb. 1417. Gestorb. 1487.

Geschichte

des

Kantons Schwyz.

Vom Anfang der Reformation in der Eidgenossenschaft bis zur Stiftung des goldenen Bundes.

IV. Band.

Schwyz,
Druck und Verlag von Jos. Thomas Kälin u. Comp.
1834.


LIBRARY
SEP 29 1969
UNIVERSITY OF TORONTO

8. Theil.

Vom Anfang der Reformation in der Eidgenossenschaft bis zur Schlacht bei Kappel.

1. Kapitel.

Großes Sittenverderbniß. Nicht der Katholizismus ist daran schuld. Niklaus von Flüe war ein demüthig und aufrichtig gläubiger Katholik, und doch dabei der frömmste Verehrer Gottes und der redlichste Patriot. Zwingli. Er maßt sich an als Verbesserer der Religion aufzutreten. Seine Predigten in Einsiedeln und zu Zürich. Er verwirft für und für Glaubenslehren des Katholizismus. Schwyz hält sich an die Warnungen des sel. Bruder Klaus, und bleibt dem Glauben seiner Väter getreu, obwohl einige angesehene Männer geistlichen und weltlichen Standes sich Zwinglis Lehre nicht abgeneigt zeigen. Ernstes Verfahren gegen die Anhänger Zwinglis. Schwyz stellt der Krone Frankreich einige Hilfsvölker. In der Gefahr, die sich ereignet, daß Eidgenossen gegen Eidgenossen streiten müssen, hilft Schwyz solches verhindern. Tod Leo X.

Schlimmer als die Pest, welche vom Jahre 1519 an fast unaufhörlich wüthete, und tausend und tausend Menschen dahinwürgte, war das Sittenverderbniß, das am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts im Schweizerlande immer mehr um sich griff, und sogar bis in unsere noch vor kurzem in patriarchalischer Redlichkeit und Einfalt sich darstellende Gebirge und Thäler einnistete. Seitdem die eidgenössische Tapferkeit sich für Geld brauchen ließ, bald diese, bald jene fremde Interessen mit den Waffen in der Hand durchzusetzen, und die Söhne des Vaterlandes, zumal auf italienischem Boden, wo ein lockereres, weichlicheres, wollüstigeres Leben waltete, schon einige Jahre gestritten, gesieget, geplündert, und abwechseld mit Kriegesstrapazen den Becher der ausgelassensten Freuden gleichsam

ausgeschlürft hatten; so brachten sie einen bösen soldatischen Geist, den Geist des Müssiggangs, der Ueppigkeit, der Verschwendung, der Schlemmerei, des Muthwillens und der Empörung nach Hause. Die Vorsteher und Rathsglieder ließen sich größentheils mit Pensionen bestechen, und kargten mit ihrem Reichthum, oder schwelgten als große Magnaten; die gemeinen Bürger wurden mürrisch und mißtrauisch; die Weiber ergaben sich der Wollust und schweiften im Lande herum; der Bauer verließ seinen Pflug und seine Heerden, und zechte in den Wirths- und Schenkhäusern, wo zu dem Gelde, mit dem man ihm seine Söhne in fremden Kriegsdienst abkaufte, auch sein eignes Vermögen darauf gieng. Umsonst die Verordnungen und Mandate der Regierungen gegen einreißende Unordnungen und Laster. Weil geistliche und weltliche Regierungen selbst ihre Pflichten überschritten, und von den Großen nur große Aergernisse hervorgiengen; so spottete der Haufe der Mahnungen, Warnungen, Drohungen der Führer, die er selbst vor sich an der Spitze auf bösem Wege wandeln sah. Nicht die heilige katholische Religion war, wie ihre Feinde vorgeben, schuld an dieser Sittenlosigkeit. Wären ihre göttlichen Glaubens- und Sittenlehren gekannt, geschätzt, zu Herzen gefaßt, beobachtet worden, Helvetien hätte, wie in der frommen Urväter Zeiten, mitten in Sturm und Finsterniß als ein Stern in mildem Tugendglanze gestrahlt. Wer war ein innigerer Verehrer Gottes, und ein wärmerer Vaterlandsfreund, als der selige Bruder Niklaus von der Flüe? Wessen Andenken ruhet mehr im Segen wahrer, des Glückes der Freiheit werther Eidgenossen, und zwar nicht bloß der Katholiken, sondern auch der Protestanten, als das des frommen Eremiten, der mit seiner Liebe aus der ewigen Urquelle der Liebe geschöpft gleich einem Engel dem blutigsten Bürgerkrieg unter den Schweizerbrüdern wehrte, die entzweiten Herzen mit einander aussöhnte, und die Freiheit und das Glück Helvetiens rettete? Und doch

war er ein Katholik. In Demuth glaubte er katholisch, und lebte in Liebe katholisch. Er starb im Schoße der katholischen Kirche, der er alle Tage seines irdischen Lebens kindlich zugethan war.

Ulrich Zwingli von Wildhausen im Lande Toggenburg der Sohn ansehnlicher Aeltern, geboren den 1. Jenner 1484, ward dem geistlichen Stande gewidmet. Seine erste Bildung erhielt er von seinem Oheim dem Pfarrer und Dekan von Wesen. Nachher besuchte er die Schule zu Basel, zu Bern, und sogar zu Wien, an welch letzterer Universität er die Philosophie studierte. Er kam als Magister wieder nach Basel, und verlegte sich auf die theologischen Wissenschaften. In seinem 22. Jahre ward er zum Pfarrer von Glarus gewählt, und begleitete als Feldprediger das glarnische Panner in den Mayländer Zügen 1512 und 1515. Im Jahre 1516 berief ihn der Pfleger des ganz herabgekommenen Gotteshauses Einsiedeln Diebold von Geroldseck, ein mehr weltlich als klösterlich gesinnter Mann, zum Pfarramte in diesen berühmten Stift, welchen Posten er jedoch schon am Schlusse des Jahres 1518 mit der Leutpriesterei der Stadt Zürich vertauschte. Dieser junge, feurige Mann vermaß sich nach dem Beispiel, welches Luther in Deutschland gab, die katholische Religion zu reformieren. In seinen Predigten zu Einsiedeln schon eiferte er nicht bloß wider Mißbräuche, sondern begann das Kind mit dem Bade auszuschütten. Er verwarf die Gelübde, das Wallfahrten, die Abläſſe, und behauptete, es sey kein Fegfeuer, und die Seelmessen, und das Gebet, und die guten Werke für die Dahingeschiedenen haben keinen Nutzen. Die Klosterfrauen im Fahr wurden von ihm angehalten, Gesänge und Gebete einzustellen, dafür die h. Schrift zu lesen und sich zu erklären, ob sie nicht lieber dem Klosterberufe entsagen wollen, wo man sodann für ihre Verheirathung Sorge tragen werde. Zu Zürich verwarf Zwingli die Tradition, und stellte den Satz auf, daß die

wahre christliche Glaubens- und Sittenlehre einzig und allein aus der h. Schrift zu entheben sey. Von mündlichen Ueberlieferungen und Entscheidungen der Konzilien, auch sogar der allgemeinen, wollte Zwingli nichts hören. Er brachte es so weit, daß der Rath zu Zürich schon im Jahre 1520 an alle Pfarrer und Seelsorger den Befehl ergehen ließ, sie sollen künftig bloß mehr das predigen und lehren, was die Bibel enthalte, alles übrige aber mit Stillschweigen übergehen.

Was die Ausbreitung der zwinglischen Lehre sehr begünstigte, waren nebst dem Umstande, daß die weltlichen Regierungen Anlaß erhielten, ins Geistliche einzugreifen, die damaligen politischen Verhältnisse. Weil Zwingli wider den französischen Bund predigte, so erhielt er vom Pabst Leo X. den Titel eines Hofkaplans und eine jährliche Pension. Auch der konstanzische Bischof Hugo von Landenberg bewies ihm viele Gunst, und sah ihm gern durch die Finger, weil er den Ablaßverkünder Samson, der mit Umgehung der bischöflichen Curia in der Diöcese herumzog und die päbstlichen Indulgenzen austheilte, herabmachte und übel hernahm.

Der Stand Schwyz erinnerte sich bei Zwinglis Neuerungen an das, was der selige Bruder Klaus mehreremal vorgesagt und gewarnt hatte: „Es wird nicht lange anstehen, daß sich in der Eidgenossenschaft große Verwirrung und Zwietracht in Glaubenssachen erheben und dem Lande großen Schaden bringen wird. Aber lasset euch von listigen Neuerern nicht hintergehen. Bleibet vereiniget im alten wahren katholischen Glauben, und lasset nicht ab vom Wege, den unsere frommen Vorfahren in Gott gewandelt. Was sie geglaubt und gelehrt haben, das handhabet, schützet und befördert, ohne irre zu werden. Lasset euch durch keine falschen Propheten verführen, und stehet auf guter Hut gegen so schreckliche und gefährliche Anfechtungen.“ Das Volk von Schwyz hielt fest am römischkatholischen,

apostolischen Glauben, obwohl einige geistliche und weltliche angesehene Personen Zwinglis Lehre nicht abhold waren. Unter den Priestern hängten sich an Zwingli Balthasar Trachsel, Pfarrer in Arth, Georg Stähelin Pfarrer in Freyenbach, Johann Oechslein von Einsiedeln, und Jakob Müller aus dem Iberg Pfarrer zu Cham. Von weltlichen Herren hörten mehrere gern die Predigten der Neuerer, und unterhielten sogar Briefwechsel mit Zwingli. Die ausgezeichnetsten waren Paul Korngärtner Pannerherr, Balz Stapfer Landschreiber, Adrian Fischli Rathsherr, Meinrad und Joseph Amberg. Der letztere verließ später die Parthei der Neuerer. Balthasar Trachsel, der Pfarrer von Arth, verheirathete sich schon im Jahre 1522. Doch mußte er das Land räumen. Nach einer alten Sage ward ein Sendling Zwinglis, der sich vermaß in der Pfarrkirche zu Schwyz die Kanzel zu besteigen, und die neue Lehre vorzutragen, mit Gewalt von solcher herabgerißen und vor der Kirche draußen ungemein mißhandelt. Solches hatte wenigstens die Folge, daß, weil auch sonst noch Vorkehrungen wider die Neuerer getroffen wurden, kein Zwinglianer mehr auf die schwyzerische Kanzel sich wagte, und mit der Einigkeit im Glauben auch die politische Eintracht im Vaterlande glücklich beibehalten wurde.

Von Schwyz zogen im Sommer des Jahres 1521 einige hundert Freiwillige nach Italien zum Heere des Königs von Frankreich. Als Ennius der päbstliche Gesandte wieder Franz II. Schweizertruppen verlangend zu Luzern am 10. August 1521 abgewiesen worden war, wandte er sich von dasiger Tagsatzung nach Zürich, wo man den Bund mit Frankreich ausgeschlagen hatte, und erhielt die Erlaubniß, 2000 Mann in die Dienste des Pabstes anwerben zu dürfen. Wie sich nun die französische Armee unter dem Oberbefehle Lautrecs, durch 12000 Eidgenossen verstärkt, Mayland zu schützen am Po aufstellte; so zogen über Chur 8000 Schweizer aus Zürich, Zug, Graubünden

und Wallis dem päbstlichen Heere zu, welches im Verein mit den kaiserlichen und spanischen Truppen die Franzosen aus der Lombardei und Italien vertreiben wollte. Mit jedem Tage fürchtete man nun in der Eidgenossenschaft aus Italien die traurige Kunde zu vernehmen, daß Schweizer gegen Schweizer gefochten und einander die Hälse gebrochen haben. In dieser peinlichen Lage der Dinge half Schwyz schleunig eine Gesandtschaft zu beiden Armeen abordnen, und durch solche Vorkehrung treffen, daß die Eidgenossen beiderseits das Schwert in der Scheide behalten und sich in keinen Streit einlassen sollen. Vogt Lylly von Schwyz erschien im Namen dieses Standes. Der Klugheit, dem Muthe und der Würde dieser Gesandten ist es zu verdanken, daß dießmal kein Schweizerblut vergossen wurde. Weil es Lautrec an Gelde mangelte, so verließen eine Menge Eidgenossen seine Fahne und zogen heim. Hiedurch mußte der französische Feldherr Mayland, wo seine Strenge mißfiel, bloß geben, und die Kaiserlichen, Spanier und Romaner zogen am 19. Wintermonat Abends ohne große Anstrengung in diese Hauptstadt ein, wo sie eine große Summe venetianisches Gold und Silberstücke erbeuteten. Leo X. genoß nicht lange das Vergnügen über die glücklichen Fortschritte seiner Waffen. Am 13. Christmonat 1521 starb er, muthmaßlich an Gift.

---

2. Kapitel.

Pabst Adrian VI. Zug der Eidgenossen nach Italien zu Gunsten Franz I. Die Schwyzer halten mit. Kaiser Karl V. verlangt umsonst von den Eidgenossen Hilfe. Unglück der Eidgenossen bei Bicoca. Zwingli treibt seine Religionsneuerungen immer weiter, ohne dem Bischof, der Regierung zu Zürich, ja der eidgenössischen Tagsatzung etwas nachzufragen. Er predigt noch einmal auf Einladung Diebolds von Geroldsecke in Einsiedeln, muß aber mit seinem Beschützer und Leo Jud sich nach Zürich flüchten, wo v. Geroldsecke sich niederläßt, und die Gefälle des Gotteshauses Einsiedeln im Stande Zürich an sich reißt und verprasset.

Zu Rom wurde am 9. Jenner 1522 Adrian VI. zum Pabste erwählt. Er war gebürtig von Utrecht, ein sehr sehr gelehrter Mann, und hatte bei Karls V. Erziehung das Amt eines Informators verwaltet. Franz I. erhielt ungeachtet der Gegenvorstellungen der römischen Curia, die zum Theil nicht ungegründet waren, zu einem abermaligen Einfall ins Herzogthum Mailand eine ansehnliche eidgenössische Hilfsmacht. Am Ende des Jenners 1522 zogen 16000 Schweizer über den Splügen, St. Gotthard und Simplon nach Italien. Der Stand Schwyz stellte 600 Mann. Wie Kaiser Karl V. gleichzeitig durch seine Gesandtschaft von den Eidgenossen Volk forderte, so ward ihm solches abgeschlagen. Es hieß: „das mit Frankreich abgeschlossene Bündniß verstatte gegenwärtig in der Schweiz keine andere Werbung. Die Erbeinung solle indessen, insoweit man ihr österreichischer Seits nachkomme, auch von den Eidgenossen gehalten werden.“ Die Schweizer stießen bei Monza zu dem französischen Heere. Nachdem Lautrec vergeblich Mailand und Pavia belagert hatte, und darüber mehrere Monate verflossen waren, so forderten die Schweizer Geld, Entlassung oder eine Hauptschlacht. Ungern, ja gleichsam gezwungen, gab der französische Feldherr den raschen Forderungen nach, und am Morgen des 27. Aprils 1522 ward das feste Lager der kaiserlichen, spanischen und mailändischen Völker bei Bicoca von zwei großen Sturm-

haufen der Eidgenossen, denen die Franzosen und Venetianer folgten, angegriffen. Ein tiefer Graben hinderte das Vorrücken der kampfgierigen Schweizer. Hinter den Wällen und Brustwehren hervor kracht der Donner des schweren Geschützes, und blitzt das Feuer vieler tausend Musketen so fürchterlich und todbringend, daß ganze Rotten sammt ihren Anführern und Pannertragern zerschmettert, zerrissen, entseelt hinstürzen, und in kurzer Zeit bei 4000 Eidgenossen mit ihren Leichnamen das Schlachtfeld bedecken. Von den vorsichtigen Franzosen schwach, von den zweideutigen Venetianern gar nicht unterstützt, weichen die Eidgenossen und ordnen ihre zerstreuten Glieder außer dem Bereiche des feindlichen Geschützes. Hier schreckt sie der jämmerliche Verlust, den sie erlitten. Albrecht von Stein, Hans Ougspurger, Rudolf von Mülinen, Anton von Dießbach, Wilhelm von Bonstetten, Hans Tschudy, Bürgermeister Meltiger von Basel, Pfyffer und Jakob Zurgilgen von Luzern, zwei Zurlauben Johann und Christoph Brüder von Zug, und Arnold von Winkelried von Unterwalden, die vornehmsten Befehlshaber der Schweizer, waren nicht mehr. Weil innig geliebt, ward ihr Tod mit Wehmuth betrauert. Schwyz vermißt rücksichtlich dieser Schlacht die Liste seiner gefallenen Opfer. Die Sieger wagten es nicht, die Besiegten ernstlich zu verfolgen, und langsam, festen Fußes, mit verbissenem Zorn und Schmerzgefühl geschah der Abmarsch der Eidgenossen, die gleich am folgenden Tage die Franzosen verließen und nach Hause zogen.

Zwingli setzte indessen seine Neuerungen in Zürich fort. Er verwarf die seit Apostelzeiten in der katholischen Kirche angeordnete Fasten, sowie das Verbot, an gewissen Tagen Fleischspeisen zu genießen. Zwar widersetzte sich der Bischof pflichtgemäß der unkatholischen Lehre des zürcherischen Leutpriesters, und mahnte durch seinen Weihbischof Johann Fabri Probst und Kapitel, auch Klein= und Großräthe in

Zürich: „weil die Fasten geboten und so viele Jahrhunderte hindurch gehalten worden, auch sich zur Fastenzeit des Fleischessens niemand bedient, so sollen Probst und Kapitel sammt der Priesterschaft, desgleichen Bürgermeister und Räthe das Fastengebot, wie bisher, treulich beobachten, und das überhandnehmende Genießen von Fleischspeisen an Fasttagen abstellen und solchen Gebrauch zu anderer Menschen Aergerniß niemand nachlassen, sondern weitern Bescheids der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, insonders des Bischofs von Constanz erwarten." Wirklich verordnete unter'm 9. April 1522 die hohe Regierung von Zürich, daß sie, den Entscheid über das Fastengeboth dem Pabst, den Kardinälen, den Bischöfen und Konzilien überlassend, den Bischof von Constanz ersuche, solchen baldigst einzuholen; indessen soll das Volk der drei Pfarrkirchen in der Stadt dringendst ermahnt werden, daß hinfüro niemand ohne wichtige Ursache an den Fasttagen Fleisch esse, sondern die Erläuterung darüber vom Bischof abwarte." Unter'm 27. Mai g. J. beschloß die allgemeine eidgenössische Tagsatzung zu Luzern rücksichtlich der von Zwingli und seinen Anhängern täglich mehr verbreiteten Neuerungen in Sachen der Religion: Nachdem die Priester jetzt aller Orten in der Eidgenossenschaft mancherlei predigen, woraus dem gemeinen Volke Zwietracht und Unwillen erwachse und Irrung im christlichen Glauben entstehe; soll man mit den Priestern reden, daß sie von solchen Predigten abstehen." Mit einem Stolze, der auch die beste Sache verdächtigen könnte, setzte sich der zürcherische Leutpriester über solche Verfügungen hinweg, und predigte hitzig gegen die Enthaltung vom Fleischessen. Er begann auch die Lehre von der Anrufung und Fürbitte der Heiligen durchzuziehen und solche als eine Abgötterei zu verschreien, und erließ nebst Balthasar Trachsel, Pfarrer in Arth, Georg Stähele, Pfarrer zu Weiningen, Werner Steiner, Priester von Zug, Leo Jud, Pfarrer zu Einsiedeln, Erasmus

Schmid Chorherr von Zürich, Hans Schmid Kaplan allda, Simon Stumpf Pfarrer zu Höngg, Jos Kilchmeier Chorherr zu Luzern, Ulrich Pfister Pfarrer zu Uster, und Caspar Großmann Prediger am zürcherischen Stadtspitale ein trotziges Schreiben an den Bischof um Aufhebung des Cölibats, und um die unbeschränkte Freiheit, die Lehren der Religion nach ihrer Ansicht und Meinung zu verkünden. „Werde", hieß es am Schlusse dieser Zuschrift, „der Bischof oder jemand anders sich ihnen widersetzen; so werden sie solches nicht achten, weil Christus ein Zeichen sey, dem widersprochen werde."

Auf die Einladung Diebolds von Geroldseck und des Pfarrers Jud erschien Ulrich Zwingli an der Engelweihe zu Einsiedeln im Jahre 1522 noch einmal auf dasiger Kanzel, und trug sein neues Lehrsystem vor, welches aber den zahlreichen Pilgern und dem bessern und größern Theile des einsiedlischen Volkes so wenig gefiel, daß Zwingli sich in der Stille entfernte, und von Geroldseck, Leo Jud und der gleichgesinnte Kaplan Lukas sich auch bald nach Zürich flüchteten. Von Geroldseck eignete sich, wie er nun seine bleibende Wohnung in dieser Stadt nahm, das dortige einsiedlische Haus, und überhaupt die Gefälle und Einkünfte, Zinse und Zehnten des Gotteshauses an, und schuf sich, seinem Freunde Zwingli und andern Bekannten daraus frohe Tage. Manches Sümmlein flog auch hin und her, um in andern Kantonen Anhänger Zwinglis aufzufrischen, und dieser neuen Lehre Fortgang und Wachsthum zu verschaffen.

3. Kapitel.

Schwyz zieht sich klüglich von der französischen Parthei zurück, und erklärt, Neutralität beobachten zu wollen. Entschluß der Eidgenossen, ihre Gränzen zu schirmen. Zwinglis rasche Reformationssucht. Pabst Adrians VI. Schreiben an ihn und den Stand Zürich ist fruchtlos. Die Reformation gewinnt immer mehr Boden. Schwyz wählt Gilg Richmuth zum Landammann. Dieser und noch andere Herren eifern für den katholischen Glauben. Zürich fällt nach Zwinglis Begehren ganz vom katholischen Glauben ab. Umsonstiges Bemühen der eidgenössischen Stände wider diesen Abfall. Auf das Vorbringen der eidgenössischen Stände ertheilt Zürich eine abschlägige Antwort. Zwinglis Heurath.

Die vielfältigen Unfälle, welche die Eidgenossen seit mehrern Jahren in den italienischen Feldzügen erlitten, noch mehr aber die Zerwürfnisse, welche bei der fanatischen Neuerungssucht in Religionssachen das eigene Vaterland bedrohten, machten die Schwyzer so bedächtlich, daß sie im Jahr 1522 an der Landesgemeinde beschlossen, ihre Völker fürohin daheim zu behalten, auch dem Bündniß mit Frankreich, und überhaupt für fünf und zwanzig Jahre allen Jahrgeldern fremder Herren zu entsagen und in auswärtigen Kriegen neutral zu bleiben. Bloß als es um Sicherung der eignen Gränzen zu thun war, stimmte auch Schwyz für ein Aufgebot eidgenössischer Truppen, und erklärte seine Geneigtheit, nach Maßgabe der Umstände seine Mannschaft ins Feld zu stellen.

Zwingli, der bisher nur schrittweise im Reformieren vorgegangen war, machte nun gleichsam Sprünge. Er läugnete die Gewalt des Pabstes in der Kirche, so wie die ganze Hierarchie, und behauptete, die Messe sey kein Opfer, die Beichte sey unnöthig, Christus allein vergebe die Sünden und sey der einzige Priester, das Evangelium sey noch nie recht gelehrt worden, es seyen nur drei Sakramente u. s. w. Sonderbar eiferte er wider die Mönchsorden und die priesterlichen Auszeichnungen. Er wollte, daß alles ohne Unterschied heurathen solle, Priester, Mönche, Klo-

sterfrauen, und sprach alle Gelübde ab. Den Obrigkeiten gestattete er gänzliche Gewalt über Geistliche wie über Weltliche, und ermunterte sie, sich der Klöster und Kirchengüter zu bemächtigen, und darüber zu verfügen. Solche und noch andere dergleichen Lehren stellte er in 67 Artikel zusammen, und gab sie gedruckt heraus. Pabst Adrian VI. erließ unterm 13. Jenner 1523 sowohl an Zwingli als an den Stand Zürich eigenhändige Zuschriften, und suchte erstern auf mäßigere Gesinnungen zurückzubringen, und ihn mit der katholischen Kirche wieder zu versöhnen. Zum Danke schalt ihn Zwingli und nannte ihn den Antichrist. Solche und andere Verdrießlichkeiten, welche Adrian selbst von den Römern, welche ihn, weil er von deutscher Abkunft war, haßten und verfolgten, brachen dem gewiß hochachtungs- und liebenswürdigen Pabste das Herz, daß er noch in diesem Jahre vor Kummer starb. Ihm folgte Clemens VII.

Die Reformation breitete sich um diese Zeit in der Eidgenossenschaft immer weiter aus. Zu Bern waren für solche der Prediger des Franziskaner-Klosters Sebastian Meyer, der Leutpriester an St. Vincents Stift Berchtold Haller, und sogar der Probst Niklaus von Wattenwyl. Doch mußten sie, weil weitaus die Mehrheit noch katholisch glaubte, sich in ihren Lehrvorträgen nicht zu weit heraus lassen, sonst wurden sie abgemahnt, oder wie Sebastian gar verwiesen. Zu Basel predigte Oekolompad zwinglische Grundsätze, und fand, obschon der grundgelehrte Erasmus dem Katholizismus beipflichtete, bei der niedern Bürgerschaft, die nach Freiheit in weltlichen und geistlichen Sachen überaus lüstern war, großen Beifall. Zu Schafhausen trat neben Michael Eggenstorf Abte des Allerheiligen-Klosters, welcher vorgeblich die Sitten verbessern, nicht aber am Heiligen sich vergreifen wollte, der Franziskaner Rektor Sebastian Wagner auf, und hielt Zwinglische Reden. Zu St. Gallen streute, trotz der eifrigen Gegenbemü-

bungen des frommen Abts Franz Geißberg, Joachim von Watt den Saamen des Lutherthums und der zwinglischen Neuerungen aus, und er wurde von Hans Keßler einem Sattlergesellen, der auf der Weberzunft, in der Schießhütte, auf der Metzg und anderwärts als Volksredner wider die Katholizität wüthete, so erfolgreich unterstützt, daß die aufgehetzten jungen Bürger die Klostergeistlichen und Weltpriester auf offener Straße insultierten, die Klausnerinnen zu St. Leonhard durch Einbruch in ihre geweihten Zellen erschreckten, und sogar die heilige Fronleichnamsprozession mit Spott und Hohn störten. Die zwinglische Lehre gewann auch zu Solothurn, Glarus, Appenzell und in mehreren Landvogteien, welche den Eidgenossen zugehörig waren, mehr oder weniger Eingang. Für Schwyz war es kränkend, daß das mit ihm verlandrechtete Toggenburg, so wie es Zwinglis Geburtsland war, sich damals schon auf seine Seite wandte, und es in dem unter seiner Hoheit stehenden Gaster nicht besser gieng, wie denn sogar die Aebtissin Barbara von Schenis sich mit Zwingli in einen Briefwechsel einließ, und über religiöse Gegenstände bei ihm Nachfragen hielt.

Anstatt kleinmüthig zu werden, und bei der einreißenden Verwirrung die Hände nachlässig in Schoos zu legen, wählten die Schwyzer im Jahre 1522 nicht ohne Zuthun des seeleneifrigen Pfarrers Heinrich Bäumle von Schwyz den Gilg Reichmuth, der als einer der ersten Offiziere die Kriegszüge nach Mayland mitgemacht hatte, und vor nicht langer Zeit von einem frommen Besuch des h. Grabes unsers Erlösers nach Hause gekommen war, zum Landammann. Mit Altlandammann Heinrich Reding, Altlandammann Gilg Martin Zebächi, und den Herren Caspar Abyberg, Ulrich uf der Mur, Jakob an der Rüttin, Hieronimus Schornow stellte er sich vor den Riß, und war des festen Vorsatzes, den heil. katholischen Glauben inner und außer dem Kanton Schwyz möglichst aufrecht zu er-

halten, und dafür nöthigen Falls Gut, Blut, Leib und Leben dafür hinzuopfern.

Nach einigen Disputationen, die Zwingli, der geflissentlich ein allgemeines Consilium verwarf, zu Zürich veranstalten ließ, und an welchen, wie Herr Johann Jakob Hottinger in seiner Fortsetzung der Schweizergeschichte VI. Band, Seite 464 selbst bekennt, die matten Vertheidiger des Katholizismus, „die sich unklugerweise von ihrem Boden, der Tradition, weglocken ließen", sich vor Richtern, die schon zum voraus zwinglisch gesinnt waren, noch selbst bloß stellten, fiel Zürich gänzlich vom katholischen Glauben ab. Unterm 15. Mai 1524 verordneten nämlich Bürgermeister, klein und große Räthe dieses Standes, daß die zwinglische Verbesserung an die Hand genommen, die Messe abgestellt, der Gebrauch des Kelches der ganzen Gemeinde wieder gestattet, und die Bilder abgeschafft werden. Weil Brod und Wein nicht Christi Fleisch und Blut, sondern nur bloße Zeichen seyen; so stellte man auch zürcherischerseits das Fronleichnamsfest ab. Sofort wurden die h. Reliquien, mit denen die Altäre an Festtagen geziert wurden, aus den Tempeln weggenommen und auf dem Kirchhofe eingescharret, die Orgeln abgebrochen, das Grab- und Wetterläuten, die Prozessionen, die Segnungen, die letzte Oelung förmlich verboten.

Die Stände Bern, Luzern, Uri, Schwyz Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn hielten darüber eine Tagsatzung zu Zug, und gelangten im Heumonat 1524 durch eine ansehnliche Gesandtschaft an Bürgermeister und den großen Rath zu Zürich, dieser hohe Stand möchte doch nicht auf zwei oder drei Neuerer, die nur Irrung und Zwietracht stiften, acht geben, und darüber die fast gesammte Eidgenossenschaft vor den Kopf stoßen. Man bitte dringend, Zürich wolle doch zur Glaubens-Einigkeit wieder zurückkehren, und nicht durch die geistliche Trennung und Abreißung von geliebten Brüdern, mit denen

sie schon so lange und innig verbündet gewesen, die Zerstörung und den Umsturz des Vaterlandes herbeiführen. Die Lehren Zwinglis, die Zürich angenommen, seyen schon vor Jahrhunderten von Konzilien als Irrlehren bezeichnet worden. Zürich sollte doch dem vereinten Lehrstande der Kirche mehr Glauben schenken, als einigen verschrobenen Spitzköpfen. Sey es, daß Zürich über Pabst und Geistlichkeit gerechte Beschwerden habe und Verbesserungen fordere, die wirklich zulässig seyen; so wollen die übrigen eidgenössischen Orte ihnen dazu behülflich seyn, daß Mißbräuche und Unordnungen abgestellt, und ihren frommen christliche Wünschen entsprochen werde. Bürgermeister und Rath zu Zürich antworteten auf dieses Ansuchen ausweichend, und erklärten, sie halten sich ans Wort Gottes, und verdienen keine Zurechtweisung. Wie die Gesandtschaft vorbrachte, die löbl. Stände haben beschlossen, den Zwinglianismus in den gemeinsamen Vogteien nicht zu dulden, sondern dessen Verbreiter an Ehre und Gut, Leib und Leben zu strafen; so protestierte Zürich dawider, weil es bei solchem Abscheid nicht gesessen. Fruchtlos zerschlug sich alles, und Zürich blieb bei der eingeführten Neuerung. Zwingli und viele andere Priester seines Anhangs verheiratheten sich in diesem Zeitpunkte. Ulrich selbst verband sich mit der 40jährigen geistvollen Anna Reinhard, Wittwe Hans Meyers von Knonau, und erzeugte mit ihr vier Kinder.

---

4. Kapitel.

Joseph Amberg von Schwyz, Landvogt im Thurgau, arretiert den Pfarrer Oechslin wegen seinen zwinglischen Umtrieben. Darüber entsteht ein Auflauf, wobei die Karthause Ittingen geplündert und verbrannt wird. Tagsatzung zu Beggenried. Zürich, Repressalien fürchtend, zieht gelindere Saiten auf. Auf Zürichs Zuthun wird Hans Wirth, seine beiden Söhne und Burkard Rüttimann gefangen nach Baden geführt, und dort über sie eidgenössisch gerichtet. Pfarrer Oechslin wird gegen Uhrfede entlassen. Neun Stände sammt Wallis machen zu Luzern eine gemeinsame Verordnung, wie sie sich in Religions- und Kirchensachen benehmen wollen. Schwyz mahnt die mit ihm verlandrechteten Toggenburger von der zwinglischen Reformation ab. Schlechter Erfolg.

Joseph Amberg, der sich vom Zwinglianismus bald wieder ab und der alten katholischen Lehre zugewandt hatte, war vom Stande Schwyz mit der Landvogtei im Thurgau beehret worden. Er erhielt den Auftrag, und zwar von der Tagsatzung zu Baden, daß er den obbemeldten Pfarrer Oechslin auf Burg bei Stein am Rhein einen Einsiedler, der im Verdachte war, er habe zur Bilderstürmerei in dem benachbarten Stammheim beigetragen, arretieren solle. Dieses geschah. Sofort entstand Lärm, und eine große Anzahl Stürmer von Burg, Stammheim und andern Orten dieser Umgebung überfiel aus Rachsucht die Karthause Ittingen, mißhandelte die Klosterherren, plünderte Kirche und Kloster, verübte mit Zerschlagung der Monstranz und Entehrung des Allerheiligsten jämmerlichen Gräuel, und legte Feuer ein, wodurch das ganze Gotteshaus ein Raub der Flammen wurde. Diese Schandthat empörte alle Katholiken, und sogar billig denkende Protestanten. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug tageten zu Beggenried, und forderten gerechte Strafe gegen die Stifter solchen Frevels. Zürich, welches fürchten mußte, die der zwinglischen Lehre huldigende Abtei Kappel möchte als Wiedervergeltung ebenfalls in Feuer und Rauch aufgehen, verhieß strenge Untersuchung und unpartheiisches

Recht. Wie sehr Zwingli wehren mochte; so wurden Hans Wirth, seine beiden Söhne Hans und Adrian, und Burkard Rüttimann gefänglich nach Baden geführt und dort vor das eidgenössische Gericht gestellt. Untervogt Hans Wirth, sein Sohn Johannes und Rüttimann mußten durchs Schwert sterben, der junge Adrian Wirth aber wurde der in Tod betrübten flehenden Mutter geschenkt. So gefährlich ist es, einen ungebildeten Volkshaufen in Glut und Feuer bringen, weil man über die empörten Leidenschaften nicht mehr Meister ist, und alles Unheil dann auf solche Anstifter zurückfällt, mag auch nur der mindeste Theil davon in ihrem Sinn gewesen seyn. Dem Pfarrer Oechslin gereichte seine Gefangenschaft vielleicht mehr zum Nutzen als zum Schaden. Er wurde gegen Uhrfede zu Luzern, wohin er versetzt worden war, frei gelassen.

Johann Jakob Hottinger der ältere von Zürich bezeugt in seiner helvetischen Kirchengeschichte III. Th. VI. Buch, S. 201, 202, 203. Neun eidgenössische Orte, worunter auch Schwyz, haben gemeinsam mit Wallis zu Luzern 1524 nach Martini folgende Verordnung, wie sie sich in Religions- und Kirchensachen benehmen wollen, gemacht:

„Bis ein allgemeines Koncilium, darbei die eidgenössischen Botschafter auch seyen, die Zweytracht aufhebt, verordnen und befehlen wir: Daß wider die 12 Glaubensartikel niemand rede, disputiere noch schreibe, noch wider die 7 von Christo und der Kirche aufgesetzte Sakramente, noch das Meßopfer anderst brauche und mittheile, als wie es die Kirche bisher gehalten. Zum h. Altarssakrament soll man nicht ohne Beicht gehen, noch solches unter beiden Gestalten wider die Ordnung der Kirche begehren oder nehmen. Auch wollen sie bleiben bei andern Satzungen und Gebräuchen, so von der Kirche und den h. Vätern herfließend an sie gekommen, als Fasten, Beten, Beichten, Bußwirken, Singen und Lesen bei den Feyertagen, Kreuzfahrten, Opfern rc. auch Enthaltung vom Fleischessen an

verbotenen Tagen. Man soll, wie alle Voreltern und die christliche Kirche allzeit gehalten, gütlich glauben, daß u. l. Frau und andere liebe Heilige mit ihrer Fürbitt gegen Gott uns wohl erschiessen und Gnad verlangen mögen. Bildnisse soll man aus keinen Kirchen thun. Niemand soll in ihren Städten und Gebieten predigen, der nicht von seinem geistlichen Ordinario examinirt und geweihet worden. Solche ihre Prediger sollen die h. Schrift des alten und neuen Testaments nach rechtem Verstand, wie die alten Lehrer ohne Zweifel aus dem Geiste Gottes gethan, so die h. christliche Kirche angenommen, und ihre Lehre zugelassen hat predigen und lehren ohne allen Geiz, darin der Seelen Heil und Besserung der Lebens allein suchen, und sich dabei aller Lehren hüten, so nicht von der h. Kirche zugelassen. Unsere Leutpriester und Seelsorger sollen die h. Sakramente uns und den Unsrigen nach christlicher Ordnung mittheilen, und uns die von Gelds wegen nicht vorbehalten. Was an jedem Ort die pfarrherrlichen Rechte sind, und dem Pfarrer und Sigrist gehört, soll ihm auch erfolgen. Die Priester sollen sich ehrbarlich, frommlich und wohl halten, den Stiftungen ihrer Pfründen, auch den Regeln ihrer Gotteshäuser treulich nachkommen, und uns Layen ein gut Exempel vortragen. Es soll auch jeder Pfarrer in Todesnöthen bei seinen Untergebenen bleiben, dieselben versehen und trösten. Kein Priester soll mehr als eine Pfarre und Seelsorge haben, und solle jeder auf seiner Pfarre selbst sitzen, und solle fürohin von keiner Pfarre kein Absent gegeben noch genohmen werden. Das gleiche gilt von den Kapellanen. Des geistlichen Gerichts halber haben wir angesehen, und geordnet jetzmal dieser Zeit, dieweil die Läuff so sorglich stehen, daß denn kein Geistlicher einen Weltlichen, und kein Weltlicher einen Geistlichen, noch kein Lay den andern auf das geistlich Gericht nicht citieren soll, weder um Geldschulden noch Schmächhändel, weder um Frefel zu reden, Zins, Zehen=

den, Rent und Gült, noch um kein zeitlich oder weltliche Sachen: allein vorbehalten die Ehesachen, die h. Sakramente, Gotteshäuser, Kirchen, Unglauben, die lassen wir vor den geistlichen Richter kommen.“ u. s. w.

Solche Anstalten beweisen, daß es bei den Katholiken nicht so finster aussah, wie so viele, nicht bloß reformirte, sondern auch katholisch sich nennende Schriftsteller vorgeben, und daß zumal die hitzigen Reformations-Zwänger und Dränger noch weit anderes als das Seelenheil beabsichtigten.

Mit großem Bedauren erfuhr Schwyz, daß die Neuerungen Zwinglis im Toggenburg, mit dem dieser Stand verlandrechtet war, immer mehr einreißen. Am Samstage vor Nicolai 1524 schrieben nun Landammann und Rath zu Schwyz an ihre Landleute, Landvogt, Räthe und gemeinen Landrath dieser Grafschaft, „sie sollen solche Luther- und zwinglische Händel abstellen und nicht aufkommen lassen.“ Die wohlmeinende Zuschrift wurde von den Toggenburgern dem Zwingli zugeschickt, der darüber spottete, und seine Mitbürger zu größerer Widersetzlichkeit gegen die Katholiken anspornte.

5. Kapitel.

Die Franzosen in Italien ziehen nebst den Kontingenten der meisten eidgenössischen Stände auch schwyzerische Freiwillige zu: Ihr großes Unglück in der Schlacht bei Pavia. Der König von Frankreich sendet aus der Gefangenschaft Bericht und Bitte an die eidgenössische Tagsatzung. Gütlicher Vergleich zu Einsiedeln zwischen Zürich und den eilf Ständen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn. Zwingli hat Verdruß mit den Widertaufern. Zürich verfährt hart mit ihnen. Zwingli will die Feuerprobe nicht bestehen.

Im Herbste 1524 hatten die Franzosen unter Franz I. noch einmal Mayland erobert. Die Eidgenossen hatten dem Könige mit 14000 Mann dazu Vorschub geleistet. Selbst von Schwyz waren einige hundert Freiwillige unter

die französische Fahne getreten. Die Belagerung von Pavia gedieh indessen Franz I. nicht nach Wunsche. Das kaiserlich-spanische Heer von zwei Abtheilungen auserwählter deutscher Kriegsknechte unter den trefflichen Heerführern Markus Sittich und Georg von Frondsberg verstärkt eilte zum Entsatze Pavias herbei, und erschien am 2. Hornung 1525 nahe an den französischen Linien. Weil die Graubündner von Jakob von Medici vom Schlosse Musso am Komersee aus mit Brand und Raub im eignen Lande geschädiget ihre Kriegsvölker aus Franz I. Lager heimgemahnt, und solche zu inniger Zufriedenheit des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich den Rückmarsch nach Hause angetreten hatten, die französische Armee also an Anzahl des Volkes den allierten Truppen kaum mehr gleich kam; so ward ab Seite der kaiserlich-spanischen Generale mit Zuzuge des vom König in Frankreich abgefallenen Connetable de Bourbon der Angriff auf das französische Lager beschlossen, und rasch ausgeführt. Am Feste des h. Apostels Mathias frühmorgens drangen die Deutschen, Spanier und Italier unvermuthet auf den linken Flügel der Franzosen ein, und werfen solchen nach hitzigem Kampfe, worin die schwarzen Banden von Sittich und Frondsberg, mithin Deutsche von Deutschen so zu sagen vernichtet wurden. Gleiches Unheil begegnete dem rechten französischen Flügel. Durch verstellte Flucht der angreifenden Spanier rückte er in der Hitze zu weit vor, und gerieth an einen Wald, woraus eine Menge feindlicher Scharfschützen, ausgesuchte Jäger aus Katalonien und Arragonien, ein ununterbrochenes Feuer machen, und ganze Bataillone zusammenschießen. Die französische Reuterei unter dem weichlichen Herzog von Alençon, die die aus Schweizern meistes bestehende Infanterie auf diesem Posten hätte schützen sollen, nimmt vor Schrecken Reißaus, und zertrennt selbst die sich äußerst mühsam haltende Schlachtordnung der zurückweichenden Eidgenossen, so daß von vorne nur die österreichi-

schen und spanischen Reuter, und zur Seite deutsche Fußknechte auf sie einbrechen können. Das Schlachtgewühl drängt sich endlich dem Centrum der Franzosen zu, das heldenmüthig kämpft, aber der Menge der Feinde unterliegen muß. Dießbach, Ulrich Harder, Engelhart, Friedrich und Jakob Landolt, Jakob und Rudolf von Erlach, von Wattenwil und andere eidgenössische Führer streiten, bis sie tödtlich verwundet sinken, oder von Blutverlust entkräftet die Waffen nicht mehr halten mögen, und in Gefangenschaft gerathen. Der König Franz I. selbst theilt dieses Schicksal, und übergiebt seinen Degen in die Hand des Vizekönigs von Neapel. Wohl die Hälfte der Eidgenossen und Franzosen bedecken mit ihren Leichnamen das Schlachtfeld. Was nicht auf schwieriger Flucht entrinnen mag, fällt in die Gewalt der Sieger, zumal alle Verwundeten. Die gefangenen Eidgenossen, 5000 an der Zahl, werden in höchst elendem Zustande über Como nach Hause gesandt. Bitter war für die Eidgenossen, zumal für die Stände, die am meisten französisches Geld genossen, die Schmach und der Verlust dieses unseligen Tages.

Am Dienstag nach Reminiscere, als die Eidgenossen zu Einsiedeln tageten, erschien dort von Franz I. aus seiner Gefangenschaft entsendet ein Vertrauter, und eröffnete den Tagherren: „der König habe ihn beauftraget, erstlich den Eidgenossen zu klagen des großen Unfalls, Schmach und Schadens, so dem Künig, der Einen, ouch der unsern beschechen. Demnach habe er Befelch vom Künig an sine Frow Mutter in Frankreich mit heimlichen Wortzeichen, und syn gewiß, sobald er zu Ihro komme, als er Illentz wegfertig, so werde Illentz dazu gethan, daß wir Eydgnossen um unsers Ußständigs alles bezahlt werden, und namlich, als der Künig von Frankrich gescheiden, hab er sin Testament gemacht, sinem Sohn Delfin die Krone Frankrich übergeben. Deßhalb sye sin höchst Begehren und Bitt, daß wir Eidgnossen sine Kind und die Krone Frank-

rich betrachten, die Vereinig trüwlich an sinen Kinder und der Kron Frankrich halten, und in diser Trübsaal und Unfall nit verlassen, dann ungezwyfelt, so werde der Delfin und die Krone Frankrich die Vereinig ouch trüwlich halten. Zu dem ist der Künig in Hoffnung, Gott werde durch sin Gnad und Mittel Ihm in etlichen Wegen helfen." Dieses Anbringen wurde in Abscheid genommen.

Am Palmsonntage 1525 ward zu Baden im Aargau, rücksichtlich der von Thurgauern und Angehörigen des Standes Zürich verübten Bilderstürmerei in Stammheim, und der Beraubung und Verbrennung der Karthause Ittigen durch die Gesandtschaft der zwischen Zürich und den neun Orten vermittelnden Kantone Basel, Schafhausen und Appenzell folgender Traktat aufgerichtet.

„1. Der Bilderen halb, so zu Stamme Sant Anna, und an andern Orten in der hochen Oberkeit im Thurgau mißhandlet sind, soll mit den Unterthanen daselbs gehandelt und verschaft werden, daß die IX. Ort, oder der Mehrtheil die genannten von Stammen Sant Anna und andre darzu halten mögen, daß sie die Kilchen wieder zieren mit Bilderen und Taflen nach christlicher Zierung, und öch ob ander Erber Lütt frömd oder heimbsch etwas Bilder, oder Taflen, oder ander Zierden schenken, oder welchergstalt darinn geben wurd, söllent die benannten Unterthanen niemand wehren, sondern solches darinn thun, und darinn bliben lassen, auch nütz frevenlichs dargegen handlen ohne Wüssen oder Willen der hochen Oberkeit. Darzu so söllent die IX. Ort by den voruſſgangnen Mandaten und Verbott beliben, und daß die von Stammen St. Anna, und allenthalben im Thurgow, da die hoche Oberkeit den X. Orten zustat, trüwlich und stät halten, und dawider nit thun sollen, wie vor lutt.

Ob sich aber hernach erfunde, über kurz old lang, daß die X. Ort, oder der Mehrtheil darunter sich erlüttertind, oder sust durch christenlich genugsamlich Versammlung,

darby unser Eidgnossen der Mehrtheil ouch wären, und darinn verwilligeten, angesehen wurde der Bildern halb, ob man die behalten wolle, oder nit, alsdann soll es by demselben beliben.

2. Es soll hiemit den IX. Orten überlassen sin, ob die von Stammen St. Anna, oder ander in der X. Orten hochen Oberkeit im Thurgöw wider die ussgangen Mandat und Verbott handleten, mit den Kilchengütern, oder Gezierden frevenlich, und wider christenlich Ordnung und Satzung, ouch wider den wahren christlichen Glouben thäten, daß dann die X. Ort semlichs mit Ernst nach Ihrem Verdienen strafen söllen und mögen, doch daß sich söllichs durch glüplich Kundschaft erfünde nach Bruch und Recht des Landgerichts im Thurgöw.

3. Als die von Stammen St. Anna der Bildern halb mißhandlet haben söllen mit dem, daß sie die verbrennt, und uss der Kilchen freventlich hinweggethan über alle Verbotte, Mandate, diewill dann Hans Vogt und sin Sun zu Stammen festhaft gewesen, darinne gelitten, und mit ihrem Lib und Leben gebüssent haben, daß dann Gott zu Lob und Ehr, ouch Fried und Ruow ze machen, sollich obbestimmt Straff der Bilderen halb gnedigklich und fründlich nachgelassen werden soll.

4. Als von Stammen und Nußbaumen verschinen Zitten zu Frowenfeld vor der zechen Orten Botten begeben haben sollten, die zu straffen lassen, so Schuld daran haben von des Sturms und Mißhandels wegen zu Ittingen begangen, alsdann unser Eydgnossen wissend sin soll, ist unser Meinung, daß die X. Ort sich miteinandern zusammen thuend gütlich und fründtlich, und die von Stammen und Nußbaumen und ander, so in der X. Orten hochen Oberkeit im Thurgöw sitzend, und in diesem Sturm, Uffloff, Nam und Brand schuld haben, so sich das glöplich mit Kundschaft, und nach ihrem Verdienen und Beschulden miteinander straffen söllen.

5. Als die von Stein, und ander uss unsrer Eidtgnossen von Zürich Piett die schweren Händel zu Ittingen uff X. Orten hocher Oberkeit Grund und Boden begangen haben, da nit klein zu achten, was einer loblichen Eidgnossenschaft daruss entstanden sin möcht, ist durch uns fründlich Mittel gesucht, und abgeredt, daß die benannten von Stein und uß Zürcher Biett den X. Orten für benannten Fall 1500 Gl. geben söllen. Doch solle in diser Berichtung ußgeschlossen sin Meister Erasimus Schmid und Cunrat Steffen bed von Stein, und Cunrat von Wepferig von Stammen halb, ob der etwas mißhandlet hett, darum er straffswürdig wäre, und das mit Kundschaft erfunden, soll er gestraft werden, wie ander, so obstand, und uoch ze straffen sin.

Es ist ouch abgeredt, daß man ein Bott und Mandat soll lassen ussgan, alsdann die Kilchen zu St. Anna, und Stamman der Gotteszierde und Kilchengüter entwent und hinwegtragen, desſglichen, was dem Gottshuß zu Ittingen uß der Kilchen, oder ander des Gottshuß Gut hinweg tragen ist, daß man sollichs, wo es noch vorhanden sey, in Monats Frist demnächst der Kilchen, und dem Gottshuß Ittingen wider geben sölle, denn wo das nit geschehen wurd, söllent die von ihren Herren und Obern gestraft werden.

Item alsdann jetz ettlich Zitt die Priester zu Stamman und dasselbs allenthalb und in der X. Orten Oberkeit wenig oder gar kein Messen gehept hand; sollent die dazu gehalten werden, damit die Priester Meß habint, wie von Alter her, und wie Ihr Pfründten gestift sigent.

Item der dryen halb, die zu Baden gericht sind, soll ihr verlassen Hab und Gut ihrem Wib und Kinden beliben und zugehören.

Item Joseph Amberg von Schwyz Landvogt im Thurgau, und Heinichen Flekeins von Luzern Landvogt zu Baden halb ist von uns abgeredt, daß die beed Landvögt,

auch andere im Thurgöw und in Zürich Piett, ouch allenthalben Schirmung und Sicherung haben; deßhalb unser lieb Eydgnossen von Zürich mit den Iren allenthalben verschaffen sond sie in Jren Gericht und Pietten unbekümbert frey sicher zu wandeln lassen, dargegent sollend sie die gemeltden Landvögt, und ander allenthalben früntlich, zimmlich und wohlgehalten, und niemand Ursach geben zur Uffrur.

Und diewil die beyd Landvögt sammt anderen aller Handlung halb Schirmung und Sicherung haben, daß dann die Landvögt hinfür, was sich in diesem Handel zu Ittingen und Stamman bis uff disen Vertrag begeben hat, deßhalb kein fängklich annemmen sollen, er werde dann durch gloubhaftig Ehrbar Lüt verlimdet. . . . .

Hieruff habend wir die Ratsbotten von den III. Orten uns von wegen unsrer Herren und Obern für unser Eidgnossen der IX. Orten, und für unsre Eidgnossen von Zürich diser Abredung, als vorlutt, gemechtiget, als die so beeden Theilen glichmaß mit Eidespflicht verwandt sind, und diewil aber die Botten nit mit glichem Gwalt uff disen Tag verfaßt sigent; so habend wir ihne vorgenommen solich Artikel und Abredung Ihren Herren und Oberen zu erschieneren, guter Hoffnung, sie werden daran ein gut Gefallen haben, und sich des Berichts nicht votderen. Von der und andern Sachen wegen soll jedes Ort uff Sant Jörgen Tag nechstkünftighin Bottschaft zu Baden Nachts an der Herberg mit vollmächtigem Gwalt haben, und uns deß Antwurt geben."

Am Schluß wurden die anwesenden Anwälde der Prälaten, der Städte und des thurgauischen Adels von den Vermittlern dringendst ersucht, Ihre Committenten möchten „allen Fliß, Bitt und Begehren, so sie immer können und mögen, anwenden, daß min gnädige Herren gemein Eidgnossen von den IX. Orten, und von Zürich die Gestalt der Dingen ermessen, und gnädenklichen bedenken wellen

die merklich groß Unruw und schwer Handel, so jetz allenthalben im Land sich entbeeren und erzeigen sind, und ihnen die Mechtigung der III. Orten obgerührter Wyse gefallen lassen, damit sie in Ruw und Einigkeit gegen einandern kommen, wo dann sie söllichs verdienen können, das wollten sie ungelognet gnädigs gutts Willens ouch mit Lib und Gut als die Schuldigen gern thun."

Zwingli hatte kaum in Zürich den Katholizismus verdrängt, und in Glaubenssachen seine Privat-Authorität oben an gestellt; als ihm die Wiedertäufer großen Verdruß machten. Sie erfrechten sich, die Schrift anders auszulegen, und anderst zu glauben, als Zwingli, der sich doch damit gebrüstet hatte, er habe allen Zwang in geistlichen Sachen verdrängt, und eine gänzliche Freiheit hergestellt. Billig hätten die Widertäufer Zwinglis Prinzipien zufolge geduldet werden sollen, und nachdem man das Ansehen der ganzen Kirche für null und nichtig erklärt; so war es ein Widerspruch, die Ansicht und Meinung eines einzigen Kopfes so hoch zu halten und zu werthen, daß alles sich nach ihm richten mußte, und, wie Hottinger in seiner Schweizergeschichte VII. Band II. Abtheilung Seite 19 bekennt, die hohe Obrigkeit zu Zürich ihre Prediger alle an Zwingli gleichsam wie an ein untrügliches Orakel verwies, so oft sich ihnen in Auslegung der h. Schrift, sonderbar beim Vorkommen dunkler Stellen, Zweifel darböten. Man bestrafte indessen zürcherischerseits die Stifter der Widertäufer-Sekte und ihre Anhänger nach aller Schärfe. Süßtrunk wurde mit dem Schwerte gerichtet; der Pfarrer zu Steffenbach an Geld und mit Gefängniß gestraft. Mehrere Prediger, wie Felix Manz, Georg Blaurock und andere, mußten eidlich angeloben, ihre Lehre nach Zwinglis Lehre einzurichten, ansonst man ihnen jede Abweichung rügen, und sie zur strengen Verantwortung, Ungnade und Buße ziehen werde.

Mehr Consequenz Zwinglis lag in der Ablehnung des

Gottesgerichtes, welches ihm ein Waldbruder von Uri antrug, der sich erbot, zu Prüfung, welcher Glaube der rechte sey, ob der katholische, oder zwinglische, zu Zürich oder anderswo die Feuerprobe zu bestehen, wenn auch Zwingli sich solcher unterziehen wolle.

6. Kapitel.

Schwyz pflegt keine Freundschaft mit Herzog Ulrich von Würtemberg, und nimmt eben so wenig Antheil an dessen unglücklichen Feldzug nach Würtemberg. Bauernkrieg in Deutschland. Gefahr für die Eidgenossenschaft. Zürich benimmt sich hierinfalls redlich. Schlechte Antwort der aufrührerischen Bauern zu Handen der eidgenössischen Gesandten. Niederlage der Bauren. Waldshut wird von den Oesterreichern eingenommen, und wegen seinem Abfalle bestraft. Schreiben des österreichischen Commissärs an den schwyzerischen Landvogt vom Thurgau der Flüchtlingen wegen. Der König von Frankreich wird auf freien Fuß gestellt.

Eben weil der um vieler Ursachen willen geächtete Herzog Ulrich von Würtemberg zur reformirten Konfession sich bekannt hatte, mochte Schwyz sich seiner nicht mehr annehmen. Als er daher im Jahre 1525 an einer Tagsatzung zu Baden, und zwar unterm 30. Jenner um freiwillige Werbung bat, half Schwyz sie ihm abschlagen. Bei seinem spätern Heerzuge nach Stuttgard fanden sich unter den 10000 Reissläufern aus der Schweiz bereits keine Schwyzer. Auf schleunige und dringende Heimmahnung von Luzern aus, wo eben getaget wurde, zerstieb Ulrichs Armee, und die unglücklichen Züger kamen nach Hause, ohne einen Heller Sold erhalten zu haben.

Die Freiheit, welche Luther und Zwingli in Religionssachen verkündeten, fand bei vielen so guten Eingang, daß sie solche auch viel weiter ausdehnten, als es selbst den protestantischen Regierungen gefällig seyn mochte. In einem großen Theile Deutschlands empörten sich die Bauern gegen ihre Herrschaften, schlugen Zinse, Zehnden, Frohndienste und andere Gebühren ab, rotteten sich zusammen,

und verübten Raub, Brand und Mord. Bis an die Ufer des Rheins und zunächst an die Schweizergränzen fluteten die Haufen wüthender Rebellen, und die Eidgenossenschaft selbst war in größter Besorgniß, es möchte der Geist des Aufruhrs sich in ihre Unterthanenlande ausbreiten. Die Regierung des Standes Zürich unterdrückte zeitlich die auf ihrem Gebiete entstandenen Volksbewegungen, zwang die schwärmerischen Reisläufer, die unter Rudolph Collie nach Waldshut gezogen, heim, und sandte nach Schafhausen Abgeordnete ins Hegau zu den Insurgenten, mit der dringenden Bitte, sie möchten die Gränzen der Eidgenossenschaft respektiren, und sich aller politischen Umtriebe und Aufhetzungen schweizerischer Angehörigen enthalten. Die Bauern antworteten trotzig: „Sy ziechen umb wie die Kreyen im Luft, und wo sy das Gotzwort, der Geist, und Ir Notturfft hinwis, da ziechen sy hin, und namlichen, so syen sy nur ein ussʒogner Huff, und habent kein Gewalt nit ze sagen ohne ihre Mitverwändten und Mitbrüder." Unter Blutströmen erfolgte ab Seite der deutschen Fürsten die Zurechtweisung und Züchtigung ihrer rebellischen Unterthanen. Waldshut, seit mehr als einem Jahre der Stützpunkt der Empörung, fiel in die Gewalt der Oesterreicher, welche sich für erlittenen Schimpf und Schaden gewaltig rächten.

Weil laut Tagsatzungsbeschlusses von Luzern unterm 28. November 1525, wozu Zürich aber nicht mitwirkte, vier Häuptlige der Rebellion, die auf schweizerischen Grund und Boden geflohen waren, an die sie reclamierende österreichische Regierung waren ausgeliefert worden; so erhielt der schwyzerische Landvogt Joseph Amberg im Thurgau vom österreichischen Commissariat aus Waldshut folgende Zuschrift.

„Wie der fürstlichen Durchlauchtigkeit von Oesterreich unsers gnädigsten Herrn Commissariä und Räth jetzt zu Waldshut versammelt, bekennen, wie wol kurtz verschinner

Tag der Vest, fromm, fürsichtig und wys unser lieber Herr und Fründ Joseph Amberg des Raths zu Schwytz Landvogt in Ober= und Nider=Thurgöw vier Panditen, so umb Irer Verwandlung willen aus unsers gnädigsten Herrn Landen ußgetretten, und in die Eydgenossenschaft gewichen sind, fengklich angenommen, und nachmals dieselben vier Panditen uff unser Nachpürlich Ansinnen von gemeiner Eydgnoßschaft, so uff den Tag zu Luzern am Sambstag den acht und zwentzigösten Tag November dits fünff und zwentzigösten Jahrs geweßt sind, zu fürstlicher Durchlüchtigkeit Handen zugestellt und überantwurten lassen; so ist doch soliche Ueberantwurtung uß keiner Gerechtigkeit, sonder uß guter Nachburschaft, und fürstlicher Durchlüchtigkeit unserem gnädigsten Herren zu sonderer Willfarung von den Eydtgnossen beschechen. Deßhalben versprechen und zusagen wir im Namen unsers gnädigösten Herren, und für uns selbs gedachter gemeiner Eydtgnossenschaft hiemit wissentlich in Kraft des Briefs, daß ihnen mehr gemelte der vier Panditen Ueberantwortung an Iren Herrlichkeiten, Oberkeiten, hoch und nidern Gerichten im Thurgöw zu jeder Zit ganz ohn Schaden, Nachtheil, und unvergriffenlich sin, und namlich, wo es sich in solchem Fall fügte, daß die Ihren in unsers gnädigsten Herren von Oesterreich Oberkeiten und Landen betretten, und wir im Namen derselben darumb ersucht wurden, daß wir alsdann in solichem Fall glicherwyse Ihnen zu willen werden wellen, und söllen alles getrüwlich und ohn Gefährde mit Urkund diß Briefs, der von unser aller wegen mit min Christoph Fuchsen von Fuchsberg zu Gauffenburg Ritter gedachts mines gnädigsten Herrn Hauptmanns zu Kurstein und anhangendem Insigel besigelt, auch eigner Hand unterschriben ist zu Waldshut am 23. Tag dem Monats Decembris Anno Domini 1525."

Weil die Eidgenossen, und mit ihnen auch Schwyz, so eng in die Schicksale Franz I. Königs von Frankreich

verflochten waren, daß sie als seine Verbündeten der Schlag vor Pavia in Trauer und Gefahr versetzte; so ist es nicht überflüssig, einen Blick auf die fernere Geschichte des gefangenen Königs von Frankreich zu werfen.

Franz I. wurde als Gefangener von Karl V. nach Spanien gebracht. Hatte Franz bei seiner Größe und Macht Feinde; so wandte sich mit seiner Demüthigung das Blatt. Der Pabst Clemens VII., die Venetianer, und selbst der vom Kaiser ins Herzogthum Mayland eingesetzte Sforza thaten sich in einen Bund zusammen, um Karls Uebermacht in Italien Schranken zu setzen. Der König in England Heinrich VIII., ein wetterwendischer Monarch, verließ gleichzeitig Karls Parthei. Das verursachte, das Karl V. sich gegen Frankreich bloß vertheidigend hielt, und indessen dem treulosen Sforza Mayland nahm, und solches zu seinen Besitzungen schlug. Zu Madrid kam unterm 13. Jenner 1526 zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich ein Friedensvertrag zu Stande, wornach der gefangene König auf freien Fuß gestellt wurde. Der Vertrag ist dieses Inhalts:

„Es nimmt der Künig von Frankrich Seiner Kayserlich Majestät Schwester Wiland Künigin von Portugall zu der Ehe.

Zu söllicher Ehestür giebt die Kayserliche Majestät die Graffschaft Mammo, Lassore und Bry uff der Sonn sampt 200,000 Ducaten, und wo die by gedachtem Künig nit Kinder gebäre, solle das alles Kays. Majestät wieder heim fallen.

Item gedachter Künig soll das Herzogthum Burgund und die Stadt Hü denn wieder kerren.

Item er verzichtet uff Tourneck mit aller Landschaft. Er verzichet uff die Oberkeiten der Graffschaften Flandern und Arthois. Er hat auch versprochen kein Hilf oder Bystand zu thun dem Herren von Arbury noch seinen Kinden.

Item er hat versprochen niemer kein Hilff zu thun dem

Herzogen von Geldern, und nach desselben Tode zu helfen uf sin eigene Kosten die gelderischen Lande der Kayserlichen Majestät zu eroberen, damit sie wieder zu Flanderen kommen.

Item der Künig verzicht und übergiebt alle Gerechtigkeiten, so er an das Herzogthumb Mayland haben möchte. Er verzicht uff die Ansprach Neapels und beyder Sizilien sammt den 50,000 Dukaten, so er jährlich uff dem bemelten Künigrich Neapel fallen hat.

Item der Künig gibt Kays. Majestät 500 gerüster gewappneter zu Roß, und 6000 zu Fuß uff siner Selbs Kosten die Kays. Majestät gen Rom zu der Krönung geleiten.

Item der Künig soll ganz ledig und frey gelassen werden uff den 15. Tag des künftigen Monat Merzen.

Und zu anderer Sicherheit gibt der Künig in Obsideo oder zu Bürgen anstatt siner Person die beid Herrn Delphin und Herzogen zu Orleans, beyd Sün obbemelts Künigs aus Frankrich.

Item es sollen geführt werden obgeschribnen zween Herren Delphin und Orleans in Hispannien, da bewahrt, bis söllich Abred mit allem Anhang vollzogen, und von den Ständen Frankrichs gar erstattet worden.

Das Herzogthum Burgund soll Kays. Majestät in 6 Wuchen nach des Künigs Ledigung zugestellt werden.

Der Fürst, den man nampt Prinz Orange, betreffend, soll us Gefängknuß gelassen werden gar ledig ohne Entgeltung, soll ihm och all sin Land und Oberkeiten, die Grafschaften Ponturay mit allen andern Herrschaften, so er in Frankrich gehept, wider zugestellt, und anstatt Kays. Majestät im Herzogthum Burgund Regierer beliben.

Item der Künig von Navarra verzichtet uff alle Gerechtigkeit und Anforderung, so er haben möcht an das Künigreich Navarra, doch daß Kais. Majestät ihm gebe und bezahle 250,000 Kronen.

Item antreffend den Herzogen von Bourbon, der soll in sin Land und Herrlichkeiten wider eingesetzt werden mit aller Oberkeit, und giebt ihm die Kays. Majestät den dritten Theil an dem Herzogthum Meyland, doch daß er der Kays. Majestät gebe zu einer Bekanntnuß 50,000 Dukaten.

Item der ander Drittheil plipt Kays. Majestät, wo aber der Herzog von Bourbon deren begehrte, sollte er den haben, doch daß er jährlich dem Herzogen gebe 100,000 Dukaten.

Item der dritt Drittheil plipt dem Herzogen von Meyland, wo er anders nit mißhandlet het, dann wo sölichs ußfündig, plipt es den Herzogen.

Item die Bürgen betreffend steht an der Kays. Majestät die beid des Künigs Sühn zu behalten, oder allein den Delphin mit sammt den Nünen der größer Personen in Frankrich, so Kays. Majestät geliebt ernennen.

Zuletzt sust alle Gefangene zu beiden Theillen söllen ohn sunders Entgeltnuß ledig gelassen werden.“

7. Kapitel.

Schwyz hat Verdruß wegen den Utznachtern, Gasterern und Sarganfern, die sich auf die zwinglische Seite hinneigen. Die Tagsatzung zu Einsiedeln beschließt gegen die in St. gallischen Landen den Katholizismus schmähenden Predigern und Layen Ernst zu gebrauchen. Der Religion halber wird von der Tagsatzung zu Luzern eine Disputation nach Baden angesetzt und gehalten. Von Schwyz wohnt ihr Landammann Gilg Reichmuth bei. Erfolg derselben. Die Zürcher wollen sich dem eidgenössischen Entscheid nicht fügen: Ihre ausweichende Zuschrift. Tod Abt Conrads III. von Einsiedeln. Schwyz als Kastenvogt schlägt die Hand über das Kloster.

Wie mehr Festigkeit der Stand Schwyz in Aufrechthaltung der heiligen katholischen Religion bewies, um so mehr mußte es diesen löblichen Ort schmerzen, daß die Neuerungssucht in den ihm angehörigen Vogteien Utznach und Gaster wie eine reißende Seuche um sich griffe, und nicht bloß gotteslästerliche Reden geführt, sondern auch

empörende Thaten verübt werden. Es zeichnete sich hierinfalls sonderbar die Gemeinde Ambden aus, wo man sich erfrechte die Bilder der Heiligen, und sogar Kreuz und Fahne zu verbrennen, und des von den frommen in Gott ruhenden Vorvätern anererbten Cultus so arg zu spotten, daß es ein redlich protestantisches Gemüth selbst angreifen mußte. Gern hätte Schwyz die Anstifter solchen Frevels an Leib und Gut gestraft, aber es hatte sich, weil Glarus, wo die Reformierten über die Katholischen im Mehr waren, mitregierte, in die vermittelnden Ansichten dieses Standes zu fügen. Etwas strenger gieng es im Sarganserlande zu, wo ebenfalls auf Zuthun des Schultheiß Fögelin von Wallenstadt und seines geistlichen Bruders die heiligsten Geheimnisse der katholischen Religion, und sonderbar die Messe verspottet wurde, und auch gegen den eidgenössischen Landvogt und die hohe Regierung der Geist des Ungehorsams und der Empörung waltete. Der Schultheiß Fögelin wurde unterm 3. Hornung 1526 von den Gesandten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus aller Ehren und Aemter entsetzt, um 200 Gulden gestraft, und mußte öffentliche Abbitte leisten. Mehrere andere wurden mit Gefängniß und Geldbußen belegt.

Weil Christoph von Landenberg, Leutpriester zu Oberbüren, desgleichen der Predikant von Hemberg, und andere in den St. Gallischen Landen schmählich wider den Katholizismus redeten und großes Aergerniß verbreiteten; so ward an einer eidgenössischen Tagsatzung zu Einsiedeln am Dienstag nach Reminiscere 1526 beschlossen, wieder solche Unfugen allen Ernst anzuwenden, und solche Religionsspötter, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes, gefangen zu setzen, und nach aller Schärfe abzustrafen. In Uebereinstimmung mit den Schirmkantonen Luzern, Schwyz und Glarus verordnete der Fürstabt Franciscus Geißberger von St. Gallen am Donnerstage vor Oculi, „seine Angehörigen sollen sich von lutherischer, zwinglischer und wieder-

täuferischer Lehre enthalten, und die Fastengebote beobachten. Niemand solle mehr das unchristliche Wesen des Sterbens und Widerwerdens brauchen noch üben, noch also niederfallen, sich zerblasen, und demnach wieder aufstehen und sprechen, als ob Gott der heilige Geist in ihm würke und aus ihm rede. Es sollen alle Bücher und Schriften, es seyen Testamente oder andere gedruckte Bücher, dem Landeshauptmann übergeben werden. Männigklich soll an Sonn- und Feyertagen zu Meß und Predigt gehen, das h. Sakrament im Leben und zum Tod empfangen, die gebanneten Fast- und Feyertage halten, und den Priestern die Opfer, Seelgräth und Jahrzeit abfolgen lassen ꝛc."

Am Dienstage nach Judica 1526 beschloß die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern mit Mehrheit, „es sey gut, löblich, und nutzlich, daß rücksichtlich der Religions- und Glaubenssachen eine Disputation für sich gehe, diewyl man doch so viel davon geredt und gehandlet hab, und so lutprächt worden sye, damit man den gemainen Mann ouch ruwig machen und zufriden stellen mög; denn wo man jetzt davon stan söllte, so wurde das ein groß Geschrey und Niderwillen im gemainen Mann bringen. Darumb uff Verbesserung hinter sich bringen, und Gfallen unsrer Herrn und Obern, so ist mit der mehreren Hand dieser Anschlag geschehen, allso daß die Malstadt gen Baden im Ergöw bestimpt, und der Tag angesetzt ist uff den 16. Tag des Monats Meyen nechst, daß zu Nacht jedermann an der Herberg sin, und namlich, so söllent alle Ort Ir Bottschaft dahin verordnen, deßglich die Zugewandt ouch darzu beschriben werden, und Ir Bottschaft da haben, und soll jedes Ort, deßglich die zugewandten Ihre gelehrten Lüth zu der Sach togenlich und geschickt namlich von jedem Ort old der Zugewandten ein gelehrter Mann, zween, dry oder mehr mit ihnen bringen. Darzu söllent die Bischöf von Costentz, Basel, Wallis und Losanne ouch beschriben werden, daß sy selbs old ihr Anwält komment, und jeder

Bischof zween, oder dry togenlich Mann uff Iren Kosten mit ihnen bringen. Zudem soll Herr Bischof von Costentz den Doctor Faber und Doctor Egken ouch uff disen Tag vermögen; ouch soll man Doctor Egken, deßglich dem Fürsten von Peyern um Urlob schriben, und wann allso aller Orten der Eidtgnoßschaft, deßglichen der zugewandten, Bottschaften, und Ihre gelehrten Lüth zusammen kommen; söllent die Bottschaften und gelehrten Lüth zusammen sitzen und Rathsschlag thun, wie und in was Gestalt man die Disputaten für Hand nemmen wolle, wer ouch daby sitzen, und die Disputation old Disputierenden verhören, ouch darüber Erlütherung und Entscheid geben sölle, umb söllichs, und was dann nottürftig und der Disputation zur Fürderung dienstlich sin mag, das alles ordinieren, und ansechen, und Anlaß ze thun.

Es ist ouch angesechen, daß man allen denen, so uff söllich Disputation komment, besonder den Parthygen, als Doctor Faber, Doctor Egken und andern ihren Mithafften und Verwandten, deßglich dem Zwinglin, sinen Mithaften und Verwandten fry sicher Geleit uff die Disputation gen Baaden, und wieder an Ir Gwarsammy zu schriben und geben soll, und soll jedes Ort, deßglich die zugewandten sine glahrten Lüth und Predikanten, so uff des Luthers und Zwinglis Parthy sind, ouch darzu verkünden, und uff den Tag vermogen.

Und so aber ettlicher Orthen Botten jehomal kein Gewalt gehept, als namlich Bern, Unterwalden, Zug, Basel, Solothurn, und villicht vermeintent uß Ursachen jetzmal besser wär anzestellen, darumb söllent die Botten solches an Ir Herren und Obern bringen, und Sy in unsrer der andern Orten Namen zum Höchsten bitten, daß Sy sich in disem Fall nit von uns sündern, sondern verhelfen, und das Best thun, damit die Disputation für sich gang, angesechen die Ursachen, so dann die Botten wohl gehört, und witter wyssent davon zu sagen, und söllent ouch uff

den Ostertag jedes Orts sin Antwort unsern Eydtgnossen von Luzern zuschriben, dieselben darnach in unser aller Namen die Bischöf, und ander uff die Disputation beschryben, und ihnen Glaitt zuschicken söllent, wie sie witter wissent. Ob aber einichen Ort söllich Disputation nit gefielle, der soll das ouch uff den Ostertag gen Luzern zuschriben, damit man aber wyter wiss zu handlen.

Es ist ouch davon geredt, daß man in allen Orten ansechen soll Krützgäng, und ander Gottesdienst den Allmächtigen anzuruffen, daß er uns sin Gnad mittheile, damit wir zu Fried, Einigkeit und Ruehen kommen mögen, wie jeder Bott wyter weiß.

Sodann ist angesechen unsern Eydtgnossen von Zürich söllichen Abscheid ouch zu schiken mit höchster Bitt, Begehr und Meynung, daß sie söllich Disputation besuchen, Ihr Bottschaft schicken, ouch den Zwinglin und sine Mithafften als die Gegenparth dahin ze kommen vermögen, und darzu halten uff gut sicher Glaitt."

Zwingli würde sich an der Disputation zu Baden eingefunden haben, wäre er zum Voraus überzeugt gewesen, daß seine Sache siege. So aber weigerte er sich unter verschiedenen zum Theil für die Eidgenossen beleidigenden Vorwänden, und blieb sammt den Deputierten des Standes Zürich aus.

Am 19. May 1526 am heiligen Pfingstvorabende wurde die Disputation zu Baden, unter gewaltigem Zuströmen Fremder und Einheimischer, eröffnet. Gegenwärtig waren die Boten der zwölf Stände Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, ferners die Abgeordneten der Stadt und des Abts von St. Gallen, der Stadt Mühlhausen, auch der vier Bischöfe. Von Schwyz namentlich erschienen H. Landammann Gilg Reichmuth und H. Heinrich Baumli Pfarrer am Hauptorte und Dekan des Vier-Waldstätter Kapitels. Barnabas Abt zu Engelberg bewill-

kommte und grüßte im Namen sämmtlicher Eidgenossen die zahlreiche Versammlung, und führte dann nebst dem Ritter Jakob Stapfer, dem Schultheiß Hans Honnegger von Bremgarten und dem Doctor der Theologie Ludwig Beer von Basel den Vorsitz. Zu Sekretärs wurden Leonard Altweger, Egmunt Ryssiser von Villican, Bernhart Brunner und Kaspar Bodmar gewählt. Der Stand Luzern ordnete ihnen seinen Unterschreiber Hans Huber bei. Sie wurden feierlich beeidiget, mit aller Gewissenhaftigkeit die Protokolle zu führen. Am 21. Mai traten Eck und Oekolompad gegeneinander auf, ersterer fur das katholische, letzterer für das zwinglische Glaubensbekenntniß. Zwei Wochen lang wurde täglich disputiert. Als Gehilfe des Doktor Ecks sprach Conrad Treger, Provinzial der Augustiner zu Freiburg, hingegen wurde Oekolompad von Berchthold Haller von Bern unterstützt. Dieser weilte indessen bloß wenige Tage in Baden. Der Erfolg war mehr zu Gunsten der Katholizität, indem nebst den vier Präsidenten 82 Anwesende sammt dem ganzen Convent des Klosters Wettingen sich für die Lehre, die Eck vortrug, hingegen bloß 10 für Oekolompads Behauptungen unterschriben. Es gab überdieß noch eine kleine Anzahl anwesender Gelehrter, die mit ihrer Sprache nicht heraus durften, und ihre Meinung vertageten.

Die Boten der zwölf Orte schrieben, nachdem Bern namentlich am h. Pfingstmontag 1526 den Ständen Luzern Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn feyerlich versprochen hatte, die alten Bünde getreulich zu halten, auch im katholischen Glauben zu verharren, unterm 9. Juni gleichen Jahrs an Zürich, daß, nachdem nun in Baden Zwinglis schlimme Absichten und Irrthümer siegreich erwiesen worden, mit verdoppeltem Mißbelieben zu sehen sey, wie er fortwährend in Druckschriften solche verbreite, auch die übrigen Stände und ihre Obrigkeiten schmähe. Man ersuche also den Stand Zürich alles Ern=

stes, derlei Mißbräuche und Unordnungen Schranken zu setzen. Zürich antwortete mündlich und schriftlich, wollte aber in keiner Hinsicht sich in den eidgenössischen Entscheid fügen. In seinem Sendschreiben beklagte sich dieser löbl. Stand, „daß Zwingli mit hochen und scharpfen Worten hitzig angezogen worden“, und erklärte sich, daß die Zürcher in Religionssachen lediglich „bei den Geschriften des alten und neuen Testaments bliben, und sich nur daraus gütlichen Irrthumbs wellen wysen lassen.“

In diesem Jahre 1526 starb der einsiedlische Fürstabt Conrad III. aus dem freiherrlichen Geschlechte von Hohenrechberg, der sich schon länger nach St. Gerold zurückgezogen, und dort seine Zeit großentheils auf die Jagd, von der er ein leidenschaftlicher Liebhaber war, verwendet hatte. Von seinen zween Mitkapitularen adelichen Standes, denn Einsiedeln war bisdahin eine ausschließlich adeliche Stift, war Diebold von Geroldseck zwinglisch geworden, und Heinrich von Sax Misox schon seit geraumer Zeit um eines Mordes willen in ewiger Gefangenschaft. Die Stift war also eingegangen, und bloß einige Weltpriester besorgten noch den Gottesdienst. Daher schlug der Stand Schwyz als Kastenvogt die Hand über dieses Gotteshaus, und überließ die Verwaltung der Klostergüter dem Altlandvogt Kriensius und dem Johannes Ort, den der verstorbene Fürstabt Conrad III. früher zu seinem Sekretär und Statthalter erwählt, ja dem er eine zeitlang die gänzliche Obsorge über die Stift anvertraut hatte, bis solche unglücklicherweise in die Hände des allzujungen und leichtsinnigen Diebolds von Geroldseck übergieng. Schwyz hielt darauf, daß die katholische Lehre an diesem weltberühmten Wallfahrtsorte fortbestehe, und traf die besten Anstalten, daß durch wahre Verehrung Gottes und Mariens Frömmigkeit und Tugend, und somit das Heil der gläubigen Seelen befördert werde.

8. Kapitel.

Wider Erwarten macht die Reformation Fortschritte. Ursache hievon sind zum Theil die Wirren in der Politik, weil zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. der Krieg sich wieder anhebt. Karls V. Mißvergnügen über den Pabst Clemens VII. Oesterreichischer Gesandten Verlangen an die Eidgenossen, daß sie den Kaiser gegen den Pabst unterstützen. Der König von Frankreich begehrt ebenfalls von den Eidgenossen Hilfe. Schwyz will in fremde Händel sich nicht mischen, und verlangt, daß niemand seine Landleute und Angehörige zum Reißlaufen verleite. Doch hilft es eine Gesandtschaft an Franz I. abordnen, und die rückständigen Schulden dieses Königs an die Eidgenossen betreiben. Die katholischen Orte wollen Zürich den Eid nicht mehr schwören. Bern schwankt im katholischen Glauben. Schwyz mit Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg macht der katholischen Religion halber Vorstellungen an Glarus. Regierungsänderung in Bern führt zur Glaubensänderung.

Wie süß auch die Hoffnung der katholischen Eidgenossen nach den Ergebnissen der badischen Disputation war, und wie sehr sie sich trösteten, der Zeitpunkt sey vorhanden, wo die andersdenkenden Brüder wieder in den Schoos der Kirche zurückkehren werden, die sie auf Zwinglis Zureden verlassen hatten; so geschah gerade das Gegentheil. Im Laufe des nämlichen Jahres 1526 traten viele Gemeinden der katholischen Schweiz zu den Neuerern über, und der Stand Zürich verhartete in Zwinglis Lehre gänzlich. Die politischen Wirren trugen das ihrige zur Kirchentrennung bei, weil die katholischen Mächte, statt zum Frommen der Religion zusammenzuwirken, neuerdings das Schwert zogen, um einander zu befehden. Kaum war nämlich Franz I. auf freiem Fuße; so verband er sich mit den Venetianern, mit Heinrich VIII. von England und dem Pabste, um Karl V. Mayland abzukriegen, und gab sich den Schein, er sey gewillet, Franz Sforza in den Besitz dieses Herzogthums zu stellen. Karl V. zürnte sonderbar auf den Pabst, und sandte im Sommer des Jahres 1526 die Herren Ulrich von Habspurg, und Jakob Stürzel von

Buchheim an die eidgenössische Tagsatzung zu Baden mit der Anzeige, daß er gewillet sey nach Rom zu ziehen, und dort sowohl sich krönen zu lassen, als auch Ordnung zu schaffen, daß der Pabst die noch waltenden Mißbräuche abstellen, und dem König von Frankreich vielmehr zu Haltung des geschlossenen Friedens, als zum Kriege gegen des h. Römischen Reichs Oberhaupt räthe. Zugleich ward zu Handen der Tagherren der sehnlichste Wunsch und Bitte Sr. Kaiserl. Majestät ausgedrückt, die Eidgenossen möchten weder dem Pabste, noch dem König von Frankreich, oder den Venetianern Truppen in Sold geben, sondern vielmehr als liebe Angehörige des h. Römischen Reichs zu dessen Oberhaupte halten, und nach Kräften Vorsehung thun, daß Franz I. die beschwornen Traktate in Acht nehme, und solche nach ihrem ganzen Inhalt erfülle. Fast gleichzeitig meldete sich auch der König von Frankreich um die vertragsmäßige Hilfsmannschaft, und versprach goldene Berge. Die Tagsatzung, die dießmal zu Luzern gehalten wurde, gab unterm 1. August eine insoweit ausweichende Antwort, daß man jetzt gerade kein Volk stellen könne; doch wenn der König alles das, was er früherer Züge wegen an die Eidgenossen schulde, richtig abtrage; so werde man auch eidgenössischerseits laut der Vereinigung handeln und die ausbedungene Mannschaft abfolgen lassen. Schwyz erklärte sich lebhaft, es ziehe bei den gegenwärtigen Umständen die Neutralität vor, und weil schon häufig Reisläufe zu Gunsten Frankreichs, und des Pabstes und der Venetianer geschahen, so stellte es die ernste Forderung, niemand soll mehr einen Landmann und Angehörigen von Schwyz zu fremdem Kriegsdienst verleiten, anwerben und hinweg führen.

Um indessen zu dem zu gelangen, was der König von Frankreich an die Eidgenossen noch schuldig war, trug auch Schwyz das Seinige bei. Eine Gesandtschaft aus den löbl. Ständen Bern, Luzern, Schwyz und Unterwal-

den verfügte sich nach Frankreich, und schloß im Namen der Eidgenossenschaft mit dem General Merlet einen Vertrag ab, wornach die französische Krone 600,000 Frk. im Laufe des Jahrs 1527 an die Eidgenossen abtragen sollte. Die Urkunde hierüber ward unterm 29. Christmonat 1526 ausgefertiget.

Die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn wollten dieses Jahr Zürich den Bundeseid nicht mehr schwören. Rücksichtlich Bern, Glarus, Schafhausen, Basel und Appenzell geschah es mit der Bedingniß, daß diese löbl. Stände baldmöglichst der Reformation Einhalt thun, und sich der katholischen Kirche wieder aufrichtig anschließen sollen.

Die sechs katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erließen um die Mitte des Jenners 1527 folgende Instruktion an die Boten von Glarus.

„So offenlich und unverborben ist, wie sich die Nüw Luthrisch und Zwinglisch Säkt und Mißglouben täglich mehret und zunimmt, dann so wie die Oerter, so noch des wahren alten christlichen Gloubens sind, allso bisher still gesessen, und vermeint, dise böse Säkt solte selber geminderet und abgestanden sin, so sy die argen und bösen Früchte, so darus erwachsend, ermessen hättend. Aber leider diewyl der Mensch allwegen mehr geneigter zu Sünden und Lichtfertigkeit, dann zu Ghorsammy und Ehrbarkeit, und des gemeinen Volkes Eigenschaft von Natur ist, und allweeg begehrt nüws Regiments, darum dise bösen Handel dester ehe sin Fürgang nimpt, und so wie jetzt in vergangenen Jahr und Tagen unser Eidtgnossen von Zürich, und demnach unser Eidtgnossen von Bern zum dikermal mit unseren Rathsbotten, deßglich mit fründtlichen und ernstlichen Schriben zum höchsten ersucht, und gebetten; aber wie länger und mehr wir Sy ersucht, je minder wir by Ihnen erlangt und geschafft, und daß es je länger je böser ist, und daß Sy zum dikenmal unter an=

dern uns geantwurt, unser geschwornen Pündt beträffend den Glauben nit an, und uns nun zum höchsten befrömdt, und diewyl aber die von Zürich und Bern mit der Stadt Costentz ein Burgerrecht gemacht, und zu besorgen, daß etliche Ort und Städt mehr Verstand und Bescheid mit einandern habend old machen wärden zu Handhabung des nüwen Mißglouben, welches aber gewißlich zu Unruw und Krieg erwachsen wird; so dann wir söllichs hörend und sächend, daß sie sich sterkend und Ruggen suchend zu Handhabung Ires Mißgloubens, und daby vermeinend, es gang unser Pündt nüt an, und Sy habend deſſ Gewalt ze thun. Diewil denn wie die acht Ort ouch des Willens sind by unserem alten wahren Christenglouben ze blyben, und uns nit davon tryben noch trengen lassen; darumb uns vilmehr Not ist, zimpt und gebürt fürsechung ze thun, daß wir ouch wissend, was sich ein jedes Ort zu dem andern versechen und getrösten soll, zu Handhabung unsers alten hergebrachten rechten christenlichen Gloubens, darum mengerlei davon geredt ist, doch nach vill Handlung so ist allso abgeredt, angesechen und verabscheidet, daß von Nöten will sin, daß wir die acht Ort ouch ein nüwe Verkommnuß und Verstand miteinandern annemmend und uffrichtend, das ze haltend verbrieffen, und mit Eidten und Schweren bestätten söllend, ob es darzu käme (darvor Gott sig) daß sich von des Gloubens wegen Zwytracht, Uffrur und Krieg erheben möcht, daß wir wissen mügend, was wir uns gegen einandern halten und getrösten söllend, und ist das die Abredung, und der Verstandt, und Erlütherung, so wie die acht Ort unsers wahren alten christenlichen Gloubens, wie der von unsren Vordren an uns kummen, und wie die gemein christenlich Kilch bisſher gehalten, miteinandern angenummen, und des gegen einandern in ze gan im Fürnemmen sygend.

Zum ersten: daß wie die acht Ort (zu obigen noch Glarus und Solothurn) by dem christenlichen alten Glou-

den, in dem unser Eltern und Vordren in Pündtnissen zusammen kommen, und wie der von unsren Eltern und Vordren uff uns kommen ist, ouch wie die gemein christenliche Kilch und die ganz Christenheit bisßher einhälligklich ghalten hat, und bsunderlich by den helgen Siben Sakramenten, und voruß by dem Amvt und Opfer der helgen Mäß, ouch by allen guten christenlichen Ordnungen, Satzungen, Brüchen und Gewohnheiten, wie von unsren Vordtern uff uns kommen ist, nüt ussgenommen, genzlich blyben, und einandern daby handhaben, schützen und schirmen wellend.

Zum andern. Ob sich fügte (darvor Gott syg) daß wir gemeinlich, oder ein Ort, old mehr insunders, oder die, so uns zu versprechen stand, und mit uns in diese Verkommniß kommend, angefochten, betrübt und angriffen wurdend von wegen, und herfließend unsers alten christenlichen Gloubens, uns daran zu verhindern, ze schmächen, und davon ze trengen unterstanden würde, von wem joch das geschäch, niemand ussgenommen, so söllend wir die obgeschribnen Ortt, und alle die, so mit uns in dieser Verkommniß kommend, wann uns das zu Handen stoßt, unser Lib, Ehr und Gutt, und alles unser Vermögen zusammen setzen, einandern hilflich sin mit Lüt und Gutt zu Handhabung unsers alten wahren Gloubens, und sollend ouch einander darum ze Mahnen han by Eidten und Ehren. Und mit Namen wo sich begäb, daß einem oder mehr Orten, old denen, so mit uns in diß Verkommnuß stand, begegnete, daß sine Unterthanen und Verwandten in dem alten wahren Christen-Glouben abschwyffig nit mehr gehorsam syn, und nit daby bliben welltind (darvor Gott syg) wann dann dieselbigen, denen soliches begegnet, uns die andern Ortt, old ander, so mit uns als alt Christgnossen diß Verkommniß annemmend, mannend und erfordernd, so söllend wir Ihnen mit Lüt und Gutt beholffend sin, unser Lib und Gut zu ihnen setzen, jedermann in sinen

Kosten, und ihnen helfen, die abtrünnigen, ungehorsamen Unterthanen wieder gehorsam machen.

Zum Dritten. Alle die so allso semlich unser Verkommniß zu Hanthabung unsers alten Gloubens jetzt old hernach mit uns annemmend, zu uns stand, und mit Eyden bestättend, zu denselben wellend wir zu Handhabung unsers alten Gloubens, wo und wie dick Ihnen notthut, und zu krieglicher Uffruhr käme, unser Hoff, Lib und Gut setzen, deßglich Sy zu uns ouch thun söllend.

Zum Vierten. Ob ettlich Ort old ander in unser Eydgnoßschaft, so dann mit dem nüwen Mißglouben behafft sind, zu Ufruhr und Krieg von wegen dem nüwen Mißglouben kämend, und angriffend; so söllend und wellend wir obgenannten Orth, und alle die, so mit uns hierinne verfaßt werdind, uns desselben Kriegs nüt annemmen, noch beladen, ouch söllend sich dieselbigen Nüwgläubigen keiner Hilf noch Trost zu versechen, diewyl Sy allwegen sagend, unser vorig Pündt berührend den Glouben nüt, dann wir von wegen dem nüwen Mißglouben mit Niemand zu Krieg kummen, sunder by unsern alten Glouben blyben, und lieber Frid dann Krieg haben wellend.

Zum Fünften. So habend wir uns allwegen zu Tagen erbotten, und erbiethend uns daß noch, ob etlich Mißbrüch vorhanden wärind, als ouch sind, daß wir sampt denen so mit uns in diß Verkommniß stand, sampt der geistlichen Oberkeit, den Bischöfen, und Prelaten darüber sitzen, und darinn Mittelweg suchen, damit die Mißbrüch und überflüssig Beschwerden abgestellt, und darinn gehandlet, und zu End gebracht werde.

Zum Sechsten. So wollend wir doch hierum nit entlichs noch ewigs uff unserem Kopf beharren, hierum anders beschlossen haben, dann mit dem Vorbehalt der Protestation und Erbiettung, wann durch ein gemein christenlich Concilium oder genugsamblich Versammlung, da unser Eydtgnossenschaft Bottschaften ouch berüfft, und darby

sind, etwas anders bessers und christenlicheres geordnet, angesechen und beschlossen wird, alsdann wir aber thun und uns halten als fromme gehorsamme Glieder der christenlichen Kilchen, und uns von gmeiner Christenheit nit sünderen wellend.

Sollich obgenannt Verkommniß ist uff Annemmung und Verbesserung unsrer Herren und Obern allso gemacht, und in Abscheid genommen, und darby allso abgeredt, daß man sollich Verkommniß in Brieff und Sigel uffrichte und zusammen schwöre, und damit diese Handlung fürderlich vollstreckt werde, soll jeder Bott das trüwlich heimbringen an sine Herren und Oberen, und ist deßhalb ein anderer Tag angesetzt uns den sieben Orten namlich uff Montag den 27. Tag Januari Nachtz zu Luzern an der Herberg zu sin, und soll jeder Bott mit vollem Gwalt kommen in diser Sach ze handlen und ze beschließen, und ob man der Sach sich vereinen und verglichen mag, solch Verkommniß uffzerichten; so söllend die Botten, so uff obgenannten Tag kommend, vollen Gwalt han, daß Sy von Stund harumb rytend, und den Eydt innemmen sollend, wie dann Sy zu Rath werdend, als jeter Bott witer weißt, und dem Handel ußtrag ze geben.

Und ob Gott das Glück und die Gnad gibt, als wir zu Gott verhoffend, daß wie die acht Orth sollich Verkommniß zusammen geschworen hand, demnach soll man zu Tagen von Stund wyter rathschlagen und ansechen, damit man zu unsern Zugewandten und in die Vogtyen schicke, und Ihnen semlich Verkommniß fürhalten, und allen Fliß ankeren, damit Sy die Verkommniß ouch schwörend, als jeder Bott wyter weißt.

Es ist ouch unsern lieben Pundtgnossen vom Wallis Verkommniß, und Ansechung ouch zugeschriben, und Sy ersucht worden sollich Verkommniß zu schwören, als wir ungezwyffelt uff Ir fründtlich Schryben vertruwend, Sy werden das gern thun."

Glarus trat dieser Verkommniß nicht bei. Trauriger für die katholischen Stände war indessen der Umschwung der Dinge im hohen Stande Bern, wo unterm 25. April 1527 die katholischgesinnten Rathsglieder großentheils durch geheime Umtriebe abgesetzt, und dagegen Freunde und Beförderer der religiösen Neuerungen gewählt wurden. Der Zwinglianismus, der schon tief gewurzelt hatte, wurde nun von der Regierung förmlich in Schutz genommen, und die freie Verkündigung desselben möglichst befördert.

9. Kapitel.

Karls V. Armee nimmt Rom mit Sturm ein, plündert die Stadt und hält den Pabst gefangen. Franz I. König von Frankreich erlangt von den Eidgenossen Hilfstruppen. Abermaliges Unglück der Schweizer in Italien. Pannerherr Paul Kerngärters Vermittlungsspruch wegen dem Ittinger-Handel. Bern will eine Religions-Disputation halten. Der Kaiser und die Bischöfe widerrathen solche. Schwyz mit sieben andern Ständen mahnt Bern in einer Zuschrift dringendst von der Disputation ab. Bern beharrt bei seinem Entschluß. Zwingli reiset auf Bern. Nach vollendeter Disputation wird die katholische Religion ganz abgeschafft. Rühmlicher Eifer der Familie Dießbach.

Bourbon, Feldherr Kaiser Karl V., marschierte mit seiner Armee, der es an Gelde und Proviant gebrach, auf Rom los, um den Pabst Clemens VII. für seine Hingabe in die französischen Interessen zu züchtigen, und seinen Truppen gute Quartiere zu verschaffen. Am 6. May 1527 wurde die Hauptstadt der christlichen Welt von den Kaiserlichen erstürmt, und alle möglichen Gräuel verübt. Sie plünderten die Stadt, beraubten die Kirchen, stachen und schossen die Männer nieder, und schändeten Frauen und Jungfrauen. Der Pabst selbst wurde gefangen gesetzt und mißhandelt. Solche Nachrichten, und die dringenden Bitten des Königs von Frankreich bewirkten, daß die Eidgenossen, zumal die der katholischen Stände, der französischen Krone einige tausend Kriegsknechte in Sold gaben.

Franz I. rückte mit ihnen, und einem ansehnlichen Heere seiner Nation in die Lombardei ein. Doch der Hunger und das feindliche Schwert rieb einen großen Theil der schönen Armee schon im Sommer des Jahres 1527 auf, und ob es einem Theile der Franzosen und Schweizer gleich gelang, nach der Romagna und nach Neapel vorzudringen; so erlagen sie doch den pestartigen Krankheiten, die unter ihnen wütheten, und Italien ward, nachdem es eine kurze Zeit der Schauplatz ihrer Tapferkeit gewesen, ihr Grab.

Dieses Jahr ward der Streithandel wegen der von den Anhängern Zwinglis geplünderten und abgebrannten Karthause Ittingen durch Paul Kerngärter Pannerherr von Schwyz schiedrichterlich erlediget. Zürich mußte mit Regreß auf die in seinen niedern Gerichten sitzenden Betheiligten zu Handen der neun Orte 2000 Gl. bezahlen. Es bestimmte dann nebst den neun Orten die Geldbußen der unter das thurgauische Landgericht gehörenden Frevler. Mit den neun Orten entschied es, was dem Kloster Ittingen an seinen Schaden zu geben sey. Kommt früher oder später noch an den Tag, wer das Sakrament ausgeschüttet, oder den Brand eingelegt habe; so sind die neun Orte an Leib und Gut zu strafen bewältigt. Zürich bezahlte die 2000 Gulden und wurde zu Einsiedeln 1527 am 14. Okt. quittiert.

Der Stand Bern beschloß unterm 17. Nov. 1527 eine Glaubens-Disputation zu halten. Der Kaiser, oder vielmehr dessen für die vorderösterreichischen Lande aufgestellte Regierung mißrieth solche in einem eignen Sendschreiben an Schultheiß und Rath von Bern. Die Bischöfe von Konstanz, Basel, Lausanne und Sitten wandten Bitten und Vorstellungen an sie zu hintertreiben. Auch die Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn erließen von Luzern aus, wo sie tageten, am Mittwoch vor Thomas Tag, eine ernste Zu-

schrift an Bern, worinn sie mit dürren Worten sich ausdrückten: „Bern habe zu solchem unbilligen Fürnehmen“ (nämlich eine abermalige Disputation zu halten) „sich durch ihre Prädikanten verleiten lassen, damit sie durch solch Mittel ihrer Niderlag und Verlurst auf der Disputation zu Baden mit erdichtetem Schein eine Farb anstreichen mögen. Obwohl die meisten aus den acht Ständen keiner Disputation bedurft haben, weil sie mit gemeiner christlicher Kirche, wie ihre Vordern, sich deß wohl hätten begnügen lassen, was an sie kommen sey; so haben sie doch, weil sonderlich die von Bern auf solche badische Disputation getrungen, darein gewilliget. Warum jetzt schon wieder disputieren?“ Weiters stellten die acht Orte dem hohen Stande Bern vor, wie er an Pfingstmontage 1526 eid- und schriftlich versprochen, die alten Bünde zu halten und katholisch zu verbleiben. Aus Uebertretung solcher feyerlichen Versprechen und Angelobungen könne und müsse „Schande, Schade, Aufruhr, Empörung und Untergang entstehen. Wegen einigen Mißbräuchen und Beschwerden bedürfe es keiner Glaubens-Disputation, viel weniger eines Abfalls von der katholischen Religion, indem man mit Einverständniß der Bischöfe, die sich hierzu schon erboten, darüber gemeinschaftlich mit allen löbl. eidgenössischen Ständen sich berathen, und gegenseitig Hand bieten könne, damit den überflüssigen Beschwerden und Mißbräuchen abgeholfen werde.“ Der Schluß war brüderliche Abmahnung von einer Disputation, Anmahnung zum katholischen Christenthum, und die Anzeige, daß, wenn wider Erwarten Bern auf seinem ihnen mißfälligen Vorhaben verharren sollte, aus den acht Orten niemand bei dieser Disputation sich einfinden werde.

Bern wollte einmal reformieren, sey dawider, wer auch wolle. Zwingli, der wohl wußte, daß der Bernerboden für seinen Saamen schon gepflüget und gedünget sey, reisete zu Anfange des Jahres 1528 mit großem Pomp und

Pracht an der Spitze einer Menge seiner Anhänger, deren er nicht bloß aus der nördlichen und östlichen Schweiz, sondern sogar von Konstanz, Ulm, Lindau, Isny, Nördlingen und Augspurg einen guten Theil um sich versammelt hatte, nach Rom ab. Dreihundert Zürcher mit Harnisch und Gewehren machten seine Leibgarde aus. Der Bürgermeister von Zürich, sammt drei der ersten Rathsgliedern, mußten den Triumph des Religionsneuerers mitfeiern.

Wahrhaft katholischen Gelehrten leuchtete es ein, daß solche Disputationen wenig Nutzen stiften, und daß es nicht an einigen Polemikern, sondern an der in Haupt und Gliedern vereinigten, und unter der unfehlbaren Erleuchtung des göttlichen Geistes stehenden Lehrstande der hl. katholischen Kirche sey, Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, und einen solchen Schluß herauszugeben, an den sich die Gläubigen, wie an die Lehre Jesu Christi und seiner heiligen Apostel, halten müssen. Daher hat Erasmus von Rotterdam, ohnstreitig einer der größten Theologen seiner Zeit, vielfältig geladen, keiner Disputation beigewohnt, und durch und durch sich auf ein allgemeines Concilium berussen.

Die Disputation zu Bern währte vom 6. Jenner bis zum 25. Um die gemeine Bürgerschaft und das Frauenvolk gegen den Katholizismus zu erbittern, ward die zwinglische Lehre täglich von den hitzigsten ihrer Bekenner im Münster in Predigten empfohlen, und donnernd wider Pabst, Messe, Beicht, Verehrung der Heiligen, Fegfeuer, Fürbitten für die Verstorbenen u. s. w. losgezogen.

Kaum war die Disputation geendet, und noch rann der Burgunder-Wein beim Abschiedsmahl den Verfechtern und den Unterschreibern des Zwinglianismus in reichlichstem Maße von der entzückten Regierung gespendet, als St. Vinzenzens Münster, sowie andere Tempel Gottes, gestürmt, die Altäre zertrümmert, die Bilder verbrannt, die h. Gefässe entweiht, und die schöne kunstvolle Orgel in Stücke geschla-

gen wurde. Der Vandalismus verbreitete sich auch auf das Land, und die bernischen Machthaber führten überall unter ähnlichen Zerstörungen die neue Lehre ein. Wer sich widersetzen wollte, ward streng gebüßt. Die Familie Dießbach, eine der edelsten Bern's, wollte ihre Hauskapelle retten und darin nach katholischem Ritus die hl. Messe zu ihrem Troste und Erbauung feiern. Es ward ihr streng untersagt, und sie mußte den Bildersturm auch über diese stille Zufluchtstätte christkatholischer Andacht ergehen lassen.

10. Kapitel.

Ludwig Blarer, Dekan von St. Gallen, wird auf Zuthun des Standes Schwyz zum Fürstabt von Einsiedeln gewählt. Sein erneuerter Eifer das Gotteshaus wieder in Aufnahme zu bringen. Sittengesetze des Standes Schwyz. Unglückliche Folgen des Abfalles von Bern. St. Gallen, Basel, Glarus, Thurgau, Rheinthal, Toggenburg, Bündten, Konstanz. Biel, folgen großentheils dem Beispiele des Standes Bern. Bescheidpunkte wegen dem Gotteshause St. Anton zu Utznach.

Um diese Zeit verlangte der Stand Schwyz auf Bitten der mitverbündeten katholischen Orte den St. Gallischen Conventual und Dekan, Ludwig Blarer von St. Gallen, zum Fürstabt des Stifts Einsiedeln. Der St. Gallische Fürstabt, Franziskus Geißberger, willfuhr der Bitte, und Ludwig II. übernahm die vorbemeldte Würde. Allein, ohne Religiosen, ohne wahrhaft vertraute Freunde, in einem erarmten, verschuldeten, der meisten Gefälle und Einkünften beraubten Kloster hatte er einen harten Stand. Doch vertraute er auf Gott, und legte aller Hindernisse ungeachtet, thätige Hand an, um für und für wieder würdige Söhne des hl. Benedikts zu bilden, die an diesem hochberühmten Wallfahrtsorte nach Wissenschaft und Tugend strebend, die Ehre des Allerhöchsten und das Heil der Seelen befördern, und die Andacht zu der heiligsten Gottesmutter den Gemüthern der Christgläubigen wieder einflößen möchte. Die Regierung zu Schwyz unterstützte ihn, und sorgte selbst durch

eifrige Geistliche, wie es der oben schon angeführte schwyzerische Pfarrer Heinrich Böumli und nebst ihm Niklaus am Grund, Pfarrer zu Steinen, und Johann Raschler, Pfarrer zu Morschach waren, ermuntert durch gute Sittengesetze dem einreißenden Verderbniß zu steuern. Es ward verordnet:

I. „Daß die Pfarrer und Seelsorger Gottes Wort, wie es das h. katholische Christenthum, die Lehre der römisch-katholischen apostolischen Kirche enthalte, fleißig verkünden, und die Pfarrgenossen sollen es aufmerksam anhören.

II. Das h. Meßopfer, darin die Consecration des Fronleichnams unsers Herrn Jesu Christi geschieht, soll andächtig gehört und gefeiert werden.

III. Jede verwahrte Person soll in der h. Fastenzeit zwei Mal beichten und kommuniziren, und dazu thun nach altem löblichen Brauch.

IV. Jeder soll seinem Pfarrer gehorsam seyn, ihn in Ehren halten, von ihm die h. Sakramente empfangen und ihm Opfer, Bannschatz und andere Gebühren getreulich entrichten.

V. Man soll sich nicht unterstehen, an Vigilien und andern gebothenen Fasttagen Fleisch oder andere von der h. Kirche verbothene Speisen zu genießen.

VI. Niemand soll sich unterstehen, etwas Neues oder Lutherisches wider den Brauch der h. christkatholischen Kirche einzuführen weder heimlich noch offentlich; im Gegentheil sollen alle Bräuch und Gewohnheiten der h. katholischen Kirche in allweg gehalten und gehandhabt werden.

VII. Man soll nichts von Religionssachen in Wirthshäusern oder sonst beim Wein disputiren.

VIII. Die Bilder der Heiligen, Kruzifixe, Kapellen und Kirchen sollen in Ehren gehalten werden.

IX. Es soll sich Niemand unterstehen, die Mandate und Befehle unsers gnädigen Herrn des Bischofs von Konstanz zu hindern, oder zu verspotten. Auch soll ein Pfarrer um Lehr und Predigt niemand schuldig seyn Red und Antwort zu geben, als vor seinem geistlichen Obern.

X. An Freitagen und Samstagen und allen Vorabenden der Feste des Herrn, der Feste unserer lieben Frau, der h. Apostel und anderer Heiligen, deren Gedächtniß hochfeierlich begangen wird, soll alles Tanzen, Spielen und andere Ueppigkeiten verboten seyn bei 18 Plappert Buß. Das Spielen wird auch unter Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen bei 5 Pfd. Buße verboten.

XI. Unter dem Mittag- und Bethenläuten soll jeder aufknien, wo er sey, in Holz oder Feld, und soll man 5 Vater und 5 Ave Maria sammt dem apostolischen Glauben bethen mit zerthanen Armen, auch zum Andenken, wie unsere Altvordern aus Schweden in dieses Land kommen sind, und es allweg so an uns kommen ist, und soll man einander leiten.

XII. Es sollen um 9 Uhr Abends alle Wirthshäuser beschlossen seyn für Ortseinwohner, und solche heimgehen, widrigenfalls sollen die Wirth dafür büßen. Vom 1. September bis Mitte Mai soll deswegen eine Glocke geläutet werden, damit sich Jedermann zu verhalten wisse.

XIII. Verdächtige und böse Bücher sollen weder verkauft, noch gelesen oder aufbehalten, sondern verbrannt werden.

XIV. Weil eine gar ärgerliche Kleiderpracht und Tracht bei Manns- und Weibspersonen im Schwung ist, so verbietet man bei schwerer Strafe die kurzen Weiber-Juppen, die kurzen Brüchen (Hosen) und Wammes, die kaum den Aftern decken, item die

zerschnittenen Kleider, seidene Zeuge, Gold- und Silberschnüre, auch alles üppige Wesen."

Der bernische Abfall war für viele Orte der Schweiz das Signal dem bisher geheim gehaltenen oder bloß geduldeten Zwinglianismus, und zwar mit gänzlicher Unterdrückung aller so oft in Anspruch genommenen und gepriesenen Toleranz, die Alleinherrschaft zu verschaffen. Kirchen und Altäre wurden der katholischen Zierden beraubt. Zu St. Gallen setzte man die Rathsglieder, die katholisch gesinnt waren, schimpflich ab, Geistlichen wurde bei Eidespflicht verboten, Messe zu lesen, und Franz Sonnenschein, der Helfer von Wyl, mußte es am Pranger büßen, daß er der Disputation von Bern widerredet hatte. Den armen Klosterfrauen von St. Katharina und St. Leonhard wurde, weil sie ihren Klostergelübden getreu blieben, so arg mitgespielt, daß sie unter Türken und Tartaren eben keine viel schlimmere Behandlung gefunden hätten.

Zu Basel stürmten am h. Charfreitage verwegene Burschen auf geheime Zuflüsterung die Bilder und blieben ungestraft. Im Glarnerlande übertrat man im Wirthshause keck und frech das Fastengeboth, und auf Anstiften von Prädikanten rotteten sich am St. Thomas-Tage, als die Männer zu Glarus auf dem Markt sich befanden, rasende Weiber in Schwander zusammen, und frevelten an Altären und Bildnissen Mariens und der Heiligen. Im Thurgau wütheten die Frauenfelder und Arboner wider die katholischen Kirchenzierden und wider die Messe, und es hielten zu Weinfelden ein paar tausend Neuerungssüchtige eine Landsgemeinde, um die Reformation mit Gewalt durchzusetzen. Im Toggenburg störten zu St. Johann bei 20 muthwillige Sektirer den Gottesdienst des Abts und der Mönche, brachen unter der Messe in die Kirche ein und zerschlugen die Altartafeln. In Bünden gewannen die neuen Lehren Eingang, nicht minder in Konstanz und Biel an den nördlichen und westlichen Schweizergränzen.

Aus ersterer Stadt flohen der Bischof und das Domkapitel nach Marsburg. Bei Zwinglis und der Seinigen hitzigem Bestreben, ihre Confession überall auszubreiten, und bei den Gegenanstalten der Katholiken entstand eine solche Verwirrung in der Eidgenossenschaft, daß man täglich und stündlich Bürgerkrieg und Blutvergießen befürchten mußte.

Mitten unter diesen Stürmen tageten die Gesandten von Schwyz und Glarus freundschaftlich in dem ihnen angehörigen Städtchen Utznach, und trafen wegen dem vor mehrern Jahren von den Beginen verlassenen Gotteshause St. Anton folgenden Bescheid:

„Item uff Samstag nach der Uffert unsers Herrn handt unsre Herren Sendtbotten Schwitz und Glarus mit Namen Vogt Gupffer, Vogt Hammer, Vogt Figly, Vogt Schuler, Vogt Fogel, Fridli Zay in Gegenwärtigkeit Peter Haßlers und der Vogt zu Utznach im Namen unser Herren erwelt und gesetzt Leonharden Fädlin den Metzger und Burger zu Utznach ze einem Vogt dem Gotzhuß und Spitall daselbst zu St. Antoni, dem behulffen und beraten zu sindt mit Meister Kunraten Kolen in allen zimlichen billichen Sachen mit Ußgän und Innämmen, ouch allem dem, so dann gemelt Gottzhuß notdürftig ist, handt ouch uff dem gemeldten Tag mit bemeldtem Vogt Lienharten Fäderlin und Meister Kunraten gerechnet von Innämmen und Ußgäben, und nach aller Rechnung handt wir gefunden um Innämmen 443 Gl. 16 Schl., und an Ußgän 443 Gl. 16 Schl.

Item uff das hand wir gfunden, daß das Gottzhuß St. Antony hat usserhalb dem Huß und Spitall 14 Ochsen.

Item aber hat das gemeldt Gottzhuß ussertHalb 10 Kühe.

Item von Kalberen hat das bemeldt Gottzhuß 11 Kalber.

Item Witter hat gemeldt Gottzhuß usserthalb an Fastell Rossen Vieri und zwei Fuli.

Item uffid uff allem Fech, wie obstat, hat gemeltz Huß 146 Gl. 15 Schl. 3 A.

Item ouch hand wir gfunden, daß das Gottzhuß hat im Huß 8 Küh und 6 Kalber.

Item mehr hat bemeldts Huß zwei Faßtel Roß und zwei alte Fuli und zwei junge Fuli, ouch zween Folen.

Item mehr handt wir gefunden im Thonyer Huß 7 Roß Karren = Roß und Ritt = Roß.

Item ouch hand wir gfunden, daß das Gottzhuß hat an Kernen=Zinß, so bemeldtem Huß gefallen ist, 45 Malter und 2 Fiertel.

Item witter hat das gmeldt Gottzhuß ußständig Zins 11 Malter Fässen.

Item mehr soll man dem gedachten Gottzhuß gfallen Zins 36 Malter Haber und 3 M. Haber.

Item meh hat bemeldt Gottzhuß an Gersten 20 F. verfallnen Zins.

Item witter soll man dem Gottzhuß 26 Maß Anken verfallen Zins.

Item ouch handt wir gfunden, daß man dem gemeldten Thonyer Gottzhuß schuldig ist 145 Gl. 16 Schl., es sig an Zinsen und an Schulden, wie das ist.

Item darwider hand wir in der Rechnung gfunden, daß bemeldts Gottzhuß hinus schuldig ist 115 Gl. 8 Schl. 2 A."

11. Kapitel.

Die bernischen Oberländer, zumal die Haslithaler, zeigen Abneigung gegen den von der Regierung ihnen aufgedrungenen Zwinglianismus. Die Haslithaler halten eine Landsgemeinde und führen die Messe wieder ein. Barnabas Bürki, Abt von Engelberg, pontifizirt zu Brienz. Rühmlicher Eifer dieses Gotteshauses für die katholische Religion. Der kleine Rath von Bern möchte gern Nachsicht ausüben, doch der große Rath schreitet mit Herbe zur Aufrechthaltung in Glaubenssachen vor. Die Haslithaler wenden sich an die V Orte. Tag zu Beggenried. Die V Orte werden unglücklicher Weise nicht einig. Bern schickt Gesandte an Unterwalden. Kecke Antwort des Altlandammanns Halter. Nochmalige Landsgemeinde der Haslithaler. Die bernischen Gesandten werden mit ihren Forderungen abgewiesen und Vorsteher erwählt. Bern zieht wider die Haslithaler ins Feld. Die Haslithaler mahnen zu Hülfe. Unterwaldner ziehen über den Brünig. Uri hält einige Mannschaft bereit. Furcht der Berner. Zaudern der Unterwaldner und Haslithaler. Die Berner rücken mit Macht an beiden Ufern des Thunersee's herauf. Die Haslithaler und Unterwaldner weichen. Strenge der Berner. Bern bedroht Unterwalden. Dieser Stand mahnt die IV katholischen Orte zum Schutz und Hilfe auf. Schwyz hilft mit Luzern, Uri und Zug der brüderlichen Bitte entsprechen und rüstet sich. Doch wird der Streit endlich vermittelt, daß wenigstens noch jetzt kein Krieg ausbricht.

Die Oberländer, Simmenthaler, Frutiger, Interlackner und zumal die Einwohner des Thales Hasli schickten sich nicht wohl in den Zwinglianismus, den die hohe bernische Regierung ihnen aufgedrungen hatte. Stürmische Auftritte erfolgten, und die Herren, welche Bern abgeordnet hatte, um die Güter, Besitzungen und Gefälle des aufgehobenen Gotteshauses Interlachen und der Klöster Frienisberg und Gottstadt zur Hand zu nehmen und als Staatsgut zu verwalten, mußten sammt dem bernischen Schultheiß und den Rathsgliedern, die den Aufstand zu beschwichtigen gekommen waren, ihr Heil in der Flucht suchen. Die Haslithaler hielten am 7. Brachmonat 1528 eine Landesgemeinde, und eine große Mehrzahl erklärte sich, die Messe und den katholischen Kultus wieder einführen zu wollen.

Nach der Mitte des Heumonats wurden die Kirchen wieder für Feirung des althergebrachten christlichen Gottesdienstes geöffnet und zubereitet, und der ehrwürdige Abt von Engelberg, Barnabas Bürki, hielt in der Pfarrkirche zu Brienz unter dem Zuströmen von tausend und tausend andächtigen, selbst bis zu Thränen gerührten Bewohnern des Oberlandes das Hochamt. Auf seinen Befehl bezogen mehrere Kapitulare von Engelberg wieder die Pfründen, welche diesem Gotteshause von Alters her angehörten, und lasen Messe, predigten und spendeten die h. Sakramente aus. Man wußte zwar, daß die Feinde der katholischen Religion darüber bitter zürnen und Rache drohen. Doch wie hätten zeitliche Absichten Gott geweihte und Gott ergebene Diener dahinhalten können, alten lieben Pfarrangehörigen nach ihrem Herzenswunsche geistlichen Trost zu leisten?

Nicht bloß Katholiken, sondern eifrig denkende Protestanten werden den Eifer der engelbergischen Klosterherren rühmlich finden, auf eigne Gefahr hin einem Volke zu dienen, das katholisch bleiben wollte, und nach ihnen, als ihren seit Urzeiten ordentlichen Seelenhirten verlangte und begierdete.

Sogar im kleinen Rathe von Bern fanden sich Männer, welchen es nicht in Kopf wollte, daß man Rathswegen ein angehöriges Volk zwingen könne, sich zu einem Kultus zu bekennen, wider den es Abneigung trage und die es wünschten, und sich öffentlich ausdrückten, man solle Nachsicht brauchen und denen, die es verlangen, die Messe gestatten. Doch der große Rath benahm sich auf Anstiften Zwingli's und seiner Mithaften mit herber Hitze, und wollte absolut die Reformation in ihrem ganzen Umfange durchgesetz wissen. Die Haslithaler in Angst und Noth wendeten sich an ihre Nachbarn von Unterwalden, und überhaupt an die V katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, und bathen, daß man sie bei dem von ihren Vorvätern seit Urzeiten angestammten wahren,

christkatholischen Glauben schützen und schirmen wolle. Die V Orte tageten zu Beggenried. So billig und gerecht man wenigstens Religions halber das dringende Ansuchen der tief angefochtenen Bewohner des Hasli- und anderer Thäler des bernischen Oberlandes fand, und so schmerzlich das gewaltthätige Verfahren der Berner Aristokraten den Tagherren ans Herz griff, so bangte es doch den meisten vor einem unumwundenen Beschlusse, auf fremdem Gebiete Gewalt mit Gewalt zu erwiedern. Bern, mit Mißfallen sehend, daß Unterwalden aus nachbarlicher Liebe sich der Haslithaler annehme, sandte Rathsboten und an ihrer Spitze den Schultheiß von Erlach nach Ob- und Nidwalden, und verlangte unter Verheißungen und Drohungen, daß man sich durchaus in die Angelegenheiten des Oberlandes nicht mischen, politische und religiöse Anordnungen der gnädigen Herren von Bern respektiren und allfallsige Bittsteller trocken abweisen solle. Unterschiedliche Reden und Gegenreden erfolgten vor der öffentlichen Landesgemeinde in Sarnen. Als von Erlach anführte, „wie durch Einmischung der Obwaldner in die innern Angelegenheiten Berns die Eintracht getrübt, der Bund gefährdet werde," so hieß es vielseitig: „Bern habe den Bund, den fromme Urväter auf Gott und die Heiligen geschworen, durch Verachtung der Heiligen und widerchristliche Neuerungen in Glaubenssachen zuerst verletzt." Auf die Gegenäußerung von Erlachs, „die Bünde berühren den Glauben nicht und verstatten in dieser Hinsicht völlige Freiheit:" that der Alt-Landammann Halter den kecken logischen Ausspruch: „Wohlan denn, wenn Ihr selbst saget, daß die Bünde den Glauben nicht betreffen, so können sie auch durch unsere Einmischung in Glaubenssachen nicht verletzt werden, und wenn die Euern oder andere uns um Trost oder Beistand anrufen, wo es das wahre Christenthum, wie wir dasselbe von unsern Altvordern empfangen haben, betrifft, werden wir Leib und Gut zu dessen Handhabung setzen,

womit wir allso gegen Euch unsere Ehre verwahrt haben wollen.“ Ein allgemeines Mehr bestätigte von Seite des Volkes den Beifall, den es dieser Meinung eines seiner würdigen Vorsteher zollte, und die Herren von Bern verabschiedeten sich. Die Haslithaler, von eben dieser Gesandtschaft auf der Heimreise noch einmal angegangen, sie sollen sich in alles das gutwillig schicken, was die hohe Regierung von Bern Religions- und Glaubens halber anordne, hielten noch eine Landesgemeinde, schlugen das Ansuchen der bernischen Deputirten aus und erwählten Vorsteher. Hans am Ort erhielt das Landammannamt, Bartholome Gormer ward Freiammann, Peter Gormer Landesvenner und Waltin Schmied Klostervogt. Auch die von Interlachen landsgememeindeten, und erklärten sich, katholisch bleiben zu wollen. Weil das Kloster, dem sie pflichtig waren, nicht mehr existirte, so hielten sie sich für freie Leute, und wollten vor Niemanden mehr Recht suchen, als vor den sieben Orten der alten Eidgenossenschaft. Die Regierung von Bern entschloß sich sofort, Truppen in's Oberland zu senden. Niklaus Manuel gieng der erste mit einiger Mannschaft nach Thun ab, wo man sich fürchtete. Ihm folgten nebst den Bernern auch die Kontingente von Biel, Neuenburg und Lausanne. Die Haslithaler mahnten ihrerseits auch die lieben Nachbarn von Unterwalden und Uri zu Hülfe. Unter Kaspar von Flüe, dem Enkel des seligen Nikolaus von Flüe, giengen 800 Obwaldner über den Brünig. Die Urner, zwar ohne Befehl des Rathes, sammelten sich in einer Anzahl von 600 Mann. Wie 3000 Haslithaler und Oberländer nebst den Hilfsvölkern Obwaldens, an die sich auch von Nidwalden einige anschlossen, Interlachen und Unterseen besetzten, so verbreitete sich Schrecken unter den Bernern. Niklaus Manuel schrieb Briefe über Briefe nach Bern und forderte Verstärkung. Hätten die Haslithaler und Unterwaldner das Herz gehabt, gegen Thun vorzurücken und sich die

Miene zu geben, als wollen sie von Nachzügen der katholischen Stände unterstützt, Bern selbst einen Besuch machen; so würde das bernische Heer zerstoben seyn, und die schweizerische Reformation hätte den Todesstreich bekommen. So aber zauderten die Bewohner des Oberlandes und ihre Helfer an den östlichen Gestaden des Thunersees, bis der Schultheiß von Erlach mit 5000 Mann und vielem schweren Geschütze Manuelen zu Hülfe geeilt war. Nun, da die Berner mit gewaltiger Macht über und neben dem Thunersee heraufzogen und sogar die Luzerner, der Stadt Bern zulieb, die Sanenländer, die sich mit den Haslern vereinigt hatten, heimmahnten, entfiel dem Volke des Hasli und den Obwaldnern der Muth, und sie wichen. Mehr als 200 Oberländer flüchteten mit ihren Nachbarn von Unterwalden bei der schlimmsten Witterung über den Brünig, weil sie den Bernern nicht in ihre Hände fallen und Rache an sich selbst nehmen lassen wollten. Die Berner zogen feindselig in Interlachen und dem Haslithale ein. Eine Menge Häuser wurden rein ausgeplündert und viele, sonderbar Personen von Ansehen, gefangen fortgeschleppt. Die Interlachner mußten dem Schultheiß von Erlach auf den Knieen unbedingten Gehorsam schwören zu Handen der bernerischen Regierung, und nebst demüthiger Abbitte versprechen, die Reformation anzunehmen, alle geloffenen Kosten rücksichtlich dieses Feldzuges wider sie zu bezahlen und für all und jeden Schaden, den Bern erlitten, zu haften. Sie mußten es geschehen lassen, daß man ihre Fahnen und Landsiegel wegnahm und sie aller ihrer Freiheiten und Vorrechte verlustig erklärte. Auch die Haslithaler erlitten die nämliche Kränkung. Es war an dem nicht genug. Blut sollte fließen. Der Bruder des Probstes von Interlachen und zween andere geachtete Ehrenmänner starben durch das Schwert des Scharfrichters. Christen Kolb von Lauterbrunnen wurde sogar geviertheilt. Hans im Sand, ein wohlhabender frommer Greis, der nach Ob-

walden entflohen war und den das Heimweh und die Liebe zu den Seinen anspornte, daß er bei Nacht sie besuchte, ward verrathen, ergriffen und zum Tode verurtheilt. Sein Haupt wurde an Obwaldens Landmarken auf eine hohe Stange gesteckt. Die Obwaldner löseten es herunter und begruben es in geweihte Erde. Man sprach im Rathe zu Bern von Rache, die man an Unterwalden und zumal an dem Theile ob dem Kernwald nehmen wolle. Obwalden, dieses fürchtend, rief Luzern, Uri, Schwyz und Zug sammt Nidwalden um Beistand an. Zu Luzern wurde unterm 3. Wintermonat 1528 über diesen Gegenstand getaget. Die Abgeordneten der IV Orte verhießen Hülfe mit Leib und Gut. Schwyz erzeigte sich sonderbar geneigt, Angriffe von Seite der Glaubensneuerer kraftvoll abwehren zu helfen. Man entwarf Pläne zur Vertheidigung und ersuchte durch Eilboten die Walliser, wachsam und gerüstet zu seyn, damit sie, im Falle die Berner Obwalden angriffen, solchen durch Einbruch über die Gebirge in Rücken fallen und sie verwirren möchten. Die streitfähige Mannschaft wurde in den V katholischen Ständen aufgemahnt und bewaffnet, um auf das erste Signal bei Handen zu seyn und dem bedrängten Bruder zu Hülfe zu kommen. Bern ließ bei diesen Rüstungen, der nun die herzlichste Eintracht der V Orte zum Grunde lag, seine Angriffsplane fallen, wollte jedoch an Tagen nicht mehr neben den Gesandten von Unterwalden Sitz und Stimme nehmen und geben. Zürich erklärte sich gleichmäßig. Doch ward auf Zuthun der Stände Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell, auch des zugewandten Graubündens ein Vermittlungsvorschlag gethan, den Unterwalden nicht von sich wieß. Bern, das es hauptsächlich betraf, schien dazu geneigt, und vielleicht wäre wenigstens dieses Geschäft gänzlich beseitiget worden, ja ein wahrer Friede erfolgt, hätte nicht Zürich vom hitzigen Katholikenfeinde Zwingli aufgerichtet, die Sache so sehr verwirrt, daß der unselige Zwist nur vertaget, kei=

neswegs aber aufheblich gemacht werden konnte, und es eines kleinen Anstoßes bedurfte, um die Gräuel des Bürgerkrieges aus dem Schooße der Eidgenossenschaft hervorbrechen zu machen.

12. Kapitel.

Das sogenannte christliche Burgerrecht zum Frommen der zwinglischen Lehre, sowie eine nähere Verbindung der Stände Zürich und Bern zum Schutz und Aeufnung der Glaubensverbesserung in den gemeinen Herrschaften. Die V katholischen Stände ergreifen die Nothwehr gegen solche Maßnahmen, und suchen bei Oesterreich um einen Bund nach. Nebst den Gesandten anderer Stände gehen von Schwyz Landammann Gilg Reichmuth und Ritter Dietrich in der Halden an den böhmischen König Ferdinand I. nach Ungarn ab. Dieser verweiset solche an seine Regentschaft in Feldkirch. Mit vieler Mühe wird endlich in Waldshut ein Bund zwischen König Ferdinand I. und den V katholischen Ständen errichtet. Inhalt desselben. Schreiben Königs Ferdinand an die XIII Orte der Eidgenossenschaft.

Zürich schloß mit der Stadt Konstanz um diese Zeit das sogenannte christliche Burgerrecht ab, dem bald auch Bern, St. Gallen, Basel, Biel und Mühlhausen beitraten. Der Zweck war, die bei ihnen eingeführte Glaubensneuerung zu behaupten und auszubreiten. Zürich und Bern verbanden sich noch darüberhin, in den gemeinen Vogteien Thurgau, Rheinthal, Baden u. s. f. keinen Predikanten mehr fangen und strafen zu lassen, Mönchen und Nonnen die Freiheit zu gestatten, daß sie die Klöster verlassen, das Zugebrachte mitnehmen und sich verheirathen mögen, auch die Sachen so zu veranstalten, daß die Verkündigung und das Bekenntniß der zwinglischen Lehre in den vorbezeichneten Landschaften keinen Hindernissen unterliegen möge. Schwyz nebst den Ständen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug sahen sich genöthigt, zu Erhaltung des katholischen Glaubens Gegenanstalten zu treffen. Konnten die reformirten Stände, um ihrer Confession den Triumph über den katholischen Cultus zu verschaffen, unter

sich und mit fremden Städten Bünde abschließen, die den bisherigen Rechten und Uebungen nahe traten und den allgemeinen Urverband wo nicht störten, doch locker machten, so glaubten auch die V katholischen Orte ermächtigt zu seyn, zum Schutze ihrer angestammten Religion sich außer der Schweiz, die ihnen täglich mehr entfremdet wurde, um einen mächtigen Freund umzusehen. Diesen hoffte man im Hause Oesterreich und namentlich an Ferdinand I., König von Böhmen, der auch vor Kurzem mit der ungarischen Krone beehrt worden war, zu finden. In den ersten Tagen des Jahres 1529 giengen nebst den Gesandten der übrigen IV Stände von Schwyz Landammann Gilg Reichmuth und Ritter Dietrich in der Halden an das königliche Hoflager nach Ofen ab, um dem Monarchen die bedrängte Lage der katholischen Eidgenossen vorzustellen und wo möglich eine nähere Verbindung mit ihm zu erzwecken. Ferdinand gab ihnen Gehör. Doch wegen bevorstehendem Türkenkrieg viel zu beschäftigt, verwieß er die Botschafter nach Feldkirch, wo ehestens die österreichische Regentschaft für die vordern Lande sich versammeln werde. An letzterm Orte machte Herr Markt von Ems den Boten der V Stände herbe Vorwürfe. „Es syge," sprach er, „menigklich wohl wüssend, wie sie vornacher mit der Rich und Keyserlicher Majestät zu mehrmalen gehandlet und allweg dem Huß Oesterrich zugegen und widrig, darby den Franzosen für und für gefolgig und anhängig gesin, und denselben Knecht wider Keyserlich Majestät zulouffen habind lassen, darumben ihnen nit wohl zu vertruwen, und zu besorgen syge, sie führent ein verdeckten Handel und daruff stan mochte, wann die Künigischen den Krieg anfiengint, daß sie sich zusammen schlagen und dann den Keiser und den Künig in der Sachen stecken lassint." Wie sehr solche Reden die Herzen der bedrängten Gesandten auch immer kümmern und schmerzen mußten, so ließen sie doch ihr Vorhaben nicht fahren und erlangten endlich so viel, daß

man österreichischerseits ihnen versprach, eines künftigen Bundes halber Artikel zu stellen und dieselben den fünförtischen Gesandten auf den Sonntag Quasimodo zur Einsicht und Berathung darüber vorzulegen. Waldshut wurde als der Ort des Zusammentrittes bestimmt. Die Boten der V katholischen Stände säumten nicht, sich auf den bemeldten Tag dort einzufinden und es kam endlich folgender Bundesakt zum Abschlusse:

„Wir Ferdinand von Gottes Gnaden zu Hungarn und Behem ꝛc. Künig, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgund und Graf zu Tyroll an einem und Wir dise nachbenampten fünf Ort der Eydgnoßschaft, namlich wir der Schultheiß der Stadt und der groß Rath, so man nempt die Hundert, und die ganz Gemeind der Stadt Luzern. Wir die Landamman, Räthe und gemeine Landlüthe, Burger und ganze Gemeinden zu Ure, Schwytz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug mit sampt dem ussern Ampt am andern Theil, bekennen und thun kund offenbar mit disem Brief für uns, unsere Erben und Nachkommen und für all unser Unterthanen, Zugehörige und Verwandten, daß wir für Ougen genommen und zu Herzen gefaßt, wie leider in hochen tütschen Landen an vill Orten und Enden unser wahrer gerechter christenlicher Gloub in ein söllichen Abfall, Irrung und Zwytrechtigkeit kommen, dergleichen von unsern Eltern nie erhört, darus ouch ein Zitt her vill Krieg, Todschlag, Mord, Roub, Brand und Blutvergießen entstanden und über das alles ouch die heiligen, würdigen Sakrament alle verschmäht, verachtet, vernicht und sunst vill erschrekenlicher Gotteslästerungen erdacht, fürgenommen und vollbracht worden sindt. Darumb zu Lob und Ehr Gott dem Allmächtigen, Jesu Christi unsern Erlöser, siner Gebährerin der Hochgelopten Jungfrau Marien und allem himmlischen Here, ouch zu Erhaltung unsers alten wahren christenlichen Gloubens, darin wir begeren zu sterben und selig

zu werden und den obgeschribnen Uebeln zu begegnen und fürzukommen; so habend wir obgemeldter Künig Ferdinand und wir die vorgeschribnen von den fünf Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, unsere Räthe und vollmächtigen Botschafter erstlich zu Feldkirch und nachmals zu Waldshut zusammengeschickt, namlich wir Künig Ferdinand die wohlgebornen Ehrsammen, gelahrten, unser lieben und getrüwen Rudolphen Grafen zu Sultz, unsern Stadthalter der oberosterrichischen Lande, Friedrichen Grafen zu Fürstenberg, Doktor Jakoben Frankfurter, unsern oberösterreichischen Kammer-Prokurator, Merk Sittichen von Embs, unsern Vogt zu Brägentz, Bludenz und Sonnenberg, Hans Jacoben von Landow, unsern Landvogt zu Nellenburg, Ytteloken von Rischach, unsern Vogt zu Louffenberg und Houptmann der vier Waldstetten am Rhin, Doktor Jakoben Stürtzel und Heinrichen Träschlern von Büttler unsere Räthe. Und Wir die von den fünf Orten die Edeln, strengen, Vesten, Ehrsammen und Wysen von Luzern Hans Hugen Altschultheiß, und Jakob Verren des Raths; von Uri Herrn Josue von Beroldingen, Ritter, Altlandammann, und Caspar Jmhof, Statthalter; von Schwyz Gilg Richmut, Altlandammann und Joseph Amberg, des Raths; von Unterwalden Hans Amstein, Altlandammann ob dem Waldt, und Anthoni Andachern, des Raths nid dem Wald; von Zug Hans Görg, Seckelmeister, Gottschy Zhag des Raths, und uns zu beiden Theilen durch die Jetz geschribenen unsere Räthe und vollmächtigen Bottschafften zu einandern gnädigklich und nachpürlich vereint, verpflicht und verbunden, und ein christenliche Vereinigung abgeredt und beschlossen in aller Maßen, wie hernach folgt, dem ist nemlich allso:

Zum ersten, daß wir vorgemelter Künig Ferdinand als ein christenlicher Künig und Fürst des Heiligen Römischen Richs, und wir die vorgenampten fünf Oerter der Eidgnoßschaft des alten christenlichen Gloubens mit sampt unser

beeder Theilen Landen, Herrschaften und Gepieten by dem alten wahren christenlichen Glouben und den christenlichen Sakramenten ohn alle Veränderung bis uff eine gemeine christenliche Reformation und Ordnung, wie die von gemeinen christenlichen Ständen in einem christenlichen Concilio loblich angesechen und verordnet wird, bliben, und darvon in kein Wis noch Weg wichen söllen noch wellen, ußgenommen, ob ettlich Mißbrüch wären, die das Wesen des alten christenlichen Gloubens und die Sakramente der christenlichen Kirche nit berührten, deren Abstellung zu Friden und gemeinem Nutz dienten, die mögend wir die obgemeldten, König Ferdinand und wir die fünf Oerter, ouch diejenen, so nachgeschribner Maß in diese Vereinnung kommen werden, uns all sammentlich an ein gelägen Wallstatt beschriben, daselbshin sollen wir unsere Räthe und Gesandten mit vollkommenem Gewalt schicken, und dieselben alsdann sammentlich mit Bysin und Wüssen der geistlichen Oberen und Ordinarien derselben End von hievor geschriebener Mißbrüchen handlen, und was Sy sich vereinen, darby soll es abermals bliben. Ob Sy sich aber nit vereinen möchten, so söllen wir zu allen Theilen keiner gägen dem andern verbunden, sunder fry sin zu obgeschribner Abstellung der Mißbrüch (ohn Verhinderung der andern dieser Pündtnuß Verwandten) Ordnung fürzenemmen, was einem jeden Theil christenlich, ehrbar und gut bedunkt, und usserhalben angezeigter Mißbrüch söllen wir sonst ohn alle Endrung zächen Jahr die nächsten nach Datum diß Brieffs eins gemeinen christenlichen Conciliums erwarten, wo aber in mittler Zitt kein Concilium zu halten fürgenommen, noch berufft wurde, so söllen wir obgeschribner König Ferdinand und die von den fünf Orten, ouch alle die Jenen, so in dise Püntnuß kommen, ein Jahr vor Ußgang der bestimpten zächen Jahren uns durch unsere Räthe und vollkommen Bottschaften abermals an eine gelägene Wallstatt zusammen verfügen und daselbs von Erstreckung dieser Ver-

einung und allem andern, das dannzemal nach Gelegenheit der Löuff not, nutz, ehrbar, gut und christenlich ist, reden, rathschlagen, handlen und beschließen.

Zum andern, ob Yemantz in unser König Ferdinanden oder in unser der fünf Oerter, Städten, Ländern, Oberkeiten und Gevietten wäre, oder von andern Landen darin kommen würdt, der den alten wahren christenlichen Glouben und die würdigen Sakrament frävenlich antasten, dawider heimlich oder offentlich predigen, oder das Volk sunst darvon abwendig zu machen, und die nüwen verworfenen Sekten uffzurichten und in das Volk zu bilden unterstan wurde; so soll jeder Theil in siner Oberkeit den oder dieselbigen an Lib und Läben oder sonst nach Gestalt eines jeden Verschulden straffen.

Zum dritten, so aber einem oder dem andern Theil an jetz obgeschribner Straff von jemand einich Verhinderung oder Irrung begegnete, und sich Yemantz der strafwürdigen annehmen würde; so soll allweg ein Theil dem andern, der die Straff fürgenommen hätte, wider die, so demselben Verhindrung zufügen, nach geschribner Maß helfen.

Zum vierten, so söllen ouch wir Künig Ferdinand und die von den fünf Orten, derglich alle diejenen, so usserund innerhalben der Eydtgnoßschaft in diese Vereinnung kommen, Niemands, er sye Lutherisch oder nit, der in dieser Einung nit begriffen ist, keinen Gewalt zufügen, kein Ursach zum Krieg gäben, auch keinen Krieg oder gewaltige That fürnemmen, es wäre danne Sach, daß ein Theil von jemanden in der Yll von wegen des alten christenlichen Gloubens und was in diese Einnung mit begriffen ist, zu unvermidentlicher nottürftiger Gägenwehr (sich und die Einen nach sinem Vermögen bis uff die nachfolgend Hilff zu retten und Gwaltz zu erwehren) gethrungen wurde. Derselb Theil mag die Verwandten dieser Eynung umb yllendte Hilf und Zuzug erfordeen, und soll der Zuzug alsdann zum fürlichsten beschächen, und ein jeder dieser

Eynung Verwandten die Vyend am allernächsten, wo dann der Vergwaltiget sinem Mitverwandten dieser Einung Anzeigung und Wägwyse geben wird, angriffen, an ihrem Fürnehmen verhindern und den Vergwaltigten trüwlichen retten und nichtsdestweniger die Vollführung des Kriegs berathschlaget werden, wie im nachfolgenden Artikel begriffen stat.

Zum fünften: ob sich aber ye begäbe (das Gott verhüten welle) daß wir König Ferdinand oder wir von den fünf Orten oder ander, die ouch in dise Eynung kommend, oder unsere Verwandten und Unterthanen sammt oder sunderlich von yemands von wägen des alten christenlichen Gloubens darvon zu stan; mit Gewalt wider Recht angefochten wurden, und uns und unsere Unterthanen und Verwandten Yemantz mit gwaltiger That vom Glouben tringen und unser geistlichen oder weltlichen Oberkeiten Güter oder Innhabens entsetzen und gewaltigen wollte; so soll der Theil, dem söllich Unrecht und Gewalt von wegen des Gloubens begägnet, abermals für sich selbs keinen Krieg fürnemmen, noch anfachen. Ja so verr er nit zu yllender Gegenwehr und zu Beschirmung sin selbs und der sinen, wie obstatt, bewegt und verursachet wurd, sonder dem andern Theil und alle, die in diese Vereinung kommen werden, zuvor an eine gelegene Wallstadt, namlich gen Feldkirch, Bregentz, Radolphszell, Waldshut, Louffenberg, Keyserstuhl, Oberbaaden, Werdenberg oder Sargans, welches unter denen ye zu Zitten allen Theilen zu besuchen am sichersten und gelegensten sin mag, oder wo es an der Enden keinem sin möcht, an ein ander End, da alle Theil am sichersten hinkommen mögen, beschriben. Dahin söllen alsdann Wir König Ferdinand und die fünf Oerter, und alle andere, so in diese Eynung kommen, unsere Räthe und vollmächtigen Botschafter schicken; dieselben Räth und Gesandten Bottschaften söllen schuldig und verpflichtet sin, mit bestem Fliß und Fug zu handlen uff Mittel und Weg,

ob yendert der Widerwill, die Unruw und Uffrur mit der Güttlichkeit möchte gestillet, oder wo es nit gütlich sin, ob es zu Recht veranlasset, und allso aller Krieg verhüt werden möchte. Wo aber deren keins erlangt und genugsam redtlich unvermidtentlich Ursachen fürbracht wurden; so söllen alsdann aller diser Vereinung Verwandten, Räthe und Sandtbotten vollkommen Macht und Gwalt haben, die Hilf dem Beleidigten, wie stark die, mit ganzer Macht oder in einer Anzahl beschechen sölle, zu erkennen und fürzenemmen und alsdann den Krieg zu berathschlagen, Houptlüth und Kriegsräthe zu verordnen und fürzenemmen, und alsdann die erkannte Hilf mit That denselben zu vollziehen zu befelchen, und was durch dieselben Räthe und Bottschaften allso erkennet und gemäßiget, fürgenommen, geordnet und befolchen wurd, dem soll von uns und allen dieser Einung Verwandten Ehrberlich, Vestenklich und trüwlich gelopt und nachkommen und dannzemal ouch die Versächnng des Geschützes berathschlaget, und was jedem Theil dieser Einung Verwandten uffgelegt wurd, vollzogen und dasselbig Geschütz nach Rath der Kriegs-Houptlüth und Räth gebrucht werden. Und welcher Theil allso von des Gloubens wegen, wie obstat, Byendschaft und Krieg überkommen wurde, so söllend dieselben Byend unser und aller dieser Einung Verwandten Byend ouch sin. Und zu gründlicher Erlütherung, wie die Hilf ye von jedem Puntzverwandten dem andern bewiesen werden sölle, so ist ferer durch uns König Ferdinand und die fünf Oerter abgeredt und beschlossen, ob sich begäbe, daß wir von den fünf Orten oder andere, die in der Eidtgnoßschaft in diese Püntnuß kommend, Hilf erfordern, und uns die Hilf in oder usserhalb der Eydtgnoßschaft zu geschächen durch oben gezeigt Räthe und Bottschaften erkennt; so söllen wir dieselben fünf Ort und die, so in der Eydtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen wurden, mit aller Macht in unsern eignen Kosten uff und wider unser Viend ziechen und wir

König Ferdinand und alle die, so uff unserm Theil in dise Vereinung kommen, schuldig und verpflicht sin, den fünf Orten und denen, so in der Eidtgnoßschaft in diese Einung kommen, uff das wenigste Sechstusend Mann zu Fuß und vierhundert reißiger Pferdt mit sampt einem nottürftigen Geschütz zu Hilf zu schicken, dieselben wider die Vyendt nach Rath der Kriegs-Houptlüt und Räthe zu gebruchen und das alles in unser König Ferdinanden und deren, die unsers Theils in diese Einnung kommend, eigenen Kosten.

Derglichen hinwieder, ob sich begäbe, daß wir König Ferdinand oder ander, die unsers Theils in diese Einnung kommen, von den fünf Orten und andren, die in der Eidgnoßschaft in dise Einnung kommend, Hilff in der Eidgnoßschaft erfordern und uns, oder denen unsers Theils in die Einung kommen, die Hilff in der Eidgnoßschaft zu geschächen durch obenangezeigte Räthe und Botschaften erkennt wurd; so söllent abermals wir von den fünf Orten und ander, so in der Eidtgnoßschaft in diese Püntnuß kommen wurden, schuldig und verpflicht sin, wider und gegen den Vyenden und Widerwärtigen in der Eydtgnoßschaft mit aller Macht oder mit einer Anzahl, wie die durch die vorgeschribnen Räth und Botschaften berathschlagt und erkennt wurd, zu ziechen und das Best nach Rath der Kriegs-Houptlüth und Räthe ze handlen, ouch in unser der fünf Orten und andern, die in der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen werden, eigenen Kosten. Abermals söllen auch wir König Ferdinand und ander Puntzverwandten, die usserthalb der Eidtgnoßschaft in diese Püntnuß kommend, in söllichem Fall uff und wider die Vyend und Widerwärtigen in der Eydtgnoßschaft mit aller Macht ziechen, ouch in unsern eignen Kosten.

Ob sich aber begäbe, daß wir König Ferdinand oder diejenen, so unsers Theils usserthalb der Eidtgnoßschaft in dise Einnung kommend, Hilff usserthalb des Zirkels der Eid-

gnoßschaft und über Rhin erfordern und uns, oder denjenen, so unsers Theils in die Einnung kommend, die Hilff ussert-halb der Eydtgnoßschaft und über Rhin zu geschächen durch obenangezeigte Räth und Bottschaften berathschlaget und erkennt wurd; so sollen wir Konig Ferdinand oder andere, die unsers Theils in dise Püntnuß kommen wurden, Macht und Gwalt haben, so vill Houptlüth von den fünf Orten und sunst von anderen, die in der Eidgnoßschaft in diese Püntnuß kommend, nach Berathschlagung und Erkannt-nuß der Räthe zu erwehlen und zu nemmen, und durch dieselben ein Anzahl guter Knecht, so vil die durch ange-zeigten Räth und Bottschaften berathschlagt und erkannt wurd, in den fünf Orten und by andern in der Eydt-gnoßschaft, die in dise Püntnuß kommend, zu bestellen, einem yeden einlitzigen fünfthalb Gulden ein Monat ze Sold geben, und die Houptlüth, Vendrich und ander Amt-lüth nach Kriegsbruch zimmlicher Wisse mit der Besöl-dung halten, und alsdann dieselben usser der Eydtgnoß-schaft und über Rhin ze führen, und wider unser Vyend nach Notturft zu gebruchen, und wir von den fünf Orten, und ander, so in der Eidtgnoßschaft in diese Einnung kom-men werden, sollen die angezeigten Houptlüth und Knecht usser unser Landen und über Rhin ziechen lassen und in keinem Weg verhindern, es wäre dann Sach, daß wir von den fünf Orten und ander dieser Einnung Verwandten in der Eidtgnoßschaft selbs gegenwärtigklich von wegen Sachen diese Einnung berührend, Krieg hetten oder aber dermaßen eines solchen Kriegs in Sorgen stünden und gewärttig wä-ren, daß sich söllichs je nach Gelegenheit der Löuff vor den vilgemeldten Räthen und Bottschaften erfunde; so söllen wir in demselben Fall die unseren usser Lantz und über Rhin ziechen zu lassen, nit schuldig, sonder unverbun-den sin.

Ob sich aber der Schwall und Ueberfall der Vyenden so überlästig und groß zutruge, daß die Noth mehr Hilff,

dann hievor geschriben stat, erforderte; so söllen und wellen wir obgeschribene Puntsverwandten und alle die, so zu uns in diese Einnung kommend, die Hilff ze allen Theilen stärken und alle unsere Macht trüwlich zu einandern setzen.

Und daß Niemand gedenken mög, daß wir König Ferdinand und die fünf Oerter obgemeldt unter dem Schin, Handthabung des christenlichen Gloubens unterstunden yemantz zu vergwaltigen, oder Herrschaften, Städt, Land und Lüth abzutringen, oder unser Oberkeiten zu erwitteren, darumb dasselb zu fürkommen, ist von uns nachfolgende Meinung entlich beschlossen, was yetzt uns König Ferdinanden, oder andern ussertthalben der Eydtgnoßschaft, die in dise Vereinnung kommend, zugehört und wir König Ferdinand und dieselben, so usserhalb der Eydtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, jetzo inhaben und in einem sollichen Krieg, wie obstat, uns König Ferdinanden und den jetz bestimpten abgetrungen, und doch widerum eroberet wurde, das söll uns König Ferdinanden und denen, so usserhalb der Eydtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, widerumb verfolgen und zugestellt werden. Deßglichen hinwider, was yetzo uns den fünf Orten oder andern in der Eidtgnoßschaft, die in dise Vereinung kommend, zugehört, und uns und Ihnen uff hüttigen Tag verwandt und verpflicht ist, und in einem söllichen Krieg, wie obstat, abgetrungen und doch widerumb erobert wurde, das soll ouch uns den fünf Orten oder andern Eidtgnossen, die in dise Püntnuß kommend, welchem dann das abgetrungen und entwert wäre, widerumb verfolgen und zugestellt werden und bliben.

Was aber den Widerwärtigen und Vyenden usserhalb des Zirkels der Eydtgnoßschaft, so witt und breit derselb Bezirk uff dem hüttigen Tag ist, in einem söllichen Krieg, wie vorstat, abgewunnen und eroberet wurde, das soll uns König Ferdinanden und unsern Mitverwandten dieser Ein-

nung, die usserhalben der Eidtgnoßschaft in dise Pündtnuß kommend, allein zustan, verfolgen und bliben, und wir von den fünf Orten, noch andern unsern Mitverwandten, so in der Eidtgnoßschaft in diese Püntnuß kommen, keinen Theil daran haben, ob wir glich oberzähltermaßen die berathschlagt und erkannt Hilff umb die bestimpt Besoldung usserhalb der Eidtgnoßschaft und über Rhin gethan hätten, sonder derselben Besoldung benügig und ersättiget sin.

Dergliche hinwieder, was den Widerwärtigen und Vyendten in dem Zirkel der Eydtgnoßschaft, so witt und breit derselb Bezirk uff den hüttigen Tag ist, in einem söllichen Krieg, wie vorstat, abgewunnen und eroberet wurde, das soll uns den fünf Orten sampt andern unsern Mitverwandten dieser Einnung, die in der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, ouch allein zustan, verfolgen und beliben, und wir König Ferdinand, noch unsere andere Mitverwandten, so usserhalben der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, keinen Theil daran haben, ob wir glich wohl oberzähltermaßen die berathschlagt und erkennt Hilff in oder usserhalben der Eydtgnoßschaft gethan hätten, und harinn söllent die von Costentz ußgenommen sin, daß wir von den fünf Orten nit bekennen, daß Sy ein Bezirk der Eidtgnoßschaft, noch Eidtgnossen syen.

Und so wir die fünf Oerter und andere unsre Verwandte, die unsers Theils in der Eidtgnoßschaft in diese Vereinnung kommen, von Küniglicher Majestät oder siner Majestät Verwandten, die usserhalb der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, umb Hilff erforderet, und sich ein langer verheerlicher Krieg in solchem Fall zutragen wurde, daß uns den fünf Orten großer Mangel an Proviant zustan wurde; so wollen wir König Ferdinand und ander, so unsers Theils usserhalb der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen wurden, die vielgemeldten fünf Oerter darin mit sonderlichen Gnaden bedenken.

Und so dann dise Einnung allein uns zu allen Theilen

by dem alten wahren christenlichen Glouben und guten Friden zu erhalten und wer uns darwider vergwaltigen wollte, zu Beschirmung und zu der Gegenwehr und nit zu Beleidigung noch Beschädigung, sonder so wir ye zum Krieg bewegt wurden, daß wir uns wider in beständigen Friden mit der Hilff des Allmächtigen und gewehrter Hand setzen möchten, fürgenommen und angesechen ist; so haben wir Friden zu machen nachfolgender Wyß entlich abgeredt und beschlossen, daß ein jeder Theil in dieser Einnung mit sinen Widerwärtigen, vor und ehe die Verwandten diser Einung obgeschribnermaßen zu Krieg und tödtlicher Handlung kommen, oder ouch so ein Theil zu tödtlicher Handlung kommen wäre, aber die anderen Verwandten diser Einung noch nit erfordert und in Anzug ins Feld bracht hätte, wohl Friden machen, doch sollen allwägen die Verwandten diser Einnung in söllichem Frieden und Bericht ingeschlossen werden.

So aber die Handlung einmal zu einem berathschlagten und erkannten Krieg und tödtlicher Handlung, wie obstat, kommen, allso daß ein Puntzverwandter die anderen erfordert, die erforderten zuziechen und zu Feld kommen wurden; so soll alsdann kein Theil dieser Einnung ohne der andern aller Wüssen und Willen weder Anstand, Friden, noch Bericht machen, es sige dann zuvor allen Verwandten diser Einnung umb ihren zugetheilten Schaden, wie hernach stat, ein Benügen beschechen und alle Theile widerum in einen beständigen Friden bracht worden. Doch soll kein Theil einen ehrlichen pürlichen Friden muthwilliger Wyß ußschlagen oder den Theil, dem ein söllicher Friden widerfahren möchte, gefahrlichen daran verhindern. Des Kostens halb ist beschlossen, so wir König Ferdinand oder ander unsers Theils, die usserhalb der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, von den fünf Oertern oder andern ihren Mitverwandten, die in der Eidtgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, obgeschribner Maß umb Hilf erfordert,

und mit berathschlagter und erkannter Hilf ins Feld und den Bezirk der Eidtgnoßschaft gezogen und kommen wären, und alsdann obgeschribner Maß ein Friden und Bericht gemacht wurd, was dann in einem söllichen Friden und Bericht für Abtrag des Kostens den Widerwärtigen mit Gold und Silber zu bezahlen uffgelegt und gesprochen wurde, deß soll der halb Theil uns König Ferdinanden und unsern Mitverwandten diser Einnung, die usserhalb der Eidtgnoßschaft in diese Püntnuß kommen, und der ander halb Theil uns den fünf Orten und anderen unser Eidtgnossen Verwandten dieser Einnung verfolgen und zustan.

Zum sechsten, so auch die Geistlichen beiderlei Geschlechtz, Klosterlüt und Lay-Priester ihre Ordensständ und Habe verlassen, oder sich wider die Satzung der Kirchen verheirathen und denselben ihren Gestifften, Innkommen, Rent und Gült durch die Oberkeiten, darinn Sy die haben, arrestirt, vorgehalten und biß zu Wiederuffrichtung der Gestifften Ordnungen derselben abfälligen Geistlichen behalten und derselben Obrigkeit darumb einich Widerwärtigkeit von Yemantz begegnen wurde, derselben Obrigkeit soll ouch Hilff nach Inhalt obgeschribener Mäßigung erkennt werden und beschechen. Es mag ouch jeder Theil dieselbigen abtrinnigen Geistlichen, so viel deren in siner Oberkeit sind, nach Ihrem Verdienen straffen.

Zum sibenten, und so sich die Sachen oberzähltermaßen ye von des Gloubens wegen ze Krieg begeben, gegen dweederen Theil das fürgenommen wurde, so söllen alsdann von allen Theilen diser Einnung Verwandten den Widerwärtigen und Pyend alle Profant abgeschlagen und nit zugelassen werden nach allem Vermögen. Aber hierentgegen söllen wir König Ferdinand und alle, die ussertthalben ussert der Eidgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, den fünf Oertern und allen ihren Verwandten, die in der Eidgnoßschaft in dise Püntnuß kommen, deßglichen wir von den fünf Orten und unsern jetzgemeldten Mitverwandten

und ein jeder dieser Einnung Verwandter dem anderen ouch dieser Einnung Verwandten alle Profiant an Win, Korn, Salz, Stachel, Ysen, ouch Pulfer und Bly und ander nottürftigen Versechungen, was ein ieder Theil hat und vermag, in zimmlichen und gebürlichen Kouff zugan und widerfahren lassen durch Weeg und Straßen, die zu jeder Zitt am sichersten erkennt und gebrucht werden mögen.

Zum achten soll ouch andern, die glichs Gemüths sind, im alten christenlichen Glouben ze beliben und denselben zu erhalten begehren, in dise Verständtnuß zu kommen Statt gelassen. Doch Niemantz darin, dann mit Wüssen und Willen unser aller Puntzverwandten inngenommen, und denen, so allso ingenommen werden, Ihr gebürliche Hilff durch uns beide Theil ouch bestimpt und uffgelegt werden.

Zum nündten soll sich keiner diser Einnung Verwandten, so mit keiner Eltern Sach noch Handlung, und was dise Verständtnuß nit begrifft, nit beladen noch annemmen, sondern dise Verständtnuß und Einnung allein zu Erhaltung des alten wahren christenlichen Gloubens, Niemantz ze beleidigen, sonder zu Berathung und Gegenwehre, wie hievor geschriben stat, verstanden, angenommen und vollzogen; damit Uffruor und Krieg desterbaß verhütt werden mögen.

Zum zechenden, so söllen Beden, der Künigl. Majestät und den fünf Orten sammentlich harin ußgenommen und vorbehalten sin die Erbeinnung der Künigl. Majestät mit gemeiner Eidtgnoßschaft und dieselb von beiden Theilen treffstengklich, unabhängig, ouch ohne alle Enderung oder Inzug thrüwlich an einandern gehalten werden.

Zum eilften, so soll uff der Künigkl. Majestät Sitten ußgenommen werden der Römische Keyser und Hispanische Künigkl. Majestät, die Einnung des löblichen Pundts in Schwaben und alle ältern Püntnussen.

Dargegen söllen uff der fünf Orten Sitten vorbehalten

und ußgenommen werden all älter Püntnussen, namlich ihr löbl. Fryheiten, alt Herkommen, Gerechtigkeiten und Zugehörden, deßglich all Vereinnungen, so sy mit dem Künig von Frankrich, ouch andern Künigen, Fürsten und Herren haben; die Ding alle, wie obstat, sölle durch diese Püntnuß, Verständnuß und Bericht nicht abgethan, noch hinter sich gestellt, sondern dise Verständtnuß und Bericht allein, wie obstat, zu Erhaltung des alten wahren christenlichen Gloubens angenommen und vollendet werden.

Zum Zwölften: Ob sich künfftenklich zwüschen uns beiden Theilen hievor bemeldt, oder eines jeden Verwandten, der in dise Einnung kommen wurdt, diser Vereinnung halb Mißverstand zutruge, dasselb soll erörteret und erlediget werden durch einen unter den zweyen Bischöffen von Costantz und Basel als Obmann mit glichem Zusatz in all Weeg und Maß, wie hievor zwüschen uns in der Erbeinnung begriffen ist.

Dem allen nach globen und versprechen wir König Ferdinand by unsern Künigklichen Worten, und wir von den fünf Orten by guten wahren Trüwen an geschworner Eiden statt dise Vereinnung, und alles das, so obgeschriben stat, und uns sammt und sonderlich begrifft und verbindt, wahr, vest und stätt ze halten, darwider Niemer ze sin, ze thun, ze Reden, noch ze schaffen, noch Jemandz darwider in kein Wiß ze handeln gestatten, sonder dem allem, wie obstat, trüwlich und ehrbarlich ze leben und nachzekommen, ohn alle Arglist und Gefährdt.

Und deß zu wahrer Urkundt sind diser Brieff zween in glichem Lutt ussgericht, und jeder mit unser König Ferdinands Königlichen, und unser der fünf Orten anhangenden Insigeln besiglet, jedem Theil einer geben zu Waldshut Anno 1529."

Dieser Defensiv Allianz halber erließ König Ferdinand folgendes Schreiben an die sämmtlichen eidgenössischen Stände.

„Ferdinand von Gottes Gnaden zu Hungarn und Beheim ꝛc. Künig, Infant in Hispanien, Ertzherzog zu Oesterrich, Herzog zu Burgund ꝛc. Römischer Keyserlicher Mayestät im heiligen Riche Statthalter.

Ehrsammen, lieben, besundern! Wir geben üch zu erkennen, daß wir und unsere besunder lieben von den fünf Oertern der Eidgnoßschaft, namlich der Schultheiß, der Rath und der groß Rath, den man nemt die Hundert, und die Gemeind der Stadt Luzern, der Landammann, Rath und Gemeinden Landlüth, Burger und ganz Gemeinden zu Ury, Schwitz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug mit sampt dem ussern Ampt für Ougen genommen und bewogen die geschwinden Louff und Pratica, so itzt an vill Orten tütscher Nation sich erzeigen, allso daß unter dem Schyn des Evangely und Gotzwort unterstanden wird die gemeinen, frommen, einfältigen unsere und Ihre Unterthanen durch verführisch Prediger heimlich und offenlich, ouch etwa mit Trutz und gewaltiger Truwung von dem wahren christenlichen Glouben und unser loblichen von der Kirchen herbrachten Satzung, Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten, darin unser Vordern christenlich, loblich und ehrlich herkommen und ihr Leben seligklich beschlossen, zu bewegen und zu verführen, daruß dann zuvorderist nichts anders denn Gotteslesterung, der christenlichen Sakrament Verschmächung und Verdambnuß der Seelen, Widerspennigkeit und Ungehorsam aller Obrigkeit, Niderdruckung der Ehrbarkeit und Pflantzung einer Fryheit zu allen Lastern und eignen Muthwillen, und in Summa Zerstöhrung aller guten Sitten und fridlichs menschlichen Lebens entspringt, wie wir leider ein Zit her mit vil Blutvergießens und verderblichs Schadens tütscher Nation offenbarlich gesechen. Darum mit der Gnad und Hilff Gott des Allmächtigen haben wir und die obgeschribnen von den fünf Orten, dem allen zu begegnen, und insonderheit uns zu beiden Theilen by dem alten chri-

stenlichen Glouben und guten Friden zu erhalten, und ob uns etwer darwider vergwaltigen wollt, uns mit tapferer Gegenwehr zu beschirmben, nit Jemands zu beleidigen, anzugriffen, noch zu beschädigen, sonder ob wir ye zu Krieg und unvermerklicher Gegenwehr uß Verhängniß des natürlichen Rechtens bewegt, getrenget und verursacht wurden, uns mit der Hilff des Allmächtigen und gewehrter Hand widerumb in beständigen Friden zu setzen und kainer anderen Meinung ein christenlich und ehrbare Püntnuß und Vereinnung fürgenommen, und uns zu und mit einanderen gnädiglich und nachparlich vereint, verpflicht und verbunden, by unserem alten wahren christenlichen Glouben beständiglich zu bleiben, ouch allen andern Oberkeiten, die glichs Gemüths sind, in dise christenliche Einnung mit unser beider Theil Wissen und Willen zu kummen, Statt und Platz vorbehalten, darzu uns beiderseits einer Hilff mit Macht oder Anzahl, je nach Gelegenheit unser Notturft verglichen, und in diser christenlichen Einnung mit ußtrukten Worten ußgenommen, namblich wir und die vorgeschribnen fünf Oerter sammentlich Erbeinnung, so wir mit üch und gemeiner Eidtgnoßschaft haben, dieselbig krefftiglich, unabbrüchig, ouch ohne alle Enderung oder Einzug trüwlich ze halten, und wir uff unser Sithen die Römisch, Keyserlich und Hispannisch Mayestät unsern lieben Bruder und gnädigen Herrn, die Einnung des löblichen Punts zu Schwaben und all älter Püntnuß und die von den vorgeschribnen fünf Orten all älter Püntnuß, namlichen ihr Fryheiten, alt Harkommen, Gerechtigkeiten und Zugehörden, deßglichen all Verainnungen, so sie mit dem Künig von Frankrich, ouch andern Künigen, Fürsten und Herren haben, wie denn das die Brieff darüber uffgericht klärlich ußwysen. Und diewill das alles uß erzällten Ursachen beschechen ist und wir verhoffen, dadurch allen Krieg und Unfriden am allersichersten zu verkummen, und ouch üch vertruwen, daß Ihr zu keinem Krieg geneigt,

sondern mehr denselben, wie wir, zu verhüten gedacht seit; so haben ouch diese Handlung unverkündt nit lassen wollen der Zuversicht, daß Ihr Euch herentgegen alles deß, das zu Frid und Ainigkeit dienet, ouch gutwilligklich beflissen und bewisen werdet, dann üch allen gnädigen nachparlichen Willen zu erzeigen, sind wir mit Gnaden gemüstiget. Geben in unser Statt Geppingen am letsten Tag Aprills Anno 1529, unser Riche im dritten.

13. Kapitel.

Landweibel Weerli von Frauenfeld und Abt Schlegel von St. Luzien in Bünden werden Opfer ihrer Anhänglichkeit an der katholischen Religion. Gänzlicher Abfall der Wesener und Gasterer. Utznach bleibt der katholischen Religion und dem Stande Schwyz getreu. Gewaltsamer Umsturz des Katholizismus in Basel. St. Gallen verfährt gleichermaßen. Bedrängte Lage der dasigen Stift. Schwyz mit Luzern nimmt sich des Gotteshauses an. Absterben des Abts und Fürsten von St. Gallen. Zürich will eine neue Wahl verhindern. Durch Zuthun der Stände Luzern und Schwyz wird ein neuer Fürstabt erwählt. Thurgau wird größtentheils zwinglisch. Gewaltthätigkeiten der Reformirten im Kloster St. Katharinenthal. Bremgarten versinkt der Religion wegen in Unruhe und Zwietracht. Durch Zürichs Zuthun siegt die zwinglische Parthei, und viele Gemeinden in den freien Aemtern folgen dem Beispiele von Bremgarten.

Zürich verboth dieses Jahr 1529 am Samstag nach Hilarii seinen Angehörigen unter hoher Strafe, an auswärtigen Orten der Messe beizuwohnen. Von Zwingli ohne Unterlaß angefacht, war dessen Erbitterung gegen die Katholiken so glühend, daß der frauenfeldische Landweibel Markus Weerli in der Stadt Zürich selbst, wo er als ein eifriger Bekenner und Beförderer des katholischen Kultus gekannt und gehaßt war, dem unterwaldischen Landvogte des Thurgau's, Wirz mit Geschlechtsnamen, den er Amtshalber auf seiner Reise und zwar in der Standesfarbe Unterwaldens begleitete, von der Seite weggerissen, eingekerkert, gefoltert und mit dem Schwerte hingerichtet wurde.

Gleiches Schicksal hatte Theodor Schlegel, Abt von St. Luzi in Bünden. Weil er sich zu Erhaltung des katholischen Glaubens, der tief bedrängt war, um Hilfe umsah, wurde er gefänglich eingezogen, als ein Staatsverbrecher angeklagt, an die Marter gelegt und enthauptet.

Wider Bitten und Abmahnen schwyzerischer Gesandten erklärte sich das Städtlein Wesen für die zwinglische Lehre. Das ganze Gaster folgte diesem Beispiele. Muthwillige Jungen schleppten die Bilder der Heiligen aus den Kirchen, und stellten solche auf den öffentlichen Platz in Wesen. „Sehet“ sprachen sie höhnisch zu den Bildnissen, „sehet, dieser Weg führt nach Schwyz, jener nach Glarus, der auf Zürich, der andere nach Chur. Erwählet, welchen ihr wollet, ihr sollt dahin sicher Geleit haben. Könnet ihr aber nicht von der Stelle kommen, so werden wir euch verbrennen.“ Bey solchen gotteslästerlichen Reden, und bey dem Schein der Flammen, welche die Jahrhunderte hindurch ehrwürdigen Abzeichen Auserwählter Gottes und Menschenfreunde verzehrten, standen den Deputirten von Schwyz die Haare gen Berg, und sie beeilten sich ein Ländchen zu verlassen, wo so bübischer Sinn waltete.

Utznach blieb dem katholischen Glauben getreu, und hielt unverbrüchlich an dem Stande Schwyz. Landammann Heinrich Schmukli trug sehr viel dazu bey, daß diese Stadt und Landschaft, wo früher sich einige Neigung zu Neuerungen zeigte, in diesem wichtigen Zeitpunkte sich vor dem Abfall wehrte.

Zu Basel ereignete sich der Religion halber am 8. Hornung 1529 ein arger Sturm. Wie wenige Kirchen dem katholischen Kultus auch mehr offen standen, so sollten nun auch diese ihm gesperrt, und die Messe nicht mehr dürfen zelebrirt werden. Gegen den Willen und die Verordnungen des kleinen Rathes erhoben sich einige hundert Bürger, und verlangten Absetzung der katholischgesinnten Rathsglieder, und ausschließliche Ausübung des reformir-

ten Gottesdienstes zu Stadt und Land. Umsonst schlug der Bürgermeister Meltinger den Empörern, die sich durch Zulauf von allen Seiten her stündlich mehrten, das Recht vor den Eidgenossen vor. Er mußte, um sein Leben zu retten, mit mehrern der angesehnsten Männern, die die Wuth des Pöbels gleichmäßig, wie ihn, proscribirt hatte, die Flucht ergreifen. Den Henker an der Spitze stürzte nun der wildeste Volkshaufe ins Münster, zertrümmerte die Altäre, und schleppte die Bilder und Gemälde auf die Straße, wo sie unter bübischem Spott und Hohngelächter verbrannt wurden. Das Kapitel der hohen Stift sammt ihren Kaplänen, und mehrere gelehrte Professoren, bisdahin die Zierde der baselschen Hochschule, wie Erasmus und Glarean, verließen betrübt die Stadt Basel, und begaben sich nach Freiburg im Breißgau.

Einem Synodal-Beschluß der dem Zwinglianismus ergebenen St. Gallischen Landpfarrer zufolge, beschlossen unterm 23. Hornung 1529 kleine und große Räthe der Stadt St. Gallen auch in der dasigen Stiftskirche den Umsturz der Altäre, und die Entfernung der Bilder und katholischen Kirchenzierden. Der Convent mochte einreden, wie er wollte, so nahm gleichwohl die erhitzte Bürgerschaft vom Münster gewaltthätig Besitz, und schleifte die Bilder zu solchem hinaus. Die steinernen Statuen wurden in Stücke geschlagen und die hölzernen verbrannt. Die Sargen des heiligen Gallus, des heil. Othmars und anderer Heiligen wurden geöffnet, das Gold, Silber, Perlen und Edelgesteine, sowie die silbernen und goldenen Kirchengefässe geplündert, und die Altäre 33 an der Zahl niedergerissen. Des Dekans, der unter heissen Thränen mit Bitten und Flehen die Stürmer auf mildern Sinn bringen wollte, spottete man, und stieß die gröbsten Schimpfe gegen die Katholiken und ihre Glaubenslehren aus.

Der Fürstabt von St. Gallen, Franz von Geißberg, war mit seinen Conventsherren in der bedrängtesten Lage.

Man wollte ihnen nicht mehr gestatten, weder in St. Gallen noch in Rorschach Messe zu halten. Am letzten Orte drohten die aufgehetzten zwinglischen Bauern das Gotteshaus zu zerstören und die Kapelle niederzureißen, wenn sie darauf kommen würden, daß auch nur ingeheim katholischer Gottesdienst begangen würde. Der Fürstabt, der kränkelte, klagte die große Noth und Drang den Boten von Luzern, Schwyz und Glarus, die sich am Samstag vor Lätare in Wil versammelten, und bath sonderbar die schwyzerische Deputatschaft, sie möchte sich dafür verwenden, daß der Stand Schwyz im Nothfalle dem St. Gallischen Convente erlaube, das Kloster Einsiedeln zu beziehen und dort bis auf bessere Zeiten und zwar auf eigene Kosten des Fürstabts von St. Gallen zu leben und ihre Klostergelübde auszuüben. Man vertröstete sonderbar luzernischer- und schwyzerischerseits den Fürstabt und das Convent, daß die hohen Regierungen beider Stände ihnen allen möglichen Schutz und Beistand werden angedeihen lassen. Die Boten aller drei Stände ertheilten auch der Deputatschaft der Stadt St. Gallen die ernste Weisung: „sie sollen das Gotteshaus bleiben lassen, auch weiter nicht mehr handeln, damit die guten Herren darin wohnen, singen, lesen und das vollbringen mögen, dazu sie darin gewidmet wären. Ueberdieß sollen sie den gemeldten Conventherren den Habit und die Kutte anlassen, auch ihnen und den Räthen des gnädigen Herrn Fürstabten gestatten, nach ihrer Nothdurft zu handeln und zu wandeln.“ Die Deputatschaft versprach es und entschuldigte die gegen dem Kloster verübte Gewaltthat damit, man habe in St. Gallen viele ungeschickte und ungehorsame Leute, und es wäre das Kloster selbst gestürmt worden, wenn die Regierung nicht Erlaubniß gegeben hätte, die Kirche nach reformirter Art zu ordnen und einzurichten. St. Gallen begehre nicht wider Sprüch und Verträge zu handeln, sondern werde solche getreulich halten, und den Fürstabten und das Convent, auch seine Räthe

und Diener bei ihren Einkünften, Rechten, Freiheiten und Uebungen bleiben lassen.

Wie ernstlich die St. Galler mit ihren Verheißungen es nahmen, zeigte sich bald. Der Fürstabt starb am Dienstag in der Charwoche 1529 zu Rorschach. Die Conventherren, von denen sich viele wirklich nach Einsiedeln geflüchtet hatten, erwählten gegen die Einsprache der Stände Zürich und Glarus den Pater Kilian Käuflin zum Fürstabten, und wurden von Luzern und Schwyz durch vollkommene Genehmigung ihrer Wahl und Anerkennung ihres neuerwählten Prälaten unterstützt, so daß der Fürstabt die unziemlichen Forderungen und Vorschläge der Zürcher und reformirten Glarner mit Kraft von sich weisen und die Erklärung machen durfte: „er und seine Mitconventualen lassen sich nicht reformiren, sondern wollen katholische Ordensleute bleiben und als solche Messe lesen, singen, bethen u. s. w., wie von Alters her. Er und seine Mitbrüder hoffen und bitten, daß Zürich und Glarus sie bei Brief und Sigill werden bleiben lassen." Die St. Galler hatten ungemein darauf gedrungen, das Gotteshaus zu stürzen und durch ihre Geistliche, sonderbar den D. Schappeler, einen Erzzwinglianer, Druckschriften ans Licht gefördert, welche das Volk wider das Kloster und die Klosterherren aufbringen und das Mönchsleben als eine Fundgrube aller Laster darstellen sollten.

Im Thurgau gelang es Zürich oder besser zu sagen, Zwingli, durch Proselytenmacherei so weit zu kommen, daß Frauenfeld selbst für Verbrennung der Bilder stimmte, und dieses in den letzten Tagen des Aprils 1529 ins Werk setzte. Das untere Thurgau trat nun größtentheils zur reformirten Parthei, bald folgte auch das obere, wo namentlich zu Bischoffzell die Chorherren zur Flucht genöthiget und unter der Firma des reinen Evangeliums viele unchristliche Streiche verübt wurden.

Am schlimmsten gieng es den Klosterfrauen zu Katha-

rinathal, welches in den Gerichten der Stadt Dießenhofen lag. Nachdem diese Stadt der Reformation sich zugewandt hatte, forderte der Rath derselben von den Nonnen, sie sollen sich ebenfalls für die Neuerung erklären, und entzog ihnen wirklich ihren Beichtiger und Kapellan. Täglich kamen Abgeordnete nicht bloß von Dießenhofen, sondern auch von den reformirten Ständen, und stellten das Verlangen, sie sollen die Gelübde aufgeben, sich weltlich kleiden und das Kloster verlassen. Versprechungen und Drohungen wurden nicht gespart. Die Predikanten der umliegenden Pfarrgemeinden waren äußerst thätig mit ihrem Bekehrungsgeschäfte. Als die Klosterfrauen mit Worten von ihrer Gelübdstreue nicht abzubringen waren und Abgeordnete von Uri, Schwyz und Unterwalden sie getröstet und zum Festhalten am katholischen Glauben gestärkt hatten, wandten die Dießenhofner Gewalt an. Die Kirche wurde erbrochen, und die Bilder verbrannt oder in Rhein geworfen. Nun gieng es über das Kloster selbst her. Ein wilder Schwarm drang trotz der Gegenwehr der armen Nonnen in die Klausur ein und trieb allen Muthwillen. Die losen Zecher ließen mehrere Male den Henker kommen, um die Ordensschwestern zu schrecken. Als der Landvogt zu ihrem Schirm einen alten Beamten sendete und dieser das arge Gesinde, das aus dem Gute des Gotteshauses schwelgte und praßte, zur Ruhe und zum Heimgehen mahnte, so schlugen ihn die Stürmer die Zähne aus, und einige sperrten ihn zu Dießenhofen im Thurm ein. Der zum Protestantismus übergetretene Abt von Kappel, der, um die Schwestern zu gleicher Veränderung zu bereden, von Zürich aus abgeordnet wurde, zog mildere Saiten auf. Zu seinem Erstaunen fielen sie ihm zu Füßen, bathen ihn, sie beim feierlich gelobten Klosterleben zu lassen, und appellirten an den Ausspruch der acht alten Orte, dem sie sich geduldig unterziehen wollen. Mit gänzlicher Hintansetzung dieser Appellation ward Gewalt an ihre Personen gelegt und ihnen durch den bernischen

Boten die Kutten abgezogen. Man verbrannte die Klosterkleider auf die schimpflichste Weise öffentlich und zwang die Schwestern, die zwinglischen Predigten anzuhören. Die meisten entfliehen mit Hilfe ihrer Verwandten, und siedeln sich für einstweilen auf deutschem Boden zuerst in Engen, später in Villingen an, um in klösterlicher Zucht nach katholischer Glaubenslehre Gott zu dienen, was man ihnen unter den vielseitig religiöse Duldung ansprechenden und wider Intoleranz eifernden Protestanten nicht mehr in ihrem Vaterlande gestatten wollte.

Zu Bremgarten kam es in den ersten Monaten des J. 1529 der Religion wegen zu harten Stößen. Der Dekan Heinrich Bullinger, ein Zürcher, der Stadtpfarrer zu Bremgarten war, bekannte sich auf öffentlicher Kanzel zu Zwingli's Lehre. Der katholisch gesinnte Schultheiß Honegger, und weitaus der größere Theil des großen und kleinen Rathes dieser Stadt drang auf Absetzung des Dekans und wollte zu einer neuen Pfarrwahl schreiten. Zürich warb durch den Pannerherr Schweitzer für die Sache des Protestantismus, die V katholischen Stände, denen es ungemein viel daran lag, Bremgarten als einen wichtigen, die untere Reuß und den Paß nach Baden beherrschenden Platz ihrem System getreu zu erhalten, arbeiteten durch eine zahlreiche ansehnliche Abordnung zu Gunsten des katholischen Kultus. Man stellte sich in der tiefbewegten Stadt gegen einander ins Gewehr. Um Blutvergießen unter Bürgern zu verhindern, reiseten die fünförtischen Boten ab und überließen es Zürich, das nahe und für den Augenblick übermächtig war, und einen größern Anhang in Stadt hatte, jedoch unter ziemender Verwahrung ihrer Rechte das, was es wollte, durchzusetzen. Die Bürger setzten jedoch mit einem nicht sehr überwiegenden Handmehr einen reformirten Pfarrer, und die Bilder wurden verbrannt und das Meßopfer mit den übrigen gottesdienstlichen Handlungen der katholischen Religion abgeschafft.

Mellingen sammt mehreren andern Gemeinden der Umgegend folgten dem von Bremgarten gegebenen Beispiele, und bekannten sich zum Protestantismus, sowie denn in der östlichen und westlichen Schweiz durch eifriges Zuthun der großen Stände Zürich und Bern der Katholizismus gewaltige Einbußen erlitt.

14. Kapitel.

Gesandtschaft der Stände Bern, Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an die V katholischen Stande, um dieselben zu Aufhebung ihres Bundes mit Ferdinand zu vermögen. Antworten der V Orte. Zürich ist kriegeslustig, Bern weniger. Jakob Kayser, Pfarrer von Schwerzenbach, wird, da er nach Oberkirch im Gaster reiset, um dort zu predigen, von den Schwyzern gefangen, nach Schwyz geführt und ihm der Prozeß gemacht. Zürich nimmt sich des Gefangenen an. Glarus und Utznach selbst legen Fürbitten für ihn ein. Jakob Kaiser ward zum Tode verurtheilt und verbrannt. Erbitterung der Zürcher. Zürcherisches Manifest gegen Schwyz.

Der Bund der V katholischen Orte mit Ferdinand I. und dem österreichischen Hause war den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft, die meistens der zwinglischen Lehre Lehre sich zuthaten, ein Dorn im Auge. Eine ansehnliche Gesandtschaft aller übrigen Kantone mit Zuzug von Abgeordneten von St. Gallen, Mühlhausen und Biel sollte wo möglich die V Stände bewegen, den kaum abgeschlossenen Bundesvertrag wieder aufheblich zu machen und am 1. Mai 1529 langte solche in Zug an.

Vor dem dreifachen Rathe traten sie auf und wollten ihre wortreiche Instruktion durchaus ablesen lassen, als es hieß: „man wolle keine Predigten.“ Mündlich ward dann der Zweck der Sendung dargestellt und die Antwort von Seite Zugs erst nach Berathung mit den übrigen IV Waldstätten verheißen. Die Boten der VIII Stände sammt den Zugeordneten gelangten am 4. Mai auf Schwyz. Da versammelte sich die Landsgemeinde. Mit Würde benahm

sich solche. Der Vortrag der zahlreichen Deputatschaft ward sammt der Schrift ruhig angehört und dann mit Aufrichtigkeit und Herzlichkeit erwiedert: „Die Schwyzer seyen zufrieden, wenn man gegen ihnen die Bünde halte, wie sie sich solches immer von jeher zur Pflicht gemacht und geübt hätten. Man möge in gemeinsamen Vogteien und Herrschaften nur die alte Ordnung, daß es nach dem Entscheide der Mehrheiz der regierenden Orte gehe, walten lassen. Schwyz wolle mit keinem Stande der Eidgenossenschaft kriegen, hoffe aber auch, daß die löblichen Stände es in Frieden lassen. Weit entfernt, gegen einen Stand Feindseligkeiten auszuüben, sey es vielmehr bereit und ganz urbiethig, wo ein Stand, weß Glaubens er sey, wider Recht und von dem Seinigen gedrängt würde, Leib und Gut getreu zu ihm zu setzen und ihm die Seinen gehorsam zu machen, wenn die löblichen Stände nur auch das Gleiche gegen Schwyz beobachten. Schwyz wolle keine Fremden ins Land rufen, um die Eidgenossenschaft zu stürzen. Die alten Schwyzer, ihre Vorfahren, haben einst mit den Urnern und Unterwaldnern den eidgenössischen Bund gestiftet, noch walle das Blut der Väter in ihren Adern, noch schlagen ihre Herzen von Liebe des Vaterlandes und bewahren die Treue gegen ihre eidgenössischen Brüder, wenn man nur die Schwyzer auch für Brüder halten wolle. Was in Feldkirch und Waldshut vorgegangen, sey ihres Wissens nicht wider die Bünde. Zürich, Bern und andere eidgenössische Stände haben durch das, daß sie sich mit auswärtigen Städten zur Aufrechthaltung ihrer religiösen Neuerungen in einen sogenannten christlichen Bund und Bürgerrecht eingelassen, diese zum Schutze der alten, wahren, christkatholischen Religion mit Ferdinand abgeschlossene Verbindung veranlaßt. Wolle man von den Schwyzern fordern, daß sie strenges Recht halten, so solle man nicht zuerst solches überschreiten und nach Gutdünken handeln. St. Gallen und Mühlhausen haben in ihren mit den Eidgenossen

errichteten Bundesbriefen heiter und klar versprochen, daß sie und ihre Nachkommen fürderhin weder zu Städten, noch zu Herren sich verbinden wollen, ohne der Eidgenossen von Städten und Ländern gemeiniglich oder des Mehrtheils unter ihnen Rath, Gunst, Wissen und Willen. Wann und wo haben sie nun bei einer eidgenössischen Tagsatzung angefragt und wer hat es ihnen erlaubt, sich in einen Städtebund einzulassen, der nicht blos Eidgenossen, sondern fremde Bürgerschaften umschließt? Indessen was wegen der österreichischen Vereinigung zu antworten sey, werde man schwyzerischerseits mit den IV Orten berathen." Uri, wohin die Gesandtschaft von Schwyz verreisete, erklärte sich unterm 6. Mai wohl so ernst. „Heißt es," war ihre Erwiederung auf das Anbringen der Abgeordneten und auf das Verlesen ihrer Depeschen, „heißt es Treue gehalten, wenn man die unseen, auch wo man selbst an der Regierung nicht Theil hat, von uns abwendig macht, und den so gegen uns widerspenstig gemachten Angehörigen Hülfe zusagt? Unsere Vorfahren haben im alten, wahren, ehrwürdigen, christkatholischen Glauben einander Treue und Bruderliebe geschworen und die Freiheit geäuffnet. Als der neue Glaube erschien (wollte Gott, er wäre begraben) haben wir Alles gethan, davon abzuhalten, am Ende aber geschwiegen, weil unsere redlichsten Warnungen und Mahnungen vergeblich waren und weil, wie gesagt wird keiner für den andern gegen Gott verantworten muß. Mögen andere indessen es in ihrem Lande halten, wie sie wollen; in gemeinen Herrschaften soll das Mehr gelten, sonst haben die Bünde von selbst das Ende erreicht und die Eidgenossenschaft ist zertrümmert. Uns würde dieß im Innersten unserer Herzen und ewig kränken. Aber wären wir daran schuldig? Schmähworte sind leider zu beiden Theilen zu viel gegen einander gebraucht worden, und wir sind immer daran gewesen, solche und zumal die ehrenrührerischen Druckschriften zu verhindern und abzustellen, weil aus solchem

Kram nie etwas Gutes, aber sehr viel Böses entsteht. Unsern Eidgenossen von Basel, Schaffhausen und Appenzell danken wir herzlich für ihre bisherige Vermittlung." Von da fuhr die Gesandtschaft nach Nidwalden.

Den vermittelnden Ständen ward auch hier gedankt, zumal aber Freiburg, dessen Bote nach besondern Instruktionen frühere Verheißungen der Bundestreue und des Beistandes erneuerte. Dann aber geschah unter harten Worten die runde Erklärung: „Nidwalden werde zu denen, die zu dem wahren, christkatholischen Glauben sich halten, oder dazu zurücktreten, Seele, Ehre, Leib und Gut setzen." Es folgten Ausdrücke des Mißtrauens gegen die Stände, die sich der Neuerung hingegeben hatten und die Drohung, von St. Gallen und Mühlhausen die Bundesbriefe zurückfordern zu wollen. Zu Obwalden, wo eine unanständige Malerei sonderbar die Boten von Zürich, Bern und Basel aufbrachte, gieng es auch hitzig genug. Nachdem die Gesandten von Freiburg und Solothurn vor Eröffnung der Gemeinde gebethen worden waren, sie möchten es nicht auf sich deuten, wenn im Allgemeinen gegen die Gesandtschaft bittere Worte fallen würden; so hieß es nun, nachdem die Abgeordneten mündlich und schriftlich sich ihrer Aufträge entlediget hatten." Bei den gegenwärtigen drückenden Umständen sey es wahrlich besser, man gebe den Bund mit jenen Ständen, die den alten katholischen wahren Glauben verlassen haben, auf, und suche in der Fremde jene Freunde, die man an den Nachbarn missen müsse. Mit Uri und Schwyz habe Unterwalden zuerst die Freiheit errungen, und neben Luzern sie auf dem Schlachtfelde von Sempach blutig und ruhmvoll behauptet. Die IV Waldstätte seyen die wahren alten Eidgenossen. Heutzutage gelten sie aber nichts mehr, und jene, die in Liebe von den Urstiftern des eidgenössischen Verbandes des Zutrittes gewürdiget und in Gefahr, Noth und Drang mit Gut und Blut seyen unterstützt worden, daß sie frei, groß

reich und mächtig jetzt dastehen, wollen nun ihr Glück und ihre Kraft dazu verwenden, um die kleinern Kantone zu herren, zu meistern und zu unterdrücken und ihnen ihre nagelneue Religion aufzuzwingen."

Mit Mißmuth verließen die Gesandten den Boden der III Urkantone und erschienen gegen den 11. Mai in Luzern, um auch dort eine Sprache zu vernehmen, die sie großentheils lieber nicht angehört hätten. Auf ihr Anbringen eröffneten Schultheiß, Räth und Hundert dieses löblichen Standes: „Nie haben wir anders begehrt, als gleich unsern Altvordern den Willen Gottes, seine Gerechtigkeit und seine Gesetze. Auch die Liebe, von der ihr gesprochen, wollen wir. Sie ist die Aufrechthalterin des Friedens und der Einigkeit und die Seele der Bünde. Doch wurzeln soll sie in, nicht abschweifen vom alten, wahren, christkatholischen Glauben. Diesen ehrwürdigen Glauben untergraben jetzt aufrührerische Pfaffen, wie einst im Paradiese die Schlange unsere ersten Aeltern umschlich. Vor solchem Gifte wollen wir uns, unsere Kinder und Kindeskinder mit Gottes Hilfe bewahren. Und möchten die Widersächer uns darum selbst für Feinde des Lichts und für Nachfolger des bösen Feindes erklären; wir danken der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der erlauchten Gottes Mutter und allen lieben Heiligen, die uns standhaft erhalten, und unsere Seligkeit, das Heil unserer Seelen behüten. Zu dem, was wir gethan, und jetzt getadelt wird, zu unserm katholischen Bunde hat uns nichts bewogen, als die Umtriebe, Botschaften, Verhandlungen andrer Orte, unter sich, in den Herrschaften, mit Fremden, der Trotz gegen unsere Beschwerden, die Rüstungen der Zürcher, die da Geschütz gegen uns aufgeführt und die Glocken zum Sturme eingestellt haben. Die Bünde haben wir nicht verletzt und wollen sie halten gegen alle, die sie gegen uns beobachten und nicht zum neu erdichteten Glauben übergegangen sind. Ueber den gleichsam durch Noth uns abgedrungenen Verband mit König Ferdinand und dem

österreichischen Hause sind wir gewillet, uns nur in Gemeinschaft mit den IV Orten zu rechtfertigen."

Zürich ergrimmte über diese eben auch nicht aus der Luft gegriffene, mündliche und schriftliche Antwortertheilungen der V katholischen Stände. Es wußte, daß Oesterreich Solimann II. mit den Türken auf der Decke habe, und also schwerlich die katholischen Stände unterstützen könne. So sprühte es Feuer und Flammen. Zu dieser Stimmung hatte es Zwingli gebracht, er wußte es darin zu erhalten und täglich noch mehr aufzubringen. Bern war bedächtlicher. Noch hiengen viele Patrizier und Bürger am alten Glauben, und zudem war der Staatsschatz nicht so wohl gespickt, daß man die Kriegskosten nicht ersorgen mußte. Auf einen großen Theil des Landvolkes durfte man nicht, auf einige wenig zählen. Die Emmenthaler und Entlibucher standen in so innigen Nachbarverhältnissen, daß, wer angriff, sich an ihnen verrechnen mußte. Zu allem diesem kam noch der Umstand, daß die Walliser mit unerschütterlicher Treue dem Katholizismus anhiengen, und mit dem Schmelzen des Schnees über die Alpen hinüber gerade in solche Landestheile einfallen konnten, wo Bern wegen kurz vorher ausgeübtem religiösem Zwang und Drang am verwundbarsten war. In wie vieler Haslethaler, Interlakener nnd Siebenthaler Geist und Gemüthe webte und schwebte noch das süßmelancholische Heimwehe nach der vor Jahresfrist gewaltsam abgeänderten Gestaltung im politischen und kirchlichen! Konnte nicht die kaum vernarbende Wunde wieder aufbrechen, und dem ganzen Staatskörper den Untergang bringen? Schriftlich und mündlich wiederriethen daher die Berner den Religionskrieg, und brachten den streitlustigen Zwingli, der sogar Pläne eingab, wie man gegen die V Orte operiren, und um sie zu unterjochen, auf Einsiedeln und Schwyz die Brandsackel werfen müsse, nicht wenig wider sich auf. Er schrieb daher an seine Freunde nach Bern: „der Friede,

dem jetzt so viele das Wort reden, ist Krieg; der Krieg, den ich wünsche, Friede. Es ist keine Sicherheit, weder für die Wahrheit, noch ihre Verehrer mehr möglich, wenn nicht die Grundpfeiler der Gewaltherrschaft niedergestürzt werden.“ (Denk wohl, um seinen Despotismus auf deren Trümmern aufzurichten.) „Verliere, weil ich dies sagen muß, nicht das Zutrauen auf mich; mit Gottes Hülfe werde ich dessen würdig bleiben.“

Ein Umstand half die Blutgirr des zürcherischen Reformators begünstigen. Jakob Kayser, ein geborner Utznacher, war als Pfarrer auf der Insel Ufnau zwinglisch geworden und hatte, um seine Bekehrung zu bezeugen, den Palmesel um einen Sägeblock verkauft. Die Zürcher gaben ihm die Pfarrei Schwerzenbach. Er wurde von der Gemeinde Oberkirch im Gaster, die dem neuen Glauben zugefallen war, und ihren katholischgesinnten Pfarrer verjagt hatte, zum Pastor gewählt, und reiste schon, ehe er in Schwerzenbach förmlich abgedankt hatte, mitunter ins Gaster hinauf, um den Oberkirchern und andern reformationssüchtigen Einwohnern dieses Ländchens zu predigen. Auf einer solchen dem protestantischen Kantonstheile von Glarus wohl zusagenden, Schwyz aber verhaßten Mission, wurde Jakob Kayser in einem Gehölze bei Utznach überfallen, und unter Bedeckung von 30 Spießträgern bei Nacht und Nebel in den Hauptflecken Schwyz abgeführt. Man schickte sich an, ihm den Prozeß zu machen. Als in Zürich diese Gefangennehmung ruchbar wurde, sandte man alsobald den Säckelmeister Edlebach auf Schwyz mit Vorstellungen, Vertheidigungsgründen und dem ausdrücklichen Verlangen, den Arrestanten nach Gesetz und Ordnung vor die Gerichte im Gaster zu stellen. Glarus, mitregierend im Gaster, that das Gleiche. Auch die Utznacher, zwar nicht seines Glaubens, verwendeten sich für ihren Mitbürger und bathen, man möchte ihn nicht an Leib und Leben strafen, sondern ihn zu ihren Handen stellen, wo sie dann für ihn for=

gen wollen. Es wäre wirklich das schicklichste gewesen, wenn der hohe Stand Schwyz sich zu letzterm bequemt hätte. So aber wandte man die Strenge der Gesetze an, und der Landrath verurtheilte trotz aller Einsprache, freilich nicht mit großer Mehrheit, den Jakob Kayser zum Tode, und zwar durch's Feuer. Es war dieses die gleiche Strafe, welche 4 Jahre früher über Bolt Eberlin von Lachen einen Schiffmann, der die katholische Religion gelästert und widertäuferische Umtriebe gemacht hatte, verhängt worden war. Am 29. Mai 1529 wurde das Urtheil an dem Unglücklichen vollzogen. Die Kunde von dieser Exekution, die Edlibach selbst auf Zürich brachte, empörte die schon aufgeregten Gemüther noch mehr, und nun hatte Zwingli mit seinen Kriegsprojekten, rücksichtlich deren er an gelassenen, rechtlichen, friedliebenden Staatsmännern seines Glaubens oft schon scheiterte, freie Hand.

Sofort erschien ab Seite der Zürcher ein hitziges Kriegsmanifest dieses Inhalts:

„Allen christglöubigen Menschen und Insunders denen, so in unser Eidgnoßschaft von Orten und zugewandten wohnend, wünschendt wir Burgermeister, Rath, Burger und Volk von Zürich Gnad und Frid von Gott mit nachfolgendem Fürtrag. Als Männigklichen bewußt, wie die von Unterwalden mit frefner Vergessenheit mit Ihr Panner, und was Spieß und Stang tragen mocht, sich ufgemacht und wider alle Pundt, Ehr, Eyd, Nachpurschaft, wider alle Rechtpott, fründliche Vermannung und Anstall unsern getrüwen, lieben Eydtgnossen und christlichen Mitburgeren zu Bern, in ihr Land gefallen. Und wie sich die Sach zu Friden geschickt, genannte von Bern sich gegen ihnen gantz gnädigklich geneygt, ouch wir in Hindtrung des Fridens nützid anders fürgenommen, weder verdingen, daß sie künfftiger Zyt wider die Wahrheit des Evangeliums weder practicirtind noch handletend, und sust weder an Ihr Ehr, die sie doch übel bewahrt, noch an Lyb, noch Gut zu beschwö=

ren, fürgenommen. Harwiderum aber sie mit stolzem Gemuth und Geböch nit allein alle fründtliche Meinung veracht, sunder ouch in hangendem Friden mit den Ferdinandischen sampt den andern vier Orten Luzern, Uri, Schwyz und Zug einen Pundt gemacht, unsern Glouben ze durächten und mit Namen ußgedingt, was sie mit gedachtem Ferdinando hie dißseit Rhines in unsern Landen mit einander gewünnend, solle der fünf Orten sin, darin lychtlich erwogen wird, daß sie uns willens von dem unsern mit ein frembden Zug ze tringen, welches doch wider alle natürlichen Recht ist, nit allein wider die Pündt, das sie unseren Erbvyenden, wider welche wir so oft von Anfang unsrer Eydtgnoßschaft mit ganzen Trüwen by einander gestanden sind, zugefallen, uns zu höchstem Nachtheill und gründlichen Verderben, sowie doch das Burgrecht mit den Frommen von Costantz mengklichen unschädlich, aber einer Eydtgnoßschaft zu höchsten Guten und Friden gemacht und in dem christenlichen Burgrecht gar nit fürgenommen Jemands zu durächten noch vehen umb des Gloubens willen, Sy aber schon unser Land getheilt habend und die Bärenhut verkoufft, ehe Sy den Bären gestochen. Es ist ouch demnach mängklich bewußt, wie die fünf Ort uns jetzt vill Jahren her geschmächt, gelästeret, geschädiget, unterdrückt, und in mancherlei Wegen veracht und angriffen, welches wir in 25 Artikeln offenlich habend lassen ußgon, in denen wir so wahrhaftig alle Stück dargethon, daß kein frommer noch wahrhafter einigen straffen oder der Unwahrheit schelten mag. Noch habend wir über dieß unehrbaren Handel alle betrachtet, was unser Herr Christus Jesus um unsertwillen erlitten, und uns, so verr wir einigerlei Besserung an ihnen gsehen hettend, verwegen zu Ehr Gottes söich unlydenlich Sachen zu vertöwen und dulden. Aber so wir öch sidhar mit schwäreren unlydenlicheren Sachen von ihnen angryffen worden, wie hernach folgt, will es ie zu Unterdruckung des Evangely und gemeiner Grechtigkeit so bär=

lich langen, daß wir ehe den Todt söllend lyden, weder das unehrbar Leben einen Fürgang lassen haben vor Gott und der Welt.

Erstlich als im vergangenen Umryten zu den fünf Orten unserer lieben Eydtgnossen Botten gan Unterwalden kommen, habend Sy Zürich, Bern, Basel und Strasburg Schilt an ein Galgen ghenkt offenlich funden, und do Sy gefragt, warumb Sy das lydend, ist ihnen ze Antwurt worden, es irre Sy nützid.

Zum andern habend Sy eine nüwe Rott uffgericht, die tragend zu ein Zeichen ein Thannast im Hutt. Da hat ein redlicher Xell uß unserem fryen Amvt unwüssend, daß Sy ein sölliche Conspiration und Rottung habend, ein Stechpalmenästlein ohngefärd im Hutt gen Zug ze Märkt tragen. Allso sind über ihn gefallen die mit den Thannästen, und habend ihn jämmerlich übel geschlagen, und alle, die von der Rott nit gefridet, wie dann die Pündt und eins jeden Eydt fordert, sunder ein solch schalkhafte Verwirrung und Bloderen angehept, das weder frommen noch unfrommen, so Sy es hörend, erlydenlich ist: ja wir von Zürich sigind Kätzer, nit allein des kätzerischen Gloubens halb, von deßwegen uns niemant söllte leben lassen, sunder ouch unverschämptlich geredt, Sy wölltind welch unserm Glouben anhiengend, Küh und Märrhen gehydt hettind; und das hat nit nur einer gethan, sonder Ihro vill. Noch blibt es Alles ungestraft.

Zum Dritten, als etliche unser Burgeren zu Schwytz Schuld innzeziechen gehept, sind Sy unversechenlich ohn vorgehenden Zwytracht in ihr Angesicht geschlagen worden, daß Sy blutrund wurden und die blawen Streichmal harheim gebracht haben, und ist das allweg unter vill Lüthen geschechen und hat Niemand Frid genommen. Ja Amman Richmuth hat es selbs gethan. Es ist ouch derselben Schuldinziecher einer uff fryem Feld von einem angerennt worden mit zucktem Schwert, das er erwitscht und mit gfächt, so

vill sich brucht, daß der Fyend müd worden, und doch ein Ußbitt hat lassen hingon. Da aber wohl zu ermessen ist, wie jämmerlich er umbracht worden wäre, wo er sich nit also gewehrt hätte, daß er den Fyend müd gemacht hätte.

Zum Vierten habend die von Schwytz Herr Jakoben Keyser, den man genennt Schlosser, ist siben Jahr hinter uns ein Pfarrer zu Schwertzenbach gewesen, 22. Tags Meyen in Utznacher Herrschaft gefangen, und ihm verheißen, gen Utznach ze führen nach Vermög ihrer Fryheit, dann er sust ein geborner Utznacher ist, das Sy nit gehalten, sonder mit Gwalt gen Schwytz geführt, wiewohl Sy jetz Utznach nit bevogtend, sonder Glarus, und wiewohl wir Sy mit unser ernstlichen Rathsbottschaft und Geschriften angesucht, und nach den Pündten, die ein jedes Volkh, Gericht, Huß, Hof ꝛc. bei ihren Gerechtigkeiten blyben lassend, erforderet, daß Sy den genannten unsren Pfarrer widerumb gen Utznach stelltind, hindangesetzt, daß wir billichen begehrt hättind, daß Sy Ihn fry ließind, so doch ihnen die Fengknuß jetzmal, so sy den Vogt nit habend, nit zimbt, habend Sy doch den frommen Mann jämmerlich uff den 29. Tag Meyen verbrennt, uß keiner andern Ursach, weder daß er ze Oberkilch in Gastal christenlich gelehrt, und habend aber die von Oberkilch mit einhelligem Mehr zu Ihrem Pfarrer und Predikanten erstbenempten Herrn Jakoben angenommen, doch erst zu Sant Martins Tag uffzuziechen, und die Pfründ ze nießen. Es habend ouch die frommen Lüth uß dem Gastall denen von Schwitz Ihres Gloubens halb Recht gebotten uff die von Schwitz selbs und die von Glaris, noch habend Sy sölchen Fräfel an Ihnen und uns über alles Rechtsbott begangen.

Zum Fünften, als die Vögt von Unterwalden jetzt uff den sechsten Tag Brachets habend wellen in den Empteren im Ergöw, und ze Baden uffryten, und aber noch in offner Vech mit unsern Eidtgnossen und christenlichen Mitburgeren von Bern und mit uns unverricht stand, habend

wir früntlicher Meinung gen Luzern geschriben, daß wir nit gestatten wellind, daß Sy uffrittind, habend die von Luzern unsern Botten ohne Antwort heimgeschickt. Darob lychtlich ze nemmen, daß Sy den uffrührischen Pündtbrüchigen Unterwaldneren byständig sie fürgenommen habind.

Zum Sechsten habend die von Schwytz offenlich sich haruß gelassen gegen Herrn Jakobs Fründtschaft, Sy wellind uns stark gnug syn, die Walliser gegen den Berneren richten und den Kayser an Zürich.

Zum Sybenten habind Sy uff den achtenden Tag Brachets ein Tagleistung schon angeschlagen, und Bottschaft verordnet gen Waldshut zu den Keyserschen, und da von einem kriegerischen Anschlag ze handlen, daß uns der Keyser ussert Rhins her angriff und Sy Innerthar. Das wir gut Wüssen tragind, dann Sy ersten Tags Brachets darin offenlich gerathschlaget.

So wir ja über alle Zuversicht der Besserung mit Schaden unser und der unseren befindind, daß Sy nit allein weder Gericht noch Recht, Friden noch Püntnuß haltend, sunder über das alles uns ze bekriegen, verderben und zerstören trachtend, habend wir uns, wiewohl schwärlich, dann wir nit unbericht, was uß Kriegen folget, ye müssen verwägen, damit wir und die unseren by Fryheit und Gerechtigkeit blyben mögend, sy ze überziechen und ze straffen, daß die, so weder regieren mit Gerechtigkeit, noch sich mit unsrer Geduld bessern könnend, mit der Straff gezüchtiget werdind. Es soll ouch mengklich wüssen, daß unsere Meinung nit ist, daß wir Roubens, Brennens oder Schlachtens gegen Jemand gesinnet sigend, sunder allein uff die Ursächer diser unbilligen Dingen ze ziehen und ze tringen, als fürnämlich die Pensioner sind. Wollend hiemit vermant haben alle, denen Rechts und billichs gfallt, daß Sy uns zu solchem Fürnemmen hilfflich sin, und sich das fürzlich versechen wollind, daß wir allein uff die fünf Ort ziechen und die Ihren früntlich, so es syn mag, und an Lib

und Gut unbeschädigt innehmen, und demnach in den Orten die genannten Houptsächer straffen, wo uns aber hierin Widerstand bewysen wurd, wellend wir mit Hilff des allmächtigen Gottes mit Lyb und Gut an sie setzen, und gegenwärtiger und künftiger Welt ze verston geben, was do sye, alle Trüw, Pündt, Glouben brechen, und daß kein höcher Gottsdienst syn kann, als fromblich leben, und gemeine Gerechtigkeit mit Schaden sin selbs schirmen. Wo uns àber in den zugewandten genannten Orten nit widerstanden wird, wellend wir mängklich by ihren Fryheiten und Gerechtigkeiten lassen blyben, ja wo man überbillichs beschwärt ist, ringeren nnd fründlichs bedenken. Das welt der gütige Gott, umb deß Ehr willen wir földliche Kösten und Gefahr uff uns nemmend in Hoffnung, er hab die alte Krafft und Gnad, die Sinen by Gerechtigkeit ze schirmben, werde ouch das gutwillig thun. Geben ze Zürich uff nünten Tag Brachets im Jahr nach der Geburt Christi unseres Heilands und Behalters 1529."

---

15. Kapitel.

Zürich sperrt dem badischen Landvogt Anton Andacher von Unterwalden den Paß, daß er seine Landvogtei nicht beziehen kann. Falscher Rumor wegen einem Waffentransport, den die Oesterreicher den V Orten gesandt haben sollen. Die V Orte nähern friedfertige Gesinnungen. Zürich kehrt sich nicht daran und zieht zu Feld, mahnt auch seine Verbündete ins Feld. Rudolph Lavater, Vogt zu Kyburg, rückt ins Thurgau ein, läßt sich dort huldigen und zieht gegen den Fürstabt von St. Gallen, den er gefangen nehmen soll. Flucht des Abts. Die Stadt St. Gallen verübt Gewaltthätigkeiten gegen das Kloster. Einzug Lavaters in Wyl. Die Zürcher ändern die Regierung ab und besetzen das Schloß. Mißvergnügen der Zürcher über die St. Galler, die ihnen in Wegnahme des Klosters zu Rorschach zuvorgekommen waren. Die Einsprache der Appenzeller verhindert Lavater an Besitznahme des Rheinthals. Toggenburg ist zürcherisch gesinnt. Jakob Werdmüller macht Demonstrationen gegen Utznach, und soll sich mit den Toggenburgern, Gasterern und Glarnern vereinigen, um die nördliche Gränze des Kantons Schwyz zu bedrohen. Zürich hängt das Kriegspanner aus und rückt mit solchem auf Kappel. Zwingli zieht als Streiter mit. Hans Escher am westlichen Ufer des Zürcher See's.

Anton Adacher von Stans im Kanton Unterwalden nid dem Wald, ein rechtschaffener Mann, war von der Landsgemeinde seines Standes zum Landvogte nach Baden und in die untern freien Aemter erwählt worden, und war ohngeachtet vielseitiger Einsprachen von Zürich und Bern gewillet, seinen Auftritt zu halten. Nöthigen Falls sollte ihn einige gewehrte Mannschaft von Seite Unterwaldens begleiten und unterstützen. Zürich besetzte, um dem unterwaldischen Landvogte den Paß nach Baden zu sperren, schon unterm 5. Juni 1529 mit 500 Mann der Seinigen, und 4 Kanonen das Kloster Muri, und zog 100 Mann von Bremgarten und 100 Mann aus den Gemeinden des untern freien Amtes, welche der Reformation beigetreten waren, an sich. Gleichzeitig hatte der zürcherische Landvogt von Eglisau einen aus Schwaben gekommenen Zug schweren Geschützes bei Glattfelden aufgegriffen und es entstand das Gerücht, Oesterreich habe diese Artillerie den V Orten zu=

senden wollen, damit sie damit die protestantischen Eidgenossen beschießen können. Diese Ausstreuung reizte die Gemüther, ob sie gleich falsch war. Der Transport hatte die Bestimmung nach Bern und kam von Rotweil, wo Johann Volmer, ein dem Katholizismus abgeneigter Bürger, dem Stande Bern eine ansehnliche Summe Geldes schuldete und dafür diese von seinem Schwiegervater, der ein Gewehrlieferant war, aus Steiermark bezogenen Kanonen an Zahlungsstatt sendete.

Die V katholischen Stände waren mehr friedfertigen als kriegerischen Sinnes. Auf das Verwenden der hohen Stände Freiburg und Solothurn, denen sich auch noch andere eidgenössische Orte zur Vermittlung beigesellten, ertheilten sie Antworten versöhnlicher Art und erboten sich zum Rechte oder gütlicher Ausgleichung. Zürich schlug letzteres rund ab und erklärte sich, es sey dafür jetzt keine Zeit mehr. Der große Rath beschloß ins Feld zu ziehen, und mahnte die reformirten Eidgenossen, vor allen Bern und die Bürgerstädte zu Hilfe. Schon am 6. Juni verrückte Rudolph Lavater, Vogt von Kyburg, mit 400 Zürchern in die Landvogtei Thurgau, ließ sich zu Frauenfeld huldigen und versicherte die dasigen Gemeinden im Namen seines hohen Standes, man werde ohne ihre selbsteigene Einwilligung hinfüro den V katholischen Orten keinen Antheil mehr an der Regierung im Thurgau gestatten. Verstärkt von einem großen Schwarm neuerungs- und kriegslustiger Thurgauer brach Lavater nach Wyl auf, um den Fürstabten Kilian, der so eben vom Stande Glarus in dieser Eigenschaft anerkannt worden war, und bei dem sich Gesandte von Luzern, Schwyz und Glarus als Schirmherren aufhielten, zu überfallen und gefangen zu setzen. Kilian entwich, von treuen Freunden zeitlich gewarnt, dem ihm zugedachten traurigen Loos, und flüchtete sich nach Schwaben. Auch die Abgeordneten der III Stände Luzern, Schwyz und Glarus wollten wegen stürmischer Gebehrdung

der jungen, dem Zwinglianismus überaus zugethanen wylischen Bürgerschaft nicht länger mehr bleiben, und reisten ab.

Die Stadt St. Gallen hatte kaum von Zürich aus erfahren, daß eine Truppenabtheilung wider den Abt und das Gotteshaus entsendet sey, als sie sich entschloß, an den armen verfolgten Mönchen sich zum Ritter zu schlagen. Das Kloster wurde gewaltthätig besetzt, das Eigenthum der Klosterherren in Beschlag genommen, Vieles vergeudet und acht Conventualen gefänglich auf die sogenannte Hölle gebracht, wo man sie zwang, die Kutten abzulegen und weltliche Kleider anzuziehen. Lavater zog indessen an der Spitze von ein paar Tausend Mann in Wyl ein, war aber unwillig, daß der Abt sich nicht mehr vorfand, den er gern nach Zürich übersandt hätte. Er säumte nicht, vom Schlosse allda Besitz zu nehmen und es durch eine anständige Besatzung zu Handen seines Standes verwahren zu lassen. Die mehrentheils der katholischen Religion zugethanen alten Rathsherren wurden ihrer Aemter entsetzt, und der Magistrat aus jungen, der Reformation günstigen Bürgern bestellt. Sofort marschirte Lavater Rorschach zu. Seine Soldaten vernahmen mit Entrüstung, daß die St. Galler auch diesem Gotteshause schon einen Besuch gemacht und das Vornehmste weggeplündert haben. Weil die Nachlese mager ausfiel, so mußte es entgelten, wer und was geblieben war. „Die Zürcher," heißt es in einem gleichzeitigen Schreiben an den geflohenen Fürstabt, „hand Huß in E. Gnaden Hof, daß Gott möcht ein Jammer drob han." Lavater wollte von Rorschach aus dem Rheinthal einen Besuch machen und solches zürcherisiren. Aber die Appenzeller, obwohl die äußern Rhoden meist reformirt waren, ließen der Eroberungssucht des zürcherischen Feldherrn keinen weitern Raum und stellten ihm zu Bernegg sein gänzliches Ziel.

Toggenburg vergaß sein Landrecht mit Schwyz und,

weil der Religionsneuerung zugethan, hängte es sich an Zürich, welches ihm unter der Hand Aussichten auf größere Freiheiten eröffnete. Jakob Werdmüller fuhr mit 400 Zürchern den Zürichsee hinauf, und begab sich von Stäfa, wo er landete, nach Rüti, um Utznach zu beobachten und sich vielleicht dieser Landschaft zu bemächtigen. Er hoffte da sich mit Toggenburgern und Gasterern zu verstärken und dann an der Spitze eines ansehnlichen Heerhaufens, wozu seiner Meinung nach die reformirten Glarner noch stoßen sollten, Rapperschwyl wegzunehmen und die schwyzerische Landschaft March und die Höfe mit einem starken Einfalle zu bedrohen. In der Stadt Zürich nahm Alles eine höchst kriegerische Gestalt an. Von allen Seiten her strömte die Mannschaft ab dem Lande herbei und sammelte sich unter ihre bestimmmten Fahnen. Das Hauptpanner wurde unter klingendem Spiele vom Rathhause ausgehangen, und Georg Berger, der erste Feldherr der Zürcher, musterte auf dem Münsterhofe 4000 auserlesene, wohlgewaffnete Krieger. Ueber die Brücke hin und weit durch die Stadt stand der Zug des groben Geschützes und seiner Zubehörden, auch eine Reihe von Wagen mit dem seit langem gesammelten Mundvorrath. Schon am 7. Brachmonat 1529 beeidigte Bürgermeister Walden das zürcherische Hauptheer, welches sofort über den Albis nach Kappel zog. Zwingli, so wie er der vorzüglichste Stifter des Krieges war, wollte persönlich daran Antheil nehmen. So sehr man es ihm in Zürich wehrte, sich der Gefahr auszusetzen, so bestieg er doch ein Roß, und ritt mit einer hübschen Hellebarte bewaffnet, mehr in der Eigenschaft eines Oberoffiziers, als eines christlichen Predigers, ja als des Stadtpfarrers von Zürich daher.

Hans Escher stellte sich mit einigen Truppen am südwestlichen Ufer des Zürchersee's auf, und war im Falle, entweder den Paß an der Schindellegi angreifen oder sich des Uebergangs der Sil vom Horgerberge her versichern

und über Nauheim und Menzingen Zug im Rücken fassen zu können. Der Landsturm der volkreichen Gegenden an dem linken und auch an dem rechten Ufer des Zürichsee's konnte ihn innert wenigen Stunden beträchtlich verstärken und es für ihn möglich machen, eine Diversion von Wichtigkeit auszuführen.

16. Kapitel.

Zug, das bedroht ist, zieht zu Feld und mahnt die IV Orte zu Hilfe. Von Schwyz gehen Landammann Martin Andermatten und Pannerherr Paul Kergärter mit dem Panner Zug zu Hilfe. Eine Abtheilung Schwyzer eilet an die Schindellegi. Die Luzerner, Urner und Unterwaldner finden sich ebenfalls zum Schirme für Zug zu Baar ein. Das Panner von Unterwalden zieht an Brünig. Die Luzerner verrücken mit ihrem Panner und ihrer Hauptmacht nach Muri, welches die Zürcher verlassen und nach Kappel marschiren. Absagebrief der Zürcher. Schwyz fordert Glarus zur Hilfleistung auf. Glarus bleibt neutral und besetzt Utznach, damit die Zürcher dieser Landschaft nichts anhaben können. Bern von Zürich gemahnt ihm in seinem Offensiv-Kriege gegen die V Orte zu helfen, will nicht recht daran. Bernische Zuschrift an Zürich. Zwinglis Unmuth darüber. Glarus, Appenzell, Freiburg, Solothurn und Bündten beeifern sich die streitenden Partheien zu vermitteln. Landammann Aebli von Glarus zuerst im katholischen, später im zürcherischen Lager. Es gelingt ihm für's erste einen Waffenstillstand zu bewirken.

Zug war durch die kriegerischen Demonstrationen Zürichs zuerst und zunächst bedroht. Auf die Kunde vom Aufbruche der Zürcher nach Kappel, griff dieser kleine, aber wehrbare Kanton zu den Waffen. Neunhundert Mann sammelten sich zu Baar, und überdieß erhielten die bedeutendsten Zugänge Wachtpikete. Eilbothen flogen nach Schwyz, Luzern, Uri und Unterwalden, um die Nachricht vom Aufbruche der Zürcher zu überbringen, und die brüderliche Hilfe dieser Stände anzuflehen. Schwyz säumte nicht zu helfen. Der Landammann Martin Andermatten verrückte mit dem Panner, welches Paul Kergärtner trug, und zahlreichem Volke über Art nach Zug und Baar.

Auch an die Schindellegi marschirten mehrere hundert Schwyzer, und die in Einsiedeln, in der March und den Höfen stellten sich ins Gewehr, um etwanige Angriffe kräftig zu erwiedern und abzutreiben. Von Luzern kam Jakob Martin, ein braver Offizier mit einer Fahne und mehrtheils freiwilligen Kriegern, die sich schnell in der Stadt und aus den nächsten Umgebungen gesammelt hatten. Uri sandte das Kantonspanner mit 600 Mann nach Zug. Dort fanden sich auch 300 Unterwaldner ein. Die Panner von Ob- und Nidwalden zogen auf den Brünig, um diesen Paß gegen die Berner zu schirmen. Am 9. Brachmonat machte sich auch der Luzernische Schultheiß Hug mit der Hauptmacht dieses Standes auf, und nahm seinen Weg nach Muri. Wie die Zürcher das luzernische Panner erblickten, verließen sie Muri und begaben sich vorerst nach Bremgarten, und später nach Kappel zu ihrem Heerlager. Am 10. Brachmonat, Morgens um 8 Uhr, sendeten die Zürcher den V Orten den Absagebrief zu. Er gleichet fast durchaus dem oben schon angeführten Kriegsmanifeste. Diese Befehdung veranlaßte die V Orte sich in und außer der Eidgenossenschaft bey ihren Freunden und Verbündeten um Beystand zu verwenden. Schwyz erließ am gleichen Tage von Baar aus folgende Mahnung an den löblichen Stand Glarus.

„Unseren Fründlich willig Dienst ꝛc. allzit zuvor. Frommen, Fürsichtigen, Wisen, Insunders guten Fründ und getrüwen Eidgnossen. Uff hüt zu der achten Stund Vormittag hand die von Zürich uns sambt anderen üweren und unsern lieben Eidtgnossen von den 4 Orth einen offenen Absagebrief by eignen Botten überschickt. Deßhalben wir zusammengeruckt, so nach, daß wir allweg einer halben Stund zusammen und aneinand kommen mögen. Diewil dann unser Sach allso statt, und wir ouch bericht, daß wir im Felde sind, so ermahnen und erforderen wir üch vermög der Bünden, daß Ihr über Unser, und Ihr

by Tag und Nacht zu uns ziechent, und üch derhalb bewisent als getrüwe Eidtgnossen, wie wir üch aller Ehren und gut vertruwend, das wellend wir in den glichen und anderen Sachen allzit haben zu verdienen.

Datum Illentz den 10. Tag Brachmonat umb die 6. nach Mittag Anno 1529.

Hauptmann, Pannerherr und
Rath von Schwytz.
Jetzt zu Baar im Feld."

Der Stand Glarus blieb neutral und sandte sein Panner in die Landschaft Utznach, um einer Besitznahme von Seite der Zürcher zuvorzukommen. Man traute in Glarus, wo man sich noch an den zehnjährigen Zürcherkrieg erinnerte, der zum Theil auch wegen Utznach und Gaster geführt wurde, den Zürchern in politischer Hinsicht nicht ganz, und wünschte nichts so sehr, als daß der Friede möchte erhalten werden. Bern, auf dessen Eifer und große Macht Zürich am meisten zählte, wollte nicht recht von Zwingli und dessen Jüngern sich meistern lassen, und ohne Noth einen Angriffskrieg unternehmen. Am 20. Brachmonat, gleich nachdem die Zürcher ihren Absagebrief den V Orten geschickt, schrieb der große Rath von Bern. „Man habe die Mahnung zum Aufbruche in's Feld von Seite Zürichs höchst mißbeliebig empfangen. Solcher werde zwar durch Absendung von 5000 Mann unter Schultheiß von Dießbach und Venner Manuel Folge geleistet, aber ausschließlich zur Vertheidigung des angegriffenen Zürichs. Der traurigen Nothwendigkeit, Krieg zu führen gegen Eidgenossen, zuvorzukommen, sey in Eile ein Tag aller Eidgenossen nach Aarau ausgeschrieben. Wollen die V Orte Genugthuung geben und dem österreichischen Bündniß entsagen, auch den Murner, der schmählich über die Reformirten geredet, strafen, so sey Bern für den Frieden herzlich geneigt, hoffe auch das gleiche von Zürich. Ob aber Ihr, oder die V Orte gleichmäßiger Meynung nicht zu-

haltet, so wurden wir mit Gewalt Euch, und sie mit Hilf anderer Eidgenossen dazu wysen, denn wir nit vermeinend, üch wider Recht Bystand schuldig zu syn."

Zwingli, als er im Lager zu Kappel den Inhalt der Zuschrift des großen Rathes von Bern an Zürich erfuhr, wurde höchst unmuthig darüber. Er, der Mann eines scharfen Blickes in Gegenwart und Zukunft, hatte gehofft, nun oder nie sein neues Religionssystem über die ganze Eidgenossenschaft zu verbreiten, und wie Luther Epoche zu machen. Er wußte, daß Oesterreich durch den drohenden Einfall Solymans II. mit der ganzen furchtbaren Macht, die er aus drei Welttheilen zusammengeraft hatte, und die bereits durch Belgrad im Anmarsche nach Ungarn war, gänzlich dahingehalten würde, an die V Orte einige Hilfe zu leisten, und sie also isolirt dastehen. Daher war sein Getriebe nach Krieg so groß, als sein Ehrgeiz, und er schrieb nach Zürich: „Um Gotteswillen, lassend üch nit irren, und kherend üch an kein Flennen. Handlet mit Ernst. Zugend wir uß dem Feld, so kämend uns die V Ort in einem Monat nach, und bekriegtend uns. Tund um Gottes willen etwas tapferes, ich will üch by minem Leben nit verführen noch fehlen."

Die löblichen Stände Glarus, Appenzell, Freyburg, Solothurn und die Graubündtner, sowohl reformirter als katholischer Confession, beeiferten sich ruhmwürdig die Flame des Bürgerkrieges zu ersticken, ehe sie hoch auflodere, und die Eidgenossenschaft in Gefahr und Untergang versetzen möchte. Vor allen that sich an reinem Patriotismus der Landammann Aebli von Glarus hervor. Er erschien wie ein Friedensengel im katholischen Lager bei Baar, und als er hier kräftige Worte der Versöhnung gesprochen und die Herzen gerührt hatte, so ging er von da den Zürchern, die sich schon anschickten mit ihrer Macht auf die V Orte loszuziehen und eine Schlacht anzubiethen, die Anhöhe herauf entgegen. Der Zug hielt sogleich an, und die vornehmsten

traten um ihn her. „Liebe Eidgenossen“ sprach er, „die V Orte sind zum Kampfe gerüstet, aber es ist Jammer unter ihnen, daß Brüderblut fließen soll. Durch den allmächtigen Gott, durch Christus seinen eingebohrnen Sohn und sein heiligstes Leiden, durch die Kraft des Evangeliums Jesu, durch die Liebe, mit der ihr das Vaterland das geliebte anherzet, durch alles, was euch theuer und heilig ist, bitte ich Euch, haltet doch mit Angeiffen inne, wenigstens nur auf einige Stunden. Ich weiß, von allen Seiten her sind die Bothen unserer Eidgenossen zum Vermittlungswerke im Anzug. Sollte man es um's Himmels willen nicht vermeiden wollen, was man kann, Blut zu vergießen, und Wittwen und Waysen zu machen? Sollte zwischen denen, die in Vertheidigung der Freiheit und des Vaterlandes, und zur Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen nach innen und außen, so oft Leib und Blut brüderlich zusammengesetzt haben, kein Friede mehr möglich seyn, bey welchen dem Evangelium gelebt werden kann? Wollen wir den Triumph unserer Feinde erhöhen und ihre wohlfeile Beute werden? Biedere, liebe Herren von Zürich, theure Brüder! verhütet um Gottes willen die Zertrennung und den Untergang der alten Eidgenossenschaft.“ In Thränen schwammen die Augen des redlichen Landammanns von Glarus, als er aus dem Grund seines liebenden Herzens diese Anrede hielt. Er war als ein Mann des Friedens auch den Zürchern bekannt, und fast von allen aus ihnen um deßwillen hoch und werth geschätzt. Seine Worte rührten und brachten die gewünschte Wirkung hervor. Die Führer der Zürcher beschlossen mit dem Angriffe inne zu halten und nach Zürich zu schreiben, um die Lage der Dinge dem großen Rathe vorzustellen und neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Zwingli, der diese Wendung der Dinge ungern sah, nahm den glarnischen Landammann, dessen Gevatter er als Pfarrer von Glarus geworden war, bei der Hand und sprach tiefbewegt: „Gevatter Amman!

Du wirst Gott Rechenschaft geben müssen für diesen Schritt. Unsere Gegner haben dich mit glatten Worten betrogen, weil sie im Netze sind und es wissen. Später werden sie mit Muße sich rüsten können, unserer nicht schonen, und dann wird niemand scheiden." „Lieber Ulrich", erwiederte Aebli, „Gott schützt das Gute und die, so es wollen. Thut auch Ihr Euer Bestes."

Mit frohem Herzen und heiterm Ausblicke wandte sich der glarnische Landammann dem Lager der V Orte zu. Es war, was er begierdete, für einmal Waffenruhe. Sie sollte zum Frieden führen.

17. Kapitel.

Das luzernische Hauptheer langt in Baar an. Auch die Walliser, Liviner, Eschenthaler und Urserer treffen ein. Die Zürcher verstärken sich bei Kappel ebenfalls. Hanns Escher zieht auf Kappel. Hingegen stellt sich Werdmüller bei Richtenschwil auf. Die Berner sammeln sich mit andern Bundesverwandten bei Bremgarten. Das schwyzerische Panner verrückt von Bern an die Schindellegi. Ihre Zuschrift an die Zürcher. Freundliches Zusammenleben der Katholischen und Reformirten auf den Vorposten.

Das luzernische Hauptheer unter Schultheiß Hug langte mittlerweil von Muri her über Sins im Kanton Zug und bei Baar an. Auch die Walliser, Liviner, Eschenthaler und Urserer stießen in einer Anzahl von 1500 Mann zur katholischen Armee, die bis auf 8000 Krieger anschwoll. Nicht minder verstärkten sich die Zürcher bei Kappel. Zahlreiche Korps von Thurgauern und St. Gallern schlossen sich an das zürcherische Panner an, und Hanns Escher ging mit seiner Heeresabtheilung über den Albis, und erschien im evangelischen Lager. Jakob Werdmüller, der sich der Protestationen der Glarner wegen aus der Gegend von Utznach zurückgezogen hatte, schiffte von Stäfe her über den See, und stellte sich mit seinem Volke bei Richtenschwil auf. Sieben und zwanzig Fahnen der Berner mit einem gewaltigen Zuge schweren Geschützes faßten bei Brem-

garten Position, und zogen die Hülfstruppen ihrer Verbündeten von Basel, Biel und Mühlhausen an sich. Das schwyzerische Panner rückte über Egeri und die alte Matt an die Schindellegi vor. Von da erließ man in Namen des Standes Schwyz folgendes freundschaftliche Schreiben an den Stand Zürich.

„Hauptmann, Pannermeister und gantz Gemeinden in und von dem Land zu Schwytz, den frommen, vesten, fürsichtigen, wysen Hauptmann, Pannerherren, Räthen und Gemeinden von Stadt und Aempteren, wie die im Velde versammlet, unseren insonders guten Fründen und alzyt getrewen lieben Eidgnossen, Euch sambt und sonders seigind unser fründtlich willig Dienst, und was wir Ehre, Libs und Guts vermögend, alle Zyt zuvor.

Wir habend ein Truk von euch ußgangen, der innhaltet die Beschwärd, so euch zu solchem Fürnemmen, das Ir jetzend vor Handen habend, verursachet hat, verstanden. Und ist nit an, wir mögend villicht uns nit entsagen, denn daß villicht durch euch und uns, und ander Eidgnossen mancherlei gehandlet, so das vermidten, were das wäger und besser gewäsen. Da wir nun gutwillig, was uch, uns und andern üwern und unsern lieben Eidgnossen zu Nachtheil dienet, das abzustellen, durch lidenliche Mittel, und werdend gütlich helffen handlen alles, das zu Frid, Ruw, Einigkeit und zu Uffenthalt gemeiner unser Eidgnoßschaft dienet, darum wollend wir uns schicken dermassen, daß mennigklich daran ein Gefallen haben soll.

Und sind auch des Willens nit, Jemant an sinen Ehren, Freyheiten, Landen, Lüthen, noch an Glauben zu bekränken, oder abzubrächen, sonder euch und männigklich darby bliben lassen ungehinderet: und trüwend auch, Ir als unser getrew lieb Eidgnossen sollend und wollend uns auch by Ehren, Freyheiten, Landen, Lüthen und anderem, darzu wir Recht und von unsern Elteren ehrlich ererbt habend, bliben lassen.

Ob aber etwas euch gegen uns und den unsern beschwärlichs angelegen, das Ir meintend fründtlich nit verkiesen mögen, so verbietend wir uns Rechts, und schlahend euch das für nach Lut und Sag nüwer und unser geschwornen Pündten, und wie das wird gebürlich sin. Hoffend auch, Ir söllind euch des von uns und den unsern vernügen, und nit brgären uns witer anzusuchen.

Wo Ir aber euch deß nit benügen lassen, deß wir uns doch in trüwen nit, sonder vil fründtlicheres zu euch versehen wollend, sö wurdend wir doch getrunsen, uns auch zu fürsäben, uns zu behelffen, was wir uns möchtend behelffen, das wir doch nit begerend, sondern meer geneigt sind Frid, Ruw, Einigkeit und was gemeiner unser Eidgnoßschaft Ehr, Uffenthalt, Nutz und Frommen gebären möchte, zu fürdern, wie das getrewen Eidgenossen gezimmt. Dermassen wir verhoffend, Ir auch gesinnet, und von euwerem Fürnemmen abstan und unser Spänn in ander Weg zerlegen lassen.

Das wollend wir üch als unsern getrewen lieben Eidgnossen fründlicher, getrewer Meinung nit verhalten. Dann üch guten Willen zu bewysen, sind wir geneigt.

Datum an der Schindellegi uf Montag nach Medardi, des 14. Tags Juny im 1529. Jar."

Der schlechte Sommer und die Versäumniß der Feldarbeiten, besonders des Einsammelns des Heus, trug nicht wenig bei die Kriegsgedanken zu beschwichtigen. Im Lager der V Orte herrschte großer Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln, weil es den Reformirten gelungen war, von Deutschland und Frankreich her alle Zufuhr zu sperren, und kümmerlich über den Gotthard her einiger Mundvorrath in die kleinen Kantone gelangte. Besser stand es hierinfalls bei den Unkatholischen. Brod und Wein war in ihren Lagern überflüssig vorhanden. Auf den Vorposten klagten die Vörtischen Soldaten den Zürchern die Noth. Letztere, die ungehalten waren, daß sie in einer Jahrszeit,

wo zu Hause vollauf zu thun war, das Feld halten mußten, erklärten, wie bereitwillig bei ihnen der gemeine Mann wäre, Friede zu schließen und die alte eidgenössische Zutraulichkeit, Liebe und Freundschaft wieder anzuheben. Man redete unter einzelnen Partheien ab, einander auf jeden Fall nichts leids zuzufügen, und vielmehr Gott zu bitten, daß er die Plage des Kriegs hinwegnehme, und ihnen einen baldigen glücklichen Frieden verleihen wolle. Auf freundliches Zureden der Zürcher wagten sich katholische Krieger über die Vorwachen ihrer Gegner hinaus, wurden gefangen genommen, bald aber mit Brod beschenkt und frei gelassen.

Gemüthlich ist, was Bullinger erzählt.

„Uff ein Zyt namend vil tapferer Gesellen von den V Orten ein große Mutten mit Milch und stelltends uff die March in mitten, rüffend den Zürchern zu, sy habend da wol ein gute Milchbrocken. Da lüffind redlich Gesellen der Zürcher hinzu mit Brod und broketend in, und lag jetwederer Theil uf sinem Erdtrich und aßend die Milch miteinandern. Wann dann einer über die halb Mutten ussgriff und aß, schlug ime der ander Theil im Schimpf uf die Händ und sagt: friß uff dinem Erdtrich. Und deren Schimpfen giengend etlich mehr für.“

Herrn Jakob Sturmen von Straßburg rührte diese Anekdote wie sie ihm erzählt wurde auf das innigste, und brach in die Worte aus: „Ir Eidgnossen sind wunderbar Lüt, wenn Ir schon uneins sind, so sind Ir glich wieder eins, und vergessend der alten Früntschaft nit.“

18. Kapitel.

Die Vermittler. Sie kommen von Aarau nach Steinhausen. Die Führer der V Orte im Lager zu Kappel. Die Führer der Zürcher im Lager zu Baar. Verdrießlichkeiten bei letzterer Zusammenkunft. Zwingli sperrt sich wider den Abschluß des Friedens. Bern mißtraut dem Zwingli und ist ernstlich für den Frieden. Er kommt zu Stande. Inhalt des Friedensschlusses.

In Aarau hatte sich mittlerweilen ein sehr zahlreiches Vermittlungs-Personal zusammengethan. Von Glarus erschienen nebst dem Landammann Hanns Aebli, noch die Rathsglieder Konrad Schindler und Fridli Mothis. Freyburg hatte die Herren Hanns Lanthen und Jakob Freyburger, beide des Raths; Solothurn den Altschultheiß Peter Hebolt, den Säckelmeister Urs Stark, und von Räthen und Bürgern Benedikt Mansslib, Hieronimus von Luternow und Rudolph Vogelsang gesendet. Von Schaffhausen fanden sich Hanns Jakob Murbach, Hanns Keller, Christoph am Grüt und Hanns Rodolf, alle des Raths; und von Appenzell die Alt-Landammänner Ulrich Ysenhut und Ulrich Broger, auch der Alt-Landschreiber Mathis Zidler und der Rathsherr Bastian Döring ein.

Graubündten schickte eine ansehnliche Deputatschaft: der obere Bund hatte die Herren Konrad von Lumpriß, Ammann, Ammann Mauritz, alt Landrichter, Thomas Castelberger, Peter Wolff, Landschreiber, Martin Säger und Simon Arnold Vicary; der Gotteshaus Bund die Herren Ulrich Gerster, Alt-Bürgermeister zu Chur, Wilhelm Miggli, Gaudenz Castelmur, Vogt zu Fürstenau und Zacharias Roth; und der Zehen-Gerichten Bund die Herren Ulrich Wolff, Simon Zindel, Richter und Oth Lienz abgeordnet. Die Stadt Rottwil beauftragte den Bürgermeister Jörg von Zimmern und den Rathsherrn Ludwig Wernherr; die Stadt Straßburg den Alt-Stettmeister Jakob Sturm und den Rathsherrn Conrad Jocham; die Stadt Constanz den Bürgermeister Jakob Zäller; und endlich Sargans den

Hanns Sarbentälfer und Hanns Walther mit dem Versöhnungswerke. Um den im Felde liegenden Partheien näher zu seyn, begab sich die ganze Gesandtschaft von Aarau nach Steinhausen, im Gebiethe von Zug. Sämmtliche Vermittler veranstalteten, daß die Führer und Abgeordneten der im Felde gegen einander stehenden löbl. Stände sich in beidseitigen Lagern stehen und freundlich besprechen sollten.

Den Anfang machten die Abgeordneten der V Orte. Sie wurden von einem Ehrenbegleite unter Trompetenschall an der Grenze abgeholt und zu Kappel von sämmtlichen Befehlshabern der Zürcher freundlich empfangen. Die zürcherische Armee bildete ein großes Viereck. Auf einer breiten Bühne wehte das Hauptpanner des Standes, von den flackernden Fahnen jeder einzelnen Kriegesschaar gegrüßt. Zuerst bestieg Landammann Aebli diese Bühne und sprach: „Liebe Eidgenossen! bedenket heut nicht blos das Elend und die Zertrennung unsers Vaterlandes, sondern richtet euern Blick zugleich auf die heimliche Freude und die auflebenden Hoffnungen unserer auswärtigen Feinde. Wo lauern nicht solche? Wen haben wir nicht durch unsere Kriege gereizt? Wahrlich, liebe Eidgenossen! wir haben keine Freunde als uns selbst. Wenn Gottes Huld, wenn euer alter Biedersinn das Blutvergießen nicht verhüten kann, wenn eure Wittwen und Waisen vielleicht noch des Auslandes Gnade anflehen müssen; ach! wie kleine Stücklein Brod, wie geringer Trost werden ihnen überall werden. Daher thue es noth, vor Allem den Frieden wieder herzustellen und nichts zu verabsäumen, was diesen beschleunigen und das Vaterland vom Rande des Abgrundes zurückziehen und retten könne.“ Auch andere aus den Vermittlern mahnten vom Kriege ab und mahnten zur Sühne. Schultheiß Hug von Luzern nahm nun das Wort und mühte sich mit Anstand und Mäßigung die Beschuldigungen zu entkräften, die die Reformirten auf die V Orte gewälzt hatten. Er erinnerte

an das eigenmächtige Verfahren Zürichs in den gemeinen Herrschaften, und wie die V Orte immer das eidgenössische Recht angerufen haben, aber nie dazu gekommen seyen. Erst nachdem Zürich ein illegales Bündniß mit der außer der Eidgenossenschaft befindlichen Stadt Konstanz abgeschlossen, haben sich die V Orte nach Freunden in der Fremde umgesehen und mit König Ferdinand eine Allianz gemacht. Nie haben die V Orte Feindseligkeiten und Gewaltthaten beabsichtiget, sondern blos die Nothwehre ergriffen. Zur Stunde, wo Zürich die Hand zur Versöhnung reicht, werden auch die V Orte die ihrige friedliebend darbiethen, und sich wieder als treue Bundesgenossen in Glück und Unglück erzeigen. Der schwyzerische Abgesandte erklärte sich: „Liebe Eidgenossen von Zürich, ihr grollet gegen uns, weil wir den Jakob Keyser hinrichten ließen. Es wäre gegen ihn so herb nicht verfahren worden, hätte er nicht lästerliche Reden wider unsern Glauben, wider das, was uns heilig und göttlich ist, ausgestoßen. Das hat uns angegriffen und empört. Wer würde in Zürich ungestraft, mit solcher Verachtung und Wegwerfung der Lehre, zu der ihr euch bekennet, sprechen dürfen, wie es Jakob Keyser in Schwyz gegen die unsrige gethan hat? Ist auch zu viel geschehen; so denket euch in unsere Lage, und laßt nicht einen Mann, der jetzt todt ist, mehr bei euch gelten, als so viele Tausende, die noch am Leben sind.“ Die Führer der V Orte giengen in Abstand. Wie sehr sich Zwingli mühte, die Friedensgesinnungen der Zürcher zu hintertreiben, und namentlich den luzernischen Schultheiß, dessen Rede Eindruck gemacht hatte, zu verdächtigen; so zog er doch wenig daraus, und Hans Escher wieß ihn mit den Worten zurecht: „Meister Ulrich! ihr müsset die Sachen nicht so scharf nehmen. Ihr sehet, daß Alles sich zu einem ehrenvollen Frieden anbahnet. Der Friede, der Friede geht mir über Alles, und wer sollte ihn nicht dem glänzendsten Siege über Miteidgenossen und Brüder vor-

ziehen?“ Demnach ward von den Zürchern beschlossen, der Einladung der Vermittler zufolge nächstens das katholische Lager zu besuchen und auch ihrerseits dort die schicklichen Verträge zu machen. Die Gesandtschaft der V Orte wurde nun brüderlich entlassen und ehrenvoll über die Gränze begleitet.

Am 16. Brachmonate trafen bei freundlichem Sonnenschein fünfzig der angesehensten Zürcher im Lager der V Orte ein. Der Empfang und Willkomm von Seite der Katholischen war herzlich. Ihre Armee war in zwei Heerhaufen aufgestellt und überraschte durch ihre kriegerische Haltung und Ausrüstung die Ankömmlinge, denen zu Ehren das zahlreich sich vorfindliche schwere Geschütz wiederholt abgefeuert wurde. Hans Escher hielt eine treffliche Rede und versicherte, daß das Evangelium, dem Zürich anhange, gewiß nichts anderes wolle, als allgemeine Wohlfahrt aller Eidgenossen, brüderliche Treue, inniges Zusammenhalten nach alter Väter Sitte und wahre Freiheit. Diese Freiheit, des Himmels kostbare Segensgabe zu genießen, begierde Zürich, aber es wolle sie nicht blos für sich. Reformirte und Katholiken alle, alle Schweizer sollen ihrer theilhaftig seyn. Er bath, die V Orte möchten dem Bunde mit Oesterreich entsagen, und dann werden alle andere Streitigkeiten in Minne sich schlichten lassen. Noch wurde die züercherische Klageschrift abgelesen. Im Namen der V Orte erwiderte ein Redner Eschers Vortrag, und versicherte, daß die katholischen Stände gern mit ihren reformirten Brüderkantonen im Frieden leben und tausendmal lieber das Recht, als die unheilbringenden Waffen wollten walten lassen. Es ließe sich Alles bestens an, und friedliebende Gemüther waren mit Recht heiter und tröstlich, als Ulrich Funk, der zürcherischen Abgeordneten einer, sich unzeitig ereiferte, und wegen Hinrichtung des Pfarrers Kaiser herbe, beleidigende Ausdrücke brauchte. Ein Tumult entstand. Wild entrüstet lief das katholische

Heer aus einander, und die Abgeordneten der Zürcher begaben sich schnell hinweg. Sie selbst machten Funk ernste und begründete Vorwürfe, daß er durch leidenschaftliches Geplapper den lieblich begonnenen Freudentag getrübt und vielleicht gar das Uebergewicht auf die Wagschaale des Krieges gelegt habe.

Zu Steinhausen wurden indessen ernste Friedensunterhandlungen gepflogen. Zwingli, der gern die katholischen Stände über den Haufen geworfen hätte, um die Pläne, über denen er täglich hitziger brütete, ganz durchzusetzen, sperrte sich aus allen Kräften dagegen. Er schrieb, bath, ermahnte, drohte wider Waffenstillstand und Frieden. Jetzt oder nie mehr werde man dem reinen Worte Gottes in die Thäler der innern Schweiz die Bahn öffnen, jetzt oder nie mehr fremden Pensionen und auswärtigem Einflusse die Thore schließen können. Krieg war sein Feldgeschrei. „Wir habendt,“ meldete er in einer Zuschrift vom 20. Brachmonat an den großen Rath nach Zürich, „gewüß Kundtschaft, daß unsre Fyend treffenlich zweyträchtig und groß Hunger habendt.“ Den Berner Gesandten, die sich von Zwingli nicht wollten meistern lassen, warf der Reformator keck in Bart, wofern sie nicht mehr Eifer zeigen, und zu Gunsten des Protestantismus in strengere Maßregeln willigen, so wolle man eine Botschaft an die Gemeinden ihres Standes abordnen, als die, wie er aus Briefen wisse, ganz anders gesinnt seyen, als man hier vorgebe. Der gemeine Mann in der Stadt und Landschaft Bern sey gut, „und nur ettlich groß Hansen wollen die Pensionen unwillig faren lassen.“

Gerade dieser Hang Zwingli's nach einem dereinstigen Demokratismus, der aber dem Reformator nur so lange behaglich gewesen wäre, bis er auf den Trümmern der Aristokratie eine krowellische Alleinherrschaft aufgerichtet hätte, machte ihm Bern's Große abgeneigt, und weil sie fast ausschließlich protestantischen Vermittlern das Friedens-

geschäft mit gutem Grunde anvertrauen durften, so wollten sie in eben dem Maße Frieden, als Zwingli Krieg forderte. Der l. Stand Bern erklärte sich, nie werde er zu einer Einmischung in die innere Verwaltung der V Orte stimmen und ihnen auch ihre Rechte an die gemeinen Herrschaften ungeschmälert bleiben lassen.

Somit kam unter'm 24. Brachmonat 1529 folgender Friedenstraktat zu Stande:

Des Ersten. Von wägen des göttlichen Worts. Diewyl und niemand zum Glouben gezwungen soll werden, daß dann die V Ort und die Iren desselbigen auch nit genöthiget. Aber die Zugewandten und Vogtyen, wo man mit einanderen zu herrschen hat, belangend, wo dieselben die Mäß abgestellt und die Bilder verbrännt und abgethan, daß dieselben an Lib, Ehr und Gut nit gestrafft werden söllend. Wo aber die Mäß und andere Ceremonien noch vorhanden, die söllend nit gezwungen, auch Inen kein Prädikanten, so es nit durch den Mehrertheil erkhendt wird, geschickt, ufgestellt oder gegeben werden, sonder was under Inen den Kilchgenossen, die uff- oder abzethund, deßglichen mit der Spyß, die Gott nit verbotten, zu äßen gemehret wird, darby soll es bis uff der Kilchgenossen Gefallen bliben, und kein Theil dem andern sinen Glauben weder fechten noch strafen.

Zum Anderen. Von wägen der Ferdinandischen Pündtnuß und Vereinigung, diewil dann dieselb allein des Glaubens halb uffgericht, und aber jetz durch die Schidlüth verthragen, daß kein Theil den andern des Glaubens halb zwingen, fechen, noch hassen soll; so soll dieselb Vereinigung angentz zu der Schidlüthen Handen, ohn alles Verrücken uß dem Fäld, gäben und überandtworten, und die Sygel abgerissen, die Brieff zerstechen und zerbrächen, daß mängklich mög die Stuk sächen, auch dieselben thod, hin und absyn, und sich deren und derglichen kein Theil fürohin mehr gebruchen. Und von den anderen Burgräch-

ten und Pündtnussen, so nüwlich uffgericht zu Tagen anzogen werdent, wie man sich in denselben halten wölle, doch den christenlichen Burgrächten den 6 Stätten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhusen, Biel und anderer gemacht, in allweg ohne Abbruch und unverletzlich.

Zum Dritten. Von wegen der Pensionen, Mieten, Gaben und Schenkenen von Königen, Fürsten und Herren nimmermehr ze nemmen, ist nachmals der Herren und Stetten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mülhusen und Biel sampt andern Iren Verwandten, sonder hoch und geflissen Pitt, sy die V Ordt und Iro Gemeinden wellind sich aller Fürsten und Herren, auch des Reißens, Pensionen, Mieten und Gaben gänzlich entzychen und abthun, und unsers Vaterlands Acht haben. Wo aber uß Bitt sömlichs nit syn möchte; so ist hierumb luther abgeredt, wo dann eines oder mehr von den V Ordten Innen der VI Stätten Knecht und die Iren ufwigglen, annemmen und hinwäg zu Reiß füren, daß der und dieselben von Iren Herren und Oberen, so Inen das ze wüssen gethan, an Lyb und Gut gestraft werdind; derglichen soll gägen Thätern mit Straff, wo die VI Stett, die in Iren Oberkeiten mögind bethrätten, gehandlet werden.

Zum Vierten. Von wägen der Hauptsächer, Ußtheiler und Wätterfürer der Pensionen, die zu bestraffen kann uns die Schidtlüth nit bedunkhen, daß man dieselbigen straffen könne, diewil und mengklichen die zu nemmen von syner Oberkeit vergundt. Wenn aber die nun hinfür abgestellt werden, wellicher dann das übersäche, daß dann derselb an Lyb und Gut gestraft soll werden nach sinem Verdienen.

Zum Fünften. Von wägen daß etlich Ordt gen Beckenriedt oder an andere Ordt sich zu Tagen verfügend, daß nun hinfüro weder die 4 Waldstett, noch andere Stett, so Burgerrecht mit einanderen habend, nit mehr umb keinerlei Sachen, so gemein Eidtgnossen beträffend, an kein

End zusammen verfügen, und die Sach allso übertrommen, dann zu besorgen, daß in die Haar nüt guts darus entspringen möchte. Ob aber etliche Ordt alt Burgrächt oder alt Püindtnussen gegen einanderen habend, und Sachen vorhanden wärend, die allein sy antreffend, darumb mögend sy sich versammlen, in welliches End sy wellend. Und so man zu Tagen kompt, mit Ernst helffen handlen ohn alles Praktiziren und rotten.

Zum Sechßten. Alls vil und tick zu Tagen geredt worden, daß etliche Ordt im Namen gemeiner Eidtgnoßschaft von Stetten und Lenderen gehandlet und ußgeschriben, darinn andere Ordt nit gehandlet, noch darzu verwilliget, sömliches soll fürhin vermitten blyben, und die Ordt, so sömliches verthryben thund, sich mit Iren Namen benambsen und underschryben, und die Ordt, die sömliches beschryben thund, umb sämlich Sachen nüt wüssend, oder deren Iren Willen nit darzu gäbend, underlassen und nit gemeldet werden.

Zum Sibenten. Von wägen H. Jacob Schlassers seligen Kinder, alls an die von Schwytz ein zimmliche Underhaltung und Narung begärt worden, da habend beid Theil uns den Schidlüten die Sach verthruwet, allso was wir darinn sprächend, daß es darby blyben sölle.

Zum Achtenden. Daß alle und jede Satzungen und Mandata, so die 6 Stett Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mülhusen und Biel sampt und sonders göttliches Worts halben gethan und ußgan lassen, by iren Chräfften wahr, vest, stett und ungeänderet bestahn und blyben unverhinderet und ohne Inntrag mengkliches. Wo man aber auch die Mässen, Bilder, Kylchenzierden und ander verwannt Gottesdienst hin und abgethan, daß auch jedermann, wenn er Joch zugehörig ist, uff dise Stund deßhalb ungefochten blybe, und mit widerumb uffgerichtet, noch zu thun geheissen gestattet oder gestraft, doch daß hierinn niemant zum Glauben gezwungen werde.

Zum Nündten. Daß alle die, so den beiden Stetten Zürich und Bern zugezogen, oder Inner zu disem Krieglichen Fürnemmen Throst, Hülff, Rath und Fürschub erzeigt und bewysen, in was Wys und Gstalt das zugangen und beschechen, es syge Basel, St. Gallen, Mülhusen, Biel, Turgöw, Brämgarten, Mellingen, Rhintal, Gottßhußlüth zu St. Gallen, die fryen gmeinen Aempter inn dem Ergöw, deßglichen Toggenburg, Gastel, Wesen und ander, daß dieselben all gemeinlich noch sonderlich, sy standind den beiden Stetten zu versprächen oder nit, es sind bsonderbare Personen, Gmeinden, Dörferen oder Stett, umb sömlich Iren Zuzug gethan, fründtlich Hilff, Rath und Bystand, nüt args zugefügt, sondern sy mit Worten und Wärchen umangezogen, ungefecht und in Summa aller Dingen ungestraft blyben söllen. Zu glicher Wyß soll auch gegen allen denen, so den V Orten zugezogen, es syend die Wallliser gmein, oder sonder Personen, Geistlich oder Weltlich, ganz niemand ußgenommen, Hilff und Bystand bewißen, gehandlet werden, und daß es allso stiff und steht unzerbrochen gehalten, soll es zugesagt, ufgericht und besiglet werden.

Zum Zechenden. Die Schmäch- und Schandwort belangende, die dann bißhar von beyden Theilen des Glaubens halb eben grob und unverschampt gebrucht, daher dann dise Zwytracht entsprungen, daß die hinfür von beyden Theilen gänzlich vermitten und abgestellt heissen und sin, allso daß man deren zu allen Theilen, jetz und hinnach überhept und vertragen blyben, und welliche darwider thund und handlen, daß dieselben ungehorsammen und überthrätener von Iren Herren und Obern, wenn Inen das anzeigt, nach Irem Verdienen an Lyb und Gut straffen mögend ohne mengkliches Inntrag.

Zum Einlifisten. Daß auch alle Häfft, so bißhär in der Eidgnoßschaft beschechen sind, der Zinsen, Ränthen, Gülten, Imkhommen und Güteren, die den Kylchen und

Stifftungen, da die Mäß abgethan ist, bißhar zugehört, ufgehept, entschlagen, entlediget und hiefür sämliche Zinß und Gült ußgericht söllind werden.

Zum Zwölften. Von wegen des Murners, daß derselb der beyden Stetten Zürich und Bern zu Baden vor den Schidlüthen, so jetzt in diser Sach handlend, Rächtens uff Jr Anklag bestendig sige; daß er auch ohne alles Widersagen von denen von Luzern darzu gehalten und nach sinem Verschulden gestrafft werden. Doch will man die beid Stett Straßburg und Constantz uff Jre Pitt der Sach erlassen, und daß sonst der übrigen Schidlüthen und Herren und Oberen zu halten den Tag zu Baden, nammlich von etlichen Ordten Pundtsgnossen und Zugewandten zween Botten, so by diser Handlung gesyn, dahin gefertiget werdind.

Zum Dryzechenden. Berürend den Costen, so beyd Stett Zürich und Bern, sampt Jren Mithälffern und der Sach verhafften erlitten, wölle man Jnen den Schidlüthen den mit wüssenhaffter Theding ußzusprächen verthruwen, guter Hoffnung, sy werdind die Gestalt dises Handels, und daß man zu der kriegklichen Empörung grösslich verursachet, eigentlichen bedenken, und mit söllichem Ernst und Dapferkeit darjnn handlen, daß Jnen unverwyßlich syge. Es soll auch das Abstadt in 14 Tagen den nächsten nach beschlossenem Friden vollstreckt, und wo das nit Jnn der Zit beschicht, daß die obgemeldten 6 Stett Jnnen den V Ordten feilen Kauff und Spyß abschlachen söllend.

Zum Vierzechenden. Den Underwaldnischen Friden bethräffende, daß derselb jetzt angestellt sin, und söllend darinn von Schidlüthen uff den Tag, so sy des Costentz halb wie obstadt, Lüterung und Entscheid geben, gehandlet werden, und doch sömliche Handlung, ob die von Schidlüthen gütlich oder rächtlich sölle geüpt werden, an einer Statt Bern stahn, was Jnen zu thun gemeint syn wölle.

Zum Fünffzechenden. Daß beyd Parthyen by Irem Glauben bliben, so lang und Innen der gefellig, und kein Theil den andern darvon thringen noch thryben. Und sonst sollen beid Parthyen usserhalb diser Artiklen by allen Iren Vogtyen, Herrlichkeiten, Landen, Lüthen, Gebieten, Fryheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, altem Harkhommen und guten löblichen Brüchen, wie sich dann vor diser Absagung und Fyndtschaft mit einanderen gehept, belyben ohn aller mengklichs Sümnuß, Intrag und Widerred; doch daß ein Statt St. Gallen von wegen des Closters In Ir Statt, und sonst in Iren Anligen von den 4 Ordten Zürich, Luzern, Schwytz und Glaris in Zimbligkeit bedacht und Inen dazu gehulffen werden.

Zum Sechszechenden. Als sich dann die Turgöwer auch aller Beschwerden zum höchsten beklagend und namlich under anderem anzüchend, alls auch offentlich am Tag ligt, ist unser beiden Stetten Zürich und Bern ernstlich Will, Meinung und Gefallen, daß die biederben Lüth im Turgöw hinfür, so es zu felen kompt, mit Gottsfürchtigen, ehrsammen, gestadnen, züchtigen Obervögten und Amptlüthen versächen und insonderheit an des jetzigen Landtvogts Jakoben Stokers Statt ein anderer Landvogt angentz von denen von Zug in das Turgöw gäben, deßglichen unverzogenlich Martin Weerly synes Ampt abgethriben, und ein anderer Landtamman an sin Statt genommen werden. Sömliches soll auch von den anderen Ordten, so am Turgöw Theil habend, zugesagt und in dem übrigen Irer der Turgöweren Artiklen und Beschwerden, daß sy die anderen Ordt uns beyden Stetten Zürich und Bern zusagind, uff nechsten Tag, ohne alles Hindersichstellen und Uffzüchen mit uns zusammen nidersitzen und Inner Iro Beschwerden nach zimblichen billichen Dingen ze milteren und ze mäßigen, wie man sich dann deß mit einanderen vereinigen wirdt.

Zum Sibenzechenden. Daß angentz unser Pündt

einanderen, wie von Alter har gebrucht worden, mit sampt der Verkhommnuß zu Stantz und disen abgeredten Landtsfriden geschworen und ernüweret werden söllind.

Und zum Beschluß der Sach: Soll hiemit dise Fecht, Fyndtschaft, Unwill, Irthumb, Widerwärtigkeit und was sich zwüschent beiden Parthyen, Iren Zugewandten, Helfferen und Byständeren Inn dem keinen ußgescheiden und vorbehalten, erlauffen, auch ob etliche Reden von gemeinen oder sonderbaren Personen ußgangen und vollbracht worden wärend, es threffe Stett, Landen, Lüth, Predikanten oder etlich bsonderbar Personen an, daß dann denselbigen alles verzigen, vergäben und nachgelassen syn sölle, allso und dergestalt, daß sy zu beyden Parthyen in Statt und Land, gägen und unter einandern fry, sicher und ungefächt, ungestraft und unangefochten, sicher vorergangener Reden, handlen und wandlen mögind, dann daß sy zu allen Sydten fürohin in guter Nachpurschaft und Fründtschaft, als dann frommen Eidtgnossen zu thun gebürt, blyben und läben. Und namlich soll kein Eidtgnoß sich für den anderen in sonderbarer Parth, Stett oder Rott ußziechen und sonder entwederer Theil nit uffziechen oder fürziechen, dann diser Handel und Findschaft keinem Theil an sinen Ehren und Glimpf gentzlich und gar keinen Schaden oder Nachtheil gebären, noch bringen soll in kein Wyß noch Wäg.

19. Kapitel.

Der Friede wird den Truppen im Felde verlesen, und von dem l. Stande Zug im Namen der V Orte unterzeichnet. Anstände wegen Herausgabe des Bundesinstrumentes mit König Ferdinand. Solches wird endlich den Vermittlern zugestellt und von Landammann Aebli zernichtet. Heimzug der Truppen. Die Schwyzer haben keine große Freude an diesem Friedensschluß und schwören noch im Felde treues Festhalten am katholischen Glauben. Unbillige Prätensionen der Zürcher rücksichtlich der Verbreitung der zwinglischen Lehre auf dem Grund und Boden der V katholischen Stände. Weigerung der katholischen Orte auf das Ansinnen der Zürcher. Bern ist billiger. Auf Zuthun der Vermittler und Einreden Berns geben die Zürcher nach. Spruch der Schiedleute rücksichtlich der Kriegskosten, die die V Orte an Zürich und Bern abtragen sollen. Die V Orte sind darüber ungehalten. Neue Sperrung von Seite der Protestanten gegen die katholischen Stände. Der alte Landammann Märtin Zebächi von Schwyz vor der Tagsatzung zu Baden. Man verständiget sich endlich. Ein Beibrief wird errichtet und ein allgemeines Mandat ausgefertigt.

Der vorbemeldte Friedensschluß wurde den Truppen, die gegen einander im Felde lagen, vorgelesen und von dem Amman, Rath und Gemeinde der Stadt und des Amtes Zug im Namen der V katholischen Stände besiegelt. Weil von Aufhebung des sogenannten christlichen Burgerrechts zwischen Konstanz und mehreren eidgenössischen Ständen im Friedensinstrumente keine Meldung geschah, so glaubten die V katholischen Orte, sie seyen eben nicht so streng dazn anzuhalten, daß sie die Bundesurkunde mit dem König Ferdinand herausgeben sollen. Doch auf die Drohungen und kriegerischen Demonstrationen der Zürcher und Berner und auf das dringende Zureden der Vermittler bequemten sie sich zur Auslieferung dieses wichtigen Instruments, wie schmerzlich sie ihnen auch vorkam. Als die Häupter der Reformirten im Kloster zu Kappel begierig waren, den Inhalt dieses Bundes zu erfahren und den Schreiber, der den Eingang und die Namen der österreichischen und Vörtischen Unterhändler abgelesen hatte, zum

weitern Fortlesen aufriefen, nahm der glarnische Landammann Aebli die Urkunde zur Hand, trennte die Siegel los, zerschnitt den Brief in kleine Stücke und sorgte für augengenblickliche Verbrennung derselben. Er fühlte den Hitzeifer mehrerer anwesenden Zürcher und verhinderte, daß nicht von Ablesung der Bundesakte Anlaß genommen werden möchte, das Friedenswerk zu zerstören, und im Sturm auf die Katholischen, von denen sehr viele heimgekehrt waren, loszubrechen. Mit dem Ende des Brachmonats 1529 verließen die Zürcher und Berner mit ihren Pannern das Feld und zogen gleichsam triumphirend in ihre Hauptstädte ein. Zu Zürich wurden den eignen und Hilfsvölkern Mahlzeiten und Feste gegeben. Die katholischen, sonderbar die schwyzerischen Truppen bezeugten wenig Freude an dem Frieden und ihr Aufbruch aus dem Lager bei Baar war ernst und stille. Die Schwyzer zumal schwuren, das Panner noch über sie wehend, daß sie mannlich und fest beim alten katholischen Glauben verharren und eher sterben, als in eine Religionsneuerung willigen wollen.

Auf Zwingli's Zuthun verlangte der Stand Zürich, die V Orte sollen laut des Friedensschlusses die neue Lehre nicht blos in den gemeinen Vogteien, sondern auch auf ihrem eignen Grund und Boden Wurzel fassen lassen und des Glaubens wegen Niemand hassen, fehden und strafen. Hätten Zürich, Bern und andere reformirte Orte auch ihrerseits rücksichtlich der katholischen Lehre diese Freiheit gestattet, und nicht die Verkündigung und Ausübung des katholischen Glaubens unter Leib- und Lebensstrafe verpönt, so hätte man diese Forderung nicht unbillig nennen können. Jetzt aber war sie es. Die V Stände wehrten sich auf dem Tage zu Baden kraftvoll gegen derlei einseitige Zumuthungen und wiesen sie keck ab. Bern, fühlend, daß man andern nicht aufbürden könne, was man selbst zu tragen sich weigere, wollte in dieser Sache den Zürchern nicht an die Seite stehen, und weil die Vermittler sich

scheuten, den ersten Punkt des Friedensinstrumentes ganz im Sinne und Geiste der Zürcher zu deuten, so drangen Bern und die Vermittler in die zürcherischen Abgeordneten, daß sie wenigstens für jetzt von solchen Prätensionen abstehen und lieber den Punkt wegen der Entschädigung für die Kriegskosten vornehmen lassen sollen. Mit verbissenem Unmuth gab Zürich nach. Der Kriegskosten halber stellten die Schiedleute ihren Spruch dahin aus, daß die V Orte den Ständen Zürich, Bern, Basel und ihren Mithelfern von St. Gallen, Mühlhausen und Biel 2500 Sonnenkronen bezahlen sollen. Weil dieser Entscheid den V Orten nicht gefiel, und sie dawider excipirten, und zwar aus dem Grunde, nicht sie, sondern die Reformirten und hauptsächlich die Zürcher seyen Anfänger des Krieges und Angreifer und Ueberzieher gewesen; so schlugen Zürich, Bern, Basel und ihre Mithaften den katholischen Ständen gleich freien Kauf der nothwendigsten Lebensmittel ab und sperrte gegen sie den Paß.

Auf einen zweiten Tag, der im September 1529 abermals nach Baden ausgeschrieben war, erschien der Alt-Landammann Martin Zebächin von Schwyz und sagte im Namen der V Stände die Erlegung der 2500 Kronen an Zürich und Bern zu, stellte aber zugleich die angelegentliche Bitte: „Zürich, welches schon wieder seinen Plan, die zwinglische Lehre in den Waldstätten und zu Zug einzuführen, aufgegriffen, möchte doch diesfalls den V katholischen Orten Ruhe lassen, sowie auch die V Orte sich erbieten, gegen Zürich, Bern und Basel und ihren Mithelfern alle Freundlichkeit zu erzeigen und überhaupt Bünde, Landesfrieden und Verträge gegen alle Eidgenossen und zugewandten Orte zu halten, wie es redlichen Eidgenossen und Brüdern wohl anstehe."

Auf dieses verständigte man sich zu beiden Theilen, und es ward als Supplement zum Friedensschluß folgender Beibrief aufgerichtet.

„Wir von Stetten und Landen diser nachbenempten Ordten einer loblichen Eidtgnoßschaft Räth und Sendbothen, namlich von Glaris Hans Aebli, Landtammann und Conrad Schindler des Raths. Von Fryburg Hans Landtherer und Jakob Fryburger, der Räthen. Von Solenthurn Peter Hebolt, Alt-Schultheiß und Ulrich Stark, Seckelmeister und des Raths. Von Schaffhusen Hans Jakob Murbach und Christoffel am Grüt, der Räthen. Von Appenzell Heinrich Buwmann und Mathis Zidler, Alt-Landtschryber. Von den dryen Pündten: uß dem Grawen Pundt Amman Mauritz, Alt-Landtrichter, Marthi Säger, Vogt zu höchen Tryniß. Uß dem oberen Pundt Ulrich Gerster, Alt-Burgermeister zu Chur, Gaudentz von Castelmur, Vogt zu Fürstenow. Uß dem Gottshuß-Pundt Ulrich Wolf, Oth Vientz. Uß den zächen Gerichten: Von Sargans Hans Gabellthüller und Hans Walther.

Dyser Zit uß Bevelch und Gwalt unser aller Herren und Oberen zu Baden im Ergäuw versampt: Bekhennend und thund kundt allermengklichen mit disem Brieff, daß uff hüt dato diß Briffs vor üns erschinen sind der Edlen, Strengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen und wysen Burgermeister, Schultheißen, Räthen von Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhusen und Biel vollmechtig Anwelt und Rathsbotten, namlich die frommen, fürsichtigen, ehrsammen und wysen von Zürich, Rudolf Tumysen, Hans Rudolf Lavater, der Räthen und Vogt zu Kyburg, Wernher Bygel, Stattschryber. Von Bern Bernhart Dillmann, Seckelmeister, Niklaus Manuel, Venner und beid des Raths, Lienhard Tromp, Spitallmeister, Benedikt Schütz, Vogt zu Lentzburg und beid des großen Raths. Von Basel Jakob Meyer, Zunfftmeister und Jakob Balz, Sallicher und des Raths. Von St. Gallen Joachim von Waat, Doktor, Burgermeister, und Hans Ransperger, des Raths. Von Mülhusen Sebastian Heß, des Raths. Von Biel Benedikt Rechberger, Burgermeister deß einen. Und der

Edeln, Strängen, Vesten, Fürsichtigen und Wysen, Schultheißen, Landtamman, Räthen und Gemeinden der V Orten, namlich Lutzern, Ury, Schwyz, Underwalden ob und nidt dem Wald und Zug sampt dem ussern Ampt darzu gehörig, auch vollmächtig Rathsbotten und Anwelt am anderen Theil. Offnetend der vorgenannten unseren getrüwen Lieben Eidtgnossen von den 6 Ordten Rathsbotten, als dann sy Innammen Irer Herren und Oberen uff vorigem Tag zu Baden allhie nach Vermög des Artikels Inn dem Landtsfriden, begriffen Iren erlittenen Kosten gefordeeret, da habend Wir die genampten Schid- und Spruch-Lüth uff Ir Clag und gemeldter unser lieben Eidgnossen von den V Ordten Andtwort uns erlütteret und entschlossen, auch erkhendt, daß sy die genampten V Orten, Lutzern, Ury, Schwyz, Underwalden und Zug umb und für sömlichen erlittenen Kosten ußrichten und gäben söllend 2500 Kronen. Sömlich unser Erkhandtnuß habend sy damals zu beyden Parthyen an Ire Herren und Obern ze bringen angenommen.

Uff sömliches habend sy sich vor den 6 Stetten nechst gehaltnen Tag allhie zu Baden Irer Herren und Obern Antwort entschlossen. Wiewol Ir Herren und Oberen sömlichen gesprochenen Kosten nach Gstalt Ires erlittenen Kostens ganz khein Fug und nit gemäß syn bedunkht, so wellind sy doch umb Frid, Ruw und Einigkeit willen und zu Wolfart gemeiner Eidtgnoßschaft, sömlichen unseren gesprochenen Costen gütigklich annemmen. Damals unser Eidtgnossen von den V Ordten sy der 6 Stetten Botten Billigkeit ankeert, Ir Herren und Obern söllichs Costens von Liebe und Fründtschaft wägen gütlich zu erlassen und als sy das zu thun mit Gwalt gehept, habend sy der V Ordten Botten Iren Herren und Oberen von den 6 Stetten von sömlichen Costens wägen, ützit ze geben nit wellen entschließen; daruß nun ervolget, daß Ir Herren und Oberen von den 6 Stetten Innen von den V Ordten nach

Vermög deß Artikels Inn dem Landtfriden begriffen, feilen Kauf und Proviant abgestrickt und abgeschlagen. Uff sölliches wir die vorgenampten Schidlüth disen Tag darumb angesetzt und Innen ze beiden Theilen den Handel in Abscheid gäben, an Ir Herren und Oberen ze bringen, allso syge Ir Begär an unser Eidtgnossen von den V Ordten Rathsbotten, daß sy sich Irer Herren und Oberen Andtwort darum entschließen wellend.

Uff sömliches der vorgenampten Unser Eidtgnossen von den 6 Stetten Anzug und unserer der Schidlüthen Erkhandtnuß habend der vorgenampten unser lieben Eidtgnossen von den V Ordten Rathsbotten Irer Herren und Oberen Andtwort entschlossen. Wiewol Ir Herren und Oberen guter Hoffnung gesyn wärend, unser Eidtgnossen von den 6 Stetten hettind sy sölliches Kostens von Ir Pitt, Liebe und Fründschaft wägen erlassen, diewyl und sölliches nit gsyn möge, so wöllind Ir Herren und Oberen, wiewol sy vermeint, den nit schuldig syn ze gäben, aber von Frid und Ruwen willen und zu Wolfahrt gemeiner Eidtgnoßschaft, wöllend Ire Herren und Oberen uns den gemeldten Schidtlüthen söllichen gesprochenen Kosten zu geben, zugeseit und bewilliget haben, doch mit dem luteren Anhang, daß dannethin der Landtsfriden in allen sinen Artiklen nach vermög des Buchstabens gehalten werden, und Innen die Proviant und feilen Kauff angentz uffgethan und widerumb zugelassen werden solle. Und daß auch Ir Landtvögt uff die verordneten Vogtyen uffryten mögind, und die Jahrrechnungen gehalten, damit mängklich zu Recht kommen, und daß wir auch Jnen zu obgemeldtem Geld den Costen, Zil und Tag gäben und ansetzen, dann es Jetztdann in Irem Vermögen nit sige. Uff das wir unser Liebe Eidtgnossen von den 6 Stetten Raths Botten reden ließind. Diewyl unser Eidtgnossen von den V Ordten Raths Botten sich erlütteret, daß Ir Herren und Oberen, von Frid, Ruw und Einigkeit und zu Wolstand gemeiner Eidtgnoß=

schaft bewilliget habend, den gesprochenen Costen ze geben, doch mit der Erlütterung, wie obstadt. Diewyl dann Jre Herren und Oberen von den 6 Stetten noch etwas Spans von wägen des ersten Artikels Jnn dem Landtsfriden, berürend das Göttlich Wort, haben möchten, und so sich aber vormalen die Botten von unseren lieben Eidtgnossen von den V Ordten begärt, man solle Jren Herren und Oberen den Handel verthruwen und heimstellen; so werdind sy darin handlen, daß es Jnen gegen Gott und uns unufheblich und unverwyßlich syn werde, sölliches wellend sy allso diser Zyt anstahn lassen, guter ungezwyffelter Hoffnung, unser Eidtgnossen von den V Ordten werden sömlichen Jren Zusagen und der Billigkeit nachkhommen und allso handlen, als Frommen Ehrenlüthen gezimpt, und daß es Jnen unverwyßlich und unuffheblich syn werde, und sover sy dann den Landtsfriden, wie sy sich erbotten, Jn allen Artiklen und Punkten halten nach Art, Natur und Krafft auch vermög des Buchstabens, wie der von allen Rechtmäßigen der Wahrheit mag verstanden und ußgeleit werden, und wenn dann sölliches beschäche, und sy der übrigen spännigen Artiklen auch geeint und bethrogen werden, alsdann wellend sy Jnen die Proviant und feilen Kauff zugahn lassen, und Jnen alles das thun, das Jnen lieb und dienstlich ist. Wo aber sy die V Ordt die obgemeldten Artikel im Landtsfriden begriffen jetz oder hienach nit halten, oder den Costen uff Zil und Tag nit legtend, so wellend sy Jr Hand offen behalten haben, allso daß Jre Herren und Oberen dann glicher Gstalt mit der Proviant und feilen Kauff abzuschlachen, wie jetz gegen Jnen handlen mögend und von wegen des Costens, alsdann unser Eidtgnossen von den V Ordten sy von söllichen Costens wägen jetz ußrichten wöllind, diewil es doch ein kleinfüg Gelt syge.

Und als wir die obgemeldten Schid- und Spruchlüth sy zu beyderseits genugsamlich mit längeren Worten, ohne

Not alle zu schryben, ghört und verstanden, und sy die Sach zu unserem Entscheid kommen, so habend wir uns erlüteret und gesprochen, daß unser lieb Eidtgnossen von den V Ördten Lutzern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug den obgemeldten unseren lieben Eidtgnossen von den 6 Stetten Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Müllhußen und Biel söllichen Costen die 2500 Sonnen Cronen gäben und ußrichten söllend uff S. Johanns des Täuffers Tag im Summer nechstkhommend nach Datum diß Briefs und Inen die leggen wäten und antworten ohne der 6 Stetten Costen und Schaden hinter einen Schultheißen und Rath gen Baden im Ergöw, die söllend sömliche Summa empfachen und sy unser Eidtgnossen von den V Ördten quitieren und denn obgemeldte Summa den gedachten unsern Eidtgnossen von den 6 Stetten uff zimmliche Quitung überantworten, und daß auch unser Eidtgnossen von den V Ördten angentz die Proviant entschlachen, und Innen feilen Kauff wie von Alter har zugahn lassen söllend.

Uff sömliche unsere erlütterung und eroffnung habend der vorgenampten unser Eidtgnossen von den 6 Stetten wyter lassen reden, diewyl der gemeldten unser Eidtgnossen von den V Ordten der gesprochnen Costen uff Zil und und Tag zu gäben zugeseit, so wöllend sy Inen hinfür die Proviant und feilen Kauff zugahn lassen, doch mit der Bescheidenheit, diewyl so große Thüre und Mangel an Corn syge und für und für uffschlage, so habind Ire Herren und Oberen ein Innsächen darin gethan, und lassend jeden kauffen, je nachdem Corn vorhanden, und der Billigkeit gemäß ist.

Diser unserer rechtlichen erlütterung und Handlung begertend der vilgemeldten unser getrüwen lieben Eidtgnossen der 6 Stetten Raths Botten eines Brieffs, den wir Inen zu gäben erkhändt habend, und deß allem zu wahrem, stettem, vesten Urkhundt so habend wir obgenampten Schid- und Spruch-Lüth, Hans Aebli, Landtamman zu Glaris,

Jakob Fryburger, Venner und des Raths zu Fryburg, Peter Hebolt, Alt-Schultheiß zu Solenthurn, und Hans Jakob Murbach, Zunftmeister und des Raths zu Schaffhusen, alle vier unser eigen Insigel im Namen unserhalbs und der obgenampten unserer Mitgesellen, die Schid- und Spruchlüth, von Ires Begärens und Pitts wegen offenlich henken lassen an disen Brieff, der geben ist uff Frytag nach Matheus des heiligen zwölff Botten Tag. Anno 1529."

Weil bei gegenseitigen Schmähungen und Beschimpfungen nicht wohl an einen dauerhaften Frieden zwischen den katholischen und reformirten Ständen zu denken war; so verfiel man einmüthig auf die heilsame Maßregel, durch ein gemeineidgenössisches Mandat oder Landesgeboth diesem Unwesen ein Ende zu machen. Solches war folgendermaßen abgefaßt:

„Wir von Stetten und Landen der dryzechen Orten gemeiner Eidtgnoßschaft, des alten und großen Pundts oberer dütschen Landen, namlich von Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Glaris, Basel, Fryburg, Solenthurn, Schaffhusen und Appenzell zusampt anderer unser Eidtgnoßschaft Pundtsgnossen und zugewandten Erbietend allen und jeden gedachter unser Eidtgnoßschaft, Landvögten, Vögten, Schultheißen, Pflägeren, Richtern, Gerichten, Weibeln, Verwäseren, Statthalteren und ganzen Gemeinden, auch sonderbarer Personen, wie die allenthalben in unseren Stetten, Landen, Herrschaften, Gebieten und Oberkeiten gemelter unser Eidtgnoßschaft gesessen und wonhaft, und uns von gedachten Orten und Zugewandten sampt und sonders zugehörig, Underthan und Verwandt sind, Geistlichen und Weltlichen, was Standts, Wäsens, Gwalts oder Fürsthin die immer syn oder genempt werden möchten, Unseren gantz günstigen geneigten Willen und fründtlichen Gruß mit dienstlicher Erbietung aller Ehren und Guts zuvor, und fügend üch allen sampt

und sonders durch diß unser offen Mandath und Edikt zu vernemmen.

Allsdann wir leider verruckter Ziten nit ohne sonder Anstiften des alten Fyendts menschliches Geschlechts, der ein Ursach ist menschliches Zorns und Unfridens, auch etlicher anderer nidriger Gemütern, die unserem Lob, Ehr und Glück nit holder sind, in schwer Zwyträchtigkeit, auch Jüngst eines Theils zu Fyndtlicher Feecht, nit ohne sonder Frolocken unser Mißgünnern gegen einandern gwachsen, deren die verachtliche und hitzige Laster, Schmach, Schand, und Schältwort, so durch die nydigen Gmüt ganz unverschampt wider göttliche und wältliche Ehrbarkeit ohne alle Straff hingahn und wider gebrucht werden, nit die ringste Ursach gewäsen, und wo die nit abgestellt, fürer wol syn möchtend, dardurch sich auch unser Gmüt und alte loblich hargebrachte Fründtschaft nit wenig gesünderet, von einanderen zertheilt, und zu widerwärtigem Willen bewegt, und so wir aber jetz uß sonderen Gnaden und Gaben Gottes des Allmächtigen widerumb tugendlich mit einanderen bericht, verthragen, und, ob Gott will, zu voriger Liebe, bestendiger Fründtschaft und fründtlicher Einigkeit kommen, das wir syner Göttlichen Majesteth mit Verbesserung unseres Lebens billich Lob, Bryß und Dank sagen pflichtig, habend wir uns selbs erwägen und zu Herzen gefaßt, daß sich etwan uß geringen lychtfertigen Worten groß Zwytracht und Uneinigkeit erwachsend, und durch Frid und Einigkeit alle Regimenter in gutem Wäsen behalten, aber durch Unfrid zu nüty werdend. Und diewyl dann uß Lesterungen und Verachtungen nie nützit guts, sondern gwonlich uß bösen Worten böse Werk volgend, deßhalben im nüw uffgerichten besigleten Landtsfriden under anderen Artiklen gar heiter versechen, daß vilgemeldte Schand = und Schmachwort, so des Glaubens halb äben grob und unverschampt gebrucht, hinfür zu beyden Sydten vermitten, und abgestellt heißen und syn söllend, allso daß man daran

zu allen Theilen überhept und vertragen blyben mög, sind wir vorab Gott und aller Ehrbarkeit zu gfallen, in Ansechen gemeinen Landtsfridens, und daß wir wol lychtlich uß derglychen Lesterungen widerumb zu Uneinigkeit und großer Unruw kommen möchtend, gantz guter, ehrbarer und getrüwer Meinung bewegt und billich verursachet worden, söllich Schand= und Schmachwort zu Wolfahrt, Lob, Ehr und Handthabung gmeiner Eidtgnoßschaft umb bständigen Frid, Ruw und Einigkeit willen im allerbesten abzustellen, und gebietend auch daruf von Oberkeit und Amptswägen und in Krafft obangezogenen Landtfridens allen und jeden obbestimpten unseren Underthanen, Zugehörigen und Verwandten und die uns gmeinlich und sonderlich zu verwalten und zu versprächen stand uff's allerernstlichist, so hoch, thür und thräffenlich, wie wir das immer mögend und söllend by hocher unser schwerer Straff und Ungnad, auch by den Peenen und Straffen in obgemeldtem Landtsfriden ußzetruckt, daß sy und Jr Jeder besonder söllicher ungebürlicher, ehrverletzlicher, üppiger, unnützer und schandlicher Schmach, Schand, Schmütz= und Schältworten und Verachtungen, Verkleinerungen, Reizungen und Anlässen, wie die immer fürgezogen, genempt und erdacht werden möchten, gar und gentzlich müßigind und abstandind, sich derer und derglichen rüwigend und fürer nit mehr gebruchind, auch niemandts dem anderen mehr mit einichen verachtlichen Schält=, Schmütz= und Lästerworten, Schmachbüchlinnen trucken, Sprüchen, Liederen, Gedichten und andern Anreitzungen weder an Glimpf, gutem Lob, noch Ehren Fürzüchen, zu stümpfen, zu schäntzelen oder zu schänden, oder einer dem anderen einich Laster noch Leid wider obgemeldten Friden anzetasten underſtande, weder mit Worten, noch mit Werken, heimlich noch offenlich in khein Wyß noch Wäg, sonder tugenlich und ehrbarlich, ohn alle Verachtung, sich mit einanderen verthragind, als fründtlichen und gethrüwen Eidtgnossen gebürt und wol an=

stadt und niemandts den anderen des Glaubens halb an-zieche, schäntzele, verachte oder hasse, oder einerlei Ungunst, Gwalt, Unbilligkeit, Schand oder Schad zufüge, noch zu-gefügt werden gestatten, sonder den anderen rüwig, unbe-kümberet und in allweg unanzogen by oft angeregtem Fri-den, desselbigen Vermög und Inhalt blyben lasse. Dann ob Jemants, wer der wer, hoch oder nider Standts, söm-lich unser ehrbar und zimmlich Gebott überfaren, sich deß nit halten und ungehorsam funden wurde, der soll das büßen und an Lyb und Gut, nach Größe sines Verschul-dens, vermög und nach Luth des X. Artikels gedachts Landtfeidens ohne alles Nachlassen hertenklich gestrafft wer-den. Wir bevolchend und gebietend auch hierumb zum al-lertreffenlichsten und ernstlichisten allen und jeden unseren Landen, Oberen und Undervögten, Gerichten, Ober- und Amptlüthen, und denen die Regierung und Verwaltung der Underthanen und gmeinen Manns befolchen ist, gut flyßig Acht und Uffsechens hierinnen zu haben, damit diß unser Mandath ernstlich und styff gehalten, und die Gifftzungen nach Irem Verschulden gestrafft und daran niemants ver-schonet werde; doch wellend wir uns nütdesterminder mit dickgemeldtem Landtsfriden, was der den biderben Lüthen in gmeinen Herrschaften umb Sachen, den Glauben und göttlichs Worts belangende, zu mehren, und sonst in allen Punkten und Artiklen jedem Theil zugibt, unverletzlich be-halten und diß Mandath demselbigen Landtfriden in allwäg unschädlich syn, alle Geferd, Unthrüw und bös List hierin ußgescheiden, In Craft diß Brieffs, der zu urkhundtlicher Sicherheit und Wahrheit mit des Frommen und Wysen unser der acht Ordten gethrüwen Lieben Landvogts der Graffschaft Baden Anthoni Adachers von Unterwalden für-gethruktem Insigel zu End verwaret, und zu Baden im Ergöw gegeben ist uff St. Gallen Abind nach Christi un-sers lieben Herren Geburt gezellt fünffzächen hundert und darnach im zwenzigisten und nündten Jahr."

20. Kapitel.

Zwingli benutzt die Zeitumstände, um seine Lehre weiter zu verbreiten. Das Kloster Wettingen muß sich zur Reformation bequemen. Zu Rheinau schafft das aufgereizte Volk den katholischen Gottesdienst ab. Der Abt und die Klosterherren ergreifen die Flucht. Zurzach und einige andere Gemeinden in der Graffschaft Baden reformiren sich. Solothurn schwankt. Farell betreibt das Reformationsgeschäft im Westen der Schweiz mit Erfolg. Die mit den Eidgenossen verbündete Stadt Rothweil bleibt durch Zuthun des schwyzerischen Gesandten Kaspar Abyberg katholisch. Der Gesandte wird von der Bürgerschaft belohnt. Mißlungener Versuch Zwingli's, die Lutheraner an sich zu ziehen. Fürstabt Kilian von St. Gallen reiset von Ueberlingen in die Schweiz. Luzern und Schwyz, wo er Besuche ablegt, und sich empfiehlt, verheißen ihm Recht, Schutz und Schirm. Zürich und Glarus erklären sich wider den Abt Kilian. Dessen Abreise nach Ueberlingen ist mit großer Gefahr verbunden, der er aber entgeht. Schaffhausen fällt gänzlich der zwinglischen Lehre bei und tritt in den sogenannten christlichen Städtebund. Glück des Kaisers wider die Turken. Zwingli's Furcht vor Kaiser Karl V.

Die Zeit der Friedensunterhandlungen benutzte der für sich und sein neues Lehrsystem allzueifrige Zwingli, um die Proselitenmacherei rasch zu betreiben. Die Regierung des löbl. Standes Zürich, von Zwingli selbst wieder mächtig influenzirt, gieng dem Reformator kraftvoll an die Hand. Herrn Johann Jakob Hottingers Geständniß zufolge fanden reformsüchtige Geistliche und Weltliche zu Zürich Beifall, Ermunterung und Hülfe. Man gieng so weit, daß man Ortschaften, wie Baden und Kaiserstuhl, geradehin im Namen von Zürich aufforderte, den katholischen Gottesdienst abzuschaffen und den protestantischen einzuführen. Umsonst protestirten die V katholischen Orte. Zwingli wollte das Eisen schmieden, da es glühend war. Der Abt und Convent zu Wettingen wurden offenbar genöthiget, sich reformiren zu lassen und unter Thränen der Wehmuth in Gegenwart der sie drängenden Abgeordneten von Zürich und Bern beseitigten sie die Bilder und zogen die Kutten aus. Dieser Akt erfolgte am 22. August 1529. Gleich=

zeitig mußte das Kloster Rheinau daran, wo von dem gereizten Pöbel die Kirchen gestürmt, und die Bildnisse der Heiligen verbrannt wurden. Die Klosterherren ergriffen mit ihrem Abte Bonaventura Wellenberg die Flucht und kamen für und für außer der Schweiz in einigen Gotteshäusern unter. Zurzach wurde am 9. Weinmonat dem katholischen Glauben abtrünnig, und die Geistlichen, welche ihrer Confession und ihrem geschwornen Eide getreu bleiben wollten, hatten keine andere Wahl, als sich nach Waldshut zu flüchten. Mehrere andere Gemeinden in der Grafschaft Baden wurden zwinglisch. Solothurn schwankte unter hitzigen Kämpfen, mit Munde und Feder, zwischen Katholizismus und der zwinglischen Lehre. Die Berner Gesandten fanden das wilde Benehmen der Anhänger der Reformation selbst für unschicklich, und berichteten an ihre Regierung: „die der Neuerung beflissenen Solothurner wollen mit dem Schürpfhobel daran.“ Wäre nicht inner Solothurns Mauern weitaus der größere Theil Menschen dem katholischen Glauben eifrig ergeben gewesen, so hätten die Protestanten auch hier gesieget. So geschah es aber, daß Bern selbst vermittelte und für einstweilen mit der Glaubensfreiheit im Namen der Zwinglianer vorlieb nahm. Farell, ein vertriebener Franzose, fand für seine reformirenden Predigten im Westen der Schweiz viel Gehör, und Murten, Biel und das Münsterthal entäußerten sich für und für gänzlich des katholischen Gottesdienstes. Zu Dachsfelden gieng es so hitzig, daß man, während ein Priester Messe las, die Altäre und Bilder zerschlug und den Geistlichen nöthigte, im Meßgewande aus der Kirche zu entrinnen. Zu Vallengin riß Farells Begleiter muthmaßlich auf Geheiße des toleranten Meisters dem Priester, der die h. Hostie aufhob, solche aus der Hand, und störte auf eine empörende Weise die Andacht der Gläubigen.

Solche Vorfälle betrübten die Herzen der katholischen Eidgenossen. Als auch in dem mit der Eidgenossenschaft

verbündeten Rothweil Stadt und Gebiet die zwinglische Lehre Anhänger erhielt, und dumpf die Sage schlich, solche haben vor, den katholischgesinnten Rath zu sprengen, und sich gewaltthätig die Oberhand zu verschaffen; so sandte Schwyz den Herrn Caspar Ab-Yberg, einen jungen, ritterlichen Mann dahin, um dem bedrohten Magistrate Rathes beholfen zu seyn. Mit Ernst und Milde ward vorerst die Beibehaltung der katholischen Religion eingelenkt, und der reformirende Prediger weggewiesen. Man verschickte auch sogar einen Dominikaner, der für den Katholizismus war, aber sich auf der Kanzel allzu hitzige Ausdrücke gegen die Protestanten bedient hatte. Wie aber damit keine Ruhe zu erzwecken war, und abermalige Gerüchte gingen, die zwinglisch Gesinnten bewaffnen sich, so ließ der Rath das Landvolk, das an der Religion nichts wollte ändern lassen, zum Gewehr greifen und in die Stadt einrücken. Die Protestanten wurden nun genöthiget den Wanderstab zu ergreifen und sich sammt und sonders zu entfernen. Rothweil verharrte so im katholischen Glauben, und Caspar Ab-Yberg wurde von dem Rathe mit einem kostbaren Geschenke beehrt. Es war dieses ein in Silber köstlich eingefaßter Greifenklauen, 13 Zoll hoch und fast eine Maaß fassend, der mit dem Stadtwappen von Rothweil, sowie mit jenem des adelichen Geschlechts der Ab-Yberg prangte.

Zwingli verreiste am 3. Herbstm. 1529 heimlich von Zürich nach Marburg an den Hof des Landgrafen Philipps von Hessen, eines eifrigen Anhängers der Reformation. Sein Vorhaben war, durch eine Disputation mit Luther und Melanchton, die über einige Glaubenssätze, und namentlich über das Dogma von der wahren Gegenwart Jesu Christi im hl. Altarssakramente sich noch weit näher an die katholische, als an die zwinglische Lehre hielten, solche auf seine Seite zu bringen, und sich zum Oberhaupte des Protestantismus aufzuwerfen. Aber Zwinglis Plan scheiterte an

der kecken Derbheit Luthers, der gleich am Anfange des Gespräches gegen den Landgrafen sich erklärte: „Ich weiß wohl, daß ich ihnen (den Zwinglianern) schlechthin nicht weichen werde." Luther nannte auch in einem Büchlein, welches er unter dem Titel: Kurze Bekandtnuß D. Martin Luthers vom hl. Sakrament", nach der Marburgischen Disputation herausgab, die Zürcher Zwinglianer „Lügenmüler, Seelenfresser, Seelenmörder, die ein intüfflet und übertüfflet Herz haben."

Der Fürstabt Kilian keürte gegen das Ende des August von Ueberlingen in die Schweiz zurück und trat persönlich zu Luzern und Schwyz auf, wo er seine und des Gotteshauses von St. Gallen Angelegenheiten den Räthen dringendst empfahl, und von beiden löbl. Ständen als Schirmherren des Klosters die feierlichste Zusicherung erhielt, daß sie ihn und den Convent bei ihren Rechten schützen und schirmen wollen. An einem Tag, den die V Orte auf den 14. Herbstmonat zu Brunnen hielten, wurde dieses Versprechen ausdrücklich und kraftvoll wiederholt. Anders handelten Zürich und Glarus, die dem Fürstabt und den Klosterherren schon aus dem Grunde keine Rechte und Gerechtigkeiten über die Gotteshausleute zugestehen wollten, weil sie einem geistlichen Orden angehören, und das Evangelium vorgeblich solchen widerspreche. Diese zwei Stände trafen der St. Gallischen Lande aus sich solche Verfügung: „Der erste Regent der St. Gallischen Stiftlande ist der Hauptmann erwählt wie bisher, für die Amtsdauer von zwei Jahren durch die IV Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus der Reihe nach. Derselbe soll dem göttlichen Wort (der zwinglischen Lehre) hold seyn, seinen Eid ablegen, dasselbe zu schirmen und ohne dieses die Unterthanen zu nichts ihm verpflichtet seyen. Dieser Hauptmann ist auch statt des Reichsvogts oberster Richter an der Spitze von zwölf Männern, die mit ihm den Blutrath bilden. Vier derselben wählt er, das Land wählt die acht andern. Mit

ihnen, oder ihrer Mehrheit, und nie ohne deren Zustimmung wählt auch der Hauptmann die Beamten des Landes. Die Verkünder des göttlichen Worts mögen von den Gemeinde bestellt werden, doch keine andere, als die zu Zürich, Sankt Gallen oder Constanz geprüft und tüchtig erfunden worden. Entlassen oder entsetzt werden dürfen sie nicht ohne des Hauptmanns und der zwölfe Bestättigung. Zinse, Zehnten und andere rechtmäßige Abgaben bezieht zu getreuer Verwaltung ein von Sankt Gallen geordneter Einnehmer unter Aufsicht des Hauptmanns. Was an unchristlichen Beschweeden der Aberglauben oder Mönchstyrannei dem armen Volke aufgeladen, wird abgeschaft. Und damit die biedern Leute in diesen theuren Zeiten desto besser den Armen zu Hülfe kommen mögen, wollen beide Schirmorte ihnen gern verwilligen, zu diesem edeln Zwecke die Kirchenzierden und bisher unnützer Kleinodien zu verwenden.“ Solcher Redlichkeit muß man doch noch Rechnung tragen. Es waren dieses nicht geheime Schliche, sondern eine feste Erklärung, daß man nicht bloß den Fürstabt und den Convent von St. Gallen, also die Mönche, sondern überhaupt den katholischen Glauben in dieser Landschaft ausreuten wolle. Der Fürstabt sah ein, daß bei solchen Gesinnungen Zürichs und Glarus für jetzt in seinem und des Gotteshauses Namen nichts zu schaffen sey, und begab sich inkognito über Wesen und den Wallenstadter See nach Bregenz und Ueberlingen zurück. Der Schwertwirth zu Wesen erkannte und verrieth ihn, da er eben zu Schiffe ging. Ehe aber die gehörigen Anstalten zur Fangung des Fürstabts vollendet waren, entzog ihn ein günstiger Nachwind den Häschern, die gewaltsame Hand an ihn legen wollten.

Dieses Jahr 1529 unterm 29. Herbstmonat schaffte die Stadt Schafhausen den katholischen Gottesdienst gänzlich ab, und trat in das christliche Burgrecht mit Zürich, Bern und andern Städten.

Tröstlich für die Katholiken war es, daß Solimann,

welcher die Stadt Wien mit 200,000 Türken belagerte, an dem ausharrenden Muthe der kaiserlichen Besatzung und der Bürgerschaft scheiterte, und nachdem er 60,000 Mann seiner besten Krieger während vier Wochen verloren hatte, schimpflich abziehen mußte. So sehr Karl V. in der Klemme war, so gestaltete sich gegen den Ausgang des Jahres 1529 alles gut für ihn. Mit Venedig schloß er einen ehrenhaften Frieden. Auch Franz II., König von Frankreich, schien mit dem Hause Oesterreich in gutem Vernehmen zu stehen, nachdem ihm vom Kaiser Karl seine Prinzen, die er als Geiseln nach Madrid hatte senden müssen, auf die freundschaftlichste Art waren zurückgestellt worden. Zwingli trauerte bei diesen Nachrichten, und sein Schrecken vor dem Kaiser war so arg, daß er an mehrere vertraute Staatsmänner schrieb: „Fürchtet Karls Schlauheit! Auch wo er den Freund und Vermittler spielt, thut er es lediglich um einzuschläfern. Er will das Papstthum, und durch dieses nur seine eigene Uebermacht. Es ist glaubliche Nachricht vorhanden, daß er damit umgeht, die Graubündner durch den Castellan von Musso, die Städte Constanz und Straßburg durch ihre Bischöfe, Bern durch Savoyen, Zürich durch die V Orte, Sankt Gallen durch den Abt zu beunruhigen. Dem Herzog Georg von Sachsen hat er die Churwürde seines Vetters Johann verheißen, und die Rheinischen Bischöfe gegen den Landgrafen von Hessen gereizt. In solcher Zerwürfniß wird er mit einem spanischen Heer einbrechen, anfangs der Friedensstifter, am Ende der Richter und Würgengel seyn.“

21. Kapitel.

Auf Zwinglis Andrang sucht Zürich dem abgeschlossenen Frieden und den alten Bünden zuwider fremden Bündnissen nach, doch mit schlechtem Erfolg. Tag der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in Wil. Zürich und Glarus sind gänzlich wider den Abt und das Kloster. Erklärung der Stände Luzern und Schwyz zu Gunsten des Abtes und der Stift. Auflauf zu Wil. Die reformirte Parthei erhält zuletzt die Oberhand, und nimmt mehrere Katholiken gefangen. Abreise der Gesandten. Tag zu Luzern. Die reformirten Wyler kehren sich nicht an das Begehren der Tagsatzung, sondern wenden sich an Zürich und erhalten eine günstige Antwort. Luzern und Schwyz schicken Gesandte an Bern, welches gute Zusicherungen giebt. Doch erfolgt kein eidgenössischer Rechtsspruch, und Zürich und Glarus verfahren im St. Gallischen nach ihrem Gutdünken.

Zwingli, der so arg wider Bündnisse mit auswärtigen Mächten redete, der es den V Orten als Meineid verwieß, daß sie sich mit König Ferdinand in eine Allianz eingelassen hatten, ja der sich oft aussprach: „Kein Krieg der Eidgenossen sei gerecht, als für ihre eigene angestammte Freiheit, und nur die zu behaupten und zu schirmen, sollen sie nirgends Hülfe suchen, als bei dem allmächtigen Gott, der die gerechte Sache gewiß schützen werde;" — trieb nach seiner Heimkunft von Marburg den Stand Zürich dahin, daß er wieder den Inhalt des neulichen Friedensschlusses und den alten eidgenössischen Bünden entgegen, Verbindungen mit auswärtigen Mächten nachsuchte. Rudolph Collin ward in den ersten Dezembertagen 1529 nach Venedig abgesandt, um wo möglich zu Gunsten des sogenannten christlichen Bürgerrechts der dem Zwinglianismus ergebenen Städte, und zwar angeblich wider den Kaiser Karl V., aber gewiß zunächst wider die V katholischen Stände mit dieser Republik einen Bund abzuschließen. Gleichzeitig geschahen auch Anträge dieser Art an König Franz II. von Frankreich. Zwingli hatte sogar die Frechheit, dem von ihm abgefaßten Präliminar-Entwurfe die Bedingniß beizusetzen, daß, im Falle ein Allianztraktat

zwischen der Krone Frankreich und dem christlichen Städtebund und dessen Beipflichtern Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell und Toggenburg zu Stande käme, die Artikel desselben allervörderst der Prüfung und Genehmhaltung oder Verwerfung der zürcherischen und anderer schweizerischen Prädikanten sollten unterworfen werden. Die französischen Geschäftsträger lächelten über solche Zumuthungen, und Franz II., dem es am wenigsten darum zu thun war, der zwinglischen Lehre solchen Vorschub zu leisten, wie ihn der Meister und Stifter derselben von ihm verlangen wollte, ließ sich über diesen Gegenstand gar nicht ein. Auch der Doge von Venedig bließ nicht in das Horn, das Zwingli ihm vorhielt, und beurlaubte den zürcherischen Boten mit trocknem, höflichen Tone.

Am Schlusse des Jahres 1529 kamen Boten von Zürich und Glarus auf Wyl, um mit den Gotteshaus-Leuten von St. Gallen, die nicht ganz in die von diesen Ständen entworfene und im vorhergehenden Kapitel erwähnte Artikel, betreff der künftigen Landes-Verwaltung, eingehen wollten, sich abzufinden. Luzern und Schwyz gewärtig, daß etwas dieser Art vorgehen solle, sandten ersterer Kanton den Vogt Am Ort und letzterer den Vogt Städler, um die nöthigen Verwahrungen wider einseitiges Einschreiten in diese höchst wichtige Angelegenheit einzulegen. Die beiden Gesandten der katholischen Schirmstände nahmen, weil in der Pfalz auf Anordnung der Rathsboten von Zürich und Glarus einige bewaffnete Mannschaft war, nicht dort, sondern in einem öffentlichen Wirthshause ihre Einkehre. Vor Allem verlangten sie zu vernehmen, was dann Zürich und Glarus rücksichtlich der politischen Organisation des St. Gallischen Landes für Verfügungen treffen wollen. Dieses Ansinnen, das mit Höflichkeit geschah, ward von den betreffenden Ständeboten insofern abgeschlagen, bis sie sich erklären, daß sie sich hierüber mit ihnen vereinigen wollen. Die katholisch gesinnten Bürger von Wyl verdroß

es, daß die Boten von Zürich und Glarus in der Pfalz wie in ihrem ausschließlichen Eigenthum hausen, und wie abermals einige reformirte Büchsenschützen in die Pfalz einrückten; so geschah katholischerseits eine Aufforderung, daß sich die Boten von Zürich und Glarus solcher Schritte enthalten und überhaupt die Rechte des Abts und des Gotteshauses nicht verletzen sollen. Zürichs und Glarus Boten wollten weder von einem Fürstabten von St. Gallen, noch von einem Kloster mehr wissen, noch hören, und drangen ganz auf Aufhebung dieser Stift. Kümmerlich zeigten sie sich insoweit nachgiebig, daß sie den in St. Gallen zurückgebliebenen Patern eine Aussteuer wollten zukommen lassen. Die Abgeordneten von Schwyz und Luzern stellten dagegen die frische Erklärung: „Wir habend von unseren Herren und Oberen gar keinen andern Bevelch, dann daß wir den Herrn Apt, unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und sin wirdigs Gottshuß aller Dingen by Irem Glauben, Orden, Ceremonien, Brüchen und Sitten söllind blyben lassen. So ver wir aber Innen diser Zit nit darzu verhelffen mögind, daß sy darby unbekümberet rüwigklich blyben mögind, wollend wir doch wider sy gar nüt helffen, noch beschließen. Darumb was Zürich und Glarus hierin handeln, müssend sy wol diser Zyt beschächen lassen, aber doch kein Schuld deß thragen, noch einicher Wyß darin willigen."

Die Zwiespältigkeit zwischen den Gesandten der IV Schirmorte brachte die Katholiken und Reformirten gegen einander in Harnisch. Die Rathsboten von Luzern und Schwyz forderten, die Gesandten von Zürich und Glarus sollen aus der Pfalz sich wegbegeben und zu ihnen stehen, gleichzeitig solle das Gebäude vom reformirten Militär geräumt werden. Wenn das Schloß besetzt werden müsse; so haben nicht bloß Zürich und Glarus, sondern auch Luzern und Schwyz das Recht, Volk hineinzulegen. Deß weigerten sich die Rathsboten von Zürich und Glarus.

Schon war Grüter von Rikenbach, Hauptmann Bazenheit, des Abtes Bruder, und mehrere andere katholische Wiler und Toggenburger unter dem Gewehre. Sie rückten vor das Schloß und umstellten es. Die im Schlosse hatten die Thore gesperrt und rüsteten sich zu hartnäckiger Gegenwehr. Die Nacht vom 28. auf den 29. Christmonat verfloß unter furchtbarem Gelärm und Geläufe. Zu Gunsten der in der Pfalz eingeschlossenen Abgeordneten von Zürich und Glarus ward im Toggenburg und Thurgau das Land auf- und abgestürmt, und am 29. Dezember 1529 früh Morgens strömten mehrere tausend Reformirte nach Wil hin. Die katholisch Gesinnten, die zwar auch angewachsen waren, sahen sich übermannt und einige entwichen, andere aber wurden gefangen gesetzt. Unter den Geflüchteten waren Grüter und Bazenheit. Die Reformirten, die nunmehr Herr und Meister waren, erklärten solche in die Acht und verbannisirten sie. Die Gesandten der Schirmorte reiseten von Wyl ab, ohne auch nur über einen Punkt einig geworden zu seyn.

Am Dienstag vor dem Feste der hl. 3 Könige ward von den Eidgenossen zu Luzern getaget. Rücksichtlich der Vorfälle, die sich zu Wyl ereignet, referirten die Rathsboten von Luzern und Schwyz den eidgenössischen Gesandten, wie es da zugegangen, und wie die beiden Stände Luzern und Schwyz eine schriftliche Mahnung an Zürich und Glarus erlassen, und solche zum Rechte vorgefordert haben: alles dieses habe aber nichts gefruchtet, indem Zürich und Glarus „über alles Rechterbiethen, Rechterfordern und Ermannung zum Rechten mit ihren Dingen und Sachen fürfahrend und für sich selbs handelnd, da Sy zwey Ort Luzern und Schwyz mit einander und glich als vill Gerechtigkeit hetten, als die von Zürich und Glarus, das nun ihnen zu Abbruch ihrer Gerechtigkeit und zu Schmach und zu Schanden, und nidt erleiden möcht werden. Wie das die Pündt gehalten, dem Landtsfriden statt

gethan und uff Frid und Ruw gestellt sig? Wohl sollen die Herren Gesandten solches zu Herzen fassen und handeln, daß solliches abgestellt werde; dann Luzern und Schwyz sölliches nit mehr erliden wellen."

Vermöge dieses Vortrags, der in Abscheid genommen wurde, schrieben mehrere, nicht blos katholische, sondern auch reformirte Stände denen von Wyl, sie sollen die Gefangenen loslassen und die geächteten und verbannisirten Mitbürger wieder in ihre Rechte einsetzen, auch ihre Gesinnungen hierinfalls so schnell als möglich nach Schwyz berichten, damit dieser löbl. Stand, sowie Luzern, ihrerseits zufrieden gestellt und jeder Anlaß zu Unruhe und Unfrieden gehoben werde.

Die Wyler, welche indessen fast sämmtlich zwinglisch geworden, kehrten sich nicht an solche, so zu sagen, gemeineidgenössische Vorstellungen, als welche von dem Tag zu Luzern herrührten, sondern pflogen einen sehr lebhaften Verkehr mit Zwingli und dem Stande Zürich, und wurden gesteift, daß sie die Gefangenen fort und fort in Fesseln behielten und grausam behandelten und die Güter der Verwiesenen hart hernahmen. Zürich erklärte sich offen, die Wyler sollen nur fortfahren, wie sie angefangen, ohne Furcht. Zürich wolle Leib und Gut zu ihnen setzen. Luzern sandte nun seinen Schultheiß Hans Golder, und Schwyz den Joseph Amberg nach Bern, um wo möglich in den verwickelten Umständen zum Rechte zu gelangen. „Liebe Eidgenossen," sprach Golder, „in euere Hand legen wir unser Schicksal und unsre Rechte, die durch Zürichs Benehmen schwer verletzt sind. Haben wir indeß Unrecht; so weiset uns zur Ordnung. Haben die von Zürich Unrecht; so vermöget ihr wohl von ihnen abzustehen. Allein glaubet nicht allein unserer Rede, sondern höret auch die von Zürich; glaubet nicht allein diesen, sondern höret auch uns." Bern schien mehr Behagen an dem friedlichen billigen Sinne der V katholischen Stände, als an Zürichs

gewaltsamen Einschreiten zu finden, und es versicherte die Abgesandten von Luzern und Schwyz einer treuen Beobachtung des Landfriedens und einer liebevollen Mühwaltung, daß des Abtes und des Gotteshauses St. Gallen wegen Alles auf einen gerechten Fuß kommen möge. Wirklich kamen Boten von Bern, Basel und Straßburg nach Zürich und verwendeten sich um die Wiedereinsetzung des Abtes und der Conventherren von St. Gallen, auch wurde deßhalb zwei Mal im Jahr 1530 zu Baden getaget. Doch es erfolgte gerade das, was Schwyz wollte, nicht. Kein Rechtsspruch kam zu Stande, und Zürich und das von Zürich bearbeitete Glarus schalteten und walteten im St. Gallischen nach ihrem Gutdünken.

---

22. Kapitel.

V örtischer Tag in Brunnen wegen fast gänzlichem Abfalle der Glarner, Verstärkung des reformirt christlichen Bürgerrechts durch Zutritt Philipps, des Landgrafen zu Hessen, und gewaltthätigen Einschreitungen des Standes Zürich rücksichtlich des Kirchenwesens in den gemeinen Herrschaften. Großer Reichstag zu Augsburg. Die V Orte senden eine Botschaft dahin. Der Reichstag hat geringen Erfolg. Der sogenannte Löffelbund. Bern nimmt davon Anlaß, in die Waadt einzurücken. Mahnung Berns an die V Orte zum Zuge gegen den Herzog von Savoyen mitzuwirken. An einer hierüber zu Brunnen gehaltenen Conferenz erklären sich die V Orte, sie wollen zu einer gütlichen Ausgleichung verhilflich seyn. Schwyz sendet den Ritter Joseph Amberg nach St. Julien, wo ein Friede zu Stande kömmt. Abt Kilian von St. Gallen ertrinkt in der Lauterach bei Bregenz. An seine Stelle wird Diethelm Blarrer von Wartensee zum Fürstabte gewählt. Zürich und Glarus verkaufen indessen die Klostergebäude und verstatten den Toggenburgern die Loskaufung. Schwyz mit Luzern ruft wider dieses Verfahren das Recht an, und das noch um so mehr, weil die aufgereizte Mannschaft des Gotteshauses St. Gallen dem von Luzern gesetzten Landeshauptmann die Huldigung verweigert, bei welchem Anlasse der zürcherische Hauptmann Frey seine Stelle behält. Dieser benimmt sich gegen die zwei katholischen Gemeinden Griesseren und Oberried im Rheinthal wider Recht und Pflicht. Ein Versuch, die neue Lehre über Schwyz zu verbreiten, mißlingt. Die katholische Religion findet auch im Stande Solothurn Schutz.

Am Anfange des Maimonats traten die Gesandten der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Brunnen zusammen und berathschlagten sich brüderlich, was in den beklemmten Umständen, welche so eben walteten, zu thun sey. Glarus hatte wider Erwarten an einer Landesgemeinde, welche 1530 am Ostermontage gehalten wurde, beschlossen, daß der katholische Gottesdienst fürderhin auch in den Pfarrkirchen im Linthal zu Glarus und Näfels, wo er bisher noch war geduldet worden, abgeschafft und Bilder und Altäre gänzlich entfernt werden sollen. Philipp, der Landgraf von Hessen, war unterm 27. April gleichen Jahres dem Bürgerrechte mit Zürich, Bern, Basel und andern schweizerischen und auswärtigen Städten

zu Förderung der zwinglischen Lehre beigetreten, und hatte den reformirten Ständen Hülfe an Volk und Geld, falls ein Krieg mit den katholischen Eidgenossen ausbrechen sollte, zugesagt. Zürich gab um eben diese Zeit eigenmächtige Verordnungen rücksichtlich der Jahrzeiten, Zehnden und anderer kirchlichen Einkünfte heraus; und wollte sie auch auf die gemeinen Herrschaften angewendet wissen. Weil die V katholischen Stände immer mehr gehemmt wurden, so wollten sie einstweilen nicht mit Waffen, aber mit der Feder sich vertheidigen, und beauftragten daher das Vorort der katholischen Schweiz, Luzern: „mit ihren Schreibern ernstlich zu verschaffen, daß sie wohl Acht haben, was Zürich, Bern und die Lutherischen Städte handlen wider die Bünde, sie sollen auch den gemachtem Landsfriden und dergleichen Verschreibungen aufzeichnen und in Schrift fassen, ob es hernach, da Gott vor sey! dazu (zum Krieg) komm, daß wir auch glimpflich Ursachen, den gemeinen Mann damit zu erinnern, darzuthun hätten."

In diesem Jahre wurde zu Augsburg ein großer Reichstag gehalten, dem Kaiser Karl V. persönlich beiwohnte. Die V kath. Stände sandten Deputirte dahin, die von Karl viele Gunstbezeigungen empfiengen. Man hatte gehofft, sich katholischerseits mit den Lutheranern, welche in ihrer Reform weit hinter den Anhängern Zwingli's zurückgeblieben waren, zu verständigen, doch vergeblich. So gelassen das von Melanchthon aufgesetzte lutherische Glaubensbekenntniß schien, so mußten doch die Katholiken manchen Artikel mit ihren Dogmaten unvereinbarlich finden. Man schied getrennter von einander, als man zusammen gekommen war.

Die Stadt Genf seit dem Jahre 1526 mit den Ständen Bern und Freiburg verbündet, genoß unter ihrem Bischof große Freiheiten und Privilegien. Die Herzoge von Savoyen übten seit langem in dieser Stadt ein sogenanntes Vidomat d. i. eine im Namen des Bischofs eingesetzte, aber sehr beschränkte Statthalterschaft aus. Weil Genf

anfieng sich der Reformationssucht hinzugeben; so ward der Bischof ungehalten und verließ die Stadt. Der Herzog von Savoyen und der waadtländische Adel verbanden sich, Genf zu züchtigen. Dieser Bund wurde der Löffelbund genannt, weil die Verbündeten als Abzeichen einen Löffel trugen, damit auszudrücken, sie gedenken die Stadt Genf wie mit einem Löffel zu verschlingen. Die Genfer riefen die Hilfe der Städte Bern und Freiburg frühzeitig an. Bern sah vielleicht den Anlaß nicht ungern, in das schöne Waadtland mit Manier einrücken zu können. Der Altschultheiß von Erlach zog im Herbste 1530 mit 5000 Bernern, an die sich 1500 Freiburger und 500 Solothurner anschlossen, nach der Waadt. Ohne Widerstand wurde das paradisische Land besetzt, aber dessen ungeachtet so übel gewirthschaftet, als wenn man es mit Feuer und Schwert hätte erobern müssen. An den Schlössern der Adelichen ward durch Plünderung und Brand wilde Rache geübt, und sonderbar auch die Klöster und Kirchen hart mitgenommen. In den letztern stürzte man Bilder und Altäre um, und störte muthwillig den katholischen Gottesdienst. Die V Orte waren von Bern gemahnt worden, den Zug wider Savoyen mitzumachen. Sie hielten einen Tag in Brunnen, und beschlossen: „weil die alten Bünde sie nicht verpflichten, zu einem solchen Kriege Vorschub zu thun, so wollen sie einsweilen stille sitzen. Doch weil der Friede zwischen dem Herzog von Savoyen und den eidgenössischen Ständen erwünschbar sey, so erbiethen sie sich, Vermittler nach Savoyen und Genf zu schicken, damit sich beide Partheien verständigen und nicht durch fortzusetzende Feindseligkeiten die Schweiz selbst verwirren und ins Kriegesfeuer hineinziehen.“ Da auch andere eidgenössische Stände die Aufforderungen Berns im ähnlichen Sinne und Geist beantwortet hatten, so willigte Bern, dessen Truppen mittlerweilen in Genf eingezogen waren, ohne vor dessen Mauern ein Belagerungsheer vorgefunden zu haben, in derlei güt-

liche Anträge. Schwyz sandte um die Mitte des Weinmonats 1530 den Ritter und Rathsherrn Joseph Amberg nach St. Julien, wo schon am 19. gleichen Monats ein Vertrag geschlossen wurde, der Bern und Freiburg höchst günstig war. In Folge dieses Vertrags sollte die Waadt an die Stände Bern und Freiburg fallen, falls der Herzog von Savoyen seine Angehörigen nicht abhalten könnte, daß sie die Genfer schädigen.

Der oft berührte Fürstabt Kilian Germann von St. Gallen ertrank dieses Jahr, nachdem er kaum vom augsburgischen Reichstage heimgekehrt war in der Lauterach, einem Flüßchen, nahe bei Bregenz. Seine Mitbrüder liebten ihn herzlich und trauerten bei seiner Begräbniß. Der reformirte Gechichtschreiber Stumpf selbst bezeugt, daß er ein schöner, sanfter und freundlicher Mann gewesen sey. Die Conventherrn von St. Gallen, die sich fast alle zu Wolfurt, einem kleinen Schlößlein zwischen Bregenz und Dorenbiren, aufhielten, wählten nach ihren klösterlichen Regeln und Rechten ihren Mitbruder Diethelm Blaarer von Wartensee zum Fürstabte, der auch vom Papste und Kaiser in dieser Würde bestätiget wurde. Diethelm war nun Abt, aber er und sein Convent waren ohne Kloster. Mit Zuthun von Zürich und Glarus hatte die Stadt St. Gallen die Klostergebäude beinahe alle an sich gekauft. Die Grafschaft Toggenburg wurde begwältiget, sich frei zu kaufen von Abt und Kloster, und versprach dafür 14,000 Gulden. Die noch zurückgebliebenen silbernen und goldenen Kirchengefäße wurden eingeschmolzen und zu rein weltlichen Zwecken gebraucht. Schwyz klagte sich solcher Eingriffe halber über Glarus und fassete solches ins Recht. Auch Luzern war höchst erbittert über derlei Gewaltthaten und protestirte wie Schwyz, berief sich auch auf das eidgenössische Recht. Es hatte sich ereignet, daß als der Stand Luzern im J. 1530 auf St. Katharinatag einen Landeshauptmann für die St. gallischen Lande erwählt, und zum Auftritte begwältiget hatte,

die St. Gallischen Angehörigen ihm auf Einflüsterung der Zürcher nicht, wie es doch von jeher gepflogen wurde, huldigen wollten, und ihn nöthigten, wieder heimzukehren. Dieser Umstand begünstigte den bisherigen zürcherischen Hauptmann Frey, welcher nun in seinem Amte blieb. Er mißbrauchte seine Gewalt so sehr, daß er mit einigen hundert reformirten St. Gallern unversehens die zwo noch katholisch gebliebenen rheinthalischen Gemeinden Griesern und Oberrieden überfiel, die Kirche plünderte, den katholischen Gottesdienst einstellte und die armen Einwohner nöthigte, den ungeladenen Gästen vollauf Speise und Trank darzureichen. Dieser Schritt war dem Sinne und Geiste des Landfriedens schnurgerade zuwider und trug höchlich bei, auch die bescheidensten Anhänger der katholischen Religion aufzubringen und zu erbittern.

Zwingli wußte in Schwyz selbst noch einmal sich Anhänger zu verschaffen. Der Pannerherr Paul Kergärter ergriff selbst die zwinglische Parthei. Ihm halfen Adrian Rischle des Raths, Meinrad Amberg und Jost Martin. Doch ihr geheimes Treiben und Werben für die Sache der Reformation kam bald genug an Tag. Kergärter, Rischle und Amberg retteten sich mit der Flucht. Martin wurde gefangen genommen und an Schatten gesetzt.

So lange zu Solothurn noch Katholiken waren, hatte Zwingli keine Ruhe. Es war an dem, daß Berchtold Haller, Zwinglis Busenfreund ein Berner, er, der sich vermaß, den Zwingli „den Bischof des ganzen Vaterlandes und das Aug Gottes“ zu nennen, dort eine Disputation durchsetzte. Die Reformsucht scheiterte an dem löblichen Eifer der Chorherren, an der Festigkeit des Schultheißen Hebolt, an den Mahnungen und Vorstellungen der Abgeordneten der V kath. Orte, und endlich an der Mühwaltung und Sorgfalt der königlich französischen Ambasade, die auf Anordnung ihres der katholischen Lehre ergebenen Monarchen dem Zwingli den Riegel vorschob. Der Katholizismus

fand an denen Schuz, die Zwingli angegangen hatte, ihm solchen stürzen, und seinen Prinzipien den Weg ebnen zu helfen, an den Franzosen.

23. Kapitel.

Der unterwaldische Landvogt Sebastian Kretz wird von den reformirten Rheinthalern bedroht und flüchtet sich nach Appenzell. Botten der V katholischen Orte wollen ihn wieder einsetzen. Er wird unter ihren Augen von einem empörten Volkshaufen gefangen genommen, und auf dem Rathhause zu Altstetten eingesperrt. Ulrich Stall wird vom Stande Zürich als Landvogt bestellt. Kretz wird auf dringende Vorstellungen der V katholischen Orte losgelassen. Der Müsser-Krieg. Die V Orte nehmen keinen Theil daran, doch halfen sie den Galgenkrieg zwischen Basel und Solothurn vermitteln. Gegenseitige Beschimpfungen der Katholiken und der Protestanten. Zürich will Krieg mit den V Orten, und zwar auf Anstiften Zwinglis. Bern ist weniger hitzig. Tagsatzung der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen in Aarau. Botten der V Orte mittlerweilen in Zürich, wo man sie unbrüderlich behandelt. Die V Orte wünschen den Frieden zu erhalten, beschliessen indessen an einem Tag zu Brunnen, sich auch auf den Fall eines Krieges vorzusehen. Die sogenannten christlichen Bürgerstädte tagen in Zürich und schlagen den V katholischen Orten Proviant und feilen Kauf ab. Zuschrift der Zürcher und Berner an die V katholischen Orte.

Sebastian Kretz von Unterwalden nid dem Kernwald beherrschte in diesem Zeitpunkte die Landvogtey Rheinthal. Unter dem Vorwande willkührlichen Verfahrens in Regierungs-, Rechts- und Polizeisachen, mehr aber, weil er als eifriger Katholik der Reformirten nicht im Büchlein war, versagten ihm seine Unterthanen auf einmal allen schuldigen Gehorsam, und bedrohten ihn so heftig, daß er sich genöthiget fühlte, nach Appenzell zu entweichen, von woaus er den Vorfall an seine Obrigkeit berichtete. Unterwalden vermög seiner oberherrlichen Rechte und der eidgenössischen Ordnung nach forderte sofort die widerspenstige Landschaft zur Rückkehr zum Gehorsam und Ruhe auf, und schickte mit Luzern, Ury, Schwyz und Zug Botten ins Rheinthal, um den verdrängten Beamteten wieder in seine Stelle ein-

zusetzen. Kaum erschien indessen Sebastian Kretz mit den V örtischen Gesandten auf rheintalischem Gebiethe, als eine starke bewaffnete Rotte wild daherstürmte und ihn gefangen nahm und aufs Rathhaus zu Altstätten schleppte, wo er eingesperrt wurde. Die Klagen der katholischen Botten verhallten an dem beharrlichen Widerstande der wahrscheinlich aufgehetzten Rheinthaler. Zürich hatte die Hand zu Gunsten ihrer im Spiel, und setzte nun den Ulrich Stoll als Verweser der Landvogtey. Kretz wurde erst nach mehreren Wochen freigelassen. Zwischen Jakob von Medicis, Herrn der Veste Mußo und Graubündten brach im Jahre 1531 im März ein offenbarer Krieg aus. Morbegno ward von Jakob gähling eingenommen, und die Bündtner, welche es wieder erobern wollten, blutig abgewiesen. Auf Mahnung des größtentheils reformierten Bündtens, welches ohnehin dem Bischof von Chur die bisher gepflogene Mitregierung über Veltlin, Cleven und Worms gegen 573 Gulden jährlicher Pension abgedrungen hatte, zogen die Stände Zürich, Bern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell nebst den Zugewandten vom Thurgau und von Toggenburg mit 6000 Mann zu Felde. Von den Graubündtern bis auf 11,000 Krieger verstärkt, gieng das Heer nach einigen unbedeutenden Scharmützeln vor die Burg Mußo, war aber wegen Mangel an Geschütz, und weil Medicis die See frei hatte, und die Vestung mit Volk, Geschütz, Munition und Lebensmitteln stündlich versehen konnte, nicht im Stande, eine Belagerung vorzunehmen, sondern schlug bald den Heimweg ein. Die V Orte nahmen an dieser ruhmlosen Expedition keinen Antheil, sondern blieben stille. Dagegen halfen sie später den sogenannten Galgenkrieg zwischen den Ständen Solothurn und Basel vermitteln.

Das Schmähen und Lästern der Katholiken und Reformierten nahm schrecklich zu, und die Regierungen konnten oder mochten die Uebertreter der Gesetze nicht strafen.

Die Katholischen nannten die Reformierten: „Kätzer, Seelendieben, Kelchdieben, Seelenmörder.“ Die Reformierten schalten die Katholiken hinwieder: „Mäßler, Götzendiener, „Abgötter, Gottlose, Gaben= und Kronenfresser, Fleisch-„verkäufer, Blutsuger ꝛc.“ Es entstanden Schlägereien und muthwillige Beschädigungen. Es fehlte nicht an niederträchtigen Menschen, welche durch Ohrentragen und Vergrößern der Schmach das lange schon unter der Asche glimmende Feuer anbließen. Zwingli stets entrüstet wider die Katholiken ward es noch mehr, als ihm hinterbracht wurde, daß er von seinen Glaubensgegnern als ein „Küh und Märren=Gehyer“ betitelt worden sey. Ein zwinglischer Predikant hatte aber auch zu Hitzkilch auf offentlicher Kanzel geprediget: „es sey minder Sünd mit Vych ze schaffen haben, denn hinder einer Mäß stohn.“

Auf mehrere Tageleistungen beklagten sich Katholischer und Reformierter Stände Botten hitzig und bitter gegen einander. Abgesündert tageten die reformierten Bürgerstädte und machten Anschläge, Kayser, Papst, Reich und Kirche zu demüthigen. Die katholischen Orte hielten Conferenzen zu Bekenried und Brunnen, um ihr Glaubensbekenntniß mit den Bekennern zu schützen und zu schirmen. Zwingli vermochte bei dem Stande Zürich so viel, daß solcher geradezu auf einen Kriegeszug gegen die V Orte antrug, und deßwegen Gesandte an die Bürgerstädte abordnete. Bern war weit gelassener, und ertheilte die schriftliche Antwort: „Zürich soll still halten und nichts „gewaltigs wider die V Ort anfangen, und fürnemmen „bis auf einen nächstzuhaltenden Bürgertag zu Arau, sonst „habe es sich von Seite Berns keiner Hilfe zu verträsten.“

Am Freitag nach der Auffahrt des Herrn, nämlich am 12. Mai 1531, kamen die Botten aller verbrüderten Bürgerstädte in Aarau zusammen. Abermal erneuerte Zürich seine Aufforderungen zu einem Kriegeszuge in die V Orte. Vornämlich Bern, doch mit ihm auch Basel, Schaffhausen

und sogar St. Gallen riethen zu mildern Maßregeln. Man kann Großes, wenn man ernstlich will. Hätte Zürich statt Kriegesflammen die Palme des Friedens sich ersehnt, sie wäre ihm zu Theil geworden. Währenddem dieser Stand zu Aarau den Krieg zu erzwingen sich als Ziel vorgesteckt hatte, erschienen Abgeordnete der V katholischen Orte in Zürich selbst. Sie führten überhaupt eine so versöhnliche Sprache, daß es eine unüberwindliche Kriegeslust brauchte, um sie so herb abzuweisen, wie es dießmal in Zürich geschah, wo man ihnen nicht einmal die Höflichkeit erwies, sie mit dem Ehrenweine zu beschenken.

Traurig kehrten die Botten nach Hause. Noch war es ihr Ernst, den Frieden zu erhalten. Daher ermahnten sich die Gesandten der löblichen katholischen Stände am 6. Mai, wo zu Luzern getaget wurde, selbst unter einander, man möchte die Schmäher strafen, damit Fried und Ruh eher „erhalten, und nicht von wenig schlechten Lüten wegend eine löbliche Eidgenoſſenschaft zereütt und zerstört werde." Indessen that man unterm 17. Mai, wo die V Orte zu Brunnen Conferenz hielten, auch für den Fall, wo der Krieg ausbrechen sollte, Vorsehung. Eilbothen wurden aufgestellt, Kundschaft vor Zürich eröffnet und die Auszüge angeordnet. Die sogenannten christlichen Bürgerstädte, welche gleichzeitig zu Zürich ihre Tagsatzung eröffnet hatten, beschränkte mit Mühe Zürichs von Zwingli gestachelte Sucht nach Krieg dahin, daß man für einsweilen mit einem offenbaren Bruch mit den V Orten noch inne halten, ihnen aber den freien Kauf von Lebensbedürfnissen auffagen und die strengste Sperre gegen sie verhängen wolle.

Zürich machte den katholischen Ständen Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug den unbrüderlichen Beschluß folgendermaßen kund:

„Den frommen, fürsichtigen, Eersammen und Wysen Schultheissen, Räthen und dem großen Rath, so man

nempt die zweyhundert, und die ganz Gmeind der Statt Lutzern, deßglychen Landtammann, Räth, gmeinen Landtlüthen und gantzen Gmeinden zu Ury, Schwytz, Underwalden und Zug sampt und sonders fügend wir Bürgermeister, Rath und der groß Rath, so man nempt die zweyhundert der Statt Zürich mit disem offenen Brief zu wüssen, wie inn dem offnen Landtsfriden, der uff die krieglichen Empörungen, so sich zwüschent üch und uns, und andern unseren Christenlichen Mitverwandten vergangens Jahrs zugetragen, durch etlich üwer und unser Fründ auch gethrüw lieb Eidgnossen, die sich gemeldter Empörungen schidlichwys beladen, uffgericht, deßglichen volgents mit dem gmeinen offnen Landtsbott, so zu Baden über jetzgemeldten Landtsfriden von uns den XIII Orthen gemeiner unser Eidtgnoßschaft verkhündt, gar heiter versechen und zum höchsten verbothen, daß kein Theil deß andern Glauben weder fechen noch strafen, auch niemandts den andern mehr an synem Lib, Ehr und Gut anziechen, schmützen, schmächen noch schädigen, sonders ob Jemants wyter Schand und Schmach hierüber zugfüegt wurde, dasselb des Schmächers und Lästerers Oberen zuschryben, und derselbig durch syn Oberkeit noch synem Verschulden hertenklich gestrafft werden sölte. Und wiewol bißhar allen möglichen Flyß darob angeleit, damit sömliche Schmächungen by den unsern abgestellt und verhütet werdind, und menklichen deren und anderen fründtlich verschonet, damit unsere alte Fründtschaft, Liebe, Trüw und Einigkeit wider gebracht und geuffert worden wäre, als auch üwere Gsandten inn dem Beschluß zu Baden über gemeldten Landtsfriden gemachet worden, da wir daruf thrungen, den ersten Artikel des Landtsfriedens der Meinung und des Verstands sye, daß das Wort Gottes in üweren Landen und Gebieten fry und ungestrafft syn sölte, uns heiter zugseit, daß wir disen Artikel jezt fründtlich näbent sich stellen, und üch in disem Fall verthruwen, dann Jr üch so gutmütig, nachpürlich

und früntlich in allen Dingen bewysen wöltind, daß wir darob ein gut Gefallen und Benügen haben müssind. Da wir uns Jr versächen söllich Zusagen bewilliget, getrüwlich geleistet worden wäre, habend wir doch bißhar unsere christenliche Mitburger und uns, auch Ire und unsere fromme Underthanen wider das gmein aller Völkern Recht die Pündt noch den Landtsfriden, noch einige Billigkeit noch Fründtschaft nit sovil schirmen, noch fryen mögen, dann daß wir bißhar von Uech und den Uewern fräffner Wyß wider Recht und alle Billigkeit, auch über und wider daruff ervolget Landtsbott stehts und ohne Unterlaß geschölmet, kätzeret, diebet, bößwichtiget, Küh und Märchen geheyeret, verräther, schandtlich, ehrlos Lüth ꝛc. und mit vielen andern schmächlichen Schält, Schmach und Schmützworten, daß wir namlich all Küh und Märchen gehygt, üch von Zug verrathen und zu Cappel Kälber gemacht habind, die etlich der üweren, an die Küh kamben, zugehörigen Underthanen, auch wider Vermög gemeldten Landtsfriden uns zu sonderer Schmach und Verachtung sich ußgezeichnet binden wöllen angezogen, und uffs aller hinderist verachtet, verklineret und an unsern guten Lümden und Ehren dermaßen geschulten, geschändt und geschmächt, daß es nit allein allen ehrbaren Oren zu hören, sonder auch ungezwyfflet der Sonnen zu überschynen billich ein Grewel ist. Und so wir wol umb Friden und gmeiner Eidtgnossschaft Ruw willen (wiewol mit beschwertem Gemüth) sölliches alles übersächen, und üwer etlichen uffs ernstlichist nit nur einmal zugeschriben uns vor sömlichem Mutwillen und Fräfflen zu syn, und die nach der Billigkeit zu straffen, khönnend wir doch uß allen Anzeigungen nit anderst befinden, dann daß üch daran wol gedienet, und unser fründtlich Vorgäben eben dahin gereicht habe, wo die üweren uns vor mit Worten geschändt und geschmächt, daß sy uns jetz findtlich mit thatlicher Hand in Hüseren und uff dem Feld anlauffend, überfallend,

thrazend, mutwillend niderschlachend, auch dermaß so schandtlich, verachtlich und unfründtlich ein, und all Tag mit uns handlend, daß wir unsers Lybs, Lebens, Gut und Ehren nit mehr sicher by den üweren syn mögend, dess wir doch sonst by allermengklichen verthragen. Zu dem uns nun vil Zyt her, was uns Joch an die Hand gstoßen, von üch kein Throst noch Hilff begägnet, sonder wiewol befunden, wir zu unserer Zerthrennung und Verderbung mengerley unthrüwen Pratiken unzhar fürgenommen und geüpt worden, geschwygen daß üwere biderben Gmeinden ohne Grund fürgeben, wie Jr gedachten Pündtnern nüzit schuldig sygend, und der Müssisch Ueberfall sich von des Glaubens wegen zugethragen, dessglychen der von Müss anders Willens gewäsen jezernempten Pündtneren einichen Schaden zuzefügen, und wir allso mutwilligklich ohn alle Noth uffbrochen sind und ein sollichen schweren Costen uffthriben habint, und vil andere nichtige und unbegründte Ding, als ob wir üch vor üwerem Glauben, Fryheiten, Rechten und Gerechtigkeiten mit Gwalt zerthrennen underständind, auch zu Tagen und anderstwo offen Luginen und Unwarheit von üch uſſgebind, und uns allso vor üwern Biderben Gmeinden mit sämlichen und andern dergliehen nichtigen Fürgäben, die wir alle hir umb Kürze willen zu erzellen underlassend, stettigs verleidend, verhasst machend und zu unfründtlichen Ungunst fürend, auch unsere gethrüw Wolmeinung zu argem verkherend. Daran uns aber Gwalt und Unrecht beschicht, und die Wahrheit, wo die an die Sonnen khommen mag, unser Unschuld (wills Gott) allwägen verantworten muß. Und wiewol uff jüngstem Tag zu Baden wir mit samot anderen unseren christenlichen Mitverwandten üch hievor anzeigt, daß wir söllichen Frefel und Hochmut nit mehr lyden khönnend noch wöllind, Jr uns auch verthröst, daß Jr die abstellen und die schandtlichen Schmächer nach Irem Verdienen straffen, und söllichs nit mehr gestatten

weltind, habend wir doch nit erfaren, daß jemants darum gestrafft, sonder wol sidhar und 'uff ein nüwes vil 'üppiger Schandliedern, Schmäch= und Schmützworten zu Nachtheil Göttlicher und unserer Ehren ganz unverschamt gesungen und gebrucht worden sygend. Und ob schon etliche in Straff genommen, ist doch so ringfüeg und schimpflich mit denselbigen gehandlet, daß sölliches by keinem Rechtverständigen und ehrbaren Gemüth gnugsam syn geachtet werden mag. Sittemahl dann der Schmächungen und Unbilligkeiten kein End noch Ufhörens syn will, wir weder by den Pündten, noch by dem Landtsfriden üweren und unseren Mandathen, Satzungen und Verthröstungen nit blyben khönnend. Deßhalb wir wol göttlich Recht, Glimpf und Fug hettind, följiche Unbilligkeit und Fräfelhandlungen mit der Hand zu straffen. Damit aber der Unschuldigen, auch Wittwen und Weisen geschont werde, habend wir als die gemeiner Eidtgnoßschaft Ufnung und Wolfart ganz thrüüws Gmüts begirig, dem frommen zu gutem, diewil in dem Beschluß des Landtfridens heiter zu Baden erlüteret, wo vil gedachter Landtsfriden an uns nit gehalten werde, daß wir üch dann die Proviant abstriken mögend, habent wir das Milter an die Hand genommen, und wellend in Krafft und Vermög des jetz angeregten Landtfridens, diewyl der zusampt den Pündten in obenangezeigten und andern Stuken jetz vilfaltig an uns überfaren und nit gehalten worden, die Proviant, feilen Kauff hiemit abgestrikt und verseit haben, üch auch diser Dingen nüt meh zugahn lassen, so lang und vil untz dise Unbylligkeit abgestellt, die fräffen, üppigen Schänder und Schmächer an Lyb, Ehr und Gut gestrafft nach Ihrem Verdienen und Schwere der Sach, und wir von üch versicheret werdend, weß wir uns doch in Krafft der Pündten und vil gemeldten Landtsfridens, ob Ir die an uns halten wellind oder nit, versächen, sollind. Dann wir Ir söllicher Unthrüw, Gferden und Hochmuts üch wyter nit gewarten wöllend, darnach mögend Ir

üch haben zu richten. Geben Zürich, und mit unser Statt fürgethrukten Secret Insigel, verwart uff der Pfingstabindt von Christi Geburt gezelt 1531. Jahr."

Auch der hohe Stand Bern ließ eine ähnliche schriftliche Kundmachung gänzlicher Sperrung an die V Orte ergehen. Es heißt darin: „Die Proviant, fryer Merkt und feiler Kauff sy üch hiemit abgestrickt, verseit und verleit; allso daß wir für künfftigen Pfingsttag hin weder üch, noch den Uewveren uß, Yn, ouch durch unsern, ouch frömbden Landen und Gebieten alles deß, so der Mentsch geläben muß, gar nützit zugahn, zufüren, kauffen, zuthragen, noch sonst in kein Wyß noch Wäg zukhommen lassen wöllend."

24. Kapitel.

Werbung der Zürcher und Berner an Bremgarten, Mellingen, Glarus, Toggenburg und sogar an Gaster, daß sie den V Orten ebenfalls die Lebensmittel abschlagen. Große Noth in den V Orten, und bittere Klagen über ein so unchristliches Verboth. Selbst Reformirte murren wider diese Verordnung. Unruhen zu Rapperschwil. Schultheiß Gruner wird abgesetzt, der Rath geändert, ein reformirter Predikant berufen, die zwinglische Lehre angenommen und bundeswidrig gegen die III Stände Uri, Schwyz und Unterwalden gehandelt. Die französischen Gesandten Lambert, Macreti und Parcago, sammt den Ständen Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, nebst andern mühen sich, die zerworfenen Kantone zu vermitteln. Tag zu Bremgarten. Name der Gesandten. Man richtet an diesem und mehrern folgenden Tagen nichts aus, und der Zwiespalt wird täglich größer. Zwinglis Treiben, um das Kriegsfeuer anzublasen. Vorschlag der Schiedorte. Weil die V Orte Modifikation des I. Punkts wünschen, brechen die reformirten Stände gänzlich ab. Die V Orte rufen das eidgenössische Recht an. Die Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen wollen nicht Recht halten. Das Vermittlungsgeschäft zerschlägt sich gänzlich.

Schon am Pfingstabend erschienen Gesandte von Zürich und Bern zu Bremgarten und bewirkten, daß diese Stadt, wo die V Orte so gut, als vorbemeldte Stände zu regieren hatten, den V Orten freien Kauf und Markt abschlug.

Mellingen mußte diesem Beispiele folgen. An Glarus ward dringend geschrieben, daß dieser löbl. Kanton keine Lebensmittel, nicht einmal Salz, seinen nächsten Nachbaren von Schwyz und Uri zugehen lassen solle. Doch die Glarner kehrten sich nicht an derlei Vorschriften, und unterhielten, alter Liebesdienste mit treuem Herzen eingedenk, eben so freundschaftliche Verhältnisse mit den V Orten, als mit andern Eidgenossen. Glücklicher waren die Zürcher mit dem Toggenburg, mit dem Rheinthal, mit den Gotteshausleuten von St. Gallen und mit den freien Aemtern, wo sie eine gänzliche Sperrung zuwegen brachten. Sogar die kleine Landschaft Gaster, welche wie Utznach unter der besondern Bottmäßigkeit von Schwyz und Glarus stand, versagte auf Zürichs Drängen den Schwyzern jedes Lebensbedürfniß, und nährte gegen sie einen höchst feindlichen Sinn. Die Noth der Zeit war ohnehin drückend für die armen Katholiken, es herrschte neben großem Geldmangel eine furchtbare Theurung. Mit Wehmuth blickte der Hausvater auf seine darbenden Kinder, die umsonst ihn um Brod anflehten. Sogar die Frucht unter dem mütterlichen Herzen fühlte das Uebel, das durch Aushüngerung über sie gewälzt wurde. Der Hirte litt schmerzlich mit seinem Viehe, dem er das zur Fütterung so unentbehrliche Salz nicht mehr mittheilen konnte. „Das, klagte sich der stille rechtliche Mann, das können Eidgenossen gegen Eidgenossen, Brüder gegen Brüder verüben!“ Männer, in deren Adern ein feurigeres Blut wallte, grollten grimmig den Urhebern solch feindseliger Anordnungen und faßten den Entschluß, mit den Waffen in der Hand die verhaltenen Päße zu öffnen, und lieber auf dem Schlachtfelde umzukommen, als zu Hause Hungers zu sterben. Ein Schrei des Unwillens durchdrang die Alpenthäler der innern Schweiz. Nicht bloß an die eidgenössischen Stände, die sich neutral hielten, sondern auch an den Papst, an den Kaiser, an den König von Frankreich ergiengen von den fünf Orten die drin=

gendsten Bitten, daß sie gegen ein so unchristliches, hartes Verfahren, wie es die Stände Zürich und Bern gegen sie verüben, einschreiten, und sie vom Hungertode retten wollen. Man muß es zur Ehre der Reformirten gestehen, daß viele von ihnen an solchen gewaltthätigen Maßnahmen wenig Behagen fanden. Manuel und Berchtold Haller von Bern waren gegen solchen Drang. Das gemeine Volk im Emmenthal, im Haßli und auch um Lenzburg herum murrte laut darüber und stellte die schlichte Frage an die, so die Sperrung beschönigen wollten. „Wo stehts im Evangelium, daß man Eidgenossen und Brüdern, weil sie andern Glaubens als wir sind, die Speise abschlagen solle, die Gott für alle hat wachsen lassen? Heißts nicht in der göttlichen Schrift: so dein Feind hungert, so speyse ihn.“ Der Stadt Rapperschwil war von Zürich eben so wohl, als den V Orten der frei Kauf und Markt aller Lebensmittel abgeschlagen worden. Das Gerücht gieng, die III Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden wollen zu ihrem Schutz Truppen einrücken lassen. Darüber entstand Unruhe. Mehrere der Glaubensneuerung geneigte Bürger und Hofleute griffen am 2. Heumonet 1531 zu den Waffen, setzten den katholisch-gesinnten Schultheiß Heinrich Grunower ab, veränderten auch später den Rath, beurlaubten den katholischen Pfarrer Hans Ofner, beriefen den zwinglischen Prädikanten Jos Kilchmayer, und schafften Bilder, Altäre, Messe, kurz den ganzen katholischen Gottesdienst schändlich ab. Die Joner vermaßen sich sogar am Himmelfahrtstage Mariens das Bildniß der göttlichen Mutter unter Spott und Hohn zu verbrennen. Schwyz, Uri und Unterwalden sandten zwar Botten nach Rapperschwil, um sie zu mahnen, daß sie sich des im Jahre 1464 geschlossenen Bundes erinnern und nicht zu ihren Widersachern sich halten sollen. Die Abgeordneten hofften um so eher geneigtes Gehör zu finden, als noch eine große Zahl Volkes zu Stadt und Land dem alten Glauben treu

geblieben war. Doch die von Zürich aus gehetzten und mit Unterstützung vertrösteten Neuerer ertheilten die über's Knie abbrechende Antwort: „Sy wellind sich ferner keines Orts beladen."

Für ihren Abfall erhielten die Rapperschwiler Proviant, nur mußten sie nun gegen die V Orte eine strenge Sperrung verordnen, worin sie auch den Zürchern willfährig waren.

Der König von Frankreich, Franz II., ertheilte seinen Abgesandten bei der Eidgenossenschaft den Herren Lambert, Macreti und Parcago den Auftrag, die entzweiten Kantone zu vermitteln. Die löblichen Stände Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, die den Anschein hatten, bei einem Kriegsausbruch die Neutralität behaupten zu wollen, bothen gerne ihre Hand zwischen den zerworfnen Bundesbrüdern Versöhnung zu stiften. Auch der Herzog von Mayland, die Gräfin von Neuenburg, die Graubündtner, Walliser und andere wünschten eine friedliche Ausgleichung. Wohin ein Religionskrieg zwischen den eidgenössischen Kantonen führen möge, und ob nicht von diesem ersten Ausbruche des Feuers die Flammen sich über alle Nachbarstaaten verbreiten, und ein großer Theil von Europa in die entsetzlichste Verwirrung gerathen dürfte, das war eine Frage, die jedes gelassene, wohlwollende Gemüth mit bangen Sorgen erfüllte, und deren Lösung nur von der Zeit zu erwarten war. Mit Zufriedenheit der V katholischen Stände und der Kantone Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und ihrer Helfer ward ein Tag nach Bremgarten angesetzt, wo das Friedenswerk durch die Abgeordneten der hohen Vermittler mit allem Ernste sollte betrieben werden. Von Zürich erschienen Bürgermeister Diethelm Roüst, Johann Blüwler und Stadtschreiber Werner Bygel; von Bern: Venner Peter im Haag und Rudolph Wagner; von Luzern: Schultheiß Hanns Golder; von Uri: Amman Dietli; von Unterwalden: Amman Lussy; von Zug: Am-

man Oßwald Doos. Schwyz sandte, gleich als ob es zum voraus den Unterhandlungen wenig traute, bloß den Vogt Gupfer.

Man richtete auch wirklich an diesem und mehrern folgenden Tagen, die zu Bremgarten gehalten wurden, nichts aus, und der Spann zwischen den reformirten und katholischen Ständen wurde täglich größer. Zwingli säumte nicht, mündlich und schriftlich seine Anhänger zum Kriege wider die V Orte anzureizen. Weil er im Rathe zu Zürich mit seinen leider zu blutgirrigen Anschlägen nicht den vollen Beifall und Eifer spürte, den er wünschte, um die Schweiz zwinglisch=christlich zu machen, so tobte er fürchterlich auf der Kanzel, und erschreckte die Magistraten dieses Standes durch eine Visite, die er auf dem Rathhause coram pleno machte, wo er nach bittern Vorwürfen, als zögen viele von ihnen Blutgeld, und seyen den V Orten mehr, dann dem von ihm geprediqten Glauben gewogen, ihnen, deutsch zu sagen, den Bündel vor die Thüre warf, allen Dienst aufkündete und erklärte, daß er Zürich gänzlich verlassen und anderswo seinen Wahrheitsthron aufschlagen wolle. Die List gelang ihm. Bürgermeister und Rath wurden verblüfft, und im Schrecken demüthigten sie sich so sehr vor ihrem bisherigen Meister, daß er an ihnen als gehorsamen Schäflein in der hohen Demuth seines Herzens wieder sein Wohlgefallen hatte und ihnen versprach, er wolle nun für alle Lebenstage in Zürich bleiben. Weil die Berner nie recht von Zwingli sich in's Schlepptau hatten nehmen lassen, und auch dießmal bei all seinen Feuerströmen weit kälter blieben, als er geglaubt hatte, so begab er sich selbst bei dunkler Nacht von Zürich nach Bremgarten und stachelte die bernischen Gesandten, daß sie den Vermittlern und den Boten der V Orte nichts nachgeben und zum Frommen der von ihm aufgerichteten Lehre nicht bloß Aushungerung, sondern wirklich offenbaren feindlichen Ueberzug der katholischen Kantone anwenden sollen.

Wie die Schiedbotten schon längere Zeit vergeblich gearbeitet hatten, so stellten endlich die löbl. Stände Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell folgende Artikel als das Ultimatum ihrer Mühewaltung auf:

„Zum ersten, als sich unser Eidtgnossen von Zürich und Bern der Schmütz- und Schmachworten, so Inen vilfaltig von etlichen uss den V Orten beschächen, erklagten, darburch dann diser Span mehrtheil erwachsen, darumb dann die Schmächer nit gestraft worden sind. Diewyl sich dann in der Straff vil witere Unruw zutragen möchte, und wyter Zank erheben, also so man einen straffte, daß der ander Theil nit Benügen haben möchte, und wyter Zank erheben und so einen fürgangen wurde, und aber deß der ander Theil nit Benügen haben wollte, sömlichen vorzusyn, so ist der Schidlüthen Meynung, daß Inen um Frid und Einigkeit willen wytern Zank zu vermyden, zugelassen und heimgestellt söll werden, auch von unsern Eidtgnossen Zürich und Bern, deßglichen von unsern Eidtgnossen von den V Orten uss der Hand fry zugelassen werden, daß si die, so etwas Schmütz oder Schmachworten getrieben, und bis uf die Stund, daß die Proviant ist abgestellt worden und mit Kundschaft dargethan worden sind, die Straff hingestellt syn soll. Und was auch die Schidlüth machend und erkennend, daß es endlich darby blyben soll. Darby dann ein jede Oberkeit die Iren nach Innhalt der Erkhandtnuß der Schidlüthen darzu halten und vollzüchen ohne allen Ußzug, und soll der Spruch beschechen in einem Monat ungefährlich, so diser Entscheid angenommen und uffgericht wird.

Zum Andern söllend die frommen Lüth, so von beiden Parthien ußgethriben sind worden von Glauben und Gotteswort wägen, wellicher zu syner Hußhaltung wonung begert ze kommen, gelassen werden, und syne Herren an der erlittenen Straff, deßglichen der, so die Straff hat empfangen, ein Benügen haben, und wider hinin kommen

lassen und wyters umb die erlauffenen Sachen keiner wy- terer Straff mehr erwartet syn.

Zum dritten So ist der Schidlüthen Meinung, die- wil in dem Landtsfriden des Artikels halb vom Glauben bsonderbare Artikel gestellt, als der erst und ander mehr ußthrukend, daß es by demselbigen bstahn und blyben solle.

Zum vierten, daß die Pündt zusammt dem Landts- friden, ussert halb diser Bericht, sonst alles chrefften Inn- halt und Meinung bstahn, und denen styff glept und nach- kommen, deßglichen diejenigen, so beiden Parthien in Uff- haltung der Proviant behilflich und anhenglich und für- stendig gewesen sygend in Summa ganz niemandt ußge- nommen, darumb weder gestrafft, gevecht und gefasset und Inen ze ewiger Zyten nimmer ze argem fürgezogen, nach- gedacht, sonder in disen Friden fry verzigen und alle Straff und Vecht deßhalb uffgehept, und das nimmer zu ewigen Zyten, weder an Lyb, Ehr noch Gut entgelten sollen.

Zum fünften. Daß gemelt unser Eidtgnossen von den V Orten unser Eidtgnossen von Zürich und Bern nach Luth der Pündten, wo sy mit Gwalt belestiget und be- gwaltiget wurden, wollten Inen bystendig syn, Ir Leid Inen auch leid syn lassen, und die Pündt thrüwlich halten und alles das leisten und vollziechen sollen und wellen, daß ein Eidtgnoß dem andern in Chrafft der Pündten ze thun schul- dig, in söllicher Trüw und Früntschaft, wie das von un- seren Altforderen her uff uns kommen ist. Nit minder un- ser Eidtgnossen von den gemelten Stetten unsern Eidtgnos- sen von den Lenderen hinwiderumb auch thun sollend, all böß Ußzüg, Unthrüw und Gferd vermitten.

Zum Sechsten. So söllicher Entscheid angenommen wurde von allen Theilen, so sollend unser Eidtgnossen von Zürich und Bern die Proviant unverzogenlich ufthun und volgen lassen."

Der löbliche Stand Schwyz und die übrigen IV ka- tholischen Orte wollten den ersten Artikel dieses Vorschlags

nicht ganz so annehmen, wie er gestellt war, sondern verlangten einige Milderung. Darüber verwarfen die reformirten Kantone am 26. Herbstmonat 1531 das ganze Ultimatum. Weil auch die V Orte das eidgenössische Recht anriefen nach alter Bünde Inhalt, so schlugen obige Stände es rundweg ab und beharrten, der zudringlichsten Bitten der katholischen Kantone ungeachtet, auf gänzlicher Sperrung und Abschneidung aller Lebensmittel, auch alles Materials, was zum Kriegsbedarf nöthig ist. So zerschlug sich das ganze Vermittlungsgeschäft.

10. Theil.

Vom Ausbruche des Kappeler Krieges bis zum Ende und den unmittelbaren Folgen desselben im J. 1532.

1. Kapitel.

Vorbothen des Kriegs.

Die heilige, sowie die profane Geschichte sagt uns, daß außerordentliche Unglücksfälle nicht selten ihre Vorbothen gehabt haben. Banges Ahnen ergriff dann sogar ganze Völker, und riß sie gleichsam ihrem Geschicke mit Riesenkraft entgegen. Vom Anfange des XV. Jahrhunderts bis zum Beginne des ersten blutigen Religionskrieges im Schooße der Eidgenossenschaft folgten sich gedrängt eine Menge wunderbarer Erscheinungen, die nicht bloß die Schwachen schreckten, sondern auch in das Gemüth der Gebildetern den Glauben und das Vorgefühl einsenkten, es werde sich eine höchst traurige Kotastrophe ereignen.

Schon im Jahre 1501 fielen in Deutschland und in der Schweiz Kreüzlein von rother, schwarzer, aschgrauer, blauer und anderer Farbe aus der Luft, und setzten die Menschen in großes Erstaunen. Pestartige Krankheiten brachen ein, und rafften von Zeit zu Zeit eine Menge Menschen jeden Geschlechtes und Alters dahin.

Im Jahre 1509 ward im See vor Brunnen ein Fisch erblickt, der ungeheuer dick, und viele Klafter lang war. Dieses Wasser-Ungeheuer erschreckte alle, die es sahen.

Nachdem schon im Jahre 1528 wegen Mißwachs in Italien große Theurung und Hunger geherrschet hatten; so folgte im Jahre 1529 ein sehr regnerischer und kalter

Sommer. Erndte und Weinlese mißriethen in der Schweiz gänzlich. Die Lebensmittel mußten um hohes Geld aus der Ferne her, sogar aus Ungarn, angeschaft werden. Zu allem Uebel kamen noch furchtbare Krankheiten, sonderbar der sogenannte englische Schweiß. Dieser begann mit Schauder der Haut, und Zittern des Herzens. Einige spürten grausames Hauptwehe. Durchgängig war bei den von dieser Epidemie ergriffenen eine schmerzliche Verschlagenheit aller Glieder. Mitunter wuchs solchen Kranken eine weiße Blatter auf der Zunge. Tausende und tausende in unserm Schweizerlande schwitzten sich an dieser Pest zu todt. Selten überlebte ein Angriffener den Tag, an dem er von dieser Seuche befallen wurde.

In der Pfalz am Rhein erschien schon im Jahre 1527 am 11. Weinmonat ein gräßlicher Komet. Stumpf im XII. Buch von der Eidgenossenschaft, Bl. 763, erzählt von ihm: „der war auß der massen lang und breit, blutig und feuerfarb. Zu oberist darauf war ein ausgerekter Arm zu hauwen gezuckt, hat ein groß Schwert in der Hand. Am Spitz des Schwerdts stund ein Stern, der hat zween hinter ihm in Dreyangelweis stehen, war doch größer, dann die zween. Von den Sternen giengen dunkel Streimen, einem großen, diken, geharrechten Roßschwanz gleich. Die Wolken darumb hatten sich aufgestützt. Das Feld im Himmel, darin der Komet erschien, war brünnend und blutig. Darinn schwebten hin und her Schwerter, Spieß und gebarteten geharrechte rohe Menschen Antlitz."

Im Jahre 1531 ließ sich vom 10. August an bis in Weinmonat ein schreckbarer Komet blicken. Er stand, wie Bullinger schreibt, „gegen Niedergang der Sonne, er hatte einen breiten langen Schweif, den streckte er gegen Mittag. Wenn er niedergieng, schien sein Schwantz nit anders, dann wie ein Für in der Eß. Die Farb war bleichgäl."

Es gab um diese Zeit auch scheußliche Mißgeburten. Zu Reichenbach ob Eßlingen ward ein Kind geboren, welches

4 Ohren, 4 Schenkel, 4 Armen, 2 Bäuche, und einen Kopf wie ein 40jähriger Mensch hatte.

Zu Goſſau in der Herrſchaft Grüningen gebahr eine arme Bäurin, Beatrix von Marbelsheim, ein Kind, das hatte zwei Häupter, drei Schenkel und drei Armen, übrigens nur einen Leib, doch waren die Geburtsglieder männlicher Art und gedoppelt. Zwei Armen ſtunden ordentlich an beiden Seiten des Körpers, der dritte aber hieng am Rücken zwiſchen beiden Schultern, und war mit einer zweifachen Hand verſehen. Zwei Schenkel waren natürlich angebracht, der dritte aber hieng wie ein Schwanz über den Rücken herab.

Im Thurgau brachte ein Weib noch ein ſchreckbareres Geſchöpf zur Welt. Es hatte 3 Augen, jedoch keines an ſeiner natürlichen Stelle. An jedem Knie ſtand eines, das dritte war mitten auf der Bruſt. Der Kopf war ſehr groß, und mit einem ungeheuren Maul verſehen. Augen und Naſen fehlten an ſolchem. Die beiden Armen glichen den Flügeln einer Fledermaus, und die Füße waren geſtaltet wie Vogelklauen. Die Haut war ganz ſchuppicht und roſtfarbig.

Es fehlte nicht an andern äußerſt ſonderbaren und Furcht erregenden Erſcheinungen, die dem Ausbruche des Kappeler Krieges unmittelbar vorgingen.

Am Fronleichnamsfeſte 1531 floß hin und wieder Blut aus dem Brode heraus. Um dieſe Zeit ſah bei Wettingen Jemand einen kleinen Hund, der eine Hoſtie im Munde trug. Er jagte ihm dieſelbe ab, und legte ſie in die andere Hand, und wollte ſie gehörigen Orts aufzeigen. Doch wie er die Hand öffnete, war nichts mehr vorhanden. Die Hand ſchwoll ihm ungemein auf.

Zu Bruck und Baden quoll ſtromweiſe Blut aus der Erde. Zu Zug ſah man am Himmel einen wunderbaren Schild, in der Gegend des Brünigs gar zwei Panner mit berniſchem und unterwaldiſchem Volke. Im Schwyzer-

und Urnerlande wollten viele gesehen haben, wie zwei Armeen in der Luft sich mit einander herumschlugen. An der Reuß schreckte nächtlicher Donner des Geschützes die Menschen aus dem Schlafe auf. Auf dem IV. Waldstättersee wurden viele Schiffe mit geisterhaften Kriegern, und der Fahne der V Orte erblickt, die unterschiedliche Richtungen hatten, aber gleich wieder verschwanden.

Nicht bloß die schwachen, sondern auch die sich stark wähnenden Geister befiel beim Sehen und Anhören solcher grausen Ereignisse gewaltige Furcht, und in den Ebenen und Gebirgslanden der Schweiz herrschte der Glaube, ein Sturm wie noch nie müsse ausbrechen, und in Strömen des Brüderblutes die erhitzten Leidenschaften abkühlen.

Schon im August 1531 entsetzten sich Zwingli und der Abt von Wettingen beim Anblick des gräßlichen Kometen, und ersterer erwiederte auf des Abts Frage, was wohl der Irrstern zu bedeuten habe: „Mir, und noch manchem Zürcher leuchtet er zum Grabe."

Auch Bullinger versichert, daß die angeführten Zeichen von Jedermann für höchst unglückliche Vorbedeutungen seyen erachtet worden.

2. Kapitel.

Tag zu Luzern. Die Noth zwingt Schwyz mit den übrigen III Waldstätten und Zug zu Kriegsanstalten. Man versucht vorerst noch auf rechtlichem Wege die Oeffnung der Pässe um Salz und Lebensmittel zu erhalten. Zuschriften der V katholischen Orte an Bremgarten und Mellingen, daß diese Städte ihnen, als ihren rechtmäßigen Oberherren freie Durchfuhr und Durchpaß gestatten. Gänzlicher Abschlag. Schwyz mit den übrigen IV katholischen Ständen gelangt in gleicher Absicht an Gaster. Diese Landschaft läßt sich von Hans Edlibach einem Zürcher ganz widerwärtig stimmen, verweigert die dringende Bitte der V Orte.

Schwyz, mit den katholischen Ständen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug tagete am Ende des Septembers und zu Anfange des Weinmonats 1531 in der Stadt Luzern. Der

gänzliche Mangel an Brodfrüchten und Salz, der für Menschen und Vieh gleich verderblich war, und den abermals geschärften Sperrungen ab Seite der reformirten Kantone und ihrer Mithelfer herbeigeführt hatten, drückte so furchtbar und so schmerzlich, daß der offenbare Krieg leidentlicher schien, als solch ein gewaltthätiger Zustand, daß die Tagherren kaum mehr Bedenken trugen, die, welche ihnen mit Abschlag der Lebensmittel ans Leben gingen, als erklärte Feinde anzusehen, und wider sie die Waffen zu erheben. Vorerst freilich wollte man noch, um Blutvergießen zu ersparren, den letzten Schritt wegrechtens machen, und gelangte an die Städte Bremgarten und Mellingen schriftlich: „Sie möchten doch einer Anzahl Kriegsknechte den Durchpaß gestatten, damit von Baden und Mellingen aus Proviant und Salz nach dem Innern der Schweiz geschaft, und die V katholischen Stände, welche eben so, wie Zürich und Bern, Schutz- und Oberherren seyen, mit dem nothwendigsten Bedarf für Menschen und Vieh können versorgt werden. Wofern Bremgarten und Mellingen mit den freien Aemtern dieser inständigen Bitte entsprechen, so soll ihnen alles verziehen seyn, was sie durch Abstrikung der Zufuhren an Korn, Wein, Salz ꝛc. bis auf diese Stunde verschuldet haben. Sollten Zürich und Bern sie um einer solchen Bewilligung halber strafen wollen; so werden die V katholischen Orte sie mit Rath und That wider ein gewaltthätiges Einschreiten dieser Orte zu schützen und zu schirmen wissen. Im Gegentheil werden die V Stände, falls sich Bremgarten, Mellingen und die freien Aemter der Sperrung halber ferners auf die Seite von Zürich und Bern schlagen, Steg und Weg mit Gewalt öffnen, und über die, so ihnen weder Recht noch Billigkeit halten, ihre Strafgerichte verhängen.“

Was diese von dem zugerischen Landammann Oßwald Doossen besiegelte Zuschrift enthielt, trug der Landvogt Konrad Nußbaumer von Egery den Untervögten und Amt-

leuten in den freien Aemtern mündlich vor. Umsonst. Sowohl die vorbezeichneten Städte, als die Behörden der freien Aemter schützten ihre mit Zürich und Bern eingegangenen Verbindlichkeiten vor, und wiesen das Ansuchen der V Stände rundweg ab.

Gleichzeitig gelangten die V katholischen Stände auch an die Schwyz und Glarus gehörige Landschaft Gaster, welche sich vermessen hatte gegen ihren Oberherrn eine gänzliche Sperrung anzustellen. Die Zuschrift war folgendermaßen gestellt.

„Den Frommen bescheidnen Amman, Reth und Vögten der Grafschaft Gastel, ob Gott will, unserm guten, gethrüwen Fründen, unser fründtlich Gruß. Lieben und guten Fründe; es zwifflet uns gar nit, Ihr tragind gut Wüssen, wie die von Zürich und Bern uns 5 Orthen die Proviant abgeschlagen habind, und die Sachen dahin brocht, daß Ihr von dem alten Glauben gstanden. Zu dem allem nit betrachtet üwer Eid, Glübt und Ehr, so Ihr üwern Herren Schwyz und Glarus schuldig sind, und üch die von Zürich dahin gebracht, daß Ihr uns allen denen von Schwyz, so doch üwere nathürliche Herren sind, die Proviant und Spys abgeschlagen, das doch wider Gott und alle Billigkeit ist. Uff söllichs wöllend wir üch nit verhalten, daß wir hüt dato im Namen Gottes und finer lieben Mutter und des ganzen himmlischen Heeres mit aller unserer Macht uff sind, und den nächsten uff üwere Fründ Zürich und Bern züchend. Harinn so vermannend wir üch by üweren Eiden und Pflichten, so Ihr üweren Herren von Schwyz schuldig sind, Ihr wellind uns mit aller Macht den nechsten gen Einsidlen zuzüchen, da werdend Ihr den wytern Bscheid finden. Thund Ihr das und sind gehorsamm, so soll jedermann, Gott gäb, was Glaubens er joch sige, gentzlich darby bliben, jetz und hernach, wann uns Gott Glück gebe, alles ob Gott will beschicht, daß wir obligend. Desßglichen soll jedermann,

Gott geb, wie er bißhar wider uns gehandlet hab, gentz-lich und gar verzychen syn, und aller Unbill gantz thod und ab syn, und keinem by unseren Thrüwen und Ehren im Argen nimmermehr bedacht werden, noch jemand alls obluth gestraft werden. Und ob Ihr in sollichem Ungehor-sam nit erschinen wellen, und den Zürichern und Ihrem Anhang nachvolgen, daß wir üch doch nit verthrüwend; so wüssend, daß von uns 5 Orthen, so uns Gott Glück giebt, als wir zu Gott hoffend, daß wir mit unserem Find nit so grusamlich umgahn, als mit üch, und lichter mit Inen dann mit üch ein Friden machen. Dann wir sonst alles, das üch leid syn würde, üch erzeigen und thun wollen. Hiemit wollen unser Ehr bewahrt haben. Dar-nach wüssend üch ze richten.

So ferr aber Ihr gehorsammend, so soll üch der Glaub, noch alles, das Ihr wider uns gethan, nimmer-mehr uffgerupft, noch verwisen werden. Wir wellend auch ein jeden Glauben lassen, jetz und hernach, was er will, und nid witer nöten, und üch by üweren alten Frykeiten schützen und frygen, wie von Alter har. Deß söllend Ihr üch gäntzlich zu uns versächen. Damit bewar üch und uns der allmächtig barmherzig Gott, Maria und alles himm-lische Heer. Datum den 7. Oktober zu Luzern im Jahre 1531.

Wir von Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug sampt dem ussern Ampt."

Die Gasterer hätten als Angehörige von Schwyz die Pflicht auf sich gehabt, sich zu Niemanden wider ihre Her-ren zu verbünden. Ihre Sperrung gegen Schwyz mußte vor allem als unstatthaft aufgegeben werden. Das Gegen-theil geschah. An einer Gemeinde des ganzen Gasters, die zu Schännis gehalten wurde, wußte Hanns Edlibach des Raths und Säckelmeister von Zürich, so großen Einfluß zu gewinnen, daß die Mehrheit des Volks sich dahin aus-sprach, man wolle von Zürich nicht lassen und Bern, sondern

Gut und Blut zu ihnen setzen, und Schwyz sowie den übrigen katholischen Ständen auf ihre dringenden Bitten und Vorstellungen verneinend antworten.

3. Kapitel.

Lage der Dinge in der Schweiz. Tagsatzung der V katholischen Stände in Brunnen. Ihr Manifest gegen Zürich und Bern.

Zürich und Bern, die zween mächtigsten Kantone der Eidgenossenschaft, hatten um diese Zeit ein solches Uebergewicht, daß weitaus der größere Theil der Schweizer ihnen anhieng. Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Biel, das Thurgau, das Toggenburg, das Rheinthal, die fürstlich St. Gallischen Länder, die freien Aemter, sammt den Städten Bremgarten und Mellingen, mit einziger Ausnahme der Gemeinde Meyenberg, die Grafschaft Baden (ohne die Stadt gleichen Namens und Klingnau und Lütgeren), Wesen und Gaster, ja die drei grauen Bünde hielten offenbar zu Zürich und Bern. Die Stadt Raperschwil, die Landvogtei Sargans, die ennetbirgischen Vogteien Lauis, Luggarus, Meyenthal und Mendris, die Stadt Baden mit den katholischen Gemeinden Klingnau und Lutgeren saßen still. Das gleiche beobachteten die Stände Glarus, Freiburg und Appenzell, die sich rühmlichst mühten durch Friedensboten die entzweiten Eidgenossen zu versöhnen. Die Schwyz und Glarus angehörige Grafschaft Utznach war neutral.

Die V katholischen Stände hatten keine andere Gehilfen, als Meyenberg in den freien Aemtern, Wallis, das Thal Engelberg, mit dem Gotteshause gleichen Namens, und die kleine unter dem Schutze der IV Waldstätte stehende Republik Gersau. Baptista von Insula, ein reicher Genueser, warb auf Zuthun des Papstes in Italien 1000 Kriegsknechte an, und sollte sie beim Ausbruche des Krieges über den Gotthard zu dem katholischen Heere führen. Die Stadt Rothweil ward durch physische Unmöglichkeit

gehindert, den V mit ihr eng verbrüderten katholischen Kantonen einige Hülfe zukommen zu lassen, so willfährig sie auch war.

Wohl mochten die katholischen Orte den Blick um Hilfreichung nach Aussen werfen. Trübend kehrte er zurück. Oesterreich war durch den schmalkaldischen Bund und durch die Drohungen der Türken im Schach gehalten. Dem Könige von Frankreich wässerte es immer nach der schönen Lombardei, und eben deßwegen schmeichelte er der reformirten Parthei in der Eidgenossenschaft, „die," wie Tschudi schreibt, „die Katholiken an Macht und Pracht weit übertraf." Seine Abgeordneten an die Schweitzer waren Kalvinisten, und pflogen nur, wie namentlich Herr Maygrot, mit den Ungläubigen Freundschaft. Frankreich schuldete tausende und tausende an die V katholischen Stände für geleistete Kriegsdienste, aber ohngeachtet der dringendsten Bitte um Zahlungsleistungen durften weder die Regierungen, noch die Privaten sich eines Pfennigs getrösten. Es schien recht darauf angelegt zu sein, die Anwohner des Waldstätter Sees, die ältesten Eidgenossen, zu klemmen und in Staub und Koth darnieder zu drücken.

Da hoben Magistrate und Volk der V Orte ihr Herz und ihr Angesicht zu Gott dem Dreieinigen, zu Maria und zu dem ganzen himmlischen Heere, und festen Glaubens und Vertrauens auf höhere Hülfe tageten sie zu Brunnen im Angesichte des Rütli und der Tellenplattte, dieser klassischen Denkmähler an frühere Noth und frühere Liebe, die wie zum Bunde, so zur Bundestreue und Eintracht und Sieg führten.

Tschudi schreibt von diesem Tage also: „Als nun der V Orthen Botten zu Brunnen zusammen kommend, saßen Sy gerichtlichen Wyß zusammen, und werdend vor erst die geschwornen Pündt verlesen, die da ußwissend: wo ihnen, oder jedem Orth besonder Zwang, Gwalt, oder Unbillichs wider Recht widerfare, daß Sy sich dann Kriegs-

recht erkennen mögend. Nach Verlesung der Pündten fragt Amman Rychmut von Schwytz, der Richter in dieser Sach, den Pannerherrn Sonnenberg von Lucern des Rechtens uff sinen Eydt. Der erzelt allen Mutwillen, Zwang und Trang, so die von Zürich mit ihnen gebrucht, und urtheilt uff sinen Eydt, daß Sy göttlich und billich Kriegsrecht hettend wider dieselben und ihre Helfer den Krieg zu vollführen, und sich mit Gottes Hülff zu rächen. Dieser Urthel ward in der Umfrag einhelliglich gevolgt."

Am gleichen Tage, als am 9. Weinmonat 1531, erließen nun die V katholischen Stände nachfolgendes Manifest gegen Zürich und Bern:

„Allen und jeden, so diesen Brief ansehend, lesend, oder hören lesen, und sonderlich denen, so in unser Eydgnoßschaft von Orthen und Zugewandten wohnend, entbiethend wir disser nachbenannten Orthen von Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug mit vollmächtigem Gwalt ussgesandte Raths Anwält unser fründtlich Gruß, willig Dienst, sampt was wir Ehren, Libs und Guts vermögend zuvor, und fügend üch ze wissen.

Nachdem üch ungezwifflet der merklich Zwang und Trang, so bisshär mit uns wider billichs gebrucht worden, auch die unbegründten Verunglimpfungen, so die von Zürich täglich von uns unbillicher Wyss ussgiessend, künde, so nun vil solcher unwahrhaften Verklagung (wo wir die nit widerredtend, und uns unserer Beschwerden erklagtend) villicht Glauben geben möchtend. Damit aber solche verdächtige Unwüssenheit uffgehebt und männiglich Bericht empfangen möge, uns billicher Klagens Ursach, dann vermeldten von Zürich zusta, habend wir hiemit etliche Artikel zum kürzisten begryffen lassen; dann alles das, so uns unzimlichs und wider Recht bißhär begegnet ist, zu erzellen, wurd vill Zyths bruchen, dazu dem Leser Verdruß geberen. Hat kürzlich dise Meinung.

12 *

Nemblich zum ersten: Als dann in dem ersten Artikel des Landfriedens heiter begryffen, wo die Meß und andere Ceremonien noch vorhanden, die sollend nit gezwungen, auch keine Predikanten (so es durch den mehrer Theil nit erkennt würdt) uffgestellt oder gegeben werden, sondern was unter ihnen den Kilchgenossen die uff oder abzuthun gemeret wirdt, darby soll es dann bliben. Der Artikel ist an uns nit gehalten, und, sobald er ist uffgericht, wider gebrochen worden, als wir damit menniglichen uffbringen mögend.

Des andern Artikels halb in Landsfriden wysende, daß wir die ferdinandische Vereinigung hinus geben sollend, (als auch durch uns erstattet worden), und das kein Theil hiefür sich solcher Vereinigung ussländischer Burgrechten, noch Verständnussen gebruchen sollend: wie der Artikel an uns gehalten, beschint und befindet sich wohl mit den Burgrechten, so die von Zürich und Bern mit dem Landgrafen von Hessen, mit denen von Straßburg und Costen nüwlichen uffgericht.

Zum dritten: Alsdann uns ein unzimlicher und unbilliger Costen durch die Schidlüt zu geben gesprochen, da wir wol verhoffet, daß man uns billiger Costen sollt geben haben, diewyl uns die von Zürich allso wider Gott, Ehr, Recht und alle Billichkeit, auch wider die Pündt überzogen hatten, und wir allein zur Rettung unserer Ehren, Landen und Lüthen uns in die Gegenwehr gerüst, aber damit Frid, Rum und Wolfart in gemeiner Eydgnoßschaft destobas erhalten, und daß eines kleinen Gelds willen ein löbliche Eydgnoßschaft nit zertrennet, habend wir uns nit allein mit Darlegung des Geldes, sondern auch in all ander Weg beflissen, damit Krieg erspart wurd.

Zum vierten: so wißt der fünfzehnist Artikel im Landsfriden, nämlich, daß beid Parthyen by ihrem Glauben blyben, so lang und ihnen der gefällig, und kein Theil den andern nit darum trangen, noch tryben. Und sonst sollend

beid Theil usserthalb diser Artiklen by allen ihren Vogtyen, Herrlichkeiten, Landen und Lüthen, Gebiethe, Fryheiten, Gewohnheiten, alten Härkommen und guten löblichen Brüchen (wie Sy dann die vor diser Absagung und Vyendschaft mit einanderen gehabt) blyben ohne aller menniglichs Sumen, Intrag und Widerrede.

Wie aber der Artikel bishär an uns gehalten, gebend wir einem jeden Rechtsverständigen zu ermessen, wie die von Zürich und Bern mit vll und mancherlei Gesuchen uns habend unterstanden und begehrt von unserm wahren ungezwyffelten christenlichen Glauben zu trengen; wie Sy uns auch by unsern Herrlichkeiten ohne Sumnuß lassen blyben, ist auch mennigklich kundt, wie Sy die von Zürich mit uns mit der Hauptmannschaft zu St. Gallen, der Vogty im Ryntbal gehandlet, uns deren entsetzt und beraubt, sich auch deß nit benügt, sondern uns auch unser erkauft und bezalt Unterthanen und eigen Lüth abtrinnig, ungehorsam gemacht, und in Eyd gefasset, daß Sy wider uns thätlich handlen solltend und wie wir der unserhalb zu Recht nie habend mögen kommen, ist alles niemand verborgen.

Zum fünften, alsdann im Beschluß des Landfriedens begryffen, daß Mäniglichen verziegen und vergäben sin sölle, darby hand wir es güetiglichen blyben lassen, und ist in disem Artikel an uns nützit erbunden.

Zum Sechsten: nachdem die von Zürich und Bern unbegründtlich fürgebend, daß Sy von wegen der Schmächworten, so die unsern ihnen zugeredt söllend haben, uns den feilen Kauf abgeschlagen habend, welches sich in dem Artikel, so die Schidlüth deßhalb gesetzt, anderst erfindt, dann als die Straff der Schwächern uffgehebt sollet sin, welches wir unseres Theils verwilliget hattend, wiewol Sy uns gröblicher und schwerlicher, dann wir ihnen zugeredt habend, namlich als der Zwingli, und andere Prädikanten, so uns täglich an ihren Canzlen gottlos, Verräther, Böswicht, und mit viel andern schandlichen, unlydlichen Wor=

ten schaltend, schmächtend und lästerend, auch etlich sagend daß Sy lieber eine Ku angon, dann hinter einer Meß ston wölltend. Deßhalb syn Sy nit uff den Artikel der Schmächwort gelegen, sonder in dem Artikel des Glaubens der Spon hanget, darumb Sy denn unwahrhaftiglich fürgebend, daß die Proviant der Schmächworten halber abgestrickt, sonder es ist allein um den Glauben zu thun. Dann wann wir glaubtend, daß Sy glaubtend, und wir ihnen schon alles das böß, so uff Erdrich je kam, zugeredt hettend, wurdend Sy es lassen, und deß nützit mehr gedenken. Mit was Fugen könntend Sy den die Schmächwort zu Abstrikhung der Proviant fürwenden.

Zum Siebenden, als die von Zürich von uns unwahrhaftiglich sagend, als ob wir die sigend, so ein frömbd Volkh in unser Land bringend und luderen wöllend, ist Menniglichen kundt, wer sich solcher Handlungen und Practiken mer beflissen, übe und unterstand, als nemlich die von Zürich und Bern, so uns die von Straßburg, Costantz, Lindau und andere in das Land ladend, mit welchen Sy Burgrecht uns und unser Eydtgnoßschaft zu Nachtheil uffrichtend. Wie fründlich die von Straßburg sich mit uns zu Dornach, und die von Costantz im Schwabenkrieg gehalten, ist mennglichen offenbar, welche Straßburger und Costantzer weder uns, noch unsern frommen Vordern nie hold gesin, die sind vermeldten von Zürich und Bern lieber, dann wir und unser frommen Vorderen, so je und je Lieb und Leid mit ihnen gelitten, und ihnen ihr Land und Lüth habend helffen gewünnen und beschirmen. Und mit solchen Burgrechten habend Sy die Namen, so wir und Sy von unsern biderben Altvorderen überkommen und erlangt, ußgetilget und ein andern angenommen, und nennend sich nit mehr Eydgnossen, sondern die christlichen Burgerständ, glich als ob wir und unser frommen Altvordern nit Christen gsin und sigend.

Zum Achtenden; daß die von Zürich uffgebend, daß

wir begerend und unterstandend ein obliche Eydgnoßschaft zu zertrennen und zu zerrütten, beschint sich das Widerspill offenbarlich by Irer jetzigen Handlung, und nemlich, diewyl wir einhellig by dem waren und christenlichen Glauben gsin sind, ist kein Fürst noch Herr, wie gewaltig der auch gsin sige, der uns hat mögen tryben und zertrennen. Aber sobald der Nüwglaub immerhin gewachsen, habend sechs oder siben nützit söllend Ertzbuben, und abtrinnig Pfaffen mit ihrer falschen verführerischen Lehr uns allso gegen einandern verhetzt, vergifft und verböfert, daß dahär einer loblichen Eydtgnoßschaft Zertrennung zu besorgen ist. Dieselben nüthsöllend abtrinniger Pfaffen sind Ursache diß Uebels, Zerstörer und Zertrenner einer loblichen Eydgnoßschaft, und nit wir, dann derselben Abfall uns zum höchsten beschwert und von ganzem Herzen leid ist; wann mit genannten von Zürich und Bern wir lieber dann sonst mit jemand hußhalten, und fründtlich leben wölltend als mit unsern geerbten Fründen, so es ihnen auch, wie uns, angenehm sin wöllt.

Zum Nünten: So habend die von Zürich und Bern verschiener Jahren zu Baden einen Brief hinterruks uns, und ohn unseren Gunst, Wüssen und Willen lassen uffrichten und besiglen, so innhaltet, daß Sy uns umb alle Artikel im Landsfriden begriffen, wo wir die nit haltend, den feylen Kouff abschlagen mögend, und luthet gedachter Brieff, glich als ob wir darzu begünstiget hettend, daß doch von uns keineswegs beschechen, wie sich des im Abschied, damallen zu Baden uffgangen, heiter befindt, wie erbarlich das mit uns gehandelt, geben wir einen jeden zu erkennen, und nachdem wir uns vor und nach Abschlagung der Proviant allwegen Rechtens und aller Billichkeit erbotten, nützit anderst gewüntscht noch begert, dann by Recht, den Pündten und dem Landtsfriden zu bliben, was uns der gebend od nehmend, demselben gern und gutwillig statt zu thun erbotten, hat solch unser villfältig, göttlich, zimmlich,

billich und ehrlich Erbietten nit mehr mögen erschiessen und verfachen, dann daß die von Zürich und Bern erst zugefaren, uns feylen Kouff und Spyß, das so uns Gott der allmächtig gunnet, nit das ihrer ist, noch uff Irem Erdrich wachßt, und fromm, biderb, erbar Lüth uns gern zugan lassen wölltend, versperrt und abgestückt, das da weder christenlich, evangelisch (wie sie sich nennend), brüderliche Trüwe nit gehalten, auch nit Eydgnossisch, noch nachparlich und wider die Pündt ist, dann die Pündt vermögend, daß jeder Theil dem andern die Märkt offen, und unversperrt zugan lassen sollend, uud solches alles ist uns über unser villfältig Erbietten des Rechtens zugefügt worden. Und wiewol wir so offt und dick umb Recht angerüfft, geschruwen und gemannt habend, doch wir zu solchem nie kommen mögen, welches doch kläglich und eine unerhörte Sach ist, diewyl ein lobliche Eydtgnoßschaft bishär allweg das Lob und Rum gehabt, wo ein Türk über Meer herkommen, und vor ihnen Rechtens begärt, es wär ihm by ihnen verlangt, und Sy hettend ihm auch gegen Menniglichen darzu geholffen. Daß aber jetzt Christenlüthen, die wir sindt, Eydtgnossen und Fründten nit gelangen mag. Und ob wir schon frömbd Fürsten und Herren solltend anruffen, daß Sy uns zu Recht hulffend, wer wölt uns können daran wysen, diewil doch die, so uns zu helffen schuldig, uns hierinn kein Hülff noch Rath bewisen wöllend. Deßhalb so rüffend, schryend, bittend, ersuchend und ermahnend wir nochmalen alle die, denen Rechts und Billichs gefallt, zum allerhöchsten und trungenlichsten, daß Sy verschaffend und daran sigend damit uns zu Recht geholffen werde, und daß wir by den Pündten und Landsfriden und aller Billichkeit mögend beliben, als dann ein jeder Christ, Eydgnoß und Bidermannn schuldig und pflichtig ist.

So nun uns zu unser zimmlichen, ehrlichen und güttlichen Begeren Niemand Hülff noch Rath bewisen wöllen,

und wir nun ein lange Zyth gewartet, bedacht und betracht, was einer loblichen Eydgnoßschaft us Krieg und Ufrur erwachsen mag, und allweg Besserung verhofft, die sich aber bißhär nit het wöllen zuthragen, darumb alle die so uns nochmals darzu helffen und rathen wollen, denen wöllend wir auch beholffen und berathen syn nach unserm beßten Vermögen, daß Sy by Recht blyben, und by der Billichkeit geschirmt werdend.

Nachdem und aber wir ehrenhalb nit mehr könnend und mögend fürkommen, sondern sömlichs Gott, siner würdigen Muetter und allen himmlischen Heer im Himmel, und allen frommen Herzen uff Erdrich klagen müssend; So habend wir uff unsern Eydt erkennet, daß wir Ursach, Glimpf, Fug und Recht genug habend, uns mit der Hand und Thatt zu Recht zu verhelffen, diewyl uns dasselbig sonst güttlich nit gelangen noch gelichen mag. Das wöllend wir zu Bewarung unserer Ehren niemand verhalten noch bergen, damit man uns solches nit zu Uebermuth noch Frevel, sondern unserer unvermydentlichen und hönschender Nottdurft (als es beschicht) zumessen.

Datum zu Brunnen, und mit unserer lieben Eydtgnossen von Schwytz uffgetruktem Insiegel in unser aller Namen verwahrt uff den 9. Tag des Monats Octobris im fünfzehnhundert ein und dreißigsten Jahr 1531."

4. Kapitel.

Absagebrief der V katholischen Stände an Zürich. Die Luzerner ziehen am 9. Weinmonat 1531 nach Hochdorf und Hitzkirch. Schwyz stellt zu diesem Zuge 50 Mann. Eben so viele haben die Stände Uri, Unterwalden und Zug dabei. Die Meyenberger vereinigen sich mit dieser Vorhut. Von Müllinens und der Seinigen Flucht auf Bremgarten. Die Hauptmacht der Luzerner folgt am 10. Weinmonat dem Zuge ihrer Vortruppen, und lagert sich bei Boswil. Großer Schrecken der freien Aemter Bauern. Am gleichen 10. Weinmonat lüftet Schwyz sein Panner und verrückt auf Zug, wo auch die Luzerner, Unterwaldner und Urner eintreffen, und sich an die Zuger anschließen. Die Zürcher verlegen auf die erste Nachricht vom Anmarsche der V örtischen Truppen einiges Volk und Geschütz nach Kappel.

Am gleichen Montag den 9. Weinmonat 1531 ward, wie vorbemeldtes Manifest, auch der Absagebrief an Zürich an der Tagsatzung in Brunnen entworfen. Er ist folgenden Inhalts:

„Dem Burgermeister und großen Rath, die man nennet die 200, und der gantzen Gemeind der Statt Zürich fürgend wie die Hauptlütt, Pannerherren, Räth und gantze Gemeinden der V katholischen alten und christenlichen Orten mit diesem unserem offen Brieffe zu wüssen. Nachdem wir sampt und sonders nun ein lange Zit har über unser gmeinigklich, und sonderlich, gnuegsam, ehrlich, erbarlich, und zimblichs Rächts Erbieten, und Begähren, auch wider Vermög der gschwornen Pündten, dem uffgerichten Landsfriden, wider christenlich Zucht, und Einigkeit, wider Eidtgenössische Trüwe, und Liebe, und wider alle natürliche Recht, und vermög der Pündten, und wider alle Billichkeit von üch, und denen, so üch anhangen, nit allein, sonder auch von unsern eignen Lütten, so Jr uns wider Gott, Ehr und Rächt, und vermög der Pündten und aller Billichkeit abtrünnig, unghorsam, abzügig, und üch selbs anhengig gemacht, allso daß die an uns thrüwlos, brüchig und meyneidig worden, uns, unser Gewaltsame

und Gerechtigkeit, so wir an der Hauptmannschaft St. Gallen mit sampt der Vogty im Rhynthal entsezt, haltend uns die gewaltigklich vor unesettiget, daß uns est auch mit villen Hinterlisten unter uns selbs uneinig, und widerwärtig zu machen, und mit Gferlichkeit uns von unserem wahren, alten, christlichen, katholischen und apostolischen Glauben zu trängen, und gebind vor, wir wollend das Gotteswort nit hören, alt und neue Testament nit lesen lassen, und deßhalben uns die gottlosen bösswilligen Fleischverkäufer, Verräther, Bösswichte, Götzenanbether und Galgenfresser scheltend. Und wil wir üwerem nüwerdichten Glauben nit anhangen, schlachend Ir uns Proviant und feilen Kauf ob, und hiemit unterstehend üch in Hungers Noth nit allein uns, sonder das unschuldig Kind in Muotter Lib zu vertruken und verderben, und vergunnend uns deß, so uns Gott gönnt, und das, so nit das üwer, noch uff üwerem Erdrych gewachsen, und uns fromm biderb Lüth gern gunntend, schlagend Ir uns ab, welches offenlich und frevenlich wider die Pündt, und uffgerichten Landtsfriden ist, den Ir an uns offenlich gebrochen habend. Und so wir uns der Dingen halb um Frid und Ruow, auch Uffenthalt gmeiner Eidtgnossschaft um alle dise Händel Rechts erbotten, darnach geschruwen, und daß Ir uns daß gstendig syn, ermannt und gemant nach Lust und Sag der Pündten, auch andern Ort uns darzu zu verhelffen mündtlich und gschriftlich ersucht, aber nit daß Ir uns des Rechtes geständig gesin, noch jemand sich erzeigt uns derzu zu helfen, sonder habend nun ein lange Zyt sömlichen Zwang und Thrang und Unbilligkeit erlyden müssen, und sodann sömliches Hochmuots und Gwalts gegen uns ze bruchen kein End syn will, und uns weder Recht noch einige Billigkeit gefollgen will und mag; durch welchliches wir gethrungen, sömliches Gott, syner würdiger Mutter und allem himmlischen Heer, auch allen frommen Hertzen, denen Rechts und Billichs gfallt klagend. Und

so uns bißher sömlicher villfaltiger Throtz, Hochmuot und Gwalt wider Recht und alle Billigkeit bewisen, und unser Vor- und Nachgeben, Rechtbietten und begären, auch dehein Billigkeit nüt helffen, und deßhalb weder göttlicher Ehren, noch siner Gerechtigkeit verschonet, auch uns und den unseren sömliche Schand, Schmach, Verachtung, Gottslesterung und Hoffart fürer zu dulden, noch ze liden, sonder uns vor Gott und der Wält verwyßlich sind; sind wir zu Errettung göttlicher Ehren, heiligen Glaubens und der Gerechtigkeit umb sines Namens willen sömlichen ungrechten Fräffel und bösen Gwalt uß göttlicher und himmlischer Heerskraft niderzulegen und zu straffen, und uns selbs und den unseren und der Billigkeit ze helffen thrungenlich verursachet, und zur Rach genötiget und wellend, so ver uns Gott Kraft und Sterke verlyht, die mit der Hand und That an üch gewaltigklichen zu rächen, und sömlichen unbillichen Muothwillen, Zwang und Trang wyten keinswegs zulassen. Das wir üch hiemit heiter verkhündend und dardurch unser Ehr gegen üch und allen üweren Mithelfferen für uns und alle, die uns hierinn anhengig und hilfflich sin, verwart haben wellend."

Schon am Montag den 9. Weinmonat verrückte die Avantgarde der katholischen Armee 600 Luzerner und 200 Mann Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Zuger stark nach Hochdorf und bis in die Nähe von Hitzkirch. Schwyz hatte bei diesem Zuge 50 Mann. Eben so viele Mannschaft zählte das Contingent der Urner, Unterwaldner und Zuger. Die Meyenberger stießen 400 Mann stark zu dieser Vorhut. Man gab ihnen von Seite der V Orte eine Fahne, und behandelte sie mit ausgezeichneter Liebe und Freundschaft, weil sie aus allen Freyämtlern beinahe allein, sowie dem katholischen Glauben, auch den ältesten Eidgenossen treu geblieben waren. Der reformirte Comethur von Müllinen floh mit seinen 200 Mann, die er aus dem untern freyen Amte an sich gezogen hatte, über Kopf und

Hals nach Sarmenstorf und Bremgarten. Hitzkirch ward am 9. Abends von den V örtischen Truppen besetzt. Diesem Vortrabb folgte am 10. früh das Panner der größern Stadt Luzern unter Altschultheiß Hug und Pannerherrn Niklaus von Meggen, Ritter. Diese Heeresabtheilung bestand aus 1800 Kriegern. Ueberhaupt war nun nach der Vereinigung beider von Luzern ausgerückter Züge dieses Corps 3000 Mann stark. Es ging bis nach Boswil vor, wo es sich lagerte und auf die heranziehenden Berner Acht haben sollte.

Die Bauern in den freien Aemtern geriethen durchaus in Schrecken, wozu freilich nicht bloß ihr des Krieges ungewohntes Wesen, sondern auch mehr und weniger übertriebne Nachrichten von den Gewaltthaten der katholischen Soldaten beitrugen. Letztere, durch den Anblick der zerschlagenen Bilder und der zertrümmerten Altäre in den Kirchen aufgebracht, zürneten dem abgefallenen Landvolke und ließen ihre Rache an dem Geflügel aus. Nach Salats Zeugniß mußten Hühner und Gänse herhalten. In vielen Dörfern trafen die fünf örtischen Krieger fast keine Einwohner mehr an, weil man auf die Kunde vor ihrem Anrücken mit Weib und Kindern, sogar mit Vieh und Habseligkeiten hinter die Aare und Reuß gewichen war.

Unter dem regierenden Landammann Gilg Reichmuth und Pannerherrn Hieronimus Schorno gingen am 10ten Weinmonat früh die Schwyzer zu Felde. Einhundert Gersauer mit der Landesfahne schloßen sich an sie an. Nach Zug hin zielte der Marsch mit dem Panner. Nachmittags traf man dort ein. Mit dem Panner der kleinen Stadt zu Luzern erschienen gleichen Abend die Truppen dieses hohen Standes unter dem regierenden Schultheiß Johann Golder und Pannerherrn Wendel Sonnenberg. Auch die Unterwaldner von Landammann Marquart Zelger und Pannerherrn Niklaus Wirtz, und die Urner von Jakob Troger Landammann und Pannerherrn Johann

Prüker befehligt, hielten in Zugs Mauern ihren Einzug. Die Zuger, welche bereits Wachtposten an ihren Gränzen gegen das Zürichgebiet hin aufgestellt hatten, hielten mit einem Theile ihres Volkes die Stadt besetzt. Oswald Toß Ammann und Wolfgang Kollin, Pannerherr, empfingen an der Spitze ihrer Mannschaft herzlich brüderlich ihre Bundesgenossen aus den IV Waldstätten. Die gemeinschaftliche Anschließung aller dieser Contingente mit ihren Pannern machte das katholische Heer einige tausend Mann stark. Alle brannten vor Begierde für Religion, Freiheit, ihr und ihrer Aeltern, Weiber und Kinder Leben, welches durch die grausame Sperrung der höchst nöthigsten Viktualien schmerzlich gefährdet war, das Aeußerste zu wagen.

Den Zürchern kam die Kunde vom Aufbruche der fünförtischen Panner auf unterschiedlichen Wegen zu. Kaum glaubten sie, daß die Katholiken sich vermessen dürfen, mit den Reformirten, die ihnen an Land, Geld und Volk weit überlegen waren, es im Felde aufzunehmen. Doch als der Abt von Kappel den Pfarrer vor Rifferschwil Dienstags am Morgen mit der bestimmten Nachricht auf Zürich gesandt, daß in Zug alles ein kriegerisches Aussehen habe, und stündlich die Macht der V Orte sich dort mehre, auch das einen schnellen Angriff erforgende Landvolk laut klage: „die Herren von Zürich wollen es feige verlassen, und dem Untergange preisgeben;" erkannte der Rath, daß Georg Göldlin mit einer Fahne und ansehnlichem Volke aus der Stadt und den Seegemeinden gleich auf Kappel vorrücken, und eine starke Vorhut bilden solle. Göldlin, der sechs Kanonen und mehrere Doppelhaggen mit sich nahm, erhielt den gemessenen Auftrag, vor Ankunft größerer Hülfe sich mit der Hauptmacht der V Orte in kein ernstes Gefecht einzulassen, sondern sich auf die Anhöhen des Albis zurückzuziehen.

---

5. Kapitel.

Schwyz mahnt die Einsiedler, Höfner und Märchler die Gränzen gegen Zürich wohl zu bewachen. Willfährigkeit dieser Angehörigen. Zürich sendet Dienstag den 10. Weinmonat einige Truppen nach Bremgarten und Wädischwil. Auch bei Utznach fassen die Zürcher Posto. Stürmische Nacht vom 10. auf den 11. Weinmonat. Erdbeben. Verschwinden des Kometen. Auf Begehren Lavaters erkennt der große Rath zu Zürich in der gleichen Nacht den Landsturm gehen zu lassen. Sturmgeläute weit und breit. Zürich mahnt die Verbündeten zu Felde. Zwingli.

Weil der hohe Stand Schwyz ab Seite der Zürcher und anderer Reformirten, namentlich der Toggenburger, Thurgauer, Gasterer und Graubündtner vielseitig bedroht war; mahnte er die Einsiedler, Höfner und Märchler inständig ins Feld. Sie sollten sammt einer Abtheilung Schwyzer die Gränzen hüten und allfallsige Angriffe der Feinde kräftig abwehren. Wiewohl schmeichlerisch zum Abfalle versucht, schlugen diese Schwyz angehörigen Landschaften alle solche Lockungen mannhaft aus, und entsprachen der Bitte von Schwyz mit musterhafter Treue und Liebe. Sämmtliche wehrbare Mannschaft stellte sich unter die schwyzerische Fahne und nahm solche Stellungen an, die dem Feinde allen Respekt einflößte, und ihn schon in den ersten Tagen wahrnehmen ließ, daß durch bloße Handstreiche in diesen Gegenden wenig zu erzwecken sey.

Zürich sandte beinahe gleichzeitig, wie nach Kappel, Dienstags den 10. Weinmonat unter Feldhauptmann Heinrich Werdmüller 500 Mann sammt einer Fahne und vier Kanonen auf Bremgarten. Eine gleiche Anzahl Zürcher unter Hanns Bläuwler zog sich um Wädischwil zusammen.

Es sorgte dieser Stand, daß auch bei Utznach eine gute Anzahl seiner Truppen zu stehen kam, um den Kern einer größern Macht zu bilden, die ehestens aus dem Osten der Schweiz sich dahin versammeln sollte.

Die Nacht vom 10. auf den 11. Weinmonat war sehr stürmisch. Ein gewaltiges Erdbeben erschütterte die Gebirge

und Thäler, und setzte die Menschen in großen Schrecken. Es war 9 Uhr, als die stärksten Stöße wütheten. Der Komet, der mehr als ein halbes Jahr geleuchtet hatte, erlosch in dieser Nacht. Nicht bloß die Elemente waren stürmisch. Rudolf Lavater hatte es schon nach dem Zunachten bei dem großen Rath in Zürich durchgesetzt, daß ein Beschluß ausgefertiget wurde, welcher befahl, daß der Landsturm überall gehen solle. Nun schauerliches Glockengeläute von Zürich aus bis hin in's Thurgau, an die Ufer des Bodensees und hinauf in's Toggenburg zu den Thalgründen, auf welche der hohe Säntis herabschaut, und welche die Wasser des Rheins durchfluten. Den Lärm, die Verwirrung kann sich jeder vorstellen.

Am frühesten Morgen des 11. Weinmonats erließ der hohe Stand Zürich an sämmtliche Mitverbündete folgendes Schreiben um schleunigen Hülfszuzug.

„Es schrybend unsere Hauptlüth und Rathsfründt, die wir gestert Tags dem Ueberfall, so die 5 Orth wider die unseren zu Knonow, auch die freyen Aemter unversächner Dingen entgegen geschickt, wie sy sich dieser Nacht mit aller Macht gsterkt und mit Iren Fendlinen und Panneren gen Baar in Boden dermassen gelägeret, daß kein anderes mehr daran, denn daß sy die unseren obbestimpt frü hüt frü angriffen und zu schädigen underston wellind. Daruf wir nun nach Vergangnem Sturm verfaßt, hütigs Morgens im Namen Gottes mit unser Ehr und Panner ufbrächen, und die unseren understahn mit göttlicher und üwer Hilff, wie sich gebürt, retten und zu entschütten. Dwil sich dann dise Empörung keinerley andern Ursach zfragen, dann allein umb göttlichen Worts, unseres begründten christenlichen Glaubens wegen, deßhalben wir zum höchsten gschmächt, gschändt und gefecht worden sind, wie auch alle alls die, so sich Christen berümend, göttliche Ehr und Wahrheit, und gmeine Gerechtigkeit zu schirmen und einandern zu sämlichen Sachen throstlich und byständig zu

syn zum höchsten schuldig, und es auch jetzt gar an die Noth, und Ernst gaht, da sich christenlicher Bystand und wahre Thrüw bewähren laßt, dann so vermandt und mannend üch einist, anderist, und zum drittenmal so hoch, ernstlich und threffenlich wir Jemmer in Kraft unserer gschwornen Pündten, auch christenlichen Burgrächten und Fründtschaften kommend, söllend und mögend, daß Ir in Angsicht diß Brieffs Ilents, Ilents, Ilents und allerschnellist und ohne alles witer Uffziechen, und Verhinderen uffbrächen, uns mit üwer Macht, Ehr und Zeichen uffs allerstattlichist und ohne allen Verzug den nächsten uff Bar zu, und da Ir vernemmen mögend, die unseren genötiget sin zu ziechen, Inen handtliche, und christenliche Hilff, wie frommen Eydtgnossen und christenlichen Brüderen zustaht, und dermassen weltend Ir üch im glychen Fall zu begegnen bewysen, sy retten und entschütten und üch so tapfer, ufrecht und christenlichen in diesen unsern Nöten, die nit minder üwer sind dann unser, mit so ernstlichem Zuziechen, und throstenlicher Hilf gegen uns erzeigen wellen, als unser höchst Verthruwen zu üch staht und Ir es auch nit allein ehren und unseren christenlichen Verstentnussen und Pflichten, sonder auch deßhalb beschlossenen und zugeseiten Abscheiden, deren unser Botten mehrermals erinneret. billich vor Gott schuldig und verbunden sind. Deß wir uns auch gäntzlich thruwend und sämliche Fründschaft von üch wellend mit Darstreckung Lybs und Guts, wo es jemer zu beschulden kompt, ganz willigklich verglichen.

Uff Zürich in großer Yl. Mitwuchen vor St. Gallen Tag des anstoßenden Tages Anno 1531."

Zwingli, dem man vortreffliche Geistesgaben nicht absprechen kann, und der auch oft, wo sein Stolz ihn nicht übernahm, so zart fühlte, daß selbst der alte Chorherr Hanns Schönbrunner, ob er wohl der Reformation wegen, seine Pfründe am Frauenmünster zu Zürich missen mußte, und seine letzten Lebenstage in Zug zubrachte, ihn noch

als einen redlichen Eidgenossen schätzte, mag in dieser Nacht eben so wenig Seelenruhe, als körperlichen Schlaf genossen haben. Ihm, dem es schon seit einiger Zeit unheimlich war, schwebte die weit auseinander klaffende Kluft vor, welche er durch seine aus Hochmuth zu weit getriebene Neuerungssucht zwischen den Eidgenossen, die ihm anhiengen, und jenen, die dem alten Glauben zugethan blieben, gewiß nicht aus Noth, und zum Heile des gesammten Vaterlandes aufgerissen hatte. Ihm graute es in einsamen Stunden, wo er über sich selbst und über sein Thun nachdachte, vor sich selbsten, und daher verfiel er in eine Schwermuth, die ihn einen gewaltsamen Tod, wo nicht wünschen, doch erwarten ließ.

6. Kapitel.

Anstalten der Zürcher zu Kappel am Mitwoch den 11. Weinmonat früh Morgens. Ihre Lagerstätte. Die Katholischen hören Messe, und rücken nach gehaltenem Frühstücke auf die Zuger Allmeinde. Sie schwören unter ihre Panner. Ermahnungen der kommandirenden Feldobersten an die V örtischen Krieger. Noch einmal verrichten sie ihr Gebeth. Vorrücken der katholischen Macht. Die Zürcher ordnen sich und flehen ebenfalls zu Gott. Mittlerweilen geschieht zu Zürich der Auszug mit dem Stadtpanner. Zwingli muß dießmal in's Feld. Viele Mitglieder des großen und kleinen Rathes, und eine Menge reformirter Prediger sammeln sich um die zürcherische Fahne. Um die Mittagsstunde überbringt ein Trompeter den Absagebrief an Göldlin. Göldlin hält Kriegsrath. Die Zürcher entschließen sich ihr Lager zu behaupten.

Die Zürcher unter ihrem Feldhauptmann Georg Göldlin hatten Dienstag Abends den Anmarsch der katholischen Kontingente in die Gegend von Zug mit eigenen Augen gesehen, und die barschen Töne des Urihorns waren bis zu ihnen hingedrungen. Daher stellten sie sich am Mittwochen den 11. Weinmonat fruh unter's Gewehr, und sammelten sich in der Kappelmatten um ihre Fahne. Die Vorposten und Wachen wurden stark besetzt. Stündlich mehrte sich die Zahl der zürcherischen Krieger. Von meh=

reren Gemeinden war das Volk auf das nächtliche Sturmgeläute geradenwegs über den See und das Gebirg Kappel zugeeilt. Sogar von Meilen und Grüningen traf zahlreiche Mannschaft mit ihren Fahnen gegen 9 Uhr bei dem Göldlin'schen Truppenabtheilung ein. Wie mag also das Vorgeben der protestantischen Schriftsteller mit der Wahrheit bestehen, da sie die Stärke dieses Corps nur auf 1200 Mann berechnen.

Der Kriegsrath, den Göldlin besammelt hatte, und wobei nach Bullingers Versicherung nicht bloß die Offiziere, sondern auch die Gemeinen ein Wort zu sprechen hatten, beschloß, die Stellung in und um das Kloster Kappel herum sey gegen den Feind zu wenig sicher, man wolle also sich auf Scheuern in Schlachtordnung aufstellen. Bullinger schreibt: „ob Kappel bsyts gegen Zürich zu ist ein zimmlicher hocher Büchel, daruff vor Zyten etliche Hüser und Schüren gstanden sind, daher mans genempt hat uff Schüren. Die Gebüw aber sind abgangen, daß nüt mehr derm da gsächen wirt, dann nur ein alter Keller mit inngfallenen Muren, darin man noch etliche Todtnen begraben hat. Und ist jetzt diser Büchel und Blatz nüt denn Acher, Matten, Weiden und darinn ein Hanfland, darinn allerley Bäumen stehnd, ist zimmlicher Wyte, uneben und gadt die Landstraß darüber gen Zürich, mit einer Bruggen über den Graben gegen der Ybach und Huserhöltzli. Gegen Uffgang hat er das Albis ein Schlangenschutz ungfahr darvon gelegen, auch ein zimmlich breit und thüffen Graben, den man nampt den Müllergraben, der gadt hinder dem Blatz herumb gegen Mittnacht und Niedergang, nebet ihm ein Moß, und Holtz, das Hegenholz genempt. Nidt sich aber hat es die Hegenweid und Sennhuß. Gegen dem Kloster umher sind Matten, und nebet sich da der Rein und Höche, so gegen Albertschwil gadt. Gegen dem Zugerberg ist ein Buchwäldli, nit überig dick und breit, aber langlechtlich. Das ligt ob den Matten

und dem Kloster. Nebet dem Hölzli gegen dem Albis ist ein Moß zwüschent dem Graben und Holz."

Dahin nun marschirte die Göldlin'sche Mannschaft, nachdem es im Kloster das Frühstück genossen hatte. Göldlin vergaß den Buchwald zu besetzen, was zum größten Verderben der Zürcher ausschlug.

Die katholische Armee der V Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, sammt ihren Helfern von Gersau und einigen andern, die sich ihrer Religionstreue wegen aus Rapperschwil, Zürich und anderen Orten hatten flüchten müssen, feierten in Zug ihren Gottesdienst am 11. Oktober Morgens mit Anhörung der hl. Messe, und aßen das Morgenbrod. Gegen 9 Uhr rückte sämmtliche Mannschaft schön- und wohlgerüstet mit ihren Pannern auf die Allmeinde vor Zug. Da schwor das fünförtische Heer, etwa 6000 Mann stark, zu den Fahnen und Feldobersten. Letztere hielten eindringliche Zusprüche und Ermahnungen an ihre Krieger, daß sie für Gott, Religion, Freiheit und Vaterland im bevorstehenden Kampfe muthig streiten, und Blut und Leben als Brüder zu einander, setzen sollen. Mehrere ältere Männer, geistlichen und weltlichen Standes, erhoben beinebens in diesem ernsten Momente ihre Stimme und gedachten: „der groben Gebrechen, um derer willen Gott auch den Katholiken zürne, und sie zur Strafe ziehen dürfte. Sie erinnerten an das Gotteslästern, Fluchen, Unzuchttreiben, Schwelgen, Rechtverkaufen, Pensionennehmen, überhaupt an die Sittenlosigkeit, die weit und breit herrsche, und zuletzt Land und Leut zu Grunde richten werde. Jetzt sey die Stunde, wo man Gott für solche Laster abbitten, Besserung des Lebens geloben, und sich seinem Schutze und der Fürbitte Mariens mit inniger Andacht empfehlen müsse. Wohl, wer jetzt zu Gott und seiner Pflicht in reuevoller Demuth des Herzens zurückkehre. Gott werde mit seiner Gnade auch denen, die eines guten Willens sind, sich zuwenden und ihnen Sieg und Heil

verschaffen. Noch sey es ja im reifen Andenken, was Gott und seine würdige Mutter an den frommen Voraltern gethan, und wie sie unter dem kraftvollen Beistand des Himmels über ihre Feinde triumphirt, und dem Vaterlande Heil, Segen, Freiheit und Friede erworben haben.

Solche Worte an's Herz gesprochen, wie sie aus dem Herzen kamen, rührten die Menge so sehr, daß kein Auge ohne Thränen blieb, uud eine mächtige Rührung sich aller bemeisterte. Nachdem männiglich unter Gottes freiem Himmel dem, der die Liebe selbst ist, angelobt worden, sich zu bessern, stürzten sie sich auf die Kniee nieder, und verrichteten laut mit einander, zu Ehren der heiligen fünf Wunden Jesu, fünf Vater unser und Ave Maria, sammt dem Glauben.

Wie alle nun aufgestanden waren und zu ihren Waffen gegriffen hatten, brach das katholische Volk auf, und rückte kampfbegierig über Baar gegen die Zürcher und ihr Lager vor, welches kaum anderthalb Stunden entfernt war.

Wle die Zürchrr durch ihre Feldwachen von dem Anmarsche der fünförtischen Krieger Bericht erhalten hatten, ließ Göldlin um eilf Uhr Mittags seine Truppen sich auf Schüren sammeln, stellte sie in Schlachtordnung und pflanzte das Geschütz auf. Gemeinschaftlich verrichteten sie ein kurzes Gebeth zu Gott.

Mittlerweilen geschah auch zu Zürich der Aufbruch mit dem Stadtpanner unter dem Oberbefehl des Johann Rudolph Lavater. Nach Solats Behauptung war die Anzahl der Auszüger, ihre Waffenrüstung, ihr schweres Geschütz und ihre Wagenburg furchtbar. Bullinger will bloß von 700 Mann und dazu noch von solchen, die zu hitzigem, anhaltendem Kampfe Alters wegen wenig tauglich waren, und von wenigem Geschütze wissen, weil die Stuck und Wagenpferde gänzlich gemangelt haben. Wie bei solchen

einseitigen Berichten fast durchaus, wird auch da die Wahrheit in der Mitte liegen.

Der sonst kriegeslustige Zwingli mußte dießmal durch einen Rathsbefehl aufgemahnt werden zu Felde zu ziehen. Er that es mit schwerem Herzen. Mykonius schreibt: „Zwingli sey zu Pferd und einer der hindersten, auch nach zürcherischer Sitte bewaffnet gewesen, was ihm so auffallend vorgekommen, daß er sich bei diesem Anblicke kaum habe auf den Füßen erhalten können.“ Mylon hielt es für ein sehr schlechtes Vorboth, „pessimum Praesagium.“

Eine starke Anzahl der Mitglieder des kleinen und großen Raths des Standes Zürich, und ausnehmend viele Prediger begleiteten die zürcherische Hauptfahne.

Um 12 Uhr erschien der luzernische Trompeter mit dem Absagebrief der V katholischen Orte vor der zürcherischen Fronte auf Schüren. Nachdem ihm Göldlin seine Papiere abgenommen und ihn abgefertiget hatte, wurde der Absagebrief verlesen und also gleich Kriegsrath gehalten. Einige hielten dafür, man wolle laut der Ordre von Zürich noch bei Zeiten zurückgehen, und wo möglich auf dem Albis sich mit dem Hauptpanner, welches gewiß von Zürich ausgerückt sey, vereinigen. Doch Georg Landolt, Vogt von Marbach, und Rudolph Gallmann, ein Müller aus dem freien Amt, drangen darauf, man wolle stehen bleiben und dem Feinde da die Stirne biethen. Gallmann war so hitzig, daß er mit dem rechten Fuße auf den Boden stampfte und sich ausdrückte: „da muß min Kilchhof syn. Gott lasse mich den Tag nimmermehr erleben, daß ich einen Tritt wychen wolle.“

Göldlin und seine Heeresabtheilung verharrten also in dem bezogenen Lager.

---

7. Kapitel.

Die katholische Vorhut erscheint um 1 Uhr Nachmittag auf dem Ifelsberg und kanonirt auf die Zürcher. Letztere erwiedern dieses Feuer. Bewegung der katholischen Vorhut. Die Hauptarmee der V Orte zieht der Vorhut nach und gelangt unter dem Feuer des zürcherischen Geschützes auf die Anhöhe bei Eberschwil. Das zürcherische Stadtpanner vereiniget sich um drei Uhr mit dem göldlin'schen Korps. Unschlüssigkeit der Zürcher. Auch die Anführer der katholischen Armee zaudern mit einem Hauptangriff. Vogt Hanns Jauch von Uri wagt sich in den Buchwald, der theils vor der Fronte, theils vor dem linken Flügel der Zürcher lag. Sein Plan. Er theilt ihn sofort dem katholischen Kriegsrath mit, der darauf nicht eingehen will. Unwillig über den Abschlag warnt er die fünförtischen Anführer, und eilt wieder dem Buchwalde zu. Er findet da einen Zug Schwyzer und viele Lanzenträger, hauptsächlich aus den III Urkantonen, die vor Kampflust brennen. Jauch's Anordnung zum Angriffe auf die zürcherische Macht. Schlag vier Uhr erfolgt solcher. Landammann Reichmuth wird vom Kriegsrath abgeordnet den Angriff zu hintertreiben. Bei Jauch angelangt, pflichtete er solchem bei und kommandirt die freiwilligen Schwyzer. Die Zürcher leiden großen Schaden, ohne daß sie mit ihrem Geschütze etwas ausrichten können. Lienhard Burkart's Aeußerung gegen Zwingli. Die Spieß- und Hallepartenträger laufen über Feld an den Feind. Viele Unterwaldner werden da verwundet. Die Schützen brechen unter Jauch und Reichmuth aus dem Walde hervor. Gegenseitiger Grimm. Zweifelhafter Kampf. Die Panner der V Orte rücken den ihrigen durch den Wald nach, und erheben ein furchtbares Geschrei. Die Zürcher erbeben und ergreifen größtentheils die Flucht. Die, so Stand halten, werden getödtet, oder verwundet. Die Nacht hindert das Verfolgen des fliehenden Feindes. Faßbind und Kayser wollen das zürcherische Panner nehmen.

Die Vorhut der katholischen Macht ließ sich um ein Uhr Nachmittags auf dem Ifelsberg blicken. Augenblicklich pflanzte sie eine Kanone und anderes Geschütz auf, und beschoß die auf Schüren aufgestellten zürcherischen Truppen. Letztere erwiederten das Feuer lebhaft. Dieses Kanoniren dauerte in einem fort. Während desselben machte die fünförtische Avantgarde ihre Bewegungen, und ging bis zur Haggenweide vor, wo sich unter den gegenseitigen

Schützen ein neues Plänkeln anhob. Die Hauptmacht der katholischen Stände folgte ihrer Vorhut auf dem Fuße nach und entwickelte sich, ungeachtet des feindlichen Kanonendonners auf den Anhöhen von Yffelsberg. Das Kloster Kappel ward von den Schützen der V Orte besetzt. Auf den Rath des Pfarrers von Zug, der die dasige Gegend wohl kannte, und mit allen Stegen und Wegen wohl vertraut war, zog das ganze katholische Heer sich zwischen Lamat und dem Kloster neben der St. Marx Kapelle auf die Anhöhe von Ebertschwil, neben den Buchwald, hinter welchem die Zürcher sich gelagert und in Schlachtordnung aufgestellt hatten. Es war um drei Uhr Nachmittags und das Stadtpanner von Zürich schloß sich mit den ihm folgenden Gewaltshaufen an das göldlin'sche Korps an. Man begann von Seite der Zürcher nun sich zu berathschlagen, was zu thun sey. Einige, die vielleicht mehr vorsichtig, als wirklich furchtsam waren, riethen ernstlich zum Rückzuge. „Man wolle," hieß es, „lieber Zeit gewinnen, und einer Schlacht ausweichen. In wenigen Tagen werde man von Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, dem Thurgau und Toggenburg eine furchtbare Armee im Felde haben, und dann drei Mann an einen Katholiken stellen können, wo itzt der Vortheil der größern Anzahl von Kriegern auf der fünförtischen Seite sich befinde, die überdieß noch eine bessere Stellung haben, indem sie die Zürcher links überflügeln, und von der Straße nach ihrer Hauptstadt abschneiden dürften." Andern gefiel ein Rückzug gar nicht. „Ein solcher war" ihrem Vorgeben nach, „dem Feinde höchst vortheilhaft, ihnen selbst aber verderblich. Der Feind werde beim Anblick der zürcherischen Retirade Muth fassen, und wer wolle ihn hindern, daß er nicht ihnen auf dem Fuße nachdringe, und das ganze Korps überwerfe, zerstreue und verderbe? Einst haben die glorreichen Vorfahren mit wenig Volk große feindliche Armeen angegriffen und in die Flucht geschlagen. Wenn

es heute nicht an Vertrauen auf Gott und an Muth gebreche, so werde man auf diesem Platze sich der Feinde erwehren und den Sieg erringen.“ Eine dritte Meinung war nicht für eine positive Retirade, sondern nur für eine solche Veränderung der gegenwärtigen Stellung, daß man eine gute Anzahl Volkes mit schwerem Geschütze auf den Münchsbühl verlegen, und durch diese Operation die Straße nach Zürich für jeden Fall sichern wolle. Dieses Reden und Widerreden, Rathen und Widerrathen brachte unter die Zürcher eine große Unschlüssigkeit. Wenn man zuviel thun will und thun soll, wird gewöhnlich nichts, oder das gethan, was das unrechte ist.

Auch bei den Anführern der katholischen Armee trat zum Aerger ihrer kampfbegierigen Truppen ein ähnlicher Geist der Langsamkeit ein. Man wollte, ob man schon rücksichtlich der Ueberzahl im Vortheile war, den Hauptangriff auf den morgigen Tag verschieben. „Heut,“ hieß es, „sey der Wochentag der unschuldigen Kinder. Nie seyen die alten Eidgenossen gewohnt gewesen, an dem Tage in der Woche, auf welchen das Fest dieser ersten Martyrer, die um Jesu willen ihr Blut mußten fließen lassen, gefallen, eine Schlacht zu liefern. Auch, abgesehen von diesem Umstande, sey der Tag auf der Neige, und es also nicht räthlich, so spät an den Feind zu setzen. Hätte man bei Marignano den Angriff statt Abends, früh Morgens gemacht, so würde diese mörderische Schlacht für die Eidgenossen nicht so verderblich geworden seyn. Was fruchte auch ein Sieg, wo die Ueberwundenen von den Fittigen der Nacht geschützt werden, und die Sieger wegen der pechschwarzen Finsterniß ihre Vortheile nicht mehr verfolgen können?“

Johann Jauch von Uri, gewesener Landvogt in Sargans, ein erprobter Kriegsmann, wußte seine Zeit besser zu benutzen, als wenn er dem lauwarmen Kriegsrath beigewohnt hätte. Während den Debatten entfernte er sich seitwärts, und

wagte sich in den Buchwald, hinter dem der Zürcher Lager war. Ohne auf ein Hinderniß zu stoßen, auch ohne gewahret zu werden vom Feind, gelangte er an den Saum des Waldes. Wie er nun ganz in der Nähe des Feindes, dessen eben nicht große Zahl, und eben wegen Vernachläßsigung des Vortheils, den zürcherischerseits die Besitznahme des Gehölzes dargebothen hätte, mißliche Stellung augenblicklich erfaßte; so machte er den Schluß: „mit 2 bis 300 guten Schützen wäre da erhebliches auszurichten. Eine Anzahl von Kriegsknechten mit Spießen und Hellepartten mußte zuvorderst sich rechts der holdigten Feldweite nach sehen lassen, und Miene machen, den zürcherischen linken Flügel anzugreifen. Wenn nun die Zürcher sich diesen mit Ernst zuwendeten, so sollte gähling aus dem Wald das Feuer anheben. Weil man nach Tschudis Ausdruck „in die Feinde, als wie in einen Tätsch schießen könnte, und jeder Schuß angehen müßte;“ so würde bei den ersten Salven der Feind eine Menge Volkes verlieren, und in solche Verwirrung gerathen, daß er bei dem darauf erfolgenden Angriff der Hauptarmee wenig Widerstand leisten, und sich in wilde Flucht auflösen dürfte.“ Jauch begiebt sich eilfertig zu den katholischen Feldobristen, um ihnen seinen Plan mitzutheilen. Vergeblich bemüht er sich, solche für seine Idee zu stimmen. Sie wenden ihm den späten Abend und die alte Sitte ein, daß man nie gepflogen habe, am Wochentage der unschuldigen Kinder Schlachten zu liefern. Mit Unwillen vernahm der urnerische Hauptmann diese Abweisung, und sprach derb: „Es wäre besser, ihr dächtet heute an euere eigenen unschuldigen Kinder zu Hause, welchen aus dieser euerer Zagheit und Hinterstellung der bitterste Verlurst zuwachsen wird. Versäumet ihr heut, und zwar in dieser Stunde, die günstige Gelegenheit in den Feind zu stürmen, und ihn unversehens über den Haufen zu werfen, so wird sie sich morgens dem Feinde darbiethen. Heute sind wir zween an einen. Wir

sind vorbereitet, die Gegner nicht. Morgen zählt das zürcherische Heer eine Menge Mitstreiter gegen uns, die schon auf dem Marsche sind, und im Laufe der künftigen Nacht von allen Seiten bei ihm eintreffen werden." Rasch verließ Jauch den Kriegsrath. In seiner Brust flammt die Gier nach Kampf und Sieg. Dem Walde sich zuwendend, rafft er 300 Schützen und eine größere Anzahl Lanzenträger und Hellepartisten, die ihm aufstoßen, und die wie er gesinnet, waren, zusammen. Es waren sonderbar Bergjäger und Kraftmänner aus den Urkantonen, die nichts sehnlicher wünschten, als an den Feind geführt zu werden, und ihrem Grimm im Schlachtgewühle Luft zu machen.

Jauch trifft nun die Anordnungen, die er bei sich ausgedacht hatte, und nachdem er den Buchwald noch einmal durchspäht, auch in der Stellung der Zürcher keine wesentliche Veränderung gefunden hatte, führte er seine Schützen mit beflügelter Eile in das Gehölz hinein, und stellt sie am Saume des Waldes so auf, daß sie richtig auf den sich keines Angriffs versehenden Feind zielen, und mit dem ersten Feuer und Klopf eine Menge Zürcher erlegen können. Schlag 4 Uhr knallten die Feuergewehre der katholischen Truppenabtheilung, die Jauch gefolgt war. Der rasch wiederholte Blitz und die sichere Richtung des Geschützes ward den erschrocknen Zürchern unheilbringend. Landammann Gilg Reichmuth war vom Kriegsrath abgeordnet worden, dem Vogt Jauch nachzueilen und einen allfallsigen Angriff zu hintertreiben. Wie er aber an Ort und Stelle sich vom guten Effekte des bereits eröffneten Kampfes überzeugte, zog er es vor, statt die Leute zurückzunehmen, Jauchs Unternehmung zu begünstigen, und kommandirte nun selbst die zahlreichen Schwyzer Schützen, die beim Anblick ihres Landesvaters ihm zugejauchzet und ihren Muth zu höchster Begeisterung aufgefrischt hatten. Mit jeder Minute häuften sich die Todten und Verwun=

deten in den feindlichen Schaaren, und wiewohl die Zürcher nun aus den Kanonen und dem kleinen Gewehre das fünförtische Feuer erwiderten; so machte ihr Geschütz doch wenig andere Wirkung, als daß die zu hohe gehenden Kugeln die Wipfel der Bäume trafen, und hin und wieder ein abgeschossener Zweig oder Ast herunter fiel. Während dem mörderischen Feuer der katholischen Truppen machte sich nun Lienhard Burkhard, ein redlicher Bürger von Zürich, an Zwingli, und fuhr ihn mit den Worten an: „Wie nun, Meister Ulrich, ihr hand uns täglich angehetzt wider die fünf Ort, und prediget, sie werden uns kein Widerstand dürfen thun, und ihre Büchsen werden sich umkehren und in sie selbs schiessen. Es will üwerem Fürgeben jetzt nit glich sehen und grob fehlen. Ihr hand uns den Bry kochet, und dise Rüben überthan, ihr müssends uns jetzt helfen essen.“ Es scheint aus dieser Aeußerung Burkhards, Zwingli habe Miene gemacht, seine Person in Sicherheit zu setzen, sey aber genöthiget worden, Stand zu halten.

Mittlerweilen erhoben sich rechts vom Wald her einige hundert Spieß- und Hellepartentrager, und liefen im Sturme gegen den linken Flügel der Zürcher, der durch einen Graben und Grunhag gedeckt war. Es waren darunter sehr viele Unterwaldner. Diese setzten mit einem Muth, der an Tollkühnheit gränzte, in den Feind. Trefflich wehrten sich die da Zürcher, und mancher Unterwaldner ward schwer geletzet. Die Schützen im Walde die Noth der ihrigen erblickend, lassen sich ins Freie hinaus, um ihre Widersacher nun nicht mehr von ferne mit ihrem Geschoß zu bekämpfen, sondern gleichsam auf die Brust hin den Kampf auf Leben und Tod mit ihnen zu bestehen. Jauch und Reichmuth an ihrer Spitze, waten sie durch Moos und Gräben, und gerathen an den Feind. Fürchterlich ist die gegenseitige Wuth. Zuerst äußert sie sich durch gräuliche Beschimpfungen, gleich darauf entsteht das

schrecklichste Handgemenge. Man wirft einander mit Steinen, sticht auf einander mit Spießen und Schwertern, zerschlägt sich mit Hellebarten und Morgensternen. Die so Gewehre tragen, kehren sie um, und zerschmettern einander mit den Kolben Kopf und Glieder. Der Kampf wird mit jedem Augenblicke hartnäckiger, und der Sieg ist zweifelhaft. Die Anführer der katholischen Panner hatten auf das Donnern des schweren Geschützes und bei den wiederholten Hilfsmahnungen des Landammanns Gilg Reichmuth von Schwyz diesseits des Waldes ihre Armee versammelt, und rückten nun mit aller Macht durch denselben vor. Im Moment, wo sich die katholische Avantgarde vor dem weit stärkern feindlichen Gewaltshaufen etwas zurückziehen muß, und der Feind wieder Boden gewinnt, dröhnt der Wald von schrecklichem Geschrei der fünförtischen Krieger. In gedrängten Haufen laufen sie rechts und gerade aus, um den in wildem Gemenge streitenden ihren Beistand zu leisten. Die Zürcher erbeben bei dem Gerassel und Gebrüll, wovon der Wald erdonnert, und wie sie sehen, daß eine Menge der Katholiken im Sturmlaufe ihren linken Flügel umziehen, und ihnen die Strasse nach Zürich verlegen will, auch tausende ihrem Zentrum zudrängen, ergreifen sehr viele von ihnen die Flucht, und laufen durch die Matte Ybach genannt, der Hauptstrasse nach dem Albis zu. Wer von den Zürchern Stich haltet, oder wegen Alter und schwerer Kriegsrüstung nicht fort mag, wird nun von den einem brausenden Waldstrom gleich anfluttenden fünförtischen Kriegern tod oder verwundet zu Boden gestreckt. Es sank endlich das zürcherische Panner mit dem Sinken des Tages. Aus des sterbenden greisen Pannerherrn Schweizers Hand rettete es Kleinhans Kambli, und als ein brennender Kampf um diese Trophee, die sich die Katholiken wüthend erringen wollten, auch Kambli mit Wunden bedeckt fällt, wirft er es, die letzten Kräfte zusammenraffend, über eine Hecke Ulrich Denzler zu, der es mit dem Blut

von zürcherischen Bürgern und Feinden bespritzt in Sicherheit bringt.

Ein Theil der katholischen Armee setzte den flüchtigen Zürchern nach, bis sie die finstere Nacht davon abhielt. Bullinger gesteht, daß nicht bloß Husen, sondern selbst Türlen am Türler oder Zuli=See von den Streifpartheien der fünfortischen Truppen betreten worden sey. Tschudi meint, wenn die Tageshelle nur ein paar Stunden länger gewährt hätte, so wären die Zürcher gänzlich aufgerieben worden. Nach Bullinger jagten ein Faßbind von Schwyz und ein Michael Kayser von Zug dem Denzler, der das zürcherische Panner rettete, bis auf die Höhe des Albis nach, und ließen erst vom Verfolgen ab, als sie die Gefahr erkannten, sie dürften mitten unter das flüchtige zürcherische Heer gerathen, und für ihren Waghalsstreich einen schimpflichen Lohn finden.

8. Kapitel.

Das katholische Heer sammelt sich bei finsterer Nacht bei Hausen. Dankgebeth. Man zieht auf die Wahlstatt zurück. Große Beute der Sieger. Viele verwundete Zürcher werden gefänglich angenommen und verpflegt. Einige, die gegen die katholischen Gebräuche ihr Mißfallen bezeugen, werden getödtet, unter ihnen Zwingli selbst. Seine Leiche wird wider die Abmahnung milde Gesinnter mißhandelt. Verlurst der Zürcher an Todten nach Bullinger und Tschudi. Umgekommene weltliche und geistliche Herren der Zürcher. Einbusse der Katholiken an Todten und Verwundeten. Schwytz zählt neun Umgekommene. Verschiedene Urtheile über Zwingli.

Auf den Schall der Feldzeichen sammelte sich, wie die finstere Nacht eingebrochen war, das katholische Heer auf den Matten bei Hausen. Ihre erste Verrichtung war, daß sie dem Herrn der Heerschaaren und Marien der Gottesmutter für den Sieg dankten, den sie über ihre Feinde erfochten hatten. Nachdem sie auf den Knien fünf Vater unser und fünf Ave Maria sammt dem apostolischen Glaubensbekenntniß abgebethet hatten, zogen sie beim Schein

vieler Fackeln nach Kapell auf die Wahlstatt, wo sie zahlreiche Feuer anmachten, und sich um die gemachte Beute umsahen. Die Fahne, welche Göldli mit sich geführt, auch die Schützenfahne der Stadt Zürich, und das Fähnlein von Andelfingen kamen in die Hände der fünförtischen Truppen. Sie eroberten 19 Kanonen, 30 Doppelhaggen, eine Menge Handbüchsen, Spieße, Hellepartеn, Schlachtschwerter, Harnische und Kleidungsstücke. Eine treffliche Munition, und, was ihnen im gegenwärtigen Moment sehr wohl zu statten kam, ein schöner Mundvorrath an Brod, Fleisch und Wein fiel in ihre Gewalt. Beim Ausziehen der Leichname erhielt mancher ein artiges Stück Geld, auch wohl andere Kostbarkeiten. Unter Trommelschlag ließen die fünförtischen Befehlshaber bekannt machen, daß man von Thätlichkeiten gegen die auf dem Schlachtfelde liegenden verwundeten Zürcher ablassen und solchen Hilfe leisten solle. Viele thaten es mit wahrhaft christlicher Gesinnung. Sie brachten die vor Verblutung und Kälte erstarrten Feinde mit Freundesliebe und Mitleiden in dem Klostergebäude unter, oder erwärmten sie an den Lagerfeuern. Die Wunden wurden gereiniget und verbunden, und dem Hungerdurste mit Speise und Trank abgeholfen. Wie manche, die sich sonst als Eidgenossen und Handels- und Geschäftsfreunde gekannt und geliebt hatten, fanden sich da wieder zusammen, und bedauerten innig, daß um weniger willen das Schweizerland so grause zerrissen, und unter Brüdern bittrer Haß und Zwietracht gestiftet worden sey. Die meisten Gefangenen wurden nach Luzern, einige auch nur nach Zug geführt. Einige Katholiken, die auf tödtlich geletzte Zürcher stießen, und sie zum Beichten und zu Anrufung der Fürbitte Mariens und der Heiligen aufforderten, aber abschlägige Antwort und Abscheu vor den katholischen Gebräuchen fanden, mögen in ihrem Eifer zu weit gegangen seyn, und solchen Verwundeten den Todesstoß gegeben haben. So war Zwinglis Ende. An mehren

Stichen im Schenkel schmerzlich darniederliegend und durch Blutverlurst an Kräften völlig erschöpft, trafen ihn beim Fackelschein einige katholische Krieger an. Nach Tschudi lag er auf dem Angesicht, um unerkannt zü bleiben; nach Bullinger aber wendete er seine Augen, und seine zum Bethen gefalteten Hände dem Himmel zu. Bald erkannten die Soldaten, daß es Zwingli selbst sey. Auf die Frage, ob man einen Priester herbei rufen solle, damit er bei solchem beichten und von ihm die letzten Tröstungen der Religion empfangen könne, schüttelte er den Kopf. Ein gleiches that er, als die fünförtischen Kriegsknechte, und sonderbar der Hauptmann Vokinger von Unetrwalden in ihn drang, er möchte doch, wenn er nicht mehr reden, geschweige dann beichten könne, die Mutter Gottes im Herzen haben, und die lieben Heiligen anrufen, daß sie ihm vor Gott die letzte Endesgnade erflehen. Da wurde Vokinger böse und gab ihm mit den Worten: „Zwingli, du kibiger Ketzer, ich will dir nun den Lohn geben," nach Tschudi „mit der Hellevarte," nach Bullinger „mit dem Schwerte" den Todesstoß.

Zwinglis Leichnam erregte große Neugier und mächtiges Geläuf. Jedermann wollte ihn sehen. Der luzernische Schultheiß Golder, Ammann Troß von Zug, und andere, die sich durch milden Sinn auszeichneten, wollten dem Todten Ruhe gönnen: „man wüsse," hieß es von ihnen, „noch nicht, wie die Sach ußschlachen würde, sie sollten desshalben bescheiden syn. Man bedörfe viel Glük, und das stosse man mit Uebermuth von sich." Ihre Stimme ward von den hitzigen übertosset. Ein sogenanntes Kriegsgericht that sich zusammen, und beschloß, daß Zwinglis Leichnam geviertheilt und zu Asche verbrannt werde. Der Nachrichter von Luzern mußte das ausgefällte Urtheil vollziehen.

Bullinger erzählt, daß an der Schlacht zu Kappel 512 Mann auf Seite der Zürcher gefallen seyen. Tschudi

im Gegentheil behauptet, die Zürcher haben auf der Wahlstatt 1612 an Todten verloren, auch seyen ihnen noch im im Nachsetzen 400 Mann erschlagen worden. Die Zahl der Gefangenen, die, weil verwundet, in der Katholischen Hände fielen, war ansehnlich.

Aus dem Rath zu Zürich kamen um.

Hanns Rudolph Schwitzer, Pannerherr.
Rudolph Duomyßen, oberster Meister.
Jos. von Küssen, Schützenfähnderich.
Fridlin Bluntschlin, Vogt zu Eglisau.
Ulrich Funk, Pfleger zu Augustinern.
Durs Habker, Gerichtschreiber.
Heinrich Peyer.
Hartmann Clauser, Apotheker.
Junker Gerold Meyer im Hof.
Junker Heinrich Escher, Vogt zu Griffensee.
Wilhelm Töni, zum rothen Huß.
Johannes Theiniker.
Johannes Freyßler.
Johannes Jörg Göldlin, Fähnderich.
Heinrich Wolff, Pfleger zu Embrach.
Jakob Lemann.
Groß Hanß Thurmysen, Fähnderich.
Hartmann Schwarzenbach.
Ulrich Büelmann.
Rudolph Ochßner.
Niklaus Pfister.
Heinrich Weber.
Rudolph Freüwel, Fischer.
Johannes Landoß.
Jakob Wißgerwer.
Hanns Büelmann.
Conrad von Egeri.
Heinrich Rübli.
Anton Wirtz.

Hans Weyß.
Diethelm Lübegger, Kürsner.
Junker Wildberg, Zoller.
Heinrich Waldherr, Schuhmacher.

Geistliche wurden auf dem Schlachtfeld getödet:

Ulrich Zwingli, Pfarrer zum großen Münster.
Konrad Ramsauer, Kaplan am Münster.
Ulrich Zäller, weiland Augustiner.
Anton Walder, Chorherr Cantor an der Probstei in Zürich.
Jakob Schmid, gewesener Conventual zu Muri.
Hanns Buchmann, weiland aus dem Prediger Orden.
Niklaus Engelhardt, Chorherr zu Embrach.
Wolfgang Joner, Abt von Kappel.
Konrad Schmid, Comthur und Pfarrer zu Küßnacht.
Niklaus Billiter, Kaplan zu Zolliken.
Stephan Ottikon, Kaplan zu Mänedorf.
Andres Hoffmann, } Conventherren zu Kappel.
Konrad Hertzig, }
Hanns Klinger, Pfarrer zu Ottenbach.
Jakob Näff, Pfarrer zu Affoltern.
Wilhelm Fuchs, Kaplan von Uster.
Sebastian Ramsperger, Pfarrer von Gossau.
Hanns Meyer, Pfarrer zu Netzikon.
Wolfgang Kronyl, Pfarrer und Schulmeister zu Rüti.
Laurenz Koller, Pfarrer zu Egg.
Ulrich Kramer, Prädikant zu Busigken.
Hanns Schweninger, Pfarrer zu Regenstorf.
Wolfgang Ramsperger, Diakon zu Pfäffikon.
Diebold von Geroldsegg, gewesener Pfleger des Klosters Einsiedeln.

Das katholische Heer verlor in der Schlacht bei Kappel nach Angabe von Tschudi bloß 30 Mann an Todten, aber Verwundete gab es viele.

Die Unterwaldner sollen vorzüglich viele Verwundete gezählt haben.

Man begrub die Leichname der Katholischen auf dem Kirchhofe zu Baar, wohin sie auf Wagen geführt wurden. Bullinger behauptet, die Anzahl der Todten habe auf Seite der fünförtischen Truppen 80 Mann betragen.

Von Schwyz kamen in dieser Schlacht folgende Männer um:

Hanns Kathri, Hanns uf der Mür, Hanns Wüorner, Hanns Schlägel, Jost Tanner, Marx Schnider, Werni Ulrich, Jakob Schräpfer und Oswald Würsch.

Die Urtheile über Zwingli waren seiner Zeit sogar bei den Reformirten verschieden. Jakob Micillus schrieb darüber folgende Verse:

„Occubuit patrio bellator Zwinglius ense,
Et pressa est armis gens populosa suis."

Ueber diese Verse schrieb hinwieder D. Erasmus Alber, ein Brandenburger, wo dazumal die Lehre Luthers schon vorherrschte, folgendes Gedicht in deutscher Sprache:

„In disen Versen stath geschriben,
Nachdem die Schwytzer handt getriben
Vil Schwärmery in Irem Land,
Und war der Zwingli wyt bekhandt,
Hat Im gmacht ein großen Namen,
Und hat verlassen bösen Samen.
Da kam er umb im Schwytzerkrieg,
Und die von Zürich verlurend den Sieg.
Das Sakrament hat er veracht,
Vil armer Lüt hat er gemacht,
Die jämmerlich verfürte sin,
Und werdend farn in ewige Pyn.
Wo sy vom Irrthumb nit ablassen,
Und wider gahnd die rächten Strassen.
Das helf Inn Herr du lieber Gott,
Das Sy hoch ehrind dyn Gebott,

Und nit so schwermerisch redind von Sachen,
Und immerdar ein Unfrid machen."

In ein paar Versen des in obigem Distichon des Micillus vorfindlich seyn sollende Chronologikon erklärend, fährt er also fort:

„So findst du fünfzechenhundert Jahr,
Und ein und dryßig, das ist wahr.
Da thrat der Zwingli uß sym Orden,
Gar bald ist er ein Krieger worden.
Dann, da er lang geschwermet hatt,
Und sach, daß Im fast wenig batt,
Da wollt er mit der Fust daran,
Und so ward er ein Kriegesmann.
Das Handtwärch thrieb er doch nit lang.
Die Schwytzer thethend Im zu bang.
Die Schwytzer schlugend dryn behend,
Da nam des Zwinglis Krieg ein End."

Nach Bullinger gab es gar viele Zürcher, welche nach Zwinglis Tod, statt den Gefallenen zu beweinen, vielmehr ihm zürnten, und die Schuld dieses Krieges und das Unglück desselben ihm, und solchen Geistlichen, welche gegen ihren Beruf sich in Staatsangelegenheiten mischten, und alles meistern wollten, zuschrieben.

Wie oft mag der, welcher zu Vieles regiert, und mit hastiger Gier nach noch größerer Herrschergewalt strebt, sich selbst nicht beherrschen, und wird so das Schlachtopfer seiner Leidenschaften!

9. Kapitel.

Große Freude der V Orte über den Sieg bei Kappel. Tiefe Trauer und Bestürzung in Zürich. Mahnung der Zürcher um schleunige Hilfe. Vorkehrungen des Raths. Hans Steiner und Berger auf dem Albis. Die Zuger nehmen Angesichts der Zürcher am diesseitigen Abhang des Albis noch zürcherisches Geschütz. Aufforderung der fünförtischen Befehlshaber an die Bewohner des westlichen Theils des Zürcher-Sees, und an die zürcherischen Angehörigen diesseits des Albis. Sie ist vergeblich. Die Zürcher erhalten große Verstarkung. Auch die Berner, Basler und ihre Mithalter ziehen zu Felde. Vorfalle zu Glarus. Der reformirte Theil will Zürich helfen. Rühmliches Benehmen des Landammanns Aebli. Er hintertreibt den Auszug der Glarner, beruft die Landesgemeinde und setzt es auf die Kunde des fünförtischen Sieges bei Kappel durch, daß Glarus sich dahin erklärt, vermittelnd auftreten zu wollen. Die Zürcher auf dem Albis sind unschlüßig, ob sie das Lager der Katholiken bei Kappel angreifen wollen, oder nicht. Auf die Nachricht vom Anmarsche der Berner vorrücken sie auf Bremgarten, um sich mit den Bernern zu vereinigen. Die katholische Armee, welche von Wallisern und Italienern verstärkt wird, zieht auf Ottenbach. Die freien Aemter senden Deputirte in's katholische Lager und bitten um Gnade.

Die Freude über den Sieg bei Kappel war nicht bloß im katholischen Lager, wo man allgemein ein Gelübde machte, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu verrichten, sondern auch an sämmtlichen katholischen Orten der Eidgenossenschaft sehr groß. Sie wäre indessen inniger gewesen, wenn auswärtige Feinde, nicht aber Brüder hätten bestritten und überwunden werden müssen. Man feierte den Triumph in Schwyz und anderwärts mit Glockengeläute und Gottesverehrung, wobei der Herr der Heerschaaren auch zugleich dringendst angefleht wurde, daß er die errungenen Vortheile mit einem baldigen glücklichen Frieden krönen wolle. In Zürich herrschte, zumal in der Nacht vom 11. auf den 12. Weinmonat, schreckliche Bestürzung und tiefe Trauer. Einzelne zum Theile leicht verwundete Flüchtlinge, brachten bald nach 7 Uhr die Kunde von dem erlittenen Verlurste in diese Stadt. Von Stunde zu Stunde trafen schlim-

mere Hiobsposten ein. Sofort erklangen von den Kirchthürmen die Sturmzeichen, und an allen Strassen und öffentlichen Plätzen werden brennende Fakeln und Harzpfannen aufgesteckt. Die Gassen der Stadt, und sonderbar der Thorweg, der auf den Albis hinführt, füllt sich mit Weibern und Kindern, die angstvoll nach dem Schicksale der Ihrigen fragen. Welch' herzbrechendes Aufschreien und Wehklagen! Wenn die Gattin inne wird, daß ihr theuergeliebter Ehemann nicht mehr heimkehren werde; wenn liebende und geliebte Kinder hören, daß ihr zärtlichst verehrter Vater, der ihnen Alles war, umgekommen sey; wenn die Geschwister den Tod ihres Bruders, die Braut das Hinwürgen ihres Bräutigams erfährt; wenn Wittwen und Waisen zu Ohren kömmt, daß ihr Gutthäter, ihr Helfer, ihr Beschützer, ihr Brodvater unter den Streichen des ergrimmten Feindes verblutet habe; wenn der Verwandte und Freund sich bitterlich überzeugen lassen muß, daß er nimmer seinen Herzensfreund, seine Zierde im Glück, und seinen Trost im Unglück, hienieden sehen könne. Verwünscht wird der Krieg und seine Verursacher.

Wäre der Schmerz nicht zu tiefgreifend gewesen, die Zürcher hätten das Rathhaus gestürmt, und das Blut der Magistraten, die als Feinde des Friedens und als Aufhetzer zum Kriege verschrien waren, zur Sühne für die Gefallenen dahingewürgt. So aber riß der schneidende Schmerz bald die bis in Tod betrübten Bürger und Bürgerinnen fort in die Häuser, um da zwischen den Mauern ihrer unaussprechlichen Wehmuth unter Thränenströmen Luft zu machen.

In dieser für den Rath zu Zürich nicht bloß wegen auswärtigen Feinden, sondern auch wegen ihren eigenen Angehörigen äußerst gefahrvollen Nacht, erließ solcher die dringendsten Mahnungen um schleunige Hilfe. Zwei Kouriere wurden nach Bern abgefertiget, und an alle Städte des christlichen Bürgerrechts Eilboten ausgesandt. In den Zuschriften an

den hohen Stand Bern hieß es: „Noch werdet ihr euch erinnern, mit welch widerstrebendem Gemüth wir, nur euch zu gefallen, in die unselige Sperre gewilliget, und den V Orten den Vorstreich gelassen haben. Dieses haben wir nun durch schweres Unglück gebüßt. Wohl ist es an Euch, solches zu bedenken, Euere vielfachen Zusagen zu halten, uns Land und Leute schirmen und retten zu helfen, und unser Leid auch als das Euere anzusehen. Befehlet doch um Gottes willen Euerm Vogte zu Lenzburg, der immer noch unthätig an der Gränze steht, einmal aufzubrechen, und helft uns vor allem die Pässe von Bremgarten und Mellingen schützen, damit nicht der Feind sich zwischen uns werfe, und alles gemeinsame Handeln verwehre."

Die Besatzung von Bremgarten ward angewiesen, sich bis zur Ankunft der Berner vertheidigend zu halten, um nicht in die Falle zu gehen, und das traurige Ereigniß von Kappel durch eine neue Schlappe noch verzweifelter zu machen. Auch die Besetzung des Albis ward wohl bedacht, und sowohl Volk als Anführer angewiesen, diese äußerst wichtige Position nicht zu verwahrlosen.

Glücklicherweise hatte schon in der Nacht Hanns Steiner, Gerichtsherr von Wülflingen, auf diesem Berge mehrere hundert Flüchtlinge wieder gesammelt und ermuthiget. Georg Berger, Zunftmeister von Zürich, ein friedliebender, gelassener Mann, und eben deßwegen bei Zwingli und seinem hitzigen Anhange verachtet, hintangesetzt und spottweise „Hauptmann Gottsgüte" betittelt, unterstützte ihn trefflich und bewies, daß das Vaterland in großer Noth an Lärmern die schlechtesten, aber an stillen, gewissenhaften Männern die edelsten Vertheidiger und Retter finde. Bei anbrechendem Tage nahm eine Schaar Zuger noch einiges Geschütz, welches die fliehenden Zürcher am diesseitigen Abhange des Albis hatten stecken lassen. Obwohl die Zürcher auf dem Albis dieses sahen, so durften sie doch nichts dagegen vorkehren, um nicht ein neues Treffen mit den

fünförtischen Kriegern anzuheben, und Gefahr zu laufen, daß sie darüber die Anhöhe verlieren, und die Feinde in wahrscheinlicher Flucht nach Zürich hinein befördern dürften.

Die katholische Armee lagerte indessen auf der Wallstatt. Ihre Befehlshaber foderten die Anwohner des westlichen Ufers des Zürichsees auf, sich zu ergeben. Folgende Zuschrift wurde Donnerstags den 12. Weinmonat durch einen Botten an sie abgesandt:

„Den Ehrsammen, Wysen Schaffner und Gemeind des Gerichts Wädischwil, Undervögten von Horgen, Kylchberg und in Summa allen denen, so hie diesshalb Zürich-Sees gelägen, entbietend wir, die Hauptlüth, Pannerherren und Kriegsrath gmeinlich, und sunderlich von den fünf Orten Lutzern, Uri, Schwytz, Underwalden und Zug unsern früntlichen, willigen Dienst, und fügend üch hiemit zu vernemmen. Nachdem wir nun gmeinlich und sonderlich von denen von Zürich nun ein lange Zyt mit üppiger, schnöder Handlung gethrukt, gethrängt und ganz verächtlich gehalten, unser geschworne Pündt, und den hie vor zweyen Jahren gemachten Landtsfriden, und uns unterstanden im Glauben, und sonst in etlich Weg zu vergwaltigen, und wie vil und gnuogsam Wis uns Rechts erbotten begärt, zum dikerenmal angerüfft und gemanet, welliches uns gütigklich nit erlangen mögen, und uns kein zimlichs Vor- und Nachgeben nüt gehulffen, dann daß alle Unbilligkeit gegen uns gebrucht worden. Deßhalben wir zum Krieg, Rach und fyendtlicher Handlung hoch und threffenlichen verursachet, darumb mit gwaltiger Hand und Heerschraft in das Veld zogen, den genampten von Zürich abgesagt, und sy mit Hilff des Allmächtigen angriffen, sy ehrlicher und gwaltiger That uff dem Veld verthryben und gschlagen. Darumb wir Gott und syner werden Mutter hochen Dank sagend. Und dann Je sampt und sonders Jnen mit Eid und Pflicht verwandt, und die Jren sind, stehnd auch wir mit üch in offenlicher Feecht, doch erfor-

derend wir an üch, daß Ir üch uns ufgebind, und uns huldind und schwerind, und so Ir das thun wellind, uns darumb Lüth, so wir von üch forderend, zu Pfand hinus gäbind, daß wir föllicher Huldung von üch ze beschächen sicher syn mögend, so Ir dasselbig thund, wellend wir üch vor Schaden hüten, und üch das hiemit offenlich zugesagt haben, dazu üch auch by allen Fryheiten, Gerechtigkeiten und alten Harkhommen, wie Ir an die von Zürich kommen sind, und sampt und sonders harbracht, blyben lassen, und keines Wegs wyter thruken noch thrängen, sonders üch darby handthaben, schützen und schirmen, und üch desshalb als lieb, gethrüw Underthanen empfachen und halten, wie das einer gnädigen Oberkeit gezimpt und gebürt. So Ir aber das nit thun, sonder an denen von Zürich beharlich zu halten understahnd, so wurdend wir mit fyendtlicher Handlung gegen üch faren, wie sich das nun dalame wurd gebüren. Das wellend wir hiemit offenlich üch ankhündt haben. Daruf ylends Antwort erforderend, oder wir werdend mit unserem Fürnemmen mit Gottes Hilf, der uns sin Sterk darzu verlychen welle, fürfaren. Darnach mögend Ir üch haben ze richten. Ilends. Donstag vor St. Gallen Tag. Mit des Fürnemmen und Fürsichtigen, auch wysen Hauptmanns von Lutzern Bütschier, In unser aller Namen besiglet. Anno 1531."

Eine gleiche Anmuthung gieng auch den zürcherischen Angehörigen diesseits des Albis zu. Doch erfolgte wenigstens von Seite der Volksführer keine günstige Antwort.

Am gemeldten Donnerstage Abends trafen auf dem Albis, wo bereits Lavater wieder den Oberbefehl an sich gezogen hatte, unter dem zürcherischerischen Hauptmann Frey 1500 Mann aus den fürstl. St. Gallischen Landen, und eben soviel Thurgauer ein, die der glarnische Landvogt Philipp Brunner rechtswidrig kommandirte. Dahin zogen auch 600 Toggenburger, das Fähnlein von Stein, und jene Abtheilung Zürcher, die zur Beobachtung der

Schwyzer bei Wädenschwil gestanden hatte. Die reformirte Armee schwoll durch diese Verstärkungen wohl auf 12,000 Mann an, und ward von Zürich aus mit Artillerie, Munition und Proviant möglichst versehen. Unterdessen traf in Zürich die Nachricht ein, daß Bern mit den V Orten nunmehr förmlich gebrochen habe, und daß 6000 Mann Berner unter ihrem Schultheiß Sebastian von Dießbach anmarschieren. Auch von Solothurn, Basel, Biel und anderwärts vorrückten starke Contingente, um bei Lenzburg zu den Bernern zu stoßen, und wider die fünförtischen Truppen sich sofort thätlich zu erzeigen.

Für Schwyz gab es zur Stunde sehr große Gefahr ab Seite der reformirten Glarner, welche der Mahnung der Zürcher, sonderbar aber der Gasterer zufolge am 11ten Weinmonat ihr Panner lüften, und gegen die V Orte in offene Fehde treten wollten. Der Pannermeister Fridolin Zay von Schwanden trug das Panner schon nach Glarus, beglaubt, daß ihm eine Menge seiner Glaubensbrüder folgen werde. Doch einige entschlossene Katholiken, nämlich Altvogt Ludwig Tschudi, Hauptmann Fässy, Vogt Schiesser, Hauptmann Hössli und andere treten ihm in Weg, und hießen ihn bleiben. Der Landammann Aebli, obwohl reformirt, doch ein friedliebender gewissenhafter Mann beschwor den Sturm, ehe er in Bürgerkrieg und grausames Blutvergießen ausbrechen mochte. Auf seinen Befehl ward das Panner eingestellt, und auf den 12. Weinmonat eine Landsgemeinde zusammen berufen. Wie das Volk schon von allen Seiten zusammen strömte, kam ein Eilbothe mit der Nachricht vom Siege der Katholiken bei Kappel. Dieser Umstand kältete die Hitze der Kriegslustigen so sehr ab, daß bereits einhellig ermehret wurde, man solle einen Eid schwören, „daß man keinem Theil zuziehen, im Lande bleiben, friedlich mit einander leben, und Schiedbotien in das Feld schicken wolle, Frieden zu suchen, und zu scheiden, als ferr man möcht.“

Als Vermittler wurden erwählt: Vogt Fridolin Tolder, ein Katholik, und Conrad Schindler, und Vogt Moritz Stüssi, welche letztere der reformirten Confession zugethan waren.

Die Zürcher, welche mit ihren Hilfstruppen auf dem Albis nun eine starke Armee hatten, waren unschlüssig, ob sie die fünförtischen Truppen im Lager bei Kappel, oder später in ihrem Weiterziehen von da angreifen, und die Scharte auswätzen wollen, oder nicht. Endlich brachen sie Samstags den 14. Weinmonat in Masse auf, und vorrückten hinter sich gegen Zürich, wo sie die Stadt rechts ließen, und, nachdem sie noch einige Völker von Schaffhausen und aus der Stadt St. Gallen an sich gezogen, auf Birmenstorf und Bremgarten marschierten, und nahe an letzterer Stadt ihr Lager aufschlugen. Die Berner, welche ihren, und ihrer Verbündeten Anzug und Ankunft bei Lenzburg nach Zürich gemeldet hatten, wollten sich bei Bremgarten mit der zürcherischen Armee vereinigen, und dann gemeinschäftlich auf das katholische Heer losgehen.

Letzteres, nachdem es Kappel geplündert, und alle dort sich befindliche Mundvorräthe aufgezehrt hatte, machte sich von 1000 Wallisern und 1000 Italienern unter Baptista von Isola verstärkt, am Freitag Abends schon auf, und besetzte Knonau, Rifferschwil, Mettmenstetten und Ottenbach. Ein paar hundert Schützen giengen bis Lunkhofen vor, und neckten die Vorposten der Reformierten, welche vor der Stadt Bremgarten ausgesetzt waren. Kriegerischer Muthwille ward zumal von den Welschen verübt, und sonderbar mußten es die Häuser und Familien der zwinglischen Prediger entgelten.

Das Landvolk in den freien Aemtern im Waggenthal sandte auf die Kunde vom Verlurst der Schlacht bei Kappel für die Reformirten, und auf das Vorrücken von 3000 Mann fünförtischer Truppen bis in die Nähe von

Villmergen, Deputirte in das katholische Lager, und bathen um Gnade. Sie erhielten Verzeihung mit Ausnahme jener Untervögte und obrigkeitlichen Personen, die ihrem aufhabenden Eid und Pflicht zuwider den Abfall von der katholischen Religion und dem größten Theil ihrer rechtlichen Oberherren, und das unbedingte Anschließen an die Stände Zürich und Bern angerathen und durchgesetzt hatten.

10. Kapitel.

Die Schwyzer verstärken ihre Truppen in der March und den Höfen. Die Luzerner und Unterwaldner verwahren ihre Gränzpässe gegen Bern mit Anstrengung ihrer Streitkräfte. Die Urner verlegen einiges Volkes in die italienischen Vogteien. Vereinigung der Zürcher und Berner. Stärke ihrer Armee. Sie rückt an beiden Ufern der Reuß vor. Die fünfórtischen Truppen ziehen sich zurück. Die Berner und Zürcher in Muri und Merischwand. Die freien Aemter müssen ihnen neuerdings huldigen. Die ganze reformirte Armee marschirt auf dem rechten Ufer der Reuß gegen Kappel, welches von den Katholischen geräumt wird. Kleines Vorposten-Gefecht. Bern verweiset die Friedensvermittler auf Zürich. Abermaliges Vorrücken der Reformirten auf den zugerischen Boden. Baar wird in Folge eines Postengefechtes von den fünfórtischen Truppen verlassen. Letztere beziehen zu Deckung der Stadt Zug eine gute Stellung, und verschanzen sich. Alt-Schultheiß Hug findet sich mit dem Panner des größern Stadttheiles im katholischen Lager bei Zug ein. Stellung der Zürcher und Berner. Furchtbarer Sturmwind. Vogt Merz von Schwyz, der mit zwei Deputirten nach Glarus reiset, wird zu Bilten von den Gasterern aufgehoben, gefangen und mißhandelt. Die Bündtner im Gaster. Ihre Weisung von Seite der drei Bünde. Sie und die Toggenburger werden von Zürich aus aufgefordert, einen Einfall in die March zu machen. Die Bündtner weigern sich. Die Reformirten verwahren aus Furcht vor den Oesterreichern die Pässe über den Rhein.

Die Schwyzer verstärkten mit gegründeter Vorsicht, weil die Bündtner im Anmarsche nach dem Gaster waren, in Glarus sich noch immer große Bereitwilligkeit zeigte, den Zürchern und Bernern zuzuziehen, auch von Seite der Zürcher und Toggenburger Miene gemacht wurde, die

Höfe und die March anzugreifen, ihre Kriegsvölker in letzten Landschaften; und an den bedrohtesten Punkten wurden Verschanzungen angelegt. Der Landammann Joseph Amberg, damaliger Verwalter des Gotteshauses Einsiedeln leitete diese Vertheidigungsmaßnahmen, und wurde von den Märchlern, Höfnern und Einsiedlern kräftigst unterstützt. Weil Bern unter Alt-Schultheiß von Erlach das Aufgeboth des zweiten Panners 6000 Mann stark hatte ergehen lassen, auch am 16. Weinmonat sogar jeden, „der ein frommes und biederes Herz im Leibe trage, bei Ehre und Eid ins Feld mahnte; so beeilte sich Luzern und Unterwalden, ihre Gränzpässe bei Reiden, St. Urban, Zell, Willisau, im Entlebuch, auf dem Brunig und in Engelberg mit größrer Anstrengung zu wahren und zu schirmen. Die Urner das Maythal, welches vom Berner Oberland aus über den Sustenberg zugänglich war, nicht vernachlässigend, sandten, weil einige zürcherische Völker vom Müsser Kriege her noch im Veltlin standen, und man spürte, daß Umtriebe gemacht wurden, die Glaubensneuerung in den italienischen Vogteien zu verbreiten, ein paar hundert Mann über den Gotthard, und versehen namentlich Locarno mit einer Besatzung.

Am Samstage den 14. Weinmonat vereinigte sich zu Bremgarten das zürcherische und bernerische Heer. Die ganze Macht beider Stände auf diesem Punkte belief sich auf 24,000 Mann. Nachdem am Sonntage Rasttag gehalten worden war, vorrückte diese Armee am Montage in zwo Abtheilungen, und zog das zürcherische Panner auf dem rechten, das bernerische auf dem linken Ufer der Reuß vorwärts. Die fünförtischen Truppen, die große Uebermacht des Feindes wohl erwägend, wichen mit möglicher Ordnung zurück. Die Berner nahmen ohne einigen Widerstand das Kloster Muri in Besitz. Der Abt Laurenz von Heidegg war mit den mehrsten Geistlichen nach Luzern entflohen. Mit rohem Vandalismus fielen die neu-

gläubigen Krieger die Kirche an, zertrümmerten die Altäre, zerschlugen die Bildnisse der göttlichen Mutter, und der Heiligen, zerrissen die kostbarsten religiösen Malereien, raubten die heiligen Gefäße und plünderten alles, was einigen Werth hatte. Im Kloster begegnete das gleiche; nur wurde da solches Hausgeräthe, welches Soldaten wenig schätzen, an solche Bauern vertheilt, die vorgaben, sie seyen durch die fünförtischen Krieger geschädiget worden. Das Dorf Muri mußte gleichermaßen herhalten und wurde rein ausgestohlen. Merischwand mußte seine Katholizität und Abhängigkeit von Luzern durchaus entgelten. Die Kirche wurde ähnlich, wie die zu Muri, mitgenommen und Alles zerstört, was auf den katholischen Kultus auch vom weitesten her Bezug hatte. Im Dorfe ging es um keinen Heller besser. Schon begann das Anzünden der ausgegrippten Häuser, als der bernische General dem Unwesen Schranken setzte und einen Soldaten, der das erste Feuer angelegt hatte, festnehmen und hinrichten ließ. Die Bewohner der freien Aemter, die vor ein paar Tagen den V Orten wieder gehuldiget hatten, wurden von dem bernischen Befehlshaber ihres Eides entbunden, und genöthiget von neuem unter Zürich und Bern zu schwören.

Auf den Wunsch der Regierung zu Zürich schlugen die Berner zu Rikenbach eine Brücke, und gingen auf das rechte Ufer der Reuß hinüber. Nachdem das vereinigte Heer am 19. Weinmonat bei Mettmenstetten einen Rasttag gehalten, ging es am 20. vorwärts auf Kappel, welches die fünförtischen Truppen noch vor der Ankunft des Feindes verlassen, und sich auf Baar zurückgezogen hatten. Die Ariergarde der katholischen Armee plänkelte unweit Kappel mit den Vortruppen ihrer Gegner. Es gab beiderseits einige Todte und Verwundete.

Mittlerweilen langten bei dem bernischen Befehlshaber Abgeordnete von Appenzell und Neuenburg an, welche einen Waffenstillstand, und auf solchen den Frieden zwi=

schen den streitenden Eidgenossen zu vermitteln gedachten. Bern's Schultheiß sandte die Friedensbotten nach Zürich. Doch sie wurden dort nicht einmal vor den Rath gelassen, sondern mußten unverrichteter Dinge nach Hause reisen.

Samstags, den 21. Weinmonat, brach das reformirte Heer, welches stündlich durch neue Zuzüger verstärkt wurde, und nach Tschudi's Angabe bei 30,000 Mann zählte, in drei Abtheilungen auf und rückte in das Zugergebieth ein. Die Katholischen machten Anstalten, sich zu Baar zu vertheidigen. Wie aber die Feinde ihr zahlreiches schweres Geschütz auf den Anhöhen aufpflanzten, und einen Hagel von Kugeln in's Dorf hinein donnerten; da fühlten die fünförtischen Truppen die Nachtheile ihrer Stellung und zogen in so guter Ordnung ab, daß ihre Gegner, ob sie schon dreimal stärker waren, ihnen nichts anhaben konnten. Der rechte Flügel der katholischen Armee postirte sich nun oberhalb Baar, und deckte sich durch einen Verhau und Schanzen, die mit 7 Kanonen versehen waren, gegen einen feindlichen Ueberfall. Rechts hatte diese Heeresabtheilung, wobei sehr viele Zuger standen, die Lorez, links einen Rebberg zu ihrem Behuffe. Das Centrum und der linke Flügel der Katholischen bezog ein Lager, welches von Eyweil aus links bis hart an die Stadt fortlief, und durch viele Batterien, welche mit 44 Kanonen und einer Menge Doppelhaggen versehen waren, geschützt wurde. Man arbeitete fort und fort an Verschanzungen, und war gewillet dem Feinde bei einem allfallsigen Angriffe einen so furchtbaren Widerstand zu leisten, daß er mit blutigem Kopfe zurückweichen, und seine Kriegslust für lange büssen müsse.

Der Alt-Schultheiß Hans Hug von Luzern traf von Hohenrhein her mit dem Panner des größern Stadttheiles im Eilmarsche über Cham im Lager der Katholischen vor Zug ein.

Die Armee der Reformirten hielt auf der Aberen ob Blikensdorf. In einzelnen Abtheilungen streiften die Zürcher

und Berner nach Blikenstorf, Baar, Steinhausen und Cham, welche Dörfer bis auf die bloßen Wände ausgeraubt wurden. Die Kirchen und Kapellen wurden schnöde behandelt und geschädiget.

Ein erschrecklicher Sturmwind tobte um diese Zeit und warf eine Menge Bäume um. Mehrere zürcherische Kriegsknechte wurden von Tannen, die der Orkan in Wirbelstößen mit der Wurzel ausriß, jämmerlich erschlagen. Dieser Unfall machte die Reformirten mächtig bestürzt, und ihre Feldprediger selbst beriefen sich darauf, er sey ein Vorbotte, daß noch größere Unglücksstreiche sie treffen werden.

Weil die Glarner, ohngeacht ihrer Neutralitäts-Erklärung, und der Absendung von Vermittlern, den V Orten ihre Päſſe sperrten, und weder Salz, noch andere Lebensmittel zugehen ließen, woran freilich die Katholiken in jenem Kanton keine Schuld trugen; so sandte Schwyz den Vogt Hanns Merz von Steinen, einen alten, ehrwürdigen Greis, auch den Ammann Hegner aus der March und Weidmann von Einsiedeln nach Glarus. Sie hatten den Auftrag, diesen Stand zu ersuchen, er möchte laut seiner ausgesprochenen unpartheiischen Stellung, auch wirklich sich unpartheiisch benehmen, und, wie gegen Zürich, und Bern, so auch gegen den V Orten, freien Durchpaß, Kauf und Verkauf zugestehen. Auf Anstiften einiger hitzigen reformirten Glarner machten sich 100 Kriegsknechte der Gasterer auf, überfielen bei Bildten auf dem Territorium der Glarner, und zwar auf offener Landstraße die Abgeordneten von Schwyz, schleppten sie gefänglich über die Lindt hinüber, mißhandelten sie und sperrten sie ein. Der Muthwille und der Haß ward so weit getrieben, daß sie den ehrwürdigen siebenzigjährigen Landvogt Merz, der nach damaliger katholischer Sitte ein Pater noster um den Hals trug, bei solchem ergriffen und so barbarisch herumrissen, daß er ohne Zweifel erwürgt worden wäre, hätte nicht die Schnur

nachgegeben, die nunmehr gebrochen in den Händen der Peiniger blieb. Glarus, statt die Befreiung der Sendboten von Schwyz, und angemessene Genugthuung für eine solche Territorial-Verletzung von den ihm angehörigen und zugleich auch Schwyz selbst zuständigen Gasterern zu fordern, und nöthigenfalls auch mit pflichtmäßiger Gewalt durchzusetzen, sah bei einem solchen Verbrechen wider das allgemeine Völkerrecht durch die Finger, und ließ für einmal die Deputirten seines Nachbarkantons, wo sie waren. Freilich ärgerte ein solches Verfahren der Regierung nicht nur die Katholiken, sondern auch ehrlich denkende Protestanten; aber was wollten sie wider die große Ueberzahl der Hitzköpfe im Rathe ausrichten?

Die Bündtner erschienen 1000 Mann stark als Hilfsvölker der Zürcher im Felde, und kamen in der Nacht vom 22. auf den 23. Weinmonat in's Gasterland. Sie hatten indessen den strikten Befehl bloß vertheidigungsweise für den Stand Zürich aufzutreten, die Gränzen dieses Kantons gegen Einfälle des Feindes zu schirmen, nie aber sich die Offensive, gegen das Gebiet der V Orte zu erlauben, oder dazu mitzuwirken.

Zürich, über Hals und Kopf beschäftiget einen Gewaltsschritt gegen Schwyz zu machen, wollte sich des Zusammenwirkens der Bündtner, die es vielleicht in größerer Anzahl und mit günstigern Ordren erwartet hatte, zum Voraus versichern, und sandte unterm 23. Weinmonat folgende zwei Schreiben an dieselben in's Gaster ab.

„Den frommen, vesten, Fürsichtigen, Ehrsammen, Wysen Hauptmann, Lüthenampt, Fendrich und Räthen der dryen Pündten jetzt im Gaster, unsern insonders wohl vertruwten Fründen und getrüwen lieben Bundsgnossen yllenz, yllenz, yllenz.

Unser fründtlich willig Dienst sampt was wir Ehren, liebs und guts vermögend, alle Zyth fründliches geneigt Willens zu bevor, frommen, vesten, fürsichtigen, Wysen

insonders guten Fründt, und getrüwen lieben Pundtsgnossen, wie wir des vorndrigen Tags unsern lieben Eydtgnossen von Glarus eben ernstlich geschryben, so sy uns je luth ihres vilfältigen Zusagens nit zuziehen oder helfen, daß Sy uns doch üch und andere, so uns zu Hülf gezogen, nit wendig oder hinterstellig machen wöllend, und Sy sich daruf gegen uns zum fründtlichsten verantwortet, und unter anderem anzeigt, wie ihr, weiß wo, durch einen uff dem Weg, der sich ein Züricher genampt und gesagt, daß alle Ding wohl standend, gewendt worden, und Sy daran unschuldig sigend, und diewyl den allerlei Allenfanz und Uffsätz gesucht werdend, wie man uns an Hülf und Bystand ringern möchte, so bittend wir üch vast fründtlich, ob üch witer dergliechen von Jemands begegnete, daß Ihr den nit allein kein Glauben geben, sondern auch die, so üch solche Mär bringend, uffhalten, und uns die überantworten wollend, mit Ihnen wyter zu handeln, das sich gebürt, üch darby zum allerhöchsten vermanende, diewyl wir je genzlich achtend, daß Ihr von üweren Herrn und Oberen ußgesandt, unsre Fyndt zu schädigen, und unseren Schaden an ihnen zu rächen, und wir dann denselben unsern Fyndten mindert nit mehr wüssend abzubrechen, und würsch zu thund, dann Sy jetzt in der March zu überfallen, und den Höfen, auch der Schindellegi zu zutringen, diewyl Sy jetzt all zu Baar ingethan sind, und sich gegen üch in kein Gegenwehr stellend, auch den Ihnen nit Hilff thun mögend, daß Ihr dann mit sampt den unsern, auch den biderben Toggenburgern, so es ihren füoglichen Anschlägen (als wir achten) wol sin, und ohn allen Schaden zu Feld bracht werden mög, ohne wyteren Verzug hinüber in die March fallend, unsre Fyndt doch ohne Brandt nötigen, angryffen, schädigen und dermassen anfechten wöllend, daß wir gesechen und gespüren mögend, üch unser Schaden leidt, und in Trüwen angelegen sin, und daß Ihr solches zu rächen begierig sigend, daran thund Ihr (hoffen wir genzlich) üweren Herren und Obern son-

dern angenämme Dienst. Wir wollend es auch umb üch ungespart Lybs und Guths fründlich zu bedenken. Yllends us Zürich Montags nach der 11,000 Jungfrauen Tag im Jahr 1531."

Wie die Kunde nach Zürich kam, daß zwar die Bündner wirklich im Gaster angelangt seyen, aber nicht bloß sie, sondern auch die Toggenburger selbst keine Lust bezeugen, eine Expedition in die March zu unternehmen, und die Zürcher und Gasterer für sich allein zu einem ernsten Angriff zu schwach sich fühlen, so sandten sie auf die Nacht noch einen zweiten Eilbotten in's Gaster mit nachfolgendem Briefe:

„Den frommen, vesten, fürsichtigen, Ersammen und Wysen Hauptmann, Lüthenampt, Fähndrich und Räthen der dryen Pündten, jetzt im Gaster zu Wesen, oder Kaltbrunnen, unsern insonders guten Fründen und gethrüwen lieben Pundtgnossen. Yllenz, yllenz, yllenz.

Unser fründtlich willig Dienst, sampt was wir Ehren, Liebs und Guts vermögend, alle Zyth fründtliches Willen zu bevor. Frommen, Vesten, fürsichtigen, Ersammen, Wysen, insonders guten Fründt und gethrüwen, lieben Pundgenossen, wie wir üch hütt geschriben, und ersucht unsre Fyndt in der March und in den Höfen zu überfallen und schädigen, habend die unseren Lüth achttusend Mann über den Horgenberg, und die Sillbrukh uff die Schwytzer anzugryffen, ob man Sy zu vertrennen und uff ihrem Vortheil bringen möcht, verordnet, davo sind hütt etlich, namlich die Vorhuot angezogen, wird morn der Huffen nachin trukhen, und daselbst hinden üch in underſtan uffzurumen. Das wöllend wir üch bester Meinung nit verhalten haben. Ob Ir dises Zugs gewar wurdend, daß Ir wüssend, was die Meinung und der Anschlag wär, und daß Ir auch desto trostlicher understundend oben inho zu trukhen, und ihnen Hülff zu thun, als sich gebürt, ob Ir aber gedächtend, daß es villicht oben durch die March

hinin zu vest verschanzet wäre, und Ihr daselbst nit kommlich uff unsere Fynd kommen möchtend, ob Ihr dann hienieder für Wadeschwyl inhin trukht werend. Das wöllend wir üch heimgestellt haben, wyter zu bedenken, welches üch am geschiklichisten und füglichsten sie bedunken wollt, damit dem Fyndt nit gefirert wurd. Mit Bitt einer fründtlichen Antwort by dissen Botten, was Ihr hierinn gegen uns gesinnet sygend. Dann je länger sich die Sach verzücht, je mehr sich unser Fyndt ersterkhend. Das welltend wir uss fründlicher Meinung nit verhalten der Hoffnung, Ihr üch unser Leid dermassen leid sin lassen werdend, als uns das üwerige gewesen ist. Uß Zürich, Montags der Eylftusend Junkfrauentag zu angehender Nacht Anno 1531.

Burgermeister, Räth und Burger der Stadt Zürich."

Die Bündtner kehrten sich an beide Schreiben gar und ganz nicht, sondern blieben laut vorhabender Ordre still, und verursachten, daß auch die Zürcher, Toggenburger und Gasterer sich nicht unterfiengen die Schwyzer anzugreifen.

Weil die Rothwiler mit einigen hundert Mann bis nach Waldshut gekommen waren, um ihren katholischen Verbündeten in der Eidgenossenschaft Hülfe zu leisten, und die Gerüchte täglich zunahmen, die Oesterreicher selbst rüsten sich zu einem Rheinübergang; so ließen die reformirten Stände es sich angelegen seyn, sowohl im Rheinthal, als gegen den Schwarzwald hin ihre Wachtposten zu verdoppeln und den Landsturm anzuordnen. Bern hatte in diesem Stücke größere Furcht, als Zürich selbst, und mahnte ohne Unterlaß die Zürcher, sie möchten doch genaue Aufsicht halten, und nicht gestatten, daß aus schädlicher Unachtsamkeit kayserliche Truppen oder Milizen aus Voralberg und dem Schwarzwalde den Rheinstrom übersetzen, und den fünförtischen Kriegern zu gänzlicher Erdrückung der Neugläubigen Hand biethen mögen.

11. Kapitel.

Plan der Zürcher und Berner zum Angriff der Katholiken. Ein Theil der reformirten Armee zieht an die Silbrücke zu Babenwag und erzwingt den Uebergang. Der schwache Posten, den die Katholiken da aufgestellt hatten, weicht in's Hauptlager bei Zug zurück. Die Zürcher und ihre Verbündeten besetzen Menzingen, Neuheim und die dasige Gegend, und gehen bis auf den Gubel vor. Die Hauptarmee der Zürcher und Berner zieht ab der Albern in Baarer Boden, und stellt sich in zwei Heerhaufen dem katholischen Lager gegenüber. Das auf dem Gubel angelangte zürcherische Korps fordert Verstärkung. Sie wird ihm abgeschlagen. Neuheim und Menzingen sammt den dazu gehörigen Bauernhöfen werden geplündert, und Weiber und Kinder vertrieben. Letztere fliehen großentheils in's katholische Lager. Christen Iten von Egeri verlangt Hülfe von dem funförtischen Kriegsrathe. Solcher zaudert. Doch werden von Einwil aus 1500 Mann, sammt den welschen Schützen unter dem Oberbefehl des Schultheiß Hug von Luzern in's Grüt vorgeschoben. Diese Mannschaft soll nach dem Willen ihres Kommandanten da bis auf weiteres Halt machen. Doch erhält Christen Iten Erlaubniß mit einem Zug freiwilliger Kriegsmänner die Stellung des Feindes auszuspähen. Stärke seines Korps. Er läßt seine Leute Hirthemden anziehen, und geht um Mitternacht vorwärts. Unachtsamkeit der Zürcher und ihrer Verbündeten auf dem Gubel. Christen Iten schickt Späher aus. Diese berichten ihm die Stellung der Feinde. Vorgänge im feindlichen Lager.

Die vereinigten Truppen der Zürcher und Berner, sammt ihren Verbündeten hatten erwartet von der katholischen Armee angegriffen zu werden. Uli Buder, Untervogt zu Husen, hatte sie auf diese Meinung gebracht. Wie es sich aber zeigte, daß die fünförtischen Krieger ruhig in ihrer Stellung blieben, so entwarf der Kriegsrath der Reformirten den Plan, nunmehr selbst die Katholiken mit aller Macht anzufallen, und sie aus ihrem befestigten Lager zu vertreiben. Zu diesem Ende sollte ein ansehnliches Korps Zürcher und ihrer Verbündeten an die Silbrücke Babenwag ziehen, den Uebergang erzwingen, und über Nüwen und Menzingen bis auf den Gubel vordringen. Gleichzeitig hatte die Hauptarmee der Berner und Zürcher

in zwei Heerhaufen wohlgeordnet in den Baarer Boden herab zu defiliren, und sich vor dem fünförtischen Lager aufzustellen. Man hoffte auf diese Weise die Katholiken zwischen zwei Feuer zu bringen, sie einzuschließen und gänzlich zu verderben.

Unter dem Oberbefehl des Jakob Frey, Hauptmanns von St. Gallen, eines Zürchers, setzten sich Montags den 23. Weinmonat, um die Mittagszeit, 400 Zürcher, 350 Baseler, 400 Schaffhauser, 200 St. Galler, 80 Mülhauser, 60 Bischofzeller, 130 Diessenhofer, 1600 Thurgauer, 600 Toggenburger und 1500 aus der Landschaft des Abts von St. Gallen von Kappel aus rechts gegen die Silbrücke in Marsch. Dieses Korps nach der aus Bullinger entnommenen Zählung 5320, nach Tschudi aber gar 8000 Mann stark zeichnete sich durch Jugendblüthe und vortreffliche Waffenrüstung aus. Es führte auch einen nach damaliger Sitte sehr ansehnlichen Zug von Kanonen mit. Gleich nach ein Uhr Nachmittag geschah der Angriff auf die katholische Vorhut, welche, weil gegen eine solche Macht zu schwach, sich zurückzog und dem Feinde die Brücke preisgab. Mit Landstürmern verstärkt, hielten sich die fünförtischen Truppen noch einige Zeit bei Nüwen am Rhein, mußten aber, da die Zürcher und ihre Helfer in furchtbarer Menge herandrangen und sie einzuschließen drohten, links abschwenken und in's Hauptlager bei Eyweil zurückgehen. Nüwen, Menzingen, Schönbrunn und die dasige Gegend ward sofort von den feindlichen Kriegern überfluttet, und sie gelangten ohne Widerstand bis auf die Spitze des Gubels.

Am gleichen Nachmittag vorruckte auch dem Plane gemäß das Hauptheer der Reformirten, die Panner von Zürich und Bern ihm vorwehend, ab der Albern in den Baarer Boden, und stellte sich Angesichts des katholischen Lagers in zwei Abtheilungen in Schlachtordnuug auf.

Jakob Frey verlangte schriftlich vom Gubel aus mit eintretender Nacht Verstärkung. Aber der Kriegsrath der

Berner und Zürcher fand nicht für rathsam die Hauptarmee, die folgenden Tags das katholische Lager am Fuße des Zugerbergs angreifen sollte, zu schwächen. Frey mußte also mit trockener Abweisung seiner dringenden Bitte sich zufrieden geben. Unbegreiflicherweise trat sogar diese Armee, als es finster geworden war, ihren Rückzug aus dem Baarer Boden an, und bezog wieder ihr voriges Lager auf der Albern.

Die Zürcher und ihre Gehilfen hauseten indessen in den Gemeinden Nüwen, Menzingen u. Schönbrunn, sowie in deren Umgebung auf eine unchristliche Art. Sie drangen in die Kirchen und Kapellen, und raubten und verwüsteten alles, was sie fanden. Von da brachen sie in die Häuser ein, plünderten solche rein aus, und verjagten Weiber und Kinder, ohngeacht ihres Jammergeschreis, bei Nacht und Nebel aus ihrer Heimath. Das Vieh wurde verkauft oder niedergeschlagen. Eine Menge flüchtiger, ausgetriebener Frauen, Jungfrauen, Kinder und Greise langten über den Berg her im katholischen Lager an, und vergrößerten die Schrecken dieser ohnehin fürchterlichen Nacht durch ihr eindringliches, herzbrechendes Weheklagen und Geheul.

Christen Iten von Egeri, ein wackerer Kriegsmann, erbarmte sich des mißhandelten Volkes aus den Brudergemeinden Menzingen und Nüwen, und er brannte vor Begierde, der Noth der Vertriebenen abzuhelfen, um sich an dem muthwilligen Feinde zu rächen. Lang Nachts trat er vor den fünförtischen Kriegsrath und verlangte: „man solle ohne Verzug mit einem beträchtlichen Zug Volkes aufbrechen und im Vereine mit den Menzingern, Nüwern und Egerern an den Feind auf dem Gubel ziehen und ihn gähling zu überfallen, und mit blutigen Köpfen aus dem Lande zu jagen. Schrecklich sey die Noth, und dringend die Gefahr. Wie oft haben Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden heilig betheuert, daß sie die Stadt Zug und das äußere Amt, im Falle eines feindlichen Ueberfalles, nicht

im Stiche lassen, sondern Ehre, Gut, Leib und Leben, ja den letzten Tropfen ihres Blutes an sie setzen wollen. Nun oder nimmer müsse dieser Schwur erfüllt, dieses feierliche gemachte Versprechen ausgeführt werden. Nie, nie werden die in Feindes Hand gerathenen Gemeinden, nie werde Egeri, nie Zug die geleistete Hilfe vergessen, sondern eidgenössische Liebe und Treue brüderlich erwiedern, und Ehre, Gut, Leib und Blut für ihre Brüder hingeben."

Der Kriegsrath ward durch diese dringenden Forderungen Itens auf Schrauben gestellt. Einige wollten halb, andere ganz willfahren. Die mehrern widerriethen indessen eine kriegerische Unternehmung mitten in der Nacht. „Man sey," hieß es von diesen, „nicht um der Menzinger und Egerer allein im Felde, sondern aller fünf katholischen Orte wegen. Thöricht wäre es, wollte man ein Haus, einen Hof, eine Gemeinde schirmen, wenn man eben dadurch das ganze Heer und mit ihm sämmtliche fünf Stände in die größte Gefahr setzte." Das Zaudern und der theilweise Abschlag des Kriegsraths brachte nicht bloß bei den zugerischen Bergleuten, sondern in dem größten Theile des katholischen Heeres eine üble Stimmung hervor. Mit jeder Minute stieg der Unwille derer, die von Angst und Noth der Flüchtlinge ergriffen, nach dem Befehle gierdeten, wo sie dem Drang ihrer gepreßten Herzen Luft machend, an den Feind ziehen, und für den von ihm ausgeübten Muthwillen an ihm mit Feuer und Schwert Rache nehmen könnten. Wie es unter allem Volke wogte und toßte; so erlaubte der Kriegsrath endlich, daß 14 bis 1500 Mann sammt den welschen Schützen unter Anführung des Schultheiß Hug von Luzern bis ins Grüt (Allenwinden) bergan vorgehen mögen. Wirklich setzte sich Hug mit dieser Mannschaft von Einwil aus in Marsch und bestieg die Anhöhe. Man lagerte sich bei des Kernen und Schwytzers Häusern, und that sich mit Essen und Trinken gütlich. Hugs Absicht war, sich da still zu halten, und zu=

zuwarten, bis mit dem anbrechenden Tag auch weitere Ordren von der Hauptarmee aus ankommen würden. Bullinger schreibt, daß die Weiber da muthmaßlich für die Offiziere haben küchlen müssen, und daß noch nach dem Kriege jene Soldaten, welche zwar die Anhöhe von Allewinden erstiegen hatten, aber dort verweilend an fernern kriegerischen Ereignissen keinen Antheil nahmen, mit dem Spottnamen „Krapfenfresser" seyen belegt worden.

Dem feurigen Christen Iten war nichts mehr zuwider, als ein solches Stillhalten. Viele Krieger, und zumal die Zuger theilten seine Gesinnung, und fühlten wie er. Ernst foderte er vom Schultheiß Hug die Bewilligung mit einer Schaar Freiwilligen den Feind und seine Stellung auszuspähen. Hug gab sie ungern, und mit der Bedingniß, daß nicht mehr als hundert Mann diesen Zug mitmachen. Iten zog sofort einen Haufen Zuger von Stadt und Amt an sich. Es waren darunter fast alles Bergleute von Menzingen und Egeri, die die dasige Gegend wohl kannten, und die die schwärzeste Finsterniß nicht hinderte, alle Stege und Wege aufzufinden, und solchen nachzugehen. Ihnen folgten 90 Schwyzer, 80 Urner, 20 Unterwaldner, 20 Liviner, 25 Walliser, 12 welsche Schützen, und ein um des Glaubens willen vertriebener Thurgauer mit Namen Jakob Hönberger. Selbst der Sohn des luzernischen Schultheiß jung Hans Hug schlich mit 24 tapfern Kriegskameraden von der Seite seines Vaters davon und gesellte sich zu Iten. Den Schultheiß Hug verdroß dieses Weglaufen so vieler Krieger, und die Entfernung seines eigenen Sohnes. Kaum zählte er mehr 900 Mann unter seinem Panner. Aber was wollte er machen?

Itens freiwillige Schaar war in kurzer Zeit auf 632 Mann angewachsen. Wie Tschudi schreibt, war keiner aus ihnen bis auf diese Zeit weder auf Rathhäusern, noch im Felde einer Ehrenstelle, oder eines Amtes Genoß ge-

wesen. Um einander in der nächtlichen Dunkelheit zu erkennen, legten sie alle weiße Hirthemden über ihre Harnische an, oder behängten sich in Ermanglung solcher mit Leinlachen, oder anderm weissen Gewande. Sie wählten auch für ihr Feldzeichen den Ruf: „Maria, die Mutter Gottes.“

In der Mitternachts-Stunde schlich Iten dem Tobel der Lorze nach rechts gegen Wilegeri, und von da in gerader Richtung den Berg hinan.

Die Zürcher und ihre Helfer lagerten indessen in zween regellosen Haufen am Gubel. Höher waren die Zürcher, Bassler, Schaffhauser, St. Galler und Mülhauser mit dem Geschütze; etwas tiefer befanden sich die Thurgauer, die Gotteshausleute von St. Gallen, die Toggenburger und die Fähnlein der Diessenhofer und Bischofzeller. Man überließ sich in diesen Lagen der Schwelgerei und dem Schlafe. An keine Verschanzung, an keine Streifpartheien, an keine Vorposten wurde gedacht. Kümmerlich stellte hie und da ein des Krieges besser berichteter Hauptmann eine Wache auf. Doch selbst diese vom Uebermaße des Essens und Trinkens entschwächt, versanken in Schlummer.

Iten, der etwas vor 2 Uhr nach Mitternacht durch Wald und Gestrüpp in die Nähe des Feindes gekommen war, sandte einige Späher aus, die zuvor aber ihre Hirthemden ausziehen mußten, um nicht vom Feind erkannt und verrathen zu werden. In aller Stille und unvermerkt gelangten solche bis ins feindliche Lager, und eben so wieder zurück zu den ihrigen, und gaben den Hauptleuten Kenntniß von der Stellung und Sorglosigkeit ihrer Feinde.

Jakob Frey, der Oberbefehlhaber des feindlichen Corps, war indessen doch durch Georg Ottlin, einen Schwytzer, der aber zu Zürich Bürger und zur reformirten Confession hinübergetreten war, und durch Anton Sekler von St. Gallen geweckt und gewarnt worden. Aber er wollte nicht

Lärm schlagen lassen, um, wie er vorgab, das Volk nicht zu erschrecken. Und so blieb es beim alten, außer daß obige Männer auf eignen Antrieb hin einige ihrer Leute aus dem Schlafe aufrüttelten und wachbar seyn hießen, weil nicht alles richtig sey, und die fünförtischen leicht einen Ueberfall versuchen dürften.

12. Kapitel.

Schlachtgebeth der Katholiken. Ihr Angriff. Die Reformirten wollen sich in Schlachtordnung stellen, werden aber über den Haufen geworfen, und müssen ihr Geschütz im Stich lassen. Tod des Feldhauptmann Frey. Auch beim zweiten Heerhaufen, zu dem der erste sich flüchtet, entsteht gräßliche Verwirrung. Grausames Blutbad. Die Zürcher und ihre Helfer lösen sich in wilde Flucht auf, bei der noch viele ihren Tod finden. Verlurst der Reformirten. Vornehme Reformirte, geistliche und weltliche, die auf dem Schlachtfelde geblieben sind. Gefangene. Einbuße der Katholiken, und namentlich der Schwytzer. Große Beute. Die Reformirten kommen in geringer Anzahl bei der Hauptarmee auf der Albern an. Ungemeine Bestürzung der Reformirten. Große Freude der Katholischen im Lager und zu Hause.

Christen Iten mahnte die ihm gefolgte Schaar: „weil Gott die Feinde in ihre Hände gegeben; so sey nun der Zeitpunkt da, wo man angreifen und sich für allen empfangenen Schaden an den Widersächern rächen wolle. Für Gott, für die Religion der Vorväter, für das Vaterland, für Weiber und Kinder und Haus und Heimath soll jeder tapfer streiten.“ Er dingte allen vorzüglich an, daß, weil ihrer wenig, der Feinde aber eine große Zahl sey, auch das nächtliche Dunkel leicht Verwirrung veranlasse, sie wohl auf einander Achtung geben und zusammenhalten sollten. Alle knieten nun nieder und riefen mit Abbethung von fünf Vater unser und Ave Maria Gott um Hilfe und Segen an.

Es war 2 Uhr Morgens den 24. Weinmonat 1531, als die 632 Krieger der V Orte mit furchtbarem Geschrei wie erzürnte Löwen auf den Feind trafen. Zu spät hatte

Frey sich bemüht, seinen Heerhaufen in Ordnung zu stellen, und das Geschütz zu richten. Mitten in der Arbeit wurde er mit den Seinigen im Sturm überrennt, und, wie tapfer auch ihr Widerstand war, über den Haufen geworfen, so daß das Geschütz auf Rädern bloß wenige Schüsse thun konnte, und gleich von den Katholischen genommen wurde. Frey büßte seine Sorglosigkeit einer der ersten mit dem Verlurste seines Lebens. Der zweite Haufe war kaum geweckt, als schon von der Spitze des Bergs die flüchtigen Zürcher, mit ihren Treibern und Würgern auf dem Nacken, auf und unter ihn einströmten. Nun war an keine Ordnung mehr zu denken. Mit grimmiger Wuth hauen, stechen, schlagen die Männer in den Hirthemden auf den Feind los. In der gräßlichen Verwirrung kennen, ohne die fünförtischen Krieger, sich die Zürcher und ihre Helfer selbst nicht mehr, und kehren ihre Waffen, in der Meinung, die Widersacher vor sich zu haben, selbst gegen einander. Dadurch, und durch die Gewaltstreiche der Kraftmänner aus den Gebirgen entsteht ein jämmerliches Blutbad, und wenn auch da und dort ein Zuger, oder ein Gehilfsmann aus den Ländern und von Luzern fällt, oder gelezt wird, so steigert dieses nur das Feuer und die Wuth der nahe kämpfenden Glaubens- und Bundesbrüder, daß sie ihr eignes Blut und Leben für nichts mehr achtend, in die dichtesten Haufen der Reformirten dringen, und mit ihren Helleparten, Morgensternen, Schlachtschwertern und Prügeln die verwirrten Feinde in Menge niederschmettern. Jämmerlich ertönt das Gestöhn und Röcheln der Sterbenden, und das Klaggeschrei der Verwundeten. Die Zürcher und ihre Verbündete fürchteten die ganze Macht der Katholiken auf dem Halse zu haben, und löseten sich in wilde Flucht auf. Auf dieser fielen hunderte und hunderte über Felsen, Klippen und Risenen herab zu tod. Auch fraß das Schwert der sie verfolgenden Meinzinger, Egerer, Schwytzer und ihrer Gehilfen noch manches Leben.

Tschudi berechnet die Anzahl der Reformirten, die auf dem Schlachtfelde tod liegen blieben, auf 1300 Mann, und sagt, daß sie auf ihrer Flucht noch 800 Streiter verloren haben. Bullinger hingegen will höchstens von 800 umgekommenen Glaubensbrüdern wissen. Doch räumt er ein, daß von den 80 Mühlhausern bloß die Hälfte unbeschädiget davon gekommen sey.

Von Personen geistlichen Standes auf der reformirten Seite fielen in diesem nächtlichen Treffen der Diakon Oncolompads D. Hieronimus Bottanus von Basel, ferners die Predikanten Jakob Täucher von Herderen, Wolfgang von Huttlingen, Rudolph von Rikenbach, Niklaus von Eloten, auch die Pfarrer und Predikanten von Homburg und von Mammeren. Damian Irmi und Marx Russinger von Basel, und Andreas Eggius von St. Gallen wurden als gelehrte Männer und Anhänger der Lehre Zwinglis von den Reformirten sonderheitlich vermißt und betrauert.

Nebst dem Obergeneral Frey fiel von Zürich ihr Fähndrich Felix Leemann. Schaffhausen beweinte den Tod des Hauptmanns Heinrich Schwartz und des Zunftmeisters Heinrich Büli. St. Gallen sah seinen Oberst Wachtmeister Anton Gügi nicht wieder. Toggenburg verlor den Hauptmann Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig, der der oberste Anführer seines schönen Hilfs-Contingents war. Ulrich Spieß von Mühlhausen, Fähndrich dieser Stadt, ward schwer verwundet, und fiel in schmerzvoller Flucht, auf der er seine Fahne noch retten wollte, über einen Felsen herab jämmerlich zu Tod.

Wie der Tag anbrach und die Sieger vom Verfolgen des Feindes ablassend, auf den Gubel zurückkehrten, lasen sie mitleidsvoll nebst den eignen Verwundeten eine ziemliche Anzahl schwer blessierter, und daher auf dem Schlachtfeld zurückgebliebner Feinde auf, und brachten sie, nachdem ihnen die nothwendigste Pflege dargereicht worden war, vor-

erst nach Zug, und später nach Luzern, wo sie bis zu ihrer Ranzionierung gefänglich gehalten wurden. Unter ihnen war der Schultheiß Mörikofer von Frauenfeld, der Zunftmeister Mägis von Schaffhausen, der thurgauische Hauptmann und Ammann Feer, der Fähndrich Tschächer von Stekborn, der Landammann Heinrich Engel aus dem Thurgau u. a. m.

Der schaffhausische Zunftmeister Mägis, ein holdreicher Mann, war gegen denjenigen, der ihn im Zustande schwerer Verwundung antraf und gefangen nahm, so erkenntlich, daß er ihm 25 Jahre lang jährlich einen Saum des besten Schaffhauser Weins schickte.

Die Katholischen verloren ungleich mehr Volk, als Tschudi angiebt, der nur von 10 Todten wissen will. Es sollen nur aus dem Kanton Zug bei 27 Mann gefallen seyn. Laut dem Jahrzeitbuch von Schwyz fielen aus diesem Stande auf dem Gubel sechs Männer, nämlich: Jakob Tanner, Jakob Heinrich, Simon Degen, Uoli Peterli, Simon Juchart und Hans Huser.

Die Sieger eroberten nach Tschudi zwölf, nach Bullinger eilf Stücke schweren Geschützes auf Rädern, ferner eine Menge von Haggen und Handgeschütz. Die Stadtfahne von Zürich, das Stadtpanner von Mühlhausen, eine Fahne von Frauenfeld, und noch zwei andere Fähnlein der Thurgauer kamen in die Hände der Katholiken. Viele schöne Harnische und Waffen wurden erbeutet. Man fand bei den Todten, zumal bei den Offizieren, Geld und Pretiosen. Auch traf man in beiden Lagern vielen Kriegsbedarf, und Mundvorräthe an. Manches aus den Kirchen und Häusern Geraubte konnte den rechtmäßigen Eigenthümern wieder erstattet werden.

Die Reformirten langten auf ihrer eilfertigen Flucht mit Anbruche des Tags bei der Silbrücke an, und gingen über diesen kleinen Fluß zurück. Sie stießen in geringer Anzahl und im erbärmlichsten Zustande wieder zu der

zürcherisch bernischen Armee, die auf der Albern lagerte und Anstalten treffen wollte, eine Hauptschlag gegen die fünförtische Macht im Baarerboden und vor Zug zu unternehmen.

Wie ein Donnerschlag schreckte die traurige Retirade und die Nachricht von dem ungeheuren Verlurst, den das auf den Gubel in den Rücken der Katholiken vorgeschobene starke Corps erlitten hatte, die reformirten Heerschaaren. Viele Krieger wurden unwillig über ihre Regierungen, und Offiziere, die sie also auf die Schlachtbank führten, und weigerten sich fernern Befehlen Gehorsam zu leisten. „Die V Orte," hieß es von einer Menge bernischer und zürcherischer Soldaten, „habend mir nüt Zleid gethan, habend sy dir" (nämlich dem Offizier, der sie zum Streite aufmunterte) „leidts gethan, so lauff du hinab, und schlach sy ze thod. Sy habend sich gwert wie redtlich Eidtgnossen. Warum hat man sy nit rüwig glohn, so wäre uns auch nüt von Jnen beschächen."

Die Katholischen ermunterte dieser Sieg, den sie durch augenscheinliche Hilfe Gottes errungen hatten, ungemein. Iten dankte wirklich auf dem Schlachtfelde mit seiner kleinen Schaar dem lieben Gott, Maria, der Gottesmutter, und den Heiligen Gottes für die erkämpften Lorbeeren, und brachte das feindliche Geschütz, die eroberten Fahnen und andere Beute in das Hauptlager vor Zug. Mindern Ruhm, als er, hatte dießmal der luzernische Schultheiß Hug, der an der Affaire keinen Theil genommen, sich erworben. Es freute sich indessen bei den Fünförtischen und ihren Helfern alles des glänzenden Triumpfes, und man beachtete mehr das, was gethan, als was unterlassen worden war. Im Felde verkündete der Donner des schweren Geschützes, in der Heimath das Geläute aller Glocken den Sieg.

---

13. Kapitel.

Sowohl die katholische, als die reformirte Hauptarmee bleibt einsweilen unverrückt in ihrer Stellung. Die reformirten Glarner sind neuerdings kriegssüchtig, und halten eine Landesgemeinde in der Pfarrkirche zu Glarus. Die katholischen Glarner wollen die Neutralität ihres Standes laut früherm Landesgemeinds=Beschlusse. Die Reformirten äußern ihren Wunsch den Gasterern Hilfe zu leisten. Die katholischen Glarner verlassen die Pfarrkirche mit Unmuth. Die reformirten Glarner setzen nichts desto weniger die Landesgemeinde nach ihrem Sinne fort, wählen Hauptleute und machen Anordnungen zum schnellen Aufbruche ihrer Hilfstruppen. Ein Schreiben der schwyzerischen Hauptleute in der March, und eine mündliche Relation Melchior Restaller's berichtet ihnen den Sieg der Katholiken auf dem Gubel. Die reformirten Glarner wenden nun ihre Politik, erklären sich still zu bleiben, und bevollmächtigen den zweifachen Rath Frieden zu stiften. Landammann Aebli verlangt und erhält von den Gasterern die Freilassung des schwyzerischen Vogts Merz und seiner Kollegen. Weil eine Abtheilung Schwyzer und Märchler, welche vorige Nacht gegen den Höfen und Einsiedeln herab gezogen war, wieder zu Tuggen einrückt, so entsteht unter den Bündtnern, Gasterern, Zürchern und Toggenburgern großer Lärm und Schrecken. Im Toggenburg wird gestürmt. Die Bündtner fordern Glarus um Hilfe auf. Glarus bleibt bei seinem so eben gefaßten Beschluß der Neutralität, und sendet eine Deputation in die March an die Schwyzer ab, um in der Nähe seiner Gränze kriegerische Auftritte zu verhindern. Auf den Bericht dieser Deputatschaft geht der Toggenburgische Landsturm zu Wattwil auseinander.

Das reformirte Hauptheer durfte durch zwei verlorne Treffen erschreckt, ob es gleich jetzt noch weit über die Hälfte stärker war, als die katholische Armee, keinen entscheidenden Schlag wagen, und saß im Lager auf der Albern stille. Mochte ihr Feldprediger, Franz Kolbe, noch so feurig zum Handeln, Angreifen, Rächen auffordern; seine Worte fanden wenig Anklang. Viele riefen sogar: „schafft den unruhigen Pfaffen von dannen!“ Aber auch die Macht der Katholiken beschränkte sich auf die Vertheidigung, wie sehr auch das gemeine Volk, auf das die Last des Krieges mächtig drückte, das aber wegen den errungenen Vortheilen an

Kraft des Vertrauens und des Willens gewonnen hatte, wünschte an den Feind geführt zu werden, und durch eine entscheidende Hauptschlacht einen ehrenvollen Frieden zu erobern. Großes trugen ausgesandte Vermittler von Glarus, Appenzell und Freiburg, auch sogar französische und neuenburgische Abgeordnete, die beide Heerlager besuchten, bei, daß die Führer der Reformirten und der fünförtischen Truppen friedlichen Gesinnungen zugänglich wurden.

Die reformirten Glarner vergaßen ihres Landesgemeindes-Beschlusses vom 12. Weinmonat, und begannen auf Zuthun der Zürcher und Gasterer neuerdings mit kriegerischen Gedanken umzugehen. Landammann Aebli mußte ihnen auf den 24. Weinmonat eine Landesgemeinde versprechen. Sie ward in der glarnischen Pfarrkirche und zwar Nachmittags gehalten. Wie die katholischen Glarner sahen, um was es zu thun war, so verlangten sie die Ablesung des unterm 12. dieses Monats ausgestellten Beschlusses der Landesgemeinde, und die pflichtmäßige Vollziehung desselben. „Man habe," hieß es, „gemeinschaftlich erkennt, neutral zu bleiben, an Wiederherstellung des Friedens unter den in Streit gerathenen Eidgenossen ernstlich zu arbeiten, und zu diesem Behufe sogar Vermittler ausgesandt. Wie könne man nun mit Ehre und nach Gewissen wider die V Orte zu Felde ziehen, und das leidige Kriegesfeuer, das den Umsturz des ganzen Vaterlandes androhe, noch wilder anblasen helfen. Obwohl ihre reformirte Kantons-Bürger im Falle, daß sie wider die Katholiken ausrücken, glauben dürfen, daß der katholische Theil von Glarus die Hände in Sack stecken, und diesem sie schmerzlich kränkenden Zustande gelassen zusehen werde? Nein! wie ihre reformirten Brüder, mit denen sie bisher nach der Vorschrift des Evangeliums Jesu in Frieden und Liebe zusammengelebt, ihre Panner wider die Urstände lüften, werden auch sie unter der Fahne des hl. Fridolins den katholischen Eid- und Glaubensgenossen hülfreich zuziehen, und die von ihren

alten Vorvätern anererbte hl. Religion mit Gut und Blut bis zum letzten Athemzuge verfechten."

Manchen ungläubigen, aber im Herzen noch die alte Liebe Gottes und des Vaterlandes, auch Gefühl für Pflicht und Recht, Ehre und Eid tragenden Glarner, mochten solche Worte bewegen. Doch die Hetzer und die, so sich hetzen ließen, gewannen die Oberhand, und es ward auf den Wunsch und das Mehr der Reformirten hin beschlossen, man wolle den Gasterern mit 300 Knechten und einer Fahne zu Hilfe ziehen.

Jetzt entstand in dem Tempel wildes Getöß, und es hätte wenig gefehlt, an der heiligen Stätte der Liebe und des Friedens wäre blutiger Streit ausgebrochen.

Die katholischen Glarner verließen zum Glück die Pfarrkirche und die Landesgemeinde. Die Neugläubigen, des Unwillens ihrer Landesbrüder gleichsam spottend, setzten desto eifriger die Landesgemeinde fort, verharrten auf ihrem kriegerischen Entschlusse, wählten zwei hitzige Männer, den Hans Wichsler und den Heinrich Schlitner, erstern zum Hauptmann, letztern zum Fähndrich, ordneten an, was für Männer sich zum Zuge anschicken sollen, und trafen überhaupt Anstalten, um das Hilfskorps gleich ausrücken zu lassen.

Mitten unter diesen Berathungen und Beschlüssen der nach Abgang der Katholiken wohl einseitigen Landesgemeinde langte ein Läufer aus der March mit folgendem Schreiben an, welches der Landammann Aebli gleich verlesen ließ.

„Den Frommen, Ehrsammen, Wysen Landtammann und Rath zu Glarus, unsern guten Fründen und sondern lieben getrüwen Eydtgnossen.

Unser willig, fründtlich Dienst und alles Guts zuvor. Ihr allezit frommen, fürsichtigen, Wysen, lieben und guten Fründ und getrüwen Eydtgnossen. Wir thund üch hiemit zü wüssen, daß uns in diser Stund gewisse Bottschaft kommen, die darby gsin ist, daß unser Herren und Oberen

im Feld durch sunder Gnad und Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes mit Ihren Vienden treffenlich That gethan und den Sieg gegen Ihnen gewunnen. Der allmächtig Gott hab Lob. Und sonder so sagt uns wahre Kundschaft, daß Sy habend Ihnen angewunnen nün Fentli und zwölf Stuck Büchsen uff Wägen. Das wollten wir üch uß besonderen guten Vertruwen nit verhalten, dann uns nit zwiffelt, daß Ihr an unser Wohlfahrt och Freud habit mit uns. Darby wir üch zum trungelichsten bittend, Ihr wollet allweg uns das Beßt thun, und ein getrüw Uffsehen uff uns haben, deßglich unsere Botten, so gefangen sind (ohngezwifelt ohn üwer Zuthun, och wider üweren Willen) das best ze thun, daß Sy fürderlich geledigет verdint, als die frommen, unschuldigen, sunder allso ze thun, und sich bewisen, daß unser Herren und wir spüren mögind, daß der Muthwill und Fräfel uff den üweren, und in üwer Oberkeit begangen, üch leid und nit eben sig, sonder by üch nit minder geacht wird, dann wir gegen üch, und den üweren thäten, wann es by uns geschechen wär.

Wie vil Sy aber von Lüthen umbracht, haben wir in der Zahl so yllentz nit wellen, aber wohl achten, es treff nit wenig an. Gott sig allweg gelobt. Datum Illentz, Illentz zu Büttigkon im Feld uff Zinstag vor Simoni und Judä (den 24. Oktober) umb die eilfte Stund zu Mittag.

> Houptlüt, Vennrich und Rath in der March, von Einsiedeln und den Höfen, Jetz by einanderen zu Büttigkon."

Wie die Glarner diesem Schreiben noch wenig Glauben zustellten, so langte eine halbe Stunde später Melkior Resteller, ein Glarner, von den Schiedbotten aus dem reformirten Lager auf der Alberen abgesandt, zu Glarus an, und begab sich eilfertig in die Pfarrkirche, wo man noch gemeindete. Zuerst gab er an Landammann Aebli eine Zuschrift der glarnischen Vermittler ab, die die Niederlage der Reformirten auf dem Gubel vollkommen bestätigte, und

erzählte dann noch mündlich, was er selbst gesehen und gehört habe. Jetzt entfiel den reformirten Glarnern Herz und Muth. Viele gingen ganz betrübt von der Landesgemeinde hinweg. Auf Zuthun des Landammann Aebli ward die Politik schnell geändert und beschlossen, „daß Glarus still bleiben, und der Landammann einen zweifachen Rath berufen soll, dieser möge dann volle Gewalt haben, zu handeln, was zu Frieden und Ruhe und dem Lande zum Nutzen diene.“

Um dem Stande Schwyz eine Gefälligkeit zu erweisen, ordnete der zweifache Rath von Glarus den Landammann Aebli selbst nebst andern alt- und neugläubigen Botten ins Gaster herab, und ließ durch solche dießmal ernst und fest die Freilassung des schwyzerischen Vogtes Merz und seiner Kollegen aus ungerechter und harter Gefangenschaft fordern, was nun die durch den Sieg der Katholiken niedergedonnerten Gasterer eilfertig in's Werk setzten, so daß die vorbemeldten Herren von Schwyz, aus der March und von Einsiedeln nun mit den Abgesandten von Glarus abreisen konnten.

Am gleichen Nachmittage, den 24. Weinmonat, wurden die Gasterer, Toggenburger und Graubündtner gewaltig allarmirt. Es war in der Nacht vom 23. auf den 24. auf den Bericht hin, daß die Zürcher und ihre Verbündete zu Menzingen eingerückt seyen, und man nicht wisse, wo diese Macht sich hinwenden werde, von der obern March aus ein Korps von 1000 Schwyzern und Märchlern an den Etzel zum Schutze des Klosters und der Waldstatt Einsiedeln abgeschickt worden. Dieses Korps, welches bei Zeiten von dem Siege am Gubel und von der Flucht des Feindes in Kenntniß gesetzt worden war, kehrte nun mit dem Verschwinden der Gefahr eines zürcherischen Einbruches an die Ufer der Linth zurück. Die Gasterer, Zürcher, Toggenburger und Bündtner, zu denen die Kunde der Niederlage ihrer Glaubensbrüder über den Fluß hinüber erschollen

war, wurden in die Meinung versetzt, es sey diese Truppenabtheilung, an deren Spitze sie sieben Fahnen wehen sahen, eine neue Verstärkung der schon zahlreich in der March liegenden katholischen Mannschaft, und auf die Nacht werde ungezweifelt ein Linthübergang und ein Angriff auf sie erfolgen. Schrecken wandelte die Reformirten an und Eilbotten wurden in's Toggenburg abgeschickt, um alle waffenfähige Mannschaft in's Feld zu rufen. Das Geläute der Sturmglocken ertönte von Utznach bis nach Wil, und auf allen Höhen entbrannten die Nothfeuer. Mit klopfendem Herzen vor Angst und Furcht, griffen ein paar tausend Bauern zu den Waffen, und sammelten sich in Wattwil, wo für einstweilen dieser Volksschwarm vor naher Gefahr noch geborgen war.

Die Bündtner sprachen die Glarner in einem dringenden Schreiben um Hilfe an. Doch der zweifache Rath dieses hohen Standes ertheilte eine ausweichende Antwort. Um indessen das Kriegsfeuer von der Nähe der glarnischen Gränzen abzuhalten, und dem Auftrage der Landesgemeinde gemäß an Herstellung des Friedens zu arbeiten, ward von Glarus aus schleunig eine ansehnliche Deputatschaft in die March abgeordnet, und an die da liegenden Schwyzer, Märchler, Einsiedler und Höfner die freundbrüderliche Bitte gestellt, daß sie von einem Ueberzuge des Gasters und von gewaltthätigen Schritten überhaupt einstweilen abstehen möchten. Glarus werde Fürsorge thun, daß auch die reformirten Völker jenseits der Linth stille bleiben und alle Feindseligkeiten einstellen werden. Der dasige schwyzerische Kriegsrath ließ sich diese friedliebenden Anträge der Glarner gefallen und machte die Anzeige, daß das Volk von Schwyz, ohngeachtet der errungenen Vortheile, zu einem billigen Waffenstillstand und gerechten Frieden immer geneigt sey.

Die glarnischen Abgeordneten berichteten am 25. Weinmonat von der March aus in's Gaster, daß die Schwyzer für einstweilen weder wirkliche Verstärkung erhalten, noch

gewillet seyen einen Angriff zu machen, sondern daß im Gegentheil die Hoffnungen zu Herstellung der Waffenruhe und zu Wiederanknüpfung friedlicher Verhältnisse mehr und mehr aufleben. Das gefiel zumal den Toggenburgern, denen der Streich am Gubel empfindlich wehe gethan hatte, so wohl, daß Ammann Bernhardt Cünzli von Brunnadern den toggenburgischen Landsturm in Watlwil zur Stunde entließ. Die Bauern jubelten und eilten mit erleichterten Herzen ihrer geliebten Heimath zu.

14. Kapitel.

Die fünförtischen Truppen besetzen Baarburg. Gegenseitige Kanonade. Die Berner drohen mit Verbrennung von Häusern. Die Katholischen stellen das Schießen ein. Blikensterf geht nichtsdestoweniger im Feuer auf. Gesandte der Reichsstätte wollen den Frieden vermitteln. Die V Stände trauen ihnen nicht. Die Reformirten tagen zu Bremgarten. Ihr Beschluß. Er wird zu nichts. Gesandte von Frankreich, Savoyen, Baden, Neuenburg, und einigen eidgenössischen Ständen langen im fünförtischen Lager zu Einwil an. Die V Orte stellen V Artikel als absolute Friedensbedingnisse auf. Der IV. Artikel wird von den Reformirten verworfen. Die Toggenburger schließen mit den Schwyzern einen Waffenstillstand ab, und ziehen aus dem Felde. Doch bleibt noch ein Korps von ihnen bei der reformirten Hauptmacht auf der Abern. Auch die Gasterer legen die Waffen nieder, und ersuchen den zürcherischen Hauptmann Jäggli auf den zürcherischen Grund und Boden zurückzugehen, was auch ohne weiters erfolgt. Die Bündtner entfernen sich mit den Zürchern. Die Schwyzer verlassen das Ufer der Linth. Böse Witterung. Ausreissen der Reformirten aus dem Lager auf der Abern. Die Zürcher und Berner heben ihr Lager auf und gehen zurück nach Bremgarten. Die Zürcher lassen einiges Geschütz und Lagergeräthschaften im Stich. Unwillen der zürcherischen Regierung über diesen Schritt. Sie erläßt an ihre Feldobersten eine Zuschrift.

Die Baarburg ist eine ziemliche Anhöhe gegenüber der Abern, worauf die Zürcher und Berner gelagert waren. Dahin verlegten die Katholischen einiges Volk sammt einer ziemlich schweren Kanone. Am 26. Weinmonat kanonierten nun die beiden Armeen einander, ohne indessen

wegen der weiten Entfernung einigen Schaden zu verursachen. Mit Ausnahme der Vorposten, welche da und dort sich rauften, blieben übrigens die Truppen in ihren Stellungen. Weil das Kanonenfeuer von der Baarburg aus die Reformirten auf der Albern, und zumal die Zürcher in die größte Unsicherheit versetzte, und Kugeln mitten in ihrem Lager niederschlugen, die durch ihr Prellen Erde und Steine aufwarfen, und mehrere Soldaten letzten; so sandten die Obristen der Berner einen Trompeter ins fünförtische Hauptquartier mit der drohenden Anzeige, daß, wofern das Schießen von der Baarburg aus nicht nachgebe, sie für jeden Kanonenschuß ein katholisches Haus anzünden und niederbrennen werden. Weil gleichzeitig auch die Zusicherung geschah, daß man reformirterseits mit dem Kanonieren einhalten werde, wenn die Katholiken ihr Feuern einstellen würden; so hörte der Geschützdonner gänzlich auf und machte einer friedenähnlichen Stille Platz.

Doch brannte gleich darauf das Dorf Blikenstorf, den Zugern zugehörig, und gleich unter der Albern gelegen, gänzlich ab. Die Reformirten gaben vor, es sey durch Zufall geschehen. Die Katholischen behaupteten, der Brand sey vorsetzlicherweise von den Reformirten angelegt worden. Gewiß ist, daß beim Entstehen des Feuers ein heftiger Wind wehte, der auch allfallsige Lösch-Anstalten hintertrieb.

Am 28. Weinmonat erschienen die Botten der Reichsstädte Ulm, Memmingen, Biberach, Lindau, Ysni, Kempten und Wangen im fünförtischen Lager, und machten Vermittlungs-Anträge. Weil sich diese Gesandten aber durchaus zur lutherischen Lehre bekannten; so fürchteten die Hauptleute der Schwytzer, so wie jene der übrigen IV katholischen Stände, diesen Herren möchte das Interesse der Reformirten weit mehr, als jenes der Katholiken am Herzen liegen, und setzten deßwegen kein Zutrauen in sie. Die reichsstädtische Deputatschaft kehrte also

unverrichteter Dingen nach Zürich, und von da über den Rhein zurück.

Noch war Zürich weit kriegssüchtiger, als Bern, und klagte an einem fort, daß man reformirterseits zu lass und kühl zur Sach thue. Ein Tag ward daher auf den 1sten Wintermonat nach Bremgarten angesetzt, wo man einen rechten Kriegsplan entwerfen, und nach diesem den V Orten zu Leibe gehen wollte. Die zürcherischen Abgeordneten Hans Edlibach, Seckelmeister, und Hans Escher, beide eifrige Zwinglianer, sprachen vieles von Angriffen, welche auf allen Punkten gegen die V Orte statt finden müßten; sonderbar sollten die Berner von Zofingen aus mit Macht gegen Luzern vordringen, und auch den Entlibuchern und Obwaldnern mit stürmischen Einfällen zusetzen. Aber der bernische Venner Peter Stürler durfte und wollte auf solche Projekte nicht eingehen. Nach langem Berathen vereinigte man sich dahin, man wolle ein Winterlager beziehen, und dadurch die Katholiken abmüden, daß sie mürbe werden, und um jeden Preis, weil nothgedrungen, Frieden machen. Ort und Stelle für das Winterlager wurde genau bezeichnet; aber das Winterlager erstarb auf dem Papier.

Mittlerweilen langte eine sehr ansehnliche Gesandtschaft von fremden Herren und Eidgenossen in beiden Heerlagern an, um, wo möglich, zwischen den im Streite und Kriege gegen einander zu Felde liegenden Schweizern einen ehrenhaften Frieden auszuwirken und zu verhüten, daß nicht die Feuerfunken dieses unseligen Brandes über Helvetiens Gränzen hinausflaken, und bei der überhand nehmenden Gährung der Gemüther der Religionsstreit sich auch in Deutschland, Frankreich und Italien furchtbar entzünde. Im katholischen Hauptquartiere zu Einwil erschienen ab Seite Sr. Majestät Franz I. Königs von Frankreich, Johann von Langach, Bischof von Auranches, Hofrath und Requetenmeister, Ludwig Dangerant, Ritter,

Herr zu Boisrigault, königlicher Vorschneider, Lambertus Megret, Herr zu Villicow, General-Controlleur des Königs, und Hauptmann Ambros Eigen als Dollmetsch. Im Namen Se. Durchlaucht des Herzogs Carl von Savoyen traten auf, die Herren Peter Lampert zum Kreutz, und Anton Bienschett. Für den Markgrafen Ernest von Baden und Hochberg fanden sich ein die Herren Conrad Dietrich von Bölsenheim, Landvogt zu Röttelen, Oswald Gut, Doktor der Rechte, Kanzler, Adelbert von Bärenfels und Appollinar Eggli. Stellvertreter der Hochgebornen Fürstin Johanna von Hochberg, Herzogin zu Longeville und Gräfin zu Neuenburg waren die Herren Peter Volgier, Hofmeister, Johann Wunderlich, Interpret und Vogt zur Zyll, Amtmann der Fürstin. Die Stände Glarus, Freyburg und Appenzell hatten nicht minder ihre Botten bei dieser ansehnlichen Ambassade. Von Glarus wáren da: Fridolin Tolder, Altvogt in den freien Aemtern im Aargau, Hans Vogel, Altvogt zu Windek, und Jakob Meyer. Von Freyburg: Ulmann Töchtermann, Walther Heid und Wolfgang Höchi. Endlich von Appenzell: Ulrich Isenhurt, Altammann, und Conrad Brällisauwer. Nach freundlich ernstlicher Berathung und Erdaurung stellten die fünförtischen Befehlshaber folgende V Artikel als unausweichliche Friedens-Bedingnisse auf:

I. „Daß die von Zürich sampt ihren Helfferen söllend ab der Zugern und V Orten Erdtreich verruken und uff das Iren ziechen, so wellend wir auch uff dem unseren blyben."

II. „Die Pündt söllend an uns dem Buchstaben nach gehalten werden."

III. „Man soll uns in unsern Herrligkeiten, Gerichten und Gebieten regieren lassen nach unserem Gutbedunken."

IV. „Man mag in gemeinen Vogtyen und Herrligkeiten wol widerumb mehren umb den Glauben, als daß

> die den nüwen Glauben angenommen habind, wohl widerumb darvon stohn mögind; Ouch die den wahren, alten, christenlichen Glauben und die Meß noch nit verläugnet, ungerecht von mengklichen, den bhalten und ufrichten mögend."

Die Reformirten, und zumal die hohe Regierung von Zürich verwarf den IV. Artikel. Es hieß in ihrem Raths-Beschlusse: „sie können und mögen diesen Artikel nicht annehmen, weil er an den Landsfrieden, auch miner Herren und anderer Ihrer christlichen Verwandten christenlichen ehrlichen Zusagungen, auch göttlichem Worte und göttlicher Ehre ganz widrig, nachtheilig und abbrüchig, weder vor Gott, noch der Welt zu verantworten ist." Man wollte halt zürcherischerseits in den gemeinen Herrschaften der reformirten Confession Thüre und Thor offen behalten, aber dem Katholizismus solche vor der Nase zuwerfen und versperren, und das alles unter dem herrlichen Aushängeschild von Gewissens- und Glaubensfreiheit.

Die am Gubel gefangenen Toggenburger sehnten sich nach Friede und Freiheit. Ihre öftern Schreiben, die sie nach Hause erließen, brachten an den Ufern der Thur gleiche Begierden hervor. Als die Stände Luzern, Uri, Unterwalden und Zug dem Toggenburge sogar die Hoffnung machten, daß sie bei der im Jahr 1530 unter den Auspizien von Zürich und Glarus geschehenen Loskaufung vom Gotteshause St. Gallen um die Summe von 14,000 Gulden verbleiben dürften; so kam am Aller-Seelen-Tage 1531 durch Vermittlung von Glarus ein Waffenstillstand zwischen den Schwytzern und Toggenburgern zuwegen. Schon am 3. Wintermonat zogen die Toggenburger mit ihrem Panner aus dem Felde. Doch blieb wider Fug und Recht das Corps noch bei der reformirten Hauptarmee, welches die Schlacht am Gubel mitgefochten hatte, und nach dem Tode seines Feldhauptmanns Heinrich Steiger von Franz Hoffmann befehliget wurde. Es war aber nun-

mehr, statt 600 Mann zu zählen, wie es ins Feld rückte, durch Schlachtverlurst, Gefangenschaft und Desertion wohl auf die Hälfte abgeschmolzen.

Die Gasterer, wie sie den Heimmarsch der Toggenburger sahen, verstanden sich auch zu Niederlegung der Waffen. Auf ihr und der Utznacher Ansuchen an den zürcherischen Hauptmann Jäggli, der mit ungefähr 300 Mann und dem Fähnlein von Grüningen im Gaster und Utznach kantonierte, er möchte, damit der Waffenstillstand nicht weiter gefährdet werde, sich auf den zürcherischen Boden zurückbegeben, räumte dieser Offizier gutwillig das Land, und es folgten ihm auch die Graubündtner mit ihrem Panner, und bezogen nun ihre Quartiere im Zürchergebiethe, zu dessen Schutze sie ausschließlich von ihrer Regierung waren ausgesandt worden.

Die Schwytzer sammt den Märchlern, Höfnern und Einsiedlern verließen nunmehr mit ihrem Kriegsvolke die Lintufer, und verruckten theils nach Wollerau, theils an die Schindellegi. Ein ziemliches Corps stieß zum großen katholischen Hauptlager bei Zug.

Gleich bei den ersten Novembertagen brachen heftige Sturmwinde ein, welche häufige kalte Regenschauer und Schneerisel zur Folge hatten. Das Volk litt ungemein vor Näße und Kälte, und es stellten sich Krankheiten in den Lagern ein. Eine Menge Reformirte rissen aus, und gingen heim. Es war auch bei der ernstesten Sorgfalt, und Strenge der Offiziere nicht mehr möglich, das Volk bei einander zu behalten.

Am 4. Wintermonat 1531 brachen die Zürcher und Berner aus ihrem Lager auf der Albern auf, und verließen das zugerische Territorium. Von ihrer furchtbaren Armee hatte sich die Hälfte durch Niederlagen, und hauptsächlich durch Desertion verloren. Die Berner gingen an diesem Tage nach Ottenbach, die Zürcher nach Metmenstetten zurück. Mit den Bernern zogen die Basler, Solothurner,

Schaffhauser, Bieler und Mühlhauser. An das Panner von Zürich blieben die St. Galler, Bischofzeller, Thurgauer und Toggenburger. Die Retirade ging in einem fort bis nach Bremgarten. Die Berner faßten in dieser Stadt ihren Posten. Die Zürcher mit ihren Zuhaltern lagerten sich zu Zuffikon. Die Zürcher ließen aus Versehen in ihrer Lagerstätte auf der Abern zwei schwere Kanonen und mehrere Gezelte zurück, welche in die Hände der fünförtischen Truppen fielen, die alsobald Streifzüge anstellten und ausspähten, wohin sich der feindliche Zug richte.

Räth und Bürger der Stadt Zürich verdroß diese rückgängige Bewegung der großen Armee ungemein. Vor kurzem hatte man sich mit der Hoffnung geschmeichelt, ein solches Heer sey hinlänglich, das ganze Gebieth der katholischen Kantone zu erobern, und Zwinglis Lehre überall einzuführen. Und nun war man auf dem Punkte, selbst vor Einfällen der Katholiken zu zittern, denen die Landschaft Zürich keine, die Stadt selbst eine fast zu schwache Gegenwehr zu thun vermöchte. Schleunig erließ die zürcherische Regierung folgende Zuschrift an ihre im Feldlager zu Zuffikon stehenden Truppen.

„Wie wir verstanden, daß Jhr unsern Eidtgnossen von Bern uff Jr Zusagen gewillfaret mit Jnen uff Bremgarten zu verruken, hattend wir wohl gemeint, daß Jr in Bedrükung, daß unser Land Lüth jetzund bloss, und gar nit verwaret, üch nächer by den Unsern enthalten, und von Metmenstetten nit verrukt, besonder auch die Berner zu Ottenbach, und daselbs umher bliben, dardurch die unseren etwas baß verwaret werend worden. Sidtmal wir aber hie vil rathend, schribend und vermannend, uud aber sömliches wenig statt findt; vermannend wir üch abermalen, daß Jhr dester wachbarer über die unseren sygend, und wenn Jr vernommend, daß die Fyend uns die unseren ze schädigend unterstundend, üch tapfer in die Gegen-

mehr richtend, und die unseren als Biderlüth schirmind, darzu die Berner ihres Zusagens ermannind, daß sy die unseren nit wellind schedigen lassen. Dann solltend wir die unseren verlassen, wäre uns und üch eine ewige Schand. Dem wellind Ir vor syn, und üch bewysen als die thrüwen."

15. Kapitel.

Die Furcht der Zürcher ist nicht eitel. Einfall der Katholiken ins Zürcher Gebieth. Zürcherisches Corps am Hirzel. Der Commandant desselben bittet vergeblich um Verstärkung. Nochmalige billige Vorschläge der V Orte. Zürich und Bern wollen nicht ganz darauf eingehen. Bern macht Propositionen, welche die V Orte verwerfen. Die V Orte unternehmen einen Heerzug gegen das zürcherische Corps am Hirzel. Die Vorposten der Zürcher werden niedergemacht, und der Uebergang über die Sil erzwungen. Das zürcherische Armee-Corps weicht ohne einen Schuß zu thun. Wädeschwil kapitulirt. Horgen wird geplündert. Uli Beeler von Steinen nimmt eine Glocke aus dem dasigen Kirchenthurm und trägt sie nach Steinen. Die V örtischen Truppen gehen bis nach Rüschlikon vor, wo sie Halt machen. Großer Schrecken in Zürich und an beiden Ufern des Zürcher-Sees. Alles flieht in die Stadt. Der Landsturm wird überall bei finstrer Nacht aufgemahnt, aber ohne Erfolg. Das zürcherische Heer wird in dergleichen Nacht von Zuffikon heim gemahnt, und tritt den Marsch an. Die Berner mit den Contingenten der Städte sollten auch vorrücken, bleiben aber stille. Bloß die St. Galler und Bischofzeller ziehen nach Zürich. Die V örtischen Truppen gehen nach Baar zurück mit großem Raub. Gewaltige Unordnung im zürcherischen Heer. Es rückt wieder auf Horgen vor, nachdem die Bündtner zu ihm gestoßen waren. Die V Orte schreiben an das zürcherische Land-Volk.

Die Furcht der Regierung von Zürich war nicht eitel. Mehrere hundert Katholiken unternahmen vom Lager von Eyweil aus einen Einfall ins zürcherische Freyenamt, und thaten mit Plündern und Rauben großen Schaden. Ganze Schaaren der hart mitgenommenen Landleute flüchteten theils ins zürcherische Hauptquartier zu Zuffikon, theils nach Zürich selbst, und bathen wehklagend um Schutz und Schirm gegen feindliche Einfälle.

Unter dem Feldhauptmann Georg Zollinger von Männedorf hatte sich am Hirzel ein Corps von 1500 Zürchern aufgestellt, um Horgen und überhaupt die Gemeinden am linken Ufer des Zürcher-Sees zu decken. Vergeblich bath er um Verstärkung. Weder von Zürich aus, noch aus dem Hauptquartiere der zürcherischen Armee zu Zuffikon, wohin dringend geschrieben worden war, mochte er einige Mannschaft erhalten.

Die V katholischen Orte übergaben den Schiedbotten zu Handen der Städte Zürich, Bern und ihrer Verbündeten um diese Zeit noch einmal nachstehende billige Friedens-Vorschläge.

1) „Daß man sy von den V Orthen, und alle, so Innen verwandt, Geistlich und weltlich In Iren Landen und Herrligkeiten söllte blyben lassen by Iren Glauben ungearguirt und ungedisputiert; so welltend sy auch die von Zürich und Bern sampt Iren Verwandten by Iren Glauben blyben lassen.“

2) „Der gemeinen Herrschaften und Vogtyen halben, wie die genempt, wellend sy die auch blyben lassen, die den nüwen Glauben angenommen habind. Wo aber vormahlen mit dem Mehren wäre Betrug gebrucht worden, und die Kilchhörinen widerumb mehren wöllend, mögind sy Dasselbig wol thun. Item wo in einer, oder mehr Kilchhörinen werind, die sich des alten Glaubens noch nit verläugnet hättind, und Mäss und ander Ceremoneien widerumb uffrichten wölltend, daß sy dess Rächt und Fug habind, alls wol alls die ander Parthy Ire Predicanten zu behalten. Man sölle auch die Kilchengüter, die noch vorhanden sind, nach Marchzahl der Personen dem Mässpriester und dem Predicanten abtheilen.“

3) „Daß man auch by den alten Pündten loblich hergebracht blybe, und sy die V Ort niemandt darvon thränge.“

Zürich und Bern wollten, wo über Annahme der zwinglischen Lehre gemehret und solche eingeführt worden war, kein weiteres Abmehren mehr zulassen, und verlangten ohne weiters, daß an solchen Orten die reformirte Confession ausschließlich herrschen, und viel oder wenig Katholiken keine öffentliche Ausübung ihrer Religion mehr gestattet werden solle.

Durch Zuthun der Schiedleute ließen sich endlich Zürich und Bern doch so weit ein, daß man in den gemeinen Vogteien und Herrschaften der Religion halber noch einmal mehren möge. Werde das Mehr in einer Kilchhöre, daß man bei dem Evangelium bleiben wolle; so solle für die Minderheit keine Messe oder Ceremonie katholischer Confession statt finden, doch ihnen vergönnt seyn, solche an einem andern Orte zu besuchen. Stimme im Gegentheile aber das Mehr für Wiederaufrichtung der Messe und des katholischen Gottesdienstes; so solle in dieser Kilchhöre solche, und solcher allein statt finden. Doch möge dann die Minderheit, welche reformirt bleiben wolle, die Freiheit haben, zu Predikanten zu Predigt zu gehen, wo sie dergleichen in der Nähe finden dürften.

Die V katholischen Stände gaben sich mit dieser Modifikation in soweit zufrieden, daß die Städte Zürich und Bern an den Unterwaldnern wegen den vormals im Haslithal erfolgten Irrungen keine weitere Geldanforderung machen, vielmehr die 2500 Kronen, so die V Orte nach Innhalt des ersten Kappeler Friedens den Reformirten abtragen mußten, wieder zurückstellen, und sowohl denen von Zug und Merischwanden, als auch den Klöstern in den gemeinen Herrschaften den zugefügten Schaden vergüten sollen.

Diese letztern Clauseln mißfielen den Ständen Zürich und Bern aufs höchste.

Bern gab nun folgende Punkte als sein Ultimatum in die Feder:

1) „Wir wellend die Pündt an den V Orten halten und sy by ihrem Glauben, Fryheiten und Gerechtigkeiten blyben lassen."
2) „Wer uß unserem Ansträngen die Proviant abgeschlagen, soll herumb weder gefächt, noch gestraft werden."
3) „Das Mehren in den Vogtyen und gemeinen Herrligkeiten lassend wir nach, das, was ermehrt wird, daby soll es bestahn, und nit das Gottswort und Mess nebenteinander stohn."
4) „Umb die anderen Artikel wellend wir den V Orten deß Rechten syn, wie billich und recht ist."

Die V katholischen Stände fanden an diesem Ultimatum so wenig Wohlgefallen, daß sie lieber das Waffenglück noch ferner versuchen wollten.

Vor allem ward im katholischen Hauptquartier beschlossen, das zürcherische Corps am Hirzel zu überfallen und durch einen mächtigen Streifzug Schrecken am rechten Ufer des Zürcher-Sees bis hin vor die Stadtthore von Zürich zu verbreiten. Am 6. November gegen Abend zogen ungefähr 3000 Krieger aus den V Ständen Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden und Zug in großer Stille über Allenwinden nach Menzingen. Zweihundert Walliser und eine ähnliche Zahl welscher Schützen begleiteten sie. In der Nacht stieß noch die Fahne von Einsiedeln zu dieser Heeresabtheilung, so daß sie gegen 4000 Mann stark wurde. Am 7. Wintermonat, ehe der Tag anbrach, erschien diese Macht am Ufer der Sil. Die zürcherischen Vorposten wurden unversehens angegriffen, niedergemacht, und der Uebergang am Wädeschwiler Steg erzwungen. Im Angesicht des zürcherischen Corps, welches Zolliger in Schlachtordnung stellte, verrichteten die Katholischen am linken Ufer der Sil ihr Schlachtgebeth, und rückten, ohne einen Schuß zu thun, in guter Ordnung gegen den Feind an, welcher auf der Anhöhe wohl postiert war. Die Zürcher fanden jedoch nicht für gut Stich zu halten, und

wichen in großer Eile. Es war, als hätte das Brühlen des Urihorns ihnen tödtlichen Schrecken beigebracht. Wädenschwil, die Johanniter Ritter Commende kapitulirte und wahrte sich dadurch vor einem feindlichen Ueberzuge. Die Katholiken nahmen Horgen in Besitz, wo bloß Frauen und Kinder zu Hause geblieben waren, und plünderten das Dorf und die umliegenden Häuser. Ulrich Beeler, ein junger Mann aus Steinen, bestieg den dasigen Kirchenthurm, und nahm eine anderthalb Zentner schwere Glocke, die er sofort nach Steinen trug, wo sie im Beinhause aufgehängt wurde. Ohne Widerstand zu finden vorrückte der katholische Heerhaufen über Oberrieden und Thalwil bis nach Rüschlikon, wo er, weil der Abend anbrach, Halt machte. In Zürich herrschte Schrecken und Bestürzung. Man wußte augenblicklich nicht, wann die katholische Armee, deren Stärke auf viele tausend Mann angegeben wurde, vor den Thoren erschienen, und einen Sturm unternehmen würde. Nicht bloß vom linken, sondern sogar vom rechten Seeufer aus strömten Tausende von Flüchtlingen mit Weibern und Kindern, Vieh und allerhand Hausgeräthe in die Stadt, um da für Leben und Eigenthum Sicherheit zu suchen. Es ging zu Meilen, Küßnacht und andern Orten die Rede, eine Menge von Schiffen haben sich bei Lachen und Pfeffikon versammelt, auf denen in der Nacht schwyzerisches und anderes Kriegsvolk am rechten Seeufer landen, und auch von dieser Seite gegen Zürich hin einen Angriff machen wolle. Die zahlreichen Wachtfeuer, die von den Höfen an, bis auf eine Stunde an Zürich, am Seeufer und auf den Anhöhen hoch aufloderten, ließen Alles befürchten. Das Seufzen, Flehen, Jammern so vieler Geflüchteten erfüllte die Strassen von Zürich, und brach den Bürgern fast das Herz. Es schnitt gleichsam in die Seele, da sich mit den Klagstimmen der Menschen noch das traurige Geblöcke des Viehes vermischte, welches Abhilfe gegen Hunger, Frost und Nässe verlangte. Mitten in diesem grausenvollen Gewirre

rief der dumpfe Glockenton, und der Donner des Geschützes zum allgemeinen Landsturme. Der Nothschrei erging von Kirchthurm zu Kirchthurm. Eilbotten mahnten in allen Gemeinden bis hin an die Töß, an die Thur und an den Rhein, daß die wehrbare Mannschaft sich aufmache, zu den Waffen greife und mit Eil beflügelten Schritten dem nothleidenden Zürich zu Hilf komme. Umsonst. Eine allgemeine Apathie hatte die Gemüther überwältigt. Die zwei Niederlagen von Kappel und vom Gubel schwebten in jedes Andenken, und statt erwarteter Tausende sah Zürich bloß einige hundert Hilfsmänner zu seinen Thoren einziehen. An das Heer bei Zuffikon ward noch Tags vom Rath aus die Mahnung erlassen Zürich zuzumarschieren. Neue Staffeten wurden, wie die schreckenvolle Nacht eingebrochen war, mit den dringendsten Ordren abgefertiget. Trotz Sturm und Schneegestöber brach es auf die Schreckenspost auf, und eilte bei furchtbarer Finsterniß über den Berg Zürich zu. Gern hätten sie gesehen, das bernische Armeekorps wäre auch herangezogen, wie es dann sammt den Kontingenten von Solothurn, Basel, Mühlhausen, Schaffhausen, Biel u. s. w. zur schleunigen Hilfsleistung ersucht worden war. Doch es hielt stille. Bloß die St. Galler, und Bischofzeller mit der Mannschaft aus dem Thurgau folgten den Zürchern.

Am 8. Wintermonat früh Morgens brach die fünförtische Heeresabtheilung zu Rüschlikon auf, und begab sich mit großer Beute an Vieh, Lebensmitteln, Hausgeräth und Geld über den Horgerberg nach der Silbrücke und in's Lager bei Baar zurück.

Bei der zürcherischen Armee, welche zum Schutze der Stadt in der Nacht angerückt war, entstand am gleichen 8. Wintermonat große Unordnung. „Warum“, hieß es, „warum haben wir nach Bremgarten ziehen müssen, da doch unsere Gegenwart zu Kappel, im freien Amte und am Hirzel nothwendig gewesen wäre, um den schädlichen

Einfällen der fünförtischen Armee vorzubeugen? Es wäre gut gewesen, man hätte die Friedensvorschläge der katholischen Stände angenommen. Was nütze es jetzt, daß man Bern und den Städten so viel nachgepfiffen habe, die jetzt Zürich nicht einmal ansehen."

Viele scholten den Zwingli und seine gleichgesinnten Anhänger unter der Priesterschaft. „Hätte man", sprachen sie, „nicht solche hochfahrende, regiersüchtige, eigensinnige Geistliche gehabt, nimmer wäre in der Eidgenossenschaft solches Unheil des Krieges entstanden."

Georg Göldlin und Hans Rudolph Lavater hatten bei der Armee so sehr allen Kredit und alles Zutrauen verlohren, daß der Rath von Zürich sie abzusetzen und ihnen den Hausarrest zu geben genöthiget wurde.

Hans Escher, ein alter Mann, im Schwabenkriege und in den Mayländerzügen durch militärische Kenntnisse und persönliche Bravour bekannt, wegen seinen wilden Gebärden und seiner rauhen Rede aber den Spottnamen „Klotz Escher" tragend, erhielt den Oberbefehl über das zürcherische Heer. Er vorrückte mit solchem von Zürichs Mauern nach Horgen, und stellte am 9. Wintermonat auf dem Horgerberg seine Vorwachen aus. Die 1000 Graubündtner schlossen sich an die Zürcher an.

Weil die zürcherischen Landleute auf den Vorposten den gegen ihnen überstehenden Katholiken täglich den Wunsch und Willen zu erkennen gaben, lieber Frieden als Krieg zu haben, so beschloß man im katholischen Hauptquartier nachfolgende Zuschrift an die zürcherische Landschaft zu erlassen.

„Wir die Hauptlüth, Pannerherren, Kriegsräth und ganz Gemeinden von den 5 Orthen Lutzern, Uri, Schwytz, Unterwalten und Zug gmeinlich, und sunderlich entbiethend den Gemeinden sampt und sonders, so denen von Zürich verwandt und zugethan sind, hie dissert halb und enerthalb des Zürichsees unseren Gruß zuvor und senden üch gmeinlich und sonderlich zu vernemmen. Nachdem und wir uff

schweren, großen, unlidenlichen Ursachen zu dottlichem Krieg mit üweren Herren von Zürich sampt Anhengeren kommen, darinn sich nun etwas thatliches Handels begeben, wie das offen am Tag und welliche Kriegs Empörungen hin zu leggen vil frommer, ehrlicher Lüthen, wie die genampt, inngelassen, söllich Kriegshändel gütlich zu mittlen und hinzuleggen, darzu wir auch gütigklich bewilliget habend, darüber etliche Arikel, so uns zimblich und schiklich bedunkt, gestellt, welliche unser Artikel vier, die wir fürgeschlagen, üwer Herren von Zürich angenommen und verwilliget hattend, und so aber die von Bern in solliche Artikel noch nicht bewilligen wöllen, was sy dann mit bemeldten üweren Herren von Zürich gehandlet, ist uns nit wüssend, doch so sind üwere Herren von Zürich sämlicher angenommenen Artikeln wider hindersich getreten, und wellend sich von den Bernern nit söndern. Dorab wir uns grösslich verwunderend, hettend uns deß zu Inen wahrlich nit versechen. Diewil wir aber sölliches vernommen, könnend wir ehrenhalb nit über syn, sonder müssend villicht fürnemmen, das wir lieber absyn welltend. Diewil wir aber uss anerborner Willigkeit, alls die wir lieber Frid dann Krieg und Zerstörung gemeiner Eydtgnoßschaft, auch armer Lüthen, Witwen und Waysen geneigt zu haben, sind wir ingedenk, was wir mit üch und Ihr mit uns gehandlet, damit wir verstanden, daß Ihr Frid haben und den mit uns machen wöllend, und sölliches üweren Herren von Zürich hinus gsagt haben sollend. Hieruf so fordrend wir üch hiemit offenlich und wüssentlich, ob Ihr söllichen dargeschlagenen Friden mit uns annemmen wellend, oder nit, daß Ihr uns Illentz und angentz darumb Antwort gebind by disem Botten ohne einiches Verziechen. Dann wo Ir üch sölliches angebottenen Fridens weigeren, und den nit halten oder annemmen, so wellend wir üch nit verhalten, dann daß wir ohne Verzug uff üch ziechen, und mit Raub und Brand, und wie es sich gebürt schleitzen

mit Gottes Hilf und underthruken, so viel uns möglich wird. Wellend in Ansächen, daß zu Blikenstorf mit Brand gegen uns zum ersten fürgenommen, uns auch gegen üch und allen unsern Widerwärtigen nit verschonen, und unser Ehr hiemit verwart haben. Deß zu wahrem Uhrkundt mit des Frommen, Fürsichtigen, Wysen Schultheiß Golders, Hauptmann von Lutzern Insigel in unser aller Namen versiglet. Gäben Montags nach St. Marthins Tag deß 13. Novembers Anno 1531."

---

16. Kapitel.

Die Zuschrift der V Orte bringt unter dem zürcherischen Landvolke die lebhaftesten Friedenswünsche hervor. Suter, ein Bauer vom Horgerberge kömmt mit Vorwissen der zürcherischen Befehlshaber in's fünförtische Lager. Seine Anträge. Antwort des fünförtischen Kriegsraths auf solche. Suter überbringt sie dem Kriegsrath der Stadt und Landschaft Zürich. Die hohe Regierung von Zürich sendet, wiewohl ungern, ihre bevollmächtigten Botten nach Horgen, wo mit Zuzuge der Graubündtischen Hauptleute eine Vorberathung gehalten wird. Die Thurgauer, Toggenburger, Gasterer und die Gotteshausleute von St. Gallen dürfen, ohngeacht der zürcherische Rottmeister, Georg Müller, darauf dringt, an dieser Berathung nicht Antheil nehmen, was sie höchlich verdrießt. Die Zürcher zu Stadt und Land werden einig die Bündnisse mit dem Landgrafen von Hessen und mit den Städten Straßburg und Konstanz abzuthun. Escher will das Friedensgeschäft nicht übereilen. Einrede des Schaffners Hans Wirz von Wädenschwil. Dringende Rede eines alten Bauern von Thalweil für den Frieden. Alles pflichet ihm bei. Es wird bloß ausbedungen, daß man im Falle, wenn die V Orte auf Herstellung der katholischen Religion im Stande Zürich dringen wollten, sich über diesen Gegenstand noch einmal ernst besprechen solle. Auch die Befehlshaber der fünförtischen Armee pflegen rücksichtlich der zu stellenden Friedens-Vorschläge Rath miteinander. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden möchten zu sicherer Grundlage eines künftigen Friedens, und zu Wiederherstellung einer wahren, brüderlichen Einigkeit in Helvetien von Zürich die Restauration des katholischen Cultus fordern. Doch der luzern. Schultheiß Golder und die Landammänner Troger von Uri und Thoß von Zug sind hierin anderer Meinung. Golders Ausdrücke hierüber.

Die Zuschrift der V Orte that bei dem zürcherischen Landvolke treffliche Wirkung. Lieber wollten sie der ältesten Eidgtnossen Freunde und Bundesbrüder, als ihre Feinde seyn. Das Andenken an die vormaligen Segnungen des Friedens, an ächtnachbarliches Zusammenleben, wo Freud und Leid, Glück und Unglück wie in einer Familie gemeinsam empfunden wurde, wo das Bittere durch Trost und Hilfe gelindert, das Süße durch innige Theilnahme und Mitgefühl verannehmlichet ward, wo an Werktagen,

an öffentlichen Feierlichkeiten, in Zeiten der Freude und der Noth man so heimelich miteinander that, die Hände einander brüderlich drückte, die Herzen einander liebend aufschloß, lebte um so kräftiger auf, wie schmerzlicher man es empfand, daß heilloser Eigensinn und Stolz weniger unter allen Alles verwirrt, und die ärgste Feindschaft in das Land der Liebe ausgestreut und großgezogen hatte. Was wollen wir Unfrieden, hieß es an den Ufern des Zürichsees, wenn wir Frieden, was wollen wir Krieg, Brand und Mord, wenn wir liebes und gutes mit unsern alten Miteidgenossen haben können? Redliche Männer vom Lande, wie Bauer Suter vom Horgerberge, und andere halfen diesen Geist der Friedensliebe pflegen und stärken, und wandten Rath und That an, um den unglücklichen Krieg zu unterbrechen und eine brüderliche Versöhnung zu bewerkstelligen. Mit Vorwissen der zürcherischen Befehlshaber, denen er seine und des Landvolks Unlust an fernerer Feindschaft gegen die V Orte gesetzt und ernst ans Herz legte, begab er sich am 11. November 1531 in das fünförtische Lager bei Baar, und erschien vor den Hauptleuten des katholischen Heeres. Seine Anträge waren nach Tschudi folgende:

„Die Landschaft von Zürich habe ihn gesandt, nach einem Frieden zu werben. Solche hoffe, daß auch die Herren von der Stadt Zürich dazu ihren Willen geben werden. Sofern dieselben sich aber nicht befrieden wollten, so begehre doch die Landschaft für sich selbst Frieden zu machen.“

Die V Orte ertheilten hierauf die Antwort:

„Sie seyen wohl geneigt mit der Landschaft von Zürich sich zu befriedigen. Der Stadt Zürich fragen sie nichts darnach. Doch wenn derselbigen Anwälde mit ihnen kommen und auch des Friedens begehren, wollen sie ihnen auch losen. Denn sie ihres Theils wollen lieber eidgenössisches Blutvergiessen ersparren. Sie seyen aber durch der Stadt Zürich ungebürlichen Muthwillen, so sie mit ihnen

gebraucht, gedrungen, ihnen und ihren Helfern Rath zu thun, ihren tyrannischen Uebermuth mit Gottes Hilfe zu dämmen."

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bestimmten nun Zeit und Ort, wann und wo man beidseitig unterhandeln, und das heilsame Friedenswerk ohne Zuzug fremder Mittler vornehmen wolle. Am St. Othmarstag als den 16. November, möchten die zürcherischen Abgeordneten von Land und Stadt auf dem Hof zu Tenikon erscheinen. Man werde sie wohl aufnehmen und ihnen gut Fried und Geleit geben. Sie sollen aber mit gänzlicher Vollmacht versehen seyn. Auch die Botten der V Orte werden mit voller Begwältigung sich da einfinden.

Suter begab sich nun getrösteten Herzens in's zürcherische Hauptquartier nach Horgen und zeigte die Antwort, die man ihm von Seite der V Orte auf sein Anbringen schriftlich gegeben hatte den Kriegsräthen der Stadt und Landschaft Zürich vor.

Die hohe Regierung von Zürich ward augenblicklich von dem, was zwischen Suter und dem fünförtischen Kriegsrathe vorgegangen war, in Kenntniß gesetzt. Schmerzlich fiel ihr der gänzlich erloschene Kriegseifer ihrer Angehörigen auf dem Lande. Um durch einen einseitigen Frieden sich nicht zu isoliren, und vielleicht gar eine Trennung zwischen Stadt und Land erleben zu müssen, beschloß sie, wiewohl höchst ungern, den Umständen nachzugeben, sich in den Sinn des Landvolkes zu fügen, das Friedenswerk aufzugreifen, und zu diesem Behufe im Namen Gottes ihre Botten mit gehoriger Vollmacht vorerst in's Lager zu Horgen und dann nach Tenikon abzuordnen. Die Wahl fiel auf den Obersten Meister Ulrich Kambli, Hans Hoben und Felix Mantz. Diese sollten mit dem obersten Befehlshaber der zürcherischen Armee, Hans Escher, dem Pannerherrn, den Hauptleuten und Kriegsräthen der Stadt und

Landschaft zu Rathe gehen, und wo möglich, einen ehrenvollen Frieden unterhandeln und abschließen.

Hans Escher versammelte gleich nach Ankunft der Abgeordneten der hohen Regierung von Zürich den ganzen Kriegsrath und alle Hauptleute von Stadt und Land, um rücksichtlich des Friedens eine Vorberathung zu halten. Die Feldobersten der Graubündtner wurden eingeladen daran Antheil zu nehmen, und entsprachen diesem Rufe. Wie sehr der zürcherische Rottmeister Georg Müller eiferte, daß auch die Kommandanten der Thurgauer, Toggenburger, Gasterer und der Gotteshausleute von St. Gallen zu diesem Conseil gezogen werden, so ward doch erkannt, daß man um das Friedensgeschäft nicht zu erschweren, nur für Zürich Vorsehung thun, und der eigenen Noth vor allem wehren wolle. Die Offiziers dieser Hilfskontingente verdroß die Ausschließung ungemein, und sie konnten nun leicht einsehen, was für ein Schicksal ihrer warte.

Weil vor 2 Jahren die V Orte gedrungen worden waren die Ferdinandische Bündniß herauszugeben und zu zernichten, so schloß man zürcherischerseits, daß der Bund, den man unter dem Namen des christlichen Vereins mit dem Landgrafen von Hessen und den Städten Konstanz und Straßburg geschlossen hatte, ferners, als der eidgenössischen Verbrüderung zuwider, nicht wohl bestehen könne, und daß die V Orte vor allem auf die Abschaffung solcher widerrechtlichen Verhältnisse dringen werden. Man vereinigte sich also gar bald, man wolle fremde Bündnisse aufgeben, und sich genau an den eidgenössischen Bund halten.

Hans Escher, der Oberbefehlshaber der Zürcher, an sich zwar ein gesetzter und friedliebender Mann, aber wahrscheinlich durch geheime Aufträge der hohen Regierung von Zürich geleitet, wünschte die Stimmung des Landvolkes in etwas zu ändern, und erklärte sich das Wort nehmend also: „es bedünkt mich, daß man zu gäch und unbesinnt sich in den Frieden einlassen wolle, und damit dem Feind viel Herz

und Frechheit einflösse, daß er ihnen viel undingliche Friedensmittel anmuthen würde. Die von Bern sind für uns mit ganzer Macht im Felde, und auch die andern Helfer sind alle handtlich und werden gewiß tapfer zu uns setzen. Was wollen wir allso allein für uns und hinterruks den Bernern und andern Bundesverwandten einen Frieden ereilen, der uns wenig frommen wird? Lasset euch nicht zu angst und noth seyn, und erzeiget euch mannlich! Noch sind wir an Macht sammt unsern Bundesverwandten dreimal stärker, als die V Orte, auch mit Munition, Proviant, Geld und andern nothwendigen Kriegsmitteln auf eine lange Zeit genugsam versehen, da hingegen die V Orte an allem diesem großen Mangel spüren. Seyd allso getröst und unverzagt. Gott hat uns seine Hülfe nicht ganz entsagt. Das Glück kann sich gähling wenden und auf unsere Seite fallen."

Diese Rede erhielt den Beifall der Abgeordneten der hohen Regierung. Sie glaubten schon gewonnenes Spiel zu haben, als der Schaffner der Komthurei Wädenschwil, Johann Wirz, aufstand und fest und ernst die peinliche Lage des zürcherischen Landvolkes schildernd, die Nothwendigkeit eines schnellen Friedens darthat. Ihn unterstützte ein alter Bauer von Thalweil, und hielt mit Begeisterung, die vom Herzen kömmt und zum Herzen führt, folgende Rede;

„Der Herr Oberst Escher hat uns zwar ermahnt nicht zum Frieden zu eilen. Auch sind unsrer Herren in der Stadt Zürich viele, die gerne länger Krieg führen möchten. Aber wir armen Leute auf dem Land, die wir an Leib, Gut und aller unsrer Habe täglich geschädiget werden, und schon beinahe zu Grunde gerichtet sind, müssen eine andere Sprache führen. Unsre Herren und Obern sitzen in der Stadt und haben weniger zu befürchten und zu verlieren, als wir auf dem Lande. Wir müssen ihnen Zins, Zehenten, Rent und Gült geben, wie übel wir auf

dem Lande auch hergenommen und verderbt werden. Ihnen bleibt ihre Nahrung und das Einkommen, so sie auf uns haben, wo wir im Gegentheile auch alle zu Bettlern werden. Ihre Häuser und Palläste, auch viele ihrer Höfe und Güter sind in der Stadt, und weiter vom Feind entfernt, sicher, während unsere Hütten und Wiesen und Weinberge zu Grund gerichtet werden. Wir haben zweimal mit dem Feinde geschlagen und beidemal große Niederlagen u. Schaden gelitten. Wir spüren es augenscheinlich, daß unter uns kein Glück ist und nichts helfen will. Ob wir schon an viele der Leuten weit stärker und mächtiger waren, so hat uns doch dieses nichts gefrommet, und ist uns auch für die Zukunft gewiß nichts anderes zu erwarten, als noch größerer Schaden. Was ists, daß man uns tröstet mit großem Reichthum an Munition, Proviant und Geld, daß man sagt, unsere Feinde leiden an diesen Kriegsmitteln große drückende Noth? Wisset, wie größer ihr Mangel ist, desto begieriger und verwegener sind sie uns zu schädigen. Eben die Noth und der Druck zwingt sie dazu. Man hat sie zum Grimm und zur Rache angefeuert und großes Uebel an ihnen begangen, daß man nicht allein die Bünde und Landesfrieden rücksichtlich ihrer überschritten, sondern auch das Recht und Proviant ihnen abgeschlagen. Darum ist Gott jetzt über uns erzürnet, und krieget selbst wider uns. Man soll uns nicht der Berner Macht fürbilden, was nützt uns ihre Macht? Man hat doch auf alles Bitten und Ermahnen von ihnen nicht erhalten mögen, daß sie uns auf den Schaden, den wir zu Horgen erlitten, haben zuziehen, und unserer Herren Stadt und uns auf dem Lande vor weitern Ueberfällen haben schirmen wollen, ob sie gleich nichts zu gefährden gehabt hätten, indem sich unsere Herren gegen ihnen erbothen haben, daß sich die Zürcher gegen den Haupthaufen der Feinde lagern werden. Die Berner sind auf die verlorne Schlacht bei Kappel uns gar gemach zugezogen, und haben wenig ge-

leistet. Sie wollten von ihren zahlreichen Truppen keinen Mann mit den unseren an den Zugerberg schicken. Man sollte noch wohl im Gedächtniß haben, was uns unsre Aeltern berichteten, wie sich die Berner vor alten Zeiten an der Stadt und Landschaft Zürich in unsern vordern alten Kriegen gehalten. Da man vermeinte, Freunde an ihnen zu haben, waren sie Feinde und halfen unsre Vorfahren verderben. Gedenket an das alte Sprichwort, das wir so oft von unsren Aeltern hörten: Die von Zürich leiden eher einen Schaden, dann eine Schand. Und hinwieder die von Bern leiden eher Schande, als Schaden. Haben wir von Zürich etwas angefangen, so haben wir daran gesetzt, und Leib und Leben darum gewaget, auch Gewinst oder Schaden erwartet, damit wir nicht mit Schand, Spott und Schaden von der angefangenen Sach ungewagt abtreten mußten. Aber die Berner üben das Widerspiel. Sie sind in allen diesen angefangenen Sachen unsere Mitsächer gewesen, doch haben sie ihre Haut nicht wagen wollen. Wir sollen also auf sie uns nicht verträsten. Man spricht: man solle ab empfangenem Schaden witzig werden. Weil wir dann einen Schaden über den anderen erlitten, und es sich uns gar nicht geglücket hat, sollen wir uns billig daran stoßen. Daher ist mein Rath, daß wir den angesetzten Tag mit vollem Gewalt besuchen und mit den V Orten Frieden machen sollen."

Diese unerwartete Rede des alten Landmannes machte einen solchen Eindruck, daß, wie Tschudi schreibt, alle Mitglieder des Kriegsrathes zu Stadt und Land ihm beipflichteten. Man wollte nun allgemein den Frieden, und setzte bloß diesen Punkt fest, daß, wofern die V Orte auf die Restauration des katholischen Gottesdienstes im hohen Stande Zürich dringen sollten, dieser Gegenstand dann vor dem sämmtlichen Kriegsrathe noch einmal ernst besprochen, und dann erst ein definitiver Schluß gefaßt werden müßte. Man erwählte nun die Sendbotten an die V Orte, gab

ihnen Auftrag und Gewalt, die Friedensunterhandlungen mit Kraft zu führen und nicht wohl ohne Abschluß des Friedens heimzukehren. Den V Orten wurde in einer freundlichen Zuschrift berichtet, daß die zürcherischen Gesandten von Stadt und Land im Vertrauen auf sicheres Geleit auf den bestimmten Tag und am bezeichneten Orte erscheinen werden, wo sie dann auch die Bevollmächtigten derselben anzutreffen, und mit ihnen einen ehrenhaften und lebhaft ersehnten Frieden abzuschließen wünschen.

Auch die Hauptleute, Pannerherren und verordneten Mitglieder des Kriegsrathes der V Orte unterredeten sich gleichzeitig, was sie den Zürchern für Friedens-Bedingnisse vorschlagen wollen. Die Herren Gilg Richmuth Landammann und Hieronimus Schorno, Pannerherr von Schwyz, so auch Marquart Zelger, Landammann von Niedwalden und Nikolaus Würtz, Alt-Landammann von Unterwalden ob dem Wald, hielten aus Religionsgrundsätzen und nach Wissen und Gewissen dafür, man solle fünförtischerseits von dem hohen Stand Zürich verlangen, und bitten, daß solcher die zwinglische Lehre zu Stadt und Land wieder abschaffen und in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren möchte. Nebst dem Heil der Seelen würde dieses auch im Politischen für die Schweiz ein höchst glückliches Ereigniß seyn, indem so ein wahrer, inniger dauerhafter Frieden zuwege gebracht, und der Riß von Grund aus beseitiget und verbessert werden dürfte, den die unselige Glaubenstrennung an dem eidgenössischen Staatsgebäude verursacht habe. Wofern der hohe Stand Zürich wieder katholisch werde, so sey gründliche Hoffnung, daß auch Bern und alle andern Stände und zugewandte Orte der Eidgenossenschaft diesem schönen Beispiele folgen, und die ganze Schweiz in religiöser und politischer Hinsicht wieder, wie in den goldenen Tagen der Vorväter, ein wahres Freundes- und Brüderland darstellen. In diese Ansicht wollten der Schultheiß Hans Golder von Luzern

und die Landammanne Jakob Troger von Uri, und Oswald Toß von Zug nicht eingehen, weil sie dafür hielten, daß die Zürcher eher alle Friedensunterhandlungen abbrechen, als die zwinglische Lehre wieder aufgeben würden. Es sey genug, wenn man Wesen, Gaster, Toggenburg, Rapperschwil, Mellingen, Bremgarten und das Waggenthal im Frieden mit den Zürchern ausbedinge und ausschließe, um mit diesen Land- und Ortschaften wegen ihren freventlichen Handlungen nach strengem Recht zu verfahren. Man wolle auch rücksichtlich der gemeinsamen Vogteien Thurgau, Rheinthal und Baden zu besserer Befriedigung der Zürcher und anderer reformirten oder paritätischen Stände die Sache dahin legen, daß ihre Einwohner beim neuen Glauben bleiben können. Wollte aber jemand katholisch bleiben, oder werden; so sollen sie es auch mögen, und in diesem Falle müsse man dafür sorgen, daß für sie die Messe und die alte Religion wieder hergestellt werde.

Der Schultheiß Golder drückte sich am Schluß der Verhandlung im Allgemeinen der Religion halber also aus: „Wollen die Zürcher und andere nit an Gott glauben, so glaubens an Tüffel."

17. Kapitel.

Friedensbeschluß der V Orte mit Zürich.

Am 16. Wintermonat 1531 kamen die bevollmächtigten Sendbotten des hohen Standes Zürich und der V löblichen katholischen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug zu Tenikon im Zugergebieth zusammen. Mehrere Punkten, die die V Orte schon unter sich verabredet und schriftlich abgefaßt hatten, wurden abgelesen, auch mündlich noch einige Zusätze vorgetragen. Jetzt fragte der zürcherische Feldobrist, Hans Escher, ob die Anwälde der V Orte sonst weiter nichts mehr begehrten, damit nicht etwa später sich durch neue Forderungen Zwist und

Span anheben, und das Friedenswerk gestört werden möchte. Schultheiß Golder von Luzern antworte im Namen der V katholischen Stände: Nein! Escher sprach nun: „So sey Gott gelobt, daß ich Euch wieder unsre lieben Eydgenossen nennen kann! Nun grüß Euch Gott, getreue liebe Eidgenossen!“

Escher both nun jedem Gesandten der V katholischen Stände die Hand. Mit gegenseitiger Darreichung der rechten Hand und traulichem brüderlichen Drucke, ward unter freiem Himmel der Friede geschlossen und hergestellt. Brüderliche Thränen freudiger Liebe zitterten in aller Augen. Diese Versöhnung auf Mord und Tod entzweiter Herzen, die sich einst, und noch vor kurzem innig geliebt hatten, war in Gottes Augen die ihm angenehmste Verehrung. Sie wurde durch gemeinschäftliches Dank= und Bittgebeth noch mehr gefeiert.

Der Friedens=Traktat wurde nun folgendermassen niedergeschrieben und abgefaßt:

„Im Nahmen der Hochloblichen Göttlichen Dryfaltigkeit Gott des Vaters, Sohns, und heiligen Geists. Amen.“

„Wir die Hauptlüth, Pannerherren, Kriegsräth und ganze Gemeinden der nachbenampten fünf Orthen des alten Bundts der löblichen Eydtgnossenschaft, namlich von Lucern, Ury, Schwyz, Unterwalden ob, und nidt dem Kernwaldt, und von Zug mit dem ussseren Ampt, so darzu gehördt, An Einem: Und wir Hauptmann, Pannerherr, Räth, Rottmeister und ganze Gemeind von der Stadt Zürich sampt allen Aemptern, so uns insonderbarer Eigenschaft zugethan und verwandt sind, gemeiniglich und sonderlich des Anderen Theils: Verjechen und thund kund hieran offentlich und wüssentlich bekennende. Nachdem sich etlich Jahr und Zyth här zugetragen etwas Nüwerung, durch welche zwüschen uns beyden Theilen erwachsen Irrung, Spän, Zwytracht und Uneinigkeit, von welcher wegen wir in offne Vecht, Fyendschaft und tödtlichen Krieg kommen,

einandere abgesagt, und mit unsern offnen Pannern gegen einandere zu Feldt gezogen, und auch thätlich Handlung, daruß groß Blutvergiessung, Todtschläg, Raub, Brandt und ander Uebel, so sich von Kriegen begebend, gevolget sind; so aber wir gesechen, daß uns zu beyden Theilen sömlicher Zankh, Zwytracht, Uneinigkeit und Kriegsübung fürer zu gebruchen ganz unlydentlich, desshalb wir durch göttliche Hülff und Gnad, sömliche Kriegsübung hinzuleggen, einanderen vergleittet, zusammen kommen, und miteinandern Red gehalten, nemblichen uff den Hoff zu Tenikon unter dem Breitholtz hin disshalb der Sil uff unser lieben Eydtgnossen von Zug Erdtrich uff einem Feldt, an welchem Endt von wegen der fünf Orthen erschienen sind, die jetzt nachbenampten Personen, namlich, die gestrengen, Vesten, frommen, fürsichtigen, ehrsammen, Wysen von Lucern, Hans Golder, jetzt Schultheiß und Hauptmann, Hans Hug, Alt-Schultheiß, Herr Niklaus von Meggen, Pannerherr, Heinrich Flekenstein, Schützenhauptmann; von Ury Jakob Troger, jetzt Landammann und Hauptmann, Hans Brünnigker, Pannerherr, Josue von Beroldingen Ritter, Altlandammann, und Hans Diethli, Alt-Landammann; von Schwytz, Gilg Rychmuth, jetzt Landammann und Hauptmann, Hieronimus Schorno, Pannerherr, Ulrich uff der Mur, Vogt zu Utznacht, und Jacob an der Rüthi, Alt-Landvogt zu Baden; von Unterwalden Marquart Zelger, Landammann nid dem Wald und Hauptmann, Nikolaus Würz, Altammann ob dem Wald; von Zug Oßwald Toß, Ammann und Hauptmann, Wolfgang Kolli, Pannerherr, Götschi Zuhag von Baar, angender Vogt ins Rhintal, Christian Ytten von Aegeri, Ulrich Staub, alter Vogt zu Sargans, und ander fromm Ehrenlüth von den fünf Orthen verordnet: Und von Zürich sind erschienen die frommen, fürsichtigen, ehrsammen und Wysen Hans Escher, oberster Hauptmann, Meister Ulrich Kamli, Meister Hans Haab, Meister Hans Felixmann,

Peter Flüßli, Jakob Meiß von wegen der Stadt: Jacob Zolliker, Claus Banteli, Vogt Steiger von Meilen, Hermann Claus von Pfeffigken, uß der Grafschaft Kyburg und Bur Suter ob dem Horgerberg von wegen der Landschaft Zürich; von uns obgemeldten beyden Parthyen mit Befelch, und vollkommen Befelch verfaßt sömliche Spän, Zwytracht, Uneinigkeit, Kriegsempörung und alles das, so sich darus gevolget und darinn sich begeben, allein zwüschen uns beyden Parthyen und denen, so in disem Friden begriffen sind, güetlich zu mittlen, die hinzuleggen, abwäg zu thun und zu befrieden, welches allso durch Hülff und Gnad Gottes des Allmächtigen beschechen und solcher Zankh, Zwytracht, Uneinigkeit, Kriegsempörung und was sich darinn bis uff diese Stund zwüschen uns obgemeldten Parthyen begeben habend, durch nachfolgende Mittel und Artikel güetlich und fründtlich hingelegt und abweg gethan, inmassen als hinnach staht, dem ist allso:

Zum Ersten sollend und wöllend wir die von Zürich unser gethrüwen lieb Eydtgnossen von den fünf Orthen, deßglichen auch ihre liebe Mitburger und Landlüth von Wallis und alle ihre Mithelfer, sy sigend geistlich oder weltlich, by ihrem wahren ungezwyffelten christenlichen Glauben jetzt und hienach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebiethen und Herrlichkeiten gänzlich ongearguirt und ungedisputiert bliben lassen, alle böse Fündt, Ussfüg, Gwerd und Arglist vermiden und hintangesetzt.

Hinwiderumb so wöllend wir von den fünf Orthen unsre Eydtgnossen von Zürich, und ihre eigne Mitverwandten by ihrem Glauben auch bliben lassen. Wir von den fünf Orthen halten uns vor in disem Frieden alle, die uns sampt oder sonders mit Burg und Landrecht, auch in anderweg verwandt sind, auch alle, die uns Hülf, Rath, Bystant und Zuzug bewisen und gethan, allso, daß die härinn luther mit uns vergriffen und verfaßt sin söllend.

Hinwiderumb so behalten wir von Zürich uns vor, daß

die, so uns Hülff, Rath, Bystand und Zuzug gethan, vor und in disem Krieg, es sige in Abschlagung der Proviant oder in anderweg, daß die auch in disem Friden begriffen sin söllend.

Wyter so behalten wir von den fünf Orthen uns vor, und dingend luther uß, die uß den fryen Aemptern in Ergöuw, Bremgarten und Mellingen, so sich anhängig denen von Bern gemacht, ihnen zugezogen und uns zu überziechen Vorschub gethan, deßglichen sie die Berner noch uffenthaltend, deßhalb ihnen der Friden villicht nit annehmlich sin, zu den unser Nothdurft zu Ussführung des Kriegs gegen den Bernern will erfordern, daß man daselbst einen Durchzug haben mög, deßhalben wir sie jetzmalen in disen Friden nit begriffen lassend. Deßglichen behalten wir auch luther vor die von Rapperschwyl, Toggenburger, Gasterer und die von Wesen, so unser Eydtgnossen von Zürich nit angond, noch verwandt sind, daß die in disem Friden auch ußgeschlossen und nit begriffen solltend sin. Doch daß nach Gnaden in Zimmlichkeit mit ihnen gehandlet, mit Straff oder mit Recht.

Zum Anderen: so söllend wir zu beiden Theilen einanderen by allen unseren Fryheiten und Gerechtigkeiten, so wir in den gemeinen Herrschaften und Vogtyen hand, von aller Mennigklichen unverhindert bliben lassen. Ob aber etlich derselben, so den nüwen Glauben angenommen, wider darvon zu ston begertend, und den alten wahren, christenlichen Glauben wider annehmen wölltend, daß sie desselben fryes Urlaub von Mennigklichen ungehindert, Gut, Fug, Macht und Gwalt haben söllend.

Deßglichen ob etwa in den obgemeldten Herrschaften wäre, so den alten Glauben noch nit verlaugnet, es wäre heimlich oder offentlich, daß dieselben auch ungevecht und ungehasset by ihrem alten Glauben bliben söllend. Ob auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Enden, die sieben Sakrament, das Ampt der heiligen Messe und an-

der Ordnung, der christenlichen Kilchen Ceremonien uff=
richten und haben wölltend, das Sy auch thun sollend
und mögend, und dasselbig als wohl halten, als der ander
Theil die Predikanten. Sy sollend auch die Kilchengüter,
und was den Pfründten zugehört, nach Mehrzahl mit den
Priestern theilen, und das übrig den Prädikanten verab=
folgen. Es soll auch kein Theil den andern von des Glau=
bens wegen weder schmützen noch schmächen, und wer da=
rüber thun würde, daß derselb von dem Vogt daselbst da=
rumb gestraft werden soll, je nach Gstalt der Sachen.

Zum Dritten: so söllend und wöllend wir die von
Zürich die geschwornen Pündt und Brief, und alles das,
so von unsren frommen Vordern an uns gewachsen und
von Alter herkommen gentzlich ohn alles Arguieren an un=
sern Eydtgnossen von den fünf Orthen getrüwlich halten
und Sy darby bliben lassen, wie unsere Vordern auch
gethan. Hinwiderumb so wöllend wir auch von den fünf
Orthen die geschwornen Pündt und Brief an unsern Eydt=
gnossen von Zürich auch thrüwlich halten, wie von Alters
härkommen ist. Deßglichen so söllend und wöllend wir
von Zürich uns fürhin keiner Herrschaft, so uns nützit
angath, und da wir kein Regierung habend, gar nützit
annemmen, noch beladen, wie die Pündt ußwysend und
heitere Lütherung gebend.

Zum Viertén: wöllend und söllend wir von Zürich
uns der nüwen uffgerichten Burgrechten, so wir mit je=
mand in unser Eydgnoßschaft, oder mit ussländischen Her=
ren oder Städten gemacht, müessigen, und sollen die un=
sers Theils hin tod und abgethan werden, nach Luth un=
seren geschwornen Pündten, diewil dieselben geschwornen
Pündt sömlich Burgrecht nit erlyden, wo wir anderst Eydt=
gnossen sin wöllend. Darumb so söllend und wöllend wir
dieselbigen Burgrecht=Brief mit sampt dem vorigen uffge=
richten Landtsfriden, und dem Bybrief darüber gemacht,
(so auch hiemit tod und absin, und nützit mehr gelten söl=

18 *

lend) den fünf Orthen von Stund an, und unverzogenlich zu ihren Handen ussbingeben.

Hinwiderumb söllen und wöllend auch wir von den fünf Orthen den vorigen uffgerichten Landtsfriden auch abthun und zu Nüthi machen.

Zum Fünften: so söllend und wöllend wir von Zürich unsern gethrüwen lieben Eydtgnossen von den fünf Orthen den Theil, so wie der dritthalbtusend Kronen, so gemeldt unser Eydtgnossen von den fünf Orthen uns sampt unsern Mithaften vermög des Landtfridens dermalen abgeredt an unsern Costen geben empfangen, wider ussbin geben und Sy darumb güetlich bezahlen. Es söllend auch alle die, so in diesem Friden begriffen, so sömliches Geltz der dritthalb tusend Kronen empfangen, so vil ihnen deß worden, das auch wieder geben und unser liebe Eydtgnossen von den fünf Orthen auch güetlich darumb vernüegen.

So dann unser lieb Eydtgnossen von Schwytz Jacoben Schlosser mit Recht richten lassen, für welchen ihnen zu geben gesprochen, hundert Kronen, die Kindt daruß zu erziechen, welche Summ die von Schwytz auch wieder haben wöllend, und aber unser Eydtgnossen von Zürich vermeint, daß es an den Kindern ein Allmosen, auch daß Sy deß nüzit empfangen habend, ist zwischen uns abgeredt und beschlossen, daß sömliche hundert Kronen durch den Abt von Wettingen (so billich Allmosen geben) uß desselbigen Gottshuß Güetern in dryen Wuchen den nechsten unsern Eydtgnossen von Schwytz widerumb gezelt und bezalt werden sollend.

So dann wir von den fünf Orthen uns beklagend, daß uns in etlichen Kilchen und Gottshüsern die Bilder und ander Gezierd zerstört, zerbrochen und verbrennt, dessglichen unsere Eydtgnossen von Zug biderben Lüthen als zu Blickenstorf ihre Hüser verbrennt sigend, da wir unsern Eydtgnossen von Zürich angemuttet und vermeint, daß sie solchen Schaden abtragen und ersetzen sölltend, darauf aber unsere

liebe Eydtgnossen von Zürich geantwurtet, daß Sy an denselben Sachen und Handlungen zu Blikenstorf kein Schuldt, Sy, noch die ihren solches nit gethan, darumb sie unbillich bezahlen sölltend, dessen sie keine Schuld hettend, wo sich aber erfinden, daß Sy oder die ihren von Zürich solchen Schaden zugefüegt, darumb wöllend sie güetlich Antwort geben, darby man Sy jetz zemal blibe lassen hat. Wir von Zürich sollend und wöllend aber unsern Eydtgnossen von Zug die dry Kilchen, namlich Nüwen, Mentzingen und Schönbrunnen, so durch unser Zuthun zerschleitzt, was darin zerbrochen, zerstört und verbrennt, widerumb erstatten und erleggen in Zimligkeit. So aber wir das nit thun wölltend dermassen, daß unser Eydgnossen von Zug benügen haben, was sich dann die vier übrigen Orth erkennend und sprechend, dem sollend wir zu beyden Theilen geleben, und uns dessen benügen lassen. Es mögend auch unsere Eydtgnossen von Zürich, die, so mit ihnen an Berg gezogen, und an Sömlichem auch Schuldt habend möchten, wol darumb besuchen, ob es ihnen gefällig ist.

Item, und umb den jetzt gegenwärtigen Costen, in welchem sich unsere Eydtgnossen von den fünf Orthen beklagend, wir von Zürich Sy unbillicher Wyß geführt und verursacht habend, welchen wir von Zürich (in Ansechung, was uns auch darus erwachsen) an unsern Eydtgnossen von den fünf Orthen begert, daß Sy uns den güetlich nachlassen; da aber die gemelten fünf Orth vermeinend, wir ihnen den abtragen söllend, ist jetzmalen zwüschen uns abgeredt und beschlossen, daß der Handel den jetzigen Costen berürendt, anston, und ruowen blibe bis zu Usstrag des Kriegs, so wir von den fünf Orthen wegen denen von Bern noch vorhanden habend. Wann derselbig zu Endt gebracht, und alle Handlung zusammen kompt, sollend wir uns umb solchen Costen güetlich nit vereinen möchtend, daß dann der Handel zu Recht gesetzt, nach Luth und Sag unsrer geschwornen Pündten.

Zum Sechsten: so ist zwüschend uns beyden Theilen in diesem Friden luther abgeredt und beschlossen, daß nun hinfür, wo ein Theil an den andern, es wäre eins, oder mehr Orthen, oder besonder geistlich oder weltlich Personen etwas zusprechen an einandern hettend, oder in künftigen gewünntend, daß derselbig ansprechende Theil sich des Rechten benügen lassen, und auch sein Ansprach mit Recht fürnemmen, und verfertigen nach Luth und Sag unser geschwornen Pündten und Briefen.

Wo aber jemand dem andern des Rechten nit geständig sin wöllte, alsdann so söllend die übrigen Orth der Eydgnoßenschaft dan Rechts begehrenden zum Rechten verhelffen mit Lyb und Guth nach allem ihrem Vermögen, wie das die Pündt ußwysend, und unsere fromme Altvorderen auch gebrucht habend.

Zum Siebenten: so wöllend wir zu beyden Theilen, daß Mennigklichen, dem das Sie vor diesem Krieg und Empörung entwert und niedergeworfen, widerumb ersetzt und vergulten werde. Deßglichen so einem jeden von dem andern Theil verhaßt dasselbig wider gelangen, und die Hafft uffgethan werden, wo aber die Güeter, oder Haab verendert, das Sömliches sonst nach der Billichkeit ersetzt werde.

Zum Achtenden: Von wegen der Gefangenen bittend und begerend wir von Zürich an unsre gethrüw lieb Eydtgnossen von den fünf Orthen, daß Sy umb Mehrung guter und gethrüwer Fründtschaft willen uns die unsern, so sie hinter ihnen gefangen habend, fry ohne Entgelten ledig und zu Handen kommen lassend. So wöllend wir alles, das Sy verzehrt, und sonst Costen uff Sy gangen, güetlich abtragen. Ist hieruff zwyschend uns beyden Theilen abgeredt und beschlossen, diewil unser Eydtgnossen von Zürich von den fünf Orthen gefangen habend, daß man Sy gegen einandern so in glichen Werth ablösen sölle, und umb die übrigen, so wir die fünf Orthe mehr hand, ist den Hauptlüthen von den fünf Orthen Gewalt geben,

jedem eine zimmliche Rantzung je nach Gelegenheit und Gstalt der Sachen uffzuleggen. Doch sollen ihnen denen von Zürich die ihren all bim Leben ledig gelassen werden.

Diewil wir beyd Parthyen uns umb diser vorgeschribenen Artikel vereint, die zwüschen uns abgeredt und beschlossen, und von beyden Theilen mit guten Thrüwen zu halten angenommen; so soll nun hiemit alle Vecht, Fyendschaft, Zwytracht, Nydt, Hass und aller Unwillen, so sich durch Wort oder Werkh in und vor dissem Krieg erhoben und begeben, zwüschen uns zu beyden Theilen hin, todt und absin, einandern in argen oder bösen Meinungen nimmer fürziechen oder gedenken, sonder allerdingen verziechen, und nun fürhin, ob Gott woll, einandern in Ewigkeit für gut Fründt und gethrüw lieb Eydtgnossen haben, und einandern mit feylem Kauff und in all ander Weg als gethrüw lieb Eydtgnossen halten, fry, sicher und ungeverd durch einandern handlen und wandlen nach jedes Gelegenheit und Nottdurfft.

Und damit diser Friden und Bericht zwüschend beyden Theilen jetzt und hinnach standt vest und bekräftigt belibe, und einandern thrüwlich gehalten werde, sind diser Briefen zween glichwysende gemacht, und jedem Theil einer geben, mit der frommen, fürsichtigen, wysen unser lieb Eydtgnossen von Zug Stadt Secret Insigel, im Namen der fünf Orthen, und Hans Escher von Zürich obersten Hauptmanns Insigel im Namen u. von wegen der Stadt u. Landschaft Zürich, jetztmalen ingetrukt und besiglet, mit dem lutern Anhang, daß dise uffgerichte Artikel ohn alles Arguiren zu der Zyth, so das kommlich beschechen, in brieflich Urkundt gestellt, und dann von uns der gemeldten Orthen mit sampt der Landschaft Zürich gemeiniglich besiglet werden söllen in Krafft diser Briefen. Im Jahr nach Christi Geburth gezelt fünfzechenhundert darnach im ein und dryssigsten Jahr den 16. Tag Novembris."

18. Kapitel.

Die Zürcher ziehen mit ihren Helfern von Graubündten, Thurgau, Toggenburg, Gaster und Schaffhausen aus dem Felde. Aeußerungen über Zwingli und die Geistlichkeit. Klaus Landolt von Thalwyl erbittet die Hauptmänner der V Orte zu Gevattern. Sie entsprechen der Bitte, und stellen den Oberbefehlshaber der Zürcher Hans Escher als ihren Statthalter. Großer Schrecken und Unwillen der Toggenburger, Gasterer und Wesener wegen ihrer Ausschliessung aus dem Friedensschlusse. Die fünförtische Armee rückt gegen die Berner vor. Diese durch anhaltendes Ausreissen geschwacht, und über den mit Zürich abgeschlossenen Frieden verblüfft, retiriren nach Aarau. Bremgarten und Mellingen werden von den Bernern geräumt und von den katholischen Truppen besetzt. Die Fürbitte von Zürich für diese Städte wird von den V Orten genehm gehalten. Gute Mannszucht der Schwyzer. Die fünförtische Armee betritt am 19. Wintermonat den Bernerboden. Unglück dreier ihrer Offiziere. Die katholischen Truppen in Sur. Große Furcht und Verwirrung in Aarau. Die Solothurner ziehen heim. Die Panner von Bern flüchten mit äußerst wenigem Volk nach Aarburg. Auf dringendes Bittten der Berner legen sich die fremden und eidgenössischen Gesandten in's Mittel, und bewirken einen zweitägigen Waffenstillstand. Friede.

Gleich auf den geschlossenen Frieden zogen die Zürcher mit ihren Verbündeten von Graubündten, Thurgau, Toggenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Gaster und Wesen aus dem Felde. Tschudi schreibt, daß auch die Basler und Mühlhauser den Heimweg angetreten haben. Nach Bullinger war der Einzug der Zürcher in ihre Hauptstadt düster und traurig. Viele Zürcher fluchten dem Zwingli und seinem Anhange unter der Priesterschaft. Es hieß: „der Tüfel hätte den Zwingli und vil siner Schrigeren hinweg gfürt. Manch Bidermann hab müssen schwygen und hab nit reden dörfen. Jetzt aber dörfe ein Bidermann auch reden. Sy habind wohl gedacht, die lydenlosen Pfaffen wurdind allso das Schiff führen. Fürohin müsse es anderst werden. Man seche jezund wohl, wer den rechten Glauben habe, und wem Gott bygestanden sige."

Klaus Landolt, ein armer Bauer aus Thalwil, dem

seine Frau während der Friedensunterhandlung einen Sohn geboren hatte, erbath die Hauptleute der V Orte zu Gevattern. Sie gewährten ihm seine Bitte und stellten den zürcherischen Oberbefehlshaber Hans Escher zu ihrem Statthalter, daß er in ihrem Namen das Kind aus der Taufe heben sollte.

Die Toggenburger, Gasterer und Wesener erschracken übel, daß sie in dem Friedensschlusse zwischen Zürich und den V Orten nicht begriffen waren, und nun Gnade und Ungnade der katholischen Stände zu erwarten hatten. Voll Unwillen begaben sich ihre Oberoffiziere zu Horgen vor den Kriegsrath der Zürcher und begehrten zu wissen, was es nun mit ihnen für eine Bewandniß habe. „Das muß Gott erbarmen," sprachen Ammann Martin Edelmann aus dem Thurthal, und Heinrich Brändli, der Gasterer ihr Fähndrich, „daß man uns allso verführt hat und jetzt steken laßt. Wo ist itzt Lyb und Gut, so ihr so dik uns zugesagt hand?" Man stieß sie indessen mit den bittern Vorwürfen: „Ihr syd Schryer und Unglüksmacher; Ihr wolltet gern die Obrigkeit von Zürich regieren und nüwe Unruhe anrichten, auch uß gemachtem Friden Unfrid machen!" zur Thüre hinaus. Da sprach Ammann Marti unter Zornthränen: „Wohlan itzt stoßt man uns hinuß. Vor wenig Monaten hat man uns zuchär gloket und ingelassen, so dik wir kommen sind. Wir sollend billich lang daran gedenken."

Schon am 17. Wintermonat, es war der Freitag, hoben die V Orte ihr Lager bei Inwil auf, und rückten mit ihren Pannern, auch der welschen und wallserischen Hülfsmannschaft nach Sins vor. Das Heer war 12,000 Mann stark, und führte viel Geschütz mit sich. Man war willens, die Berner aufzusuchen, und ihnen eine Schlacht zu liefern. Die italienischen Schützen bildeten die Vorhut. Am Samstag ging das Heer nach Muri, Bünzen und Roswil vor. Die Vorposten streiften bis hart an Bremgarten.

Die Berner, deren Reihen durch fortwährendes Ausreissen locker und dünn geworden, und die der unerwartete Abschluß des Friedens mit den Zürchern und vielen ihrer Helfer mächtig verblüfft hatte, wollten nicht Stich halten, und flüchteten in großer Eile nach Aarau. Sogar die Besatzungen, die sie nach Bremgarten und Mellingen verlegt, mußten diese Städte räumen. Es half keine Bitte, keine Vorstellung der geängstigten Bürger. Noch am Samstag Abends ergaben sich Bremgarten und Mellingen der katholischen Armee, und wurden zu Sicherung der Päſſe über die Reuß stark besetzt. Der hohe Stand Zürich sandte eine ansehnliche Deputatschaft an die fünförtischen Befehlshaber, um für Bremgarten sonderheitlich Fürbitte einzulegen, was auch insoweit genehm gehalten wurde, daß diese Städte mit Plünderung verschont wurden, übrigens aber ziemlichen Strafen unterlagen. Bullinger rühmt die gute Mannszucht der Schwyzer, die, ohngeacht die Predikanten-Häuser hart mitgenommen wurden, doch im Hause des Sohns von Heinrich Bullinger ungewöhnliche Ordnung hielten. Jakob an der Rüthi, Alt-Landvogt von Baden, Vogt Auf der Maur, und Vogt Gupfer, hatten sich da mit 25 schwyzerischen Kriegern einquartirt, und wiesen alle räuberische Anfälle so edelmüthig ab, daß dem Innhaber des Hauses gar kein Schaden geschah. Bloß sprachen die Beschützer dem Weine etwas zu, was ihnen aber auch nicht zu verdenken war, und der junge Bullinger gern gestattete. Er hielt es für eine Schickung Gottes, daß solche Ehrenmänner in seine Wohnung gekommen waren.

Sonntags den 19. Wintermonat betrat die katholische Avantgarde von Hägglingen aus den Bernerboden, und streifte über Hentschikon hinaus gegen Bülberg. Es wurde hin und wieder geplündert und geraubt. Ein dichter Nebel lag in den Thälern. In diesem verritten sich Vogt Blättli, Vogt Cluser von Ury, und Dietrich in der Halden von

Schwyz, und geriethen unweit Lenzburg unter die Berner. Diese drei Offiziere wurden trotz ihrer Gegenwehre von der Menge übermannet und umringt. Blätli wurde erschossen, und Cluser kam um ein Aug. Cluser und Dietrich in der Halden wurden von den Pferden gerissen und gefänglich auf das Schloß Lenzburg gebracht. Montags den 20. Wintermonat ging das fünförtische Heer nach Sur vor, welches Dorf kaum eine Stunde von Aarau entlegen ist. Eine Menge bewaffneter Bauern wurde gefangen genommen. Doch entließ man sie nach Streckung der Gewehre nach Hause. Man rüstete sich mit aller Macht auf Aarau zu ziehen, und die Berner mit stürmender Hand wegzuschlagen.

In Aarau, wohin schnell die Nachricht vom Anziehen der katholischen Armee gelangt war, entstand eine unbeschreibliche Verwirrung und Schrecken. Schon glaubte man den Feind vor den Thoren zu haben. Eine Menge bernischer Milizen warfen die Gewehre weg, oder zerschlugen sie.. Gegen alles Zureden ihrer Offiziere erklärten sie sich: „sie wollen für den neuen Glauben keinen Tropfen Blut vergießen. Der Teufel haben diesen neuen Glauben ins Land gebracht. Es sey eine Thorheit, um eines so ohnmächtigen Glaubens willen sich selbst und ihr Haus und ihre Heimath in Gefahr zu setzen.“ Die Folge war, daß ganze Schaaren ausrissen und heim eilten. Die solothurnische Hülfsmannschaft, unter der sich freilich nicht wenige mehr dem Katholizismus, als der zwinglischen Lehre zugethane Auszüger befanden, drängte ihre Anführer, daß sie mit ihnen gleich umkehren, und den Rückmarsch in ihren Kanton antreten mußten. Was wollten die Kommandanten der Berner nun machen, da sich ihr Heer augenblicklich aufzulösen drohte, und das Gerücht die Macht ihrer Feinde, wie es in solchen Umständen zu geschehen pflegt, ungemein vergrößerte? Weil auch der Landsturm, den sie durchs ganze Aargau durch Läutung

aller Glocken und zahllose Nothschüsse aufgebothen hatten, sich nicht bei ihren Pannern einfinden wollte; so sah man die Nothwendigkeit ein, diese Feldzeichen die Zeugen so vieler und großer Siege, die unter ihnen in der Vorzeit waren errungen worden, unter dem Begleite der wenigen Krieger, die ihnen treu geblieben waren, nach Aarburg in Sicherheit zu bringen.

Weil die Gesandschaften, welche der französische Hof und andere benachbarte Fürsten zu Vermittlung des Friedens zwischen den Eidgenossen abgeordnet hatten, so wie die Schiedbotten der löblichen neutralen Stände Glarus, Freiburg und Appenzell sich zu Aarau befanden; so wandten sich nun die Hauptleute und der Kriegsrath der Berner in ihrer Bestürzung an diese, und bathen sie, sie möchten so schnell, als möglich, eine Deputatschaft zu der anrückenden fünförtischen Armee abschicken, und sich dafür verwenden, daß solche ihren weitern Marsch einstellen, und einen Waffenstillstand annehmen wolle, damit man während dessen den lange ersehnten Frieden unterhandeln und zum Abschluß bringen könne.

Die Gesandschaften, welche schon längere Zeit darauf und daran gewesen waren, die in der Eidgenossenschaft ausgebrochene Kriegsflamme zu löschen, ergriffen diesen Anlaß mit Freude, weil sie überzeugt waren, daß die V Orte für einen echten und gerechten Frieden gestimmt seyen. Im Hauptquartier der katholischen Armee angekommen, versammelten sich auf ihr Ersuchen die Oberbefehlshaber und der Kriegsrath der V Stände, und bewilligten einen Waffenstillstand. Während dieser Zeit trat man nun in Aarau zusammen, und schloß unter Vermittlung vorbemeldter Gesandtschaften folgenden Friedens-Traktat ab:

„Wir disser nachbenampten unser gnädigisten und gnädigen Fürsten und Herren mit vollmächtigen Gewalt ußgesandte Raths-Anwäldt, namlich von wegen des durch-

lüchtigsten und christenlichen Fürsten und Herren Herren Franciscen Königs zu Frankryche, Johannes von Langach, Bischof zu Arentheiß, des gemeldten christlichen Königs Rath und Meister der Requesten, Ludwig Dangerant Ritter, Herr zu Brisrigill und gemeldts Königs Fürschnider, Lampertus Megnat, Herr zu Vellicon, und Ahlevurt, Meister der Controllen und General der Kriegen, Hauptmann Ambrosi Eigen. Von wegen des durchlüchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Caroli, Herzogen zu Saffoyen, Petrus Lampert, Herr zum Crütz, Anton Bimschet, bemeldten Herzogen Fürschnider. Von wegen des durchlüchtigten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Marggrafen zu Baden und Hochberg, und Herren zu Rötelen, Conrad Diethrich von Bolsenheim, Landtvogt zu Rötelen, Oswaldt Gut, der Rechten Doktor, Kantzler, Adelberth von Bärenfelß und Appollinarius Eggli. Von wegen der Hochgebornen Fürstin Johanna von Hochberg, Herzogin von Lorgueville und Gräfin zu Nüwenburg, Peter Wallier, vermeldter Herzogin Hofmeister, und Hans Wunderlich, Königlicher Majestäth Dollmetsch, und Vogt zur Zill, ihr Amptmann. Von unser Eydtgnossschaft: von Glarus Fridli Tolder, alt Vogt in fryen Aempteren im Ergöuw, Hans Vogel, Alt-Vogt zu Windek und Jakob Meyer. Von Fryburg: Ulimann Techtermann und Wolfgang Höchi. Von Appenzell: Ulrich Ysenhurt, Alt-Ammann, und Conrad Brüllisauer. Thun Kundt und bekennend allermenniglichen mit disem Brieff. Alsdann leyder sich etliche Jahr und Zythhär zwüschen den Strengen, frommen, vesten, fürsichtigen und Wysen Schultheyssen und Landt-Ammann, Klein und grossen Räthen, und ganzen Gemeinden der Nachbenampten fünff Orthen des alten Pundts der loblichen Eydtgnossschafft, Namlich von Lucern, von Ury, von Schwyz, von Unterwalden ob, und nid den Kernwald, und von Zug mit dem usseren Ampt, so darzu gehört, an Einem

und den Edeln, Strengen, frommen, vesten, fürsichtigen, ersammen und Wysen Schultheißen, Klein und grossen Räthen, so man nampt der zweyhundert der Stadt Bern dem Anderen Theil, etwas Nüwerung zugetragen, durch welche zwüschend uns beyden Theilen erwachsen Irrthumb, Spän, Zwytracht, Uneinigkeit, von welcher Sy in offen Vecht, Fyendschafft und tödtlichen Krieg kommen, einandern abgesagt, und mit ihren offenen Pannern gegeneinanderen zu offenen Feldt gezogen, und thätliche Handlungen, Todtschläg, Raub, Brandt und ander Uebel, so sich dann von Kriegen begebend, gevolgt sind, und als unser gnedigist und gnädig Fürsten und Herren solchen Zankh verstanden, die ihnen in guten Thrüwen und von Herzen leid gewesen, habend Sy uns all sampt und sonderlich mit vollmächtigem Gwalt, wie obstath, abgeferttiget, uns in solchen Spän zu bemühen, zu arbeiten und zu beflissen, damit dasselb güttlich hingelegt, abweggethan, wyter Blutvergiessen, Verhergung und Verderbung Landt und Lüthen vermitten und erspart wurde. Und als wir diss von beyden Theilen nach vill- und mannichfaltiger Mühe und Arbeit durch Hülff und Gnad des allmächtigen Gottes, Volg und Bewilligung erfunden, haben wir uff Verhörung ihrer Spänen und Fürschläg uns in der Güettigkeit gethan, uff ihr beyder Theilen Bewilligung und Annemmen zu Hinleggung ihrer Gespänen und Irrung, auch des Kriegs daruß ervolgt zwüschen ihnen abgeredt und verthädiget, daß die obgemeldten von den fünff Orthen, und die von Bern Frid miteinanderen haben, und vertragen sie sollend, in aller Maß und Gstalt, wie die fünff Orth mit der Stadt Zürich sampt ihren Mithafften, die vor ein Friden und Bericht gemacht mit etlich anhangenden und zugethanen Artiklen, wie das alles hienach volget. Nämlichen:

Zum Ersten ist abgeredt, daß unser günstig Herren und gethrüwe lieb Eydtgnossen von Bern sollend und wöl-

lend unser günstig Herren und gethrüwe lieb Eydtgnossen von den fünff Orthen, desſglichen ihre liebe Mitburger und gethrüwe liebe Landlüth von Wallis, und alle ihre Mithafften, Sy sigend geistlich oder weltlich, by ihrem wahren christenlichen, ungezwyffelten Glauben jetzt und hernach in ihren eigenen Städten, Landen, Gebiethen und Herrlichkeiten genzlich ungearguirt und ungedisputiert beliben lassen, all böß Fündt, Ußzüg, Geverd und Arglist vermitten, und hindannen gesetzt.

Hinwiderumb, so söllen und wöllend die vermeldten fünff Orth gedachte von Bern und ihre Mitverwandten by ihrem Glauben auch beliben lassen. Iten gemeldte von den fünff Orthen behaltend ihnen in disem Friden luther bevor alle, die ihnen sampt oder sonders mit Burg- oder Landtrecht, oder in anderweg verwandt sind, auch alle die, so ihnen Hülff, Rath, Bystand und Zuzug gethan hand, allso daß die hierinn luther mit ihnen vergryffen und verfaßt syn söllend.

Hinwiderumb, so behalten gedachte von Bern ihnen vor, die, so ihnen Hülff, Rath und Bystandt und Zuzug gethan, vor, und in disem Krieg, es sye in Abschlachung der Proviant, oder in anderweg, daß die auch in disem Friden begryffen syn söllend.

Wyter, so behaltend bemeldte von den fünf Orthen ihnen vor, und Dingend luther uß die von Bremgarten und Mellingen, daß Sy in disem Friden nit begryffen sygend. Desſglichen behaltend Sy ihnen luther vor, die uß den fryen Aemptern Ergöuw, Rapperschwil, Toggenburg, Gasterer und die von Wesen, so gesagte von Bern nitzit angand, noch verwandt sind, daß die in disem Friden auch ußgeschloßen, und nit begryffen sin söllend, doch daß nach Gnaden in Zimlichkeit mit ihnen gehandlet mit Straff oder mit Recht.

Zum Anderen: so söllend und wöllend gemeldte fünff Orth und gedachte von Bern zu beyden Theilen einander

by allen ihren Fryheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, so Sy in den gemeinen Herrschaften und Vogtyen hand, von allermennigklichen unverhindert gäntzlich beliben lassen.

Es ist auch luther zwüschen beyden Theilen abgeredt und beschlossen, ob in denselben gemeinen Herrschaften etlich Kilchhörinen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genampt möchtend werden, wärend, die den nüwen Glauben angenommen, und noch darby bliben wöllend, daß Sy es wohl thun mögend.

Ob aber etlich derselben, so den nüwen Glauben angenommen, die wider davon zu ston begertend, und den alten waren christenlichen Glauben wider annemmen wölltend, daß Sy desselbigen fryes Urlaub von Mennigklichen unverhindert gut Fug, Macht und Gwalt haben söllend.

Deßglichen, ob etlich in den gemeldten Herrschaften wärend, so den alten Glauben noch nit verlaugnet, es wäre heimlich oder offentlich, daß dieselben auch ungefecht und ungehasset by ihrem alten Glauben beliben söllend.

Ob auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Endten, die sieben Sacramenten, das Ampt der heiligen Meß und andere Ordnung, der christenlichen Kilchen Ceremonien wieder uffrichten und haben wölltend, daß Sy das auch thun söllend und mögend, und dasselb als wohl halten, als der ander Theil die Predikanten. Sy sollen die Kilchengüter, und was den Pfruenden zugehört, nach Mehrzal mit den Priestern theilen, und das ander Theil den Predicanten gevolgen. Es soll auch kein Theil den anderen von des Glaubens wegen weder schmützen, noch schmächen, und wer darüber thun würde, daß derselbig je von dem Vogt daselbs darumb gestraft werden soll, je nach Gstalt der Sach.

Zum Dritten: so ist beschlossen und abgeredt, daß gedachte von Bern sollend die geschwornen Pündt und Brief, und alles das, so von ihren frommen Altvordern

an Sy gewachsen, und von Alter härkommen, gentzlich ohn alles arguiren an gemeldten fünff Orthen gethrüwlich halten, und Sy darby beliben lassen, wie ihre Vorderen auch gethan. Hinwiderumb, so söllend auch die fünff Orth die geschwornen Pündt und Brieff an denen von Bern auch getrüwlich halten, wie von Alter härkommen ist.

Desßglichen so ist abgeredt, daß gedachte von Bern sich hiefür keiner Herrschaft, so sy nützit angand, und da Sy, kein Regierung habend, gar nützit annemmen oder beladen, wie die Pündt wysend und heither Lutherung gebend.

Zum Vierten ist abgeredt, daß gedachte von Bern sich der nün uffgerichten Burgrechten, so Sy mit jemandt in unser Eydtgnoßschaft, oder mit Ußländischen Herren und Städten gemacht, müssigen und söllend die ihres Theils hin, todt und abgethan werden nach Luth unserer geschwornen Pündten, diewil dieselbigen geschwornen Pündt sömliche Burgrecht nit erlyden, wo Sy anderst Eydtgnossen sin wöllend, darumb so söllend dieselben Burgrecht Brieff mit sampt dem vor uffgerichten Landtsfriden, und dem Bybrieff darüber gemacht, soll auch hiemit todt und absin, und nützit mehr gelten, den fünff Orthen von Stundt an und unverzogenlich zu ihren Handen ußhin geben werden.

Hinwiderumb so söllend die fünff Orth den vorigen uffgerichten Landtsfriden auch abthun und zu Nüthi machen.

Zum Fünfften ist abgeredt, daß gedachte von Bern sollend den fünff Orthen ihnen sampt ihren Mithafften vermög des Landtfridens dámals abgeredt an ihren Cösten geben empfangen widerumb ußhin geben, und Sy darumb güttlich bezahlen.

Es sollend auch alle die, so in disem Friden begriffen, so solches Gelts der dritthalb tusend Cronen empfangen, so vill ihnen deß worden, das auch wieder geben, und die von den fünff Orthen darumb auch güetlich vermögen. Die dickbenampten von Bern sollend auch den fünff Orthen für

das Kloster und Kilchen zu Muri, Merischwand, Baar, Chom, Steinhussen und Beinwil, so durch gemeldten von Bern und ihre Mithafften geschleitzt, darinnen die Bilder und Zierden zerbrochen, zerstört und verbrennt, desiglichen für den Schaden und Brunst, so die ihren denen von Zug biderben Lüthen zu Blikenstorf an ihren Hüsern gethan und zugestattet, dry tusend Sonnen Cronen, geben, bezahlen und ussrichten, nämlichen jetzt allso bar fünfzechen hundert Kronen und den anderen Theil der fünffzechenhundert Cronen uff Lichtmeß nechstkünfftig, und sollend auch solches Geldt antworten gän Zug ohn allen der fünff Orthen Costen und Schaden, auch ohn all wyteren Uffzug.

Item umb den jetzigen gegenwärthigen Reiß-Costen, in welchem sich die fünff Orth beklagend, die von Bern Sy unbillicher Wys gefürt und verursacht habend; desshalben ist abgeredt und beschlossen, daß umb solchen Costen Sy sich güetlich zu vertragen versuchen sollend, und daß dieses in Monathsfrist hienach beschechen solle. So aber Sy sich umb solchen Costen güetlich nit vereinen möchtend, daß dann der Handel zu Recht gesetzt, und nach Luth und Sag der acht Pündten der acht Orthen.

Zum Sechsten so ist zwüschen beyden Theillen abgeredt und luther beschlossen, daß nun hinfür, wo ein Theil den andern, es wäre eins oder mehr Orthe, oder besonder geistlich oder weltlich Personen, etwas Zusprachen an einandern hettend, oder in künfftigem gewünnend, daß derselb ansprüchig Theil sich des Rechtes benügen lassen, und auch sin Ansprach mit Recht fürnemmen und verfertigen söll nach Luth und Sag unser geschwornen Pündten und Briefen.

Wo aber jemand dem andern Rechtens nit geständig sin wöllte, alsdann sollend die übrigen Orth der Eydtgnoßschafft dem Rechts begehrenden Theil zum Rechten verhelffen mit Lyb und Guth nach allem ihrem Vermögen, wie das die Pündt zugebend, und unser frommen Altvorderen auch gebrucht handt.

Zum Siebenten ist beschlossen, daß zu beyden Theylen Mennigklichen dem das sin vor disem Krieg und Empörung entwert und nidergeworffen, widerumb ersetzt und vergulten werde. Desßglichen, daß so einem jeden von dem andern Theil nidergeworffen und verhäfft, dasselb widergelangen, und die Hefft ussgethan werden. Wo aber die Güther oder Haab veränderet, daß solches sonst nach der Billigkeit ersetzt werde.

Zum Achtenden, als von wegen des Zugs über den Brünegk und der drytusend Cronen halb, so denen von Unterwalden dahär zu geben zugesprochen, etwas Irrung gehalten, habend wir die Schidtlüth mit sampt den Anwäldten von den vier Orthen uns gedachten von Unterwalden Sandtbotten vermächtiget und abgeredt allso: daß die von Bern denen von Unterwalden alle die Brieff und Abschied, so solches Gspannes halben uffgericht, zu unser der Schidtlüthen Handen hinuß antwortten sollend, die zu zerryssen und abzuthun: dagegen die von Unterwalden ihr Ansprach der drytusend Crönen halb fallen lassen und dieselb absin sölle.

Zum Nündten: so sollend die Berner die von Knüdtwyl, so ihres Stiffts von Zoffigen Lüth, und mit derselbigen zu reysen schuldig, und aber in denen von Lucern oberen Gerichten gesessen, auch dieselbigen denen von Lucern zugehörig, so auch gesagten von Lucern zugezogen, ihnen Bystand bewysen, solches Zuzugs halber ungevecht und ungestraft beliben lassen.

Zum Zechenden ist auch abgeredt, daß die von Bern die von Hassle und Gründelwalden, so Sy vor Jahren vertryben habend, wieder zu Huß heim, und den ihren ohne alle Entgeltnuß sollend lassen kommen.

Zum Eylfften, sollend die Gefangenen zu beyden Theilen ohne alle Entgelnüß ußgelassen werden, doch daß ein jeglicher sin Zerung und Artzetlohn abtragen sölle. Und diewyl wir nun die Hauptlüth, Pannerherren, Kriegsräth und ganz Gemeinden der fünf Orthen obgemeldt, und wir

der Hauptmann, Lüthenampt, Pannerherr und Räth der Stadt von Bern für uns und all unser Mithafften und Verwandten, auch uß vollmächtigem Gwalt und Befelch unser aller Herren und Obern alle dise vorgeschrybne Artikel und güetliche Unterhandlung obgeschrybner unser günstigen lieben Herren, und gethrüwen Eydtgnossen der Schidlüthen mit gutem Wüssen, und Willen mit und gegen einandern uff und angenommen; so geredend und versprechend wir hiemit by unsren Ehren und guten Thrüwen diß alles, so viel ein jeder disses gegen den andern bündt, stäht, vest, angenem und unverbrechenlich zu halten, darwider nimmer ze thun noch schaffen, oder verhengen gethan werden, durch uns selbs, durch die unsern oder jemandts anders. Und daruff soll hiemit alle Vecht, Fyendschafft, Zwytracht, Haß und aller Unwillen, so sich durch Wort oder Werkh, in und vor disem Krieg erheben und begeben zwüschen uns und beyden Theilen hin, todt und absin, einandern in böß oder arger Meinung nimmermehr fürziechen noch gedenken, sonder in allen Dingen verzichen, und nun hinfür, ob Gott will, zu ewigen Zythen einandern für gute Fründt, und für gethrüwe lieb Eydtgnossen haben und einandern nit feyllen Kauff und in all ander Weg als getrüwe, liebe Eydtgnossen halten, fry, sicher und ungefecht durch einandern handlen und wandlen, nach jedes Gelegenheit und Nottdurfft. Und damit diser Bericht und Fryden zwüschen beyden Theilen jetzt und hienach vest und kräfftig belibe, und aneinandern thrüwlich gehalten werde, sind disser Brieffen zwern glichwysende gemacht, und jedem Theil einer geben, mit der frommen, fürsichtigen, Wysen Amman und Rath der Stadt Zug Secret Insigel im Namen der fünff Orthen, und des Edlen, Vesten Junkher Sebastians von Diessbach Alt-Schultheyssen, und Hauptmanns von Bern Insigel, im Namen und von wegen der Stadt Bern, dessglichen mit des Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Johannes von

Langat, Bischoff zu Arentbis, und des Ehrsammen und wyssen Fridli Tolders von Glarus im Namen Ihr selbst und ihr Mitherren und Spruchlüthen aller Insiglen jetzmalen ingetrukt, besiglet, mit dem luthern Anhang, daß diese uffgerichte Artikel ohn alles Arguiren zu der Zyth, so das kommlich beschechen, in brieflich Urkundt gestellt, und da von gemeldten Orthen, und unter Thädings Herren vorgenampt gemeinigklich versiglend werden söllend. In Chrafft diser Briefen geben und beschlossen uff Sant Catharinen Abend der heiligen Jungfrauwen, im fünffzechen hundert ein und dryssigsten Jar."

19. Kapitel.

Die Armeen ziehen beiderseits aus dem Felde ab. Große Freude der katholischen Stände, hingegen tiefe Betrübniß des Standes Bern über diesen Frieden. Vorfalle zu Rapperschwil. Diese Stadt wird von den Schwyzern besetzt und die katholische Religion wieder eingeführt. Das gleiche geschieht zu Bremgarten, Mellingen und in den freien Aemtern. Die Schwyzer senden Truppen aus, um die Gasterer und Wesener zu strafen. Sie kriechen zum Kreuz. Unter glarnischer Vermittlung kömmt es dahin, daß sie mit Truppen verschont werden, doch werden sie hart mit Strafen mitgenommen. Sie kehren zur katholischen Religion zurück. Verkommniß der Schwyzer und Glarner mit den Toggenburgern. Die Rothwiler werden auf eine Zuschrift von ihnen von Waldshut aus mit Dank entlassen.

Am gleichen Tage, an dem der Friede abgeschlossen wurde, zog die fünförtische Armee, sowie jene der Berner nach Hause. Unter den katholischen Eidgenossen herrschte die innigste Freude über die glückliche Beilegung des gefahrvollen Religionskrieges. Sichtbar war Gottes Hand mit ihnen gewesen, um die verderblichen Anschläge ihrer Feinde zu zernichten. Dieses gestanden selbst Reformirte, welche unbefangen ihr Urtheil ausstellten. Die V Orte dankten vor allem Gott für ihre Rettung, und Obrigkeiten und Volk scheuten sich nicht in einer allgemeinen Bittfahrt nach Einsiedeln, die mit strengem Fasten vereint war, ihre zur Zeit der Noth gethanen Gelübde zu lösen, und

dem Allerhöchsten dreieinigen Gott, sowie auch der jungfräulichen Mutter des Sohnes Gottes, Maria ihre innigste Verehrung u. Andacht von Grund des Herzens darzubringen.

Um so größer war aber auch das Mißvergnügen der hitzigen Anhänger des unglücklichen Zwingli, sowohl über den zürcherischen als bernerischen Friedensschluß.

Der Alt-Schultheiß Sebastian von Dießbach von Bern ward, wie redlich er es auch mit dem Vaterland gemeint hatte, und wie dringend ihn die Umstände zum Frieden nöthigten, eben dieses Friedens halber so wüthend verfolget, daß er mit Thränen im Auge die undankbare Vaterstadt verließ, und nie mehr dahin zurückkehrte. An einem andern braven Offizier wurde von den Bernern sogar blutige Rache genommen. Bern war gewohnt gewesen alle die Kriege, so es geführt, mit Ruhm und Eroberungen zu enden. Da nun diesen hohen Stand dießmal ganz ein anderes Schicksal traf, so herrschte zu Stadt und Land tiefer Gram und Betrübniß.

Zu Rapperschwil waren gleich auf die Nachricht, daß der Friede mit Zürich abgeschlossen sey, zimliche Unruhen ausgebrochen. Der reformirte Pfarrer, Jos Kilchmeyer, fand Gelegenheit zu entfliehen. Die weit größere Zahl katholisch gesinnter Bürger bewaffnete sich und besetzte das Wasserthor. Die Reformirten, die ebenfalls zum Gewehre gegriffen, bemächtigten sich des Landthors, und zogen ab den Höfen Jonen, Russkilch, Kempraten, Wagen und Bollingen eine ziemliche Anzahl zwinglischer Bauern an sich. Es war an dem, daß diese kleine Stadt alle Gräuel des gewaltthätigsten Religions- und Bürgerkrieges erfahren sollte, als am 18. Wintermonat Nachts einige hundert Schwyzer über die Seebrücke in solche einrückten. Der Schultheiß Stapfer mit vielen seiner Anhänger entwischte nach Zürich. Mehrere Reformirte wurden verhaftet. Johann Wohlgemuth, ein Köllner, schoß aus seinem Hause und tödtete einen Schwyzer. Man donnerte sogleich mit grobem Geschütze

die wohlverwahrte Hauspforte nieder, bemächtigte sich seiner und machte ihm den Prozeß. Weil er sich als Fremdling in die einheimischen Händel gemischt, und Blut vergossen hatte, so wurde er durch das Schwert hingerichtet. Unter dem Geläute aller Gloken und lautem Freudenjubel ward Sonntags den 19. Wintermonat 1531 in der Stadt der katholische Gottesdienst wieder hergestellt, und in der Kirche auf dem Taufsteine, weil die Altäre niedergerissen waren, die heilige Messe gehalten. Die Gesandten der III Schirmorte Uri, Schwyz und Unterwalden, welche den eingerückten Schwyzern gefolgt waren, bewirkten, daß auch auf der rapperschwilischen Landschaft alles wieder katholisch ward. Wer reformirt bleiben wollte, mußte, jedoch mit freiem Abzuge seines Vermögens, Stadt und Land räumen. Der alte Schultheiß Heinrich Grunauer wurde wieder in sein Amt eingesetzt. Zum Schutze der wiedereingeführten alten Ordnung der Dinge in religiöser und politischer Beziehung, legten die III Urkantone eine Besatzung von 24 Mann in die Burg. Für den freventlichen Bruch des mit den Schirmorten bestehenden Bundes wurde jede Mannsperson um einen Gulden gebüßt.

Zu Bremgarten, Mellingen und in den freien Aemtern des Waggenthales mußten die Predikanten fort, und es wurden von Seite der V Orte alle Anstalten getroffen der katholischen Religion wieder aufzuhelfen. Der Schultheiß Mutschli von Bremgarten, ein eifriger Beförderer der Reformation, flüchtete sich nach Zürich, und der Alt-Schultheiß Werner Schodeler kam wieder an diesen Ehrenplatz. Letzterer gab sich alle Mühe für den Katholizismus.

Um die Gasterer und Wesener sowohl für den Abfall von ihren rechtmäßigen Oberherren, Schwyz und Glarus, als auch wegen dem Uebertritte zur neuen Lehre zu züchtigen, vorrückten die Schwyzer gleich nach ihrer Heimkehr mit dem Panner nach Pfeffikon, wo auch die Waldleute von Einsiedeln und die Höfener mit ihren Fahnen zu ihnen

stießen. Die aus der March und von Utznacht waren gerüstet mit ihrem Volke das schwyzerische Heer in seinem Zuge kräftig zu unterstützen. In eben der Nacht, wo Morgens darauf der Marsch nach dem Gaster angetreten werden sollte, erschienen Abgeordnete der Gasterer und Wesener zu Pfeffikon, fielen vor dem schwyzerischen Kriegsrathe auf die Knie, bekannten unter Thränen ihr Vergehen, und bathen wie Uebelthäter um Gnade und Schonung. Auf Anhalten und unter Vermittlung 8 katholischer Rathsglieder von Glarus, die, ohngeachtet sie persönlich viele Schmachen und Unbilden von den Empörern erlitten hatten, sich doch großmüthig, weil aus wahrer christlicher Liebe, auf das dringende Bitten derselben sie auf ihrer Reise in's schwyzerische Hauptquartier begleiteten, und Böses mit Gutem vergalten, ließen sich die Schwyzer erweichen, daß sie ihren Kriegszug einstellten und die Zusicherung ertheilten, daß Niemand am Leben solle gestraft werden. Unter diesen 8 Rathsherren des Standes Glarus, welche um ihres Edelmuths wegen aller Auszeichnung würdig sind, nennt uns die Geschichte nur vier mit Namen und Zunamen. Es sind: Landvogt Ludwig Tschudi der ältere, Landvogt Fridolin Tolder, Seckelmeister Heinrich Heussi und Landvogt Hans Vogel.

Indessen wurden über Gaster und Wesen harte Strafen verhängt. Alle Mannspersonen, Heini von Weesen, Bartholome Lüti, Melchior Vögeli und ein gewisser Ritz einzig ausgenommen, wurden ehrlos erklärt, und mußten sich schriftlich als Meineide bekennen, auch jeder einen Gulden Strafe erlegen. Das Burgerbuch von Wesen und das Landrechtbuch von Gaster, auch die Schriften der Kirchen und Klöster, sowie alle Freiheitsbriefe nahmen die Schwyzer zu ihren Handen. Man hob ihre Räthe auf, beraubte sie der Macht sich selbst Gesetze geben zu können, und setzte ihnen Vögte und Untervögte. Die kurz vorhin ertheilte Befreiung vom Leibfalle wurde wieder zurückgenommen und

überhaupt erklärt, daß Schwyz und Glarus als Oberherren hinfüro ohne Rücksicht frei und ungebunden im Gaster und zu Wesen handeln und verfahren werden. Gaster und Wesen mußten alle ihre Waffen ausliefern.

Der katholische Gottesdienst wurde sofort wieder eingesetzt. Das Volk bequemte sich dazu und beräute es, durch seine Apostasie und Empörung aus dem ehemaligen glücklichen Zustande in ein solches Elend gerathen zu sein.

Mit den Toggenburgern verfuhr man leidentlicher. Ihre nach Pfeffikon abgeschickten Gesandten wurden gütig aufgenommen. Unter Zuthun von Glarus versprach ihnen Schwyz, man wolle sie nicht mit Krieg überziehen, sondern sich mit ihnen, unter Vermittlung der übrigen vier katholischen Stände über das Vergangene und Zukünftige abfinden.

Die Hilfstruppen der Stadt Rothwyl waren noch immer zu Waldshut stehen geblieben. Als sie Kunde von dem zwischen Zürich und Bern und den V katholischen Ständen abgeschlossenen Frieden erhalten hatten, so gelangten sie an letztere mit nachfolgender Zuschrift.

„Den Edeln, Gestrengen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsammen, Wysen Herren Hauptlüthen, Pannerherren und Kriegsräthen der fünff christenlichen Orthen Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug, ietzt in Premgarten, unseren gnädigen und günstigen Herren, auch gethrüwen lieben Eydtgnossen sampt und sonders.

Edeln, Gestrengen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Ehrsammen, Wysen insonders gnädigen und günstigen Herren, auch gethrüwen lieben Eydtgnossen. Uewer Gnaden und Gunst sigend unser unterthänig Gehorsam, willig Dienst, auch was wir Ehren, Liebs und Gutes vermögend, zuvor. Gnädigen und Günstigen Herren, uns langt an, wie in dem Bericht zwüschend üwer Gnaden und Gunst, auch denen von Zürich und Bern die Stadt Schaffhusen ußgeschlossen sin sölle. Diewil und aber dieselben von Schaffhusen einer Stadt Rothwyl nechste Nachpuren, und beed Städt täglich

miteinanderen handlend und wandlend, mögend wir nit wissen, welchergstalt sich unser Herren und wir gegen ihnen fürer halten söllend. Darob wir üch unseren gnädigen Herren nit mißfallen tügend, hierneben ist an üwer Gnaden und Gunst unser ernstlich thrungenlich Bitt und Ansinnen, uns von wegen unseren Herren und uns selbs Bescheid und Unterricht zu geben, welchergstalt wir uns hierinn gegen ihnen halten sollend, daß unsern Herren und uns unverwyßlich, auch sich hierinn so gnädig und günstig zu bewisen, wie dann unser besonder höchst Verthruwen stath, umb üwer Gnad und Gunst uns in Unterthänigkeit willig zu verdienen. Datum am Abend Sanct Catharinen, den 24. Tag Novembris im Jahr 1531.

Uewer Gnaden und Gunst unterthänig, gehorsam, willig Hauptmann, Lüthiner und Fendrich der Stadt Rothwyl."

Man sandte fünförtischerseits ihnen die Abschriften der Friedensschlüsse mit Zürich und Bern, verdeutete ihnen, daß Schaffhausen im Frieden begriffen sey, und dankte ihnen herzlich für ihren treulich geleisteten Zuzug, machte ihnen auch die Anzeige, daß sie, weil der Krieg nun ein glückliches Ende erreicht habe, hinziehen können. Weil Schaffhausen schon Schritte gemacht habe, um wieder in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden, so werde man unter gewissen Bedingnissen dazu Hand biethen, und über dieses Geschäft nach vollkommener Richtung desselben ihnen schriftlich einberichten.

20. Kapitel.

Tag zu Zug. Glückwunsch Sr. Kais. Majestät an die V Orte und Empfehlung zu Wiederherstellung der Klöster. Eifer der katholischen Stände für diese Sache. Muri wird entschädiget. Wettingen, Pfeffers, Kreuzlingen, Ittingen und Rheinau kommen wieder empor. Auch einige Frauenklöster in den gemeinen Herrschaften haben das gleiche Glück. Schwyz mit den übrigen IV katholischen Ständen hilft sonderbar dem Abt von St. Gallen zur Wiedereinsetzung. Jakob am Ort zieht zu Wil ein, und entsetzt die von Zürich gesetzte Regierung. Große Freude der Wiler. Abt Diethelm in Wil. Das Volk huldiget ihm. Vertrag des Abts von St. Gallen mit der Stadt St. Gallen. Im Rheinthal werden die von Zürich bestellten Regenten beseitiget, und Sebastian Kretz wieder als Landvogt eingesetzt. Viele Rheinthaler werden wieder katholisch. Der reformsüchtige Ammann Vogler leidet große Einbusse. Sargans nimmt wieder die katholische Religion an. Schwyz hat mit Toggenburg viel zu schaffen. Es kündiget ihnen den Frieden auf. Toggenburg schlägt das eidgenössische Recht dar, welches Schwyz annimmt. Spruch der VII alten Orte. Die Abtei St. Johann kömmt wieder auf. Kaiserstuhl, so wie mehrere andere Ortschaften in der Landvogtei Baden werden wieder katholisch. Vorgänge in Solothurn, wo der Katholizismus siegt. Schöne That des Schultheiß Nikolaus Wenge. Verzeichniß dessen, was die Städte des sogenannten christlichen Bundes an die V katholischen Stände abtragen müssen.

Um den mit Zürich und Bern getroffenen Friedensschlüssen die gehörige Exekution zu verschaffen, traten die V katholischen Stände schon am Freitag nach St. Andreas des Apostels Tag zu Zug zusammen und hielten eine Tagsatzung. An dieser erschien im Namen Sr. Kayserlichen Majestät Karls V. der edle Bathasar von Ramschwag, und beglückwünschte aus Auftrag seines erhabenen Monarchen die Tagherren rücksichtlich der glorreichen Siege und des rühmlichen Friedens, stellte auch das Ansuchen, die V Orte möchten die Klöster und Kirchen, so die ältern römischen Kayser gestiftet, oder wenigstens vielseitig begabet hätten, und die im Sturme der Reformation großen Schaden erlitten, wieder herstellen und äufnen. Schwyz,

sowie die übrigen IV katholischen Orte waren schon aus sich mit einem solchen Eifer für Gottes Ehre und das Heil der Seelen erfüllt, daß es ihm und ihnen innigst daran lag, in den gemeinen Herrschaften nicht bloß die katholische Religion wieder blühen zu machen, sondern als Stützpunkte und Zierden der Kirche jene uralten geistlichen Corporationen wieder ins Leben zurückzuführen, die Zwinglis Geist wie ein todbringender Hauch angeweht, und ganz, oder theilweise zerstört hatte.

Die Abty Muri, welche sehr beschädigt war, so zwar, daß selbst die Fensterscheiben in der Kirche von dem Feinde zertrümmert wurden, erhielt dem Verwenden der V Orte zufolge, wichtige Entschädigungen. Die von den Bauern hinterhaltenen Zehnden und Gefälle mußten, so viel möglich, dem Kloster abgetragen werden.

Das Bernardiner Kloster zu Wettingen, dessen Abt Georg Müller von Baden mit allen Ordensbrüdern, zween einzige ausgenommen, abgefallen war, und die Kutte ausgezogen hatte, erhielt in der Person des der katholischen Religion treugebliebenen Mönchen Johannes einen würdigern Vorsteher. Um das Gotteshaus wieder mit frommen Mitgliedern zu versehen, mußten auf Zuthun der V Stände von St. Urban, Alten-Ryf und Luzel mehrere Conventualen nach Wettingen wandern.

Das Benediktiner-Kloster Pfefers, berühmt durch die ohnweit davon in schaurigen Abgründen liegende, ihm zugehörige Badquelle war durch Zuthun des mit Zwingli im vertrauten Briefwechsel gestandenen Abts Jakob Russinger, der reformirt wurde, und sich nach Chur flüchtete, ganz herab gekommen. Am Tag zu Zug ließ er durch Abgeordnete die V katholischen Stände wegen seinem Abfalle um Verzeihung bitten, und empfahl sich ihrem Schutze. Weil er vor dem Weihbischof von Chur das kathol. Glaubensbekenntniß öffentlich ablegte und die Lossprechung erhielt; so wurde er in seiner Würde bestätiget, und das Gottes-

haus wieder geäuffnet. Er übergab dann den regierenden Ständen der Grafschaft Sargans die Kasten und Schirmvogtey des Klosters, und unterzog sich in Folge, da er ein übler Wirthschafter war, den Verhaltungs-Befehlen, welche ihm die löblichen Stände sonderbar rücksichtlich der Oekonomie auferlegten.

Im Thurgau, von wo die Glarner ihren den Zwinglianismus allzu hitzig ergebenen Landvogt heimberufen, u. einen andern setzen mußten, „der als ein Ehrenmann, wie von Alter herkommen ist, regieren solle," waren nebst andern sonderbar die Klöster Ittingen und Kreuzlingen übel hergenommen worden. Durch eifriges Verwenden der V katholischen Stände konnte der Abt von Kreuzlingen, der sich der Reformirten wegen nach der dem Kloster zuständigen Herrschaft Hirschlatt in Schwaben hatte flüchten müssen, sicher wieder zurückkehren, und mit seinen Conventualen dem Gottesdienste und andern klösterlichen Verrichtungen obliegen. Sowohl die Abtey Kreuzlingen, als die Karthaus Ittingen wurden wieder in ihre Besitzungen und Rechte eingesetzt.

Die Abtey Rheinau Benediktiner-Ordens, einst in die Landgrafschaft Thurgau, nunmehro zum Kanton Zürich gehörig, durfte, nachdem über 2 Jahre ein reformirter Amtmann darüber geschaltet hatte, gemäß der Verfügung der V katholischen Stände von dem Abt Bonaventura Wellenberg und seinen Conventualen, die sich zuerst nach Schaffhausen, und später in schwäbische Klöster geflüchtet hatten, auch wieder in Besitz genommen werden, und gelangte zu dem, was vormals ihr zustand.

Die meisten Frauen-Klöster in den gemeinen Herrschaften genoßen unter dem Protektorat der V katholischen Stände gleiches Glück. Die vertriebenen Kloster-Frauen konnten wieder ungestört einwandern, und wo die Zahl derselben durch Abfall oder Tod fast eingegangen war, ersetzte man sie aus andern Klöstern. So wurden Mün-

fterlingen und Bahr durch Nonnen aus dem im Thale zu Engelberg gestandenen weiblichen Gotteshause ergänzt.

Schwyz lag es innigst am Herzen, die weltberühmte von dem h. Gallus selbst zu Ende des VI. Jahrhunderts begründete Abtey gleichen Namens gleichsam aus ihren Trümmern wieder hervorzurufen. Kaum hatte sich der Abt Diethelm Blarer an die Tagsatzung der V katholischen Stände in Zug gewendet; so half Schwyz mit der größten Geneigtheit auch da das Cuique suum dieses einzig gerechte und dem Glücke der Völker frommende Motto der Friedensschlüsse und Verträge in thätige Ausübung zu bringen. Jakob am Ort der IV Orten Hauptmann ritt am 6. Christmonat 1531 mit einem großen Gefolge, in dem sich auch die vor 2 Jahren vertriebenen Beamten und Bürger von Wil befanden, in dieser Stadt ein, und entließ alsobald den von Zürich eingesetzten Konrad Escher, den Landschreiber Escher und den ganzen Landrath. Unbeschreiblich war die Freude der Wiler, die ungeacht des Dranges im Herzen katholisch geblieben waren, über die glückliche Wendung der Dinge. Als der Fürstabt Diethelm in Begleit des Alt-Landammanns Heinrich Reding von Schwyz und anderer Gesandten einige Tage später von Einsiedeln zu Wil eintraf, und in der dasigen Kirche Anstalten gemacht wurden, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen; da brachte jeder Bürger das, was er an Bildern, Meßgeräthen und Kirchenzierden der vandalischen Wuth der Glaubensneuerer entzogen und daheim heimlich aufbewahrt hatte, in den Tempel zurück. Am 12. Christmonat ward wieder das erstemal das Amt der h. Messe gefeiert. Nachdem der Fürstabt den Leonard Schneider zum Schultheiß von Wil bestellt hatte; so nahm er am 15. gleichen Monats schon zu Goßau, und am 16. zu Lümischwil von dem versammelten Volke die Huldigung an.

Etwas schwerer war die Unterhandlung mit der Stadt

St. Gallen, welche sich weigerte, das von ihr gekaufte Kloster dem Abt und den Conventualen wieder zurückzugeben und das Gotteshaus für den ihm durch Zerschlagung der Bilder und Altäre und Wegnahme der Kirchenschätze, des Hausgeräthes, der 1600 Säume Weins und der Früchte zugefügten Schaden, der auf 60,000 Florin rheinisch gewerthet wurde, billig zufrieden zu stellen. Nach vielen Umtrieben verstund sich endlich, auf das Einsprechen der Gesandten von Bern und Appenzell selbst, die Stadt dahin, daß sie dem Abte versprach das Klöster, die Glocken, die Uhr, die Kirchengefäße, die Zierrathen, den Altarstein, auch die Bücher, Urkunden und andres Eigenthum, was noch vorfindlich wäre, zurückzugeben, das veräußerte auslösen zu lassen, 10,000 Gulden baar zu bezahlen, und die an den Kaufschilling des Klosters schon abbezahlten 11,000 an sich zu haben. Am 1. März 1532 bezog der Abt und die Conventherren wieder das Gotteshaus.

Im Rheinthal, wo es den Zürchern endlich doch noch gelungen war, ihr Ansehen vollgeltend zu machen, mußten sie laut dem Friedensschlusse sich gefallen lassen, daß ihre Kreaturen nämlich der Landvogtey=Verwalter Meister Ulrich Stoll, die fünf Land=Regenten, der Vogt von Blatten und die Amtmänner der Gemeinden ab, und der übel behandelte Sebastian Kretz wieder als Landvogt eingesetzt wurde. Dieser bestellte nun unter Zuthun der Gesandten aller VIII alten Orte in den Gemeinden neue Amtmänner und Richter. Fast die Hälfte der Rheinthaler kehrte wieder zum katholischen Glauben zurück.

Der Ammann Vogler von Altstätten, der mit unweiser Hitze und Feuereifer das Reformiren betrieben hatte, und nebst dem gründlichen Verdacht, daß er der Anstifter der in der Kirche zu Oberrieden verübter Gewaltthätigkeiten gewesen, auch die Schuld trug, er habe viele katholische Rheinthaler in großen Schaden gebracht, und gar von Haus und Hof getrieben, mußte seine Neuerungssucht ge-

waltig büßen. Die Entschädigungen, welche er abzutragen hatte, fraßen sein Vermögen größtentheils auf, und er war wegen dem Haß seiner Mitlandleute genöthiget, das Vaterland zu meiden, und im Elsaß als Schaffner einer Herrschaft gleichsam das Gnadenbrod zu genießen.

Die Sarganser, unter denen die Reformation kaum gewurzelt hatte, traten den Wünschen der V katholischen Orte zufolge gleich wieder zur katholischen Confession über. Von Schultheiß Bünzlin ermuthiget, machte Wallenstadt damit den Anfang, und schon in der ersten Hälfte des Jahres 1532 bekannten alle Gemeinden den alten von ihren Voraltern angestammten Glauben. Die Predikanten gaben durch ihr ungestümmes hitziges Betragen selbst Anlaß, daß sie dem Landesfrieden gemäß als Uebertreter desselben zum Lande hinaus geschafft werden konnten.

Mit den mit ihnen verlandrechteten Toggenburgern hatten die Schwyzer am meisten zu thun. Die ehemaligen fürstlichen Beamten, welche reformirt geworden waren und unter der Hand von Zürich und Glarus geleitet wurden, wollten weder rücksichtlich der Wiedereinführung der katholischen Religion, noch der Herrschaft des Abts sich zu einer Billigkeit bequemen. Obgleich das feierliche Versprechen von ihnen eingegangen worden war, daß sie jene, welche katholisch geblieben seyen, oder es wieder zu werden wünschten, in ihrem Lande ungehaßt und unangefochten lassen, und ihnen die freie Ausübung ihrer Religion gestatten wollen, so rissen sie doch die Altäre, welche die Katholiken in mehrern Pfarrkirchen zum Behuf ihres Gottesdienstes aufgerichtet hatten, in der Nacht wieder um, und gestatteten den Predikanten, daß sie die katholischen Glaubenslehren und Zeremonien aus vollem Halse beschimpfen und lästern durften. Schwyz über solch ein widergesetzliches mit Recht aufgebracht, kündete ihnen den Frieden auf, und rüstete sich zu einem Zuge wider diese Landschaft, mit der es vor kurzem noch befreundet und verbürgert war. Toggenburg

schlug nun dem Stande Schwyz das Recht vor, und Schwyz nahm es an. Die VII alten Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus kamen nun überein und schlugen den Toggenburgern zu Beilegung ihres Streites mit Schwyz folgende Bedingnisse vor:

„Vier Jahre lang wird die Regierung der Landschaft Toggenburg durch einen vom Fürsten gesetzten Landvogt, und von acht zur Hälfte von den Gemeinden ernannten Landräthen geführt. Die hohen und niedern Gerichte werden im Namen des Fürsten verwaltet, und die fallenden Strafgelder zwischen ihm und dem Lande getheilt. Der Fürst schlägt den Gemeinden nach alter Sitte die Ammänner und Weibel zur Wahl vor. Der Fürst mag die in den vergangenen Jahren vom Landrathe entäußerten Güter und Rechte wieder lösen, hat aber an den 1000 Gulden, die die Toggenburger an Zürich und Glarus an den Kaufschilling bezahlt, die Hälfte zu übernehmen. Die Toggenburger hinterlegen den errichteten Kaufbrief bei dem Stande Appenzell. Jedem Landmanne im Toggenburg steht es frei, zur Messe zu gehen, oder die reformirte Predigt anzuhören, und die Einkünfte der Pfründen werden nach Anzahl der Seelen zwischen den Katholiken und Reformirten getheilt. Auch mag der Abt von St. Johann ungehindert seine Abtei und Einkünften wieder beziehen, und das Veräußerte einlösen."

Schwyz, das nichts ungerechtes, nichts unbilliges wollte, gab zu diesem gütlichen Spruche seine Beistimmung. Die Toggenburger nahmen auf einer zusammen berufenen Landesgemeinde ihn auch an.

Die im Toggenburg gelegene Abtei St. Johann konnte also auch wieder aufblühen.

In der Landvogtei Baden nahm noch im Winter von 1531 auf 1532 die Stadt Kaiserstuhl und mehrere Dorfgemeinden wieder den katholischen Glauben an.

Zu Solothurn ging es sehr stürmisch zu. Die V ka=

tholischen Stände forderten, wofern Solothurn von ihnen wieder in Bund aufgenommen werden wolle, sollen die Solothurner entweder 800 Kronen an die Kriegskosten entrichten oder ihren Predikant, Philipp Grotz, aus der Stadt fortschaffen, und den reformirten Gottesdienst abthun. Weitaus die Mehrheit der Bürger erklärten sich für das letztere. Der Rath sah sich bewogen, den Reformirten in der Stadt die freie Ausübung ihres Cultus zu untersagen, und sie auf das Kirchlein zu Zuchwil, eine Viertelstunde von Solothurn entfernt, zu verweisen, wo sie ihre Predigten halten, Psalmen singen, und die Taufe und das Abendmahl auch andere Ritus ausüben lassen könnten. Mit dieser Verordnung war der Venner Hans Hugi, der an der Spitze der zwinglischen Parthei stand und ein hitziger Mann war, nicht zufrieden. Im Herbste 1532 entstand auf sein und des Hauptmanns Hermann Schmid's Zuthun ein Komplott unter den Reformirten. Sie wollten am 30. Wintermonat um die Mitternachtsstunde sich der Stadtthore bemächtigen, und nach Einlassung einer guten Anzahl der Reform ergebenen Bauern, das Zeughaus in Besitz nehmen, und die katholischen Bürger so schnell und so kräftig übermannen, daß sie entweder in alle Forderungen der Protestanten unbedingt einwilligen, oder das schlimmste gewärtigen müßten. Der Schultheiß Nikolaus Wenge erhielt zwei Stunden vor dem Ausbruche dieser Verschwörung Kunde von Allem. Alsogleich ließ er die Stadtuhr in ihrem Lauf still stellen, und so viele gutdenkende Rathsherren als möglich auf dem Rathhause zusammen kommen. Eilfertig wurden die katholischen Bürger geweckt und in die Waffen gerufen. Mittlerweilen hatten die Reformirten schon das Zeughaus überfallen, und sich angeschickt ihren Plan auszuführen. Doch an den Thoren hielten schaarenweis katholische Vertheidiger ihre Gegner ab, daß die Oeffnung unmöglich ward. Auch die St. Ursus Kirche, der Friedhof und die dem Zeughaus nahe stehenden Gebäude

füllten sich mit Bewaffneten, die entschlossen waren für den katholischen Glauben Blut und Leben hinzuopfern. Sogar das Frauenvolk hatte sich in's Gewehr gestellt. Die Reformirten, den Ernst ihrer katholischen Mitbürger sehend, verließen das Zeughaus, und flüchteten sich über die Aarenbrücke hinüber in die Vorstadt. Die Brücke warfen sie ab. Die Katholiken führten nun schweres Geschütz aus dem Zeughause und pflanzten mehrere Kanonen am Ufer der Aare auf. Nikolaus Wenge wollte das Schießen verhindern, um Bürgerblut zu schonen. Doch seines Zuredens nicht achtend, brannten zu ereiferte Bürger ein Stuck ab, daß die Kugel über dem Wasser in ein Zimmer schlug, wo sich die Häupter der Reformirten versammelt hatten, um sich zu berathen. Der edelmüthige Schultheiß, der sah, daß ein zweites Stuck losdonnern sollte, und daß die Reformirten aus Wuth und Verzweiflung ihr Leben auch theuer genug verkaufen werden, stellte sich vor die Mündung dieses Geschützes hin und rief laut auf: „Schonet Bürgerblut, oder strecket mich zuerst nieder!" Nun gab es Ruhe. Die Reformirten verließen bald darauf die Stadt und Land, und ganz Solothurn, mit Ausschluß des Amtes Bucheckberg, bekannte sich zum katholischen Glauben.

Solothurn wurde nun von den V katholischen Ständen die auferlegte Steuer an die Kriegskosten erlassen.

Diese Contribution, die sich im Ganzen auf 8900 Kronen belief, ward folgendermaßen angelegt:

Zürich für —	2500	Kronen.
Bern für —	2500	
Basel für —	1000	
Solothurn für —	800	
Schaffhausen für —	1000	
Die Stadt St. Gallen für —	600	
Mühlhausen für —	500	

21. Kapitel.

Schwyz und die übrigen IV katholischen Stände wünschen Glarus, wo große Zwietracht der Religion wegen herrscht, ganz zum Rücktritt zum katholischen Glauben zu vermögen. Ihre Absicht schlägt fehl. Doch gelingt es ihnen einen Vergleich zwischen den reformirten und katholischen Glarnern zu bewirken. Urkunde desselben. Im Kanton Appenzell scheitert ein ähnlicher Versuch der V Orte, und nur der innere Rhoden bleibt dem Katholizismus zugethan. Intolleranz der Zürcher gegen die, so in diesem hohen Stande dem katholischen Glauben beipflichten. Doch klagen die Predikanten noch über die Lauigkeit der Regierung. Schwyz trift gute Anstalten im Innern des Kantons die katholische Religion aufblühen zu machen. Das fürstliche Gotteshaus Einsiedeln. Rühmliches Streben des Fürstabts, Ludwig II., solches wieder empor zu bringen. Papst Klemens VII. und Kaiser Karl V. begünstigen ihn. Anzahl und Zustand der Frauenklöster im Kanton Schwyz.

Schwyz mit den übrigen IV katholischen Ständen, Luzern, Uri, Unterwalden und Zug hegte den herzlichsten Wunsch, Glarus, wo seit geraumer Zeit der katholische Gottesdienst gleichsam unterdrückt war, und eben deßwegen zwischen den Anhängern der Reformation und den Bekennern des alten Glaubens große Uneinigkeit und bitterer Haß herrschten, zu versöhnen, und um die Wurzel der verderblichen Zwietracht mit ihrem unseligen Gewüchse auszurotten, dieses geliebte Brudervolk dahin zu bewegen, daß es sich wiederum der Religion seiner Väter zuwende, und sammt und sonders dem katholischen Glauben beipflichte, welchen der hl. Fridolin bei ihm so schön blühen gemacht, und während dem Bekenntniß und der Ausübung dessen es Gott mit so herrlichen Siegen und Freiheiten gesegnet habe. Eine ansehnliche Gesandtschaft der V Orte begab sich nach Glarus, um ein so schönes Ziel desto eher zu erreichen. Doch die wohlgemeinte Absicht scheiterte an dem festen Sinne, mit dem weitaus der größere Theil der Glarner der neuen Lehre huldigte. Um aber die rücksichtlich der wahren Glaubensfreiheit hoch gefährdeten Katholiken in diesem Kanton nicht hilflos zu lassen, und dadurch, daß sie die ungehinderte

öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes wieder erlangen, ihren gerechten Klagen tröstlich entgegen zu kommen, und durch eine nicht bloß wörtliche, sondern wahre Tolleranz beidseitig jenen Frieden und jenes brüderliche Verhältniß, welches zum Zusammenleben noth thut, zu fördern, schritt man fünförtischerseits in Minne und Freundschaft zu Unterhandlungen, und war mit göttlicher Hilfe so glücklich einen Vergleich zwischen den reformirten und katholischen Bürgern des Kantons Glarus zu stiften, und zwar folgenden Inhalts:.

„Wir nachbenampten Moritz von Wättenwyll und Christoffel Sonnenberg, des Raths zu Lucern; Heinrich Pündtiner und Melchior Gyßler, des Raths zu Ury; Mathis Viglig und Martin Geysser, des Raths zu Schwytz; Heinrich zum Brunnen und Conrad Bolz, des Raths zu Unterwalden, ob und nid dem Khernwald; Hans Bolsinger und Martin Boßhart, des Raths zu Zug; Vollmächtig Sandtbotten und Gewalthaber im Namen der fünf Orthen der Eydtgnoßschaft obgenampt verordnet, und wir Hans von Tawal, alt Landtrichter im obern grawen Pundt, und Peter von Fyner, Amman zu Grüsch in den zechen Gerichten gelegen, vollmächtig Sandtbotten im Namen der dryen Pündten in Churwalchen; Heinrich Semklyn, Richsvogt zu Wyll des Hochwürdigen Herrn Abbts von Sant Gallen Gesandter; Hans Gyger und Conrad Schwytzer, uß der Graffschaft Toggenburg, bekennend offenbar Menklichen. Alsdann leyder Mißhellung, Zwytracht und Uneinigkeit zwüschent den frommen, fürsichtigen, Wysen, unsren insonders guten Fründen und getrüwen, lieben Eydtgnossen von Glarus erwachsen, wellichs unsern obgedachten Herren und Oberen im Trüwen leid ist, der Ursach Sy uns alle, wie obbegriffen, mit vollmächtigem Gwalt abgefertiget, söllich Spänn und Widerwillen nach bestem unserm Flyß und Vermögen abzeleinen und hinzethund, und als wir hierinn mit allem

Ernst uns bemüht, und zu beiden Theillen träffenlich geworben, die Sachen fründtlicher zu betragen mit Bitt und Begehr, uns sich zu verthruwen, und sollich Stöſſ heim ze setzen, habend wir nach villfaltiger Ansetzung und Ansuchung Verwilligung an ihnen befunden, und daruff nachbemeldte Mittel und Artikel beyden Theilen zu gut, auch um Frid und Ruwen willen Jhro und gemeiner Eydtgnoßschafft grössern Kummer zu verhüten, gesetzt, geordnet und gestellt, die auch von ihnen gestrax und mit Ernst allso gehalten, wie harnach folgt.

Das Ersten: diewyl und etwas Unwillens im Lande Glarus erwachsen, antreffend den Predikanten zu Schwanden sins Predigens halb, soll derselb Predikant angends abgestellt und vom Land verwiesen werden. Ob aber unser Eydtgnossen von Glarus dem nüwen Glauben anhängig bemeldten Predikanten, daß er durch Frid und Ruwen willen hindannen gescheiden, Brief und Sigel geben, mögend Sy das wohl thun, ob Sy wellendt, doch daß söllich Brieff, ob er dero begehrte, nit mit des Landts Secret Insigel bewahrt uffgericht werden sölle, und ob Neus wer, wer der wäre, an diesem Predikanten ze sprechen, oder er an Sy hette, soll ihm gegen Predikanten Recht uffgethan und zugelassen werden.

Zum Anderen söllend genampte unsere Eydtgnossen von Glarus fürohin das Gericht besetzen wie Jhro Voreltern nach Lut des Landtsbuchs, antreffend die weltlichen Sachen gewont gesin.

Zum Dritten so söllend sich die Landtlüth von Schwanden zu beyden Theilen in Monatsfrist nechstkommend mit Messpriestern und Predikanten versechen, und welcher Theil uff genempt Zill sinen Priester oder Predikanten nit habent, mögend die, so einen darzwüschen angenommen, uffstellen, und ob Sy sollich Priester oder Predikanten vor söllicher

Zyt haben, oder entlichen, söllend Sy die zu beiden Theilen ungeschmächt des Glaubens uffstellen.

Zum Vierten, daß unser Pündt, wie die von unseren Vorderen mit unseren Eydtgnossen von Glarus uffgericht, desglichen ihr Landtbuch, zusampt dem Nüw gemachten Landtsfriden, und alles, so Sy zugebend, thrüwlich gehalten, dem gestrax nachgangen und gelopt ward, und insonders die Zusagungen, so Sy uns fünf Orthen verheissen, zu erstatten ohne *) Intrag.

Zum Fünfften, daß uffgerichter Landtsfriden in jeder Kilchhöry zu Glarus jungen und alten daselbs sonderbar verlesen ward, besunders die Artikel den Glauben und den Pundt berührende, luther erklärt und dem gemeinen Mann zu verstan geben werdind, auch Mennigklichen söllichs zu hören gebotten werde, damit und jeder dem nachzegan dest bessern Bericht haben möge. Dazu ist unser entlich Meynung, daß kein Messpriester noch Predikant im Land Glarus uffgestellt sölle werden, ihm syge Inhalt vermög des Landtsfridens vorgelesen, und den ze halten gebotten werden.

Zum Sechsten söllend die Predikanten unseren alten Glauben weder schmächen, schmützen, noch verkleineren; desglichen die Messpriester auch nicht wider den Landtsfriden predigen. Dann wer sollichs übersach, söllend die von den zwölf Rechtsprechern nach ihrem Verdienen gestraft werden an Lib und an Gut, oder von Landt verwysen werden nach ihrem Gefallen. Darzu soll jedermann by

---

*) Anmerkung zu diesem IV. Artikel.

Schon unterm 8. Christmonat 1531 hatten die reformirten Glarner zu Handen katholischer Abgeordneten aus den V Ständen versprochen: „sie wollen der Altvordern Religion in vier Pfarrkirchen, als: Linnthal, Schwanden, Glarus und Näfels aufrichten lassen; doch daß die zu Schwanden und Glarus, welche dieser Religion nicht sind, auch ihre Predikanten haben mögen, ohne daß Priester und Predikanten,

sinem Glauben inhalt des Landtfridens beliben, einanderen ungeschmächt und gerüwiget lassen.

Zum Siebenten als uns fürkombt, daß zu etlichenmalen die Predikanten durch etlich unser Eydtgnossen die Landlüth zu Glarus uffgerist und gestört werdend ze predigen, das dem Landtfriden zuwider und dadurch wenig Frid und Ruw gemacht, sonders mehr Zwytracht und Verhetzung unter bemeldten unseren lieben Eydtgnossen empört, ist unser Meynung, daß weder Messpriester noch Predikanten von Niemand der Lehr noch Predigens halb uffgewiesen, noch fürohin angericht söllend werden. Und ob Jemands solliches übertretten wurd, daß der ohne Gnad von den Zwölffen mit Recht angends gestraft werde. Dessglichen soll auch Niemand keinem Predikanten noch Messpriester Lib und Gut zusagen, dann uß söllichen bisher mehr Unraths dann Frucht entsprungen ist. Ob auch ein Predikant oder Messpriester vor Rath oder Gericht zu Glarus zu schaffen hätte, soll niemands sich desselben annehmen noch beladen, es syge dann einer sin recht geben Vogt, oder anerborner Fründ.

Zum Achten Von wegen der Fyrtagen söllend die nach Vermög des ergangenen Mandats belyben gefyert werden; dessglychen die Uffahrt, unsers Herrn Fronlychnams Tag, Sant Fridli und Sant Hilari, und aller Heiligen Tag, ob die in demselben Mandat nit begriffen warend, glichermaß wir Ihnen das gefällig ze minderen oder ze mehren gehalten. Darzu soll die Näfelser Fahrt inhalt des vordrigen Vertrags ehrlich begangen und erstattet wer-

---

einer den andern, oder dessen Glauben verkleinern. So aber jemand in den sechs übrigen Gemeinden, bei gesunden oder kranken Tagen, beichten oder das hl. Sakrament genießen wollte, solle der in solchem nicht gehindert werden." Dieses Versprechen scheint aber wenig genug erfüllt worden zu seyn; sonst wäre der Unfriede und die Zwietracht nicht entstanden, und dieser IV. Artikel wäre unnöthig gewesen.

den, die Fahnen und Krütz an denen Orten und Enden man Meß halt, dahin ze tragen, wie von Alter har gebrucht ist, darzu den Eydt zu Gott und den Hellgen darby ze geben, und des Ehorgerichts halb ist unser Lüterung, wo sich fügte, daß zwo Personen des alten Glaubens der Ehe halb gegen einandern ansprüchig, söllend Sy für das Ehorgericht kommen, wie von Alter her gebrucht ist, deßglichen, ob etlich Personen, so beid dem nüwen Glauben anhängig, söllen Sy einanderen berechten an Orten, wo ihnen gefällig; und ob sich aber begäbe, daß zwo Personen einanderen mit söllichem Gricht fürnemmen, da die ein dem alten Glauben, und die andere dem nüwen Glauben anhengig, sollend Sy für das Ehegericht, wie von Alter har der Bruch gewesen, erschinen.

Zum Nündten antreffend Hans Oschwald und Joß Dietrich den Todschlag des Predicanten, und diewil wir verstond, daß ein Wettschlag kurz verrukter Zyt zu Glarus beschechen, und eben groß Sachen, so über Eydt und Ehr gehandlet, verzigen, und der ander Theil vermeint, sy darinn auch begriffen syn, und ergangenen Wettschlags ze geniessen, so bitten wir und ermahnen unser getrüw lieb Eydtgnossen von Glarus, sich so vill durch unsertwillen begutten, bemeldten Hans Oschwald und Joß Dietrich gnädigklichen ze bedenken und ze vergeben, damit wir hierinn unsers fründtlichen Ansuchens geehrent werdind.

Zum Zechenten von wegen der Empörung, so allein uß dem entsprungen, daß die Meßpriester und Predikanten zu beyderfits unehrbarlich und lästerlich Reden getriben, deren Sachen und Stuken ettlichs wie gestraft und ettlichs ganz schimpflichs und spöttlich gebüßt worden. Nachdem es aber schwere Händel gewesen, und so uß solchen etwas Unruws und Glöuffs erwachsen, soll söllichs gegen einanderen hin, todt und absin, und zu argen nit mehr gedacht werden, ußgenommen, daß der Pfaff von Werden=

berg und Eschard Meyers Sun mit dem Rechten gestrafft werden söllend.

Zum Einlifften, so söllend die von Werdenberg, so unsren Eydtgnossen von Glarus zugehörig, wie es der Landtsfriden zugibt, gehalten werden. Es söllend auch die obgenampten unser lieben Eydtgnossen von Glarus by den Pündten, dem Landtsfriden, auch by aller Fryheit und Gerechtigkeit belyben, desßglichen by allen Ihren Verträgen dissem nüwgemachten Vertrag in allweg unschädlich.

Und zu Beschluss der Sach, so ist hauff gar eigentlich abgeredt, und unser der Schidlüthe fründtlich Untertbädiger entlicher Will und Meynung, daß hiemit söllig Spän und Vyendschaft, so sich zwüschent beyder Theilen begeben und erloffen, hin, todt und absin söllend, sich vor sollichen zu vergönnen, damit Sy und wir all sampt und sonders by Frid, Ruu und Einigkeit in einer löblichen Eydtgnossschaft belyben, ouch uns und ihnen vor söllicher Unruw und Misshellung ze syn, hiemit versunt, bericht, geschlicht und vereinbart, fürohin in guter Trüw, Liebe und Fründtschafft, ouch Nachpurschaft als frommen Eydtgnossen zustat und ze thun gebürt, belyben und leben, ouch einanderen das best ze thund, verzychen und zu archem nit mehr gedenken. Und aller abgeschribnen Dingen, damit söllich Artikel und Mittel von beyden Parthyen unser Eydtgnossen von Glarus, so uns hierinn ze handeln güttlich verthruwen gehalten und erstattet, dem gelebt und nachkommen werde nach Innhalt diss fründtlichen Betrags, dess zu wahrem Urkundt und vester Sicherheit, so habe ich obgemeldter Moritz von Mättenwyl von Lucern nun eigen Insygel für mich und die obgemeldten fründtlichen Unterthädiger gemeinlich zu End der Geschrifft offenlich in disen Brieff getrukt, doch allen unsern Herren und Oberen obbemeldt und uns ohne Schaden. Beschechen Donstags

nach Sant Othmars Tag vor der Geburt Christi gezelt thusent fünffhundert dryssig und zwey Jahr."

Zu Appenzell versuchte Schwyz mit seinen vier katholischen Mitständen es der Religion halber wenigstens so weit zu bringen, daß es in jeder Kirchhöre jenen, so es begehrten, die heil. Messe dürfe gelesen werden. Doch auf Zuthun des Hauptmanns Berweger und der Predikanten ward die Bitte der V Orte rund abgeschlagen. Indessen blieb der innere Rhoden dem christkatholischen Glaubensbekenntnisse getreu, und die wenigen Reformirten mußten zufrieden seyn, daß ihnen vergönnt wurde, einen Prediger zu halten.

Was es für eine Bewandniß mit der vom Zwingli und seinen Verehrern weit und breit ausposaunten Religionsduldung habe, ergab sich im Jahre 1532 abermals. In der Stadt Zürich befanden sich nach dem Zeugnisse Bullingers viele mitunter auch angesehene Bürger, welche lieber katholisch, dann zwinglisch seyn wollten. Unter andern hatte der Schützenhauptmann Peter Füßli, der im vorjährigen Kriege einer der vorzüglichsten Offiziers des hohen Standes Zürich gewesen, 1532 zur Osterzeit zu Einsiedeln gebeichtet und die h. Communion empfangen. Die Predikanten erhoben einen gewaltigen Lärm wider den frommen Mann, und überhaupt wider alle, die katholisch gesinnt waren, und diese ihre Gesinnung nur im mindesten verriethen. Die zürcherische Regierung erließ nun ein Mandat, welches förmlich verboth, daß kein Bürger und kein Angehöriger des Standes Zürich nach päpstlicher Ordnung die h. Sakramente empfangen solle und dürfe. Jene, welche sich dieses zu thun vermessen, sollen „als abgetheilte und ungehorsame Glieder, die Christi und unseres Lybs und Gmeind nit zu syn begehren, gehalten werden, auch solle man sy nit unter uns gedulden, wandeln und wohnen lassen, sondern sy von Stadt und Land verwysen."

Die Predikanten, die gern gesehen hätten, wenn die hohe Regierung von Zürich obigen Peter Füßli zu Galgen und Rad verdammt hätte, mißbilligten dieses Mandat höchlich, und M. Leo Jud, Pfarrer zu St. Peter in Zürich, vermaß sich sogar in einer Predigt das Benehmen der Regierung schmächlich darzustellen, und sie als Hirten zu bezeichnen, die für das Wohl des Vaterlandes keine Sorge tragen und schlafen. Er verglich mehrere obrigkeitliche Glieder solchen Verbrechern, die als Spieler fälschlen und die Leute betrügen. „Ihr thuend wie die falschen Bokspieler, die uff den Karten Böglin machend, und je einer dem andern kann abheben.“ Die h. Regierung durfte dieses herbe Wesen nicht einmal strafen. Es hieß: „wenn die Predikanten etwas haben gegen die Obrigkeit, söllend sy kommen und die Freiheit haben, daß sy anklopfend an der Rathstuben, und sy sollend ohne Verzug fürgelassen werden, und wenn dann nit stattlich in den Dingen ghandelt wird, mögend sy an der Cantzlen dermassen handlen, wie sy meinend, der Gschrift gemäss, zur Ehr Gottes und der Menschen Heil.“

Der hohe Stand Schwyz traf nun diese Zeit auch Anstalten, daß der wahre christ-katholische Glaube inner seinen Gränzen blühe und Früchte bringe. Das Schwören, Fluchen, unzüchtig Reden, Ehebruch, Hurerey, Unmäßigkeit, übertriebne Kleiderpracht und andere ärgerliche Frevel wurden unter hohen Leibs-, Ehren- und Geldstrafen verbothen. Die Regierung hielt streng über die Erfüllung der Gebothe Gottes und der heiligen Kirche, und trug alle Sorgfalt, daß keine verderbliche Schriften unter dem Volke ausgetheilt würden. Der Clerus sich mühend nach Möglichkeit, seinem hohen Berufe zu entsprechen, unterstützte redlich das ruhmwürdige fromme Streben der gottseligen Landesväter. So ward der Glauben der Väter unter den Schwyzern erhalten, und mit ihm das Ver-

trauen auf Gott, und die Gottesliebe, der Born aller religiösen und bürgerlichen Tugenden. Den Glaubensneuerern entgegen, die durch muthwilliges Losreissen vom Mittelpunkt der christlichen Einheit alles auflockerten, vereinzelten und schwächten, was aus göttlicher Anordnung die heilige Kirche begründet, schloßen sich die Schwyzer dem Stuhle Petri fest an, und verehrten in dem Papste das sichtbare Oberhaupt der ganzen katholischen Gemeine und der Statthalter Jesu Christi auf Erden.

Des Kantons Schwyz erhabene Zierde war die Stift Einsiedeln. Um ihr wieder aufzuhelfen, hatte die hohe Regierung in Schwyz seit dem Friedensschlusse mit Zürich von diesem eidgenössischen Stande jene Güter, Bodenzinse, Zehnden und Gilter, die sie seit Jahrhunderten auf zürcherischem Grund und Boden besessen hatte, und die seit den Wirren der Reformation mit Sequester waren belegt worden, durch gütliche Uebereinkunft wieder zurück erhalten, und solche dem Gotteshause zugestellt. Auch die Liegenschaften und Gefälle, welche die Stift im Thurgau hatte, und die ihr von den Reformirten vorenthalten wurden, mußten auf Verwenden der Schwyzer und ihrer katholischen Mitverbündeten wieder zurückgegeben werden. Der Fürstabt Ludwig II. sah sich nun, um den Convent neu zu begründen, nicht mehr nach voriger Sitte um adeliche Jünglinge um, sondern nahm vier hoffnungsvolle Knaben von gemeiner Herkunft auf, und kleidete sie klösterlich ein. Zween davon sandte er nach Schwaben, wo einer zu Ochsenhausen, der andere zu Hirsau zu würdigen Ordensmännern des h. Benedikts gebildet wurden. Zween behielt er bei sich, um sie unter eigener Anleitung in Wissenschaften und Tugend heranwachsen zu lassen. Unterm 11. Julius 1532 erhielt Johann Joseph Amberg von Schwyz, Ritter und Amtmann des Gotteshauses, den Ludwig als Reichsfürst in seinem Namen an den Reichstag nach Re-

gensburg gesandt hatte, nach der üblichen Eidesleistung von Sr. Majestät dem Kaiser Karl V. die Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien des Klosters, und den Befehl an alle Unterthanen und Angehörige der Stift, daß sie dem Fürstabten als ihrem wahren und legitimen Oberherrn Gehorsam leisten. Gleichzeitig erhielt Ludwig auch eine Bulle des Papstes Clemens VII., kraft welcher er als Abt feierlich bestätiget, und mit den Insignien der bischöflichen Würde beehrt wurde, auch die Gewalt erhielt; die Glocken, Kirchengeräthe, Kirchenkleider und Kirchhöfe in seiner Gerichtsbarkeit zu segnen und zu weihen, die Kirchen selbst zu reconciliren, und endlich die Tonsur und mindere Weihen seinen Religiosen zu ertheilen. Die obbemeldten vier Knaben, welche später als Mönche der Stift Einsiedeln Ehre machten, waren Rudolph Brunold und Heinrich Kindelmann von Rapperswil, Joachim Eichhorn von Wil und Johann Burcher von Einsiedeln.

Schwyz zählte in diesem Zeitpunkte so viel als vier Frauenklöster.

Im Hauptflecken fand sich das Kloster St. Peter, Martyr, Dominikaner-Ordens. Ritter Hartmann zum Bach stiftete es im Jahre 1272. Eine bald größere, bald kleinere Anzahl gottseliger Frauen verehrte da in einem fort den einen und dreieinigen Gott mit Gebeth, Gesang und frommen jungfräulichem Wandel, und widmete sich klösterlicher Arbeit. Hatten sie zeitliches Glück und Segen, so spendeten sie reichlich den Armen und brachen sich in Tagen der allgemeinen Noth an ihrem eigenen Unterhalt ab, um mit Engelmilde die größte Tugend des Christenthums Liebe und Barmherzigkeit auszuüben.

Im Mutenthal thaten sich schon im Jahre 1280 einige Weibspersonen zusammen, die ein klösterliches Leben führten. Sie nahmen im Jahre 1288 den Orden des heil Franziskus an, und erhielten im Jahre 1344 von dem

Ordens-Quardian der Franziskaner zu Luzern auf höhern Befehl die klösterliche Regel. Im Jahre 1347 wurde ihre kleine Kirche eingeweiht. Die Pest und andere bösartige Krankheiten rafften die Klosterfrauen so unerbittlich hin, daß zur Zeit der Reformation das Kloster fast leer war, obwohl sonst dort viele Töchter aus den besten Familien und Geschlechtern des Standes Schwyz den Schleier genommen hatten.

Das Frauenkloster Cistertienser-Ordens zu Steinen in der Auw war um diese Zeit öde. Die Pest hatte im Jahre 1506 alle Klosterfrauen aufgerieben, vier einzige ausgenommen, die sich nach St. Gallen geflüchtet hatten, und nie mehr zurück kehrten.

Besser stand es mit dem Weiber-Kloster zu Einsiedeln in der Auw, obgleich es arm war. Der Ursprung dieses Gotteshauses war im XIII. Jahrhundert, wo einige fromme Frauenspersonen in vier elenden Hütten zu Albegg, zu Hagenrüti, und in der hintern und vordern Auw mitten in schaurigen Wäldern nach Sitte der ersten Einsiedler in der Thebais ein beschauliches, bußfertiges, frommes Leben führten, und ihre Einöden nicht anders verließen, als um den dreieinigen Gott und Maria die göttliche Mutter in der Stiftkirche, und der heiligen Kapelle durch Empfang der h. Sakramente der Buße und des Altars, durch Anhörung des göttlichen Wortes und der heil. Messe, und durch inbrünstiges Gebeth zu verehren. Sie trugen in ihrer Urzeit einen Habit, den sie sich selbst ausgewählt hatten, und wurden „Deo famulantes Sorores sylvestres, d. i. Gott dienende Waldschwestern“ genannt. Sie hatten ihre eigene Vorsteherinn. Der konstanzische Bischof Heinrich von Brandis gab im Jahre 1359 dem Abt Nikolaus I. von Einsiedeln den Auftrag, diese Schwestern zu beaufsichtigen, und ihnen den Benediktiner-Ordens-Habit zu geben.

Ein Waldmann von Einsiedeln, aus dem Geschlechte der Gräzer, schenkte ihnen den Platz zu einem Klostergebäude. Das Klösterlein und die Kirche wurde im Jahre 1403 erbauet. Diese Klosterfrauen bewahrten während dem Sturm der Reformation, und selbst da Zwingli zu Einsiedeln predigte, sich größtentheils vor dem Gifte der Neuerung, und blieben Gott und ihren Gelübden getreu.

II. Theil.

Vom Friedensschlusse zwischen Zürich, Bern und ihren Mithelfern eines, und den V katholischen Ständen andern Theils, und der Vollziehung desselben bis zur Stiftung des goldenen Bundes.

1. Kapitel.

Schwyz mit Zürich und Glarus trifft eine Anordnung wegen der Schiffahrt auf dem Zürichsee, Wallenstadter-See und auf der Lint. Schwyz hilft auch mit mehrern Ständen der Eidgenossenschaft ein Capitulat mit dem Herzog von Mailand, Franziskus Sfortia, errichten.

Um den Klagen der zürcherischen Kaufmannschaft brüderlich Rechnung zu tragen, ward im Jahre 1532 an St. Konrad's Tag zu Utznacht von Botten von Zürich, Schwyz und Glarus eine Konferenz gehalten, und rücksichtlich der Schifffahrt folgender Vertrag abgeschlossen:

„Alsdann sich bisher vill Zank, Span und unglicher Verstand gehept und zugetragen hat von wegen des Oberwasserfahrs, und der Schifflüthen desselben, habent sich die dry Orth Zürich, Schwyz und Glarus hierumb ein Tagleistung gehalten durch ihre vollmächtige Anwält und Bottschaften zu Utznach an Sant Cunrats Tag, do man von Christi Geburt zalt thusent fünfhundert dryssig und zwey Jahr, und sind also nachfolgender Artikeln, Punkten und Meynungen gütigklich vereinbahrt und entschlossen, und sind von unseren lieben Eydtgnossen von Zürich abgefertiget Botten in disem Handel gesin der Ehrsam, Wyß Hans

Plüwler, der Zyt Obervogt zu Grüningen, Junker Bemart von Caam; von Schwytz der Ehrsam, Wyß Vogt Güpfer, der Zyt Obervogt im Gastel; von Glarus der Ehrsam, Wyß Hans Ably, Alt-Amman, Uli Stuke, der Zyt Obervogt zu Utznach.

Item des ersten, so soll jedlichs Ort ein Schiffmeister geben, und die sond vertröſten, damit ob Sy etwas biderben Lüthen verwahrlosetind, die guten Lüth, denen Schaden geschicht, wissent, wo Sy ihres Schadens wieder in und zukommen mögent. Ouch mag jettlichs der dryegen obgemelten Orten ein Schiffmeister nemmen, wen und wo es ihm füglich und eben ist; doch jetlichen Ort vorbehalten ihr Fryheit und Gerechtigkeit, und denselben ohne Schaden, und sönnd dieselben dry erwelten Schiffmeyster Theyl und Gemeyn haben, was Sy führend von Zürich untz gen Wallestadt, deßglichen von Wallestadt untz gaan Zürich.

Sodann im obbemeldten Artikel kein genampte Summ, umb wie vill ein jeder Schiffmeyster vertröſten söll, darumb ist von den dryen Orthen Raths Gesandten, und verordneten, so uff Frytag den 12. Tag Aprill zu Glarus by einanderen gesin, gemacht und erlüthteret worden, daß namlich jedes Orts Schiffmeyster umb thusend Gulden Zürcher Werrschaft versprechen und vertröſten sölle, wie Trostungs Recht gegen jedes Oberkeit sin wird.

Item und ob einer der Schiffmeistern oder zween etwas verwahrlosetind biderben Lüthen, sond Sy all dryg Theil und Gemein daran haben, und glichen Costen und Schaden tragen.

Item, so soll jetlichs Ort tapfere, fromme und redliche Männer dazu zu Schiffmeystern nemmen und erwehlen, die sond glichen Lohn nemmen von den biderben Lüthen, die ihnen ihr Gut inlegint.

Item, ob es Sach wäre, daß die dry Schiffmeyster etwas verwahrlosetind biderben Lüthen, wo und in wel-

lichen Gerichten und Gebietten Sy biderben Lüthen das Ihren verwahrlosetind, sond Sy dasselbs dem Ansprächer und dem, dem der Schad geschicht, eines Rechten sin, und soll dasselbs der Handel gänzlich vollführt und ußgemacht werden. Desglichen ob einer oder zween der Schiffmeistern etwas von Liederliche wegen verwahrlosetind, wo und an welchen Enden der Schad geschicht, do sond Sy ouch daselbs einanderen eines Rechten sin, und soll der Handel daselbs gänzlich vollefühlrt und ußgemacht werden.

Item, so sond ouch unser Eydtgnossen von Schwyz und Glarus zu Weesen dry Mann erwellen, die sond die Schiff beschowen und die Ladungen. Desglichen mögent unser Eydtgnossen von Zürich ouch biderbe Lüth dazu verordnen, die die Schiff und Ladungen beschowen, so in ihr Stadt kommend. Die obberührten Schifflüth sollent ouch schwören, Ihre Schiff nit tieffer zu laden, dann wir Ihnen die dry von unseren Eydtgnossen von Schwytz und Glarus darzu verordnet, das zeigend und heißend, als Sy bedunkt, ohne Sorg zu synde, und by demselben Eydt ohne der dryger verordneten Wissen, und Beseehen keiner unter ihnen vom Land zu fahren, und was ihnen von fremden Lüthen ingelegt wird, das dahin zu antwurten by guten Thrüwen ungefahrlich. Sy söllent ouch kein Schiff länger führen, dann die Schifflüth uf dem Wallensee. Ob aber die drüg bedücht die Schiff buwfellig ze syn vor den zwey Jahren, mögent Sy ouch dieselben heissen stilistan, ohn allein die Gegenschiff zu Winterszytt.

Item, Sy söllent ouch den Wallensee uff oder ab kein Lüth noch Floß führen, es wäre denn Sach, daß sunst kein Schiff fahren wöllt, oder daß Sy Lüth von Wallenstadt bis gen Zürich zu führen verdingetind, oder ob ein Kouffmann, dem Sy sin Guth führtind, er wäre zu Roß oder Fuß, mit ihnen lieber, dann anderstwo fahren wöllt, und ouch wellich gaan Dugken, Rapperschwyl oder dann har von Wallenstadt mit ihnen fahren, oder ob es sich begäbe,

daß Sy ungefahrlich drygen, vieren nottürfftig wärent, und die mit ihnen gern fahren wölltent, mögent Sy wohl zu ihnen nemmen. Sy söllent gefahrlich darinn nit handlen, noch niemand zu Ihnen ziechen wissendlich.

Item, es habent sich die dry Orth Zürich, Schwytz und Glarus miteinander vereinbart und wöllent, daß die Schifflüth in der Stadt Zürich, so allda zünfftig, die Personen, so je zu Zytten in der Wuchen kämend, und ob Sy gaan Pfäffers in das Baad, gaan Rapperschwyl, Pfeffigkon oder anderschwo hinfahren wölltind, mit Schiffungen fergken, allso daß sich die drü obbestimpten Schiffmeister deß nützit beladen, noch Sy angaan sölle.

Item, die Nider Wassermeister und Knecht söllent kein Kouffmannschaft tryben, und von jettlichem Stukh, so ihnen ingeleit wird, und uff oder nider führend, den Lohn nemmen, der ihnen bestimpt ist, und was Wynes Sy fergent, jedermann die Paff widerumb antwurten an die End, da Sy den Wyn geladen hand, umb denselben Lohn, der ihnen vom selben Wyn worden ist, in einem Monath, nachdem und Sy an die Schifländen kommend, by ihren Eyden, vor und ehe ein nüwer Schiffmeister angstand, dann nüt destminder die Paff gefertiget werden söllent. Es ist ouch hierinn den Schiffmeistern gemeinlich vorbehalten, daß Sy all Ihre Würth, an disem Fahr, da Sy und ihre Knecht zeren, wo die von ihnen angelangt werden, mit Wyn versechen, so vill Sy zu Ihrer Würthschaft bruchen mögen, ihrem Eydt unschädlich; doch in sollichem Fall all Gefährd vermieden und hindangesetzt.

Item, Wann Sy mit Guth das Wasser abfahrend, und die dryg Mann zu Weesen darzu verordnet, bedunkt nottürfftig zu sin, so söllent Sy allweg dryg gut Knecht in ein Schiff thun, uff und ab, wann Sy die Lede führen. Wann aber die Lindt groß wäre, und die dryg bedüchte, daß es vonnöthen, so mögent Sy heissen 4 Knecht, oder Mehrere, ouch Schiff und Geschirr darthun, daß

gnugsam ist; doch daß der Lohn niemand gesteigeret werde, sondern, wie der ihnen gesetzt ist, belibe bym Eydt, es wäre denn Sach, daß zu Zytten die Wasser so fast angiengend, daß man in zweygen Schiffen ein Ledi nit gefertigen möcht, so solle es stan an einen von Zürich, Schwytz und Glarus, wie sy ihnen den Lohn machtind, darby gäntzlich zu belyben.

Item, die obgenampten Schiffmeister söllend kein Knecht mehr dann ein Fahrt haben, sy habind dann die Ordinantz ouch wie sich gebührt, zu halten zu Gott geschworen; desglichen söllen ouch die Spätt Knecht, so die Schiffmeister allein bis gan Duaken bruchen, wann sy die mehr, dann einist bruchen wellen, dise Ordinanz ze Zürich in der Stadt schwören.

Item wann sy mit dem Gut hinuff gan Wallestadt kommend, so söllent sy das Guth fürderlich entladen, damit die Wagner, so des Guths wartend, mögent gevertiget werden.

Item, es soll ouch keiner kein Guth führen, er wüßte dann, daß der Zoll zuvor ußgericht und bezalt syge.

Item, daß keiner mit dem Saltz laden ob der Brugkh oder darunter, und nit über hinfahren solle, dann allein am Dornenbach mag einer mit fünfzig oder sechtzig Mäss ungefährlich ländeu, und unten uffher, und wann sy an der Ziegel Brugkh ländend, so sollent sy gut Sorg haben, damit daß biderben Lüthen das Ihr versorget syge, und ob sy etwas ertranktind, sond sy Ihnen eins Rechtens syn an Orten und Gestalten, wie obstat.

Item, die Knecht mögind wohl all Wuchen, und namlich ein Jeder zween Mütt Kernen kaufen, und nüt mehr, wie obstat, keinerley Frucht.

Item, wellicher dann ein Schiffmann ist, der soll das Jahr uß dienen, und sin Schiff und Geschirr nit verkouffen noch vertuschen, und ob der Kouffmann ein Schiffmann beschickte, und ihm Guth einlegte, soll er fahren,

als wyt, als er am Wind und Wetter han mag, und nit vom Schiff gan, sy wüssent dann, daß das Gut gefergget syge.

Item, Wann ein Kouffmann koufft, so soll der Kouffmann sin Gut in das Schiff zellen, es wäre denn Sach, daß die Schiff nit vorhanden, oder allso spatt in dem Tag wäre, dann mags einer den Schifflüthen zeygen, wo er sin Gut habe, denn sollend ouch ihm die Schiffmeister, wenn sy etwas ertranktend, oder verwahrlosetind, darumb Antwurt geben, wie obstat.

Item, und soll ein Kouffmann den Schifflüthen sin Lohn zu Zürich und Gelt gen, das da louffig syge, oder sunst mit ihnen abkommen, daran sy kaan mögent. Wo es aber ein Kouffmann nit hätte, und die Schifflüth ihm sin Gut liessent stan, so sond sy ihm geantwurt haben. Es söllend die dryg Schiffmeister all Mittwuchen ein Schiff an der Ziegel Brugkhen han, damit sy unseren Eydtgnossen von Glarus ihr Guth obhin fergaint. Dessglichen sont sy ihnen das erst Schiff am Montag an der Brugkhen haben, und darnach ein Schiff um das ander ferggen, und soll deren von Glarus Gut dem Zustmeister überantwurt werden.

Item, die Schiffmeister, noch ihre Knecht söllent nit spiellen noch hurren; es nit einander gfärlich bryngen und zuetrinken, und die Knecht dem Meister gehorsam sin in allen zimlichen billichen Sachen. Dann wo sy Schiffmeister, oder ihre Knecht, so dise Ordinanz schwören, spieltind, hurrtind, oder gfährlich einander brachtind, oder zutrankind, wer das sicht und von ein oder mehr erfahren hett, den oder die soll er unverzogenlich der Oberkeit anzeigen, und angeben bim Eid. Da soll dann jede Oberkeit die Ihren, so allso gefellt und übertretten habend, nach ihrem Bedunken und Rechten straffen, doch nit als die den Eyd übersehen, sunders in anderer Gestalt, es wäre, daß man einem den Win, oder das Baar ein Zyt lang, oder

gar ze miden, verbieten wurd, je nachdem einer sines Person oder Schuld nach gefehlt und übersechen hett.

Item, so söllent ouch die Meister oder Knecht Sorg haben, wenn sy einem Bidermann ein Vaß mit Wyne führend, daß sy luagind, wenn sy den Wyn inleggint, daß sy könnind darumb Antwurtt geben, wenn sy an das Land kommend u. sy den Wyn ußschland, söllent sy biderb Lüth darüber führen und lassen lugen, was sy da fündend, und söllen allso weder Schiffmeister, ihre Knecht, Reker, noch niemand über die Vaß mit Wyn gan, die ihnen nit zugehörig, ohne Noth, und darus nit trinken, noch nemmen in kein Weyß noch Weg. Denn wer das von ein oder mehr sechen und erfahren wurd, daß einer vill oder wenig daruß, wie angezeigt, getrunken oder genommen hett, soll er den unverzogenlich angeben der Obrigkeit, da der Wyn hingehört, bym Eyd.

Item, so söllent ouch die dryg von Zürich, Schwytz und Glarus verordnet, Meyster ihren Herren und Oberen oder Zünfften von jedem Schiff alles das ußrichten, und geben, so ihnen gehört, und sy schuldig sind, wie vom Alten her.

Und wellicher der obgeschriebnen Stuken eines überführe und nit hielte, soll jettlicher den andern leyten by sinem Eyde Minen Herren von Zürich, Schwytz und Glarus, und soll dann, der es überfahren hat, dannethin nit mehr fahren, bis an ihr witter Erlouben, und darzu sin Lyb und Gut by sinem Eydt nit veränderen, sonder erwarten der Straff nach Erkanntnuß des Rechten.

Solcher Punkten, Artikle und Meynungen handt sich die obgemeldten dry Orth miteinandern vereinbahret gütigklich. Darby soll es jetz und hienach bestan, doch ihnen vorbehalten, ob es Noth wäre, mehr Artikel zu setzen, oder etlich ze mindern, oder ze ändern, handt sy ihnen sollichs vorbehalten, daß sy miteinanderen wohl thun mögind."

Den Handelsverkehr, so im Innern der Eidgenossenschaft begünstigend, um die Wohlfahrt des Vaterlandes zu beför-

dern, wandte Schwyz um diese Zeit den Blick auch nach Aussen, um seinen Bewohnern und den übrigen Eidgenossen, bevorab denjenigen der IV katholischen Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, die absonderlich den Viehhandel nach Italien trieben, und von daher sich mit Wein, Reis, Weizen und andern Viktualien versahen, freien Verkehr, Kauf und Markt zu verschaffen. Die Regierung von Schwyz half zu diesem Ende mit jenen der lieben Mitstände aus den III übrigen Waldstätten, und von Zug sich mit dem Herzog Franz Sfortia II. von Mayland in Unterhandlungen einlassen, und das freudige Ergebniß dieser heilsamen Arbeit war nachfolgendes Capitulat:

„Diewill uß Erfahrenheit unter allen Menschen allwegen gewiss und offenbar ist, daß die Städt, Gemein Nutz und Oberkeiten mit Ruw und Einigkeit wachsen und sich von Tag zu Tag mehren, glycher Wys werden sy von Zwytracht gemindert, geschwächert, und ist Ihr Gewalt und Sterke abnemmend. Das betrachtende der Durchlüchtig Hochgebohren Fürst und Herr Franciscus, der Andter Hertzog zu Mayland eins, und die Großmächtigen, gewaltigen, Edeln, Strengen, frommen, vesten, Fürsichtigen, Wysen Herren Schultheiß, Amman, Klein und Groß Räth, Burger, Landtlütt und gantz Gemeinden der großen, alten Pündten der löblichen Eydtgnoßschaft obertütscher Landen, namblich von Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem usseren Ampt andertheils Ihnen ze fügen und nützlich ze sin, zu gemeinem Nutzen, Frommen und Gutthat Ihr beyder Theilen Stedten und Unterthanen zu kommen zu einer vesten und stätten Fründtschaft, und guten Nachpurschaft zwüschen gemeldten Theilen, wie hernach luttet, zu dem damit die Einigkeit, die da ist zwüschent gemeldten Theilen, und insonders diewyl obgenannte fürstliche Durchlüchtigkeit by Leben sin wird, währen und blyben möge, und die Geschäfft und Handel zu beyden Sidten mit mehrer Ruw

und Sicherheit vollendet werden, und die gemeinen Unterthanen durch Mittel dieser Contrata der Fründschaft und guten Nachpurschaft die Ding, so gezimmen guten Fründten und Nachpuren mit Wachsnuß und Mehrung Ihr Hab und Güteren sicherlich und rüwigklich vollenden mögen. Mittlende und handelnde harinn beider Theilen vollmächtig Anwält und Sandtbotten, namlich von wegen fürstlicher Durchlaucht der Edel vest Johannes Angelus Ritrio siner Durchlüchtigkeit Cammer-Secretar mit Bystandt Herren Joannis Dominici Panizens ouch siner Durchlüchtigkeit Secretar, und handelnde by den Herren Eydtgnossen und von den berührten Orthen die Strengen, Vesten, Fürsichtigen, Fürnemmen, Ehrsammen und Wysen Herren, namlich von Lutzern Jacob Ferr, Schultheß, Hanß Hug und Hanß Golder, alt Schultheissen, Wernherr von Meggen, Ritter, und Christoffel Sonnenberg des Raths, von Ury Hanß Prugger, Pannerherr, und Jacob Apro, von Schwytz Gilg Richmuth, Amman, und Martin Geisser, von Unterwalden Heinrich Würtz, Amman, von Zug Oswald Doß, Amman, und Werni Itt.

In dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, und zu Ehre alles himmlischen Heers sind obberührt Theil überkommen, und überkommen mit gegenwärtigem Brieff zu nachgeschribner Verkommnuß, Einnung und Verheissung, Capittlen, von Contracten, die von allen Theilen unverbrochenlich by vorgemelter, fürstlicher Durchlüchtigkeit Leben gehalten söllend werden, als hernacher folget, namlich und erstlichen Einer fürstlichen Durchlüchtigkeit, den vorgeschribnen Orthen

und allen ihren Unterthanen und Zugehörigen hie dissent, und enerthalb dem Gebürge sölle lassen zugan aller veyller Kouff, es sye Viech und sust alle andere bewegliche fahrende Güttер, es syge Weytzen, Roggen, Hirsen, Vaßmuß und Gmieß, ouch alle andere Gütter, wie die Namen haben, alles in Zimmlichkeit, nichts ußgenommen, zu

kouffen und uß dem Hertzogthum Meyland in Ihre Gebiett und Lande zu führen, ohn alle Beschwärung einicherley Zolls, Gleitten, Thallienen, Tratten, oder anders, wie die genampt möchten werden, fry vergebenlichen vergunnt und zugelassen werden, das sölle verstanden werden von den Gütern und Kouffmannschaften, so wachsen oder gearbeit werden uß der Waare, im Hertzogthum Meyland gewachsen, doch daß Sy Licentien und Erloubung von siner fürstlichen Durchlüchtigkeit, deren Amptlüthen oder darüber Gesetzten nemmen söllent. Sölliche Licentia soll ouch nit gekoufft, sondern fry, vergebenlichen zugelassen werden, doch mit sollicher Vorbehaltung, wann einer obgemeldt Getreydt koufft, daß er die da nit solle lassen ligen, uffschütten oder im Hertzogthumb verkouffen, noch verweibseln, sunders gestrax ihren Weege in der Zitt und Fristen der Licentien bestimpt führen. Doch ouch vorbehalten, daß in der Zitt der Thürung und anderer Notturfft vorgemeldter fürstlicher Durchlüchtigkeit und derselben Unterthanen, Ihre die gemeldten Eydtgnossen, noch ihren Unterthanen einicher Summa Getreydte und Bladen, wie obgemeldt zu geben nit schuldig, noch pflichtig sye. Hiewiderumb so söllent wir von den obgemeldten Orthen gedacht fürstlicher Durchlüchtigkeit, und ihren Unterthanen ouch zugan lassen allen veyllen Kouff, es sye Vich oder anders, darinn ouch nützit ußgenommen, daß Sy söllichs in unsern Landten ouch kouffen und hinführen mögen, alles in Zimlichkeit, das solle verstanden werden, so in Landen und Gebietten berührter Eydtgnossen nit Thürung syn werde.

Zum Andern, daß Ihr fürstliche Durchlüchtigkeit wolle vergunnen den Durchzuge des Saltzes, so obberührte Eydtgnossen und derselben Unterthanen, wie vorgemeldt haben, und ladten in tütsch Landen mit nachbemeldter Ordnung, daß ist, daß söllichs Saltzes sölle uffgeladten werden am Thum olongen, und gefaret uff dem Chumer See

bis gen Menos, und daselbs an den wytter in Land gen Prolotha und Lugano, und wo Sy wellen witterführ gen Locarno, söllent Sy gan die rechte genge Strasse gen Ticino, und allso fahren sinen rechten Wege. Söllent ouch zuvor und ehe Sy laden, die Licentien, das ist Erloubung von fürstlicher Durchlüchtigkeit darüber gesetzten Amptlüthen in Lecco oder Bellasy nemmen, welliches Ihnen Zoll, Gleit fry und ohn Tratta vergebenlich unabschlagen sölle gegeben werden.

Zum Dritten, daß fürstliche Durchlüchtigkeit erlouben und vergönnen sölle allen den obgemeldten Eydtgnossen, und allen Ihren Unterthanen, wie ermeldt, Zollfryung an Ihrer fürstlichen Durchlüchtigkeit Zollen durch das gantz Hertzogthumb Meyland mit Ihre Liben, und allen Kouffmansgütern von obgemeldten wachsenden, ouch gearbeiteten Gütern uß den Waaren, so im Hertzogthumb Meyland gewachsen, oder gearbeit werden, nützit ußgenommen, und söllich Zollfryung in den obgeschribnen Capittlen begryffen, sölle verstanden bis an den Vorgraben zu Meylandt ußschließlichen.

Zum Vierten, Ihre fürstliche Durchlüchtigkeit welle vergunnen, und verlichen sölliche Zollfryung allen den obgemeldten Eydtgnossen Unterthanen, dero Flecke, Dörffer und Ende herwert und jensyt dem Gebürg Sant Gotthardt gelegen, doch harinnen ußgenommen alle die, so da angefangen in obbemeldten Orten und Enden hußhablichen zu wohnen von dem 1532 nechst vergangenen Jahr her.

Zum Fünften zu verhütten Betrüge, so entschließt, daß jede, so vermeinen zu geniessen söllich Zollfryung, sich hüten sollen, kein Betrug zu gebrauchen, insunderheit mit Gemeinschaft oder Gesellschaft, oder durch alle andere Wege Gewerbs, Handlung mit gemeint, nit in diser Zollfryung begriffen, oder schuldigen zu zollen, daß derselbe, oder dieselben söllen Ewigklichen der Geniessung der Zollfryung verwürkt und verlohren haben, und in mehrer Straffe und

Buss, so denselben von Ihrer Obrigkeit sölle ouch uffgelegt werden.

Zum Sechsten, daß wo sich zutragen einige Spenne und Irrung zwüschent sunderen Personen der Landt und Gebiette Ihrer fürstlichen Durchlüchtigkeit, ouch obgemeldten Eydtgnossen, daß jedesmal der Kläger den Beklagten vor jinem ordentlichen Richter an gebührenden Enden und Orten suchen und beklagen, und nit gewaltige noch verbottliche Handlungen gebruchen sölle, und denselben Klägeren solle ouch fürdterlich Recht gehalten werden in Monats=Frist nach Gelegenheit der Sachen. Und wo zwüschent Ihr fürstlichen Durchlüchtigkeit ouch villgemeldter Eydtgnossen umb gemeinen oder sunderen Sachen willen Spenn und Irrung erwüchsen, in sollichem Falle die Spenn und Irrungen söllen erlütteret und entschlossen werden durch glichen Zusatz, nämlich zu Chayassa oder Mendris, und so an den Zusätzen im Urtheilen Zweyspaltung wäre, oder würde, daß alsdann erkoren und erwehlen sollent werden einhellengklichen ein Obmann uß der Landtschaft Wallis, oder von den dryen Pündten, wie söllentz von Alter har mit den alten Hertzogen ouch ist gebrucht.

Zum Sibenten, ob einer, oder ander Theil unghorsam Unterthanen, so flüchtig werden in des andern Theils Gebietten und Landen, daß dieselb uff jede Ersuchung des andern Theils schuldig syent, söllich flüchtigen uffzehalten uff des Begehrenden Kosten, und uff die Klage unverzogenliche Rechtferttigen ergan lassen.

Zum Achtenden, daß alle Ihrer fürstlichen Durchlüchtigkeit ouch obbemeldter Eydtgnossen Unterthanen söllent und mügent geniessen, und gebruchen alle Ihre Güter, Sy syent geistlich oder weltlich, so ein Theil in der anderen Landen und Gebietten hat, ohn daß uff sölliche Güter söllend gelegt oder geschlagen werden einiche Beschwärde, und so verr umb was Sachen das wäre.

Zum Ründten, daß zwüschent Ihrer fürstlichen Durchlüchtigkeit und den Eydtgnossen obgemeldt sollen gehandlet werden gegenwärtige Früntschaft, gute Nachpurschaft mit Liebe, Gutwilligkeit und Diensten einer dem andern, wie sich geziemt guten, wahren Fründten und Nachpuren zu thunde. Zuletzt so habent beyd vorgemeldt Theile ihnen vorbehalten und behalten ihnen vor mit gegenwürtigem Brieff statt den übrigen Orthen der Eydtgnossschaft, namlich denen von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, damit Sy ingan und annemmen mögen gegenwürtige Fründschaft und gute Nachpurschaft mit allen und jeden Capittlen oberlütteret und begriffen. Und zu Gezügnuss aller und jeder obgeschribner Dingen habent wir vermeldt vollmechtig Anwält, geheissen zwo Copien gegenwärtiger Verkhommnuß, Einnung und Verheissung, Capittlen und Contracten machen, und bewahren mit den Siglen genannter Johannes Angeli Ritty, Anwalten im Namen fürstlicher Durchlüchtigkeit, und der grossmächtigen Herren zu Lucern im Namen aller fünf Orthen, welcher Copyen eine wird bliben by fürstlichen Durchlüchtigkeit, die andere by den Herren der fünf Orthe. Datum, und beschlossen zu Lutzern Mittwuchen nach der heiligen dryer Königen-Tag von Christi Jesu unsers lieben Herrn Geburt, gezahlt thusent fünffhundert dryssig dry Jahren."

2. Kapitel.

Zusage der V katholischen Stände zu Handen der katholischen Glarner, daß sie solche bei der katholischen Religion schützen und schirmen wollen. Schwyz nebst den übrigen IV katholischen Ständen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug verbündet sich mit dem Bischof und der Landschaft Wallis zu Erhaltung der katholischen Religion, und zu gegenseitiger guter Nachbarschaft. Förmliches Friedensinstrument zwischen dem löblichen Stande Schwyz und der Grafschaft Toggenburg.

Denjenigen Glarnern, welche dem uralten katholischen Glauben treu blieben, stellte der hohe Stand Schwyz mit

den mitverbündeten Kantonen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug folgende trostvolle Zusage aus:

„Wir der Schultheiss, Landtamman, Klein- und gross Räth, und gantze Gemeinden diser nachbenampten Orthe, nämlich von Lutzern, Ury, Schwytz, Unterwalden und Zug, bekennend und thund kund allermenigklichen mit disem Brieff. Alsdann diser Tagen unser Raths-Anwäldt vor den frommen, fürsichtigen, Wysen Landt-Amman, Räthe und gantzen Gemeinden zu Glaris, unsern insonders guten Fründten und getrüwen lieben alten Eydtgnossen erschinen, Sy gebetten und ersucht, die geschworen Pündt und den uffgerichten Friden an uns trüwlich ze halten, darzu, daß Sy wider zu den Christenlichen Kilchen, und den wahren ungezwyfleten Glouben, und in ihren frommen Altvorderen Fussstapfen stan, und sich des nüwen Gloubens mässigen wellten. Daruff dann ettlich, als nemlich die, so uff den wahren und alten Glouben bisshar verständigklich beharret, und noch fürren ze thund des unverrukten Willens sind, uns mit Antwurt begegnen uff die Meynnung, namlich, daß Sy die geschwornen Pündt mit sampt dem nüw uffgerichten Friden trüwlich und ehrlich an uns halten wellen, und, was dieselben vermögen, erstatten, und denen nachkommen, ouch by dem alten, wahren christenlichen Glouben, loblichen Brüchen und alten Harkommen, wie die von ihren frommen Vorderen an Sy kommen und gewachsen, ze blyben, dessglichen wer uns von dem Landtfriden, den geschwornen Pündten, allen unseren Pündten, allen unsern Fryheiten, Herrlichkeiten und alten Harkommen, und insonders von dem alten, wahren christenlichen Glouben zu tryben, oder zu trengen understünde, gegen, und wie die, so diss thun, wollten Sy Ihr Lyb, Ehr und Gut nach ihren besten Vermögen setzen.

Und als wir nun obgemeldte unser lieben Eydtgnössen von Glaris, so dem alten Glouben anhengig, Antwurt verstanden, sind wir dess hoch erfröwet worden, und sagen

Ihnen söllichs Ihren christenlichen und ehrlichen Vorhabens, ouch ihres guten, geneigten Willens, den Sy zu der Ehre Gottes und sines heiligen Gloubens, ouch zu uns tragen, allergrösten und uns möglichen Dankh mit Erpietten, sollichs in aller Gutwilligkeit und Fründtschaft zu erwideren, und so nun uns zustan und gezimmen will, daß wir denen, so uns Ihr Hilf, Rath, Trost und Bystand zusagen, und des Fürsatzes sind, uns ze helfen, damit wir by unseren wahren Glouben und unsern Fryheiten belyben mögen, ouch nach Gebühr begegnen, und ein Fründtschaft und Gutthat die ander beziche und fünde, ouch wir nit undankhbar, noch unerkennt erfunden, sonders glychs mit glychem vergelten werde; so gereden und versprechen wir mit und in Kraft diss Briefs die geschwornen Pündt und Brief, ouch den nüwgemachten Friden, und alles das, so wir gesagten unsern lieben alten Eydtgnossen von Glaris, so uff dem alten Glouben beständig, luth derselben pflichtig sind ze thun, daß wir Ihnen dasselb ehrbarlich, thrüwlich, und wie frommen Eydtgnossen zustatt, halten und erstatten wellen. Und wer die wären, für sich nähmen, und unterstünden gemeldt unser lieb alt Eydtgnossen von Glaris von ihrer wahren Religion und heiligen christenlichen Glouben, ouch wider die Pündt und uffgerichten Friden zu trängen und zu tryben, gegen und wider dieselben wellen wir Sy mit unser Lyb, Ehr und Gut, so vor und witt sich das erstrecken mag, beschirmen, beschützen und by dem wahren christenlichen Glouben, guten loblichen alten Brüchen, ouch ihren Fryheiten u. Gerechtigkeiten handhaben, u. ihnen hierinn kein Abbruch noch Inlechung beschechen lassen, uffrecht, ehrbarlich und ungefarlich. Diss unser Zusagen haben wir die vorbemeldten Schultheiß, Landtamman, klein- und groß Räth und gantz Gemeinden unseren Raths Botten uff haltende Tagleistung gen Lutzern ze bringen in Befelch geben, damit an dem End söllichs schriftlich verfassen, und mit genannten unser lieben Eydgnossen von Luzern Herren

Insigel in unser aller Namen verwahrt, uffgericht, und demnach gesagtin unsern lieben alten Eydtgnossen von Glaris überanwurtt wurde. Geben und beschlossen Frytag nach dem heiligen Pfingsttag nach Christi Jesu unsers lieben Herrn Geburth, gezellt tusend fünfhundert dryssig und dry Jahr."

Um die mit dem Wallis gepflogene Freundschaft und Liebe zu erhalten, und die brüderlichen Verhältnisse noch enger zu knüpfen, damit in Zeiten, wo die Wohlfahrt des Landes, der heilige katholische Glaube und die anererbte Freiheit bedroht würde, man sich treu, mannlich und innig zusammenhalte, und mit Gut und Blut gegen ungerechte Angreifer gemeinschaftlich sich zur Wehre setzen möge, half Schwyz im Jahre 1533 nebst den löblichen Ständen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug mit dem Bischof von Sitten, Adrian von Riedmatten, und der Landschaft Wallis einen neuen Bund schließen, dem auch Freyburg und Solothurn beitraten. Diesen Bischof schildert der protestantische, aber grundehrliche Geschichtschreiber Stumpf folgendermassen: „er war ein vernünftiger Mann, an Person wohlgestalt, demüthig, Reichen und Armen gleich freundlich, gar friedsam, und dem Vaterland also getreu, daß er billich ein Vater des Vaterlandes mag genennt werden. Er liebte die Gerechtigkeit, und bewirkte, daß während seiner Regierung Wallis von innerer Zerrüttung, und dem Unheil der Metzen nichts zu leiden hatte. Er führte wenig Pracht und versah seine Berufspflichten in eigner Person."

Zwischen dem Stande Schwyz und der mit Schwyz verlandrechteten Grafschaft Toggenburg wurde auch im Jahre 1533 ein förmliches Friedensinstrument errichtet, und zu Papier gebracht. Es ist dieses Inhalts:

„Wir diss nachbenampten Jacob an der Rütti, alt Landtvogt zu Baaden, Caspar Stolder, alt Landtvogt zu Lowiß, beyd Landlüthe und des Raths zu Schwytz, Bern-

hardt Schiesser, Stadthalter und Jodocus Hässli, alt-Houptmann zu St. Gallen, beyd Landtlüth und des Raths zu Glarus mit vollem Gwalt unserer Herren und Oberen an einem, und wir Bernhardt Crützli Landtamman, Burkart Steiger, Altvogt zu Schwertzenbach, Houptmann Batzenhauer, Hanß Grob von Bützenschwil, Jochim Zürker von Lichtesteig, Haini an der Wyß, Alt-Amman, Hanß Suter, Altvogt uff Yberg, Uly Hartzenmoser, Amman im Gegenharßbuch, Hans Suter, Amman im Thurthall, Haini Aeschmann uß dem Thurthal, Claus Tobler von Sant Johann, und Caspar Götti, Amman zum Wildenhuß von wegen und als vollmächtig Anwält und Gesandt-Botten der oberen und nideren Aemptern der Grafschaft Toggenburg des anderen Theils, bekennen und thund Kundt allermännigklichen mit disem gegenwärtigen Brieff: Demnach, und sich lang Zitt etwas Widerwillen, Spenn und Zwytracht zugetragen, und erhept zwüschent obgemeldten unsren guten Fründten und getrüwen lieben Landlüthen von Schwytz und uns obernannten Landtamman, Räthen und gantzer Gemeind der Grafschaft Toggenburg herkommend, und von wegen, daß wir gedachten von Toggenburg uns an die von Zürich gehenkt, und denselben von Zürich mit unsern offnen Vendli zu Hilff und zu Trost wider die genannten unser Landlüth von Schwytz zogen sind, und ihnen darzu Profiant und feilen Kouff abgestrykt, abgeschlagen und verspeert, welches Sy uns zu thun nit vertruwt, so beschechen ist, und desshalb durch die gemeldten von Zürich mit bösen Fürgeben in Widerwätigkeit gegen unsern getrüwen lieben Landtlüthen von Schwytz gebracht und geführt worden, davon wir dann zu beiden Theilen in groß Zwytracht und Uneinigkeit kommen; So wir aber ermessen mögend, daß uns zu beiden Theilen sölig Zwytracht und Spenn in der Länge wenig gutz gebährend, habend wir einanderen gen Rapperschwyl vertagt, und vergleitet der Meinung, unsere Spenn und Zwytracht

hinzulegen und zu mitteln, dardurch wir by einanderen in guter Fründtschafft, als frommen Landlüthen zimpt, beliben, und wie unsere frommen Vorderen gethan, handlen, wandlen und werben mögen, welches auch durch Hilff und Gnad des Allmächtigen Gotts, dem Lob und Dank syn in Ewigkeit, beschechen und söllich Spenn güttlich und fründtlich hingelegt und Abweg gethan, inmassen, als hernach folget. Dem ist allso.

Zu dem Ersten betreffent den Glouben sollen und wöllen wir uß der Grafschaft Toggenburg geschechen lassen, ob wir Lüth in unserem Landt in Kilchhörinen hettend, old ob ettlich Personen wärend, die den nüwen Glouben angenommen und wiederumb darvon stan, und den alten, wahren, ungezwifleten christenlichen Glouben, als nemlich die helgen Siben Sakrament, das Ampt der heligen Miess und all ander christenlich Ceremonien widerum uffrichten und annemmen wolten, daß Sy das ze thun wohl Macht, Frys, Urlob und vollen Gwalt haben, und die sollend ungerecht und ungehasset von der Oberkeit, der Gemeind und sunst Männigklich syn und beliben. Ob aber an etlichen Enden die Predicanten bliben wurden, dieselbigen Predicanten sollen den alten, wahren, christenlichen Glouben, die heiligen würdigen Sakrament und das Ampt der heiligen Meß weder schmützen, schmächen, noch schelten keineswegs, dann wo ein Predicant, oder Mehr solchen alten Glouben in siner Lehr schelten söllte oder thätte, derselb soll von einer Obrigkeit mit Recht darumb gestraft werden. Und söllend der Pfründten, Güter nach Marchzahl und Gestalt der Lüthen und Güteren mit den Priestern und Predicanten getheilt werden.

Zum Anderen: alsdann etlich der unseren uß der Graffschaft Toggenburg mit sampt anderen etwas Muthwillens zu Utznach in Sant Antonis Kilchen getryben, daselbs die Zierlichkeiten, so zu Lob und Ehr Gottes gewesen, zerschlagen, zerschleitzt und zerbrochen, welches doch

einer Oberkeit und uns leid ist, denselben Schaden sollend wir obgenannten von Toggenburg, so vill sich findt, daß die unseren davon schuld habend, ihren gebührenden Theil nach Zimlichkeit widerlegen und abtragen ohne weiteren Speren; doch so ist uns gegen den unsern, so sollichen Muthwillen begangen, das Recht, sollichen Costen von ihnen ze ziechen, vorbehalten, wo Sy den gütlich nit gebind.

Zum Dritten söllend und wellind wir von Toggenburg die geschwornen Landt-Rechtenbrief, wie wir an unser Landlüth von Schwytz kommen sind, gänzlich und trüwlich lut des Buchstabens an ihnen halten. Hinwiderumb söllen und wellend wir von Schwytz dieselben verschriben Landtrecht lut der Briefen Sag an unsern lieben Landtlüthen von Toggenburg ouch trüwlich halten. Es söllen ouch die Landtrecht ernüweret und uff das lengst in Monatsfrist geschworen werden, und die Landtrecht herzwischent an einander gehalten werden in Mass, als ob die geschworen wärind.

Zum Vierten den Kouff betreffend unser lieben Landtlüth von Toggenburg, damit Sy sich von ein Gotzhuß Sant Gallen gelößt und abkoufft, wöllend wir ihnen nüt zugesagt, noch abgeschlagen haben, sonder by den Geschriften, so ihnen von den übrigen vier Orten, ouch uns von Ynwyll gesant bliben lassen, und unsern Herren zugeben, was Sy hierinn thuynd.

Und zum Fünften der Gfangenen halb, so wir von Schwytz und ander unser lieb Eydtgnossen gemeldten unsern Landtlüthen von Toggenburg im vergangenen Krieg gefangen haben, dieselben sollen wir ihnen ohne Rantzung und ohne alle Entgeltnuss zukommen lassen, und darumb angentz und unverzogen unsern Eydtgnossen desshalb schriben. Doch sollen unser lieb Landtlüth von Toggenburg den Artzten Lohn, Zehrung und anders uff Sy gangen, abtragen, daß Sy ouch ze thun versprochen hand.

Zum Sechsten und letsten. Diewil wir beid obgenannten Parthyen sollichs, wie obstat, ze halten angenommen haben; so soll ouch hiemit all Vechd, Nyd und Hass, Spenn, Zwytracht und Vyentschaft, ouch aller Unwill und Widerwärtigkeit, und was sich durch Wort und Werkh erloffen in und vor disem Krieg und Uneinigkeit zwüschent uns baiden Parthyen hin, todt und absin, dess einanderen in keiner argen Meinnung nit fürziechen, noch gedenken, sonder aller Dingen verzigen und vergeben sin, und hiefür in Ewigkeit einanderen für gut Fründt und getrüw lieb Landtlüth haben, und in allweg luth der Landt-Rechten einanderen halten, fryen Kouff und sichern Wandel lassen, nach jedes Theils Notturfft, all Geverd hierinn vermidten. Und das alles zu wohren, vesten Urkundt; und daß wir den vorgenannten Friden, Betrag und Fründtschaft by den ehgemeldten unseren Eyden getrüwlich, wahr, stätt und vest, und ouch unverbrochenlich ohne all Geverd halten und hoben söllen und wöllen, all Geverd hierinn vermidten, so hoben wir der Land-Amman und gantzer Lands-Rath zu Schwytz, und wie der Landvogt und ganze Gemeind der Graffschaft Toggenburg unser jedes Landes-Secret Insigel thun, und lassen henken an disen Brief, dero zweenglich gemacht sind, und jederem Land unter uns Einer geben ist. Beschechen und Geben uff Sant Joders des heligen Bischofs Tag, als man zelt nach Christus unsers Herrn Menschwerdung tusent fünffhundert dryssig und dry Jahr."

---

3. Kapitel.

Herzog Ulrich von Wirtemberg nimmt mit Gewalt Besitz von seinem Herzogthum. Große Freude der reformirten Eidgenossen über dieses Ereigniß. Bern begünstigt kraftvoll die Reformation zu Genf und Lausanne. Der Bischof von Genf flüchtet sich. Großes Zerwürfniß zwischen dem Bischof von Genf u. dem Genfer'schen Rathe. Der Herzog v. Savoyen, Karl III., leistet dem Bischof, Bern dem der Reformation günstigen Rathe Vorschub. Schwyz mit den IV katholischen Ständen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug, nebst andern eidgenössischen Kantonen taget zu Thonon und später zu Luzern, um den verderblichen Streit zu beschwichtigen. Umsonst. Bern verharret auf seinem Burgrechte mit Genf. Französischer Einfluß macht die katholischen Stände flau. Franz I. zürnt über den Herzog von Savoyen wegen Abschlagung des Durchpasses nach Mailand, wo er an Sfortia sich wegen der Hinrichtung seines Abgesandten rächen, und des Landes bemächtigen will. Bern verständiget sich unter der Hand mit Freiburg und dem Wallis, und bricht mit dem Herzog von Savoyen. Ein bernisches Heer rückt in die Waadt ein, nimmt diese Landschaft in Besitz, und setzt die Reformation mit Gewalt durch. Auch der Bischof von Lausanne wird vertrieben. Wallis und Freiburg nehmen auch ihrerseits einige angränzende Landestheile von Savoyen zu Handen. Franz I. überschwemmt Savoyen mit seiner Armee. Seine Zuschrift an die eidgenössischen Stände, womit er den Zug nach Savoyen beschöniget.

Der seit dem Jahre 1519 aus seinen Staaten vertriebene Herzog Ulrich von Wirtemberg, der der Religionsneuerung überaus hold war, brach im Maimonat 1534 mit einer hessischen Armee, die um französisches Geld geworben worden war, in's Wirtembergerland ein, und schlug am 13. Mai die weit schwächern österreichischen Truppen nahe bei dem Städtlein Lauffen am Neckar aus dem Felde. Inner wenigen Tagen gelangte er zum Besitze seines ganzen Herzogthums, und der römische König Ferdinand I. mußte froh seyn durch einen förmlichen Friedensvertrag sich mit ihm und seinen Anhängern auszugleichen. Dieses Ereigniß gereichte auch den reformirten Eidgenossen zur größten Freude, und erhob ihren gefallenen Muth ungemein. Bern begünstigte die Reformation

zu Genf so sehr, daß es dem Rathe von Genf drohte, es werde, wofern man seinerseits der neuen Glaubenslehre und ihren Predigten nicht einen ungehinderten Fortgang gestatte, den Magistrat und die Bürgerschaft seinen Unmuth schwer fühlen lassen. Bernische Gesandten foderten die gänzliche Straflosigkeit solcher reformirten genfischer Bürger, welche sich in neuerer Zeit an den Rathsbeschlüssen vergriffen hatten, und führten selbst den Farell, der vor einiger Zeit als ein Ruhestörer von Genf verwiesen worden war, im Triumphe auf, damit er neuerdings mit seinem gewohnten Feuereifer die katholische Lehre befehden möge. Auch zu Lausanne haben bernischgesinnte Bürger einen freilich auch allzu hitzigen katholischen Geistlichen mißhandelt, und ungescheut am hellen Tage Heiligenbilder aus der St. Laurenzius Kirche in einen Brunnen geworfen. Bei einem Volkstumulte zu Genf wurde der Domherr Peter Vali ermordet. Der Bischof flüchtete sich bald darauf nach Genf. Das Zerwürfniß zwischen dem Bischof und dem Rathe von Genf wurde so bitter, daß unterm 22. August 1534 der Bischof über den ganzen Rath und einen Theil der Bürgerschaft den Bannstrahl schleuderte. Der Herzog Carl III. von Savoyen, dem das Vidomnat zu Genf zuständig war, nahm sich des Bischofs an und verlangte, daß der genfer'sche Rath ihn wieder in seinen Sitz und in seine Rechte einsetze. Man weigerte sich genfischerseits, im Vertrauen auf das hilfreiche Bern den Bischof wieder inner die Stadtmauern aufzunehmen, weil ihm nicht zu trauen sey. Bern, das nichts so sehnlich wünschte, als die Reformation in Genf festzusetzen, mußte es daran liegen, den katholischen Hirten von dieser Stadt fernzuhalten, damit die neue Lehre und ihre Prediger desto freieres Spiel hätten. Schwyz mit den übrigen IV katholischen Ständen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug sahen mit blutendem Herzen die große Einbuße, der der Katholizismus im Westen der Schweiz unterlag. Auch politische

Gründe weckten die Sehnsucht, daß man Bern abhalten möge sich wegen Genf in solche Weiterungen einzulassen, wobei von aussen und innen der gesammten Schweiz Krieg und Zwietracht drohen dürften. Dieses letztere Gefühl theilten sogar mehrere reformirte Stände mit den Urkantonen. Zu Thonon ward im Jahre 1534 und zu Luzern am Anfange des Jahres 1535 getaget. Beidemal wohnten von Schwyz der verdienstvolle Landammann Joseph Amberg den Tagleistungen bei. Mit brüderlichem Ernste ward an Bern die Forderung gestellt, es möchte dieser hohe Stand sein Burgrecht mit Genf, wie Freiburg es schon gethan, aufgeben und dazu helfen, daß die zwischen Savoyen und Genf obwaltenden Streitigkeiten rechtlich erörtert werden, und deßhalb alle Thätlichkeiten zwischen den zerworfenen. Partheien zu verhüten, solle Waffenruhe herrschen, und der Bischof seinen Sitz ungehindert in Genf wieder einnehmen. Umsonst. Bern blieb unbeweglich. Es hieß: „Bern habe dem Bischof seinen Sitz nicht genommen und könne ihn also auch nicht wieder in solchen einsetzen. Auch das Burgrecht mit Genf aufzugeben sey für die Ehre Berns unverträglich.„

Nicht sowohl an der Festigkeit von Bern scheiternd, als von französischem Einfluße gelenkt, zogen sich die katholischen Stände zurück. König Franz I. von Frankreich zürnte nämlich über den Herzog von Savoyen, der es wagte ihm den Durchpaß durch seine Staaten nach Mayland abzuschlagen, und stiftete nach Möglichkeit diesem Fürsten Feinde zu erregen. Franz I. hatte den Mirabell, einen Mayländer, als Gesandten an Sfortias Hof bestimmt. Obschon dieses dem Kaiser Carl V. verborgen bleiben sollte, und Mirabell sich im öffentlichen anstellte, er halte sich nur in eigensten Privat-Geschäften in der Haupstadt der Lombardey auf; so erspärten doch die österreichisches Agenten das Geheimniß bis in Grund, und Carl verwieß es Sfortia mit Bitterkeit, daß er seiner gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen vergessen einen französischen Geschäftsträger bei

sich dulde. Drohungen wurden der Menge und Schwere nach angewandt den Sfortia zu vermögen, daß er sich Mirabells auf jede Weise entledige. Mirabell kam in Verdacht zum Morde eines gewissen Castellionen mitgewirkt zu haben. Man verhaftete ihn sofort, und schon nach drei Tagen wurde ihm der Kopf abgeschlagen. Franz I. entschloß sich diese an seinem Gesandten verübte Gewaltthätigkeit zu rächen, und versammelte ein großes Heer, mit dem er durch Savoyen und Piemont nach Mayland vorgehen und dieses Herzogthum in Besitz nehmen wollte. Die Weigerung des Herzogs von Savoyen hinderte den französischen Monarchen an dem schnellen Vollzug seiner Rache und Sfortia, dem Kaiser Karl V. die Königstochter von Dännemark als Gattin bestimmt hatte, konnte sterben, ehe ihn die Donner Galliens erreichten.

Bern, vor allen eidgenössischen Kantonen aus gewillet und beglückt sein Gebieth zu vergrößern, benutzte mit fremder Politik diese Lage der Dinge, um auf savoysche Kosten zu so schönen Acquisitionen zu gelangen, wie die Waadt sie darboth. Der Stand Freiburg und die Landschaft Wallis trafen nicht ohne Zuthun Frankreichs solche Abrede mit Bern, wobei letzterer Kanton in seinem Eroberungssystem nicht nur nicht gehindert, sondern kräftig unterstützt wurde. Was wollten auch die innern katholischen Stände mehr für Savoyen thun, nachdem ihre Verbündeten sich mit Bern allirt hatten? Am 22. Jänner 1536 rückten 7000 Berner, nach vorher gemachter Friedensaufkündung, unter dem Oberbefehl des Säckelmeisters Hans Nägeli, ins Waadtland ein. Eine noch größere Macht war aufgebothen unter dem Stadtpanner als Reserve auf den ersten Wink auszuziehen. Der Herzog von Savoyen war von Franz I. bedroht, und konnte keine Hilfe über den Genfersee schicken. In wenigen Tagen eroberten die Berner alles, was Savoyen diesseits des Genfersees zuständig war, und zogen schon am 2. Hornung triumphirend in Genf ein. Von den

Genfern ermuntert, bemächtigte sich das bernische Heer auch der Gegend von Thonon und Ternier. Es bedurfte kecker Vorstellungen von Seite Frankreichs, sonst wären noch weitere Fortschritte gemacht worden. Die Berner besetzten aber nicht bloß diese schöne Landschaft, sondern nebst ihrer Oberherrschaft führten sie auch mit gewehrter Hand die Reformation ein. Nach der Versicherung des zürcherischen Geschichtschreibers Johann Jakob Hottinger, des ältern, gingen die Abteyen im Rauch auf, weil man sich der Klostergeistlichen auf keine gelegnere, kürzere Weise entledigen konnte. Wer katholisch bleiben wollte, mußte das Land meiden. Am längsten widersetzte sich das dem Bischof von Lausanne zuständige Städtlein Lutri dem neuen Glauben, doch kroch es endlich auch zum Kreuz. Der Bischof von Lausanne mußte sein Heil in der Flucht suchen, weil er nicht seine Inful und seinen Stab zu den Füßen des Bären niederlegen, und sich von Farell seinen Katholizismus wollte abdisputiren lassen.

Der Kanton Freiburg säumte nicht gleichzeitig mit Bern in den Waffen zu erscheinen, und nahm von Romont, Rue, Vaurux, Chatel, St. Denis, St. Aubin, Estavayer, Surpiere und Moliere Besitz. Laut einem geheimen Tractat mit Bern sollten auch Vivis und la Tour freiburgisch werden. Doch behielt Bern letztere Städte, sammt ihrem Gebiethe, für sich, und zwar unter dem Vorwande, daß sich diese Ortschaften ausschließlich an Bern ergeben haben.

Die Walliser fielen ins Chablais ein, und eroberten einige Dörfer und Flecken. Ihre Truppen gingen bis an den kleinen Fluß Dranse vor.

Franz I., König von Frankreich, überschwemmte selbst gegen das Ende des Jahres 1536 Savoyen mit seinen Armeen, und würde nach Mailand vorgedrungen seyn, hätte nicht Kaiser Karl V. mit einem furchtbaren aus Deutschen und Spaniern zusammengesetzten Heere ihm einen Strich durch die Rechnung gemacht. Wie weit die diplomatische

Sprache oft von der Wahrheit abweiche, beweiset die Zuschrift des französischen Monarchen an die nicht im Krieg mit Savoyen begriffenen eidgenössischen Stände. Sie ist folgenden Inhalts:

„Franciskus von Gottes Gnaden König von Frankrich, Hertzog zu Mayland, Herr von Genua, allerliebsten und großen Fründt. Wir habend vernohmen durch villerley Brief, die uns geschriben sind, die klagten, so unsir Mutter Bruder Oheim, der Hertzog von Savóy, gen üch gethan hat von ein Absagès Brief wegen, den wür ihm zuleſt durch ein unserer Herolten beschikt haben, welches wir nit gethan hetten, wann er uns (deſſ zu thun) nit groſſ Ursach und Bewegung geben hette. Er ist unser Oheim. Wür habend ihm allwegen fründlich und lieb gehebt, als unseren allemächsten Fründ, und haben gethan für ihn und für die sinen, auch für Ordnung und Mehrung sines Huses, das so wür vermögt haben, und habend gehofft, ihm noch besseres zu thun, und wärent als übel zufriden, und missfallende sines Uebels, als er selbs, und weltend sin billichen Ansprachen trag, als die unseren, und möcht sines Theils nit änderst sagen, noch beweren, dann daß wür vor der Zit und wür zu Königl. Krönung kommen sind, noch demnach denn daß wür in allweg gethan habend, gestraks die Ding, die in keines Weges zu sinen Schaden noch Missfallen kommen möchte. Nit destminder hat er nit angesechen die Näche der Sippschaft, mit deren er uns verwandt, auch die höfflichen Gutthat, so er von uns empfangen, hat er understanden uff ze richten 2 Bistumb, eins zu Berg, und das andere zu Kamerach, wider die Recht und Herrlichkeit unserer Kron und Königrichs, und zu Uffrichtung derselbigen hat er zertheilt den Mehrtheil des Lands-Begriff von Lyon und Grenobel, ohne daß wür hiezu brufft syen, der wür doch sind Beschürmer und Stiffter der gemeldten Kilchen, und daß wür darzu große Gerechtigkeit haben, als das offenbar ist; deſſglich die Ertz-

bischofe von Lyon und Bischof von Grenobel, und ihr Capitel auch hiezu nit bruff, wiewol die Recht und Gült und Frücht derselbigen Ertzbischoffen und Bischoffen und Capitlen ihnen grössenlich geminderet sind, das so ihre Vorderen und Elteren nie fürgenommen habend, und so vil mehr zu verstan, das so da geredt ist, sollt er nit unterstanden haben soliche Uffrichtungen ohne Verhörrung der Parthyen und wider alle Billichkeit deß Rechten sind die Ding uffgericht zu der Zit des Kriegs und Zwitrachtigkeit, und der Stund, als wir deß bericht gewesen, haben wir unseren heilligen Vater, den Bapst, erscheint, solich Uffrichtungen uns grosslich nachtheilig, auch den gemeldten Ertzbischofen und Bischoffen und Capitlen, und daß die verlichen syend on unser Beruffung, und daß sin Will wäre die zu widerruffen, und so das beschech, wöllte dann unser Oheim von Savoy etwas begehren und etwas Nüwerungen infühen, daß wür verhört werdend, und das Recht und Billigkeit fürgenohmen wurd, dasselbig uns von unserm heilligen Vater, dem Bapst, als billich und recht zugelassen wardt, und gemeldter unser Oheim erkennt die Billichkeit, versprach sich nit mehr darinn ze mischlen, noch dawider zu bejagen. Nit deß minder als die Bullen über sollich widerruffen warent erlangt, da sind derselbig diser der Bullen vil Widerwärtigkeiten und Ungehorsamkeiten begegnet, welche, und die in ihr Gesellschaft gewesen sind, geschlagen und verwundt worden zu Schmächung des heilligen Stuhl zu Rom, und in Gefallen in die Benn des Rechten, und nüt deß minder hat gemeldter unser Oheim Ein siner fürnehmsten Amptmann gen Rom geschikt, die Sach zu bejagen, und ein prompter Brief ze haben wider die gemeldten Widerruffung, so da gestraks ist wider das, so er uns versprochen hat. Uff söllicher Ursach und wür gesechen haben, sölch Fürnehmen sie wider unser Recht und der gemeldten Kilchen unsers Königrichs und Delphinat, und nit dazu verhört und berufft sind, und daß wir deß ein

Verbesserung hörtend, haben wür erlangt dieselbigen Bullen der Widerruffung, und das mitler Zit der Uffrichtung der Bullen die Streich und verwunden obgemeldten Ungehorsamkeit ingefallen sind, und daß wür durch ehrbere Gerechtigkeit und Güte unser Recht nit haben mögen behalten, und daß gemeldter unser Oheim wider sin Versprechung gehandlet, bejagt und sin Handt in obgemeldten Dingen gebrucht, und uns allso verführt und mit Worten betrogen, und hat nit erkennt noch angesechen das, so er sollt, haben wir ihm geschikt, und zu wissen thun, und dennoch lang gebitten und erkennt, daß Billigkeit und Wahrheit sich nit bewegtend, daß er hette die Nüwerungen, und unbillichen Fürnehmungen und Bejagungen verbesseret und abgestellet, die er wider unser Recht und Herrlichkeiten, wider die Kilchen unsers Königrichs und Lands Delphinat, wider Billigkeit und sin Verheissen gethan, und ander Mangel, so er gebrucht, habend wir ihm abgesagt, welches wür fast ungern und widwillens gethan hand, angesechen die Reche der Sipschaft, so zwischen uns ist. Aber wo wir liessend hinschlichen die Recht und Herrlichkeiten unserer Kron, und der Kilch unseres Königrichs und Delphinats durch Glichfery und Nühe der Sipschaft, der wir ein Beschürmer und Stiffter sind, so thätind wür gestraks wider den Eid, den wür gethun habend in unserer gesalbten Krönung, und wäret nüt empfänglich noch würdig die Kron ze haben, zu welcher wür von Gottes Gnaden kommen sind. Welcher Dingen wir üch wol habend wellen berichten, und zu wüssen thun von wegen der Fründschaft und Gutwilligkeit, so da ist zwischen uns, uff das ihr verstanden und erkennend, daß solche Absagung nit ohne Ursach beschechen sige, und daß Gott die Wahrheit, die Billichkeit und Gerechtigkeit sind uff unserem Theil, und daß er nit hat Ursach, noch Ansprach sich zu beschweren, noch zu klagen von uns. Wür könnend üch so vernünftig und wyß, und Gott so vil fürchtend und liebhabend, daß

die Billigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit üwere Hertzen mehr bewegend und neigend, die zu uffenthalten und beschürmen, dann solich Klägden, Pündnuß, noch Burgrechten, die unser Oheim von Savoy möcht mit üch haben, das Widerspil ze thun, als wir üch wider berichten werdend, ob es Noth ist. Allerliebsten und grossen Fründt! unser Herr halt üch in siner heilligen Huot. Beschriben zu Argento des 3. Tags Octobers 1536.

Francois Robeetet."

Dieses aus dem französischen übel ins Deutsche übersetzte Schreiben, und ohne Zweifel ein ersprießlicher Geldregen half so viel, daß die Eidgenossen den Herzog von Savoyen im Stich ließen.

4. Kapitel.

Der Krieg zwischen Kaiser Karl V. und Franz I., der mit Macht geführt wird, aber für den Kaiser unglücklich ablauft, erregt große Furcht bei den katholischen Eidgenossen. Schwyz gestattet deßwegen eine zweijährige Verlängerung des Provisoriums in Toggenburg. Unfriedliches Benehmen der reformirten Toggenburger gegen ihre katholischen Mitbürger. Schwyz zeigt darüber sein Mißfallen. Dem Papste Paulus III. gelingt es zwischen Kaiser Karl V. und dem König von Frankreich Frieden zu stiften. Dieser Friede macht auf Zürich so viel Eindruck, daß der Kauf der Grafschaft Toggenburg, der vielen Zwist und große Kosten verursachte, aufgehoben, und die Toggenburger selbst von den l. Ständen Zürich und Glarus zur Ruhe gewiesen werden. Die Toggenburger huldigen dem Fürstabt von St. Gallen. Sie zeigen sich aber bald wieder schwierig. Der Fürstabt Diethelm wendet sich an Schwyz und Glarus. Schwyz und Glarus setzen die Rechte des Fürstabten von St. Gallen und der Toggenburger in Conferenzen, deren zwei zu Glarus und zwei zu Schwyz gehalten werden, aus einander. Ferneres durch die Halsstarrigkeit der Toggenburger veranlaßtes Einschreiten von Schwyz und Glarus. Schwyz droht mit gewaffneter Hand die Toggenburger gehorsam zu machen. Die Toggenburger unterwerfen sich, bestrafen die ärgsten Unruhstifter, und versprechen die Artikel des Landfriedens und die Urtheilssprüche von Schwyz und Glarus zu handhaben. Wohlthätige Folgen der endlichen Beruhigung der Grafschaft Toggenburg in religiöser Hinsicht.

Der Krieg zwischen Karl V. und Franz I., König von Frankreich, setzte die katholischen Eidgenossen, zumal jene der V Orte, in große Besorgniß. Wie vieles ließ sich für die katholische Religion befürchten, da die größten Monarchen der Christenheit, sie, die den Glauben der Väter erhalten und schützen sollten, einander in den Haaren lagen? Wie leicht konnte es geschehen, daß der Kaiser obsiegte, und was hatte dann die Eidgenossenschaft zu erwarten, nachdem Bern mit seinem Angriff auf die savoyschen Staaten, und mit seiner Geringachtung aller kaiserlichen Protestationen gegen den Besitz und gegen die gewaltthätige Reform dieser Länder sich, und die ganze Schweiz schwer kompromittirt hatte? Mit wie furchtbarer Macht indessen

Karl im Süden und Norden Frankreichs auftrat und sich schmeichelte, Franz I. ganz zu demüthigen; so gelangen ihm doch seine Unternehmungen nicht. Aus der Provence, wo er mit 50,000 Mann eingebrochen war, vertrieben ihn die guten Anstalten des eben so schlauen, als tapfern französischen Conuetable von Montmorenci. Dieser vollkommene Feldherr verwüstete das ganze Gebiet, durch welches Karls Armee vorrückte, und hielt sich bei Avignon in einem Lager, das so meisterhaft verschanzt, und mit schwerem Geschütz versehen war, daß sich die kaiserlichen Generale nicht getrauten, die Franzosen darin anzugreifen. Nach mehreren fruchtlosen Hin= und Hermärschen riß unter Karls Armee Hunger ein, mit diesem kamen Krankheiten und Seuchen unter das Volk, daß der Tod einen großen Theil des Heeres rasch dahin raffte. So sah sich der Kaiser genöthiget, eilfertig zurückzuziehen. Ein Einfall der Flammänder in die Picardie war nicht glücklicher. Sie hatten kaum die Belagerung von Peronne begonnen, als sie von einem französischen Heere verscheucht wurden und heimeilten, ihr eigenes Gebiet zu decken. Doch war mit dem der Krieg nicht abgethan, und bei den unermeßlichen Hilfskräften des Kaiserreichs konnten neue Angriffe, und vielleicht entscheidendere Erfolge erwartet werden.

In Anbetracht „der schweren Zeit“ willigte Schwyz, als Schirmort der Abtei St. Gallen, in eine Verlängerung des provisorischen Zustandes der Grafschaft Toggenburg. Die Toggenburger benahmen sich indessen so linkisch und unfriedlich, daß sie da, wo die Katholiken in Kirchen und Kapellen laut dem abgeschlossenen Vertrag zu Ausübung ihres Gottesdienstes Altäre errichtet hatten, solche unter Spott und Hohn umstießen. Der Stand Schwyz drückte darüber zu Handen des toggenburgischen Landrathes sein Mißfallen mit Ernste aus. Unterm 27. März 1537 erklärte er: „ihm sey nicht mit den guten, süßen Worten gedient, die der Landrath immer im Mund führe,

wogegen dann die Werke bös und bitter seyen. Der Landrath soll laut Innhalt des Friedensinstruments, keinen Toggenburger, der wieder katholisch werden wolle, daran hinderen, und jene abstrafen, die sich der Ausübung des katholischen Kultus widersetzen, und sich an Kirche und Altar ruchlos vergreifen."

Es gelang dem Papste Karl III. im Jahre 1538 zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. zu Niza einen zehnjährigen Friedensanstand zu stiften. Diese Nachricht klang in den Ohren der reformirten Eidgenossen dießmal nicht so wohl, wie sonst. Zürich, welches bisher immer auf der Gültigkeit des toggenburgischen Auskaufs von der St. Gallischen Stift bestanden war, wurde auf einmal so geschmeidig, daß es einwilligte, „die Toggenburger sollen den Kaufbrief um ihre Befreiung vom Fürstabt und der Stift St. Gallen ausliefern, dem Fürstabt huldigen, und zwar soll am Huldigungstage, als den 24. August 1538 der bisherige Landrath die Mitregierung niederlegen. Die Geldanforderungen, welche der Fürstabt von St. Gallen und der Landrath wechselweise gegeneinander machen, heben sich auf. Der Fürstabt läßt auf den Gütern, die er wieder an sich lösen wird, die Lehenleute die Zeit ihres Bestandes enden. Der Betrag jedes Leibfalles wird in Zukunft von zwei Männern, deren einen die Erben, den andern die Obrigkeit bestimmt, geschätzt werden. Jedem Toggenburger steht es frey, nach der Anno 1533 mit Schwyz abgeschlossenen Friedensacte die katholische oder evangelische Religion auszuüben, und das Einkommen der Pfarrpfründen wird getheilt, bis ein allgemeiner Kirchenrath, oder eine in der ganzen Eidgenossenschaft beliebte Reformaz darüber anders verordnen wird."

So ward der Freylauf der Toggenburger vom Fürstabt, und der Stift St. Gallen, der an sich keine Rechtlichkeit hatte, aber seit Jahren viel Verdruß und große Kosten verursacht hatte, zernichtet. Zürich und Glarus selbst wie-

sen die Toggenburger nun zur Ruhe, und am Sonntage nach Bartholome 1538 huldigte das ganze Land zu Wattwyl dem Fürstabt und der Stift.

Bald gereute es indessen die der verkosteten Unabhängigkeit sich mit Wehmuth zurückerinnernden Toggenburger, oder vielmehr ihre regiersüchtige Chefs der Unterwerfung unter das Gotteshaus und ihres geschwornen Eids. Sie wollten weder Appellationen, noch Confiscationen zugeben, behaupteten frei fischen und jagen zu dürfen, sprachen den Abzug an, bestanden bei Auffällen auf jener Schatzung, die sie zum Nachtheil der Gläubiger der alten Gantordnung unterschoben hatten, zogen hohheitliche Fälle vor ihre niederen Gerichte, setzten dem vom Fürstabt neubestellten Landrathe einen andern von ihnen gewählten an die Seite, den sie „die Zwölfer“ nannten, und hinterhielten die Einkünfte der Kirchenstiftungen. Der Fürstabt Diethelm wandte sich hierauf an die Stände Schwyz und Glarus, und both vor diesen den Toggenburgern das Recht an. In Conferenz-Sitzungen beider Kantons-Regierungen, wovon zwei zu Glarus und zwei zu Schwyz, und zwar letztere am 26. und 27. Hornung 1540 gehalten wurden, bei denen der Fürstabt von St. Gallen selbst erschien, ward abgeurtheilt: „Nach alter Sitte möge das Unteramt an den Pfalzrath zu Wyl, das obere an den Landvogt zu Lichtensteig appelliren. Die alte Gantordnung soll buchstäblich befolgt werden. Das Fischen und Jagen könne der Fürstabt bei zehn Pfunden Pfenninge verbiethen. Der Fürstabt könne die Landräthe ernennen. Hingegen dürfe das Land einige Männer zu Vertheilung der Steuer und Anlagen bestellen, ein eigenes Sigill haben, und des freien Abzuges, doch dem Leibfall ohne Schaden, sich erfreuen.“ Solche und noch mehrere Punkten wurden richterlich erörtert, und überhaupt die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen des Gotteshauses St. Gallen und der Grafschaft Toggenburg ins Reine gesetzt.

Ohngeacht dieser Urtheile stellten die Toggenburger ihren Zwölfer-Landrath nicht ab, und behielten immer noch die Kirchengüter zurück. Vergehungen und Frevel blieben straflos. Kaum die Sonntage wurden gefeiert. An Festtagen ward den Katholiken zum Trotz nicht bloß Arbeit, sondern Uebermuth gepflogen. Ungehorsam und Widersetzlichkeit erreichten einen sehr furchtbaren Grad. Jetzt schritten Schwyz und Glarus mit höchstem Ernst und Unwillen ein. Unter zehn Pfunden Pfenninge ward gebothen, daß auch die Reformirten die vier hohen Feste des Herrn, die vier Feste Mariens und die Aposteltage feiern, und sich knechtlicher Arbeit enthalten sollen. Schwyz forderte, jeder Toggenburger soll sich inner Monatsfrist erklären, ob er die ergangenen Sprüche halten, der Obrigkeit gehorsammen, den Landvogt und den gesetzlichen Landrath anerkennen, die Geschäfte vor den gehörigen Richter ziehen, das Kirchengut ausliefern, darüber Rechnung ablegen lassen und die Feiertage halten wolle, oder nicht. Den Pflichtgetreuen werde Schwyz das Landrecht halten, denen aber, so sich weigern, „den Frieden ussbin geben," und auf Maßregeln denken, sie mit Gewalt gehorsam zu machen. Unterm 22. Heumonat 1541 ward von Schwyz gedroht, es werde fernere Widersetzlichkeit mit den Waffen in der Hand dämmen und strafen.

Darüber erschrocken, giengen endlich auch die reformirten Toggenburger in sich, und versprachen Willfährigkeit und Unterwerfung unter die von Schwyz und Glarus aufgesetzten Artikel. Zum Beweis, daß es dießmal Ernst sey, wurde der Peterzeller Rudi Rutz, ein Hauptanstifter der Unruhen, und Schmäher der Schwytzer, mit dem Tode durchs Schwert gestraft, und Hans Zwingli nebst zween andern Wildhausern zu dreitägiger Gefängnißstrafe mit Wasser und Brod und Erlegung einer Geldbusse von 50 Pfunden Pfenninge verurtheilt. Auch die Uebertreter der Gesetze rücksichtlich der Feiertage, des Fischens, des

Wildbanns, der Herausgabe und Rechnungsablage rücksichtlich der Kirchengüter wurden vor Gericht geladen und nach Verdienst hergenommen.

Nunmehr gab sich Schwyz zufrieden und belobte die Toggenburger. Viele Gemeinden im Toggenburg und in der alten Landschaft St. Gallen kehrten großentheils wieder zur Religion ihrer Väter zurück. Weil die Stadt St. Gallen nach dem Beispiel der großen Stände Zürich und Bern keine Katholiken in ihrer Mitte dulden wollte; so verboth der Fürstabt Diethelm im alten Lande gar jede öffentliche Ausübung des reformirten Kultus, und die Roschacher, Bernardzeller und Waldkircher, welche am längsten der Glaubensneuerung beigepflichtet hatten, kamen schon im Jahre 1545 wieder in die Stiftskirche zu St. Gallen mit Kreuz.

5. Kapitel.

Christoph von Landenberg fehdet die Stadt Rothwil und verheert das ihr zugehörige Gebieth. Die Rothwiler begehren von den V Orten Hilfe. Tag zu Luzern. Die V Orte mahnen die Eidgenossen um brüderliche Hilfleistung. Rühmliches Zusammenhalten der Eidgenossen bei diesem Ereignisse. Es sammelt sich zu Schaffhausen eine ansehnliche Macht zum Schutze der Rothwiler. Ordonanz für die eidgenössischen Krieger. Christoph von Landenberg bequemt sich auf die Nachricht, daß die Eidgenossen im Anmarsche seyen, zum Frieden. Die Eidgenossen gehen aus dem Felde.

Schon Hans von Breiten-Landenberg hatte Zerwürfnisse mit der Stadt Rothwil. Sein Sohn Christoph sann sich an den Rothwilern zu rächen, daß sie seinen Vater gefangen genommen, und, wie er dafür hielt, zu unbilligen Abtretungen gezwungen hatten. Im Jahr 1540 sammelte er eine ansehnliche Mannschaft, und kündigte der Stadt Rothwil und ihrer Helfern offene Fehde an. Seine Völker überfielen das rothwilische Gebieth, plünderten und brannten ganze Dörfer ab. In der Noth riefen die Rothwiler die V katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug um Hilfe an. Weil Gefahr im Ver-

zug war, ward sofort ein Tag in Luzern gehalten, und nachfolgenden Mahnungsschrift an alle eidgenössischen Stände erlassen:

„Wir dißer nachbenembten Orten, namlich von Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden ob, und nid dem Kernwald und Zug mit vollmächtigem Gewalt ußgesandt Raths-Botten jetz zu Lucern zu tagen versambt Entbiethen den frommen, Fürsichtigen und Wysen Burgermeistern, Schultheissen, Landamman, Räthen und ganzen Gemeinden nams unsern Insonders guten Fründen und getrüwen lieben Eydgnossen unsern Gruss und sömlichen willigen Dienst sambt was wür Ehren, liebs und guts vermögen. Nachdem üwer und unsere liebe Eydgnossen von Rottwyl nur etwas Zits har in Vechd und Findschaft gegen und wider Christoffel von Landenberg gestanden, der auch ihnen und ihren Mithelfern darzu uns gemeinen Eidgnossen abgesagt und Fiendschaft zugekündt, hat auch der Handel mit Raub und Brand sich zutragen, und lest ist gemelter Landenberg, wie üch wissend, uffgebrochen und sich gesterkt dermass, daß gemelt üwer und unser Eydgnossen von Rottwyl uns gemein Eydgnossen vermög, und Innhalt unser geschworen Pünden umb Hülff, Zuzug und Trost Sy vor Schmach und Schaden zu retten, zum höchsten gemannt haben. Derselben Mannung uns zwo zukommen. Daruff wür uns der Dingen holber etlicher Gestalt zu berathen zusammengefügt, und hetten gern üch und ander üwer, und unser Eydgnossen gemeinlich berufft. So hat es die Zit nit mögen ertragen, und hatten uns uffhüt Vormittag berathen, des Tags zu Baden angesetzt, gütlich zu erwarten. Diewil, und aber Nachmittag uns die 3te Mannung von berührten von Rottwyl zukommen, die uns anrüffen und anschryen, ihnen Hülf zu bewysen, welches wür uß Pflicht des Bunds und der Verreinung, die wür mit ihnen haben, ihnen nit verziechen können, sondern schuldig sind, mitzetheillen, sie vor Ungemach und Uebel zu beschirmen, so

haben unser aller Herren und Oberen sich vereinbahrt, ihr Lib und Gut zu ihnen zu setzen, und Sy nit zu verlassen. Daruff, so haben wür an aller unser Herren Statt, und us ihrem Befelch uns erlütet und uff unser Eyd erkannt, daß wür Kiegs=Recht, Glimpf, Fug, Ehr haben, üch unser gemein lieb Eydgnossen hierzu um Rath, Hülff und Bystand zu mannen, und mannen üch hiemit offentlich im Namen unser aller Herren und Obern, von welichen wür dann, als obstat, vollmächtigen Gwalt haben, in Kraft und Vermögen unser zusammen geschwornen Pünden und aller der Verbindungen, die wür zusammen haben, zum allerhöchsten und trängenlichisten uns möglich, und wür üch zu mannen haben, daß ihr allernächst Künftig Donstag mit üweren Ehrenzeichen dieselben nach Ehren mit Lüten, Geschütz und anderen zu Krieg dienstlich Dingen verfaßt, versechen, mit uns in den Namen der Heilligen Dryfaltigkeit und alles himmlischen Hörs uffbrechen, und den nechsten der Statt Schaffhußen zu tröstlichen ziechen wellen, uns auch üweren und unseren lieben Eydgnossen von Rottwyl Hülff, Rath und Bystandt, und üwer Lib und Gut zu Untertrukung üwer und unser Fienden setzen wollen. Wie dann in gedachten unsern Herren in Krafft obberührter Pünden und anderer Verstandnussen schuldig und pflichtig. Der, und allen Trüwen wür uns zu üch unabschlägig gantz ungezwyffelten versachen und vertrösten. Das werden vilgemeldte Herren und Oberen zusambt der Pflicht umb üch in den glichen und noch vil grösseren Händlen allezit guts geneigts Willens haben zu verdienen und zu beschulden, und alsdann ein Tag uff Othmari gen Baaden angesetzt, wöllen unangesechen diser Handlung, wür denselben besuchen, mit üch unsern lieben Eydgnossen helfen handlen, das so unser aller Lob, Nutz, Ehr und Wohlfahrt sin mag. Datum in unser lieben Eydgnossen von Lucern Statt, und mit derselben offt gemeldten Secret Insigel in unser aller Namen verwart

Frytag nach St. Martins-Tag Nach der Geburt unsers lieben Herrn, gezalt 1540 Jahr."

Mit rühmlichem Eifer thaten sich die Eidgenossen zusammen, um der bedrängten Brüderstadt schnelle Hilfe zu leisten. Es sammelte sich in Schaffhausen weit aus den meisten Kantonen nach wenigen Tagen eine ansehnliche Macht, und war auf dem Punkte, nach Schwaben vorzurücken um die Rothweiler wider ihren gewaltthätigen Angreifer nach allen Kräften zu unterstützen, und ihnen Schutz und Schirm zu geben. Weil sich da Krieger verschiedener Religionen zusammen fanden, so ward ihnen folgende Ordonanz ertheilt:

„Erstlich söllen sy schwören deren von Rotwyl, welchen sy dann zu Hülff und Trost uſſgesandt sind, Lob, Nutz, Ehr und Frommen zu fürderen, ihren Schaden zu wahren und ze wenden, Ihr Statt, Land und Lüt, als wit ihr Zirk, lut deſſ Bunds Begriff, ze schützen, ze behüten und ze schirmen, darzu auch derselben Statt Rotwyl Fiend an Lib und Gut zu schädigen nach ihrem besten Vermögen, als fer ihr aller Lib und Leben gelangen mag. Doch sollend sy Niemand witers beleidigen, tratzen, Schmützen, noch schmächen, dadurch dann ein nüwer Fiendes Macht und uffgebracht möge werden, auch ihren Haubtlüten und Fürgesätzten, und derselben Gebotten und Verbotten gehorsam, gefölgig und gewärtig zu sin, dehein Zug, noch Antrang ze thund ohne der Haubtlüten und Fürgesetzten Gunst, Wiſſen und Willen. Daby auch denen von Rotwyl trülich, ehrlich und wohl zu dienen, so lang untz daß, bis daß sy ihnen Urlaub gebend, oder ihr Obrigkeit sy heim und abschicken und verordnen.

Zum Andern, so söllend sy sich ehrbarlich und geschiklich zimlich und fründtlich gegen die Burgeren und Innwohneren gemeiner Statt Rotwyl oder anderen, dahin si dann kommen werden, halten und tragen, keiner Niemanden uff sin Schand, Schmach und Laster gar nit stellen,

noch umb das sie ansetzen und underſtan, zu betriegen, und weder mit Worten noch Werken nit tratzen, schmützen, noch schmächen.

Zum Dritten söllend sy auch fründlich, brüderlich und trüwlich miteinander leben, wie unser frommen Altvorderen gethan, und das frommen Eydgnossen zustat, auch vor Zwitracht, Uneinhelligkeit und Stöſſ gentzlich sin, und die nach ihrem besten Vermögen verhüten. So aber etlich Miſſverſtandnuſſen, Stöſſ und Zwitrachten zwüschen ihnen erwüchsen, wie sich das begebe, es wäre under vil oder wenig Personen, das soll menglich scheiden, und sich niemand parthyisch machen, einem Theil fürrer zu helffen, oder Bystandt ze thunde, dann dem anderen, sonderen sollend sy die Stöſſ und Spenn getrüwlich und mit allem Ernst zerlegen und Friden uffnehmen. Es soll auch der Friden umb alle Sachen für Wort und Werk geben werden, undt keiner dem anderen den Friden in keinem Weg nit versagen. Und so aber einer oder mehr den Friden bräche mit Worten oder Werken, das soll dann stan zu Erkandtnuſſ aller Haubtlüten, und von denen mit Recht nach sinem Verdienen gestrafft und gantz niemand verschonet werden.

Zum Vierten, es soll auch kein Dannaſt, Beeren, Federn, Pater Noster in Hosen, oder sunst kein ander tratzliche Zeichen nit tragen, sondern allein ein gradt wiſſ Crütz, wie unsere Altforderen. Ob aber etwas Pater noster am Hals oder an der Hand niemand zu Schmach oder Tratz, und nach siner alten Gewonheit trüge, laßt man geschechen. Welche aber sich obgemeldter oder andererer tratzlichen Zeichen nit müſſigen, sonder tragen wurden, der soll von sinem Hauptmann angentz, und von Stund an heimzuziechen geeydet, und sinen Herren und Oberen sin Handel geschrifftlich zugeschikt werden, damit ihn dieselbigen nach sinem Verdienen darumb straffen.

Zum Fünften soll auch Menglich kein Gotteslästerung thun, sonder sich darvor gentzlich verhüten, sich auch mit Zutrinken nit überfüllen, kein Spil noch ander Sachen nit anfachen, noch triben weder heimlich, noch offenlich. Dann welcher söllliches übersechen und in ein oder mehr Artiklen sich ungebürlichen und unzimlichen halten wurde, der soll dann glicher Gestalt, wie obstat, von sinem Haubtmann heimgeschikt und bestraft werden.

Zum Sechsten soll auch Niemand den anderen, er sige geistliches oder weltliches Stands, der Religion und Glaubens halb weder mit Worten noch Werken nit anziechen, nit antasten, schmützen oder schmächen in keinerlei Wyß noch Wegs, sonderen ja einer den anderen bi sinem Glauben luth des Landtfriden gentzlich ungevecht, ungehasset und ungeschmützt bliben lassen. Es söllen auch die Messpriester und Prädicanten niemand in keinen Weg beleydiget oder geschmächt werden. Und so man Meß helt, old Predigt, keiner den anderen an sinem Glauben nit hinderen, irren, noch Summe, damit Uneinigkeit und Zwitracht gentzlich vermitten und verhüt blibe.

Zum Siebenten: Was Noth, es wäre in einem Gefecht, Streit oder anderen Angriffen, ihnen zu Handen stiesse, da söllend si bi einanderen bliben, als fromm Biderlüth, und wie unsere Vorderen vornachen gethan habend. Wäre aber, daß einer oder mehr von ihnen flüchtig, und daß auf den oder dieselben kündlich wurde, der soll alsdann angentz von siner Obrigkeit an sinem Lib, Leben, Ehr und Gut dermassen gestraft werden, daß menglich ein Exempel darob nehmen, und sich vor solchen Missethaten ze hüten wüssen. Es söll auch in söllichem Gefecht und Stritten deheiner nit anfachen, plündern, auch dehein Gefangenen nit annehmen, sonder zuvor die Fiend nach sinem Vermögen helffen beschädigen als ein Bidermann so lang, bis daß das Feld behebt und der Stritt eroberet wird, by

Vermittung obgemeldter Straff, dann soll es der Plünderung halb gehalten werden, wie von Alters har.

Zum Achten: Darzu soll auch deheiner in diser fechtlichen Handlung dehein alt Lüt, Frauen, Töchter oder Kind mit gewaffneter Hand nit letzen, schmächen, schlagen, noch ungewonnlichen handlen, es wäre denn, daß etlich derselbigen sich zu Wehr stallten, oder zu vil Geschreys machten, das uns Schaden bringen möcht gegen unseren Fienden, die mag man nach Gelegenheit darumb straffen.

Und zu lest soll auch keiner dem andern kein alt tott Gefecht, noch Fiendschafft in der Zit, als sy in dem Zusatz old Zug sind, nit fürziechen, noch uffheben, auch die weder mit Worten, noch mit Werken nit äfferen, noch rächen, sondern dieselbigen bliben anstan bis zu Uffgang diser Fächt und kriegslicher Handlung.

Welcher, oder welche aber diß obgelüterte Ordnung und ihr Eyd in einen oder mehr Artiklen überträtten, daran fällen, und die nit halten wurde, den, oder dieselben söllend die Haubtlüt und Fürgesetzten angentz und ohne Verziechen heim zu ihren Herren und Oberen schiken, darbi auch ihnen ihr Mißhandlung, und worinn sy übersechen hätten, schrifftlichen zusenden, damit sy die nach ihrem Verdienen straffen und der Gebühr nach gegen ihnen handlen können."

Auf die Nachricht vom Anmarsche der Eidgenossen gaben sich der Pfalzgraf Ludwig, der Herzog Ulrich von Würtemberg und der Graf Friedrich von Fürstenberg, welche das Schwabenland nicht gern von fremden Völkern wollten betreten lassen, alle mögliche Mühe, diesen Krieg beizulegen. Christoph von Landenberg erschrak über die Eintracht der Eidgenossen. Er hatte gehofft, sie würden eher einander selbst beim Kopf nehmen, als einen Schritt außer Landes thun, und so habe er mit Rothweil leichtes Spiel. Unter solchen Umständen legte er die Waffen nieder, und war froh, um jeden Preis Frieden zu erhalten.

Die Bürger von Rothwil berichteten die Eidgenossen rücksichtlich des Friedensschlusses, und dankten ihnen für die so zahlreich bereit gehaltene Hilfe. Das eidgenössische Auxiliar-Corps ward nun aufgelöst und zog nach Hause.

6. Kapitel.

Strenge Gerechtigkeit des schwyzerischen Landammanns Joseph Amberg. Der Krieg zwischen Kaiser Karl V. und Franz I., König von Frankreich, bricht 1542 wieder los, Bedrängniß der Franzosen. Aus der Eidgenossenschaft ziehen eine Menge Krieger Franz I. zu Hilf. Ihre Ordonanz. Vergeblich sucht Karl V. durch Befreiung die Eidgenossen für sich zu gewinnen. Sieg der Franzosen und der zu ihnen haltenden Eidgenossen zu Cariona in Piemont. Karl V. bricht in die Champagne ein. Franz I. mit 20,000 Eidgenossen hält ihn im Schach. Friede von Crespy. Franz zieht mit Hilfe der Eidgenossen den Engelländern entgegen, welche ihm klüglich ausweichen. Auch mit den Engelländern wird Friede. Die Eidgenossen haben großentheils ein trauriges Schicksal zu Ende dieses Kriegsdienstes.

Der schwyzerische Landammann Joseph Amberg hatte das Unglück, an seinem einzigen Sohne bittere Schmach zu erleben. Dieser ergab sich nebst andern Lastern sonderbar dem Hange zur Wollust, und ward sogar ein Blutschänder. Nach den Gesetzen haftete auf dem letztern Verbrechen die Todesstrafe. Mit blutendem Herzen sprach der Vater selbst das strenge Urtheil über seinen Sohn aus. Am Tage der Hinrichtung, als er den unglücklichen Sohn noch im Gefängniß heimgesucht, und unter Thränen sich von ihm verabschiedet hatte, entschlug er sich aller Ehrenstellen und begab sich auf seine einsamme Burg ins Yberg, wo er noch 5 Jahre ein wahres Bußleben führte, und im Jahre 1545 starb. Er stiftete noch vor seinem Tode zur Sühne seiner eignen, und der Seele seines hingerichteten Sohnes ewige Jahrzeiten in den Pfarrkirchen zu Schwyz und im Yberg.

Karl V. und Franz I. waren eines zu auffahrenden Gemüthes, als daß lange ein Frieden zwischen ihnen be-

stehen konnte. Das Jahr 1542 war kaum angebrochen, als das halbe Europa schon wieder von dem Waffengeklirr und Kriegsgeschrei ertönte. Weil es dem Kaiser Karl V. gelungen war, Heinrich VIII., König von Engelland, in sein Interesse zu ziehen, und sich auf das engste mit ihm zu verbinden, so war Frankreich an allen seinen Gränzen und wegen der Nähe der Engelländer in der Hauptstadt selbst äußerst bedroht. Der französische Monarch suchte sogar in einem Bunde mit den Türken die Rettung und Wohlfahrt seines tief bedrängten Reiches. Die Eidgenossen fürchtend, das ihnen so nothwendige Gleichgewicht zwischen seinen beiden übermächtigen Nachbarn möchte zerstört werden, ließen es zu, daß viele Tausende ihrer rüstigsten Krieger den Fahnen Franz I. zueilten. Die Ordonanz für diese schweizerischen Hilfsvölker war folgende:

„Ihr werdend schwören gemeinlich und sonderlich der Königlichen Majestät, Frankrich ehrlich und redlich nach Lut, und vermög der Vereinung, wie ihr von unsern Herrn und Obern erforderet sind ze dienen, als lang uns Dienst geben wird, diewil eins jeden Vendli uffrecht ist, und man uns nit urlaubet, auch daß keiner ohne sins Hauptmanns Gunst und Verwilligung ohne Paßporten uß dem Feld ziehen welle, und Ihro jeder uff sins Hauptmanns Vendli Trüwe, Acht, Wart und Uffsechen. Undt ob es käme zu einer Noth oder Veldstrit, ein jeder sin bestes Vermögen thue mit Darstrekung Lib und Lebens den Fiend ze schädigen, und von den Zeichen nit ze wichen, und ob etwa einer oder mehr welltind ein Feldflucht machen, die, und dieselben zu beheben, als wit möglich ist, und ob aber dieselben nit zu beheben wärind, wer dann dero einen oder mehrere an solcher That liblos thut, der soll ihne gebüſſt haben, und ganz ungefechd bliben.

Die Fähndrichs söllend schweren ihr Fendli uffrecht ze führen, diewil der Dienst obgemeldter Gestalt wäret, und ihr Haubtlüt nit geurlaubet sind, auch ze jeder Noth und

Feldstrit ihr Lib und Leben mit uffrechtem Fändli darzustreken, und davon nit ze wichen bis in Tott.

Es soll niemand kein Gotteshüser, Kilch, Priesterschaft, Frauen, Töchter, alt Lüt, Müllinen noch Bachöfen schädigen, noch beleidigen bi Verlihrung Libs und Guts, und jeder sin Uerten bezallen nach Billigkeit.

In Spänn und Stössen soll jeder bi sinem Eid Frid uffnehmen und Frid geben, so er ihm angeforderet wird, auch niemand sich parthyen, desſglichen niemand kein alte Fecht, Feindschaft oder Schaden rechen, so vor disem Zug ufferloffen wäre.

Was Spänn und Stöss in disem Zuge unter unserm Regement sich erhebend, oder ufferlauffend, soll jeder vor unseren verordneten Richtern Gericht und Recht nehmen ohne witer Ufftriben.

Es soll niemand den anderen des Glaubens halb schmützen noch schmächen, auch kein Trazung offenlich mit Fleischessen an verbottenen Tagen ohne nothwendige Ursachen bewißen, damit wür destbaß in Lieb und Einigkeit bi einanderen beliben mögind.

Es soll sich ein jeder vor Gotteslästeren und ungebürlichem Trinken hüten, dann welcher harinn überfahren wurd, wird ein jeder nach sinen Verschulden gestrafft werden. Es soll auch niemand an Samstag nach Virabend noch ze andern verbottnen Ziten, oder in Kilchen, noch Kilchhöfen kein Spil thun.

Es soll keiner dem anderen sine Quartier innehmen, noch die Zeichen an Hüsern abwischen bi Verlierung des Solts, und ein jeder mit sinem Vendli ziechen in das Quartier, so dem Fendrich vom Furier ingeben wird.

Auch soll niemand den Proviant Leitern und Zuführern kein Gewalt thun, und si allweg ehrlich bezallen, dann welcher harmit Frevel oder Gewalt bruchte, der soll nach Verdienen gestraft werden.

Es soll niemand hinderruks den Haubtlüten einige Ro-

tierung, Practiquen, Gemeinden oder Ufftröllung erwegen oder anwisen, dann wo einer oder mehr in solchen schuldig erfunden wurde, der soll an Lib und Leben gestraft werden.

Es soll jeder sinem Hauptmann, den Richteren, Provosen, Wachtmeistern, Spiess, Hellenparten und Schützenhaubtlüten, Weiblen und anderen Ambtlüten jeder zu siner Amtsverwaltung nach Gebühr gehorsam sin, und ob die Provosen, die Richter oder ihre Weibel etwas Misstäter fängklich anzenehmen ze schwach wärind, welchen si dann gebietend ihnen behulffen ze sin, der soll das bi sinem Eid thun, damit das Uebel gestrafft werde. Dessglich soll jeder dem Wachtmeister uff der Wacht gehorsam sin, und die heimlichen Wortzeichen still behalten, auch die Wacht in guter Sorg versechen, und darab nit ze wichen, bis er von sinem Hauptmann oder Wachtmeister abgeführt wird.

Es soll niemand die Provosen, Richter, Rechtsprecher, oder ihre Weibel von ergangner Urtheilen, Gefangenschaften, Straffung oder rechtlicher Processen wegen vechden, hassen, oder einich Rach, Retzung noch Aefung eräugen.

Welcher einer über Frid ertötte mit frevenlicher Hand, soll mit dem Rat gericht werden, jedlichem sin Recht und Kundschaft vorbehalten.

Welcher einen blutroß machte über Friden, der soll mit dem Schwert gericht werden.

Welcher den Friden bräche mit gewaffneter Hand und nit blutroß machte, den soll man gefängklich annehmen, und für Recht stellen.

Welcher mit Worten Friden bräche, den soll man auch gefängklich annehmen, und für Recht stellen.

Welcher sich parthiete, der soll gefängklich angennohmen werden, und mit dem Schwert gericht werden.

Welcher unzümlichen schwure, es wär by unseres Herren Lyden, Wunden, oder unser lieben Frauen, oder schmächlichen in Mund nähme, oder andere liebe Heilige,

wie es von Alter har gebrucht ist, der soll gefängklich angenohmen werden, und für Gericht gestellt weeden.

Item, die Obristen und Richter söllend den dritten Theil der Bussen hinnehmen, und söllend die anderen zween Theilen den Richtern gehören, und des Obristen Gerichtsweibel soll weder minder noch merr an den Bussen han, dann ein Richter."

Carl V. fühlte wohl, welch ein Gewicht so viele tausend muthvolle und kräftige Eidgenossen an Schlachttagen auf die Wagschale legen, und daß er sich umsonst bemühe den König von Frankreich zu demüthigen, so lange die eidgenössischen Fahnen neben jenen der Lilien wehen. Um nun die Eidgenossen, welche die kaiserlichen Kammergerichte wegen nicht erlegten Steuern an die Türkenkriege zu belangen anfiengen, von Franz I. abzuziehen und ihre Regierungen zu vermögen, daß sie das an Frankreich gestellte Hilfscorps schleunig heimfordern, sandte er folgenden Befreiungsbrief an die eidgenössischen Stände:

„Wir Carolus von Gottes Gnaden Römischer Keysser, zu allen Ziten Merer des Rychs, in Germanien, Hispannien, beider Sizilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien Künig, Ertzherzog zu Oesterrych, Hertzog zu Burgund, Graf zu Havsburg, Flandern und Tyroll 2c., bekennend offenlich mit disem Briefe, und tund kund allermennigklich. Als uns die Ersamen Unsere und des Rychs lieben getrüwen, alle Oerter und Lande gemainer Aidtgnossschaft fürbringen und zu erkennen gegeben lassen, wie wol Sy und gemeine Aidtgnossschaft von unseren Vorfaren Römischen Keysern und Künigen loblich gefrygt, daß werder Sy noch ire Ainungsverwandten umb einicherley Sprüch und Verordnung weder an unser keyserlich Kammergericht, noch sunst einich ander Gericht im heiligen Ryche ussertbalben irer ordenlichen Gerichten nit gezogen, geladen oder fürgehaischen, noch wider Sy ire Lib, Hab und Güter procedirt, geacht, geurteilt, noch gehandlet wer-

den; so söllen doch das unangesechen unser Kammerrichter und Besitzer unseres keyserlichen Kammergerichts uff Anrüffen unsers Kammer Procurators, Fiscal Generals die Ersammen unsere und des Richs lieben, und getrüwen Burgermaister und Rathe der Statt Basel, auch andere iro Ainungs Verwandten von wegen der jüngsten Dürkenhilf, so uff nechstgehaltenen Rychs-Tagen durch gemaine Ständ des heiligen Rychs bewilligt, an unser keyserlich Kammergericht zu züchen, und mit beschwerlichen Processen zu beladen, alles iren in angeregten keyserlichen u. künigklichen Fryheiten zuwider, und Inen zu menklichen Nachtail und Beschwärung, und uns daruf demüitigklichen angerüfft und gebetten, daß Wir Inen hierinn mit unser keyserlichen Hilf und Fürsehung zu erscheinen, und söllich Processe zu cassiren, abzethun und Sy davon zu absolvieren und zu entledigen gnädigklichen geruwen. Diewyl wir dann zu Verhütung Unwillens und Wyterung, so uff diser Handlung entstehen möcht, des gnedigen Willens sind, Insechens ze thun, damit dise Irrung durch gütlich oder sunst ussträgliche Wege hingelegt, und zu Endschaft gebracht werde; demnach so haben wir uff obezelten und anderen treffenlichen Ursachen uns darzu bewegent mit wollbedachtem Mute, gutem Rathe, und rechtem Wüssen alle und jegkliche Processe und Handlung, so berürter Anschleg halben gegen gemelten von Basel, oder gemaine Aidtgnossschaft, derselben Ainungs-Verwandten iren habenden Fryheiten zu wider, und gegen an unserem kayserlichen Kammergerichte fürgenommen, geübt, gehandlet oder erkennt worden, sampt allem, so daruf ervolgt ist, cassiert, ufgehept und abgethan, und gemaine Aidtgnossschaft, und Jr Ainigungs Verwandten, wider die allso procedirt, gehandlet und sonderlich die von Basel von sollichen Processen und Handlung absolviert, und entledigt, cassieren, heben uff, absolvieren, entledigen, und tund das jetz von Römischer Keyserlicher Macht wüs-

sentlich in Kraft diss Briefs, manen, ordnen, setzen und wellen, daß nun hinfüro sölliche obberürte Proceß und Handlung cassirt, ufgehept, absin und bliben, und gedachten Burgermeister und Räth und Gemainden der Statt Basel, und andern als obstat, gegen welchen allso procedirt und gehandlet worden, an iren Lib, Haben und Gütern, noch auch gemainer Aidtgnossschaft an iren habenden Fryheiten unvergriffenlich sin, und ganz keinen Schaden oder Nachtail bringen söllen in kain Wise. Doch uns und dem heiligen Ryche an unser Oberkeit und Gerechtigkeit unvergriffenlich und unschädlich, ouch allso, wo die Sach in der Gütigkeit nit hingelegt, was als dann durch uns, und gemainer Stände des h. Rychs verordnet wirdet, daß darby auch belyben solle, und gebiettend darumb dem wohlgebornen, Edlen, Ersammen, Gelerten, unsern lieben, andechtigen, und des Rychs getrüwen R. Kammerrichtern und Besitzern unseres kayserlichen Kammergerichts, und unseren Kammer Procurator, Fiscal General, gegenwirtiger und künftiger, und sunst allen anderen unsern und des Rychs Ständen, Underthanen und Verwandten, in was Wirden, Statt und Wesen die sind von Römisch Kayserlicher Macht ärnstlich mit disem Briefe, und wollen, daß Sy gedachte gemaine Aidtgnossschaft und derselben Ainungs Verwandten, auch Burgermeister und Rath der Statt Basel an diser unser Kassirung, Ufhebung, Absolution und Entledigung nit hindern, iren, noch jechts dawider gegen Jnen handlen, procedieren, oder fürnemmen, sonder Sy deren gerüwlichen gebruchen, geniessen und gänzlich darby beliben lassen, und darwider nit tun, noch jemants anderen zu tun gestatten in kein Wyse, als lieben Jnen, und ainem jeden sye unser und des Rychs schwäre Ungnad und Straff zu vermyden. Das manen wir ärnstlich mit Urkund diss Briefs, besigelt mit unserm keyserlichen uffgetrukten Jnsigel. Geben in unserer und des Rychs Statt Spyr, am 26. Tag des Monats Martii. Anno 1554,

unseres Keysserthumbs im 24. und unserer Ryche im 29. Jare."

Man ermangelte kayserlicherseits nicht ernste Beschwerden gegen die Eidgenossen, zumal gegen die katholischen Stände, zu erheben, daß sie einem König Beistand leisten, der sich sogar mit den abgesagtesten Feinden des Christenthums, mit den Türken verbunden habe. Schwyz mit den übrigen katholischen Orten entschuldigte sich: „die eidgenössischen Krieger haben bis dahin noch keine Türken in den französischen Lagern angetroffen. Vermöge der ältern und neuern Verbindungen mit der Krone Frankreich könne man diesem Reiche nicht wohl zum Schutze seiner Gränzen die bedungenen Auxiliartruppen verweigern. Sobald aber die muselmännischen Rosschweife sich bei Franzens Heer werden sehen lassen, und ein Angriff gegen Kaiser und Reich, und zwar auf dem Reichsboden selbst im Wurfe liegen sollte, so werde das eidgenössische Kreuz sich von der französischen Armeen zurückziehen, und nicht dem Uebermächtigen, sondern dem Gefährdeten Schutz und Beistand leisten."

Mit Hilfe einiger tausend muthvoller Eidgenossen schlug die französische Reiterei am 14. April 1544 den kaiserlichen Feldherrn, Marquis de la Quasta, bei Cariona in Piemont auf's Haupt. Italien wäre für Carl V. verlohren gewesen, wenn der Graf von Engnien, der das französisch schwyzerische Heer commandirte, seinen Sieg hätte benutzen können. Carl V. faßte sich, und um die von seinem General erlittene Niederlage blutig zu rächen, drang er mit 80,000 Mann deutscher Truppen in die Champagne ein, und machte Miene Paris selbst einen Besuch zu machen. Schleunig berief Franz I. seine siegreichen Krieger aus Italien, und traf mittelst seiner eigenen Macht und 20,000 eidgenössischen Söldnern solche Gegenanstalten, wodurch der Kaiser gänzlich im Schach gehalten wurde, und froh war zu Crespy, nahe bei Meaux, Frieden schließen

zu können. Jetzt wandte sich Franz mit seinen furchtbaren Heerschaaren gegen die Engelländer. Diese wichen einen Hauptschlag gänzlich aus, und hielten sich in Städten und Vestungen mit heroischer Tapferkeit. Der Krieg ward in die Länge gezogen und blieb ohne wesentlichen Entscheid. Erst zwei Jahre später, nämlich 1546, machte auch Heinrich VIII., König von England, Friede mit Franz.

Dieser Kriegsdienst auf fremdem Boden nahm für die Eidgenossen, so sich dazu hingegeben hatten, ein unglückliches Ende. Fast ohne Sold und ohne Brod mußten sie nach erfolgter Verabschiedung auf dem Heimwege durch verheerte Provinzen marschiren. Eine Menge wackerer Krieger fraß der Hungertod, und die, welche ihr Vaterland wieder zu sehen das Glück hatten, waren so ausgehungert, daß sie nach kurzer Zeit ebenfalls den Weg alles Fleisches gingen.

---

7. Kapitel.

Das Conzilium zu Trident. Bund Carl V. mit dem Papst Paul III. zum Schutze des Conziliums. Die Protestanten in Deutschland und in der Schweiz fürchten sich über die kaiserlichen Rüstungen, treffen Gegenanstalten und möchten auch gern die katholischen Schweizer in Besorgniß und Allarm versetzen. Kaiserliches Beruhigungsschreiben an die meisten eidgenössischen Stände. Der Tod Franz I., Königs von Frankreich. Sein Sohn, Heinrich II., besteigt den Thron, und bittet die Eidgenossen zu Gevatter. Große Ehre des schwyzerischen Landammann Dietrich in der Halden. Nach dem Siege Carls V. über die deutschen Protestanten wird die Stadt Konstanz durch Zuthun der katholischen Stände der Eidgenossenschaft wieder katholisch. Einladung der katholischen Eidgenossen an die Reformirten zu Besuchung des Conziliums zu Trident. Weigerung der Reformirten. In Luggarus predigt Beccaria die protestantische Lehre. Schwyz mit den VI andern katholischen Ständen der Eidgenossenschaft widersetzt sich diesem Unternehmen. Die Luggareser versprechen den katholischen Gesandten mündlich und schriftlich bei der katholischen Religion zu verharren. Beccaria wird fortgewiesen. Der Stand Schwyz hilft mit Zürich, Bern, Luzern, Zug und Glarus den Spann zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und der Stadt St Gallen rechtlich beilegen.

Papst Paul III. eröffnete im Jahre 1545 das Conzilium zu Trident. Kaiser Carl V. verband sich mit dem Papste zum Schutze dieser allgemeinen Kirchenversammlung. Es war an dem, den lange gestörten Kirchenfrieden auf gesetzlichem Wege wieder herzustellen. Die Protestanten in Deutschland und auch in der Schweiz, oder vielmehr ihre Regierungen, die sich durch gewaltthätige Einziehung geistlicher Güter ungemein bereichert hatten, fühlten keine Neigung die Religionsstreitigkeiten durch jemand anders, als sich selbst, oder ihre Creaturen entscheiden zu lassen, und fürchteten sich ungemein, als der Kaiser ernste Kriegsrüstungen vornahm. Sie trafen Gegenanstalten, und sammelten im Jahre 1546 in Oberdeutschland ein Heer von 80,000 Mann, zu dem unter Ritter Sebastian Schertlein einige tausend reformirte Eidgenossen gestoßen waren. Gern

hätte man auch die katholischen Kantone, denen man vorgab, Kaiser und Papst trachten die politische mit der religiösen Freiheit zu unterdrücken, und einen totalen Despotismus einzuführen, in Allarm gebracht. Doch trauten die katholischen Schweizer, und sonderbar der hohe Stand Schwyz dem kirchlichen Oberhaupte zu wohl, als daß solche Vorspieglungen bei ihnen Eingang fanden, und eine Zuschrift des Kaisers selbst hob jede Besorgniß auch von dieser Seite. Sie ist folgenden Inhalts:

„Carl von Gottes Gnaden Römischer Keyser, zu allen Ziten Merer des Rychs rc. Ersammen, lieben, getrüwen, uns hat unser Pfennig Meister zu Dolo, obriste Rentmeister unserer fürstlichen Grafschaft Burgund, und lieber, getrüwer Johann Moscher siner Handlung, so er uff jüngst gehaltenen Tag zu Baden mit üwern und anderer Orten gemeiner Eidtgnossschaft Rathsbottschaften und Gesandten daselbst versammelt an unser Statt gepflogen, und sonderlich des Abschieds, so Jme uff sölliche sine Handlung, ouch vorige, und jüngst gethane Werbung von üch gegeben, eigentlich und noch lenngst bericht. Daruß wir üwer Erlich, loblich Erpieten, namlich, daß Jr des entlichen Willens sient, die nachpurlich Verstentnuß und Erbeinigung zwüschen unseren Hüseren Oesterrich und Burgund, und gemeiner Eidtgnossschaft üwers Wills trüwlich zu vollziehen, ouch die üweren, falls sy unseren Widersächern zu jetziger Kriegsübung zugezogen, daß Sy uff üwer Abmannung sich anheimsch verfügen und halten söllen, und üch gegen den Ungehorsammen mit gepürlicher ernstlicher Straff zu erzeigen alles nach Innhalt desselben gegebenen Abschieds eigentlich zu sonderem guten Gefallen vernommen, stellen ouch in keinen Zweifel, Jr werdent in sölichem üwern Erpieten trülich nachsetzen, dargegen Jr by uns und den unseren herwiderumb glichermaßen ouch befinden, daß an Haltung der Einigung unsers und ires Teyls kein Mangel erschinen sölle.

Daß sich aber die andern vier Orter (Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen) hierinn gesundert, und den Abscheid mit üch nit bewillgt, sondern, wie wir bericht werden, die Sach in ferner Bedacht genommen, und uff einen anden Tag angesetzt habend, uff was Ursachen söliche Bewilligung verpliben sy, das kunnen wir by uns nit ermessen, noch anders gedenken, dann daß sölchs uff unglichen Bericht und Ungestümb Anhalten unserer Widerwärtigen der Schmalkaldischen Pündtnuß geschehen syn müsse, darzu uns dann nit wenig Ursach und Vermuetnuß gyt, daß wir in gloublich Erfarung kommen, welchermaßen dieselben unser Widersächer durch allerley Geschwindigkeit sich hievor, und uff diesem jüngst gehaltenen Tag understanden Euch und alle Oerter gemeiner Eidtgnossschaft zum heftigisten gegen uns zu erpitteren, und uffzewiglen mit Jnpildung, als ob diese unser Kriegshandlung nit von wegen etlicher ungehorsammen Fürsten, dieselben durch gepurliche Straff zu Gehorsam zu bringen, sondern gegen etlichen Stetten und Conviven fürgenommen sin sölle, in Meinung die christenliche Religion und Gotts Wort durch Hilf Bapl. Hlk. mit dem Schwert zu dempfen, und uffzerütten, und die tütsche Nation irer Libertät und Fryheit zu entsetzen, derohalben ouch dieselben unsere Widersächer uff söliches wiewol ungegründt und unbeständigs Fürpilden nit allein umb Hilf und Bystand zu Vollfürung ires uffrürischen Fürnemmens gegen uns, sonder ouch umb Verstentnuß by üch angesucht, und die Sach so vorgetriben haben, daß Sy uff nechst künftigen Tag einer entlichen beschliesslichen Antwurt vertröst syn söllen.

Diewil wir dann in keinen Zwifel stellen, Jr habent unser gnädig Gemüth und Meinung gegen der tütschen Nation unserem Vaterland, dessglichen üch und gemeiner Eidtgnossschaft, und insonderheit, was wir der christenlichen Religion halben gesinnt seynt uff unserm jüngsten Schriben, und obgenannt unserer Gesandten Fürpringen, und dann

uff disem Brief gespürt, so hoffen wir, Ir werdet unser Widersächer in eincherley Wyse nit sterken, noch denselben einiche Hilff oder Fürschubs thun wellen, noch zu thun üch bereden oder vermögen lassen, und üch in dem allem der angeregten nachperlichen Verstentnuß und Erblichen Einigung, und dann unserm sondern Vertruwen nach erzeigen und bewysen. Das wird üch ohne Zwifel by mänglich zu hohen Eren, Lob und Rum gelangen, und wir wellen solches gegen üch und gemeine Eidtgnossschaft mit allem gnedigen Willen erkennen, und zu gutem nümmer vergessen. Geben in unserem Veldlager by Ingolstatt, am 27. Tag des Monats Augusti Anno 1546, unsers Keyserthumbs im 16 Jare. Caroli.

Obernberger.

Den Ersamen unsern und des Richs lieben getrüwen N. Schultzen, Ammann und Rätten der Stette und Landen Lutzern, Ury, Schwitz, Underwalden, Zug, Glaruß, Freyburg, Solotorn und Appenzell, oder Iren verordneten Ratspottschaften."

Im Jahre 1547 am 31. Merz starb Franz I., König von Frankreich, nach einer zwölfjährigen Regierung, während welcher die Eidgenossen viel Freundschaft mit ihm gepflogen hatten. Sein Sohn bestieg den Thron und nannte sich Heinrich III. Er bath im gleichen Jahre die Eidgenossen, sie möchten bei der Taufe seiner Tochter, der königlichen Prinzessin Claudia, die Gevatterschaft übernehmen. Von den XIII Ständen der Eidgenossenschaft begab sich zu diesem Zwecke eine ansehnliche Gesandtschaft nach Paris. Der Pannerherr Andreas Schmid trug das königliche Kind zur hl. Taufe. Der Alt-Landammann Dietrich in der Halden von Schwyz hatte die Ehre die Prinzessin von der Taufe auf seinen Armen in den königlichen Pallast zurückzubringen. Die Gesandten, welche auf der Hin- und Herreise auf königliche Kosten bewirthet wurden, blieben 8 volle Wochen zu Paris, wo sie mit außerordentlicher Pracht un-

terhalten worden sind. Jeder Gesandte erhielt bei der Abschieds-Audienz eine goldene Kette, 800 Kronen am Werthe, nebst andern kostbaren Geschenken. Sogar die Gesandtschaftsbedienten wurden mit goldenen Medaillen bedacht. Als Einbund verehrten die Pathen der Prinzessin ein goldenes Zeichen von hohem Werthe.

Nach dem glänzenden Siege, den Kaiser Karl V. am 24. April bei Müllberg in Sachsen mit 16,000 erprobten Kriegern über das weit stärkere Heer der schmalkaldischen Bundesverwandten erfochten, und bei welchem er den Churfürst Johann Friederich, seinen Hauptgegner, selbst zum Gefangenen erhalten hatte, ward die Stadt Constanz, die sich seit mehrern Jahren für die Reformation erklärt hatte, so mürbe, daß sie sogar die katholischen Eidgenossen ansprach, sie möchten für sie bei dem Kaiser Fürbitte einlegen. Schwyz sammt den übrigen Ständen der katholischen Confession riethen ihr vor allem, sie solle die Besetzung, die sie von den reformirten Kantonen in ihre Mauern aufgenommen, mit Güte beurlauben, den Bischof und das Domstift wieder einsetzen, und das von Sr. Majestät dem Kaiser aufgestellte Interim annehmen. Ueber diese Punkten wurde nun eine Bürgerversammlung gehalten, und solche mit einem ziemlichen Mehr durchgesetzt. Am 18. Wintermonat 1548 wurde in der Münsterkirche wieder das erste Mal das Amt der h. Messe feierlich gehalten, und überhaupt in allen Kirchen die Altäre und Bilder wieder aufgerichtet.

Gleichzeitig stellten auch die katholischen Orte an die reformirten das Ansuchen, sie möchten doch entweder mit ihnen das Concilium von Trident nach dem Wunsche und Willen des Papstes u. des Kaisers besuchen, oder sich wenigstens erklären, daß sie das, was in diesem h. Concilium unter Beistand des h. Geistes in Glaubenssachen beschlossen werde, annehmen wollen. Unterm 7. Jänner ward von den mehreren reformirten Ständen von Zofingen aus die

Antwort ertheilt: „Man solle sie bei der Lehre, welche sie in offentlichen Gesprächen verfochten, und folgends in einer gedruckten Glaubensbekenntniß offentlich vorgestellt, beharren lassen. Könne sie jemand eines bessern berichten, werden sie jederzeit Gott und seinem h. Worte gehorsammen. Nie werden sie aber etwas annehmen, als was aus reiner Schrift beschlossen werde.“

In Luggarus jenseits des Gotthardsberges erdreistete sich Joh. Beccaria, die zwinglisch-kalvinische Lehre zu verkünden. Der katholische Landvogt berichtete diesen Vorfall den katholischen Ständen, welche nicht säumten, dieses ihnen mißfällige Wesen in der Geburt zu ersticken. Eigens bestellten Rathsbotten versprachen die Luggareser fast einmüthig mündlich und schriftlich, daß sie bei dem uralten katholischen Glauben verbleiben, und darinn leben und sterben wollen. Beccaria mußte das Feld räumen, und hatte als ein höchst unruhiger Kopf das Schicksal, daß er auch in der Folge an mehrern Orten weggewiesen wurde.

Zwischen der Stift und der Stadt St. Gallen erhoben sich in einem fort Streitigkeiten. Die Bürger von St. Gallen zeigten eine solche Abneigung gegen die dem Gotteshause angehörigen Katholiken, daß sie sich von ihnen bei Feuersnöthen nicht einmal mehr wollten helfen lassen. Sie erschwerten den Bewohnern der Stift den Ausgang und den Eingang ins Kloster, und beschimpften sie. Auch der Fürstabt nahm strengere Maßnahmen gegen die Stadt. Die Erbitterung stieg dadurch so hoch, daß beide Theile ihre Mißhelligkeiten ohne Schiedrichter nicht mehr beizulegen vermochten.

Schwyz half mit den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Zug und Glarus im Jahre 1549 diesen Span berichtigen. Die Stadt ward vermög Spruchs in dem achtzehnjährigen Besitzstande ihrer Religionsfreiheiten gelassen. Sie durfte fernershin ihren Bürgern den Besuch der Klosterkirche untersagen, auch das Emporhalten des Kreuzes und der

Fahne, und das öffentliche Tragen des Hochwürdigen Guts inner ihren Mauern verbiethen. Die Stadt blieb auch im Besitze der eingezogenen Pfründen bis auf einen allgemeinen Kirchenrath, oder bis man sonst in der Eidgenossenschaft der Religion halber einig geworden wäre.

8. Kapitel.

Bund mit Frankreich. Oesterreichische Forderungen. Papst Julius III. ladet die katholischen Eidgenossen an das Concilium zu Trient ein. Der französische Gesandte gewinnt durch seinen Einfluß, daß die Schweizer zu Hause bleiben. Heinrich II. König von Frankreich verbündet sich mit dem Churfürst Moriz von Sachsen wider Kaiser Karl der V. Der Kaiser macht davon an die eidgenössischen Kantone Anzeige, auch daß er Truppen am Bodensee anwerbe. Es wird Friede in Deutschland, und der Kaiser marschiert mit seiner Armee nach Frankreich, um die verlornen Reichslande wieder zu erobern. Neues eidgenössisches Capitulat mit Karl V. wegen Handel und Wandel mit Mailand. Unter Dietrich in der Halden ziehen viele Schwyzer Heinrich II. König von Frankreich zu Hilf. Schwyz mit den übrigen katholischen Ständen dringt auf die Entfernung der reformirten Luggareser, und setzt es durch. Neutralität Burgunds unter eidgenössischer Vermittlung.

Unterm 6. Weinmonat 1549 schlossen mit Ausnahme von Zürich und Bern alle übrigen Stände der Eidgenossenschaft einen Bund mit Heinrich II. König von Frankreich. Dieser Bund sollte sich nicht bloß auf Lebenszeit des gegenwärtigen Monarchen, sondern auch auf 5 Jahre nach dessen Tod ausdehnen. Die Eidgenossen verpflichteten sich, das wirkliche Gebieth des französischen Reiches bei allfallsigen Angriffen schützen zu helfen, und auch bei Belagerung der Stadt Boulogne mitzuwirken; doch rücksichtlich der Wiedereroberung derjenigen Landschaften, welche Frankreich seit dem Jahre 1521 verloren, ließen sie sich in keine Verpflichtungen ein. Gleich darauf foderte das Haus Oesterreich, daß die Eidgenossen ihm die während des Conziliums zu Constanz versetzten Schlösser, Städte, Land und Leute wieder um Geld einzulösen gestatten. Doch es

folgte eine abschlägige Antwort. „Der Kaiser Sigismund," hieß es, „habe ihnen diese Städte, Vesten und Landschaften mit Kaiserlichen gesigelten Privilegien, und ohne Vorbehalt einer Wiederlösung zugestellt."

Der Papst Julius III. erließ im November des Jahrs 1550 eine Bulle, in welcher er das Conzilium von Trident abermal ausschrieb, den 30. April 1551 als den Eröffnungstag bezeichnete, und denjenigen mit Kirchenstrafen drohte, die sich weigern würden, das Conzilium zu besuchen, oder sich den Schlüssen desselben zu unterwerfen. An die katholischen Eidgenossen ergieng nebst der Bulle ein eigenhändiges Schreiben des obersten Kirchenhauptes, worinn er ernstlich sie zum Beitritte zu der allgemeinen Kirchenversammlung und zum Gehorsam gegen dieselbe mahnte, u. sie einlud, mit dem Kaiser Karl V. zum Schutze der h. Synode sich in einen Bund einzulassen.

Man zögerte von Seite der katholischen Eidgenossen mit einer Antwort auf das päpstliche Breve. Es gelang Heinrich II. König von Frankreich, der auf den Kaiser und das Haus Oesterreich aus Eifersucht und Neid zürnte, und eben, weil Karl V. das Concilium wollte, dawider mit aller Kraft protestirte, so viel bei den katholischen Eidgenossen durchzusetzen, daß sie sich im August 1551 erklärten: „für jetzt seyen sie nicht gesinnt, mit einem fremden Fürsten in einen Bund zu treten, und des Conciliums wegen sey es, so viel die Eidgenossenschaft deßhalben zu sagen habe, noch immer Zeit, ihre Gedanken und Gesinnungen hierüber auszudrücken."

Es unterblieb hiemit sowohl die sonst gewöhnliche Gesandtschaft nach Rom zu Beglückwünschung des neuen Papstes, als auch die Absendung einiger Deputirten an das Concilium. Noch führte der Churfürst Moriz von Sachsen als kaiserlicher Feldherr Krieg, und hatte eben Magdeburg zur Uebergabe gezwungen, als er mit König Heinrich II. von Frankreich sich verbündete. Der Zweck

dieses Bundes war, die kaiserliche Superiorität möglichst zu unterdrücken, und die Reichsglieder unabhängig zu machen. Heinrich nannte sich in seinem Manifeste „den Beschützer der Freiheit Deutschlands.“

Karl V. mußte, weil Moriz von Sachsen am 17ten Mai 1552 in Gewaltsmärschen an den tyrolischen Pässen erschien, und mit seinen Truppen die Ehrenberger Klause erstürmte, in einer finstern Regennacht von Insbruck sich flüchten. Von Villach aus, wo er nun Hof hielt, schrieb er an die eidgenössischen Stände folgendes:

„Karl von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Ziten Merer des Rychs.“

„Ersammen, lieben, getrüwen: wir stellend in keinen Zwyfel, Ir werdet vor diser Zit bericht sin, und uß etlichen schaurlichen, uffrürigen, ußgeschribnen, so allenthalben im Truk ußgebreitet worden, befunden haben, welichermaßen sich etliche unsere, und des Richs untrüwe Chur und Fürsten one alle gegebene Ursach, sonder uß eigenem fräpenlichen Mutwyllen sich mit unserm unontsagten und unverwarnten Widersächer dem König von Frankrich in verpoten unzimbliche Verpindtnuss und offne Empörung und Uffrur begeben, und mit einer unsächenlichen Anzall Kriegsvolk zu Ross und Fuß etliche unser und des Richs gehorsamme Stette und Stände unversechner Ding überfallen, vergwaltigt, ingenommen, und zu ungepürlichen und iren Pflichten und Verwantnuss, damit sy uns und dem Rich zugethan, widerwertigen Sachen gezwungen haben, und daß noch unuffhörlich in täglicher embsiger Uebung stand uns und dem heiligen Riche zu höchsten Verkleinerung, Verachtung und Verletzung und den Ständen und Underthanen desselben Rychs zu üssersten verderblichen Schaden und Nachtheil.

Wiewol wir nun keinen Fliß erwinden lassen, solche entstandene Uffrur durch fridlich Weg und glimpfliche Handlung, die wir durch unseren früntlichen, lieben Bru=

der vflegen lassen, zu stillen, und uns darinn umb geliebten Fridens willen witter, denn uns zugemutet werden möge, oder wir zu thun schuldig waren, begeben und ervotten haben, wie dann sin Lieb neben andern Chur und Fürsten, die sy darzu erfordert hat, jetzt abermals in Handlung stadt. Diewyl wir aber uß vorigen gepflogenen Handlung so vil befunden, daß all unser mer dann erbar und pittlich Ervietten und Nachgeben by disen unrüwigen, uffrürigen Lüthen kein Statt finden wolle; derohalben wir uns dann der entlichen Verglichung und Abstellung diser entstandenen Kriegsempörung noch zur Zit nit endlich getrösten können, so haben wir für notwendig angesechen zu Erhaltung unserer keyserlichen Reputation und Hochheit, und den vergwaltigten zu Rettung, Schutz und Schirmb, auch den uffrürigen der Gepür nach zu begegnen, uns in Gegenwehr und Rüstung zu begeben, und mit Kriegsvolk zu Roß und Fuß gefaßt zu machen, und daruff dem wolgebornen unsern und des Rychs lieben, getrüwen Hugen, Graffen zu Monfort und Rottenfelß unserm Rath auch etlichen anderen unseren Obristen befolgen, daß Sy uns etliche Regiment Knecht am Bodensee und derselben Landts Ort annemmen, und zum fürderlichsten zuführen sollen. Welches wir üch gnädiger Meinung darumb anzuzeigen nit umbgan wollend, damit Ir die Ursachen solcher unser Rüstung und Bewerbung wüssen möcht, die allein zu notwendiger Gegenwehr, auch Abstillung und Dämpfung diser entstandenen Uffeur und gar Meinung geschicht, üch oder jemandtst anderen damit zu beschweren, oder jeofts fürgenemmen, das üch zu Verdruß kommen, oder der Erbeinigung zwischen unserem löblichen Huß Oesterreich und üch uffgericht, zuwider sin möchte. Und wollen uns derohalben gentzlich by üch versechen, Ir werdet solcher unser Werbung gar kein Beschwerd tragen, sonder in Betrachtung der Sachen Gelegenheit und obligenden Not ewerstheils zum besten fürderen helffen. Daran thut Ir uns ein sonder ange=

nemb's guts Gefallen in allen Gnaden gegen üch zu erkennen. Dann üch allen gnädigen Willen zu erzeigen, sind wir urvüitig und geneigt. Geben zu Villach in Kärndten am 28. Tag des Monats Mai Anno 1552 unsers Keiserthumbs im 32. Jare.

Carolus

Ad Mandatum Caesareae et
Catholicae Majestatis
Obernburger.

„Den Ersammen unseren und des Rychs Getrüwen N. Gemeinen Eidgnosssschaft."

Die Deutschen merkten bald, daß Frankreich wohl so sehr sich zu vergrößern, als die sogenannte Selbstständigkeit der Reichsfürsten zu befördern trachte. Die Bisthümer und Reichslande Toul, Verdun und Metz wurden mit Hast von Heinrich II. erobert, und alle Symptome ergaben sich, daß der französische Monarch diese zur Ausründung seines Reichs so dienlichen Provinzen nimmermehr gutwillig abtreten werde. Man beeilte sich daher von Seite des Kaisers und seiner Gegner im Deutschlande den angehobenen Krieg zu beendigen, ehe die französischen Truppen am Rhein anlangen, und mit ihrer Hülfe Freunden und Feinden einen gleich schlechten Dienst leisten möchten. Unterm 18ten Juli wurde zu Passau Friede gemacht, und Karl V. sah dießmal den Protestanten so sehr durch die Finger, daß sie aller ihrer Wünsche gewährt wurden. Nun ward man deutscher Seits einig, den Franzosen die eben erwähnten Bisthümer wieder abzukriegen. Katholiken und Protestanten reihten sich unter die Panner des Kaisers, und an der Spitze von 60,000 Mann erschien Karl V. im Spätherbste des Jahrs 1552 vor Metz, um diese Stadt den Franzosen zu entreisen.

Gleichzeitig mit dem Frieden von Passau unterzeichnete Karl V. auch eine Capitulation zu Begünstigung des

eidgenössischen Verkehrs mit dem Herzogthum Mailand. Schon unterm 6. Mai 1552 war solche auf der Tagsatzung zu Baden von dem kaiserlichen Sekretär Angelus Rivius, im Namen des Herzogs Fernando Gonzaga, Gubernatórs von Mailand, und den Gesandten der 13 Kantone abgeschlossen worden. Der Kaiser hielt sie nun am 28. Juli gleichen Jahres genehm und besiegelte sie.

Im Jahre 1553 zogen viele Eidgenossen, und namentlich unter Landammann Dietrich in der Halden, eine starke Anzahl Schwyzer König Heinrich II. zu Hilfe. In ihrer Ordonanz war sonderbar auf das das Augenmerk gerichtet, daß die Krieger ihren Offizieren gehorsamen; Gotteshäuser, Geistlichkeit und Volk, was keine Waffen feindlich gegen sie trägt, schonen; auch die größte Reinlichkeit beobachten, und ohne Noth weder auf dem Marsch, noch in ihren Stillstandsquartieren einigen Schaden zufügen. Es heißt am Schlusse dieser Ordonanz:

„Wir söllent auch unser Ross, Esel und ander Fehe keineswegs usslassen, noch hüten in Korn, Haber, Gersten oder anderen Fruchtland, dan allein in Matten und gewonlichen Waiden zum unschädlichisten. Dessglichen soll auch niemandt keine fruchtbare Bäum abhauwen, sey sient im Feld oder in Gärten, sonder sy ungeschädiget lassen. Dessglichen kein Zun, noch Hag nit zerbrechen, und keinen Garten nit gschänden, und ganz kein Wingewächs, weder Reben noch Steken zerbrechen, noch nehmen, oder usszüchen, Es soll auch niemandtz kein Kohren, Roggen, Haber, Gersten und old andere Früchten uß keiner Sust noch Schüren nehmen, sondern wer der notdürftig ist, auf gemeinem Märcht und Platz kaufen, und nach Billigkeit bezalen. Es söllent die Metzger keinerley Vich, weder Schaf, noch Rinder im Läger metzgen, sonder vorussen, wo es des Wassers halb am kommlichisten ist, damit der Unrath Buch und ander Unflat hinweg komme. Wo aber

sömlichs mit Kommlichkeit Wassers nit syn mag, söllen sey es vergraben. Wytte daß auch ein jeder in sinem Huß old Herbergen sich rechtsamblich halte, damit fuler, böser Geschmak und Unflath hinuß tragen werde, und wir by einander deß gesünder blyben mögent. Es ist auch gmeiner Haubtlüthen Meinung, daß sich nach uffzogener Wacht ein jeder, so nit der Wacht ist, ab der Gassen mache an sin Ruhw in die Herberg, ouch uß den Würthshäuseren da, so nit darinn gefurriert ist, und sich des unflätigen Schryens und Singens abtugent. Es soll ouch keiner weder Tags, noch Nachts im Lager schiessen, wo es die Noth nit ervordert, by hoher Straff."

Dietrich in der Halden befehligte in der Schlacht bei Ranty in Artois auf französischer Seite mehrere Fahnen Schwyzer, und ärndete großes Lob ein.

Weil zu Luggarus mehrere Einwohner großentheils aus angesehenen Familien zuerst heimlich, und später öffentlich dem reformirten Glaubensbekenntniß beipflichteten, und sogar ihre Kinder nicht mehr durch katholische Priester wollten taufen lassen, so drang Schwyz mit den übrigen katholischen Ständen auf Vorstellungen des Erzbischofs von Mailand, und auf Bitte der altgläubigen Luggareser ernstlich darauf, daß die neue Lehre und ihre Bekenner ab dem welschen Grund und Boden möchte weggewiesen werden. Glarus und Appenzell als Schiedsrichter aufgestellt willigten nach ernsten Berathungen in die Forderungen der VII katholischen Orte. Im Anfange des Jahres 1555 mußten nun 211 Personen, die sich nicht mehr bequemen wollten zum katholischen Glauben zurückzutreten, Luggarus verlassen, und wurden in den Städten Zürich, Bern und Basel aufgenommen. Sie konnten ihre Güter verkaufen, und überhaupt ihr Vermögen mit sich fortnehmen.

Unter eidgenössischer Vermittlung blieb die Grafschaft Burgund in dem harten Kriege, den Carl V., römischer Kaiser und Heinrich II., König von Frankreich, viele Jahre

gegen einander führten, neutral. Von Schwyz half im Jahre 1555 Georg Reding, Landammann, als Gesandter an die eidgenössische Tagsatzung zu Baden es in's Werk setzen, daß, wie Heinrich II., auch Carl V. eine förmliche Urkunde ausstellte, kraft welcher kaiserlicherseits versprochen wurde: „daß Burgund sich aller krieglicher Sachen enthalten, und dessen Einwohner, wie mitten im Frieden, nach Oesterreich und Frankreich Handel und Wandel treiben mögen." Die Eidgenossenschaft wünschte den verderblichen Krieg fern von ihren Gränzen zu halten, und dazu war eine solche Neutralität eines Landes, das über 30 Stunden weit die westliche Schweiz unmittelbar berührt, ein trefliches Mittel.

9. Kapitel.

Papst Paul IV. sendet einen Gesandten an die Eidgenossen. Die VII katholischen Orte erkennen, sie wollen den Papst durch Abgeordnete nach Rom beglückwünschen. Einladung an die Glarner, sie wollen auch einen Gesandten mit abordnen. Ausweichende Antwort der Glarner. Die Urner, Schwyzer und Unterwalden senden dem Papste Paul IV. 10 Fahnen Hilfstruppen. Guter Empfang der Truppen. Dietrich in der Halden wird zum Ritter geschlagen. Unglück der III örtischen Truppen. Zerwürfniß zu Schwyz. Luzern, Uri, Unterwalden und Zug vermitteln den Streit. Philipp II., ein Sohn Kaisers Carl V., König von England und Spanien erneuert die Erbeinung mit den Eidgenossen. Carl V. tritt die Regierung ab. Nicht Philipp sein Sohn, sondern Ferdinand, der römische König, wird Kaiser. Verdruß des Papstes darüber. Tod Heinrichs I., Königs von Frankreich. Tod des römischen Papstes, Paul IV.

Nach dem Tode Julius III., im Jahre 1555, wurde am 10. April gleichen Jahres Marcellus II. zum Papste gewählt. Nach einer zwanzigtägigen Regierung starb er. Ihm folgte im Papstthum Paul IV. Dieser sandte den Bischof von Terracina an die Eidgenossen, um mit ihnen die ehemals gepflogenen Bundesverhältnisse wieder zu erneuern. Bloß bei den Ständen katholischer Confession fanden die

päpstlichen Ansuchen einiges Gehör. An einer Tagsatzung der katholischen Kantone zu Luzern ward erkannt, man wolle den hl. Vater durch eine ansehnliche Gesandtschaft nach Rom zu seiner Thronbesteigung Glück wünschen lassen, und dann sehen, was einerseits zum Beßten der hl. Religion, und anderseits zum Frommen des lieben Vaterlandes möge erzwecket werden. An den hohen Stand Glarus, den man fünförtischerseits gern zu dieser Ambassade gezogen hätte, erging nachfolgende freundbrüderliche Einladung.

„Unser früntlich, willig Dienst, sampt was wir Eren, Liebs und guts vermögend, zuvor. Frommen, fürsichtigen, Ersammen und wysen, insunders guten Fründt und getrüwen, lieben, alten Eidgnossen, Mitburger und Landlüth. Allsdann bäpstlich Heiligkeit begärt, daß wir zu siner Heiligkeit unser Bottschaften schiken, und nach der Gebühr zu begrützen, werden wir ein gnediger, geneigter Vater an ihm haben, und Im ein besonderes Wohlgefallen thun. Und diewil nun wir uns erinnern, ouch gespürent den gnedigen, guten Willen, so sin Heiligkeit gegen uns tragt, das einer loblichen Eidtgnoßschaft zu gutem syn wirdt, so hand wir uns vereinbart, und entschlossen, namlichen wir die fünf Orth unsere Bttschaft zu bäpstlicher Heiligkeit zu schiken, und bede Orth Fryburg und Solothurn hand unser V Orthen Bottschaft vollkommen Gwalt geben ouch in Irem Namen und gleichförmig by bäbstlicher Heiligkeit zu handlen alles, das einer löblichen Eidgenosſschaft zu gutem Nutz sin möcht, und um die Privilegien und Fryheiten, so vormals langerst der hl. Stuol zu Rom einer loblichen Eidgnosſschaft erlassen hat, zu meren und noch größer zu machen, wir jetzund by Bäpstlicher Heiligkeit als ein gnediger und geneigter Vater finden wurden. Haruff gethrüwen, lieben Eidgnossen so ist unser gantz früntlich Bitt und Begär an üch von uns nit sünderen, und üwer Bottschaft auch zu schiken. Wo aber üch solliches nit gefellig, wollent doch den übrigen Botten auch Gwalt und Bevelch geben Bapstlich

Heiligkeit zu begrützen und Danksagung ze thundt, Alles nach Gebür. Wellichs üch, und uns allen zu gutem erschiessen würt, und harüber üwer fründtlich Antwurth by disem unserm allein harumb gesandten Leufferbotten erwartende, und hiemit Gott trüwlich befelende. Datum und mit üwer und unser gethrüwen, lieben, alten Eydtgnossen Mitburger und Landlüten Statt Secret Insigel verschlossen in unser aller Namen uff Mittwoch nach Catharina Anno 1555. —

Der l. Orthen von Lucern, Uri, Schwitz, Underwalden, ob und nid dem Wald, Zug, samt dem ussern Ampt, Fryburg und Solothurn Rathsanwallten zu Lucern versampt."

Glarus antwortete auf diese Zuschrift ausweichend, aber höflich. Der Erlaß war folgender:

„Unser früntlich, willig Dienst, sampt was wir Ehren, liebs und Guts vermögend zuvor. From, fürsichtig, wyss, gut Fründt und gethrüw, liebe, alte Eydtgnossen: Wir habend üwer Schriben, so Ir uns by üwerem Leufersbotten zugeschikt, darin Ir an uns langen lassen, und gebethen unser Bottschaft zu Sr. Heiligkeit zu schiken, wie dann unser thrüw lieb alt Eydtgnossen von den fünf Orten zu thun gesinnet und vorhabens, alles Innhalts verstanden, und wiewol wir sonders geneigt zu allem dem verholffen ze sin, so zu Hinlegung der verderblichen Zwytracht, ouch zu Wolstand, Lob, Nutz und Ehr gemeiner Christenheit dienen möchte, so könen wir doch solliche Bottschaft nit schiken, dann wir in derglichen Handeln bisshar mit ganzer Landsgmeind oder vollkommen Gwalt gehandlet, so ist uns diser Zit nit füglich ein Landsgemeind ze halten uß Grund, daß uns Gott der allmächtig mit sterbender Krankheit der Pestilentz ernstlich heimsuchen thut, der welle üch und uns allen sin göttliche Gnad verliehen. Hienebend aber habend wir Sr. Heiligkeit Fürthrag zu Baden ein

gut Gevallen, wüssend auch hienebend Irer Heiligkeit Dank zu sagen, daß dieselbig so gutherzig sich eines söllichen guten Wergks, so nit nur beyden Fürsten, als Kayserlich und Küniglicher Majestät zu Frid und Ruw, ouch Hinlegung der verderblichen Krieg und Zwytracht, insonders auch zu Heil Irer und vil anderer Christenmentschen Seelen dienet, und ernimpt wäre ouch nochmalen unser Bitt, Sr. Heiligkeit desglichen Ir unser thrüw lieb alt Eydtgnossen wellend noch fürohin und allwegen, wo Krieg und Widerwillen, desglichen söllich groß Blutvergiessung zu wenden und dasselbig ze thund, so zu Friden, Ruow, Lob, Nutz, Wohlstand und Ehr, ouch Erhaltung einer ganzen, loblichen Eydtgnossschaft und gemeiner Christenheit dienet, daß wir dann one allen Zwyffel ouch unsers Teils ze thun, an die Hand ze nemmen, und alles ze betrachten hertzlich geneigt und willig sind. Söllichs alles vermergkend von uns guter früntlicher Meinung, dann üch alle Eydtgnössische Thrüw und Fründtschaft ze erzeigen sind wir willig.

Hiemit dem Allmächtigen Gott bevelchende. Datum den 3. December Anno 1555.

Statthalter und Rath
zu Glarus."

Die Gesandtschaft der V katholischen Orte reisete wirklich nach Rom. Von Schwyz war Alt-Landammann Dietrich in der Halden dabei. Die Folge war eine Uebereinkunft, vermöge welcher Uri, Schwyz und Unterwalden dem hl. Vater ein nicht unansehnliches Truppencorps überließen. Zehn Fahnen dieser Mannschaft, an der Zahl 3000 Krieger, zogen im Jahre 1557 in die Hauptstadt der christkatholischen Welt ein. Rührend war der Empfang von Seite des Papstes. „Das sind," sprach er, „himmlesche Heerschaaren, welche gekommen sind den Statthalter Christi vom Druck der Abtrünnigen zu befreien." Er reichte ihnen einen anständigen Sold und gab ihnen den Titel: „Vertheidiger der heiligen Kirche." Die Offiziere wurden

25 *

mit Auszeichnuug behandelt, und mehrere von ihnen vom Papste selbst in den Ritterstand erhoben. Diese Ehre genoß auch Dietrich in der Halden. Wegen den zu großen Concessionen, welche Carl V. und sein Bruder, der römische König, Ferdinand den Protestanten in Deutschland gemacht hatten, zürnte der neue Papst über sie. Die Sache kam so weit, daß die kaiserlichen und päpstlichen Truppen einander bekriegten. In der Nähe der Stadt Segnia kam es zu einem hitzigen Treffen zwischen dem kaiserlichen General Columna und dem päpstlichen Heerführer Julius Ursinus. Letzterer hatte aus einem unverzeilichen Irrthum das schwere Geschütz von seiner Armee weggesandt. Die Italiener hielten gegen die Spanier und die Deutschen um so weniger Stich, da das kaiserliche Geschütz auf furchtbare Weise gegen sie losdonnerte, und ganze Reihen todt niederschmetterte. Die Streiter der III Urkantone, die einen Hügel besetzt hielten, schlugen lange alle feindlichen Stürme ritterlich ab. Wie aber die kaiserliche Armee aus ihrem schweren Geschütze einen Hagel von Kugeln auf sie regnen ließ, und die feindliche Reuterei sie vom übrigen päpstlichen Heere, das in einen nahe gelegenen Wald zurückgezogen war, abzuschneiden und zu umzingeln drohte, so verließen auch sie ihre Stelle, schlugen sich durch einen Theil der kaiserlichen Truppen, der ihnen schon in Rücken gekommen war, durch, und vereinigten sich wieder mit dem päpstlichen Heere. Julius Ursinus, bei dem der Margraf von Montebello mit einiger Reuterei eingetroffen war, ordnete neuerdings seine Schaaren. Vergeblich. Die an Zahl und Geschütz weit überlegenen Feinde stürmen in Eile daher, und treiben die Welschen in verwirrte Flucht, wobei Reuter und Fußgänger einander überstürzen, und die schrecklichste Unordnung zu herrschen beginnt. Es wäre um das Heer des Papstes geschehen gewesen, wenn nicht die Kraftmänner von Uri, Schwyz und Unterwalden abermal wie Löwen gestritten, und dem dicht und wüthend eindringen-

den Feinde einen lebendigen Damm entgegengesetzt hätten. Der Margraf von Montebello, der, nachdem Ursinus eine gefährliche Wunde erhalten und in Gefangenschaft gerathen war, das Commando über die päpstliche Armee übernommen hatte, konnte nun unter dem Schutze der III örtischen Krieger einen Theil seiner Truppen retten und nach Segnia gelangen. Die Streiter der Urkanton schlossen sich da wieder an das Heer des hl. Vaters an. Doch vermißten sie über 400 ihrer Mitbrüder, die sie todt oder schwer verwundet auf beiden Wahlstätten hatten zurücklassen müssen, und im Gedränge waren sie um 7 Fahnen gekommen. Der Herzog von Alba durfte jedoch die Stadt Rom, wo man auf einen Sturm gefaßt war, und wo französische und schweizerische Hilfstruppen des Papstes in Besatzung lagen, nicht angreifen, ohngeacht er bis auf wenige Meilen davon angerückt war, und zu einer Belagerung mit allem versehen war. Er zog langsam zurück, und der in diesen klemmen Zeiten sonderbar widernatürliche Krieg des Papstes und des Hauses Oesterreich gegen einander, wurde im Spätjahr 1557 durch einen erwünschten Friedensschluß beigelegt. Von dem im päpstlichen Sold gestandenen Hilfscorps der Urstände kam mehr als die Hälfte gar nicht mehr nach Hause, und auch die, welche ihr Vaterland wieder sahen, brachten wegen Wunden und Strappazen des Krieges schlappe Leiber heim. Dieser unglückliche Feldzug und die Meinung, daß Regierungsglieder die bezogenen Pensionen in Sack stecken, erregte im Lande Schwyz große Zerwürfnisse. Ein Theil des Rathes wurde abgesetzt. Vorzüglich auf die Hauptmänner Stalder und Degen grollte man. Auf Einreden der Stände Luzern, Uri, Unterwalden und Zug ward im Jahre 1558 doch den meisten entsetzten Rathsgliedern die Thüre der Rathsstube wieder geöffnet, und die erhitzten Gemüther abgekühlt.

Noch im Jahre 1557, und zwar unterm 16. Brach-

monat, hatte Carl V., Sohn Philipp II., König von England und Spanien, von London aus hauptsächlich aus Rücksicht des Erblandes Burgund die Erbeinung mit den eidgenössischen Ständen erneuert.

Carl V. hatte vor einiger Zeit allen seinen Reichen entsagt, und um über irdischen Kronen die himmlische nicht einzubüßen die Einsamkeit gewählt, worin er sich zu einem gottseligen Tode, der auch bald erfolgte, christlich vorbereitete. Gern hätte er's gesehen, wenn die Kaiserkrone auf seinen Sohn Philipp wäre übertragen worden. Doch der Reichstag wählte am 24. Hornung 1558, also vor Carls Absterben, seinen Bruder Ferdinand I., der schon römischer König war, zum Kaiser. Der Papst Paul IV. wollte anfangs diese Wahl nicht genehmigen und grollte darüber. Doch als er Ferdinands Anhänglichkeit an der christkatholischen Religion allseitig erfuhr, so machte er keine fernere Einwendungen, wenigstens gegen die Person des neuerwählten Monarchen, obschon er als Papst von Rom seine Rechte wider den Reichstag, bei dem kein Legat des hl. Stuhles zugegen gewesen, verwahrte. Kaum hatte im Jahre 1559 ein allgemeiner Friede zwischen den christlichen Monarchen aller Herzen mit Freude und Hoffnung erfüllt, als schon Anfangs Augusts Heinrich I., König von Frankreich, kaum 40 Jahre alt, also in der Kraft seines Lebens auf einem Wettkampfe von Grafen Mongomer unglücklicher Weise an einem Auge tödtlich verletzt wurde, und nach 10 Tagen starb. Er hinterließ das Reich seinem ältesten Sohne, Franz II. Auch der römische Papst, Paul IV., verschied in diesem Jahre am 18. August an der Wassersucht, nachdem er 83 Jahre gelebt, und 4 Jahre die päpstliche Tiare getragen hatte.

10. Kapitel.

Schwyz mit Luzern und Glarus weiset die gegen den Abt von St. Gallen flössigen Roschacher zu Recht. Der Kaiser Ferdinand bestätiget den Eidgenossen ihre Freiheiten. Papst Pius IV. sendet einen Nuntius nach Baden. Die Urner, Schwyzer und Unterwaldner verlangen den Fürstabt Joachim zum Bischof und wollen ein eigenes Bisthum zu Einsiedeln. Der Abt von Einsiedeln verbethet sich diese Würde. Christoph, der Bischof von Constanz protestiert dagegen. Papst Pius IV. ruft das Concilium von Trient wieder zusammen, und ladet durch einen Legaten die Eidgenossen dazu ein. Die evangelischen Eidgenossen wollen mit dem Concilium nichts zu schaffen haben. Die katholischen Stände nehmen die päpstliche Einladung an. Der Fürstabt Joachim von Einsiedeln und Ritter Melchior Lussi, Landammann von Unterwalden, erscheinen als Abgeordnete der katholischen Kantone zu Trient, und werden wohl empfangen. Rangstreitigkeiten. Schluß des Conciliums. Annahme desselben von Schwyz und andern eidgenössischen katholischen Ständen.

Der Fürstabt von St. Gallen hatte schon einige Jahre Verdruß mit den Roschachern, welche die dem Kloster schuldigen Gefälle abstreiten wollten, und selbst einer unterm 26. Jänner 1559 von den Abgeordneten der IV Schirmstände Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus zu Rapperschwyl ausgefällten Urthel widerstrebten. Ja ein gewisser Jakob Hertenstein gieng so weit, daß er offenbar rebellirte und mit 27 durch ihn aufgehetzten Bürgern das Kloster überfallen, und sich der darinn aufbewahrten Gewehre bemächtigen wollte, was aber einige gelassene Männer noch durch Vorstellungen und Abmahnungen zu hindern vermochten. Schwyz nebst Luzern und Glarus sandten allsobald Botten nach Roschach, welche nach Auftrag ihrer hohen Regierungen die Fehlbaren mit Thurm und Geldstrafen belegten, und die Roschacher sammt andern durch sie schwierig gemachten Gemeinden nöthigten schriftlich zu versprechen, daß sie sich stille halten, ohne Noth keine Prozesse mehr anfangen, und wenn Streitigkeiten wichtigerer Art vor Gericht gezogen werden mußten, den

ordentlichen Rechtsgang nicht mehr stören, und sich den ausgefällten Urtheilssprüchen unterziehen wollen. Hertenstein büßte seinen Frevel mit ewiger Landesverweisung.

Der neuerwählte Kaiser Ferdinand I. wurde durch eine eidgenössische Gesandtschaft beglückwünschet, und um die Bestätigung der Freiheiten gebethen. Er ertheilte hierüber an die Eidgenossenschaft folgende Urkunde:

„Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erwelter Römischer Keiser zu allen Zyten Merer des Rychß in Germanien, zu Ungeren, Beheim, Dalmatien, Croatien und Sklavonien. Künig, Infant in Hispannien, Ertzherzog zu Oesterrich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wirtemberg, Ober= und Nider=Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrav des heiligen Römischen Rychs zu Burgan, zu Märhern, Ober= und Nider=Lausitz, gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfyrdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landtgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenauer und zu Salinß bekennen offentlich mit disem Brieff, und thuon kundt allermenigklich, daß uns die Ersammen unsers und des Rychs lieben getrüwen Bürgermeister, Schultheisse, Amman, Räth, Burger, Landtlüt und Gemeinden nachgemeldter Stett und Länderen der Eydtgnossschaft, namlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwitz, Underwalden ob und nider dem Kernwald, Zug mit dem usseren Ampt, Glaruß, Basell, Fryburg, Solothurn, Schaffhusen und Appenzell, als die dryzechen Ohrt vorgedachter Eidtgnossschaft mit sambt Burgermeistern, Rath und Burgeren der Statt St. Gallen und anderen Iren Eidts= und Puntsgenossen demüthigklich angesucht und gebetten, daß wir als Erwellten und Regierender Römischer Keyser Inen und den Iren all und jegklich Ire Gnaden, Fryheiten, Recht, Brief, Privilegien, Handvesten, darzu Ir alt Herkommen und gut Gewonheiten, die Sy von Römischen Keyseren und Künigen, unsern Vorfahren am

heiligen Rich loblicher Gedechtnuß erworben, gehabt und redlich herbracht haben, zu ernüweren, confirmieren und zu bestätten gnedigklich geruhwen. Deß haben Wir angesechen solch Ir zimlich und redlich Bette, auch die getrüwen, angenemmen und willigen Dienst, so Ire Vorfaren unseren Ehgedachten Vorfaren, auch uns und dem heiligen Rych offtmalen bewisen haben, und solches künfftigklich nit weniger zu thun urbütig sin, auch wol thuon mögen und söllen, und darumben mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wüssen unserer und des heiligen Rychs Churfürsten, Fürsten, Graven, Edlen und Getrüwen, den vorgenannten Bürgermeistern, Schultheissen, Amman, Räten, Burgeren, Landlüten und Gemeinden obbestimmter Stett und Länder der Eydtgnossschaft, und allen Irer Nachkommen, all und jegklich vorberürte Gnad, Fryheiten, Recht, Brief, Privilegien und Handvesten, darzu Ir alt Herkommen und gut Gewonheiten samment und sunderlich, die Ine von unseren Vorfaren am Rych, Römischen Keyseren und Künigen gegeben sind, und Sy redlich erworben, gehabt und harbracht haben, in all Iren Punkte, Stuken, Claußlen, Artigklen, Innhalt, Meinnungen und Begriffungen, wie denn die vom Worte zu Worten lutend und begryffen syn, gnedigklich vernüwet, confirmiert und bestätiget; vernüwen und confirmieren und bestätigen Inen auch die vor Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit hiemit wüssentlich in Craft des Briefs, was wir Inen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu bestetten haben, sollen und mögen und meynen, setzen und wellen, daß dieselben nun fürbaß mer alle krefftig und mächtig syn, Sy ouch darby rüwigklich belyben, und deren an allen Enden und Stetten gebruchen und geniessen sollen und mögen zu glycher Wyß, als ob die alle und jegkliche von Worte zu Worte in disem unseren Brief geschriben waren, von allermenigklich unverhinderet, und geräthen daruf allen und jeglich Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen,

Prelaten, Graven, Fryen, Herren, Ritteren, Knechten, Hauptlüthen, Landtvögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Landtrichtern, Ambtlüthen, Schultheissen, Burgermeisteren, Richtern, Räten, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen unseren und des heiligen Römischen Rychs Unterthanen und Getrüwen, in was Wirde, Standt oder Wesens die syn, von Ehgedachter Keyserlicher Macht ernstlich und vestigklich mit disem Brief, und wellen, daß Sy die Mererwähnten Bürgermeister, Schultheissen, Amman, Rätte, Bürger, Landtlüthe und Gemeinde obangezeigter Stett und Länder der Eydgnosſschaft, und Ire Nachkommen an obangeregten Iren Gnaden, Fryheiten, Rechten, Briefen, Privilegien und Handtvesten, darzu ihrem altem Herkonmen und guten Gewonheiten fürbaßen nit hinderen, noch irren, sunder sy daby berüwigklich belyben und dero gebruchen und geniessen lassen, dawider nit thun, noch daß jemandß anderer zu thuon gestatten in dehein Wyß, als Lieb einem jegklichen sy unser und des Rychß schwere Ungnad und Straff, darzu die Penen in obberürter unser Vorfaren am heiligen Rych Ine gegebnen Briefen und Privilegien begryffen ze vermyden, die ein jeder, so oft er frävenlich hierwider thäte, uns halb in unsre und des Rychs Cammer, und den andern halben Theil ermeldter Eydtgnosſschaft unabläßlich zu bezallen sin sölle. Das meinen wir ernstlich mit Urkund diſſ Brieffs besigelt, mit unserem Keiserlichen anhangendem Innsigel. Geben in unser und des Rychß Statt Augspurg den 23. Tag des Monats Aprils nach Christi Geburt 1559. Unserer Riche des Römischen im nün und zwantzigisten, und der anderen im dry und dryssigisten Jare."

Ferdinand. ad Mandatum Dni. electi Imperatoris proprium.

L. Kirchschlager.

Der neuerwählte Papst Pius IV. anerkannte gleich bei seinem Regierungsantritte den Kaiser Ferdinand I. Weil

die katholischen Eidgenossen ihm durch eine Gesandtschaft in Rom selbst zur Besteigung des päpstlichen Thrones hatten Glück wünschen lassen; so ordnete er auch den Anton Volpe, Bischof zu Como, als seinen Legaten an die ganze eidgenössische Tagsatzung zu Baden ab, und gab ihm den Auftrag, sämmtliche hohe Stände seines geneigten Willens zu versichern. Uri, Schwyz und Unterwalden hätten in diesen Tagen gern den Fürstabt Joachim I. zum Bischof gehabt, und zu Handen Paulus IV. und Pius IV. den innigsten Wunsch ausgedrückt, es möchte Se. Päpstliche Heiligkeit für die III Urkantone ein eignes Bisthum errichten, und den Bischofssitz ins Gotteshaus Einsiedeln verlegen. Päpstlicherseits ließ es sich hoffen, daß diesem Verlangen werde entsprochen werden. Doch der Fürstabt Joachim verbath sich in seinem und des Capituls Namen diese Ehre, und der konstanzische Bischof Christophor Mezler verwahrte sich feierlich gegen eine solche Einrichtung, und behielt sich seine bischöflichen Rechte vor. Mit diesem unterblieb jedes weitere Gesuch.

Seit dem Jahre 1552 war das Concilium von Trident, dessen Väter sich beim gählingen Anmarsche des Moriz von Sachsen zerstreut hatten, unterbrochen geblieben. Papst Pius IV. rief diese heilige Versammlung wieder im Jahre 1562 zusammen, und lud durch den Bischof von Como sämmtliche eidgenössische Stände, sowohl evangelische, als katholische ein, daran Theil zu nehmen. Den Abzuordneten der reformierten Confession wurde Fried und sicheres Geleit anerbothen. Doch schlugen die protestantischen Orte die Einladung aus. Den Grundsatz des Stifters ihrer Glaubensneuerung, „jeder könne für sich die Bibel auslegen,“ schon nach drei Dezennien verschmähend, und es dringend nothwendig fühlend, daß eine höhere Autorität, als die Indivitualität entweder eines fanatischen Widertäufers, oder eines glaubens- und sittenlosen Arianers, die Wahrerin der heiligen Schriften, und die Rich=

terin und Auslegerin darüber seyn müsse, hatten die weltlichen Regierungen und die Predikanten fast in jedem Kanton der reformierten Schweiz ihre symbolischen Bücher als non plus ultra in Religionssachen aufgestellt, und diejenigen mit Absetzung, Landesverweisung, Schwert und Feuer verfolgt, welche, wie Zwingli und seine ersten Anhänger jede Autorität außer ihrem Kopfe verwerfend, nur nach ihrem Kopfe lehren wollten.

Die katholischen Schweizer ohne Scheu vor dem Papst und der Versammlung der Bischöfe der christkatholischen Welt, von denen sie weder rücksichtlich ihrer Freiheit, noch ihres irdischen Glückes etwas zu befürchten hatten, aber die sie als vom Geiste Gottes erleuchtete Richter und Sprücher in Glaubens- und Sittenlehren ehrten, und von denen sie einen unfehlbaren Entscheid rücksichtlich der schon lange waltenden verderblichen Religionsstreitigkeiten zuversichtlichst hofften, entsprachen dießmal freudig dem Rufe des höchsten Kirchenhauptes.

Nach dem Wunsche der löblichen katholischen Stände traten am 27. Jänner 1562 die Fürstäbte und Prälaten Diethelm von St. Gallen, Joachim von Einsiedeln, Peter von Wettingen, Michael von Rheinau, Jakob Christoph von Muri, Jakob von St. Urban, Heinrich von Fischingen, Jos von Engelberg, Leonard Prior von Ittingen; ferners die Pröpste Jakob von Bischofzell, Niklaus von Luzern, Heinrich von Zurzach und andere Geistliche zusammen, und wählten den Fürstabt Joachim I. von Einsiedeln als Deputierten an das Concilium. Er erhielt den Auftrag „mitzuwirken, und die Religionsstreitigkeiten zu entscheiden und zu heben, und der h. Kirche, der Braut Christi, die nöthige Verbesserung zu schaffen, damit sie in neuem Glanz heiliger Lehre und heiliger Sitten strahlen möge.“ Die weltlichen Regierungen bestätigten diese Wahl, und bekräftigten, „daß sie alles das, was der allgemeine Kirchenrath zum Zwecke gemeinschaftlichen Friedens und

Ruhe auch zur Einigkeit unsers erhabenen Glaubens beschließen würde, annehmen werden." Ab Seite der hohen Stände wurde dem Fürstabten der Ritter Melchior Lussi, Landammann von Unterwalden nid dem Wald beigegeben. Ehrenvoll war ihr Empfang zu Trient, indem sie von 60 Prälaten einbegleitet wurden. Am 20. März erschienen sie das erstemal in der h. Versammlung, und wurden auf das ehrenvollste begrüßt. Der Promotor Synodi drückte sich aus: „Euere Ankunft ist ein Beweis, daß Ihr die Sache und die Würde der h. Kirche zu schützen und zu schirmen entschlossen seyd, und also der angenehmste Dienst, den Ihr dem Römischen Stuhle jemals geleistet habet."

Ritter Lussi hatte Audienz bei Sr. Heiligkeit Pius IV., und machte ihm die Anzeige, daß die katholischen Eidgenossen es ungern gesehen haben, daß der Bischof von Konstanz, Marx Sittich, den Geistlichen seines Sprengels befohlen habe, unter einem feierlichen Eide sich zu allem dem zu verpflichten, und es in Ausübung zu bringen, was immer das Concilium beschließen werde. Es sey zu besorgen, diese Verpflichtung möchte mit den Freiheiten und Hohheitsrechten der Eidgenossenschaft in Collision kommen. Die Regierungen werden sich kein ihnen zustehendes Recht nehmen lassen, und nur dem, aber dann herzlich, beistimmen, was Einigkeit des Glaubens, Abschaffung kirchlicher Mißbräuche, Verbesserung an Haupt und Gliedern der Kirche, und somit christliche Tugend und das wahre Heil der Seelen bezwecken werde.

Solche Zumuthungen wurden dem braven Landammann und der biedern Nation, deren Stellvertreter er war, nicht übel genommen. Er erhielt vielmehr vom h. Vater reichliche Geschenke, und als ihm der Gesandte des Erzherzogs von Florenz den Rang streitig machte, und auch jener des Herzogs von Baiern ihm vorsitzen wollte; so wurden päpstlicherseits solche Anstalten getroffen, daß sich Lussi Ehrenhalber nicht beschweren konnte.

Das Concilium von Trident endete am 3. Christmonat 1563. Der Fürstabt Joachim, der Kränklichkeits halber genöthiget war, eine Luftänderung zu machen, war gerade auf der Reise, als er den Schluß der Kirchenversammlung vernahm. Auf sein Zuthun unterwarf sich Schwyz und auch die übrigen katholischen Stände der Eidgenossenschaft den Dekreten der h. Synode die Glaubens- und Sittenlehre betreffend. Rücksichtlich der Disciplinar-Verordnungen wurden Vorbehalte gemacht, und zur Beruhigung der protestantischen Mitstände der eidgenössische Bund solchen Präservationen an die Spitze gestellt.

11. Kapitel.

Schwyz mit den übrigen VI katholischen Ständen der Eidgenossenschaft hilft im Wallis die Reformation beschwichtigen. Für Glarus wird eine für beide Religionstheile genügliche Verkommnuß von Schwyz bewilliget. Gaster wird vom Stande Schwyz wieder in seine alten Rechte und Privilegien eingesetzt. Freude der Gasterer; Widerwille der reformirten Glarner darüber. Bern wird durch eidgenössische Vermittlung mit dem Herzog von Savoyen verglichen. Freiburg behält seine Acquisitionen von der Waadt. Wallis tritt einiges Gebieth an Savoyen ab, und behält die Herrschaft Montey nebst einem Geldzuschuß, welchen der Herzog von Savoyen an solches entrichtet. Dietrich in der Halden hilft mit einigen hundert Schwyzern nebst andern Eidgenossen die Hugenotten besiegen, und wird verwundet. Bund der Eidgenossen mit Karl IX. König von Frankreich. Bund der katholischen Stände mit Papst Pius IV. Hintritt Kaiser Ferdinand I. und des Papsts Pius IV. Maximilian II. wird Kaiser. Eine eidgenössische Gesandtschaft, worunter Landammann Christoph Schorno von Schwyz beglückwünscht den Kaiser, und erhält von ihm die Bestätigung ihrer Freiheiten. Sechstausend Eidgenossen geleiten den König Karl IX. von Meaux nach Paris, und hindern jeden Angriff, der sie zahlreich umschwärmenden hugenottischen Krieger gegen die Person des Königs. Was für schwyzerische Offiziere, und wie viele Schwyzer bei diesem merkwürdigen Zuge zugegen waren.

In Wallis nahm es um diese Zeit das Ansehen, als ob die Reformation sich rasch verbreiten wolle. Nicht bloß der Schulmeister, sondern sogar der Pfarrer zu Sitten war

der zwinglischen Lehre zugethan. Der Gomser Zehnden wurde über solche Ereignisse frappirt und drohte mit der Matze. Schwyz mit den VI übrigen katholischen Ständen schickte Deputirte dahin, und der Bischof wurde höhern Orts ermahnt bessere Aufsicht zu halten, damit der Neuerungsgeist unterdrückt und die katholische Religion mit Gottes Hilfe möge erhalten werden. Mit Glarus setzte es der Religion wegen große Zwiste und Streitigkeiten ab. Die katholischen Glarner klagten sich bei den V Orten, daß sie in Bestellung der Ehrenämter von den Reformirten bevortheilt und übergangen werden, daß Predikanten den Papst und die katholische Religion schmählich beschimpfen, und auf geführte Klagen und gestellte Beweise dennoch ungestraft bleiben, daß endlich zu Schwanden und im Linnthal wider das im Jahre 1531 gemachte Versprechen weder Messe, noch ein anderer katholischer Gottesdienst gehalten werde. Dieses erweckte bei den VII katholischen Ständen großen Eifer. Doch ward nach mehrern fruchtlosen Vereinigungsversuchen endlich im Jahre 1564 falgender Vertrag durch XI eidgenössische Stände zuwegengebracht:

1. „Alle seit dem Jahre 1531 aufgerichteten Verträge werden in Kräften erkennt. Doch soll Schwanden der Meß, um daß dort niemand dero begehre, so lang erlassen seyn, bis daß etliche daselbst besagte Meß und einen Priester verlangten. Mittlerweil soll selbiger Priester denen beiden zu Glaruß die Meß vollbringen helfen, von Schwanden 52 Sonnenkronen empfangen, und bei sich ergebendem Fall die Kirche aus dem Kirchengut, und wofern selbiges nicht genugsam, aus dem Landseckel geziert werden.
2. Ob etliche im vorhergehenden Vertrag enthaltene Kirchen entweihet, und seither noch nicht geweihet, sollen sie aus gemeinem Landseckel so wenig kostspielig, als möglich, geweihet werden.
3. Zu Glarus, wo bishin nur ein Meßpriester gewesen,

sollen künftig neben einem evangelischen Predikanten zween seyn, und so das Pfrundeinkommen nicht auslanget, aus dem Landseckel erhalten werden.

4. Die Römisch-Katholischen sollen an Sonn-, Feier- und Werktagen ihren Gottesdienst die ersten verrichten, so daß sie den Evangelischen die Kirch Sommerzeit an Sonn-, und Festtagen um VIII, im Winter um IX Uhr, an den Werktagen eine halbe Stunde früher räumen.
5. Sollen sie sich aller Lästerworte gegen einander enthalten.
6. Anstatt daß bisanhin an der Näfelser-Fahrt der Predikant geprediget, soll sothane Predigt künftig wechselweiß, doch ohne Schmähworte, gehalten werden.
7. In Bestellung der Ehrenämtern sollen die Evangelischen gegen die Römisch-Katholischen keine Gefährde gebrauchen, und freundlich mit ihnen handeln.
8. Luzern, Uri, Unterwalden und Zug hoffen, die evangelischen Glarner werden dem Concilio gehorsammen."

Schwyz gab zuletzt seine Einwilligung zu dieser Verkommniß.

Den Gasterern gab Schwyz im Jahre 1564 die alten Freiheitsbriefe, das Landbuch von Gaster, das Bürgerbuch von Wesen, das Landpanner und Freifähnlein wieder zurück, und setzte sie in alle vorigen Rechte und Privilegien ein. Sie versprachen dafür, daß sie katholisch bleiben, die wider den Glauben begangenen Verbrechen dem Stande Schwyz zur Bestrafung überlassen, und bei Krieges-Auszügen nicht, wie sie früher gepflogen, am Tage des Auszuges wieder den Heimweg unter die Füße nehmen, sondern als Biedermänner ausharren wollen. Die von Wesen und Gaster fühlten über diese Begünstigungen, die der hohe Stand Schwyz ihnen ertheilt hatte, die innigste Freude, und verordneten eine jährliche religiöse Dankesfeier zur Anerinnerung an das Gute, das ihnen zugeflossen war.

Am 3. Jenner jedes Jahres geschah ein allgemeiner Kreuzgang nach Schennis in die Kapelle des hl. Sebastians, wo Predigt und Amt gehalten, und von sämmtlichen Anwesenden „mit Ernst, Andacht und züchtigem Wandel" mußte angehört werden. Aus jedem Hause in ganz Wesen und Gaster mußte eine Person, wo möglich der Hausvater oder die Hausmutter, sich bei der Kreuzfahrt einfinden. Der Genuß des Weines war bei dem ganzen Kreuzgange unter 5 Pf. Geldes Buße verbothen, damit nicht durch Trunkenheit, Sünde und Laster die Gottesverehrung gestört würde.

Die evangelischen Glarner grollten bitter über diese Milde und Güte, die Schwyz gegen die Gasterer und Wesener ausgeübt hatte, und es brauchte allen Ernst der katholischen Stände, um sie späterhin zu vermögen, daß sie von der Weiterziehung gasterischer und wesenischer Gerichtshändel an die glarnischen Gerichte, und von der Befugniß die Strafgelder dem glarnerischen Fiskus zuzuweisen, abstanden, und sich rücksichtlich der Cessionen auf gleiche Höhe mit Schwyz setzten.

Philibert Emanuel Herzog von Savoyen, vielbefreundet mit den katholischen Eidgenossen, als die er bei der Geburt eines Sohnes zu Gevattern erbath, lag noch im Zwist mit Bern, Freiburg und Wallis wegen den Ländereien am Genfersee, welche diese III Stände vor 28 Jahren seinem Vater abgenommen hatten. Alle eidgenössischen Kantone forderten ihre mitverbündeten Orte Bern, Freiburg und Wallis auf, die Ansprüche des Hauses Savoyen zu würdigen, und durch eine gütliche Uebereinkunft die Kriegesgefahr von Helvetien abzuwenden, und die alte, gute Nachbarschaft wieder herzustellen. Eine ansehnliche Gesandtschaft eidgenössischerseits, unter welcher für Schwyz sich der Landammann Georg Reding befand, begab sich auf Bern. Am 30. Weinmonat 1564 kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen Bern Gex, Thonon und Ternier an Sa-

voyen abtrat, die Waadt, Nyon, Vevay und Chillon aber beibehielt.

In der Folgezeit trat der Herzog freiwillig an Freiburg ab, was dieser Stand im Jahre 1536 an savoyschen Ländern und Städten in der Waadt zu Handen genommen hatte.

Wallis gab Evian, Abondance und andere Ortschaften an das Herzogthum Savoyen zurück, behielt aber die Herrschaft Montey, und der Herzog Philibert bezahlte überdieß den Wallisern 6000 Kronen.

Dietrich in der Halden hatte kaum das Landammannamt zu Schwyz 1561 verwaltet, als ihn sein Eifer für die kathol. Religion, u. sein militärischer Geist nach Frankreich hinzog, wo zwischen den Katholiken und Protestanten ein heftiger Bürgerkrieg sich entzündet hatte. Zwei und zwanzig Fahnen katholischer Eidgenossen, worunter einige 100 Schwyzer, stritten unter ihm gegen die Hugenotten. Die Schlacht bei Dreux war fürchterlich. Conde, der die Hugenotten befehligte, machte mit dem Kern seines Heeres den Angriff auf die Schweizer. Nach mehrern abgeschlagenen Stürmen der Reiterei und des Fußvolkes, drang endlich die deutsche Kavallerie in die eidgenössische Phalanx ein und glaubte nun gewonnenes Spiel zu haben. Doch vermochte sich diese gleich wieder zu ordnen und ihre Glieder zu schliessen. Ein wilder Sturmritt des französisch hugenotischen Reitercorps unter Rupifealcaux wurde von den Schweizern kraftvoll zurückgeprellt, u. eine Menge feindlicher Krieger u. Pferde wurden getödet oder geletzt. Im Fortgang der Schlacht schienen die Hugenotten, welche mit entsetzlicher Wuth fochten, und alles über- und durchrannten, was ihnen im Wege stand, durch ihren Ungestümm Sieger werden zu können. Viele Heerschaaren der katholischen Franzosen waren zersprengt und auf der Flucht. Die Eidgenossen standen wie ein Fels mitten in den brausenden Wogen. Weder das donnernde Geschütz, noch das öfters

wiederholte Einhauen der schweren deutschen Reiterei vermochte sie zu schrecken und zum Weichen zu zwingen. „Totis fracti, ac nunquam victi“ schreibt Thuanus von ihnen. Auch die Angriffe der dichten Schaaren von Fußgängern warfen sie mit großem Nachtheil der Stürmer zurück. Doch über dem mehrstündigen, todschweren Kampfe verbluteten auch die meisten Eidgenossen. Wohl die Hälfte, und darunter 17 vornehme Offiziere, bedeckten das Schlachtfeld. Dietrich in der Halden fand den Heldentod nicht, den er schon so oft sich gewünscht; doch wurde er schwer verwundet. Guise, der nach der Gefangennehmung des Connetable Montmorenci das katholische Heer kommandirte, hatte es der Festigkeit und der Treue der Schweizer zu danken, daß er mit seiner Armee das Schlachtfeld behaupten und sich des Sieges rühmen durfte.

Solche Heldenthaten bewogen die französische Regierung ihre alten Bünde mit den Eidgenossen zu erneuern, um in Tagen der Gefahr und Noth an ihnen Freunde und Helfer zu finden. Im Jahre 1564 im Spätherbste ward im Namen Carl IX., Königs von Frankreich, mit den eidgenössischen Ständen (Zürich und Bern ausgenommen) ein feierlicher Bundesvertrag abgeschlossen, Kraft dessen die Krone von Frankreich das Recht erhielt, „wofern sie in ihren Besitzungen diesseits oder jenseits des Gebirges angefochten, beschwert, beleidigt oder bekriegt würde, nicht minder dann 6000 und nicht mehr als 16,000 Eidgenossen zu ihrem Schutz und Schirm, auch zu Eroberung jener Länder, die Frankreich früher innegehabt, zu bestellen, anzunehmen und zu gebrauchen. Die Besoldung eines gemeinen Kriegsknechts war auf einen Monath vierthalb Sonnenkronen. Die Dienstzeit hieng vom König ab. Frankreich versprach im Gegentheil, wenn die Eidgenossenschaft von jemand angegriffen würde, ihr 200 Lanzen sammt 12 Stuken zu Hilfe zu schicken, und jedes Vierteljahr zu Lyon

25,000 Goldkronen auszuzahlen." Von Schwyz unterzeichnete der Landammann Caspar Ab-Yberg diesen Akt.

Auch der päpstliche Stuhl, den Pius IV. noch inne hatte, drückte zu Handen des Landammann Lussi und des Rathsherrn Christoph Schorno den Wunsch aus, daß zum Heil der katholischen Kirche, und zu besserer Handhabung der Beschlüsse des Kirchenraths von Trident eine engere Verbindung zwischen dem hl. Vater und den V Orten möchte hergestellt werden. Nach der Heimkunft dieser Herren von Rom ging man mit Eifer an's Werk, und es kam nachfolgende Bundesakte zu Stande.

1. „Der h. Vater verpflichtet sich, wenn die V Orte von den Feinden der katholischen Religion sollten mit Krieg angefochten werden, ihnen 20,000 Kronen zu bezahlen, und ihnen für die Dauer des ganzen Krieges auf seine Kosten 1000 Mann Hilfsvölker zu senden, ja dieses Corps im Nothfalle noch zu vermehren.
2. Sollte der Krieg mehr als drei Monate dauern, so entrichtet er jedem Stande jährlich 1000 Kronen.
3. Wenn der hl. Vater der Hilfe der V Orte bedarf, so sind sie verbunden ihm auf sein Fordern 4 bis 6000 Mann in seinen Kosten zu senden. Die Krieger erhalten einen 3 monathlichen Sold, wenn sie auch gleich beim Antritte ihres Marsches wieder zurückbeordert würden.
4. Wenn die V Orte selbst mit Krieg bedroht oder wirklich beladen sind, so sind sie zu nichts verbunden, und mögen die im Solde des hl. Vaters stehenden Mitbrüder heim fordern.
5. Das Volk der V Orte soll nie getheilt, auch weder zu Belagerungen noch auf Meeren gebraucht werden.
6. Der hl. Vater will eine Garde von 100 Mann katholischer Eidgenossen zum Schutze seiner Person. Der Hauptmann darüber soll ein Luzerner seyn, vom Papst erwählt werden, und in Person dienen."

Am 3. Herbstmonat 1565 wurde dieser Bund von dem päpstlichen Legaten, Antonius Volpi, Bischof von Como, und den Gesandten der V katholischen Urstände zu Luzern in der Stiftskirche unter großen Solemnitäten beschlossen und unterzeichnet. Kaiser Ferdinand I. hatte schon 1564 am 25. Juli das zeitliche gesegnet.

Papst Pius IV. starb noch in diesem Spätjahre, und sein Nachfolger war Pius V. In der Kaiserwürde folgte dem Ferdinand sein Sohn, Maximilian II.

Im Jänner 1566 ging eine eidgenössische Deputation nach Augsburg an den Reichstag ab, um dem neuen Kaiser ihre Glückwünsche darzubringen, und sich seiner Huld zu empfehlen. Maximilian nahm die Gesandten mit Güte auf, ertheilte ihnen die schriftliche Bestättigung aller Freiheiten, und dem schwyzerischen Abgeordneten Christoph Schorno ward auch die Confirmation seiner Adelsbriefe gewährt.

Katharina von Medicis, mißtrauend den Protestanten ihres Reichs, welche unter dem Aushängschild des Patriotismus wohl so viel Selbstsucht trugen, als sie an ihren Gegnern bitter tadelten, sollte die 6000 katholischen Eidgenossen verabschieden, die sie und der König Carl IX., ihr Sohn, als die vornehmsten Stützen seines Reiches ansah. Als der Abschlag erfolgte, griffen die Hugenotten unter Prinz Conde's Anführung zu den Waffen. Sie hofften den König und seine Mutter in Meaux, wo sie sich aufhielten, aufheben und zur Abdankung, oder andern schimpflichen Bedingnissen zwingen zu können. Vorerst wollte Conde die eidgenössischen Auxiliartruppen einzeln schlagen und aufreiben. Monorantius, der oberste Feldherr des Königs, spürte diese verderblichen Pläne seiner Gegner. Er begab sich selbst zu Conde und beschwichtigte seine Unternehmungen, bis er überzeugt war, daß die Schweizer zu Meaux angekommen seyen. Nun eilte auch er dahin. Im Rathe des Königs ward gestritten, ob man in Meaux bleiben, oder in die Hauptstadt ziehen solle.

Ersteres rieth Michael Hospital. Doch gewann der letztere Gedanke Oberhand. Im Jahre 1567, in der Nacht vom 3. auf den 4. Weinmonat, rüsteten sich die 6000 Eidgenossen den Monarchen Frankreichs und dessen Mutter nach Paris zu geleiten. Oberst Pfiffer von Luzern befehligte die Eidgenossen. Mitten in schauervoller Finsterniß der Nacht brach der Zug von Meaux auf. Umschwärmt von einer Menge feindlicher Reuter und Fußgänger, die bald den Paß sperren, bald seitwärts und von hinten angreifen und sich der Person des Königs bemächtigen wollten, setzten die Schweizer den Monarchen, seine Mutter und die königliche Hofhaltung wie mit einer Mauer von Eisen umgebend, besonnen, ernst, vest und dem Tode in's Gesicht blickend, ihren Marsch fort. Wer hätte es gewagt eine solche Heldenschaar anzugreifen? Conde war, wie der Tag angebrochen, und er die schöne Ordnung der Schweizer sah, froh, sich gleichsam in einer ehrerbietigen Entfernung zu halten, und den Zuschauer zu machen. Noch vor Abend langte Carl IX. gesund und glücklich in seine Residenz, und spendete Gott und seinen Beschützern den innigsten Dank seines Herzens. Bei diesem Heerhaufen fanden sich wohl 600 Schwyzer. Nebst Landammann Dietrich in der Halden, der ihr Oberst war, standen diesem Hilfs=Contingent Rudolph Reding, Heinrich Pfil und Balthasar Büeler, lauter erprobte, kerntapfere und weise Hauptleute vor. Die katholischen Eidgenossen und mit ihnen die Schwyzer trugen auch in der Folge vieles zu den Siegen von St. Denis, Jarnac und Montcontour bei. Litten sie auch bei Die in der Dauphine später eine Niederlage, so kann man ihnen darüber keine Vorwürfe machen. Ein wahrer Ruhm für sie ist es, daß sie den Feind im Felde mannlich bekämpften, aber an Meuchelmorden, wie dergleichen in der unglücklichen parisischen Bartholomäusnacht 1572 vorfielen, keinen Antheil hatten. Auch ist der berühmte Prinz Conde 1569 nicht von einem katholischen Eidgenossen, wie Abbe

Millot fälschlich vorgiebt, sondern von Montesquieux Ondini, einem gaskonischen Edelmann, schelmischerweise ermordet worden.

12. Kapitel.

Carolus Boromeus zu Schwyz. Seine Stiftungen zum Frommen der katholischen Eidgenossen. Pius V. stirbt. Greger XIII. sein Nachfolger. Schwyz mit den IV katholischen Urständen läßt ihm Glück wünschen. Schwyz hilft die gegen Luzern störrischen Rothenburger zur Ruhe weisen. Tod König Carls IX. von Frankreich; sein Bruder besteigt unter dem Namen Heinrich III. den französischen Thron. Eidgenössische Gesandtschaft an den neuen König, worunter von Schwyz Landammann Caspar Ab-Yberg. Sie wünscht vergeblich Frankreich den Frieden zu geben. Die reformirten Eidgenossen ziehen den Hugenotten zu. Ihr Unglück. Die katholischen Eidgenossen bewilligen König Heinrich III. ein Regiment. Die katholischen Stände verbünden sich mit dem Herzog von Savoyen und erneuern ihren Bund mit Wallis. Große Brunst zu Einsiedeln. Thätige Hilfsleistungen der katholischen, und mit Ausnahme Bern's, auch der reformirten Eidgenossen gegen die Stift und das Dorf Einsiedeln. Bund der katholischen Stände mit dem Bischof von Basel. Großer Verdruß wegen Beschimpfung des päpstlichen Legaten zu Bern. Es wird alles gütlich beigelegt. Rudolph Reding zu Paris bei der Bundeserneuerung mit König Heinrich III. Er wird zum Obersten übereinige tausend Eidgenossen bestellt. Tod des Landammann Georg Reding's. Sein Lob und seine Grabschrift. Annahme des neuen gregorianischen Kalenders vom Stande Schwyz. Tod des Landammann Dietrichs in der Halden. Auch Papst Gregor XIII. stirbt und Sixtus V. wird zum obersten Kirchenhaupte erwählt.

Im Jahre 1570 erschien der Erzbischof von Mailand, Carolus Boromeus, der zugleich mit der Würde eines römischen Cardinals beehrt war, als päpstlicher Visitator in der katholischen Schweiz. Seine Reise ging zuerst in die welschen Vogteien, dann nach Bündten, Glarus und Einsiedeln. Von Einsiedeln, wo er in der Kapelle der göttlichen Mutter mit der Andacht eines Seraphs sein Gebeth verrichtet, und seinen eigenen Aeußerungen nach, die süßesten Tröstungen und Salbungen der Seele gefühlt

hatte, kam er über das rauhe Haggengebirg nach Schwyz. In einer kleinen Entfernung vom Dorfe, wo sich noch ein kleines zu seinem Andenken errichtetes Bethhäuslein findet, ruhte er von seiner beschwerlichen Fußreise aus. Unter Vortragung von Kreuz und Fahne ging ihm die Geistlichkeit, der Rath und das Volk entgegen, und begleitete ihn in die Pfarrkirche unter dem Geläute aller Glocken ein. Weil er weder dem Pfarrer, noch dem damaligen Landammann Kosten machen wollte, so nahm er seine Einkehr wie ein simpler Privatpriester in dem Wirthshause zu den hl. drei Königen, nahe an der St. Michaels Kapelle. Als er zur Ruhe gegangen war, so begannen einige junge Leute leichtsinnigerweise zu tanzen. Vom Tanzen kam es zu einer derben Schlägerei. Carl erwachte ob dem fürchterlichen Gelärm, stand auf und eilte dem Zimmer zu, woher der grause Tumult ertönte. „O! la cativa gente!" seuzte er, und mische sich an der Hand des zitternden Wirthes unter die Lärmer und Schläger hinein. In deutscher Sprache, der er völlig mächtig war, redete er einem Engel gleich liebliche Versöhnungsworte an die erzürnten, und sich gegenseitig mit Worten und Werken grimmig mißhandelnden Jünglinge. Die Worte vom Herzen des frommen liebenden Seelenhirten drangen an's Herz. Augenblicklich stillt das Getöße, und jeder biethet seinem Gegner die Hand der Versöhnung und des Friedens. Dem guten Prälaten kamen über dieser schnellen und herzlichen Willfährigkeit und Versöhnlichkeit dieser sonst feurigen Alpensöhne die Freuden-Thränen in die Augen, und er sprach mit Verwunderung: „O la buona gente!" Beim Trinken des Friedensweines blieb er noch eine Zeitlang zugegen, und ihrem nunmehrigen menschenfreündlichen Sinne das verdiente Lob zumessend, mahnte er sie vom Mißbrauche der Freuden und Lustbarkeiten ab. Dem Gastwirthe, der am Morgen bei ihm seine Abbitte wegen des nächtlichen Tumultes machte, und aber auch statt des Conto sich in die Fürbitte des hl.

Bischofs empfahl, drückte er liebreich die Hand und versicherte ihn, daß er seiner, seiner Familie und seines Hauses gedenken werde. Er machte nach verrichtetem h. Meßopfer seine Besuche bei der Geistlichkeit und den weltlichen Vorstehern, speisete bei dem damaligen Statthalter Johann Gasser, zu dessen neu zu erbauendem Hause in der Sagenmatt er den Eckstein legte, und begab sich unter den Segenswünschen von Hohen und Niedern, Geistlichen und Weltlichen, die sein Vorüberwallen wie der süße Anblick einer himmlischen Gestalt gerührt, und für ein höheres Leben in Gott begeistert hatte, über den IV Waldstätter See nach Unterwalden und Saxeln zur Grabstätte des seligen Niklaus von Flüe, und von da über Uri und den St. Gotthard nach Mailand.

Karl Borrome war der Veranlasser, daß die Päpste einen beständigen Legaten in der Schweiz hielten. Er empfahl Schulen für religiöse und sittliche Bildung. Er stiftete selbst zum Frommen der katholischen Schweiz zu Mailand ein Seminarium, worinn bei 40 Jünglingen ganz unentgeldlich der nothwendige Unterricht in philosophischen und theologischen Wissenschaften nebst freier Kost, Kleidung und Logis ertheilt wurde. Papst Gregor XIII. bedachte dieses Institut mit einer Gabe von 40,000 Dukaten, und der Bischof von Constanz Marx Sittich, Graf von Hohenems, schenkte ihm seine Villa Mejalo nahe bei Mendris. Er sorgte endlich für Aeufnung des Gottesdienstes durch Sendung von Jesuiten und Kapuzinern, denen für und für in Städten und Hauptflecken Klöster und Hospitien zum Aufenthalte angewiesen wurden.

Papst Pius V. starb im Jahre 1572 nach einem für Gottes Ehre und das Heil der Seelen eifrigen Leben. Die Schriftsteller, welche lieber tadeln, als loben, murren über die zu große Gleichgültigkeit dieses h. Kirchenoberhauptes in zeitlichen Dingen. Sein Nachfolger war Hugo Boncompagno, ein Bologneser, welcher unter dem Namen

Gregor XIII. den päpstlichen Stuhl einnahm. Ritter und Landammann Melchior Lussi wünschte ihm im Namen der V katholischen Orte zu Bologna, seiner Geburtstadt, Glück zur Thronbesteigung.

Die Rottenburger kündeten ihrer Obrigkeit zu Luzern den Gehorsam auf, und schickten sich an, auch andere Gemeinden aufzuwiegeln. Doch auf Bitte der Stadt Luzern machte Schwyz mit Uri, Unterwalden und Zug Vorstellungen und Drohungen gegen die aufrührerischen Gemüther, und kälteten ihren Eifer so sehr ab, daß sie sich eines bessern besonnen, und sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit wieder unterwarfen.

Für Karl IX. König von Frankreich, war das Jahr 1574 das Todesjahr. Seit dem Blutbade der bedaurungswürdigen Bartholomeusnacht hatte er keine gesunde Stunde mehr. Sein Bruder, der Herzog von Anjou, der vor etwas Zeit zum König von Polen erwählt worden war, schlich sich auf die Kunde von dem Ableben Karls heimlich von Warschau weg, und nahm bei seiner Ankunft zu Paris das französische Reich in Besitz. Eine ansehnliche Gesandtschaft ab Seite der Eidgenossen, worunter von Schwyz der Landammann Kaspar Ab-Yberg beglückwünschte den Monarchen. Es lag in aller Wunsch und Gedanken das schon lange durch unselige Religions- und Bürgerkriege zerrüttete, sonst so schöne Frankreich, das nicht bloß vom Blute seiner Kinder, sondern auch vom Blute tausend und tausend Schweizer röthete, zu pacificieren. Doch umsonst. Es war zu besorgen, daß die Vermittler selbst über Zweck und Mittlen zu Galliens Befriedigung einander in die Haare fielen. Ein Glück wars, daß die Eidgenossen das Werg an der Kunkel hangen ließen, und eilfertig heimkehrten.

In diesem Jahre 1575 zogen über 16 Fahnen evangelischer Eidgenossen den Hugenotten in Frankreich zu Hilfe, doch räumte nicht sowohl das feindliche Schwert, als viel-

mehr Hunger und Krankheiten so sehr unter ihnen auf, daß kaum die Hälfte mehr ihr Vaterland erreichte.

Durch öftern Schaden eben so wenig gewitziget, stellten die katholischen Eidgenossen auf Anwerben des Königs Heinrich III. auf einem Tage zu Solothurn abermal ein Regiment in französische Dienste. Wäre nicht 1576 ein Friede zu Stande gekommen, so würden dießmal Schweizer gegen Schweizer geschlagen haben.

Mit Savoyens Herzog, Emanuel Philibert schlossen die VII eidgenössischen katholischen Stände im Jahre 1577 einen freundschaftlichen Bundesvertrag, und erneuerten auch im Jahr darauf die Föderalakte mit der Landschaft Wallis.

Das Gotteshaus und der Flecken Einsiedeln wurde im Jahre 1577 am 23. April mit einem gräßlichen Unglücke heimgesucht. Bei heftigem Föhnwinde gerieth eine zu unterst im Dorfe sich befindliche Ziegelhütte in Brand. Der brausende Sturm hob das Feuer in Wirbeln himmelan, und breitete es dann wüthend und allverheerend über den Flecken und die Stift aus. Inner wenigen Stunden war Kloster und Flecken ein grauser Aschenhaufen. Nur die h. Kapelle blieb von Flammen verschont. Was bei einem solchen Brande nebst den Gebäuden an Kirchenparamenten, Bibliothekarvorräthen, Hausmobilien und Viktualien zu Grunde gegangen sey, kann sich niemand vorstellen. An Plündern war bei einem solchen Sturm und solchen Flammenwirbeln nicht zu denken. Man mußte froh seyn, mit dem Leben davon zu kommen. Der Orkan trieb brennende Schindeln und Papiere über Berge und Thäler bis ins 3 Stunden ferne Wäggithal hinaus. Die Dorfbewohner flüchteten sich auf die Höfe und Heimwesen der Thalbauern; der Convent logirte sich auf der Lugeten, einem einzelnen nicht weit vom abgebrannten Flecken stehengebliebenen Hause, ein. Der Jammer und die Noth war unbeschreiblich. Doch auch liebende Herzen thaten sich her=

vor. Von Schwyz kam Landammann Christoph Schorno und brachte Rath und Hilfe. Zürich entsendete zween Rathsbotten, Johann Keller und Conrad Dentzler, welche 200 Mütte Kernen mit sich führten, und damit der größten Nothdurft steuerten. Mit Ausnahme der sonst so milden Berner, die hier ihre angeborne Güte verläugneten, war keine Stadt, kein Flecken, kein Dorf, keine Gemeinde in der Schweiz, die nicht den unglücklichen Abgebrannten ihr Beileid bezeugen ließ, und eine liebe Gabe an Geld oder an Hausgeräth und Victualien sandte. Auch außer Helvetien erbarmten sich fürstliche und bürgerliche Personen, Geistliche und Weltliche über die Dulder so namenlosen Elends und Verlurstes. Nach wenigen Jahren waren die Stiftskirche und das Kloster wieder einigermassen hergestellt, und auch aus der Brandstätte des Fleckens erhoben sich wieder viele neue Häuser.

Im Jahre 1579 errichteten die VII katholischen Stände mit Jakob Christoph, Bischof von Basel, einen Bund folgenden Inhalts:

1. „Sollen beide Theile einander in Nothfällen thätige Hilfe erzeigen, und zwar auf des Hilfe Begehrenden Kosten.
2. Die Stände sollen dem Bischof helfen, seine abgefallenen Unterthanen wieder zum katholischen Glauben zu bringen.
3. Der Bischof soll aber nichts Gewaltthätiges vornehmen ohne Wissen und Willen der VII Stände; zu diesem Ende sollen die löblichen Stände auf des Bischofs Begehren in dessen Kosten ihre Bottschafter schicken.
4. Derjenige Theil, so Hilf verlangt, oder einen Krieg vornehmen will, soll einen Tag zu Solothurn ansetzen, und dort den Bottschaftern der übrigen Stände sein Vorhaben offenbaren.

5. Alles, was in einem solchen Kriegszuge erobert wird und zuvor keinem Theil zugestanden, solle gleich getheilt werden.
6. Kein Theil soll dem andern aus seinen Städten und Landen Schaden zufügen. Wo aber jemand der Unterthanen solches gethan, oder übel zugeredt, soll er alsobald gefänglich eingezogen, und auf Begehren des Verletzten abgestraft werden.
7. Beide Theile sollen ihre Städte und Schlösser einander offen halten, auch feilen Kauf gestatten.
8. Ein jeder soll vor seinem gebührlichen Gerichte berechtet; Frevel und Bußen aber gerichtet werden, wo man sie begangen, oder wo sie gefallen.
9. Wenn ein Theil Streit gegen den andern bekäme, sollen dieselben zu Solothurn vor vier gleichen Sätzen ausgemacht werden. Wann sich aber diese nicht vergleichen können, sollen sie bei ihren Eiden einen gemeinen Obmann aus des Bischofs oder der Stände Landen erwählen. Falls sie sich auch hierinn nicht vergleichen können, soll aus zween vorgeschlagenen Männern einer durch das Loos erwählt werden.
10. Beide Theile wollen einander bei ihrem alten guten Herkommen, Rechten und Freiheiten lassen, auch kein Theil des andern Bürger und Unterthanen zu Bürgern, oder in Schutz und Schirm nehmen, es sey dann, daß jemand seinen haushablichen Sitz verändern wolle.
11. Der Bischof wird jedes Jahr von einem Stand zum andern abwechselnd eine verständige Person zu seinem Rath von Haus aus annehmen, und demselben eine geziemende Besoldung geben.
12. Dieser Bund soll währen, so lang der damalige Bischof lebt, und die Zeit durch, bis ein neuer Bischof erwählt und bestätiget wird, und dann noch 2 Jahre, in welcher Zeit dieß Bündniß soll er-

neuert werden. Alle ältern Verträge und Verpflichtungen aber bleiben beiden Theilen vorbehalten."

Dem päpstlichen Legat Franz Bonhomme, Bischof von Vereeil, begegnete auf seiner Reise nach Freiburg zu Bern viel Verdruß. Herr Schultheiß von Müllinen machte ihm bittere Vorwürfe, und ungezogene Knaben bewarfen ihn mit Schneeballen. Dieses kalte Material hätte bald verderbliche Hitze erregt. Doch ward die Sache das Jahr darauf nämlich 1580 zu Baden am Montag nach Reminiscere durch die unpartheiischen Stände vermittelt und gütlich abgethan.

Mit König Heinrich III. von Frankreich wurde katholischerseits im Jahre 1582 das Bündniß, welches zu Ende gegangen war, wieder erneuert. Auch einige reformirte Stände traten bei. Rudolph Reding war diesem Akt im Namen des Standes Schwyz zu Paris zugegen, wohin eine Deputation vom Tage zu Solothurn gesandt wurde. König Heinrich ernannte ihn zum Obristen über einen großen Theil der anzuwerbenden Schweizer-Truppen.

Im J. 1583 verschied zu Arth der greise Landammann Georg Reding. Er war ein weiser, kluger, gottesfürchtiger Regent. Pfarrer Villiger von Arth setzte folgendes Epitaphium auf seinen Leichenstein:

Creditur immerito tellure Georgius ista
Condi, nam tantum non capit area virum.
Quem Redinga domus sublatum Martia luget,
Consule quo ammisso Suitia clara gemit.
Et Virtute tua celebris, et magnus avorum
Illustri major posteritate tamen
Fama per ora volat, vivit mens ardua Christi.
Ossa hic sunt tanti portio quanta viri.

Im Jahre 1583 nahm der Stand Schwyz den Gregorianischen Kalender an. Das Jahr 1585 entriß dem Stande Schwyz abermal einen Landesvater. Dietrich in

der Halden starb, 91 Jahre alt, zu Schwyz. Mit ihm erlosch dieser edle Stamm. Eine Tochter von ihm, Elisabetha ist ihr Name, verehlichte sich mit Rudolph Reding, und brachte ihm das große Haus, oder den Brüel sammt ansehnlichem Reichthum zu. Im gleichen Jahre starb auch Papst Gregor XIII. Ihm folgte in der päpstlichen Würde ein ehemaliger Franziskaner, Sixtus V. mit Namen.

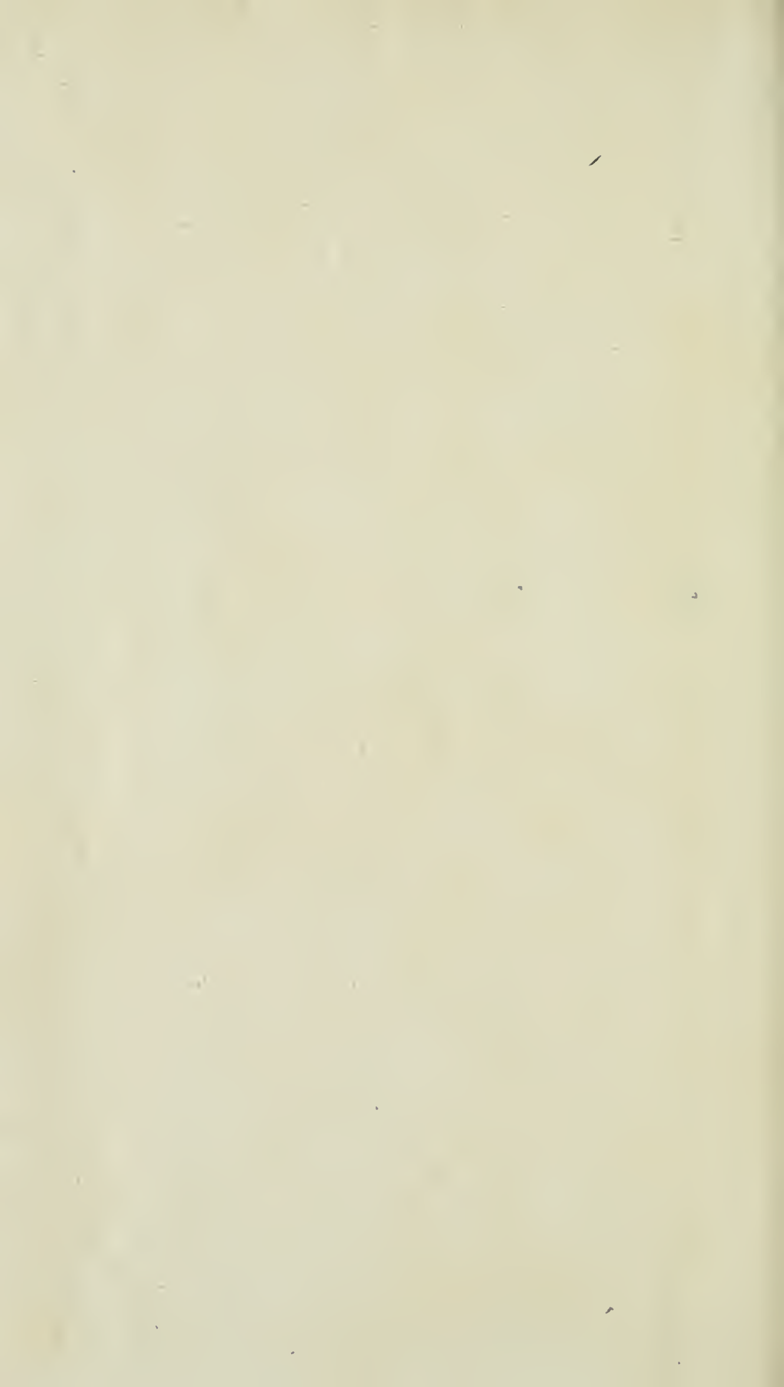






Der Kanton Schwijz
Eine Stunde
Stadt
Flecken u Pfarrdorf
Capelle
Hauser
Schloss Ruine
Landstrassen u. Fahrwege.
Fusswege
Waldungen
Grenzen.
Kloster
ZURICH
SEE
ZUGER
SEE
EGERI SEE
LAUWERZER SEE
VIER
WALD STÆDTER
SEE
UNTERWALDEN
CANT. URY
CANT. ST GALLEN
GLARUS
Knonau
Steinhausen
Wolfgang
Baar
Hünenberg
Cham
Zug
Buonas
Hertenstein
Risch
Capel
Walchwil
St Adrian
KUESSNACHT
Arth
Kulm
Gersau
Brunnen
Ingenbohl
SCHWIZ
Ibach
Seewen
Steinen
Sattel
Rothenthurn
EINSIEDELN
WOLLERAU
PFEFFICON
LACHEN
Nuolen
Altendorf
Galgenen
Wangen
Tuggen
Grinau
Reichenburg
Bilten
Schindellegi
Gubel
Hohe Rone
Iberg
Oberberg
Muthathal
Morschach
Flüelen
Tells Platte
Ober See
Klönthaler See
Wäggithal
5
10
15
20
25
30
35
40






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 08 08 11 019 4